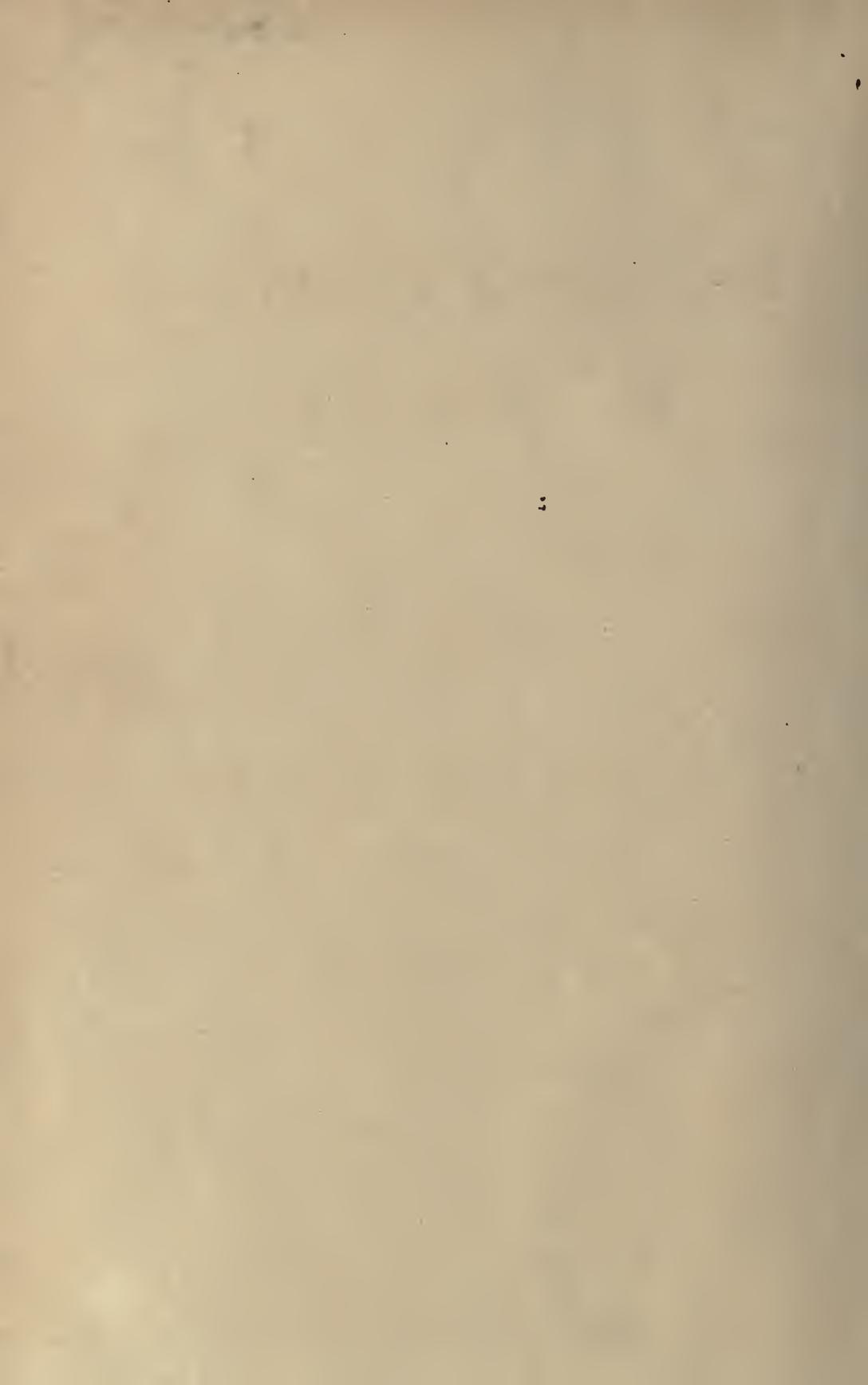


3 1761 05643477 2



Frankfurt



G6297kae

Die ländliche Arbeiterklasse und der preukische Staat.



Von

Dr. Theodor Freiherr von der Goltz,

o. ö. Professor und Direktor der Großherzoglich Sächsischen Landwirtschaftlichen Lehranstalt an der Universität Jena.



Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1893.

88084
2/6/08



Vorwort.

Wenn ich das seit 17 Jahren beobachtete Stillschweigen über die ländliche Arbeiterfrage, die seit mehr als einem Menschenalter fortgesetzt den Gegenstand meines Studiums und meiner Beobachtungen bildet, nunmehr zu brechen unternehme, so geschieht dies aus der mit der Zeit gewonnenen Ueberzeugung heraus, daß der Landwirtschaft wie dem Staate große Gefahren drohen, wenn nicht in zielbewusster Weise durchgreifende Umgestaltungen auf diesem Gebiete in's Werk gesetzt werden. Besonders bedrohlich sind die Zustände in den östlichen Provinzen des preussischen Staates; auf sie habe ich daher meine Untersuchungen und Vorschläge beschränkt. Inwieweit dieselben auch noch auf andere Teile des Deutschen Reiches Anwendung finden können, überlasse ich dem Nachdenken und Urtheil der sachverständigen Leser.

Die preussischen Könige von Friedrich Wilhelm I. bis zu Friedrich Wilhelm IV. haben durch fast anderthalb Jahrhundert geübte gesetzgeberische Thätigkeit das wichtige und schwierige Werk der Bauernbefreiung in konsequenter, aber schonender Weise durchgeführt; sie haben dadurch nicht nur einen unabhängigen, selbstbewußten, lebenskräftigen Bauernstand geschaffen, sondern auch den Großgrundbesitzern die Möglichkeit gewährt, ihre Güter in rationeller und weit gewinnbringenderer Weise, als es ehemals angängig war, zu bewirtschaften.

Eine notwendige Folge der Lösung des gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Gutsherrn und Bauern war die Entstehung einer besonderen Bevölkerungsklasse, des ländlichen Arbeiterstandes, welcher bis dahin noch nicht existiert hatte. Auf diese hat die der Bauernbefreiung gewidmete Gesetzgebung keine Rücksicht genommen, vielleicht auch nicht nehmen können, wenn sie nicht das zunächst in's Auge gefaßte Ziel verfehlen

sollte. Insofern ist die gesetzgeberische und verwaltende agrarische Thätigkeit des preussischen Staates unvollkommen gewesen und unvollendet geblieben, als sie nicht in gleicher Weise für die Landarbeiter gesorgt, wie sie es für die Bauern und Gutsherren gethan hat. Das Versäumte nachzuholen, wird für die nächste Zukunft eine der wichtigsten Aufgaben des preussischen Staates bilden müssen. Denn von dem Gedeihen der Landwirtschaft hängt mehr wie von dem Gedeihen irgend eines anderen Zweiges der volkswirtschaftlichen Produktion das Wohl des preussischen Staates ab, und unter den gegenwärtigen ländlichen Arbeiterverhältnissen leiden sowohl die einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer wie das landwirtschaftliche Gewerbe im Ganzen.

Eine richtige Würdigung der Lage der Landarbeiter ist nur möglich, wenn man ihre Vergangenheit kennt, also auf Grund einer geschichtlichen Betrachtungsweise. In dem vorliegenden Buche habe ich daher zunächst anschaulich zu machen versucht, daß, und in welcher Weise die Klasse der Landarbeiter durch die Bauernbefreiung entstanden ist, wie sie sich weiter und bis zur Gegenwart entwickelt hat und daß die heutzutage empfundenen Mißstände die natürliche, gewissermaßen notwendige Folge vorausgegangener Ereignisse darstellen. Im Anschluß hieran habe ich die gesetzgeberischen und administrativen Maßregeln erörtert, welche der Staat zu ergreifen hat, um in Fortsetzung und Ergänzung seiner früheren agrarpolitischen Thätigkeit den Landarbeitern die Gewinnung derjenigen Stellung innerhalb des gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Volkslebens zu ermöglichen, welche ihnen nicht nur ihrer Bedeutung nach zukommt, sondern welche sie auch im Interesse des Staates, der Landwirtschaft im Ganzen und nicht weniger im Interesse der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer einnehmen müssen.

Die Aufgaben der privaten landwirtschaftlichen Arbeitgeber zu besprechen, lag außerhalb des Zweckes der vorliegenden Schrift. Ich glaubte schon um deswillen hierauf verzichten zu können, weil ich mich bereits früher in meinem Buche „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung“ (2. Aufl. 1874) darüber ausführlich ausgesprochen habe. Meine Ansichten und Grundsätze in dieser Beziehung sind seither in den Hauptpunkten unverändert geblieben.

Jena, im Februar 1893.

Theodor Freiherr von der Goltz.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Einleitung	1—6
I. Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung.	
1. Die Identität von Bauern und Landarbeitern	7—22
2. Die einzelnen Gruppen des Bauernstandes und deren Zusammengehörigkeit	23—40
3. Charakteristik der vor der Bauernbefreiung vorhandenen, in der Landwirtschaft beschäftigten sogenannten Tagelöhner oder freien Arbeiter	41—61
II. Die Bauernbefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter.	
1. Die Entstehung der ländlichen Arbeiter als einer besonderen Klasse der Bevölkerung in Folge der Bauernbefreiung	62—91
2. Die Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart	92—136
III. Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zur Zeit verbundenen Uebelstände und Gefahren.	
1. Die vorhandenen Uebelstände.	
a) Die Aus- und Abwanderung	137—149
b) Die socialdemokratische Agitation	150—155
2. Die aus den vorhandenen Uebelständen drohenden Gefahren	156—182
IV. Die Aufgaben des preussischen Staats auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage.	
1. Das im allgemeinen zu erstrebende Ziel	183—200

2. Die Aufgaben des Staates als Inhabers der Staatsgewalt.	
a) Beförderung der Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern	201—258
b) Beteiligung der Arbeiter an Gemeinde-Nutzungen	259—272
c) Beteiligung der Arbeiter an dem Gemeindeleben	273—278
d) Sonstige Aufgaben des Staates	279—286
3. Die Aufgaben des Staates als Domänen-Besitzer	287—297
Schlußwort	298—300

Einleitung.

Gleichwie bei den einzelnen Persönlichkeiten, so läßt sich auch bei den einzelnen Klassen der Bevölkerung nachweisen, daß ihre Entwicklung sich in einer besonderen, für jede Volksklasse eigentümlichen Bahn bewegt, deren Richtung nicht durch den Zufall bedingt, sondern in den das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben des Volkes beherrschenden Gesetzen begründet ist. Diese Gesetze lassen sich zwar, weil sie dem in der Freiheit sich bewegenden Geistesleben angehören, nicht so klar erkennen und so bestimmt nachweisen, wie es bei Naturgesetzen der Fall; aber sie sind doch vorhanden und werden erst durch ihre Wirkungen mehr oder minder deutlich offenbar¹⁾. Jede menschliche Entwicklung erfolgt nicht sprungweise, sie geschieht vielmehr allmählig; die Gegenwart ist das Resultat der Vergangenheit und die Zukunft kann sich nur der Gegenwart und der Vergangenheit entsprechend gestalten. Bloß diejenigen können das Wesen eines in der Entwicklung begriffenen Menschen sowie dasjenige, was ihm für die Zukunft frommt, richtig beurteilen, welche sein Werden von Jugend auf kennen. In gleicher Weise ist auch die zutreffende Würdigung einer ganzen Volksklasse nach ihrem Charakter, ihren Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen nur unter der Voraussetzung möglich, daß man eine klare Einsicht in ihren bisherigen Entwicklungsgang besitzt.

Dem Gesagten kann nicht die Thatsache entgegengehalten werden, daß die Geschichte einzelner Volksklassen oft bestimmt worden sind durch das mehr oder minder plötzliche, zuweilen sogar scharfe Eingreifen des Staates, durch welches scheinbar die betreffende Volksklasse in ganz andere, von dem bisherigen Wege abweichende Bahnen gebracht worden ist. Denn solcher Eingriff war, falls er bleibenden Erfolg hatte, stets darin begründet, daß ein dringendes Bedürfnis nach einschneidenden Reformen in Folge der bisherigen Entwicklung vorlag, daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses bisher aber

1) Vgl. hierüber die gründliche Erörterung von Fr. J. Neumann in der Schrift *Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz*, Tübingen 1892. (Sep.-Abdr. aus d. 8. Bd. der Zeitschrift für Staatswissenschaft.)

durch entgegengesetzte, zur Zeit nicht mehr berechnete Interessen verhindert wurde. In derartigen Fällen bewegt sich selbst ein scharfes Eingreifen der öffentlichen Gewalt gerade in der durch die Gesetze des gesellschaftlichen Lebens vorgeschriebenen Bahn. Wenn einem wertvollen Baume durch einen zu üppig wuchernden Nachbarbaum, der auch nach anderen Seiten hin Platz genug zur normalen Entwicklung hat, Licht und Luft abgeschnitten wird, so daß er nicht zum Fruchttragen gelangen kann, dann ist es naturgemäß und berechnete, daß man die überflüssigen Zweige des Nachbarbaumes fortschneidet; dieser kann trotzdem weiter gedeihen und der bisher geschädigte Baum braucht nicht zu verkümmern, sondern wird seiner eigentlichen Bestimmung entgegengeführt.

Die Interessen der einzelnen Volksklassen stehen ja, wenn man, wie es gewöhnlich und nur allzu sehr geschieht, lediglich die Individuen und die Gegenwart ins Auge faßt, in einem gewissen Widerstreit. Bei solcher Sachlage ist es eine der wichtigsten Aufgaben des Staatsmannes, zu erkennen, welche Ansprüche im Hinblick auf das Gesamtwohl die berechtigten und deshalb zu fördern, welche dagegen als unberechtigt oder doch für die Zukunft nicht mehr berechnete abzuweisen sind. Hierzu genügt aber nicht die Kenntniß der gerade vorhandenen Zustände, sondern man muß auch einen Einblick in ihr Gewordensein, in ihre Geschichte, besitzen. Zunächst handelt es sich bei socialen Reformen allerdings darum, das Maß der den einzelnen Volksklassen zuzuertheilenden Rechte und Pflichten nach sachlichen Rücksichten angemessen zu bestimmen. Nicht minder wichtig ist aber die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit jede Volksklasse die ihr zugeordneten Rechte und Pflichten in einer dem Gemeinwohl entsprechenden Weise auszuüben und zu erfüllen voraussichtlich im Stande oder gewillt ist. Für beide Zwecke, namentlich aber auch für den letzteren, muß eine Kenntniß der bisherigen geschichtlichen Entwicklung als notwendig erachtet werden. Die Fehler, welche man bei der im übrigen so notwendigen und segensreichen preussischen Agrargesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gemacht hat, beruhten teilweise allerdings in einer unrichtigen Beurteilung der sachlichen Verhältnisse, zum Teil aber auch in einer Ueberschätzung der Einsicht oder des guten Willens der in Frage kommenden Volksklassen. Als Beispiel für die unrichtige Beurteilung der sachlichen Verhältnisse erinnere ich an das radikale Vorgehen bei der Gemeinheitsteilung und bei Aufhebung der Erbpacht, als Beispiel für den zweiten Fehler an die Nichtberücksichtigung der ländlichen Arbeiter. Man glaubte, die Sorge für letztere ihnen selbst und dem einsichtigen Wohlwollen der Arbeitgeber überlassen zu dürfen; die Folge ist gewesen, daß in den östlichen preussischen Provinzen die ländlichen Arbeiter schaarenweise nach den Städten oder ins Ausland wandern, daß die Landwirtschaft empfindlichen Mangel an Arbeitskräften hat und daß durch diesen Mangel das wirtschaftliche wie staatliche Leben aufs Schwerste geschädigt wird.

Die ländliche Arbeiterfrage ist zur Zeit eine der wichtigsten nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den Staat, besonders den preussischen. Denn der Mangel an Arbeitskräften in den landwirtschaftlichen Betrieben tritt innerhalb des Deutschen Reiches nirgend so stark und gefahrdrohend auf, als in den nordöstlichen Provinzen der preussischen Monarchie, welche nach wie vor den Schwerpunkt des ganzen Staates bilden. Früher war ich der Ansicht, die dort in Bezug auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse vorhandenen Uebelstände könnten der Hauptsache nach durch die Initiative der Arbeitgeber, unter gleichzeitiger Mitwirkung von Kirche und Schule, beseitigt werden. Die in den beiden letzten Jahrzehnten gemachten Studien und Erfahrungen haben mich indessen zu der Ueberzeugung gebracht, daß die genannten Faktoren zwar unentbehrlich, aber doch nicht ausreichend sind; daß vielmehr ein direktes und zielbewusstes Eingreifen der Staatsgewalt erfordert wird, wenn nicht der vorhandene Schaden immer größer werden soll. Zur richtigen Erfassung der staatlichen Aufgabe auf diesem Gebiete ist es nötig, daß man sowohl die bisherige Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse wie auch die Stellung kennt, welche der Staat bisher zu derselben eingenommen hat. Ueber beide Dinge herrscht noch viel Unklarheit und Unwissenheit. In der vorliegenden Schrift habe ich es mir daher zur Aufgabe gemacht, ein Bild von der Entstehung der Klasse der Landarbeiter und von deren Weiterentwicklung bis zur Gegenwart, unter gleichzeitiger Darlegung des von Seiten des Staates auf sie geübten Einflusses, in kurzen Zügen zu entwerfen; ferner zu schildern, welche Uebelstände und Gefahren in den dermaligen Verhältnissen liegen und endlich darzulegen, welche Mittel der Staat zur Beseitigung oder Verhütung jener Uebelstände und Gefahren ergreifen kann und muß. Dabei beschränke ich mich auf die nordöstlichen Provinzen des preussischen Staates, weil hier die Auswanderung wie die Abwanderung¹⁾ der ländlichen Arbeiter am stärksten, der Mangel an ihnen am größten und das Eingreifen des Staates am notwendigsten ist. Die hier folgenden Auseinandersetzungen beziehen sich demnach auf die preussischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, zum Teil auch die Provinz Sachsen. Inwieweit sie auf andere Teile der preussischen Monarchie oder des Deutschen Reiches, namentlich die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, ferner die beiden Großherzogtümer Mecklenburg und einzelne Teile des Herzogtums Braunschweig und des Königreichs Sachsen, vielleicht auch auf das mittlere und südliche Deutschland Anwendung finden können, möge dem Urtheil des sach- und ortskundigen Lesers überlassen bleiben. Gelegentlich werde ich selbst auf die zwischen anderen Gebieten des Deutschen Reiches und den östlichen preussischen Provinzen bezüglich der länd-

1) Des Ausdrucks „Auswanderung“ werde ich mich bedienen zur Bezeichnung des Fortzuges in überseeische Länder, des Ausdrucks „Abwanderung“ zur Bezeichnung des Fortzuges in andere Theile des Deutschen Reiches. S. Kärger „Die Sachsengängerei“, Berlin.

lichen Arbeiterverhältnisse herrschenden Aehnlichkeiten oder Unterschiede hinweisen.

Gemäß der oben gemachten Bemerkung zerfällt die vorliegende Schrift in vier Hauptabschnitte:

- I. Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung.
- II. Die Bauernbefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter.
- III. Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zur Zeit verbundenen Uebelstände und Gefahren.
- IV. Die Aufgaben des preussischen Staates auf dem Gebiet der ländlichen Arbeiterfrage.

Vor Besprechung des ersten Abschnittes ist es indessen nötig, die Begriffe „ländliche Arbeiter“ oder „Landarbeiter“ und „ländliche Arbeiterklasse“ mit kurzen Worten zu erläutern.

Im weiteren Sinne des Wortes kann man alle Personen, welche in der Landwirtschaft vorkommenden körperlichen Verrichtungen ausführen, als Landarbeiter oder ländliche Arbeiter bezeichnen. Es gehören dazu also nicht bloß diejenigen, welche bei selbständigen Landwirten in Lohnarbeit stehen, sondern auch die kleinen und mittleren Besitzer, welche ihren Grund und Boden mit eigenen Händen bebauen, sei es allein oder doch nur mit Hilfe ihrer Angehörigen, sei es unter gleichzeitiger Zuziehung von fremden, in ihrem Lohne befindlichen Leuten. Im weiteren Sinne kann man also zu den in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitern alle Bauern und deren arbeitsfähige Angehörigen rechnen. Vor der Bauernbefreiung unterschied man auch thatsächlich nicht zwischen Bauern und ländlichen Arbeitern als besonderen Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, durfte es auch nach Lage der Verhältnisse nicht; man faßte vielmehr die gesamte niedere ländliche Bevölkerung unter dem Ausdruck „Bauern“ zusammen. Solches ganz mit Recht. Denn die Bauern bearbeiteten nicht nur ihren eigenen Grund und Boden, sondern auch den der Gutsherren; selbst diejenigen, welche auf kürzere oder längere Zeit Tagelohnarbeit auf dem Lande verrichteten, waren mit geringen Ausnahmen Angehörige des Bauernstandes¹⁾.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich eine durchgreifende Umgestaltung der socialen Verhältnisse auf dem Lande vollzogen. Der Bauernstand hat sich in zwei Stände gespalten, in die Bauern und in die ländlichen Arbeiter. Mögen auch die heutigen Kleinstellenbesitzer einen Uebergang oder ein Mittelglied zwischen Bauern und ländlichen Arbeitern bilden, so kann doch darüber kein Zweifel sein, daß die heutigen Bauern zu einer ganz anderen Klasse der Gesellschaft gehören, als die heutigen ländlichen Arbeiter. Wir unterscheiden jetzt ganz bestimmt zwischen Bauern und ländlichen Arbeitern und verstehen unter den letzteren diejenigen Per-

1) Den ausführlichen Beweis für diesen Satz bringt der folgende Abschnitt I, 1.

sonen, welche ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder zum weit überwiegenden Teil durch landwirtschaftliche Lohnarbeit erwerben; sie sind die ländlichen Arbeiter im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes. Die durch die Bauernbefreiung entstandene Umgestaltung beruht also darin, daß jetzt die landwirtschaftliche Lohnarbeit nur noch dem einen Teile des ehemaligen Bauernstandes obliegt, während der andere Teil die Klasse der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmer bildet. Die Richtigkeit dieser Thatsache wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß ein Bauer oder einer seiner Angehörigen zeitweise einmal Lohnarbeit verrichtet oder in Gesindedienst steht; er fühlt sich trotzdem als ein Glied des Bauernstandes, bleibt in demselben oder tritt in ihn nach Ablauf der Lohndienstperiode zurück. Die Personen, welche heutzutage dauernd durch landwirtschaftliche Lohnarbeit ihren Lebensunterhalt erwerben, sind aus dem landwirtschaftlichen Arbeiterstande hervorgegangen und bleiben in demselben, sofern sie nicht aus- oder abwandern, um jenseits des Meeres eine selbständige landwirtschaftliche Unternehmung zu begründen oder in Städten einen anderen Erwerb zu finden. Im Unterschied gegen früher bilden jetzt die ländlichen Arbeiter eine besondere und zwar nach Millionen zählende, vom Bauernstande scharf getrennte Volksklasse; die heutigen ländlichen Arbeiter sind schon seit 2 oder 3 Generationen die Nachkommen von ländlichen Arbeitern und ihre eigenen Nachkommen werden in Zukunft die Klasse der ländlichen Arbeiter ausmachen. Zwischen ihnen und den Bauern ist eine große, nur ausnahmsweise überschrittene Kluft. Dies gilt wenigstens von dem nordöstlichen Deutschland, dem unsere Betrachtung allein gewidmet ist. Im mittleren und südlichen Deutschland existiert allerdings auch der Unterschied zwischen dem Arbeiter- und dem Bauernstand; aber die Mittelglieder und Uebergänge zwischen beiden sind weit zahlreicher und mannigfaltiger, so daß die Trennung keine so ausgeprägte und durchgreifende ist.

Schon vor mehreren Jahrzehnten habe ich die Behauptung aufgestellt und wenigstens kurz zu begründen versucht, daß die Klasse der ländlichen Arbeiter als ein besonderes, von anderen Klassen abgetrenntes Glied des gesellschaftlichen Organismus erst zu Ende des vorigen und in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts entstanden ist und zwar als Folge der damals stattgehabten agrargesetzlichen Reformen¹⁾. Neuerdings hat G. Fr. Knapp in seinem gründlichen und vortrefflichen Werke „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens“ (2 Bände, Leipzig 1887) diesen Gegenstand ausführlicher erörtert²⁾. Aber gerade in Bezug auf die in der vorliegenden Schrift behandelte Frage hat das

1) Beitrag zur Geschichte der Entwicklung ländlicher Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland bis zur Gegenwart. Berlin, 1864. S. 39. Ferner: Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. 2. Aufl. Danzig, 1874. S. 4.

2) Vgl. auch die kleinere Schrift von Knapp: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Leipzig, 1891.

Knapp'sche Buch eine Lücke. Knapp weist zwar nach, daß durch die Bauernbefreiung ein Teil der früheren mehr oder minder zu Diensten verpflichteten Bauern zu unabhängigen, selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmern, ein anderer Teil zu grundbesitzlosen Lohnarbeitern gemacht wurde; er untersucht aber nicht die Frage, ob etwa schon vor der Bauernbefreiung eine besondere Klasse von Landarbeitern vorhanden gewesen, die dann durch die Agrarreformen lediglich eine mehr oder minder zahlreiche Verstärkung erfahren oder ob durch die Bauernbefreiung die Klasse der Landarbeiter überhaupt erst neu entstanden sei. Daß Knapp der letzteren, auch von mir vertretenen Ansicht huldigt, geht schon aus dem von ihm gewählten Titel seines Buches hervor¹⁾. Den Beweis für sie hat er allerdings nicht erbracht und hierdurch Anderen die Möglichkeit geboten, überhaupt die Thatsache in Abrede zu stellen, daß die Klasse der Landarbeiter erst ihren Ursprung aus der Bauernbefreiung herleitet. Die Gegner Knapp's, auf deren Darlegungen später einzugehen sein wird, sind im Unrecht. Sie begehen den Fehler, daß sie die vor der Bauernbefreiung unzweifelhaft vorgekommenen ländlichen Lohnarbeiter als Glieder eines besonderen Arbeiterstandes betrachten, während sie nachweisbar Glieder des Bauernstandes waren; sie fassen den Begriff „ländliche Arbeiter“ in dem weiteren, S. 4 besprochenen Sinne, nicht in dem engeren und eigentlichen Sinne, in welchem er jetzt fast ausschließlich gebraucht wird und notwendig gebraucht werden muß, wenn man von den socialen Verhältnissen in der ländlichen Bevölkerung spricht.

Für die Beurteilung der geschichtlichen Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse während des 19. Jahrhunderts und für die Beurteilung ihrer jetzigen Lage ist es nun durchaus nicht gleichgültig, ob die Arbeiter schon seit alten Zeiten einen besonderen Stand im Volke gebildet haben oder ob sie erst der vor wenigen Generationen stattgehabten Bauernbefreiung ihren Ursprung verdanken. Den Beweis zu führen, daß das letztere der Fall gewesen, wird die Aufgabe der beiden folgenden Abschnitte sein.

1) Vgl. auch Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 52 u. 53.

I.

Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung.

1. Die Identität von Bauern und Landarbeitern.

Die in der Landwirtschaft vor der Zeit der Bauernbefreiung dauernd verwendeten Arbeitskräfte gehörten fast ausnahmslos dem Bauernstande an. Ländliche Tagelöhner, die nichts anderes waren als Tagelöhner, gab es nur in verschwindend geringer Menge. Die in manchen Gegenden zeitweise in größerer Anzahl mit landwirtschaftlicher Lohnarbeit beschäftigten, nicht im Bauernstande eingeschlossenen Personen rekrutirten sich aus Berufsclassen, die überhaupt nicht zu den landwirtschaftlichen gehörten; es waren zumeist auf dem Lande lebende Handwerker, Glieder der niederen Stufen der städtischen Bevölkerung oder beurlaubte Soldaten. Sowohl aus der älteren land- und volkswirtschaftlichen Literatur wie auch aus dem ganzen Charakter des damaligen landwirtschaftlichen Betriebes ergeben sich zwingende Beweise für die Richtigkeit der obigen Sätze. Es gab keinen besonderen ländlichen Arbeiterstand, weil ein solcher nicht existenzfähig gewesen wäre, und er war nicht existenzfähig, weil der Bedarf an Landarbeitern in den meisten Gegenden für das ganze Jahr, in den anderen wenigstens für den weitaus größten Teil des Jahres durch die zum Dienste verpflichteten Bauern gedeckt wurde. Das für die Landwirtschaft, besonders in klimatisch ungünstigen Distrikten, so schwierige Problem, im Sommer zahlreiche Arbeitskräfte zu haben, die man im Winter nicht zu beschäftigen und zu lohnen braucht, fand vor der Bauernbefreiung seine Lösung in den dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß eigenthümlichen Einrichtungen. Eine Folge der Aufhebung des letzteren war die Entstehung einer besonderen ländlichen Arbeiterklasse. Hierdurch ist der Widerstreit in den Interessen der ländlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welcher durch den wechselnden Bedarf an Arbeitskräften während der verschiedenen Jahreszeiten bedingt wird, scharf hervorgetreten und hat bis jetzt keine befriedigende Lösung gefunden.

Wer vom Standpunkt der jetzigen Verhältnisse aus und ohne genaue Kenntniß von den früheren socialen Zuständen auf dem Lande die landwirtschaftliche oder auf die Landwirtschaft bezügliche volkswirtschaftliche Literatur aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und dem ersten Anfang des 19. Jahrhunderts durchmustert, muß sich darüber wundern, daß in derselben die Ausdrücke „Arbeiter“ oder „Tagelöhner“ verhältnißmäßig sehr selten vorkommen und daß von landwirtschaftlichen Arbeitern als einer besonderen Gruppe der ländlichen Bevölkerung überhaupt nicht die Rede ist; während gewöhnlich, wenn von den die landwirtschaftliche Arbeit auch auf den großen Gütern ausführenden Personen gehandelt wird, die Ausdrücke „Bauern“ oder „Untertanen“ zur Anwendung kommen. Mit diesen Worten bezeichnete man damals allgemein nicht nur den kleineren und mittleren Grundbesitzer, sondern auch den ländlichen Arbeiter.

In der von großer Sach- und Menschenkenntniß zeugenden kleinen Schrift von Christian Garve¹⁾ „Ueber den Charakter der Bauern“ werden die Bauern stets mit den ländlichen Arbeitern identifiziert und als die untersten Glieder der bürgerlichen Gesellschaft bezeichnet. Es heißt dort u. A.: „Der zweite Umstand, der das Eigentümliche der Bauern wenigstens in den deutschen Staaten bestimmt, ist ihr Verhältniß gegen ihren Gutsherrn und gegen die bürgerliche Gesellschaft überhaupt. — Sie sind die untersten Glieder der letzteren und sind also oft der Verachtung, zuweilen auch der Unterdrückung von Seiten der Höheren ausgesetzt. Sie sind von dem ersteren (nämlich dem Gutsherrn) zugleich Dienstleute, die ihm arbeiten müssen, und Vasallen, die von ihm gerichtet werden“ (a. a. D. S. 9). Ferner: „Uebrigens sind seine (des Bauern) und seines Herrn Vorteile wirklich in vielen Stücken entgegengesetzt, insofern nämlich die Vorteile des Arbeiters und dessen, der die Arbeit bezahlt, entgegengesetzt sind“ (a. a. D. S. 13). In ähnlicher Weise braucht Garve an vielen anderen Stellen die Ausdrücke „Bauern“, „Gutsuntertanen“ oder einfach „Untertanen“ und „Arbeiter“ als gleichbedeutend (vgl. u. a. S. 104, 105, 108 u. s. w.). Bei seiner ganzen Darstellung geht er von der zutreffenden Auffassung aus, daß auf den großen Gütern die Verrichtung der nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten in den Händen der unterthänigen Bauern sei, daß diese also die Arbeitskräfte für die Gutsherrn darstellen. Ein paar Mal spricht Garve allerdings auch von Tagelöhnern oder von freien Tagelöhnern (a. a. D. S. 122 u. 129). An der einen Stelle, welche von den mit den Frohndiensten der Bauern auch für den Gutsherrn verbundenen Uebelständen handelt, heißt es: „dergestalt, daß der

1) Christian Garve: Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherrn und gegen die Regierung. Drei Vorlesungen in der Schlesiſchen Oekonomiſchen Geſellſchaft gehalten; Breslau 1786. Ueber die hier citierte Garve'sche Schrift urteilt Roscher mit Recht: „Sehr wohl gelungen und wirklich für den Schluß des 18. Jahrhunderts eine Geſchichtsquelle von bleibendem Wert ist die Schrift: Ueber den Charakter der Bauern“ u. s. w. Geſchichte der Nationalökonomik. München, 1874. S. 605.

Gutsherr durch freie Tagelöhner, wenn solche nur zu haben wären, für den landesüblichen Lohn sein Land ebenso wohlfeil würde bearbeiten können" (a. a. D. S. 122). An der anderen Stelle sagt Garve: „Auf der einen Seite ist der Bauer nichts anders als ein Tagelöhner und der Herr ist derjenige, welcher ihm Arbeit giebt. Der einzige Unterschied zwischen dem Dienstabauer und dem Tagelöhner ist der: daß letzterer seinen Kontrakt jedes Mal von neuem schließt, so oft er eine neue Arbeit unternimmt; jener hingegen den seinigen schon von seinen entferntesten Vorfahren oder von uralten Besitzern seines Hofes gemacht findet; und also mit dem Ankauf oder der Ererbung desselben, ohne weiter um seine Einwilligung befragt zu werden, sich zu aller der einmal festgesetzten Arbeit, für den von Alters bestimmten Lohn, verstehen muß" (a. a. D. S. 129). Ob Garve an diesen Stellen hat sagen wollen, daß es auf dem Lande wirklich freie Leute gab, die von Tagelohnarbeit lebten, geht aus seiner Darstellung nicht hervor; voraussichtlich hat er darunter die Arbeiter verstanden, die zu ihrem augenblicklichen Arbeitgeber kein Unterthänigkeitsverhältniß hatten. Jedenfalls aber erhellt aus der erstgenannten Stelle, daß die Gutsherrn nur ausnahmsweise in der Lage waren, sich freier Tagelöhner zu bedienen, weil solche nicht zu haben waren; die zweite Stelle und deren hier nicht wiedergegebene Fortsetzung lassen darauf schließen, daß Garve den Zustand der freien Tagelöhner für einen günstigeren als den der unterthänigen Bauern gehalten hat. Welcher Klasse der bürgerlichen Gesellschaft die als freie Tagelöhner bezeichneten Personen angehören, sagt Garve nicht; noch viel weniger aber spricht er von ländlichen Arbeitern als einer besonderen, von dem Bauernstande abgeordneten Volksklasse, was er notwendig hätte thun müssen, falls er die Existenz einer solchen angenommen hätte. Es war Garve schwerlich unbekannt, daß die Mehrzahl der von ihm als freie Tagelöhner bezeichneten Personen nichts anders waren als Glieder des Bauernstandes, die zeitweise freiwillig als Tagelöhner Dienste verrichteten¹⁾.

In einer 1803 anonym erschienenen, aber offenbar von einem ostpreussischen adeligen Großgrundbesitzer verfaßten Schrift „Ueber die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preußen" (Königsberg 1803) werden ebenfalls fortwährend die Ausdrücke „Bauer", „Unterthan", „Dienende", „Arbeiter" als gleichbedeutend und im Gegensatz zu „Gutsherrn" oder „Herrschenden" gebraucht und wird auseinandergesetzt, daß es für die Gutsherrn kein Nachteil sei, wenn an Stelle des bestehenden bäuerlichen Zwangsdienstes ein freies Kontraktverhältniß zwischen Bauern und Gutsherrn bezüglich der zu leistenden Arbeiten trete. Der die Aufhebung der Erbunterthänigkeit befürwortende Verfasser hält die Verwendung der Bauern als Arbeiter auf den großen Gütern für so selbstverständlich, daß er glaubt, durch Beseitigung der Unterthänigkeit könne und solle der Gutsherr in dieser Verwendung nicht beschränkt werden. Er sagt darüber u. a.: „Dieser Einwand (nämlich daß durch Auf-

1) Der Beweis hierfür wird in der letzten Abteilung (3) dieses Abschnittes erbracht werden.

hebung der Erbunterthänigkeit den Gutsherren die nötigen Arbeitskräfte entzogen würden) wird aber schon dadurch entkräftet, daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinen Gutsbesitzer in der mit seinen Leuten zu treffenden Bestimmung der ihm zu leistenden Arbeiten beschränken könne und solle; es hängt gänzlich von ihm ab, unter welchen Bedingungen er den Contract mit den Bauern schließen will. Aufhebung der Erbunterthänigkeit hat mit dem Recht, sich Dienste durch Contracte stipulieren zu lassen, nichts zu thun" ¹⁾ u. s. w. (a. a. D. S. 31). Hier wird zur Abwechslung der Ausdruck „Leute“ als gleichwertig mit „Bauern“ angewendet; es sind die zu dem Gute gehörenden Arbeitskräfte oder Arbeitsleute. Heutzutage benutzt man ebenfalls das Wort „Leute“, bezeichnet damit aber die auf dem Gute ständig beschäftigten freien Arbeiter. An einer anderen Stelle sagt der nämliche Verfasser (S. 13): „Viele große Güter sind so überreich an Unterthanen, daß es ihnen an Gelegenheit fehlt, selbige auf ihrem eigenen Boden zu beschäftigen, daß sie ihnen, um das kümmerliche Brod und die der Herrschaft abzutragenden onera berichtigen zu können, Urlaub zu fremden Arbeiten mit Vorbehalt, sie nach Belieben davon abzurufen, bewilligen.“ Diese Stelle ist insofern beachtenswert, als sie zeigt, woher ein Teil der schon damals vorhanden gewesenen ländlichen Arbeiter stammt, die nicht Zwangsdienste irgend welcher Art leisteten, sondern als Tagelöhner oder auch als Gesindepersonen in freiem Kontrakt arbeiteten, also im Verhältniß zu ihrem zeitweiligen Arbeitgeber als sogenannte freie Arbeiter oder freie Tagelöhner galten. Es waren Personen, welche einer gutsunterthänigen Familie angehörten, aber von ihren Herren zur Zeit nicht beschäftigt werden konnten und deshalb die Erlaubniß erhalten hatten, sich anderwärts als Tagelöhner oder Gesinde Arbeit und Verdienst zu suchen. Auf diesen wichtigen Umstand wird später noch ausführlicher zurückzukommen sein.

Uebereinstimmend mit den beiden genannten Autoren identifiziert ein sehr erfahrener praktischer Landwirt und zugleich bekannter landwirtschaftlicher Schriftsteller, Gerike, wiederholt die Begriffe „Bauer“ und „ländlicher Arbeiter“. An einer Stelle seines noch heute lesenswerten Werkes ²⁾, wo er über die Behandlung der Untergebenen d. h. des arbeitenden Personals spricht, sagt er: „Sie haben einen ganz eigenen unerträglichen Stolz, weshalb auch ein übermäßiger, übelangebrachter Hochmut mit Recht Bauernstolz genannt wird“ (a. a. D. I, S. 17 u. 18). An einigen anderen Stellen erwähnt Gerike allerdings, daß man, wo ein Gut nicht über genügende bäuerliche Dienste zu verfügen habe, Tagelöhner annehmen müsse (a. a. D. III, S. 98 u. 486). Als die eigentlichen, regelmäßig verwendeten Arbeitskräfte gelten ihm aber die Unterthanen oder Bauern. Welcher Art die angenommenen

1) In der Voraussetzung, daß nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Bauern nach wie vor als Arbeiter für die Gutsherren fungieren würden, hat der Verfasser sich allerdings getäuscht; seine Gegner haben hierin richtiger geurteilt.

2) Praktische Anleitung zur Führung der Wirtschaftsgeschäfte für angehende Landwirte, von Fr. K. G. Gerike, 3 Bde. Berlin 1804—1806.

Tagelöhner seien, aus welchen Bevölkerungsschichten sie stammen, darüber giebt Gerike keinen Aufschluß. Hätte damals schon ein eigener Stand ländlicher Arbeiter existiert, so würde Gerike bei der großen Ausführlichkeit, mit der er das Verhältniß des Gutsherrn zu seinem Arbeitspersonal bespricht, diesen Umstand haben erwähnen müssen. Denn er widmet diesem Gegenstand einen besonderen, 20 Seiten umfassenden Abschnitt (I, S. 15—34), der mit einer Schilderung des Charakters der unteren Volksklassen und besonders „der Bauern vorzüglich in dem nördlichen Deutschland“ beginnt und dann ausführliche Vorschriften giebt, „welche man bei Behandlung seiner Untergebenen, Dienstboten u. derg. vorzüglich zu merken und zu befolgen hat“. Dieser zweite Teil des Abschnittes beginnt mit dem Satze: „Die wichtigsten Regeln, welche man bei der Behandlung der im vorigen § charakterisierten Volksklasse zu befolgen hat, sind meiner Ueberzeugung und Erfahrung nach, diese“. Es werden dann für Behandlung des arbeitenden Personals, welches der Verfasser gemäß dem einleitenden Satze als dem Bauernstande zugehörig betrachtet, sehr eingehende Vorschriften gegeben. Dabei braucht er zur Bezeichnung des arbeitenden Personals gewöhnlich die Ausdrücke „Leute“, „Dienstboten“, „Untergebene“; das Wort „Arbeiter“ kommt überhaupt bloß 2 Mal vor und hier keineswegs in dem Sinne, daß diese eine von den übrigen Untergebenen gesonderte Gruppe bilden. Wie sehr Gerike das die Landarbeit verrichtende Personal mit dem Bauernstande identifiziert, geht aus folgendem Satze hervor: „Soll ein Verweis, eine Strafe Eindruck machen, so müssen sie dem Schuldigen in Gegenwart der andern erteilt werden; dann finden sie ihren Bauernstolz gebehmühtigt und denken daran.“ (I, S. 22.) Wenn Gerike an späteren Stellen seines Buches (III, 98 u. 486) zwar die bäuerliche Arbeit als die Regel annimmt, aber doch die Verwendung von (freien) Tagelöhnern in einem weiteren Umfang voraussetzt, als dies Garve und der anonyme ostpreussische Schriftsteller thun, so ist zu berücksichtigen, daß Gerike vorzugsweise die landwirtschaftl. Verhältnisse in Hannover im Auge hat, wo zur Zeit der Abfassung seines Buches (1804—1806) aus verschiedenen Gründen schon in größerer Menge freie Arbeitskräfte zu gewinnen möglich war, als in den nordöstlichen preussischen Provinzen. Aber gerade um deswillen sind die Angaben Gerike's wichtig, weil sie feststellen, daß im Anfang dieses Jahrhunderts selbst in Hannover noch keine besondere ländliche Arbeiterklasse existierte.

In dem allgemeinen ökonomischen Lexicon, welches bei Gleditsch in Leipzig in erster Auflage 1731, in 5. Auflage 1780, in 6. Auflage 1800 erschienen ist (die letzten Auflagen führen den Titel „Dr. Georg Heinrich Zinkens allgemeines ökonomisches Lexicon“), wird das Wort „Arbeiter“ mit folgenden Sätzen abgefunden¹⁾: „Arbeiter sind Leute, welche ein Hauswirt gebraucht, wenn er nicht alle Verrichtungen in der Wirtschaft, besonders zur

1) Ich citiere hier und in der Folge nach der 5., im Jahre 1786 erschienenen Auflage der Lexicons; wo ich die 1. Auflage citiere, ist dies besonders angegeben.

Heu- und Getreideernte oder in der Weinlese u. s. w. mit seinen Leuten und Gesinde bestreiten kann, denen er sodann etwas z. B. einen Acker zu hauen, zu schneiden, Heu zu machen und dergleichen überhaupt verdingt, oder ihnen das Tagelohn bezahlt, welchenfalls sie sodann Tagelöhner genannt werden.“ Bei dem Wort „Tagelöhner“ heißt es: „Tagelöhner wird derjenige genannt, der um ein tägliches Lohn zu einer angemessenen Arbeit gebungen wird“, worauf dann noch einige Bemerkungen über die Behandlung der Tagelöhner folgen. Sehr viel ausführlicher werden dagegen die Worte „Frohdienst“, „Gesinde“, „Häusler“, abgehandelt. Von den letzteren heißt es u. a.: „Man findet solche hauptsächlich bei Rittergütern, auf deren Grund und Boden, wo sie wegen der zu leistenden Handfrohdienste desto unentbehrlicher sind, da die Herrschaft in der Ernte unmöglich alles mit eigenen Leuten bestreiten kann und gemeinlich auch unter den Bauern nicht genug Fröhner hat.“ Bei dem Wort „Bauer“ ist u. a. folgendes bemerkt: „Ein Bauer überhaupt ist ein Mensch, der selbst für seine Person das Land bauet und von seinen Landgütern Hand- oder Spanndienste thun und Zinsen geben muß.“ Ferner: „Bauer wird an einigen Orten in einer Dorfgemeinde derjenige insonderheit genannt, welcher ein Gut besitzt, worauf wenigstens ein paar Pferde gehalten werden müssen, um sowohl seinen Feldbau zu bestreiten, als auch die der Herrschaft zu gewissen Zeiten schulbige Frohdienste zu verrichten.“ Aus den Auslassungen Zinke's (Zinke war Professor der Cameralwissenschaften in Leipzig) geht hervor, daß die auf den Gütern notwendigen Arbeiten hauptsächlich durch die Frohdienste der Bauern bestritten wurden, daß aber namentlich auf den großen Gütern während der Erntezeit daneben häufig noch andere Arbeiter beschäftigt werden. Diese anderen Arbeiter waren vorzugsweise Häusler, d. h. Leute, welche kein Bauerngut hatten, sondern nur ein Haus und etwas Land; manche waren auch Handwerker; alle diese auf einem Gute arbeitenden Häusler waren aber zu Diensten¹⁾ ebenso wie die Bauern verpflichtet. Es geht dies aus den Angaben Zinke's klar hervor; es heißt dort unter dem Wort Häusler in unmittelbarem Anschluß an die vorhin erwähnte Stelle: „Ihre Dienste sind verschieden, im Mittel rechnet man auf einen Mann vier und auf eine Frau ebenso viel Tage, letztere muß im Winter ein Stück Garn unentgeltlich spinnen, Männer und Weiber müssen wachen, auch Botschaft gehen und was dergleichen Dienste mehr sind. Dergleichen Häusler sind mehr unter die notwendigen Uebel zu rechnen. . . . Ein jeder Rittergutsbesitzer wird sich also durch überflüssigen Anbau solcher Häusler nicht zu viel schlechtes Gesindel auf den Hals ziehen, sondern dahin sehen, womöglich solche zu bekommen, die eine Hantierung treiben und die sich sonst auf eine ehrliche Art nähren oder denen er selbst als Tagelöhner oder sonst Brod verschaffen kann. . . . Eine Abhandlung von vortheilhaftem

1) Daß die Häusler für ihre Dienste, zu denen sie verpflichtet waren und zwangsweise angehalten werden konnten, zuweilen Tagelohn empfangen und insofern Tagelöhner waren, ändert nichts an ihrer socialen Stellung.

Anbau kleiner Unterthanen-Häuser auf Ritterguts-Grund und Boden. Leipzig. ökon. Nachrichten, B. IV, S. 161.“ Die vorzugsweise als Erntearbeiter verwendeten Häusler waren also größtenteils Leute, die ebenso wie die Bauern zu bestimmten Diensten verpflichtet waren, außerdem aber frei über ihre Zeit verfügen konnten; sie werden in dem zuletzt citierten Satze ausdrücklich „Unterthanen“ genannt¹⁾ und zwar kleine, im Gegensatz zu den eigentlichen Bauern als den großen Unterthanen. Daß sie aber zu dem Bauernstande im Ganzen gerechnet werden, wird später nachzuweisen sein. Beachtenswert ist ferner die Auslassung von Zinke, daß zu den zeitweise landwirtschaftliche Arbeit verrichtenden Häuslern auch Handwerker gehören. Daß Handwerker in der Erntezeit häufig als Arbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wurden, läßt sich auch aus anderen Quellen nachweisen; es ist dieser Umstand wichtig für Beantwortung der Frage, welcher Art Leute die Personen waren, welche unter dem Ausdruck „Tagelöhner“ bezeichnet werden. Diese Frage soll später im Zusammenhang erörtert werden.

Ferner ist bemerkenswert der Unterschied, welcher sich in den einzelnen verschiedenen Auflagen des allgemeinen ökonomischen Lexikons bezüglich der angeführten Ausdrücke findet. Die erste Auflage von 1731 lautet für die Worte „Arbeiter“, „Bauer“, „Fröhner und Frohndienste“ genau oder fast genau so wie die 5. Auflage von 1786. Dagegen waltet bei dem Worte „Häusler“ eine große Verschiedenheit ob. In der 1. Auflage wird dieses Wort mit dem einen Satze abgefunden: „Häusler werden auf dem Lande und in kleinen Städten gemeinlich diejenigen Personen genannt, welche keine eigenen Güter oder Häuser haben, folglich auch kein Nachbar- und Bürger-Recht genießen und daher außer des obrigkeitlichen Schutzes wenig von der Gemeine Nutzen teilhaftig werden können.“ Hier ist also noch gar nicht davon die Rede, daß Häusler auf Rittergütern landwirtschaftliche Arbeit verrichten. Es beruht dies meines Erachtens nicht auf einer in der 1. Auflage begangenen Unterlassung, sondern auf dem Umstande, daß in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Mitteldeutschland bezw. im damaligen Churfürstentum Sachsen, welches der Verfasser des ökonomischen Lexikons besonders im Auge hat, sich bereits eine Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes anbahnte. In Folge derselben reichten auf manchen großen Gütern die Frohndienste nicht mehr aus und deren Besitzer wurden gezwungen, durch Ansiedelung von Häuslern sich neue Arbeitskräfte zu sichern. In den östlichen preussischen Provinzen ist dieser Mehrbedarf an Arbeitern erst ungefähr gleichzeitig mit der Bauernbefreiung eingetreten.

Daß übrigens auch in Chursachsen noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts selbst auf den großen Gütern fast alle Arbeit von den frohnpflichtigen Bauern ausgeführt und freie Arbeiter in der Landwirtschaft nur ausnahms-

1) In dem Artikel „Hinterjassen“ identifiziert Zinke die Häusler mit Hinterjassen, Schutzverwandte, Inwohner, Beiwohner. Ueber die verschiedenen Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung wird in diesem Abschnitt unter 2 gehandelt werden.

weise zu haben waren, dafür bürgt das Zeugniß des auf diesem Gebiete kompetentesten Mannes, des bekannten, in Sachsen als Rittergutsbesitzer ansässigen Joh. Christ. Schubart, Edler von dem Klee felde. Derselbe berichtet in seinen ökonomisch-kameralistischen Schriften¹⁾, daß man in Thürsachsen die Anpflanzung der Kunkelrüben im Großen, zumal auf Rittergütern „bisher deswegen unmöglich habe bewerkstelligen können, weil die Erbfröhner auf Rittergütern, wo meistens Reesse vorhanden, worin man sich in Absicht der Anbauung von Futterkräutern vor das Rindvieh des Ausdrucks Krautstecken und Hacken bedient hat, sich aus Eigensinn und Vorurteil weigern, dieselben statt des Krautes zu stecken und zu behacken“ (a. a. O. I, S. 72 u. 73). So hätte Schubart unmöglich sich aussprechen können, wenn es in Sachsen freie ländliche Arbeiter in irgend nennenswerter Anzahl gegeben hätte. An einer anderen Stelle (a. a. O. I, S. 63 u. 64) zählt Schubart die Bedingungen für erfolgreiche Anwendung der Krappkultur auf und nennt u. a. „Menschenhände im Ueberfluß, die zur Stunde bereit sind, wenn man sie braucht, und die folglich andere Beschäftigung haben müssen, wenn man sie dazu nicht braucht“. An freie ländliche Arbeiter kann Schubart dabei nicht gedacht haben; denn diese wären, falls sie überhaupt existierten, damals so wenig, wie es jetzt der Fall ist, zu jeder Stunde zu haben gewesen; er kann dabei nur an auf dem Lande wohnende Handwerker und andere Schutzunterthanen bezw. an deren Angehörige gedacht haben. Ueberall, wo Schubart von den landwirtschaftlichen Arbeiten spricht, geht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß diese von den Bauern oder den Unterthanen ausgeführt werden.

In der 242 Bände umfassenden, mithin sehr ausführlichen Encyclopädie der Land-, Haus- und Staatswirtschaft von Krünitz (Berlin, 1773 bis 1858) ist das Wort „Arbeiter“ überhaupt nicht behandelt; wohl aber das Wort „Arbeiten“ und zwar in dem 2., im Jahre 1773 erschienenen Bande. Hier ist indessen auch nicht von der Arbeit des Menschen die Rede, sondern von der Arbeit des Weines beim Gähren und des Leithundes beim Verfolgen der Fährten von jagdbaren Tieren. Dabei läßt Krünitz die Landwirtschaft, insonderheit der landwirtschaftlichen Arbeit und den dieselbe verrichtenden Personen die eingehendste und gründlichste Behandlung zu Teil werden. Er bespricht sie — und zwar mit großer Sachkenntniß — bei den Artikeln „Bauer“, „Fröhner“, „Gesinde“, „Häusler“, die er sämtlich als dem Bauernstande zugehörig betrachtet. So hätte Krünitz unmöglich verfahren können, wenn er nicht davon überzeugt gewesen wäre, daß die landwirtschaftliche Arbeit in den Händen des Bauernstandes ruhe, oder wenn er geglaubt hätte, daß die landwirtschaftliche Arbeit außer von Gliedern des Bauernstandes auch noch von Personen ausgeübt

1) Hofrats J. Chr. Schubart ökonomisch-kameralistische Schriften, herausgegeben von Prof. Leske. 6 Teile nebst Anhang. Leipzig, 1784 und 1785. — Die Herausgabe erfolgte noch bei Lebzeiten Schubarts durch Prof. Leske in Leipzig und zwar für Teil 1 und 2; die folgenden Teile hat Sch. selbst herausgegeben.

würde, die nicht dem Bauernstande, sondern einem davon abgeforderten ländlichen Arbeiterstande angehörten. Die Artikel „Bauern“ und „Bauerngüter“ umfassen bei Krünitz zusammen 30 Seiten (im III. Bande erschienen 1774). In dem ersteren heißt es u. a.: „Wenn man den eigentlichen Bauernstand und seinen Ursprung in Deutschland betrachtet, so ist derselbe von den ehemaligen Leibeigenen herzuleiten, die endlich in den mittleren Zeiten, aus einer irrigen Meinung, als ob der Knechtsstand der christlichen Religion zuwider, haufenweise einige Rechte der Freigelassenen erlangt haben und daher, ungeachtet sie an den meisten Orten heut zu Tage freie Leute sind, von ihren Gütern Dienste thun und Zinsen geben müssen. Ja, es wird ordentlich dafür gehalten, daß auf dem Lande alle Bauerngüter dienst- und zinsbar seien, wenn sie nicht ihre Freiheit sonst erweisen können. Der eigentliche Bauernstand hat auch eben daher noch viel Knechtisches bei sich, und ist deswegen noch bei uns Deutschen in einiger Verächtlichkeit. Ein Bauer überhaupt ist also eigentlich ein Mensch, der selbst vor seine Person das Land bauet, und von seinen Landgütern Hand- oder Spann-Trohne thun und Zinsen geben muß“. Bei dem ausführlichen Artikel über „Bauerngüter“, auf den später noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird, sagt der Verfasser u. a.: „Die meisten Bauerngüter sind so beschaffen, daß die Bauern nicht Eigentümer davon sind. Das Eigentum gehört entweder der landesherrlichen Domäne oder den Rittergütern und Privatpersonen; die Bauern hingegen sind Leibeigene und haben die bloße Nutzung der Güter auf Meierrecht, oder andere in verschiedenen Ländern eingeführte Rechte; sie müssen also immer befürchten, daß sie aus dem Besitze ihrer Güter herausgesetzt werden“. In dem nämlichen Artikel (Bd. III, S. 785) führt der Verfasser aus, wie nachteilig es sei, daß viele Bauern in noch jungen Jahren ihr Gut an eins ihrer Kinder abtreten und dann auf demselben als Auszügler müßig leben; denn die neuen Besitzer, welche bisher meistens den übrigen Dorfbewohnern für billigen Lohn nützliche Dienste geleistet, würden nunmehr hieran verhindert und dadurch trete eine Verringerung der ohnehin in geringer Zahl vorhandenen Lohnarbeiter ein. Diese Stelle bietet einen Beleg für die Thatsache, daß von den Tagelöhnern, welche damals, wengleich spärlich, in der Landwirtschaft verwendet wurden, ein Teil aus Kindern von Bauern bestand, deren Arbeitskraft zur Zeit von der Guts herrschaft nicht beansprucht wurde, auch in der Wirtschaft der Eltern entbehrlich war. Daß diese Tagelöhner keine besondere Klasse der ländlichen Bevölkerung bildeten, sondern zum Bauernstande gehörten und dazu wirklich gerechnet wurden, liegt auf der Hand.

Noch ausführlicher behandelt Krünitz das Wort „Gesinde“; er widmet demselben im 17. Bande (erschienen 1779) nicht weniger als 148 Seiten. Aus der Abhandlung geht hervor: 1) daß das Gesinde einen Hauptbestandteil der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ausmache; 2) daß die Gesindepersonen aus dem Bauernstande stammten und zu dem Bauernstande gerechnet wurden. In häufiger Wiederkehr werden die Ausdrücke „Bauer“, „Untertan“, „Gesinde“ auf die nämlichen Personen oder deren Angehörige angewendet.

In dem 179. Bande der Krüniß'schen Encyclopädie wird allerdings auch das Wort „Tagelöhner“ ziemlich eingehend besprochen. Dieser Band ist aber erst im Jahre 1842, also nach der Bauernbefreiung erschienen. Gerade der Artikel „Tagelöhner“ im Vergleich mit den etwa 70 Jahre früher verfaßten Abhandlungen über Bauern, Gesinde, Häusler zeigt, daß in der Zwischenzeit eine große Umwälzung bezüglich der die Landarbeit verrichtenden Personen stattgefunden hat. Der Verfasser ist sich dessen auch wohl bewußt. Denn er sagt ziemlich am Eingange: „Es ist nur von den Tagelöhnern bei der Landwirtschaft die Rede, die jetzt da um so mehr gebraucht werden, wo die Separation der Güter oder die Ablösung der Bauern u. s. w. von den Gutsherren stattgefunden hat. Die Tagelöhner auf den Gütern sind Leute, die sich verpflichtet haben, dem Herrn Jahr aus Jahr ein zu dienen. Die meisten Arbeiten läßt man durch Gesinde verrichten, weil man dasselbe zu jeder Zeit, Tag und Nacht, haben kann, welches bei den Tagelöhnern nicht der Fall.“

Eins der besten und am meisten gelesenen Bücher über die gesamte Landwirtschaft aus der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind „Die Grundsätze der deutschen Landwirtschaft“ von Beckmann (Professor in Göttingen). Bei Lebzeiten des Verfassers sind 5 Auflagen des Buches erschienen, von denen die erste aus dem Jahre 1769, die letzte aus dem Jahre 1802 stammt. Beckmann teilt die Landwirtschaftslehre in eine allgemeine und eine besondere; letztere umfaßt dasjenige, was wir jetzt Pflanzen- und Tierproduktionslehre nennen; sie bildet den ersten und dem Raume nach weit überwiegenden Teil des Beckmann'schen Werkes. Den allgemeinen Teil beginnt Beckmann mit dem in der 1. wie 5. Auflage gleichlautenden Satze: „Die allgemeinen Mittel zur Gewinnung der Naturalien (pflanzliche und tierische Produkte) sind Landgüter und Leute. Die Geschicklichkeit, solche auf die vorteilhafteste Art zur Absicht der Landwirtschaft anzuwenden, wird die Landhaushaltungskunst genannt“ (§ 460). Im ersten Hauptstück bespricht er dann die Landgüter, im zweiten die landwirtschaftlichen Personen; das zweite Hauptstück zerfällt wieder in zwei Abschnitte mit den Ueberschriften „Vom Landwirte“ und „Von den Bedienten“. Einteilung und Ueberschriften stimmen in der 1. wie 5. Auflage überein. Dagegen treten im einzelnen bei dem Abschnitt „Von den Bedienten“ schon merkbare Unterschiede hervor. In der 1. Auflage heißt es unmittelbar nach der Ueberschrift: „Inhalt“ Anzahl der Bedienten § 494. Unterhaltung derselben § 496. Der Verwalter § 497“. Ferner: „§ 494. Die Anzahl der Bedienten muß genau der Menge der landwirtschaftlichen Arbeiter gemäß sein“. Dazu als Anmerkung: „Das, was überhaupt die Haltung und Regierung des Gesindes betrifft, und in der Stadt- und Landhaushaltung gleich brauchbar ist, muß, dünkt mich, nicht eben in der letztern besonders angeführt werden.“ „§ 495. Wenn es nötig und nützlich ist, einen Bedienten in Eid zu nehmen, so richtet man solchen, so allgemein, als möglich, ein, und verbindet ihn nur, den Befehlen und Anweisungen mit größtem Fleiße zu folgen. § 496. In Speisung des Gesindes wird eine festgesetzte Ordnung beobachtet. Brod, Butter und Käse wird jedem zugewogen.

§ 497. Die Bedienten müssen einander untergeben sein, so daß einer die Aufsicht über die zu einer Art Arbeit nötigen Bedienten hat. Der vornemste ist der Verwalter“ u. s. w. Weiter sagt Beckmann nichts über die in der Landwirtschaft thätigen Arbeitskräfte; er nennt nur die Bedienten und versteht darunter, wie aus der citierten Anmerkung hervorgeht, Gesindepersonen. Daß die landwirtschaftlichen Arbeiten, außer durch Gesindepersonen auch durch die dienstpflichtigen Bauern ausgeführt werden, war Beckmann selbstverständlich bekannt. Wenn er von ihnen nicht besonders spricht, so hat dies auch seinen Grund darin, daß die Frohndienste der Bauern gemissermaßen zur Substanz des Gutes gehörten und in ihrer Art und Menge durch Abmachung oder Gewohnheit fest bestimmt waren; der Gutsherr war in dieser Beziehung fest gebunden und deshalb hielt es Beckmann für überflüssig, besondere Regeln aufzustellen. In der 5. Auflage läßt Beckmann sich ausführlicher und etwas anders über den nämlichen Gegenstand aus. Es heißt dort in der Ueberschrift des zweiten Abschnittes: „Von den Bedienten. Inhalt. Fröhner §§ 526, 527. Lohnbediente § 528. Der Verwalter § 529. Gesindeordnung § 532.“ Ferner: „§ 526. Die Bedienten sind entweder Lohnbediente oder Fröhner. Letztere müssen entweder gemessene oder ungemessene, teils Hand-, teils Spanndienste thun. Für den Besitzer eines großen Gutes ist es freilich bequem, eine hinreichende Menge eingeborener Unterthanen zu haben, welche ihre Wohnung nicht nach eigenem Gefallen ändern dürfen, sondern in allen Unternehmungen und Arbeiten von dem Willen des Gutsherrn abhängen.“ Dazu als Anmerkung: „Bequem sind die Frohnen freilich; aber weder notwendig noch nützlich. Man verkleinere die Landgüter, man gebe das Land Bauern gegen bestimmte Abgaben und erlasse sie der Frohnden, so wird der Staat und der Gutsherr gewinnen“. . . . „§ 527. Die Frohnden müssen nie ohne strenge Aufsicht, nie zu einer Arbeit, welche Nachdenken, Application und Industrie verlangt, angewendet und nie durch die Menge noch durch die Unzeit zum gänzlichen Verderben der Bauern übertrieben werden. § 528. Die Lohnbedienten erhalten ihren Lohn ganz in Geld, nicht in Naturalien. Ihre Anzahl muß genau der Menge der landwirtschaftlichen Arbeiten gemäß sein.“ § 529 handelt von dem Verwalter; §§ 530 und 531 sind wörtlich gleichlautend mit den §§ 495 und 496 der ersten Auflage.

Der charakteristische Unterschied beider Auflagen besteht darin, daß Beckmann in der 1. Auflage unter den für den Landwirt nötigen Leuten nur die „Bedienten“ nennt, worunter er das Gesinde versteht. In der 5. Auflage scheidet er diese Personen in „Lohnbediente“ und „Fröhner“. Unter „Lohnbediente“ versteht er nicht bloß Gesinde, sondern auch Tagelöhner; er drückt sich darüber nicht ganz klar aus, aber in § 528 sind offenbar Tagelöhner, in §§ 529—531 Gesindepersonen gemeint. In den 3 letzten §§ wendet Beckmann auch die Ausdrücke „Bediente“ oder „Gesinde“ für die betreffenden Leute an, während er in § 528, wo von Tagelöhnern die Rede ist, das Wort „Lohnbediente“ braucht, welches er in § 526 außerdem aber für alle Arbeiter außer den Fröhnern benutzt. Beckmann hat also gemeint:

Die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen sind entweder Bediente oder Fröhner, die Bedienten sind theils Lohnbediente (Tagelöhner), theils Gesindepersonen. Als Beckmann die letzte Auflage seines Buches herausgab, hatte man mit der Aufhebung der bäuerlichen Dienste schon den Anfang gemacht, der Bedarf an Tagelöhnern war zahlreicher geworden und die ersten Anfänge der Bildung eines besonderen ländlichen Arbeiterstandes zu Tage getreten. Beckmann hielt es daher für nötig, über die Lohnarbeiter (Lohnbediente), die er bei der ersten Auflage als für die Landwirtschaft bedeutungslos oder doch unwichtig übergegangen hatte, einige Bemerkungen hinzuzufügen. Wollte er dies aber, so mußte er auch etwas über die Fröhner sagen, als deren Ersatz ja die Lohnarbeiter eingetreten waren und nach Beckmann's Ansicht in Zukunft vollständig eintreten sollten.

Krug teilt in seinem bekannten Werk über den preussischen Staat ¹⁾ die gesammte Bevölkerung in drei Klassen ein: 1) die produzierende; 2) die industriöse; 3) die besoldete (a. a. O. I, S. 400). Zu der produzierenden rechnet er: a) die adligen Gutsbesitzer, b) die bürgerlichen Gutsbesitzer; c) den dritten oder den Bauernstand (I, S. 401). Zu den industriösen Klassen gehören nach Krug „alle die Menschen im Staate, welche keinen Anteil an Grund und Boden besitzen, auch keine Besoldung genießen, sondern sich durch Ausübung ihrer Kräfte und Talente ein Einkommen von anderen Menschen zu verschaffen suchen; diese sind Handwerker und Fabrikanten, Kaufleute und Krämer, Tagelöhner und Gesinde“ (II, S. 1).

Die besoldete Klasse machen alle diejenigen aus, „welchen von der großen Kommune oder von einzelnen Kommunen ein bestimmtes jährliches Einkommen theils für leistende oder geleistete Dienste, theils auch durch Herkommen oder durch Stiftungen zugesichert ist“ (II, S. 382). Dabei bemerkt Krug, daß eine genaue Bestimmung für irgend einen Stand oder einen einzelnen Menschen, zu welcher von den 3 Klassen er gehöre, deswegen nicht möglich sei, weil viele einzelne Menschen zu allen 3 Klassen oder zu 2 Klassen zugleich gehören. Krug teilt die Bevölkerung ein nach der Quelle, aus der die einzelnen ihr Einkommen beziehen: die produzierende Klasse nimmt es aus der Benutzung des Grund und Bodens, die industrielle aus gewerblicher Arbeit, die besoldete aus öffentlichen Dienstleistungen. Abgesehen davon, daß diese Einteilung unvollständig ist — Rentner, Privatgelehrte, Künstler, Ärzte werden gar nicht berücksichtigt — entspricht sie auch nicht vollständig der socialen Gliederung der Bevölkerung. Zu der industriösen Klasse rechnet Krug außer den Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern u. s. w. auch die Tagelöhner und Gesindepersonen, gleichgültig, ob dieselben in der Stadt oder auf dem Lande ihren Erwerb haben und ob sie dem Bauernstande oder dem Handwerkerstande ihrem Herkommen nach zugehören. Dies verwickelt ihn in Widersprüche, wie er selbst weiß und zugiebt; er entschuldigt dieselben mit den Mängeln der

1) Leopold Krug, Betrachtungen über den National-Reichtum des preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Teile. Berlin, 1805.

offiziellen Statistik. Bei dem bäuerlichen Stande unterscheidet er 3 Gruppen: 1) solche, welche in keiner Unterthänigkeitsverbindung mit der Grundherrschaft stehen, Immediat-Unterthanen des dritten Standes; 2) solche, die einer Grundherrschaft zwar zu Abgaben, aber nicht zu Naturaldiensten verpflichtet sind; 3) solche, die ihrer Grundherrschaft zu Naturaldiensten verpflichtet sind (I, S. 473). Zu der 3. Gruppe rechnet Krug nicht nur die eigentlichen Bauern, sondern auch Kolonisten, Büdner, Häusler, Dreischgärtner u. s. w., sagt aber, daß diese Bezeichnungen in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden gebraucht werden und daher die offiziellen Angaben darüber kein sicheres Bild gewähren. Er schlägt daher vor, die 3. Gruppe des Bauernstandes allgemein je nach der Größe des Besitzes wieder in 3 Unterabteilungen zu bringen: 1) solche, die ein sogenanntes Bauerngut haben; 2) Rossjä't'en, die kein sogenanntes Bauerngut, aber doch mindestens 10 Morgen Land haben und ein Stück Zugvieh halten; 3) solche, die weniger als 10 Morgen haben und deshalb kein Stück Zugvieh halten können (I, S. 476). Auch diese 3 Unterabteilungen rechnet Krug ausdrücklich zu den bäuerlichen Besitzern. Bei Besprechung der industriösen Klasse sagt Krug: „In die industriöse Klasse setze ich auch die Schäfer und Hirten, die Einlieger, Instleute, Vosgänger, Altstizer und überhaupt alle die Personen aus dem dritten Stande, welche keine Grundstücke besitzen“ (II, S. 206). Hierdurch giebt er zu, daß diese Personen ihrer socialen Stellung nach eigentlich zu dem dritten Stande, dem Bauernstande, gehören. In den speziellen Nachweisungen zählt er unter sie auch nicht nur die obengenannten Personen, einschließlich die Altstizer und Auszügler, sondern auch Häusler und Rötter, also dieselben Personen, die er früher zu der 3. Gruppe des Bauernstandes gerechnet hat. Er entschuldigt dies, wie schon bemerkt, mit den Mängeln der offiziellen Statistik. Krug's Absicht ging dahin, diejenigen Personen, welche zur Zeit Grundstücke besitzen, zu sondern von denen, welche zur Zeit keine solche besitzen; erstere zählt er zu der produzierenden, letztere zu der industriösen Klasse. Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß Altstizer und Auszügler zum Bauernstande gehören; es sind Bauern, die aus irgend einem Grunde sich von der Bewirtschaftung ihres Besitztums zurückgezogen haben; ebenso gehören Häusler und Rötter dazu, wie Krug ausdrücklich zugiebt, wie er sie ja auch an einer anderen Stelle zur 3. Unterabteilung der 3. Gruppe des Bauernstandes zählt. Es wird später nachzuweisen sein, daß Häusler, Instleute, auch Einlieger und Vosgänger, oft von ihren Gutsherrn in den Besitz eines Bauergutes gesetzt, während umgekehrt Bauern zu Häuslern, Instleuten, Einliegern oder Vosgängern gemacht wurden.

Nach obigem ist es wohl klar, daß Krug die Existenz eines besonderen Standes von ländlichen Arbeitern nicht annimmt; die Personen, welche die landwirtschaftliche Arbeit verrichteten, gehörten dem Bauernstande an. Die Darstellung Krug's zeigt freilich, daß damals schon die Bildung einer von dem Bauernstande abgeordneten Arbeitklasse sich vorbereitete. Auf diesen Umstand ist es auch zurückzuführen, daß die statistischen Tabellen aus jener Zeit, manche

/or

Unklarheiten enthalten, die sich auf die Krug'schen Erörterungen übertragen haben. Krug giebt selbst die für die Entwicklung der socialen Verhältnisse auf dem Lande wichtige Notiz, daß während der Jahre 1725—1801 allein in der Churmark auf dem platten Lande die Zahl der Kossäten und Bauern sich um 630 vermindert, die Zahl der Häslinge sich um 11 859 vermehrt habe (II, S. 161). Die Häslinge hatten zum bei weitem größten Teil Grundbesitz, sie gehörten zweifellos dem Bauernstande an; aber ihr Besitz war häufig so wenig umfangreich, daß sie einen Teil ihres Lebensunterhaltes durch Lohnarbeit erwerben mußten. Ihre Trennung vom Bauernstande in rechtlicher, socialer und wirtschaftlicher Hinsicht erfolgte aber erst und konnte erst erfolgen durch die Bauernbefreiung.

Das ganze gutsherrlich = bäuerliche Verhältniß ist, wie Knapp treffend bemerkt, seinem innersten Wesen nach ein Arbeitsverhältniß. Knapp sagt darüber (a. a. D. I, S. 19 u. 20): „Die Leistungen, die der gutsherrliche Bauer dem Gutsherrn schuldet, sind sehr mannigfaltig. Es kommen Naturalabgaben vor, wie Eier, Hühner, gesponnenes Garn, doch sind sie ohne große Bedeutung, auch Geldabgaben, ebenfalls in jährlicher Wiederkehr, finden sich, aber nur bei den eigentlichen bäuerlichen Pächtern sind sie von erheblichem Betrage. Der ganze Nachdruck liegt vielmehr auf den Diensten, die der Bauer zu leisten hat, und zwar zu leisten hat als Entgelt für den Besitz: mit diesen Diensten führt der Gutsherr zum größten Teil seine Wirtschaft. Der Gutsherr lebt nicht vom Bezug der Renten, die seine Bauern ihm schulden, sondern er ist selbst Landwirt, hat einen ausgedehnten, weit über den bäuerlichen hinausgehenden Betrieb, lebt vom Ertrage der bewirtschafteten Güter und bezieht vom Bauer im wesentlichen nicht Geld und nicht Früchte, sondern Arbeit, die erst in dem Einkommen aus der Wirtschaft verzehrbare Form annimmt. Das gutsherrlich = bäuerliche Verhältniß ist seinem innersten Sinne nach ein Arbeitsverhältniß, das besondere Arbeitsverhältniß jener Zeit für den landwirtschaftlichen Großbetrieb“. Der Bauer bearbeitete mit Hilfe seiner Angehörigen sowohl den von ihm selbst besessenen Boden wie den seines Gutsherrn; für den letzteren war er das, was man jetzt im engeren Sinne „ländlicher Arbeiter“ nennt. Es ist daher auch erklärlich, weshalb alle Personen, welche die Arbeit auf den großen Gütern verrichteten, zu dem Bauernstande gerechnet wurden und thatsächlich dazu gehörten, mochten sie nun zur Zeit im Besitz eines Bauerngutes oder einer Kossätenstelle oder gar keines Grundstückes sein; sie alle hatten für die gemeinsamen Herren die nämlichen Arbeiten auszuführen. Man kann deshalb auch den Bauernstand vor dessen Befreiung als den damaligen ländlichen Arbeiterstand bezeichnen. Gewöhnlich wurde er zwar nicht so, sondern Bauernstand genannt. Indessen besitzen wir ein merkwürdiges Beispiel dafür, daß in einem der wichtigsten agrargesetzlichen Dokumente von autoritativer Seite zur Bezeichnung der Gesamtheit der niederen ländlichen Bevölkerung der Ausdruck „Landarbeiter“ gewählt worden ist. Der Entwurf zu dem berühmten, die Bauernbefreiung in Preu-

ßen einleitenden Gesetze vom 9. Oktober 1807 trug in seiner ihm von der Immediat-Commission am 30. September 1807 gegebenen Fassung die Ueberschrift „Verordnung über die für das Metablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen erforderlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums und auf die persönlichen Verhältnisse der Land-Arbeiter“. In der endgültigen Fassung lautete dagegen die Ueberschrift „Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“. Unter den Ausdrücken „Land-Arbeiter“ und „Landbewohner“ ist unzweifelhaft die bäuerliche Bevölkerung, der Bauernstand, gemeint. In dem Text des definitiven Ediktes werden die Bezeichnungen: „Landarbeiter“, „Bauer“, „Untertan“ als gleichbedeutend angewendet, die Bezeichnung „Landbewohner“ kommt darin gar nicht vor¹⁾.

In der That stand die Sache so: der Bauernstand übte die Obliegenheiten der jetzigen ländlichen Arbeiterklasse aus und die Personen, welche mit den in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten dauernd beschäftigt waren, gehörten dem Bauernstande an. So war es bis zur Bauernbefreiung in den östlichen preussischen Provinzen, auch in den meisten übrigen Theilen des Deutschen Reiches, auf welche näher einzugehen, hier aber nicht der Platz ist. Die früher aus dem Zinke'schen Lexikon, aus der Krünitz'schen Encyclopädie, aus den Schriften von Gerike und Beckmann gemachten Mittheilungen, welche sämtlich entweder gar nicht oder doch nicht ausschließlich auf preussische Verhältnisse sich beziehen, geben davon Zeugniß. Allerdings trat die Identität des Bauernstandes und der ländlichen Arbeiter in den östlichen preussischen Provinzen und in einigen anderen norddeutschen, nicht zu Preußen gehörenden Territorien am schärfsten hervor und hat sich am längsten erhalten. Es gab dort eine große Anzahl von Rittergutsbesitzern, welche über so viel dienstpflichtige Untertanen verfügten, daß sie damit nicht nur alle in der eigenen Wirtschaft notwendigen Arbeiten bestreiten, sondern daß sie sogar ihre Untertanen nicht einmal genügend beschäftigen konnten und ihnen deshalb die Erlaubniß gaben, zeitweise anderwärts auf Tagelohn zu arbeiten. Zum Beweise führe ich den bereits früher (S. 10) citierten Satz eines ostpreussischen Großgrundbesitzers noch einmal an: „Viele große Güter sind so überreich an Untertanen, daß es ihnen an Gelegenheit fehlt, selbige auf ihrem eigenen Boden zu beschäftigen, daß sie ihnen, um das kümmerliche Brod und die der Herrschaft abzutragenden onera berichtigen zu können, Urlaub zu fremden Arbeiten mit Vorbehalt, sie nach Belieben daon abzurufen, bewilligen.“

Weitere Beispiele hierfür — und zwar aus Schlessien — giebt Joh. G. Leopoldt in seiner Einleitung zu der Landwirtschaft²⁾. Darin teilt er u. a.

1) Vgl. Knapp, a. a. O. II, 166 und 170. Zette und Rönne: Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preussischen Staates. 2 Bde. Berlin, 1853 u. 54. A. a. O. I, S. 33—35.

2) Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu

eine ausführliche Ertragsberechnung über die Gräfl. Promnitz'sche Herrschaft Zwickwalde in Schlesien mit. Die Größe der Herrschaft wird nicht angeführt, wohl aber, daß sie 13 Vorwerke und 9 Schäfereien umfasse, daß zu ihr auch 14 Dörfer gehören, deren Einwohner (Untertanen) der Herrschaft Frohn- oder Hof-Dienste, sowohl mit der Hand als mit dem Gespann, leisten müssen. Leopoldt sagt dann wörtlich (a. a. D. S. 848): „Es hat die Herrschaft so viel Dienste von Untertanen zu erwarten, daß die ganze Ernte und andere Arbeit das ganze Jahr, zu Schlosse und auch bei den Vorwerken, ohne Geldausgaben kann bestritten werden. Ja, es können noch viele Untertanen auf Temporal-Dienstgeld gesetzt werden“. Der letzte Satz soll heißen, daß die Bauern zu mehr Diensten verpflichtet sind, als die Wirtschaft gebrauchen kann und daß daher die Bauern für einen Teil der schuldigen Dienste, so lange dieselben nicht gefordert werden, eine Geldabgabe an die Herrschaft leisten müssen. In dem folgenden speciellen Anschlage führt daher Leopoldt auch unter der Einnahme 750 Thaler als Dienstgeld auf, während unter der Ausgabe ein Posten für Tagelohn gar nicht vorkommt, sondern nur 980 Thaler für Gefindelohn an zusammen 190 Personen (a. a. D. S. 853 u. 863).

Leopoldt giebt dann auch den Ertragsanschlag für das Rittergut Gutenort im Weißbergischen Kreise. Dieses Gut hatte 3 Vorwerke und 2 Schäfereien; es gehörte dazu ein Dorf mit 30 Bauern, 15 Halbbauern, 20 Gärtnern und 40 Häuslern¹⁾. Auch hier findet sich in dem speciellen Anschlage keine Ausgabe an Tagelohn, sondern nur eine solche an Gefindelohn im Betrage von 260 Thaler für 50 Personen.

In einem zu Ende des vorigen Jahrhunderts anonym erschienenen Buche, dessen auffallender Titel²⁾ die große Sachkenntniß des Verfassers nicht ahnen läßt, ist ebenfalls der genaue Ertragsanschlag eines (nach meiner Vermutung in Churfachsen, vielleicht auch in Schlesien gelegenen) Rittergutes auf Grund der Jahresrechnungen der vorangegangenen 10 Jahre mitgeteilt (a. a. D. Bd. II, S. 287 ff.). Zu diesem Rittergute gehörte ein von 35 Kossäthen bewohntes Dorf, dann waren ihm noch 36 auswärtig wohnende Kossäthen zinspflichtig. Auch hier findet sich in den genau specificierten Ausgaben kein Betrag für Tagelohn, sondern nur 160 Thaler Lohn für das höhere (Bogt, Gärtner,

der Landwirtschaft. 5 Teile durch Johann George Leopoldt, Hochreichs-gräfl. Promnitz. Wirtschaftsamtmanu der Herrschaft Sorau. Sorau 1750.

1) V. a. D. S. 864.

2) Oekonomische Briefe oder neu entdeckte Betrügereien der Verwalter. 2 Bde. 2. Aufl., Leipzig 1788. Dieses Buch enthält viel mehr, als der Titel besagt; es behandelt fast alle Zweige der Landwirtschaftslehre und zwar von einem so fortgeschrittenen Standpunkte aus, wie ihn damals nur wenige besaßen. Das Buch ist in Briefform geschrieben und im Ton sehr drastisch, oft scharf. Die Briefe sind meist aus Görlitz, manche aus Dresden datiert, die Vorrede ebenfalls aus Dresden. Die von dem Verfasser benutzten technischen Ausdrücke entsprechen den im damaligen Churfachsen üblichen.

Verwalter) und 140 Thaler für das niedere Gefindepersonal. Dagegen sind unter den Einnahmen die verschiedensten baaren Gefälle aufgeführt, welche die Unterthanen zu leisten haben.

Wenngleich nun feststeht, daß die dauernd als ländliche Arbeiter beschäftigten Personen zu dem Bauernstande zählten, so könnte doch in Anbetracht der mannigfaltigen Gliederung des Bauernstandes die Frage aufstehen, ob nicht einige Gruppen des Bauernstandes lediglich oder doch hauptsächlich ihren eigenen Grund und Boden bearbeiteten, während andere lediglich oder doch vorzugsweise der Gutsherrschaft Dienste leisteten, so daß man jene als zum eigentlichen Bauernstand, diese als einem besonderen Arbeiterstande zugehörig betrachten müßte. Diese Frage ist zwar schon in der vorangegangenen Darstellung hier und da berührt worden, aber ihre Beantwortung ist für die Beurteilung der Entstehung, Entwicklung und der gegenwärtigen Lage der zur Zeit vorhandenen ländlichen Arbeiterklasse so wichtig, daß sie eingehend und im Zusammenhang erörtert werden muß. Ich will daher versuchen, hier in kurzen Zügen ein Bild von dem Bauernstande und dessen einzelnen Gruppen in den östlichen preussischen Provinzen zu der Zeit vor der Bauernbefreiung zu entwerfen. Dasselbe soll keineswegs eine Darstellung der gesammten Lage des dortigen Bauernstandes enthalten, sondern nur diejenigen Thatsachen vor Augen führen, welche für die Entscheidung der Frage, in wie weit der Bauernstand in seiner Gesamtheit als mit den Landarbeitern identisch zu betrachten ist oder nicht, von besonderer Wichtigkeit sind.

2. Die einzelnen Gruppen des Bauernstandes und deren Zusammengehörigkeit.

Es ist nicht ganz leicht, ein anschauliches Bild von dem Bauernstande in den östlichen preussischen Provinzen und von dessen einzelnen Gruppen während der Zeit vor der Bauernbefreiung zu liefern. Die Schwierigkeit liegt einerseits in den mannigfaltigen Abweichungen, welche in den einzelnen Provinzen und auch kleineren Bezirken bezüglich des tatsächlichen Zustandes der niederen ländlichen Bevölkerung vorhanden waren; andernteils aber darin, daß in den einzelnen Gegenden und von den einzelnen Schriftstellern die gleichen Ausdrücke für die verschiedenen Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung nicht immer in dem nämlichen Sinne gebraucht werden. Dies gilt namentlich für die Ausdrücke „Häusler“, „Kätner“ oder „Rötter“, „Gärtner“, „Losleute“, „Einlieger.“ Allgemeine Uebereinstimmung herrschte nur darin, daß man die ganze niedere ländliche Bevölkerung als „Bauern“ oder „Unterthanen“ bezeichnete.

Allen Gliedern der niederen ländlichen Bevölkerung in den östlichen preussischen Provinzen war es mit geringen Ausnahmen gemeinsam eigenthümlich, daß sie in einem Unterthänigkeits-Verhältniß zu ihrem Gutsherrn standen. Dasselbe brachte es u. a. mit sich, daß sie ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht heiraten, auch ihren Wohnsitz nicht wechseln durften (glebae adscriptio), daß sie der Herrschaft zu Spann- oder Handdiensten (Frohnden, Robot), gemessenen oder ungemessenen, verpflichtet waren; daß sie, auch abgesehen von den vorgeschriebenen oder gewohnheitsmäßigen Diensten, ihre Arbeitskraft, wenngleich gegen Entschädigung (Tagelohn), zunächst ihrem Gutsherrn zur Verfügung stellen mußten, also auswärtß ohne Genehmigung desselben keine Lohnarbeit annehmen durften; daß sie endlich gezwungen waren, ihre erwachsenen Kinder der Herrschaft zum Gesindebienst zu überlassen (Zwangsgesindebienst). Dafür hatten die Gutsherren die Verpflichtung, für ihre wegen Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen erwerbsunfähigen Unterthanen zu sorgen, sofern deren nächste Angehörigen hierzu nicht im Stande waren; sie mußten ferner für die auf den Unterthanen ruhenden staatlichen Steuern und Lasten aufkommen; es lag ihnen endlich ob, die unterthänigen Bauern in ihrer Wirtschaft materiell zu unterstützen durch Hülfeleistung bei Mißwachs, Kriegsschäden, bei Vervollständigung des Inventars, bei Aufführung von Gebäuden u. s. w. Diese Gegenleistungen der Herrschaft waren ihrem Geldwerte nach und im Verhältniß zu den Verpflichtungen der Unterthanen keineswegs gering. In einer am 21. und 22. Mai 1812 tagenden Versammlung von Nationalrepräsentanten, welche auf Veranlassung des Staatskanzler Hardenberg zusammengetreten und aus Wahlen hervorgegangen waren, wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen, daß die auf den Gutsherren ruhenden Conservationslasten bei nichterblichen Höfen $\frac{1}{3}$, bei erblichen $\frac{2}{9}$ des Wertes der dem Gutsherren zustehenden bäuerlichen Leistungen ausmachten¹⁾. Man darf dies nicht übersehen, wenn man den wirtschaftlichen Inhalt des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses richtig beurteilen will.

Es wurde schon bemerkt, daß in den östlichen preussischen Provinzen mit geringen Ausnahmen die niedere ländliche Bevölkerung in einem Unterthänigkeitsverhältniß sich befand. Freibauern im eigentlichen Sinne des Wortes gab es im Vergleich zu den unterthänigen Bauern nur eine so geringe Zahl, daß sie für die Gesamtheit der Bauern wenig in's Gewicht fiel; es gehörten dazu die in Schlesien vereinzelt vorkommenden Lehnschulzen, sowie die Frei- und Erbschulzen in Pommern und in anderen Provinzen, vor allem aber die in größerer Menge vorhandenen kölmischen Bauern oder Kölmer in der Provinz Preußen²⁾. Diese Grundbesitzer hatten nicht nur

1) Knapp, a. a. O. II, S. 291, 294, 309, 313, 314.

2) Siehe Knapp, a. a. O. I, S. 14 u. 15. Harthausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Königsberg 1839, S. 198. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. I. Die Kölmischen Güter, Berlin 1891. S. besonders S. 124—127.

freies Eigentum an ihren Höfen, sondern standen auch in keinem gutherrlichen Verband; sie gehörten aber auch nicht zu den Bauern im eigentlichen Sinne des Wortes und wurden von denselben streng unterschieden. Weder sie selbst nannten sich Bauern, noch wurden sie von anderen so genannt; sie hießen Lehnschulzen, Freischulzen oder einfach Schulzen bezw. Kölmer. Obwohl jetzt der Bauernstand ganz frei, das gutherrliche bäuerliche Verhältniß vollständig gelöst ist, so unterscheiden sich doch noch heutigen Tages in der Provinz Preußen die Besitzer kölnischer Güter von den Besitzern bäuerlicher Güter. Jene heißen nie Bauern, sondern Kölmer oder kölnische Besitzer; sie bilden nicht nur dem Umfange ihrer Güter, sondern auch ihrer socialen Stellung nach eine Mittelstufe zwischen dem Stande der Bauern und dem Stande der Großgrundbesitzer. Krug rechnet allerdings auch die eigentlichen Freibauern als zu dem Bauernstande gehörig ¹⁾. Dies liegt aber in seiner etwas mechanischen, weil lediglich auf die immerhin mangelhaften statistischen Tabellen begründeten Einteilung der ländlichen Bevölkerung. Er unterscheidet darin drei Klassen: die adligen, die bürgerlichen Gutsbesitzer und den Bauernstand ²⁾ (a. a. D. S. 401). Unter den ersten versteht er die adligen Rittergutsbesitzer und handelt von ihnen sehr ausführlich. Von den bürgerlichen Gutsbesitzern sagt er weiter nichts, als daß ihre Anzahl sehr gering sei, weil kein adliges Gut ohne ausdrückliche Einwilligung der Regierung an Nichtadelige verkauft werden dürfe (a. a. D. S. 457). Er stellt sie auf eine Stufe mit den Pächtern von Domänen oder von anderen großen Gütern. Als erste Abteilung der ersten Gruppe der Bauerngüter bezeichnet dann Krug solche „Landgüter ohne adlige Rechte, welche in keiner Unterthänigkeitsverbindung mit einer Grundherrschaft stehen, oder Immediatunterthanen des dritten Standes“ (a. a. D. S. 473). Er braucht hier das Wort „Landgüter“, während er bei Aufzählung der übrigen dem Bauernstande zugehörigen Güter sich der Ausdrücke „Bauerngüter“ oder „Köfätengüter“ bedient. Krug ist sich also dessen wohl bewußt, daß die Besitzer dieser „Landgüter ohne adelige Rechte“, wozu er die Frei-, Lehn-, Erbschulzen und Kölmer rechnet, nicht mehr als Besitzer von Bauerngütern, demnach nicht als eigentliche Bauern anzusehen seien. Bei seiner weiteren Besprechung der Bauern übergeht er sie fast ganz, ebenso wie früher die nichtadeligen Gutsbesitzer, weil eben beide Klassen nur einen untergeordneten Bruchteil der ländlichen Bevölkerung ausmachten.

Die Gutsunterthänigkeit, das persönliche und dingliche Abhängigkeitsverhältniß, in dem sich die niedere ländliche Bevölkerung und deren Besitzungen von den Grundherren befanden, war das gemeinsame Band, welches alle Glieder des Bauernstandes, vom Vollbauer bis zum Häusler, umschloß, und sie in socialer Beziehung auf ein und dieselbe Stufe stellte. Die gleiche Thatsache ergibt sich aber auch noch aus zwei anderen Umständen. Einmal war die wirtschaftliche und persönliche Stellung selbst der Bauerngutsbesitzer meist eine

1) A. a. D. I, S. 401 ff., S. 457 ff., S. 473 ff.

2) Vgl. auch S. 18 ff. dieser Schrift.

kümmerliche, gedrückte und oft nicht besser, zuweilen sogar schlechter, als die der Kossäten und Häusler; für's zweite erfuhren die nämlichen Personen häufig Versetzungen aus einer Klasse des Bauernstandes in die andere: der Bauer ward in die Stelle eines Häusler's, Einlieger's, Instmannes u. s. w. gebracht, der Häusler, Einlieger, Instmann in die Stelle eines Bauern, sei es mit, sei es ohne seine Einwilligung.

Nach dem übereinstimmenden Urteil der Zeitgenossen war die Lage der Bauern im allgemeinen eine sehr klägliche, was gleichzeitig auf ihre Stimmung und ihren Charakter einen ungünstigen Einfluß ausübte. Garve sagt, der Charakter der Bauern werde durch zwei Ursachen hauptsächlich bestimmt: durch ihre schwere, einförmige Arbeit und ihre Abgeschlossenheit, dann aber durch die beständige Abhängigkeit von einem ihnen immer gegenwärtigen Herrn¹⁾. Er führt einen interessanten und vielfach treffenden Vergleich zwischen den Bauern und den Juden durch, welche beide trotz sonstiger Unähnlichkeit darin „übereinkommen, daß sie alle nur eine einzige Art von Geschäften treiben, und daß sie lange sind gedrückt und verachtet worden“. Aus dieser Uebereinstimmung leitet dann Garve auch Uebereinstimmung in gewissen Charakterzügen ab: die Eigenschaft, sich klüger zu dünken, als andere Leute; die Neigung zu List und Betrug; das Mißtrauen gegen die höheren Stände. Bemerkenswert ist auch dasjenige, was Garve im Anschluß hieran über den starken Corpsgeist bei den Bauern sagt, und was zeigt, wie gründlich sich die socialen Verhältnisse des Bauernstandes durch die Bauernbefreiung geändert haben. Er bemerkt (a. a. D. S. 14): „Ein dritter Umstand hat großen Einfluß auf den Charakter der Bauern: der, daß sie sehr unter einander zusammenhängen. Sie leben viel gesellschaftlicher unter sich, als die gemeinen Bürger in den Städten. Sie sehen sich einander alle Tage, bei jeder Hofarbeit; des Sommers auf dem Felde, des Winters in der Scheune und der Spinnstube. Sie machen ein Corps aus, wie die Soldaten, und bekommen auch einen esprit de corps. Hieraus entstehen mehrere Folgen. . . . Seine (nämlich des Bauern) Niedrigkeit ist so groß, daß sie ihn hindert, auch nur den Wunsch, noch mehr aber daran die Gelegenheit zu haben, mit Höheren umzugehen: er sieht fast nie andere Menschen als Bauern um sich“ (a. a. D. S. 14—16): Was Garve hier von der Geselligkeit und von dem Corpsgeist der Bauern als eine Folge der gemeinschaftlichen Arbeit bei dem Gutsherrn und in Folge der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber dem Gutsherrn sagt, trifft heutzutage für die Bauern nicht mehr zu, wohl aber für die in Folge der Bauernbefreiung neu entstandene Klasse der ländlichen Arbeiter. Krug sagt²⁾ an einer Stelle, wo er über den Bauernstand in der preussischen Monarchie spricht: „Meine Absicht ist nicht: Menschen, die schon an und für sich elend genug sind, durch genaue Auseinandersetzung und Darstellung ihres Elends noch unglücklicher zu machen,

1) A. a. D. S. 7.

2) Leop. Krug, Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den preussischen Staaten. Halle 1798.

denn diese bekommen höchstens eine Bibel, Katechismus und Gesangbuch in die Hände, und gewiß am allerwenigsten meine Schrift; sondern meine einzige Absicht ist: diejenigen auf das Elend ihrer Brüder aufmerksam zu machen, von denen die Abstellung desselben abhängt“ (a. a. O. S. 5). Schubart von Kleefeld schildert¹⁾ die Lage der Bauern folgendermaßen: „Der arme Bauer, je fleißiger er ist, desto elender ist er oft daran; denn fast alles will sich von seinem Schweiß erquicken und von seinem Blute mästen; er wird dadurch niedergeschlagen, verdrossen und am Ende faul, weil er sieht, daß er geplagter und übler daran ist, als ein Arbeitstier. Der Tagelöhner und Bettler ist besser daran, sie stehlen, wo sie was finden“. Der bekannte Cameralist von Justi hat sich in einer Abhandlung über die zu seiner Zeit vorhandenen Hindernisse, die einer blühenden Landwirtschaft entgegenstehen, ausführlich ausgesprochen. Zu diesen Hindernissen rechnet er auch die Frohndienste der Bauern und fügt dann folgende Sätze über den Zustand der Bauern im allgemeinen hinzu²⁾: „Ueberhaupt muß man es als ein großes Hinderniß gegen die vollkommene Kultur des Bodens und den Flor der Landwirtschaft ansehen, wenn der Bauer in der Unterdrückung lebt. Wie will ein Landmann Zeit, Mittel und Mut haben, etwas richtiges zur Verbesserung seiner Grundstücke zu unternehmen, wenn er auf die elendeste und kümmerlichste Art leben und bei allersauren Arbeiten, und dürftigen Lebensart kaum die Abgaben entrichten kann, welche ihm die Regierung auferlegt. Diejenige Klasse, welche die Landwirtschaft treibt, . . . verdient weder Bedrückung noch Verachtung“.

Noch viele andere Aussprüche zeitgenössischer Schriftsteller ließen sich als Beweis dafür beibringen, daß die Lage der bäuerlichen Bevölkerung, wenigstens in dem nordöstlichen, vielfach allerdings auch in anderen Teilen Deutschlands, im vorigen Jahrhundert eine persönlich wie sachlich überaus ungünstige war³⁾.

Besonders deutlich tritt dies hervor, wenn man erwägt, welche Strafgewalt noch das zu Ende des 18. Jahrhunderts erlassene allgemeine preussische Landrecht der Gutsherrschaft über die unterthänigen Bauern einräumt. Es heißt dort Teil II, Titel 7, §§ 227—235: „§ 227. Faulen, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten; auch dieses Recht ihren

1) Oekonomisch-cameralistische Schriften IV, S. 17 u. 18. Vgl. auch a. a. O. III, S. 50 die Anmerkung.

2) Joh. Heinr. Gottlob von Justi, Oekonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtschaft. 2 Bde. Berlin und Leipzig 1760. A. a. O. II, S. 226 u. 227.

3) Vgl. hierüber auch die zahlreichen Ausführungen bei Knapp, I, S. 67—80. Ferner: Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit S. 52. Auch die zahlreichen und scharfen Verordnungen, welche Friedrich Wilhelm I. gegen das „Bauern-Placken“ erließ, sind sehr bezeichnend für die elende Lage der Bauern. S. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preussens. 2. Band der Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven. Leipzig 1878. S. 77—82.

Pächtern und Wirtschaftsbeamten übertragen. § 228. Eine gleiche Befugniß steht der Herrschaft in Ansehung des Gesindes der Untertanen zu, wenn dasselbe von diesen zum Hofedienst geschickt wird und sich dabei faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt. § 229. Bei solchen Züchtigungen aber muß nicht die Gesundheit, viel weniger das Leben des Gesindes in Gefahr gesetzt werden. Anhang § 105. Die Erteilung der Stockschläge ist gesetzwidrig. Dagegen aber der Gebrauch einer ledernen Peitsche erlaubt, mit welcher auf den Rücken über die Kleider eine mäßige Anzahl von Hieben erteilt werden kann. § 230. Auch muß die Herrschaft solcher Züchtigungsarten, wodurch die Schamhaftigkeit, besonders bei dem Gesinde weiblichen Geschlechts verletzt wird, sich enthalten. § 231. Dergleichen grobe Mißhandlungen der Untertanen (§ 229, 230) sollen außer der denselben zukommenden vollständigen Entschädigung, nach Vorschrift der Kriminalgesetze, nachdrücklich geahndet werden. § 232. Auch angeessene Wirte und deren Weiber, kann die Herrschaft durch Gefängnißstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn die dieselben, bei Leistung unstreitiger Dienste, sich der Widersetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorsätzlichen Vernachlässigung oder eines anderen dergleichen Vergehens schuldig machen. § 233. Ist das Vergehen so beschaffen, daß die Herrschaft zu dessen Ahndung eine gewöhnliche Gefängnißstrafe von höchstens 48 Stunden hinreichend findet, so ist sie, bei der Untersuchung, nur die Dorfgerichte zuzuziehen verbunden. § 234. Findet sich aber bei einer nachher auf Anmeldung der solchergestalt bestrafte Untertanen, von dem Landesjustiz-Kollegio veranlaßten Untersuchung, daß die Strafe zur Ungebühr verhängt worden: so muß die Herrschaft den Untertan vollständig entschädigen: und außerdem wegen des Mißbrauchs ihrer Gewalt, nach Vorschrift der Kriminalgesetze bestraft werden. § 235. Findet die Herrschaft längeres Gefängniß oder eine andere Strafart nötig: so muß sie die Untersuchung und das Erkenntniß dem Gerichtshalter überlassen“.

Auch von den Bauern selbst wurde ihre Lage als ein harter auf ihnen ruhender Druck empfunden. Daher erklärt sich die damals so häufig vorkommende Thatsache, daß Bauern Haus und Hof, oft auch Weib und Kind, heimlich verlassen, um sich anderwärts eine bessere Existenz zu suchen: das sogenannte Entlaufen oder Entweichen der Bauern. Sowohl von den königl. Domänen wie von den Rittergütern entliefen die Bauern, obwohl sie es nicht durften und obwohl auf die Aufnahme entlaufener Bauern Strafe gesetzt war (allg. Landrecht, Teil II, Tit. 7, §§ 155—159), in großer Zahl und waren dann gewöhnlich nicht wieder zu bekommen. Andererseits war es für die Gutsherrn oft schwierig, für erledigte Bauernhöfe Annehmer zu finden und sie mußten ihre Untertanen hierzu zwingen¹⁾. Das damals häufige Entweichen der Bauern in benachbarte Landbezirke, oder auch in die Städte ist nicht bloß von historischem Interesse, sondern besitzt auch für Beurteilung

1) Vgl. Knapp, I, S. 83, 116, II, 3, 5, 16, 24, 25, 30, 32.

der Gegenwart noch insofern Bedeutung, als es mit der heutigen Tages so massenhaft stattfindenden Aus- und Abwanderung der ländlichen Arbeiter aus den östlichen Provinzen große Verwandtschaft hat und als beide auf ähnlichen Ursachen beruhen. Hierüber wird noch später zu handeln sein.

Innerhalb des gesamten Bauernstandes gab es nun allerdings mannigfaltige Abstufungen oder Gruppen. Die für dieselben ortsüblichen Bezeichnungen waren nicht überall gleich, auch war die Grenze zwischen den einzelnen Gruppen eine sehr unbestimmte. Schon die zeitgenössischen Schriftsteller heben die Schwierigkeit hervor, eine klare und allgemein zutreffende Charakteristik der verschiedenen Gruppen des Bauernstandes zu geben. Wenn ich dies dennoch hier versuche, so hat dies lediglich den Zweck, einen Ueberblick über die in Betracht kommenden Bestandteile der niederen ländlichen Bevölkerung zu gewähren, sowie die für sie gebrauchten Bezeichnungen zu erläutern. Unter den älteren Schriftstellern behandelt Nicolai diesen Gegenstand besonders eingehend und klar¹⁾, während die Darstellung von Krug an großer Unvollständigkeit leidet und nur in Bezug auf die Bauern im engsten Sinne und auf die Kossäten eine Bedeutung besitzt²⁾. Mehr Ausbeute gewährt die Encyclopädie von Krünitz in den Artikeln „Bauer“, „Bauerngüter“, „Häusler“, „Kossät“.

Nicolai schickt seiner Beschreibung der einzelnen Gruppen von Bauern oder, wie er gewöhnlich sagt, von Unterthanen, einige allgemeine Bemerkungen über deren Verhältniß zum Gutsherrn voraus, aus denen ich ein paar für unseren Gegenstand besonders wichtige Sätze herausheben will. „Die Hof- oder Frohndienste (Schaarwerk, Roboten) bestehen in der Verpflichtung der gutsherrlichen Unterthanen bäuerlichen Standes, die bei der herrschaftlichen Oekonomie erforderliche Hand- und Gespannarbeit aller Art, mit ihrem Gespann und Gesinde entweder unentgeltlich oder gegen gewisse baare oder Naturalvergütung, Speisung u. s. w. zu verrichten und zu leisten“ (a. a. O. S. 183). „Der sogenannte Zwangsdienst ist die Verpflichtung der im Unterthänigkeits-Nexus stehenden Unterthanen, ihre dienstbaren und in ihrer eigenen Wirtschaft entbehrlichen Kinder beiderlei Geschlechts der Herrschaft vorzugsweise zum Gesindebedienst auf gewisse Zeit überlassen zu müssen. Diese Verpflichtung, welche ohne Unterschied der Klassen alle unterthänige Unterthanen trifft, ist mehr persönlich als dinglich, findet sich ziemlich allgemein und ist von dem wirklichen Hofedienst eigentlich ganz verschieden, so daß sie neben oder außer diesem bestehen kann; sowie sie auch an sich weit weniger lästig für den Verpflichteten und die Befreiung davon ganz und gar keine notwendige Folge der Dienstaufhebung ist, welches indes öfters mit einander verwechselt wird. Die Entlassung aus der Unterthänigkeit, . . . hat dagegen die Be-

1) J. D. Nicolai, Oekonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den Preussischen Staaten. Zwei Teile. Berlin 1802.

2) Siehe Seite 18 ff. dieser Schrift.

freierung von der Zwangsdienst-Pflichtigkeit zur notwendigen Folge“ (a. a. O. S. 192 u. 193). Nicolai unterscheidet hier Unterthanen bäuerlichen Standes von anderen Unterthanen. Die ersteren sind diejenigen, welche sich im Besitze eines der Gutsherrschaft unterworfenen Grundstückes befinden; sie bildeten die weit überwiegende Mehrzahl der Unterthanen und, wenn von Unterthanen die Rede ist, werden häufig nur diejenigen bäuerlichen Standes gemeint, wie aus der bei so vielen Schriftstellern vorkommenden Identifizierung von Bauern und Unterthanen erhellt. Zu den nicht bäuerlichen Unterthanen gehören die im Bereiche einer Gutsherrschaft wohnenden Handwerker, sowie die von einem Gutsunterthan mit Genehmigung der Herrschaft, oder auch von der Herrschaft selbst aufgenommenen Personen. Die zweite Klasse von Unterthanen nannte man, falls sie persönlich frei waren, Schutzunterthanen, Einlieger, auch wohl Hintersassen oder freie Dorfsbewohner. Sie konnten aber keineswegs frei über ihre Arbeitskraft verfügen. Häufig waren mit ihnen, bevor sie als Schutzunterthanen aufgenommen wurden, Verträge abgeschlossen, durch welche sie ähnlich wie die Unterthanen bäuerlichen Standes zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet wurden. Fehnten solche Verträge, so waren sie trotzdem gebunden, der Herrschaft ihre Dienste, sofern diese gebraucht wurden, zunächst und vorzugsweise zu widmen. Das allgemeine Landrecht bestimmt in Teil II, Tit. 7, § 118—121 hierüber: „Wenn sie sich als Tagelöhner nähren, so sind sie schuldig, der Herrschaft für das gesetzmäßig bestimmte, oder im Mangel einer solchen Bestimmung, für das in der Gegend übliche Tagelohn, vorzüglich zu arbeiten. — Wenn sie ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk treiben: so müssen sie auch damit, gegen das obstehende Maß zu bestimmende Arbeitslohn, der Herrschaft, vorzüglich vor Anderen, Dienste leisten. — Auch ihre Kinder, insofern dieselben nicht auf ein Handwerk gegeben sind, müssen der Herrschaft, vorzüglich vor Anderen, als Gesinde gegen das gesetzmäßige fremde Lohn dienen. — Dagegen steht es solchen Einliegern frei, mit ihren Kindern aus dem Dorfe wegzuziehen und sich anderwärts niederzulassen; ohne daß sie eine Loslassung bei der Herrschaft zu suchen schuldig sind.“ Die Schutzunterthanen unterscheiden sich daher von den Unterthanen bäuerlichen Standes wesentlich in zwei Dingen. Sie durften ihren Wohnsitz verlassen, sie waren nicht *glebae adscripti*; weiter waren sie ebenso wie die eigentlichen Unterthanen, der Herrschaft zu Diensten verpflichtet, bekamen aber als Entschädigung hierfür nicht die Nutzung eines Grundstückes, sondern den gesetzlich vorgeschriebenen oder den ortsüblichen Lohn. Auch das Verhältniß der Schutzunterthanen zu der Herrschaft war seinem eigentlichen Sinne nach ein Arbeitsverhältniß, ebenso wie das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in seiner engeren Bedeutung. Ob die Schutzunterthanen oder die bäuerlichen Unterthanen sich in der besseren Lage befanden, hing ganz von den örtlich vorhandenen Umständen ab. Waren die bäuerlichen Grundstücke ertragreich, die Dienste nicht sehr groß, so standen die bäuerlichen Unterthanen günstiger; im anderen Falle aber die Schutzunterthanen, weil sie sich einen anderen Wohnsitz wählen durften, während die Bauern auch unter den

drückendsten Verhältnissen ihre Stelle ohne Bewilligung der Grundherrschaft nicht verlassen durften. Thaten sie letzteres dennoch, so konnte die Herrschaft sie überall und zu allen Zeiten aussuchen und zur Rückkehr nötigen (vgl. allg. Landrecht, Teil II, Tit. 7, §§ 150—159).

Das Vorhandensein von persönlich freien Schutzunterthanen (Einliegern, freien Dorfbewohnern, nicht angefessenen Unterthanen) giebt noch nicht die Berechtigung zu der Annahme, als ob vor der Bauernbefreiung eine besondere, social unter dem Bauernstande befindliche Klasse von ländlichen Arbeitern existiert hätte. Die Schutzunterthanen arbeiteten mit den bäuerlichen Unterthanen auf demselben herrschaftlichen Hofe und hatten sogar vor den letzteren noch voraus, daß sie, unter Innehaltung bestimmter Kündigungsfrist, auch einen anderen Wohnsitz und eine andere Herrschaft wählen konnten. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß häufig Schutzunterthanen bäuerliche Unterthanen wurden sowie umgekehrt. Die Gutsherren waren oft sehr zufrieden, wenn Schutzunterthanen (Einlieger, Instleute), sich bereit finden ließen, einen Bauernhof anzunehmen und damit in ein vollständiges Unterthänigkeitsverhältnis zu treten; andrerseits zahlten bäuerliche Unterthanen ein Lozkaufgeld oder entwichen heimlich, um irgendwo anders ein Unterkommen als Schutzunterthanen zu suchen. Noch ein weiteres ist hierbei zu beachten. Zu den Unterthanen bäuerlichen Standes gehörten viele, welche keineswegs ein herrschaftliches Grundstück besaßen, welche vielmehr in einer der Herrschaft oder auch einem Bauern gehörenden Wohnung Unterkommen gefunden hatten und durch Tagelohnarbeit sich ernährten. Es waren dies teils jüngere Glieder bäuerlicher Familien, die zu Hause überflüssig waren, später aber häufig eine Bauernstelle annahmen, teils ehemalige Besitzer von Bauerngütern, die wegen vorgerückten Alters ihr Besitztum aufgegeben hatten oder die von der Herrschaft wegen schlechter Wirtschaft oder liederlichen Lebenswandel ihrer Bauernstelle entsetzt waren. Derartige Unterthanen, welche ganz zweifellos zu dem bäuerlichen Stande gerechnet wurden, waren zwar nicht zu eigentlichen Frohnden, wohl aber dazu verpflichtet, ihre Arbeitskraft zunächst der Herrschaft anzubieten, ebenso wie die Schutzunterthanen; sie standen aber insofern ungünstiger wie die letzteren, als sie ihren Wohnsitz ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht wechseln durften.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse muß man zu dem Schluß gelangen, daß die Schutzunterthanen keineswegs eine von dem Bauernstande abgeforderte und niedrigere Klasse der landwirtschaftlichen Bevölkerung darstellten. Ihr Verhältnis zur Gutsherrschaft war ein anderes wie dasjenige der bäuerlichen Besitzer, aber durchaus nicht ein schlechterdings ungünstigeres.

Niccolai sagt in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Unterthanen im allgemeinen: „Die Qualität und Benennung der Unterthanen und der Besitzstand ihrer Güter ist überhaupt sehr verschieden, und oft willkürlich angenommen“ (a. a. D. I, S. 93 u. 94). Er unterscheidet sie dann in: 1) Bauern, welche wenigstens 4 Pferde oder mehr halten und gewöhnlich Gespanndienste leisten; 2) Rossäten, welche nur ein Paar Pferde oder einige Ochsen zur

Bewirtschaftung ihrer Höfe bedürfen und gewöhnlich nur Handdienste leisten; 3) Büdner, Hausleute, Dreschgärtner, welche bloß ein Haus mit Garten oder etwas wenigem Ackerland besitzen und dafür eine baare Abgabe zahlen oder einige Dienste verrichten; 4) Kolonisten, eingewanderte Ausländer oder deren Nachkommen, die als Ackerwirte oder Büdner unter gewissen nach Ort und Zeit sehr verschiedenen Bedingungen, Abgaben und Leistungen angesetzt sind; 5) Altsitzer, Ausgedinger, die zur Bewirtschaftung eines Gutes aus irgend einer Ursache nicht mehr fähigen Eltern, die sich der Wirtschaftsführung begeben haben, dagegen von ihren Kindern ernährt werden, oft auch noch gewisse Dienstleistungen für den Hof übernehmen müssen; 6) Schutzunterthanen, Einlieger, Hausinnen, Instleute, welche mit Vorwissen der Herrschaft sich bei Dorfeinwohnern mietweise niederlassen, selbst kein Gut übernehmen, sondern sich vom Tagelohn oder auf dem Lande erlaubten Handwerk ernähren, nicht unterthänig, aber der Gerichtsbarkeit der Herrschaft unterworfen sind (a. a. O. I, S. 194—199).

Diese Einteilung giebt zwar einen gewissen Ueberblick über die verschiedenen Gruppen der Unterthanen, charakterisiert sie auch im Allgemeinen richtig, aber in den einzelnen Gegenden waren, wie Nicolai zutreffend bemerkt, die Bezeichnungen sehr verschieden und oft willkürlich¹⁾.

Bauern im engern Sinne nannte man allerdings wohl allgemein diejenigen, welche Pferde hielten und für ihre Wirtschaft halten mußten, deshalb auch der Gutsherrschaft gewöhnlich Spanndienste zu leisten hatten. Unter den Bauern gab es aber wieder Voll-, Halb-, Viertel-Bauern, je nachdem sie z. B. 8, 4 oder 2 Pferde hielten. Unter Kossät verstand man gewöhnlich Unterthanen, die einige wenige Zugtiere hielten und meist bloß Handdienste verrichten mußten. Unter den Kossäten gab es aber solche, die mehr Land hatten als ein Viertelbauer. Weniger bestimmt sind die Begriffe: Häusler, Büdner, Kätner, Kolonisten. Man rechnete hierzu diejenigen Unterthanen, welche nicht genug Land hatten, um davon ausschließlich zu leben, welche deshalb noch auf anderen Erwerb angewiesen waren; in manchen Gegenden zählte man zu den Häuslern und Büdnern aber auch solche, welche gar kein Ackerland, höchstens ein kleines Stück Gartenland hatten und deshalb für ihren Lebensunterhalt ausschließlich auf Lohnarbeit bei der Herrschaft oder, wenn diese sie nicht brauchte, bei Fremden angewiesen waren. Nicht selten wurde auch die Bezeichnung Häusler auf die zur Miete wohnenden Einlieger angewendet. In der Encyclopädie von Krünig heißt es bei Häusler: „1) geringe Bauersleute, welche mit keinem Hause angeessen sind, sondern nur bei anderen zur Miete wohnen und auf dem Lande das sind, was in den Städten die Schutzverwandten sind. Im Niedersächsischen Hüffel, Hüffent, Hüffel, Hüßling, Einlieger, Instmann, im Oberdeutschen Inmann, Gädemer, Büdner, Hausinne, an anderen Orten Hausleute, Hausgenossen, Häußlinge.

1) Vgl. auch die Charakteristik der einzelnen Gruppen von Unterthanen bei Knapp, a. a. O. I, S. 11 ff.

2. In einigen Gegenden werden auch diejenigen Landleute, welche ein eigenes Haus, aber wenig oder gar keinen Acker haben, Häusler genannt. In Niedersachsen heißen sie Brinksiger, in Schlessien Angerhäusler, und sind von den Kotsassen oder Kossäten noch verschieden, ungeachtet man auch diese zuweilen mit dem Namen der Häusler zu belegen pflegt.“ Ich habe diese Stelle von Krüniß absichtlich dem Wortlaute nach übernommen, weil sie, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, zeigt, wie unsicher die Bezeichnungen für die verschiedenen Gruppen der ländlichen Bevölkerung, vom Bauer im engeren Sinne abwärts, sind, daß man aber alle zusammen zu dem Bauernstande rechnete. Auch Krug klagt über den Mangel fester Bezeichnungen und schlägt vor, daß man Besitzer von nicht eigentlichen Bauerngütern, aber von Gütern über 10 Morgen, Kossäten nennen, die weniger Besitzenden aber anders (Häusler, Büdner u. s. w.) bezeichnen sollte (a. a. D. I, S. 478). In der offiziellen Statistik des preussischen Staates wurden aber, wie aus Krug hervorgeht, die Kossäten häufig mit den Dreschgärtnern, Rättern, Büdnern, Häuslern, Kolonisten in ein und dieselbe Kategorie eingereiht; zuweilen werden freilich die Kossäten von den übrigen genannten Gruppen, zwischen denen dann kein weiterer Unterschied gemacht wurde, auch getrennt (a. a. D. I, S. 476—479).

Ist es nun schon nicht möglich und früher nicht möglich gewesen, zwischen den Kossäten und den anscheinend oder wirklich tiefer stehenden Gliedern des bäuerlichen Standes eine feste Grenze zu ziehen, so ist dies vollends undurchführbar, die letzteren selbst in bestimmte Gruppen zu trennen. Jede derartige Klassifikation würde sich als unhaltbar erweisen oder höchstens für einen eng begrenzten Bezirk zutreffen. Mit diesem Umstande hängt es auch zusammen, daß Ausdrücke, wie z. B. „Kossät“, „Rätter“, „Häusler“, „Büdner“ in dem preussischen allgemeinen Landrecht gar nicht vorkommen, dagegen für die gesamte niedere ländliche Bevölkerung stets die Bezeichnung „Bauern“ oder „Unterthanen“ gebraucht werden. In Teil II, Tit. 7, der von der niederen ländlichen Bevölkerung handelt und überschrieben ist „Vom Bauernstande“, heißt es daher: „Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirtschaft beschäftigen; insofern sie nicht durch adlige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.“

Besondere, ziemlich scharf zu umgrenzende, aber nur in bestimmten Provinzen vorkommende Gruppen der niederen ländlichen Bevölkerung bildeten die Dreschgärtner Schlesiens sowie die Instleute in der Provinz Preußen. Da auf beide später noch zurückzukommen sein wird, so sollen sie hier nur kurz charakterisiert werden.

Die Dreschgärtner, auch Hofgärtner, Robotgärtner oder einfach Gärtner genannt, fanden sich sowohl in Ober- als in Niederschlessien¹⁾. Sie standen im Unterthänigkeitsverhältniß, hatten einen kleineren oder größeren

1) Vgl. über die Dreschgärtner Knapp a. a. D. I, S. 210 ff. 263. II, S. 393 ff.

Landbesitz, empfangen auch wohl noch Naturaldeputat von der Gutsherrschaft und mußten dafür entweder täglich oder wöchentlich ein paar Tage auf herrschaftliche Arbeit kommen oder bestimmte Arten von Arbeiten, namentlich das Einerten und Dreschen des Getreides, verrichten. Im einzelnen war ihre Lage in den verschiedenen Theilen Schlesiens und auch in der nämlichen Gegend auf verschiedenen Gütern sehr abweichend. In Mittel- und Oberschlesien waren die Dreschgärtner Eigentümer ihrer meist kleinen, 3—4 Morgen großen Stellen. Sie mußten die Erntearbeiten und den Erdrusch besorgen und erhielten dafür einen festen Naturalanteil von den geernteten Garben und den erdroschenen Körnern. Außerdem hatten sie alle übrigen Arbeiten in der Wirtschaft zu verrichten und zu diesem Zweck täglich 2 Personen zu stellen. Sie erhielten dafür entweder ein festes Deputat an Getreide und Geld oder auch einen nach Arbeitstagen berechneten Geld- oder Naturallohn. In Oberschlesien waren die Dreschgärtner nicht Eigentümer, sondern standen in einem lehnlichen Verhältniß. Sie hatten bis 30 Morgen Ackerland und darüber, viele von ihnen hielten Zugtiere, waren also spannfähig; sie mußten täglich oder wöchentlich mehrere Tage mit 1, 2 oder 3 Personen auf herrschaftliche Arbeit kommen und erhielten dafür außer der erwähnten Landnutzung noch einen Anteil am Erdrusch und ein bestimmtes Naturaldeputat. In einem Aufsatze des Grafen Henkel von Donnerstorf von 1811 heißt es sogar, die Dreschgärtner hätten so viel Land, daß sie mit ihren Familien dadurch vollkommen beschäftigt wären. Im Jahre 1824 vergleicht Elsner, Mitglied der General-Commission für Oberschlesien, die dortigen Dreschgärtner mit dem, was man anderwärts Kossäten oder Halbbauern nenne; in dem officiellen Steuerkataster werden sie zu derselben Zeit als kleine Ackerleute aufgeführt (Knapp a. a. D. II, 393—395). Dreschgärtner war, wie hieraus hervorgeht, in Schlesien die Bezeichnung für diejenigen Unterthanen, welche den Gütern die erforderlichen Handdienste zu leisten hatten, dafür mehr oder weniger Land im eigentümlichen oder lehnlichen Besitze hatten und außerdem noch Geld- oder Naturallohn empfingen. Sie nahmen zum Gutsherrn eine ganz ähnliche Stellung ein wie die Kossäten oder landbesitzenden Häusler in anderen Provinzen, nur war die Art der Löhnung etwas anders reguliert. Bezüglich der Löhnungsverhältnisse hatten sie manche Aehnlichkeit mit den gleich zu besprechenden Instleuten.

Instleute kamen namentlich in der Provinz Preußen, weniger häufig auch in Pommern vor. In Preußen gab es, wie schon früher bemerkt (S. 24), eine größere Anzahl von kölnischen oder anderen ganz freien Besitzern, die weder Rittergutbesitzer noch auch Bauern waren. Diese brauchten Arbeitskräfte und siedelten zur Gewinnung derselben Personen auf ihre Gütern an, denen sie ein Stück Land zur Nutzung überließen und die den Namen Instleute führten. Die Instleute mußten täglich mit einer oder mehreren Personen auf Arbeit kommen und erhielten dafür neben der Landnutzung einen Lohn in Geld oder Naturalien, außerdem einen Anteil an dem erdroschenen Getreide¹⁾.

1) Ueber das Instleuterverhältniß v. Harthausen a. a. D. S. 106 ff.

Später ahmten manche Rittergüter, für welche die Dienste der unterthänigen Bauern nicht ausreichten, das Beispiel der Kölmer nach und siedelten einzelne Instleute an. Allgemein wurde das Institut der Instleute in der Provinz Preußen nach der Bauernbefreiung. Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts gab es dort auf den königl. Domänen, wo die Befreiung der Bauern von Frohndiensten bereits stattgefunden hatte, eine große Zahl von Instleuten, und als die Bauernbefreiung in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts auf den Rittergütern durchgeführt worden war, siedelte man auch dort allgemein Instleute an. Es läßt sich nachweisen, daß diese neuen Instleute unter ganz ähnlichen Bedingungen angesetzt wurden, wie es vor der Bauernbefreiung auf den Domänen der Fall war.

Die wirtschaftliche Lage der Instleute glich fast genau derjenigen der schlesischen Dreschgärtner, welche einige Morgen Land in Besitz hatten. Die Art und Höhe der Löhnung sowie die Dienstverpflichtungen beider waren im wesentlichen ganz gleich. Der Unterschied lag in den persönlichen Verhältnissen. Die Dreschgärtner waren Erbunterthanen; sie durften nicht von dem Gute weggeschickt, wohl aber ihrer Stelle entsetzt werden; sie durften ferner das Gut ohne Genehmigung der Herrschaft nicht verlassen. Die Instleute standen der überwiegenden Mehrzahl nach im Verhältniß von Schutzunterthanen (s. S. 30)¹⁾; sie hatten mehrjährige Kontrakte, nach deren Ablauf sie sowohl fortziehen, als entlassen werden durften. Indessen pflegten die meisten Instleute, wie es auch noch bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts der Fall war, lebenslang auf demselben Gute zu bleiben; selbst Generationen hindurch geschah dies häufig. Dadurch wurde die Lage der Instleute einigermaßen der Lage der als Schutzunterthanen angesiedelten Häusler ähnlich. Ob ihre Stellung eine bessere oder schlechtere war, als die der Dreschgärtner und anderer kleiner gutsunterthäniger bäuerlicher Besitzer, läßt sich schwer entscheiden. Günstiger gestaltete sie sich insofern, als sie nicht an die Scholle gebunden waren; ungünstiger insofern, als ihnen die Stelle gekündigt und sie zum Verlassen ihres Wohnsitzes genötigt werden konnten. Indessen nahmen die Gutsherren auch in Bezug auf die unerblich-lässlichen Bauern meist das Recht in Anspruch, ihnen halbjährlich kündigen zu dürfen²⁾; wo dieses der Fall, verschwand jeder Unterschied zwischen den Instleuten und den Bauern. Thatsache ist, daß die Instleute sich als zum Bauernstande gehörig betrachteten und von den Bauern als ihresgleichen angesehen wurden, daß auch häufig Instleute eine Bauernstelle, Bauern eine Instmannsstelle annahmen. *H a r t h a u s e n* sagt darüber noch in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, als die Bauernbefreiung auf den

Ferner *K n a p p* a. a. O. I, 109, 286 ff., 294, 310 ff., 325 ff. II, 38, 40, 111 ff., 191 ff.

1) Ich vermute, daß es auch erbunterthänige Instleute gab, kann dies aber nicht feststellen. Erbunterthänige Glieder des eigentlichen Bauernstandes blieben auch erbunterthänig, wenn sie, was häufig geschah, bei ihrem Gutsherrn eine Instmannsstelle annahmen.

2) *K n a p p* a. a. O. I, S. 58.

Privatgütern erst teilweise durchgeführt war: „Er (nämlich der Gutsherr) ist also gezwungen, einen Vertrag für das ganze Jahr einzugehen, wodurch er, um sich die Arbeiter für den Sommer zu sichern, ihnen einen so bedeutenden Verdienst, nämlich im Winter den Ausdruck um den 9. oder 10. Scheffel zuzichern muß, daß eine tüchtige Instmannsfamilie sich eigentlich besser steht als ein Bauer.“ Aus einer hierzu gemachten Anmerkung ¹⁾ *Sarthausen's* geht ferner hervor, daß in Preußen Tausende von Bauern, nachdem das Gesetz ihnen bereits das freie Eigentum ihrer Güter zugesprochen hatte, diese freiwillig verkauft und eine Instmannsstelle angenommen haben, daß dieser Tausch von ihnen auch weder für unvorteilhaft noch für herabwürdigend angesehen wurde. Solches wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht vor der Bauernbefreiung Bauern und Instleute sich als zu einem Stande gehörig betrachtet hätten. Bei Erlaß der preussischen Agrargesetzgebung war man sich auch darüber im Klaren, daß man, wenn man die Instleute von der Regulierung ausschließen, d. h. ihnen nicht das Eigentum der ihnen bloß kontraktlich zur Nutznießung überlassenen Ländereien verleihen wollte, dies ausdrücklich aussprechen mußte, eben weil thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, die Instleute auf einer Stufe mit den lastitischen Bauern standen. Daher verordnet das Regulierungs-Edikt von 1811 in § 46: „Diejenigen Landleute, die nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstknechte der Vorwerker betrachtet; daher ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständnis verändert werden können, z. B. in Preußen die Instleute ²⁾.“

Wem vom Staate und von den beteiligten Personen selbst alle Gruppen der niederen ländlichen Bevölkerung als zu einem Stande, als zum Bauernstande gehörig betrachtet wurden, so lag dies nicht nur in der gleichmäßig gedrückten und abhängigen Lage, sondern auch in dem Umstande, daß fortwährend viele einzelne Personen oder Familien von einer Gruppe des Bauernstandes in die andere freiwillig übergingen oder gegen ihren Willen durch den Gutsherrn hinein versetzt wurden. Bauern wurden Häusler, Einlieger, Dreschgärtner, Instleute und umgekehrt nahmen letztere Bauernstellen an oder mußten sie annehmen. Hierin liegt der sicherste Beweis dafür, daß thatsächlich alle Glieder des Bauernstandes ein und derselben Schicht der Gesellschaft angehörten, wie denn auch diese Zugehörigkeit weder von ihnen selbst noch von den höheren Schichten der Gesellschaft und vom Staate je in Zweifel gezogen wurde. Ueber die Versetzung von einer Gruppe des Bauernstandes in eine andere sind schon im Vorigen einige Mit-

1) „Während in Deutschland es der Bauer für einen großen Makel hielt, sein Gut aufzugeben und Tagelöhner zu werden, ein freiwilliger Verkauf für eine Art Schande gilt, sind in Preußen Tausende von Bauern ohne große Schwierigkeit aus-
gekauft worden. Der Uebergang zum Instmannsstande wird weder für im mindesten herabwürdigend noch für unvorteilhaft erachtet, wie dies in Deutschland in den Getreideländern, wo die großen Bauernwirtschaften vorherrschen, überall der Fall ist.“ —
Hierzu bemerke ich, daß die Provinz Preußen damals noch nicht zum Deutschen Reiche
bez. Deutschen Bunde gehörte.

2) *S. Knapp a. a. O. I, S. 287.*

teilungen gemacht; bei der großen Bedeutung der Sache für die hier behandelte Frage soll dies aber noch etwas genauer belegt werden.

In Krünig's Encyclopädie heißt es bei dem Wort Häusler (Bd. XX, S. 829 ff.): „An vielen Orten, wie z. B. in der Neumark, ist durch die Landesgesetze verordnet, daß die Bauern oder Kossaten, welche bei ihren Höfen nicht zu rechte kommen können, sondern derselben entsezt werden müssen, dergleichen Häuslerstellen annehmen, und dadurch zugleich der Herrschaft wegen deßjenigen, so sie ihnen an Hofwehr oder sonst schuldig geblieben, zu entschädigen schuldig sind. So gut es auch hier der Gesetzgeber mit den Herrschaften gemeint hat, so wird doch dieser Endzweck dadurch nicht erreicht. . . . Bei den Häuslern kommt es auf das eigene Vermögen und auf die Geschicklichkeit zu den nötigen Arbeiten um so mehr an, als sie nicht im Stande sind, zur Verrichtung des schuldigen herrschaftlichen Dienstes besonderes Gefinde zu halten, sondern der Häusler und sein Weib solche Verrichtungen selbst erfüllen müssen. Die von den Höfen abgesezten Bauern oder Kossaten haben dies entweder wegen Mangel hinlänglicher Leibeskräfte oder wegen Liederlichkeit oder Nachlässigkeit erfahren müssen. . . . Eine Herrschaft thut weit besser, wenn sie die erledigten Häuslerstellen in ihrem Dorfe durch tüchtige und starke Bauernknechte, welche, ohne eine Bauern- oder Kossaten-Nahrung offen zu finden, in den Stand der Ehe zu treten Lust haben, zu besetzen suchen. Personen dieser Art sind nicht allein noch bei ihren völligen Kräften und zu allen Arten von Arbeiten geschickt, sondern sie werden auch, wenn ihnen die Herrschaft einen Strahl der Hoffnung, sich durch erwiesene Treue zu besseren und höheren Nahrungen hinauf schwingen zu können, blicken läßt, zu desto mehrerem Fleiß in ihren Diensten und anderen ihnen aufgetragenen Arbeiten ermuntert. Eine Herrschaft kann sich, besonders an denen Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführt ist, und die Höfe den Bauern nicht eigentümlich gehören, hierdurch unvermerkt eine sehr nützliche Pflanzschule von künftigen Besitzern der zu vergebenden Bauern- oder Kossaten-Nahrungen anlegen, besonders, wenn sie die Gerechtigkeit dabei ausübet, daß sie diejenigen, die sich in ihrem Häuslerstande vorzüglich treu, fleißig und geschickt bewiesen haben, auch vorzüglich befördert.“ Deutlicher kann der Uebergang vom Bauer oder Kossat zum Häusler und umgekehrt nicht beschrieben werden. Der Bauernsohn, der noch keinen Hof hat, aber einen Hausstand gründen will, nimmt eine Häuslerstelle an; bei guter Führung u. s. w. wird er später Kossat oder Bauer; im Alter oder wenn er schlecht wirtschaftet, macht ihn der Gutsherr wieder zum Häusler oder auch Einlieger.

Leopold Krug spricht sich in Bezug auf Ost- und West-Preußen, sowie Süd- und Neu-Ostpreußen folgendermaßen aus¹⁾: „Nach den sonst gesetzmäßigen Rechten des Grundbesizers hat dieser volle Gewalt über den Grund und Boden aller zu seinem Territorium und seiner Jurisdiction gehörigen

1) Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den preussischen Staaten. Halle 1798, S. 54.

großen und kleinen Bauern- und anderen nicht freien Güter. Der Bauer hat an dem Grund und Boden, den er bebaut, kein Erbrecht, sondern es hängt vom Herrn ab, ob er ihm das Bauerngut lassen, oder es einem anderen geben will, ob er ihn zum Tagelöhner machen oder auf ein kleineres oder größeres Gut versetzen will; ob er seine Kinder zu Knechten machen oder ein Handwerk lernen lassen will¹⁾." Was Krug hier über die nicht erblichen Bauern — und diese bildeten die weit überwiegende Mehrzahl — in den damaligen Provinzen Preußen sagt und in der Anmerkung auf andere Provinzen ausdehnt, war in der That das Wohnheitsrecht in allen preussischen Landesteilen rechts der Elbe. Auch über den erblichen Bauern hatte die Gutsherrschaft eine große Gewalt. Sie konnte solchem wegen liederlicher Wirtschaft sein Gut nehmen und einem anderen Familienglied übertragen, sie hatte ein Mitbestimmungsrecht darüber, welches Familienglied das Erbe anzutreten habe; sie durfte endlich über alle erwachsenen Angehörigen der erblichen Bauern in ähnlicher Weise verfügen, wie über die Angehörigen der nicht erblichen unterthänigen Bauern. Die Erbllichkeit an den Höfen gab den Bauern nur das Recht, zu verlangen, daß nach ihrem Tode oder nach ihrer Absetzung oder freiwilligen Entfagung eins ihrer Familienglieder in den Besitz des Hofes trete. Im übrigen galten für sie die mit der Erbunterthänigkeit allgemein verknüpften, erst durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 weggefallenen Bestimmungen, daß der Gutsherr u. a. das Recht habe, jedweden Unterthanen nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu nötigen, sowie zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene Stelle in der Erbschaft übernehmen sollte²⁾.

Die Glieder bäuerlichen Standes betrachteten es keineswegs immer als einen Vorzug, in dem Besitz eines Bauernhofes sich zu befinden oder, wenn dies zur Zeit nicht der Fall war, dahin zu gelangen. Hiersür spricht schon das häufige Entweichen der Bauern von ihren Höfen; dann der Umstand, daß oft die Gutsherrn Unterthanen, die lieber Kossäten oder Häusler oder Knechte oder Dreschgärtner geblieben wären, kraft ihres Rechtes zur Annahme einer bäuerlichen Stelle zwangen. So wird 1786 aus Schlesien berichtet: „Ein anderer Wirt, zum Beispiel ein Hofgärtner, der nur noch ein paar Rübe oder etwas Samen und Brotgetreide hat, wird nolens volens auf ein solch verwüstetes Bauerngut entweder freiwillig oder mit Zwang gesetzt. Sehr oft ereignet es sich, daß ein solches Bauerngut in 2, 3 Jahren 3 bis 4 Besitzter bekommt³⁾." In derselben Publikation wird auch der umgekehrte Fall erwähnt, daß die Bauern lediglich wegen Alters vom Hofe entfernt und zum Einlieger

1) Anmerkung von Krug: „Ich enthalte mich hier aller Anmerkungen, die ich zum folgenden Abschnitt verspare; bemerke aber dabei: daß man in Schlesien, vorzüglich in Oberschlesien und auf der rechten Seite der Oder, in Pommern, und überhaupt in den Provinzen, wo die Wenden sonst den Hauptstamm der Einwohner ausmachten, in der Regel dieselben Rechte der Grundherrschaften über ihre Unterthanen findet.“

2) Vgl. Knapp a. a. O. II, S. 174 u. 175.

3) Knapp a. a. O. I, S. 73.

acht, dafür auf den Hof ein anderer, bisher besitzloser Unterthan gesetzt
 „In den Orten, wo der Bauer sein Haus und Hof nicht als Eigentum wie oft wird da nicht der bessere, fleißigere Wirt in hohem Alter von alle, die er in Aufnahme gebracht, herunter geworfen und zum Einlieger st, um einen rüstigeren, jüngeren Arbeiter und Wirt zu bekommen. . . . Bauer in solcher Lage denkt zum wenigsten nach seiner Art des Lebens zu werden und versäuft in Branntwein Gesundheit und Verstand“ (Knapp D. I, S. 73 u. 74).

Knapp bringt in seinem Buche eine Menge aus Aktenstücken geschöpfte ge dafür, daß in den östlichen Provinzen allgemein je nach dem vor- nden Bedürfnis oder nach dem Gutdünken der Herrschaft, Bauern zu äten, Gärtnern, Einliegern, Instleuten gemacht und Glieder der letzteren uppen in Bauernstellen gesetzt wurden¹⁾. Die pommerische Kriegs- und omänenkammer berichtet am 3. April 1724 u. a. folgenden Satz: „Es ommt vor, daß ein tüchtiger Kossäte von der Herrschaft Hofwehr empfängt und auf einen Bauernhof versetzt wird. Es kommt ferner vor, daß ein zu- rückgekommener Bauer, der einem ganzen Bauerngut nicht mehr vorstehen kann, von der Herrschaft auf einen Kossätenhof gesetzt wird“ (Knapp II, 23). Die preußische Regierung sagt in einem Bericht vom 20. März 1724 über den nämlichen Punkt: „Wenn er (nämlich der Bauer) aber ein schlechter Wirt ist, seine Prästanda nicht prästiert, das Inventarium nicht unterhält, sondern das Erbe verdirbt, so wird ein besserer, wenn man ihn bekommen kann, an seine Stelle gesetzt und jener muß Gärtner, Instmann oder Hirt werden, je nach Bedarf, doch so, daß er seinen nötigen Unterhalt habe“ (Knapp II, 29). Die in Königsberg bestehende Landrechtskommission sagt von den Gutsherren des damaligen Königreichs Preußen (im wesentlichen die jetzige Provinz Ostpreußen) unter dem 12. April 1740: „Die erbunterthänigen Bauern wollen sie bei schlechter Wirtschaft auch künftig absetzen und zu Gärtnern oder zu Insten machen“; ferner in einem Gutachten vom 26. September 1740: „Der Adel will das Recht behalten, seine Bauernhufen ganz nach Belieben zu benutzen. Denn oft kommt es vor, daß die Hufen durch Absterben, Unvermögen, wegen Alters oder wegen Krankheit, Aufkündigung der Kontrakte, üble Wirtschaft, Wegwerbung der Söhne und andere Fälle frei werden und die Gutsherren dieselben nicht anders zu nützen wissen, als indem sie die Bauernerbe zu Vorwerken ziehen oder neue Vorwerke daraus machen, und die untüchtigen Bauern als Gärtner, Instleute oder Hirten beschäftigen.“ Dieselbe Kommission sagt dann in einem weiteren Gutachten vom 30. Mai 1741: „oder, wenn ihm (nämlich dem Gutsherrn) Kossäten, Instleute, Knechte, Gärtner, Hofleute, Krüger zu den Regimentern abgefordert werden, warum sollte er nicht Bauern, die er entbehren kann, an deren Stellen setzen?“ (Knapp II, 34, 35, 37)²⁾.

1) Knapp a. a. D. II, 23 ff.

2) Das Gutachten meint nämlich damit, daß der Gutsherr bäuerliche Höfe einzieht und die bisherigen Besitzer derselben zu Kossäten, Instleuten u. s. w. macht.

Eine selbstverständliche Folge der hier zur Genüge geschilderten Sachlage war es, daß die gesammte niedere ländliche Bevölkerung als zu demselben Stande, dem Bauernstande, gehörig betrachtet wurde und sich dazu rechnete. Der Bauer, welcher über's Jahr vielleicht Kossät, Häusler, Einlieger, Instmann oder Knecht war, hatte keine Ursache, sich besser als die letzteren zu dünken; umgekehrt durfte der Kossät, Häusler, Einlieger u. s. w. den Bauer als seines Gleichen ansehen, da er nach kurzer Frist vielleicht selbst Bauer werden konnte. Ob ein Unterthan in dieser oder jener Stellung sich befand, hing dabei nicht von seinem Belieben, sondern von der Entscheidung des Gutsherrn ab, so daß der im Besitz befindliche Bauer keinen Grund zur Ueberhebung, derjenige, welcher zur Zeit kein Bauerngut besaß, keinen Grund hatte, sich als auf einer tieferen gesellschaftlichen Stufe stehend zu betrachten.

Zum Schluß will ich hier noch eine bei Schubarth vorkommende Stelle anführen, welche beweist, daß auch in anderen Theilen Deutschlands die Lage der Bauern eine sehr klägliche war, wodurch dann Schubarth zu dem bereits angeführten Urtheil sich berechtigt glaubte, daß der Bauer übler daran wäre als ein Arbeitstier, sowie daß der Bettler und Tagelöhner es besser habe als der Bauer¹⁾.

Schubarth²⁾ citirt das Urtheil eines ihm als glaubwürdig bekannten höheren Beamten aus Thüringen, über welches Land übrigens Schubarth auch aus eigenen Anschauungen unterrichtet war. Dasselbe lautet: „Von denen zu dem Rittergute Osmannstädt im Weimarischen gehörigen Bauern werden die für wohlhabend gehalten, welche wenig Feld besitzen, und die für arm, welche vieles haben. Ursach, weil sie weder in Saat noch Erntezeit eine Stunde sicher sind, wo sie nicht von ihrer Arbeit zur Frohne gerufen werden, und das Ihrige stehen und liegen lassen müssen. Dahero ein Bauer, um sich dieser entsetzlichen Last zu entziehen, eine ganze Hufe Feld für eine Bratwurst hingegeben.“

Auf die früher geschilderten preussischen Verhältnisse angewendet, heißt dies nichts anderes, als daß Kossäten, Häusler, Büdner u. s. w. sich in einer besseren Lage befinden als die spannfähigen Bauern.

1) S. S. 27 dieser Schrift.

2) Oekonomisch-kameralistische Schriften, Theil VI, S. 25.

3. Charakteristik der vor der Bauernbefreiung vorhandenen, in der Landwirtschaft beschäftigten sogenannten Tagelöhner oder freien Arbeiter.

Wenngleich, wie schon bemerkt wurde, die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im 18. Jahrhundert gewöhnlich unter Ausdrücken wie „Bauern“, „Unterthanen“, „Dienstboten“ zusammengefaßt werden, so finden sich doch, wenigstens für gewisse Landarbeiter, die Bezeichnungen „Arbeiter“, „freie Arbeiter“, „Tagelöhner“. Schon aus einigen der früher mitgetheilten Citate geht dies hervor. Daraus könnte die Schlußfolgerung abgeleitet werden und ist thatsächlich abgeleitet worden, daß schon damals eine von der bäuerlichen Bevölkerung abge sonderte Klasse von ländlichen Arbeitern existiert habe. Solche Schlußfolgerung ergibt sich aber bei näherer Betrachtung als eine irrthümliche. Sie ist entstanden dadurch, daß man ohne genaue Kenntniß von dem Wesen des damaligen landwirtschaftlichen Betriebes und von den socialen Zuständen auf dem Lande sich lediglich an die Ausdrücke „Tagelöhner“ oder „freie Arbeiter“ hielt und ohne weiteres diese Personen als den jetzt ebenso bezeichneten Leuten gleichstehend betrachtete.

Wo in der älteren landwirtschaftlichen Literatur das Wort „Arbeiter“ vereinzelt gebraucht wird, dient es lediglich zur Bezeichnung der die Landarbeit verrichtenden Personen, ohne jede Rücksicht darauf, welche Stellung sie etwa in dem gesellschaftlichen Organismus einnehmen. Meist wird es untermischt mit den Bezeichnungen „Unterthan“, „Bauer“ u. s. w. angewendet, wie es scheint, um die zu häufige Wiederholung derselben Worte zu vermeiden. An keiner Stelle findet sich meines Wissens der Ausdruck „Arbeiter“ in dem Sinne, daß damit eine von der bäuerlichen Bevölkerung social geschiedene Volksklasse gemeint ist, wogegen in der Regel der Zusammenhang direkt ergibt, daß darunter die dienstpflichtigen Bauern verstanden sein sollen.

Anders steht es mit dem Wort „Tagelöhner“, welches, obschon nicht gerade häufig vorkommend, diejenigen Personen bezeichnet, die gegen Tagelohn Landarbeit verrichten, und zwar im Gegensatz zu denjenigen, die solches lediglich in Folge des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses thun und deren Entschädigung für die geleistete Arbeit in den ihnen zur Nutzung überlassenen Grundstücken bestand. Auf den ersten Anblick kann es ja scheinen, als ob die Tagelöhner eine von den bäuerlichen Unterthanen gesonderte Volksklasse gewesen seien und zwar eine gesellschaftlich tiefer stehende, weil sie des Grundbesitzes entbehren. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Anschauung läßt sich indessen nicht durch allgemeine Betrachtungen, sondern nur dadurch beweisen, daß man klar stellt, in welchem Umfange solche Leute in der Landwirtschaft

gebraucht wurden und welcher Gruppe oder auch welchen verschiedenen Gruppen der Bevölkerung sie angehörten.

Zur Verständigung über den ersten Punkt ist es nötig, wenigstens in kurzen Zügen ein Bild über den damaligen landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Anforderungen an menschliche Arbeitskräfte zu entwerfen.

Die herrschende Wirtschaftsweise war, wie im übrigen Deutschen Reich, so auch in den hier lediglich in Betracht kommenden östlichen Provinzen Preußens im vorigen Jahrhundert die Dreifelderwirtschaft¹⁾. Das Ackerland war in 3 Teile geteilt, von denen im jährlichen Wechsel der eine gebracht, der zweite mit Wintergetreide, der dritte mit Sommergetreide bestellt wurde. Neben dem Ackerland waren dann noch Wiesen und Weiden vorhanden, von denen jene Winterfutter, diese Sommerfutter für die Zug- und Nutztiere lieferten. Der Wald, auf dessen Erzeugnisse auch die gutsunterthänige Bevölkerung, selbst wenn sie nicht in dessen Besitz sich befand, gewisse Anrechte hatte, gab Brenn- und Nutzholz, Laubstreu, gewöhnlich auch noch Weide für die Tiere. Vereinzelt wurde statt der Dreifelderwirtschaft die Feldgraswirtschaft geübt, bei welcher das zum Ackerbau geeignete Land eine Reihe von Jahren zum Getreidebau und dann eine weitere Reihe von Jahren als Weide benutzt wurde. Beiden Betriebsarten war gemeinsam, daß man auf dem Ackerlande an Feldgewächsen lediglich Körnerfrüchte, d. h. Getreide — hier und da auch in geringerem Umfange Hülsenfrüchte — erzeugte. Nur ausnahmsweise wurden auf dem Ackerlande andere Gewächse wie z. B. Flachs, Gemüse u. s. w. und dann stets in geringerem Umfange gebaut; es war dies meist schon deshalb nicht möglich, weil die Brache im Vorfommer und die Getreidefelder nach der Ernte der gemeinschaftlichen Weidenutzung unterlagen. Den eigenen geringen Bedarf an anderen als Körnerfrüchten producierte man in Gärten oder auf anderen kleineren, von dem Flurzwang ausgeschlossenen Grundstücken. Den Anbau von Hackfrüchten, Kartoffeln, Rüben u. s. w. auf dem Ackerlande kannte man noch nicht oder übte ihn doch nicht, und gerade dieser Anbau hat im 19. Jahrhundert der menschlichen Arbeit als Produktionsfaktor im landwirtschaftlichen Gewerbe eine gänzlich veränderte Stellung gegeben. Unter der Herrschaft der Dreifelder- und ebenso der früheren Form der Feldgraswirtschaft konzentrierte sich der Bedarf an menschlichen Arbeitskräften vorzugsweise auf die Zeit von Beginn der Heuernte bis zur Beendigung der Getreideernte, d. h. von etwa Mitte oder Ende Juni bis Mitte oder Ende September, also auf 3 Monate oder ein Vierteljahr. In dieser Zeit mußte das Gras auf den Wiesen, das Getreide auf den Aeckern gemäht, getrocknet und eingefahren

1) Ueber die Dreifelder- sowie die Feldgraswirtschaft siehe die näheren Ausführungen in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie (3. Aufl. Bd. 2, S. 66—72) sowie in meinem Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre S. 316—350.

werden. Die übrige Zeit des Sommers¹⁾ erforderte wenig menschliche Arbeitskräfte, wenigstens für die Kultur und Nutzung des Bodens; zur Beforgung der Zug- und Nutztiere wurden überhaupt nicht viele Leute beansprucht und dies waren für das ganze Jahr angestellte Gesindepersonen. Außer den Erntegeschäften war es nur noch die Arbeit des Ausdreschens des Getreides, welche viele Menschenhände in Anspruch nahm; diese aber verteilte sich auf den ganzen Winter und konnte nötigenfalls auf die nicht durch die Ernte ausgefüllte Zeit des Sommers ausgedehnt werden. In Folge dessen zerfiel das Wirtschaftsjahr bezüglich der Handarbeiten — und nur diese kommen für die vorliegende Frage in Betracht — in zwei Perioden; die eine erforderte sehr viele Menschenkräfte und dauerte bloß 3 Monate; die andere erforderte deren verhältnißmäßig wenige, sie währte aber 9 Monate. Auf der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Güter wurde nun der Bedarf an Menschenhänden reichlich durch die zum Dienste verpflichteten Bauern gedeckt; ja es gab sehr viele Wirtschaften, welche über eine so große Menge von dienstpflichtigen Unterthanen verfügten, daß sie denselben die widerrufliche Erlaubniß gewährten, sich anderwärts Lohnarbeit zu suchen (s. S. 10 und 22 dieser Schrift). Ein durch die vorhandenen Unterthanen nicht gedeckter Bedarf an Menschenhänden war bloß stellenweise vorhanden und dann nur in dem sogenannten Erntequartal. Hierüber liegen mannigfaltige Zeugnisse aus den verschiedensten Gegenden vor. Karbe sagt in einer Schrift²⁾, in welcher er den Vorzug der Wechselwirtschaft vor der Dreifelderwirtschaft hervorhebt: „In unserer vorliegenden Wirtschaft kann unstreitig eine weit größere Menschenzahl beschäftigt werden als in der Dreifelderwirtschaft, wo es hauptsächlich nur in der Ernte Verdienst für den Tagelöhner giebt“ (a. a. O. S. 117). Als Friedrich der Große das trocken gelegte Oderbruch kolonisierte, setzte er dort unter anderen auch zahlreiche kleine Grundbesitzer (Büdner) mit wenigen Morgen Land an, die dem Gutsherrn zu Diensten verpflichtet waren; aber man beschränkte damals schon in richtiger Würdigung der Verhältnisse die Dienste auf die Erntegeschäfte. So berichtet Köldchen über eine derartige Kolonisation³⁾: „Aus der obigen Angabe werden Sie sehen, daß überhaupt 39 Büdnerfamilien und jede mit einem eigenen Landeigentum von 3 Morgen angesetzt sind. Diese sind verpflichtet, dem Erbpächter in dem Erntequartal die Dienste dergestalt zu thun, daß jede 6 Tage durch den Mann und 7 Tage durch die Frau, also über-

1) Ich gebrauche hier das Wort „Sommer“ im landwirtschaftlichen Sinne als Gegensatz zum „Winter“ und verstehe unter ersterem die Zeit von Beginn der Frühjahrspflanzung bis zur Beendigung der Feldarbeiten im Herbst. Vgl. mein Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre S. 260.

2) A. Karbe, Die in der Mark Brandenburg und anderen deutschen Provinzen mögliche und nützliche Einführung der englischen Wechselwirtschaft. Prenzlau 1802.

3) Oekonomische und staatswirtschaftliche Briefe über das Niederoderbruch von F. W. Köldchen, fgl. Preuß. Kammerrath. Berlin 1800.

haupt 13 Tage arbeitet“ (a. a. D. S. 103). Mit Rücksicht auf den vorwiegenden Bedarf an Arbeitskräften bestimmt auch das Allgemeine Landrecht: „Unterthanen, welche von der ordinären Hofarbeit befreit und dagegen für das ganze Jahr zu einer bestimmten Anzahl von Hoftagen verbunden sind, müssen dieselben zu der Zeit, wo die Herrschaft sie am nötigsten braucht, unweigerlich verrichten“ (I. II, Tit. 7, § 356).

Bedenkt man, daß die meisten Güter überhaupt keine Tagelöhner brauchten, weil sie mit den Diensten der Unterthanen ausreichten; daß die übrige kleine Minderzahl der Güter nur im Erntequartal Tagelöhner dauernd zu beschäftigen im Stande war, so muß man wohl zu dem Schluß kommen, daß ein besonderer Stand von landwirtschaftlichen Tagelöhnern schon deshalb nicht vorhanden sein konnte, weil er nicht existenzfähig war. Denn wovon sollten diese Leute leben, wenn sie bloß 3 Monate hindurch Arbeit und Verdienst hatten? Thatsächlich gab es auch eine solche Klasse von Tagelöhnern nicht; diejenigen Personen, welche kürzere oder längere Zeit im Tagelohn arbeiteten, gehörten vielmehr irgend einer Gruppe des Bauernstandes oder anderen Bevölkerungsklassen an, wie später nachzuweisen sein wird.

Charakteristisch für den Wirtschaftsbetrieb im 18. Jahrhundert ist weiter die verhältnismäßig starke Gesindehaltung. Dieselbe bildete namentlich auf denjenigen Gütern, auf denen die Dienste der Unterthanen für die nötigen Arbeiten nicht genügten, das unentbehrliche Mittel, um die Ausführung der letzteren zu sichern. Man bediente sich der Gesindepersonen nicht nur, wie es jetzt meist der Fall, für Besorgung der Haus- und Viehwirtschaft, sondern verwendete sie auch teilweise zu Feldarbeiten bezw. zum Dreschen. Im mittleren und südlichen Deutschland war das Gesinde allerdings verhältnismäßig zahlreicher als im östlichen und nördlichen; es hing dies mit dem Umstande zusammen, daß dort im allgemeinen die Gutsherren nicht über so viele Dienste von Unterthanen zu verfügen hatten, als hier. Aber auch im östlichen Deutschland hatte die Gesindehaltung damals einen ungewöhnlich starken Umfang im Vergleich zu ihrer jetzigen Ausdehnung. Die Dienste der Unterthanen reichten auch hier nicht immer aus, namentlich nicht immer in der Ernte, welchem Uebelstande man am einfachsten durch ein zahlreiches Gesindepersonal abhelfen zu können glaubte. Durch die gesetzlich bestehende Institution des Zwangsgesindeendienstes war der Gutsherr auch leicht in der Lage, seinen Bedarf an Gesinde stets zu decken. Denn nicht nur die eigentlichen Unterthanen vom kleinsten bis zum größten, sondern auch die übrigen als Schutzunterthanen in den Dörfern wohnenden Leute waren verpflichtet, ihre Kinder der Gutsherrschaft zum Gesindedienst zu überlassen bezw. anzubieten. Das 1794 erlassene allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten hält noch ganz bestimmt an dem Zwangsgesindedienst fest. Ueber den GesindeDienst der eigentlichen Unterthanen spricht es sich sehr ausführlich aus (Teil II, Tit. 7, § 185 ff.) und beginnt dort mit dem Sage: „Die Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollen, müssen sich zuvor der Herrschaft zum Dienen anbieten.“ Von den Schutzunterthanen sagt das allgemeine Landrecht: „Auch ihre Kinder,

insofern dieselben nicht auf ein Handwerk gegeben sind, müssen der Herrschaft, vorzüglich vor Anderen, als Gesinde gegen das gesetzmäßige fremde Lohn dienen“ (Teil II, Lit. 7, § 120). Unter diesen Umständen war es das Natürliche, daß Gutsherren, die mit dem Frohdienste ihrer Unterthanen nicht auskamen, sich zur Beschickung der nötigen Feldarbeiten Gesindepersonen hielten, welche für sie meist leicht zu haben waren; damit wurde dann die Haltung von Tagelöhnern für sie entbehrlich. Die starke Gesindehaltung hat als Nachwirkung früherer Zustände noch in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts fortgedauert und ist erst ganz allmählig verschwunden. Harthausen sagt noch zu Ende der dreißiger Jahre in Bezug auf die damals nicht zu Deutschland gehörende Provinz Preußen¹⁾: „Er (nämlich der Gutbesitzer) hat, wie gesagt, eigentlich nur in den Sommermonaten das Bedürfnis der Beihülfe dieser Leute (nämlich der Instleute), im Winter würde er sie gar nicht oder doch nur als Beihülfe beim Ausbruch nötig haben, wenn er eine völlig wie in Deutschland übliche Gesindewirtschaftseinrichtung besäße.“ Wie bedeutungsvoll die Gesindehaltung für die Landwirtschaft war, geht auch daraus hervor, daß in der älteren Literatur öfters die Ausdrücke „Gesinde“ oder „Dienstboten“ oder „Bediente“ ganz ähnlich wie sonst die Ausdrücke „Unterthan“ oder „Bauer“ zur Bezeichnung der die Landarbeit verrichtenden Personen überhaupt gebraucht werden²⁾. Daß im östlichen Deutschland vor der Zeit der Bauernbefreiung das Gesinde auf dem Lande nicht aus einer besonderen Arbeiterklasse, sondern aus dem Stande der bäuerlichen oder sonstigen Unterthanen stammte, braucht wohl nicht noch ausdrücklich hervorgehoben zu werden.

Es bleibt nun noch zu untersuchen übrig, ob die, wenn auch nicht in großer Anzahl, früher vorhanden gewesenen ländlichen Tagelöhner eine besondere Gesellschaftsklasse bildeten oder ob sie einer der übrigen bereits vorhandenen Gesellschaftsklassen angehörten.

Wo in der Periode vor der Bauernbefreiung das Wort „Tagelöhner“ gebraucht wird, geschieht es fast immer in dem Sinne, daß damit die Personen gemeint sind, welche als Entschädigung für ihre Arbeit Tagelohn empfangen im Gegensatz zu den Fröhnern, welche, wenigstens in der Regel, keine besondere Entschädigung, außer etwa die gereichte Kost, erhielten, deren Bezahlung vielmehr in den zur Nutzung überlassenen Grundstücken bestand. Die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen beiden Gruppen lag in der Art der Lohnung, nicht in der an und für sich verschiedenen socialen Stellung. Zuweilen findet man auch für die Tagelöhner den Ausdruck „freie Arbeiter“, welcher doch eher darauf hindeutet, daß die Tagelöhner auf einer höheren, als daß sie auf einer tieferen socialen Stufe stehend betrachtet wurden,

1) A. a. D. S. 106.

2) In diesem Sinne braucht z. B. Beckmann in seinen Grundsätzen der deutschen Landwirtschaft den Ausdruck „Bediente“ (5. Aufl. S. 713 ff.). Vgl. auch Gerike a. a. D. I, S. 19 ff. und Krünitz, Encyclopädie, Artikel „Gesinde“, Bd. XVII, S. 704 ff.

wie die im Zwangsdienst befindlichen Bauern. Thatsächlich sah man beide Gruppen aber als gleichwertig an, wie sie sich selbst auch als gleichwertig schätzten. Anders war es auch nicht möglich. Personen, die tagtäglich bei derselben körperlichen Arbeit unter Aufsicht der nämlichen Vorgesetzten beschäftigt wurden, konnten nicht als zu verschiedenen Gesellschaftsstufen gehörig angesehen werden. Ausnahmsweise werden allerdings auch wohl die Tagelöhner als das letzte Glied der bäuerlichen Bevölkerung aufgezählt; aber es geschieht dies dann in dem Sinne, daß sie diejenigen Angehörigen des bäuerlichen Standes darstellen, welche zur Zeit lediglich oder hauptsächlich auf ihren Tagelohnverdienst angewiesen sind. Davon, daß sie eine besondere und zwar tiefere Klasse der ländlichen Bevölkerung bilden, ist nirgends die Rede.

Die bei weitem größere Mehrzahl der vor der Bauernbefreiung im Tagelohn beschäftigten Personen gehörte irgend einer Gruppe des Bauernstandes an; sie setzten sich aus den verschiedensten Elementen desselben zusammen.

Zunächst gehörten dazu die Kinder von bäuerlichen Besitzern, die weder durch den Zwangsgesindedienst in Anspruch genommen, noch durch den Frohndienst für den Gutsherrn oder die Arbeit auf dem väterlichen Besitz hinlänglich beschäftigt waren. Nach den Bestimmungen des Allg. Landrechtes durften Bauernkinder nicht ohne Erlaubniß der Herrschaft von dem Gute, dem sie unterthänig waren, fortziehen, sondern mußten der Herrschaft Dienste leisten, wie andererseits die Herrschaft verpflichtet war, den nicht angeessenen Unterthanen, so viel an ihr lag, Gelegenheit zum Erwerbe zu geben (Allg. Landr. Teil II, Tit. 7, §§ 122, 123, 150). Das Allg. Landrecht spricht es zwar nicht aus, daß eigentliche Unterthanen zu Tagelohnarbeit gezwungen werden können, wohl aber handelt es sehr ausführlich über deren Nötigung zum Gesindedienst (I. II, Tit. 7, § 185 ff.). Das erstere zu betonen, wurde wohl deshalb nicht für erforderlich gehalten, weil die Unterthanen überhaupt verpflichtet waren, die in der Wirtschaft nötigen Arbeiten zu verrichten (a. a. O. § 308, 311) und weil die Herrschaft durch den Zwangsgesindedienst die Möglichkeit hatte, die in der väterlichen Wirtschaft entbehrlichen Kinder für den eigenen Dienst zu verwenden. Von den Schutzunterthanen sagt das Allg. Landrecht ausdrücklich: „Wenn sie sich als Tagelöhner nähren: so sind sie schuldig, der Herrschaft für das gesetzmäßig bestimmte, oder im Mangel einer solchen Bestimmung, für das in der Gegend übliche Tagelohn, vornehmlich zu arbeiten.“ Daß in der That vielfach Bauernsöhne, die keine sonstige Dienstverpflichtung hatten, als Tagelöhner beschäftigt wurden, wird von Krüniß¹⁾ ausdrücklich bezeugt. Nachdem er die sehr verbreitete Unsitte der Bauern, noch in jungen Jahren ihren Hof an die Kinder abzutreten und auf demselben als Auszügler zu leben, scharf getadelt hat, fährt er wörtlich fort: „Die mehrsten neuen Besitzer solcher Güter (nämlich die in den Besitz getretenen Kinder der nunmehrigen Auszügler) haben vor der Zeit, als sie dazu gelangt sind, sich gedrungen gesehen, denen übrigen

1) Encyclopädie, Art. „Bauerngüter“, Bd. III, S. 785 u. 786.

Dorfseinswohnern für ein billiges Lohn beihülfliche Dienste zu leisten. Die Verringerung solcher Lohnarbeiten hingegen bringt manchen Landmann, welcher derselben zu vieler Zeit unentbehrlich nötig hat, zu einem merklichen Abfall seiner Wirtschaftsnutzungen. Es muß derselbe entweder in Ermangelung solcher Arbeiter mancherlei Wirtschaftsgewinnst gänzlich vorbeilassen oder hat doch in Ansehung derjenigen größeren Ausgaben, welche die noch vorhandenen wenigern Tagelöhner, so er wohl noch von auswärtigen Orten unter vielen guten Worten an sich bringen muß, zum übermäßigen Lohn erzwingen, vieler Vorteile sehr verkürzt zu genießen.“ Krüniß sagt also hier, daß viele Bauernsöhne, bevor sie in den Besitz eines Hofes kommen, Lohnarbeit verrichten; er nennt sie einmal Lohnarbeiter, das andere Mal einfach Arbeiter und stellt sie auf eine Stufe mit anderen Tagelöhnern.

Ein weiteres, mit dem zuvor erwähnten unmittelbar zusammenhängendes Kontingent zu den auf Tagelohn arbeitenden Personen stellten die ihres Hofes aus irgend einem Grunde verlustig gegangenen Bauern. Daß sehr häufig Bauern mit oder wider ihren Willen von der Gutsherrschaft zu Gärtnern, Einliegern, Insileuten, Hirten gemacht wurden, geht schon aus den von Knapp citirten, auf S. 39 dieser Schrift wiedergegebenen amtlichen Äußerungen hervor. Diese Personen blieben auf dem Gute und behielten alle Rechte und Pflichten der Unterthanen; sie mußten für den Gutsherrn arbeiten und der Gutsherr mußte für ihren Unterhalt sorgen. Beides geschah dadurch, daß der Gutsherr ihnen eine Wohnung überwies, vielleicht auch eine kleine Landnutzung einräumte, sie aber gleichzeitig als Tagelöhner beschäftigte, falls er ihnen nicht die Obliegenheiten einer Gesindeperson, z. B. eines Hirten oder Knechtes, übertrug. Dester's bekamen solche Leute auch keine Landnutzung und waren dann landlose Tagelöhner¹⁾. Dabei blieben sie aber nach wie vor Glieder des bäuerlichen Standes. In den meisten Provinzen nahmen die Gutsherrn es als ihr althergebrachtes Recht in Anspruch, auf obige Weise Bauern, die ihnen nicht genügten, zu Einliegern u. s. w. zu machen. Aber selbst das Allgem. Landrecht erkannte es noch ausdrücklich als eine Befugniß der Gutsherrn an, wenigstens in bestimmten Fällen die Bauern von ihren Höfen zu entfernen. In Teil II, Tit. 7, § 288 ff. zählt das Gesetz eine ganze Reihe von Ursachen auf, aus denen der Gutsherr selbst die eigentümlichen Bauern zum Verkauf ihrer Güter zwingen darf, fügt dabei aber hinzu, daß die so vom Hofe entfernten Personen nach wie vor Unterthanen bleiben (§ 297), also auch dem Herrn zu dienen schuldig sind. Von den nicht eigentümlichen Bauern sagt das Gesetz, daß sie aus denselben Gründen, aus denen die eigentümlichen zum Verfaufe gezwungen werden dürfen, ihrer Stellen einfach entsetzt werden können (§ 299). Daß hiervon häufig Gebrauch gemacht ist und dadurch viele Personen in die Lage gebracht worden sind, sowohl weil sie dazu angehalten werden konnten, wie auch um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, als Tagelöhner zu arbeiten, unterliegt keinem Zweifel.

1) Knapp, I, S. 58.

Dort, wo die als Tagelöhner bezeichneten Personen häufiger vorkamen, wurde wohl die Hauptmasse derselben aus Häuslern, Büdnern, Eigenkättern oder anderen Personen gebildet, die einen kleinen Grundbesitz hatten. Zu ihnen zählten ja auch manche der zu den beiden vorbeschriebenen Gruppen gehörenden Personen, d. h. Bauersöhne, die vorläufig eine Häuslerstelle annahmen, in der Hoffnung, später zu einer Bauernstelle zu gelangen, oder ehemalige Bauern, die von ihrem Hofe entfernt und auf eine Häuslerstelle gesetzt waren. In manchen Gegenden gab es aber auch mehr oder minder zahlreiche Häusler, die Zeit ihres Lebens solche blieben und deren Stellen später auf ihre Kinder übergingen, falls nicht sie oder ihre Nachkommen eine Bauernstelle mit oder ohne ihren Willen erhielten. Gewöhnlich hatten diese Häusler nur einen kleinen Grundbesitz von 3, 5, höchstens 10 Morgen und waren dementsprechend auch nur eine bestimmte Reihe von Tagen im Jahr zu Frohndiensten verbunden, während sie an den übrigen, soweit sie nicht in der eigenen Wirtschaft beschäftigt waren, auf Tagelohnarbeit gingen, auch rechtlich dazu verpflichtet waren. Namentlich in den von Friedrich d. Gr. so zahlreich angelegten Kolonien im Oder- und Warthebruch gab es eine große Menge derartiger Häusler. Ja es läßt sich nachweisen, daß es bei Besiedelung dieser Kolonien mit einer Absicht war, Arbeitskräfte für die Landwirtschaft zu schaffen. Man wollte als solche aber grundsätzlich keine landlosen Leute, sondern sesshafte Kleinbesitzer, die dann gleichzeitig einen Teil ihrer Zeit und Kraft zur Arbeit auf den größeren Gütern verwenden konnten und mußten. Die Schaffung zahlreicher Häuslerstellen sollte gleichzeitig ein Mittel abgeben, um die Frohndienste allmählig beseitigen oder doch auf ein erträglicheres Maß zurückführen zu können. Diese von Friedrich II. in königlichen Dörfern angesiedelten Büdner oder Häusler standen persönlich freier als die unterthänigen Bauern; denn sie selbst waren nicht erbunterthänig, wenn auch gewöhnlich zu bestimmten, aber mäßigen Frohndiensten verpflichtet. Obwohl sie und noch mehr ihre Kinder oder auch ihre Frauen vielfach Tagelohnarbeit verrichteten, also insofern als Tagelöhner galten und bezeichnet wurden, so fühlten sie sich doch social mindestens so hoch stehend wie die gutsunterthänigen Bauern und würden schwerlich mit letzteren getauscht haben, auch wenn der Bauernhof 10 oder 20 Mal so groß gewesen wäre wie ihre Büdnerstelle. Aber auch auf adligen Gütern wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wenigstens in einzelnen Gegenden, häufig Büdnerstellen errichtet; zum Teil in Nachahmung der von Friedrich II. vorgenommenen Kolonisationen¹⁾.

1) Vgl. hierüber die sehr lehrreiche Darstellung bei Nöldeken „Oekonomische und staatswirtschaftliche Briefe über das Niederoderbruch“, besonders S. 12, 13, 50 ff., 66 ff., 82 ff., 97 ff., 104 ff. — Dort findet sich auch die für unsere Frage bemerkenswerte Notiz, daß die auf adligen Gütern angesiedelten Kolonisten nirgends unter 10, zuweilen bis 45 Morgen erhalten haben, trotzdem aber in der von dem Geh. Finanzrat Borgstädt aufgestellten, also doch einen amtlichen Charakter tragenden Topographie als „Büdner“ bezeichnet werden (a. a. O. S. 17 u. 68). Es geht hieraus hervor, was ich bereits früher zu konstatieren Gelegenheit hatte, in wie verschiedenem

Als weitere im Tagelohn beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte sind die auf den Gütern wohnenden Handwerker bezw. deren Angehörige zu nennen. Auch diese waren eigentliche Unterthanen oder Schutzunterthanen und als solche vornehmlich der Herrschaft zu Diensten verpflichtet. Konnten auch von den ein Handwerk ausübenden Personen zunächst nur Dienste, die im Bereich ihres Berufes lagen, gefordert werden, so ist doch als sicher anzunehmen, daß sie in Zeiten, in welchen die landwirtschaftlichen Arbeiten sehr drängten und Mangel an Menschenhänden war, also namentlich in der Ernte, auch zur Feldarbeit herangezogen wurden; ebenso ihre arbeitsfähigen Angehörigen. Besonders gilt dies von denjenigen, die durch die Art ihres Handwerkes an grobe körperliche Arbeit gewöhnt waren, wie Stellmacher und Schmiede, die auf jedem größeren Gute sich fanden. Es ist mir zwar keine Stelle in der Litteratur bekannt, welche es ausdrücklich bezeugt, daß solche Handwerker zeitweise auch landwirtschaftliche Arbeit verrichteten; aber daß es geschah, läßt sich aus der heute noch vielfach auf den großen Gütern des Ostens bestehenden Gewohnheit abnehmen, zufolge welcher oben genannte Handwerker während der Ernte zur Feldarbeit herangezogen werden. Die arbeitsfähigen Kinder der unterthänigen Handwerker waren, sofern sie nicht selbst ein Handwerk lernten oder als Gesinde der Herrschaft dienten, ohnedem verpflichtet, auf Verlangen Hofdienste zu leisten. Wenn die Frauen oder die nicht im Gesindeverhältniß stehenden Kinder der Handwerker zeitweise Feldarbeit verrichteten, so mußten sie dafür selbstverständlich Tagelohn erhalten; sie gehörten während dessen also zu den sogenannten Tagelöhnern. Das Gleiche galt von den Handwerkern selbst, falls dieselben gemäß der mit dem Gutsherrn getroffenen Abmachung oder gemäß Herkommens nur zu den in ihren Beruf schlagenden Arbeiten verpflichtet waren; leisteten sie außerdem zeitweise Feldarbeit, so empfingen sie dafür eine Entschädigung in Form von Tagelohn. Durch die vorübergehende Ausführung landwirtschaftlicher Geschäfte wurde aber die sociale Stellung der Handwerker oder ihrer Angehörigen nicht verändert; sie blieben, was sie waren. Sicherlich verrichteten außer den genannten auch noch andere auf dem Lande wohnenden Handwerker, so z. B. Bauhandwerker, Schuhmacher, Sattler, Schneider oder deren Angehörige in dringenden Zeiten für den Gutsherrn Feldarbeit gegen Tagelohn; unbekannt war ihnen dieselbe nicht, da wohl jeder von ihnen ein Grundstück im Besitz oder in Nutzung hatte, das er mit den Seinigen selbst zu bestellen pflegte.

Neben den Handwerkern wurden auch die Dorfschullehrer, welche ja ohnedem gewöhnlich ehemalige Bediente oder Unteroffiziere oder gleichzeitig Handwerker waren, falls es nötig schien, zu landwirtschaftlichen Arbeiten von den Gutsherrn verwendet, wofür sie dann Tagelohn erhielten. In welcher Ausdehnung

Sinne die Ausdrücke Büdner und ebenso Häusler, Einlieger gebraucht werden; es wäre dies nicht möglich gewesen, wenn man diese Leute für eine andere Bevölkerungsklasse als die Bauern oder Kossäten angesehen hätte, von denen aber viele weniger als 45 Morgen Land besaßen.

dies geschah vermag ich nicht festzustellen; in Oberschlesien scheint die Benutzung von Schulmeistern zu landwirtschaftlichen Verrichtungen allgemein üblich gewesen zu sein ¹⁾).

Alle bisher genannten, im Tagelohn beschäftigten Personen gehörten nicht einem besonderen Stande an, den man als ländliche Arbeiter bezeichnen dürfte, es waren gutsunterthänige Leute, ebenso wie die angefessenen Bauern und Kossäten, mit denen sie zu ein und derselben socialen Gruppe gehörten. Die meisten von ihnen arbeiteten auch nur zu gewissen Zeiten des Jahres, namentlich während der Ernte im Tagelohn; in den übrigen Zeiten bestellten sie das ihnen eigentümliche oder zur Nutzung überlassene Land oder gingen ihrem sonstigen Berufe nach. Daß auch die ständig beschäftigten, mit Land, Deputat oder baarem Gelde gelohnten Arbeiter, wie Gärtner, Dreschgärtner, Instrukte, zu der Klasse der Bauern gehörten, wurde bereits früher nachgewiesen (s. S. 29 ff.).

Wie ähnlich die Lage der zu Frohndiensten verpflichteten Bauern mit derjenigen der Tagelöhner war, geht auch daraus hervor, daß in manchen Gegenden die ersteren als Entschädigung für ihre Arbeit neben dem ihnen eingeräumten Landbesitz noch einen geringen Tagelohn für jeden geleisteten Arbeitstag erhielten ²⁾. Ferner gab es Grundstücke, deren Besitzer die Verpflichtung hatten, dem Gutsherrn auf Erfordern für den ortsüblichen Tagelohn zu arbeiten. Ihrem Arbeitsverhältniß nach waren diese Leute gewiß Tagelöhner, ihrer socialen Stellung nach aber gehörten sie zum Bauernstande ³⁾.

Außer den bereits erwähnten gab es aber auch noch Tagelöhner, welche zu ihrem derzeitigen Arbeitgeber in keinem Unterthänigkeitsverhältniß standen und welche wohl vorzugsweise gemeint sind, wenn in der Litteratur des vorigen Jahrhunderts von freien ländlichen Arbeitern die Rede ist. Dieser Ausdruck findet sich zwar sehr selten, aber er kommt doch vor und es ist deshalb zu untersuchen, ob darunter etwa Leute gemeint sind, die in ihrer Gesamtheit eine besondere Klasse der Landbewohner, nämlich eine unter der bäuerlichen Bevölkerung stehende Klasse von ländlichen Arbeitern darstellten.

Von den auf Gütern beschäftigten sogenannten freien Arbeitern, meist Tagelöhner genannt, bestand ein großer Teil aus Unterthanen anderer Herren, welche ihnen zeitweise Urlaub gegeben hatten. Schon früher ist erörtert worden, daß zahlreiche Gutsherren viel mehr Unterthanen besaßen, als sie beschäftigen konnten, daß sie denselben daher erlaubten, sich auswärts Arbeit zu suchen, wofür dann die Unterthanen ihrem eigentlichen Herrn gewöhnlich ein Dienstgeld entrichten mußten (s. S. 21 ff. dieser Schrift). Diese Fälle müssen sehr häufig vorgekommen sein, da das Allgemeine Landrecht darüber ausführliche Bestimmungen enthält. Dasselbe verpflichtet die Gutsherren,

1) Knapp, Bauernbefreiung, I, 77.

2) Vgl. die bereits citirte anonyme Schrift „Oekonomische Briefe“ u. s. w. Bd. I, S. 114. Ferner Schubart von Kleefeld a. a. D., III, S. 51—53 (Anmerkung).

3) Knapp, Bauernbefreiung, I, S. 224.

den noch nicht angefahrenen Unterthanen Gelegenheit zum Erwerbe ihres Unterhaltes zu verschaffen; können sie dies nicht, so müssen sie ihnen die Erlaubniß geben, auswärts ihr Brod zu verdienen (Teil II, Tit. 7, §§ 123, 124, 189—191, 211 ff.). Auch das unter dem 8. April 1808 für die Provinz Schlesien als Deklaration zu dem Edikt vom 9. Oktober 1807 erschienene Publikandum sagt ausdrücklich¹⁾, daß zu den mit Beseitigung der Erbunterthänigkeit aufgehobenen gutherrlichen Rechten auch das Recht gehöre, „von den auswärts dienenden Unterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzzeld zu fordern“. In Folge dieser Verhältnisse sind sicher von den Gütern, welche einen Ueberfluß an Unterthanen hatten, viele Personen zeitweise auf andere Güter gegangen, um dort Tagelohnarbeit zu verrichten. Ueber ihre Zahl läßt sich natürlich nichts feststellen. Jedenfalls war in einzelnen Gegenden der Ueberfluß an Unterthanen sehr groß. In dem von Leopold angeführten Beispiel²⁾ betrug das extraordinäre Dienstgeld, welches von den Unterthanen, deren Dienste nicht gebraucht wurden, erhoben wurde, jährlich 750 Thaler, während gleichzeitig der gesammte, an das aus 190 Personen bestehende Gesinde gezahlte Jahreslohn nicht viel mehr, nämlich 980 Thaler, ausmachte. Die hier beschriebenen freien Arbeiter oder Tagelöhner waren allerdings dem Arbeitgeber gegenüber nichts weiter als Tagelöhner; sie blieben aber dabei die Unterthanen ihres angestammten Herrn, der sie nach Belieben oder nach Ablauf der vorher bestimmten Urlaubszeit wieder zurückrufen durfte. Ja, sie mußten unaufgefordert dann wieder zurückkommen. Hatten sie sich nicht losgekauft von der Unterthänigkeit, so blieben sie dem Gute, woher sie stammten, zugehörig; hatten sie sich aber losgekauft und wurden auf einem anderen Gute aufgenommen, so wurden sie demselben erb- oder schutzunterthänig. Die auf auswärtigen Gütern als Tagelöhner beschäftigten Personen hatten also keine andere sociale Stellung als die übrige gutsunterthänige bäuerliche Bevölkerung; sie können nicht als eine besondere Klasse von Landbewohnern angesehen werden.

Für die in der Nähe von Städten befindlichen Güter, welche Mangel an Arbeitskräften hatten, lieferte solche die niedere städtische Bevölkerung. Mit sehr wenigen Ausnahmen hatten die in den östlichen preussischen Provinzen befindlichen Städte im vorigen Jahrhundert den Charakter von Landstädten. Die in ihnen lebende Bevölkerung beschäftigte sich in überwiegender Mehrzahl neben ihrem etwaigen sonstigen Gewerbe auch mit der Landwirtschaft; namentlich in den unteren Klassen der landstädtischen Bevölkerung gab es nur wenig Personen, die nicht mit den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut gewesen wären. Unter solchen Umständen war es selbstverständlich, daß Tagelöhner, kleine Handwerker oder sonstige kleine Leute aus der Stadt bezw. deren Angehörige während der Erntezeit oder, wenn sie sonst gebraucht wurden und keine nötigeren Verpflichtungen hatten, auf den

1) Knapp, Bauernbefreiung, II, S. 175.

2) A. a. O. S. 853 u. 863.

Gütern Tagelohnarbeit verrichteten. Ein Gleiches geschieht ja auch heute noch vielfach.

In der Nähe der mit Militär belegten Städte lieferte auch dieses Arbeitskräfte, die als Tagelöhner in der Landwirtschaft verwendet wurden, indem es schon im vorigen Jahrhundert üblich war, Soldaten für diesen Zweck abzugeben. Gerike sagt darüber¹⁾: „Da, wo ich für billigen Lohn Tagelöhner genug haben kann, welche für Tagelohn dreschen, z. B. in der Nähe einer mit Militär belegten Landstadt“ u. s. w. Es kann auch als sicher angenommen werden, daß Soldaten, welche auf längere Zeit beurlaubt in ihrer Heimat sich aufhielten, als Tagelöhner Verwendung fanden. Denn die Gutsherrschaft hatte kein Recht, von diesen, so lange sie beim Militär standen, die Dienste von Unterthanen zu verlangen, auch wenn sie zu ihren Unterthanen gehörten. Dagegen war es den Beurlaubten unbenommen, Lohnarbeit zu verrichten, ja selbst in Gesindedienst zu treten, falls ihre Urlaubszeit dies gestattete²⁾.

Eine regelmäßige Beurlaubung von Mannschaften fand im vorigen Jahrhundert in der preussischen Armee in sehr umfassender Weise statt und wurde dabei auf das besondere Bedürfnis der Landwirtschaft an Arbeitskräften während der Ernteperiode Rücksicht genommen. In dem preussischen Infanterie-Reglement von 1714³⁾ wurde bestimmt, daß von jeder, mit Ausnahme der Offiziere 133 Köpfe zählenden Compagnie 30 Gemeine und 3 Unteroffiziere, also 25% der Mannschaft beurlaubt werden und daß die Zahl der Urlauber in den drei Erntemonaten, Juli bis September, auf 50 gesteigert werden dürfte. Die Urlaubszeit für den einzelnen Soldaten war auf höchstens 2 Monate festgesetzt. Das Reglement von 1726 dehnte die Urlaubszeit auf 3 Monate aus und stellte hinsichtlich der Zahl der Urlauber alle Monate den Erntemonaten gleich. Die Nachfolger Friedrich Wilhelm's I. behielten das System der Urlauber bei. Daß dadurch der Landwirtschaft eine große Zahl von arbeitsfähigen Personen zugeführt wurden, ist selbstverständlich; ebenso aber auch, daß viele Urlauber, namentlich während der Erntezeit, als landwirtschaftliche Tagelöhner Beschäftigung fanden. Sie waren gewissermaßen hierzu gezwungen durch den Umstand, daß ihnen während der Urlaubszeit nach dem Reglement von 1714 der halbe Sold, nach dem Reglement von 1718 sogar der ganze Sold einbehalten wurde (Lehmann a. a. D. S. 276 u. 285).

Es gab hiernach thatsächlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Personen, welche landwirtschaftliche Arbeit im Tagelohn verrichteten, also in Bezug auf die Art ihrer Vöhnung als Tagelöhner bezeichnet werden konnten.

1) A. a. D., III, S. 355.

2) Vgl. Allgemeines Landrecht, II. Teil, Tit. 7, §§ 136 und 198. II. Teil, Tit. 10, § 9 und Anhang § 121.

3) Siehe hierüber die Abhandlung von H. Lehmann: Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelm's I. in der Historischen Zeitschrift von H. v. Sybel und H. Lehmann, Bd. 67, S. 275 ff., S. 282 ff.

Die Mehrzahl derselben gehörte zur bäuerlichen Bevölkerung; sie oder ihre Eltern hatten ein kleineres oder größeres Besitztum oder sie hatten früher ein solches gehabt (abgesetzte Bauern, Altstücker), waren aber darauf angewiesen, einen Teil ihres Lebensunterhaltes oder auch, wiewegleich vorübergehend, ihren ganzen Lebensunterhalt, durch Tagelöhnerarbeit zu erwerben. Damit schieden sie aber nicht aus dem Bauernstande aus oder wurden auf eine tiefere Stufe desselben herabgedrückt. Es hat gewiß viele im Tagelohn beschäftigte Personen bäuerlichen Standes gegeben, deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse günstiger waren, als die der im Besitz befindlichen Bauern und Kossäten.

Nach allem Gesagten darf es als feststehend betrachtet werden, daß es vor der Bauernbefreiung keine besondere ländliche Arbeiterklasse gegeben hat. Wenn v. Brünneck die gegenteilige Behauptung Knapp gegenüber aufstellt¹⁾, so hat er dafür nicht den Beweis erbracht. Er beruft sich auf das Allgemeine Landrecht Teil I, Titel 11, § 895 ff. Hier ist aber lediglich von Handarbeitern die Rede, welche in einem Vertragsverhältnis stehen, ganz abgesehen davon, ob sie ländliche oder städtische Arbeiter sind, ob sie zu ihrem Arbeitsherrn oder auch einem Dritten in einem Unterthänigkeitsverhältnis sich befinden oder nicht. Die betreffenden Bestimmungen gelten also u. a. auch für die unterthänigen Einlieger, Häusler, Kossäten, Bauern u. s. w. oder deren Angehörige, die außerhalb ihrer Dienstverpflichtungen für den Gutsherrn gegen Tagelohn oder sonstige Entschädigung Arbeit leisten; sie gelten ferner für die Unterthanen, die mit Bewilligung ihrer Herren auf fremden Gütern als Tagelöhner fungieren; sie gelten endlich für Stadtbewohner und für Soldaten, welche zu ländlicher Lohnarbeit zeitweise sich hergeben. Daß aber alle diese Personen nicht zu einer besonderen ländlichen Arbeiterklasse gehörten, wurde bereits nachgewiesen. Bevor Brünneck sich auf die angezogenen Paragraphen des Landrechtes beruft, sagt er kurz: „Nicht alle (nämlich Tagelöhner) waren unterthänig.“ Erbunterthänig waren allerdings nicht alle; aber die Personen, welche sich mit Erlaubniß der Gutsherrschaft auf einem Dorfe oder Gute niederließen, ohne in ein eigentliches Unterthänigkeitsverhältnis zu treten, wurden Schutzunterthanen. Als solche konnten sie ja, nach Maßgabe des mit der Gutsherrschaft getroffenen Abkommens, wieder fortziehen und standen insofern günstiger als die eigentlichen bäuerlichen Unterthanen. Auf der anderen Seite hatten sie in der Regel eine geringere Landnutzung und waren dadurch schlechter gestellt, als wenigstens viele Bauern. Dabei nährten sie sich ebenso wenig wie die Bauern allein von Tagelohnarbeit. Es ist gar nicht möglich, festzustellen, ob die Erbunterthanen oder die Schutzunterthanen auf einer höheren wirtschaftlichen und socialen Stufe sich befanden; es war dies nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden. Schutzunterthanen und Erbunterthanen

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Conrad. Neue Folge, 16. Band, 1888, S. 358 ff.

betrachteten sich als zu einer Gesellschaftsklasse gehörig und wurden von anderen so angesehen, und hierauf allein kommt es bei der vorliegenden Frage an. In der Litteratur wird deshalb, außer in Fällen, wo es sich um rechtliche Definitionen handelt, zwischen beiden Arten von Unterthanen gar keine Trennung gemacht; sie werden unter dem allgemeinen Namen „Unterthanen“ zusammengefaßt.

Auch Quistorp hat, in Entgegnung auf eine kleine Schrift von mir, die Behauptung aufgestellt, es habe im vorigen Jahrhundert eine besondere Klasse ländlicher Tagelöhner gegeben¹⁾. Quistorp sucht seine Behauptung damit zu beweisen, daß er sagt, neben den Lehnsbauern (er meint die zu Frohndiensten verpflichteten Bauern) habe jedes Gut noch eine, wenn auch beschränkte Tagelöhnerschaft gehabt zur Versorgung des Viehs, zum Ausdruck des Getreides u. s. w. Er fährt dann wörtlich fort: „Diese Tagelöhner waren nun auch leibeigen, standen sich aber meist besser als die leibeigenen Bauern. Es kam häufig vor, daß der Gutsherr einen Bauer zum Tagelöhner machte, da seine Wirtschaft bei Stellung von vier Pferden an vier Wochentagen und zwei Dienstknechten täglich nicht bestehen konnte, und daß ein Tagelöhner vom Gutsherrn zur Strafe zum Bauer gemacht wurde, weil das für ihn das Aufhören eines verhältnismäßig ruhigen Lebens und den Anfang eines Quallebens bedeutete. Daher kam es auch zuweilen vor, daß ein Bauer bei Nacht und Nebel davonlief und Weib, Kind und Bauerhof im Stich ließ. — Die Aufhebung der Leibeigenschaft war also eine Wohlthat ersten Ranges für die Bauern; ob auch für die Tagelöhnerschaft im Vergleich zu ihrer heutigen Heimatlosigkeit, darüber läßt sich streiten.“ Was Quistorp hier sagt, ist durchaus richtig und sehr treffend; es stimmt mit meinen in dieser Schrift gemachten Ausführungen vollständig überein. Nur die Folgerung, welche Quistorp zieht, daß es vor der Bauernbefreiung eine besondere ländliche Arbeiterklasse gegeben habe, ist unrichtig und wird von ihm selbst so schlagend wie möglich widerlegt. Denn er hebt es ja sehr drastisch hervor, daß Tagelöhner gewissermaßen als Strafe zu Bauern gemacht wurden und daß die Tagelöhner sich meist besser als die Bauern standen; er hätte auch noch hinzufügen können, daß Bauern oft zu Tagelöhnern gemacht wurden. Bauern und Tagelöhner wechselten also häufig die Rollen und keiner konnte auf den anderen als auf eine tiefere Stufe der Bevölkerung herabsehen. Uebrigens hatten die Tagelöhner, welche Quistorp im Auge hat, auch Landnutzung und waren in deren Besitz ebensoviel und ebensowenig gesichert wie die Bauern. Der Umstand, daß es im Tagelohn beschäftigte ländliche Arbeiter gab, ist kein Beweis dafür, daß eine von dem Bauernstande gesonderte ländliche

1) Vgl. Quistorp, Die soziale Not der ländlichen Arbeiter und ihre Abhilfe, in Heft 10 der von Baumgarten herausgegebenen Evangelisch-sozialen Zeitfragen, Leipzig 1891. Ferner: Th. Freih. von der Goltz, Die Aufgaben der Kirche gegenüber dem Arbeiterstande in Stadt und Land, in Heft 7 derselben Sammlung, Leipzig 1891.

Arbeiterklasse existierte. Der Tagelöhner, der, sei es zur Strafe, sei es zur Belohnung, jeden Augenblick zum Bauern gemacht werden konnte, galt in seinen wie in seiner Mitmenschen Augen als demselben Stande zugehörig wie der Bauer, der jeden Augenblick, als Bestrafung oder als Belohnung, vom Gutsherrn auf eine Tagelöhnerstelle gesetzt werden durfte.

Auch die verschiedenen, im Laufe der letzten Jahre erschienenen Veröffentlichungen über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in einzelnen Teilen des nordöstlichen Deutschlands bestätigen direkt oder indirekt, daß es im vorigen Jahrhundert dort keine besondere Klasse von ländlichen Arbeitern gegeben hat.

Bachhaus¹⁾ sagt in Bezug auf die Gräflich-Stolberg'schen Domänen: „Die landwirtschaftlichen Arbeiter hatten in früherer Zeit für die Gräflichen Vorwerke nicht die Bedeutung wie heute, da die meisten Arbeiten durch die dienstpflchtigen Unterthanen ausgeführt wurden“ (a. a. O. S. 275). Bachhaus macht dann im Folgenden ausführliche Angaben über die Art, Zahl und Löhnung des zahlreichen Gesindepersonals vom 16. Jahrhundert ab. Dagegen sind seine Mitteilungen über Tagelöhner und die gezahlten Tagelöhner sehr spärlich, sie beziehen sich meist auf Accordlöhne, die gewöhnlich Naturalanteile bilden, für Dreschen, Mähen u. s. w. Für mich unterliegt es keinem Zweifel²⁾, daß diese Tagelöhner ausschließlich oder fast ausschließlich Unterthanen waren, die auf Grund von Gewohnheiten oder besonderen Abmachungen gewisse Arbeiten gegen einen bestimmten Accordsatz verrichteten. Diese Unterthanen gehörten zu dem Bauernstande, hatten auch Land von der Herrschaft im Besitz. Auf den verpachteten Domänen war es den Pächtern im Kontrakt ausdrücklich vorgeschrieben, darauf zu achten, daß die Unterthanen die im einzelnen ausgethanen Aecker „gebührend pflegen und warten, solche nicht astermieten, versetzen, veräußern oder vererben und der Herrschaft dadurch den Nutzen zu schmälern suchen“ (a. a. O. S. 79). Auf die Frage, ob auf den Stolberg'schen Domänen auch freie, von jeglichem Unterthanenverband ledige Tagelöhner beschäftigt wurden, geht Bachhaus nicht ein; wäre dies der Fall gewesen, so hätte er dies bei seiner gründlichen Untersuchung gewiß erwähnt. Er konstatiert nur, daß durch die im Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgte Aufhebung der Unterthänigkeit und Frohndienste eine Umgestaltung der Arbeiterverhältnisse nötig geworden sei und sagt darüber u. a.: „Die Veränderung des Arbeiterwesens durch Aufhebung der Unterthanendienste ging ziemlich leicht, trotz der anfänglichen Besorgnis der Landwirte, nun in Verlegenheit zu geraten, vor sich. Es fanden sich aus den Familien der Häusler und Kotsassen Tagelöhner und Tagelöhnerinnen genug, die die Arbeiten auf den Vorwerken verrichteten, und bald

1) Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräflich-Stolberg-Wernigerödischen Domänen. Jena 1888. Diese Domänen bildeten übrigens keinen Bestandteil der früheren östlichen preussischen Provinzen, sondern waren reichsunmittelbares Land; sie gehören aber jetzt zur preussischen Provinz Sachsen.

2) Auch aus den Bachhaus'schen Angaben läßt sich dies schon schließen, wenn gleich der Verfasser es nicht ausdrücklich erwähnt (s. a. a. O. S. 282).

waren Administratoren und Pächter froh, der Aergerniß durch die schlechte Arbeit der Dienstleute entledigt zu sein“ (a. a. D. S. 284).

Wendorff¹⁾ geht in seiner Schrift über die Stolberg'schen Domänen nicht besonders auf die Frage ein, von welchen Leuten die landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt wurden; er theilt aber am Schluß die aus dem Jahre 1750 stammenden Dienstregister von zwei Gütern mit, in welchen die von den Unterthanen auszuführenden Dienste angegeben sind. Wenn man diese im einzelnen sich ansieht, so wird man finden, daß sie alle hauptsächlich Arbeiten des damaligen landwirthschaftlichen Betriebes in sich schließen. Die Unterthanen müssen u. a. sämmtlichen Mist laden und streuen, alles Heu und Grummet ernten, Roggen und Weizen schneiden, das Sommergetreide aufharken und binden, sie müssen dreschen und außerdem eine große Zahl kleinerer, speziell aufgeführter Arbeiten verrichten (a. a. D. S. 207 u. 208). Es bleibt in der That für freie Tagelöhner kaum ein Geschäft übrig.

Auch die Darstellung, welche Großmann²⁾ über die ländlichen Arbeitsverhältnisse in der Mark Brandenburg giebt, entspricht dem in der vorliegenden Schrift davon entworfenen Bilde. Die Bauern oder Unterthanen bestellen den Ritteracker (a. a. D. S. 8), sie dürfen ohne Erlaubniß des Gutsherrn ihre Stelle nicht verlassen, sie unterliegen dem Gefindezwangsdienste (S. 13—15, S. 31—36).

Für das 18. Jahrhundert konstatiert Großmann, daß durch die umfassenden Kolonisationen der Hohenzollern ein neues Element in den Bauernstand gekommen³⁾, daß aber nach wie vor der Hauptstock der ländlichen Bevölkerung der gleiche wie früher geblieben sei, nämlich die unterthänige Bauernschaft, deren Lage er dann eingehend schildert (S. 84 ff.). Er weist dort ferner nach, daß die persönlichen Verbindlichkeiten der Erbbauern völlig die gleichen gewesen sind wie die der leiblichen Bauern, daß der Unterschied zwischen beiden Gruppen wesentlich nur darin bestanden habe, daß jene Eigentum an ihren Gütern hatten, diese dagegen nicht (S. 90—92). Auch die Grenze zwischen den Laßbauern und den sogenannten leibeigenen Bauern war eine sehr schwankende, zumal es sogar Leibeigene mit erblichem Besiß gab (a. a. D. S. 97 u. 98).

Daß in der Mark neben den Bauern noch eine besondere Klasse von länd-

1) H. Wendorff, Zwei Jahrhunderte landwirthschaftlicher Entwicklung auf den gräflich Stolberg-Wernigeroder Domänen. Berlin 1890.

2) Fr. Großmann, Ueber die gutscherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. 40. Heft der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von G. Schmoller. Leipzig 1890.

3) In Bezug auf die Kolonisten sagt Großmann, daß deren rechtliche Lage sehr verschieden und von dem Inhalt der ihnen erteilten Hofbriefe abhängig gewesen sei, sie wären in der Regel persönlich frei und nur zu den in den Hofbriefen festgesetzten Diensten und Abgaben verpflichtet gewesen (S. 84 u. 85 a. a. D.). Meiner Vermutung nach standen auch die märkischen Kolonisten in dem Verhältniß von Schutzunterthanen (s. S. 30 dieses Buches).

lichen Arbeitern existiert habe, wird von Großmann nicht gesagt; ist auch nach dem, was über die Dienstpflichtigkeit der Bauern erwähnt wird, als ausgeschlossen zu betrachten. In den Gefindeordnungen von 1550 und 1620 ist zwar die Rede von Leuten, die gegen Tagelohn arbeiten, besonders während der Erntezeit. Aber gerade die Großmann'sche Darstellung ergibt, daß diese Personen weiter nichts waren, als Kinder oder Angehörige von Bauern, die Mangels anderer Beschäftigung zeitweise Tagelohnarbeit verrichteten. Die Gefindeordnungen wenden auf sie die nämlichen Bestimmungen an, wie sie für die dem Zwangsgefindedienst unterworfenen sonstige bäuerliche Bevölkerung galten.

Pommer berichtet über die ländlichen Arbeitsverhältnisse im Regierungsbezirk Merseburg während des vorigen Jahrhunderts und sagt, daß die Gruppe der freien Tagelöhner sich damals erst in der Entwicklung befunden, während das Gefinde und die sogenannten Dienstpflichtigen vorgeherrscht haben. Er macht dann ausführliche Angaben über die Löhne sowie die Bespeisung des Gefindes (a. a. D. S. 40—51), während die freien Tagelöhner mit wenigen Zeilen abgefunden werden. Es heißt dort: „Der Lohn für die freien Tagelöhner war im vorigen Jahrhundert sehr gering“ (a. a. D. S. 51), worauf dann ein paar Zahlenangaben folgen. Die Thatsache, daß Tagelöhne an gewisse Personen gezahlt wurden, liefert aber, wie bereits früher erörtert wurde, keinen Beweis dafür, daß diese eine besondere Bevölkerungsklasse gebildet haben. Wäre solches der Fall gewesen, so würde Pommer von ihnen mehr in den benutzten Quellen gefunden haben. Die sogenannten freien Tagelöhner bildeten einen Bestandteil der erb- oder Schutzunterthänigen bäuerlichen Bevölkerung.

Aus den Untersuchungen des Grafen Goerz-Wrisberg geht hervor, daß es auch in anderen Teilen des nördlichen Deutschlands keine besondere Klasse von ländlichen Arbeitern gegeben hat²⁾. Die Arbeiten auf den in Hannover gelegenen Gütern, deren Bewirtschaftung Graf Goerz beschreibt, wurden von den dienstpflichtigen Bauern ausgeführt. Der Verfasser sagt ausdrücklich: „Fragt man nun zuerst, ob es zu Anfang des 17. Jahrhunderts schon Lohnarbeiter in der heutigen Bedeutung des Wortes im Fürstentum Hildesheim gab, so muß dies im Allgemeinen und entschieden hinsichtlich der ländlichen Tagelöhner verneint werden. Auf den meisten Rittergütern waren unfreie Leute, die an bestimmten Tagen der Woche Dienste, fast ohne jegliches Entgelt, zu verrichten hatten; diese Dienste wurden, wie schon hervorgehoben, erst Anfang der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts, teilweise auch wohl noch später aufgehoben; häufig findet sich indessen die Angabe, wieviel ein solcher Tag in Geld wert gewesen, wahrscheinlich um damit einen Anhalt für die Löhnung freier Arbeiter zu gewinnen“ (a. a. D. S. 68). Hier verneint

1) E. Pommer, Beiträge zur Geschichte der Landwirtschaft im Regierungsbezirk Merseburg. Inaug.-Diss. Halle 1884.

2) Werner, Graf Goerz-Wrisberg, Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Goerz-Wrisberg'schen Gütern in der Provinz Hannover. Leipzig 1880.

Goerz also die Existenz einer besonderen Klasse von ländlichen Arbeitern; wenn er in den Schlußworten dennoch den Ausdruck „freie Arbeiter“ braucht, so können damit lediglich vereinzelt Persönlichkeiten gemeint sein, die zeitweilig im Tagelohn beschäftigt wurden.

Eigentümlich war die Entwicklung der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Schwedisch-Pommern (das jetzige preußische Neuvorpommern und Rügen)¹⁾. Auch hier waren seit Jahrhunderten die Bauern zugleich diejenigen, welche auf den großen Gütern alle landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten hatten. Am 16. Mai 1616 wurde für das Stettinische Pommern die „Erweiterte und erklärte Bauer- und Schäfer-Ordnung“ publiziert und am 1. Juli 1645 auf das übrige Schwedisch-Pommern ausgedehnt, welche das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß genau regulierte. In Tit. XI, §§ 12 und 16 derselben heißt es: „Die Bauern sind in unserem Herzogtum und Land keine Emphyteuten, Erbzins- oder Pachtleute, sondern Leibeigene, homines proprii et coloni glebae adscripti und geben von den Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht, müssen dagegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewißheit leisten; auch sind sie und ihre Söhne nicht mächtig, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzugeben. Demgemäß gehören die Hufen, Aecker und Wiesen u. s. w. einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Orts, wie denn die Bauern und Kolonen gar kein *Dominium nec directum nec utile nec libellario nec censuali*, weder eigentümlich noch sonst daran haben und daher auch nicht *exceptionem perpetuae coloniae* und, daß sie und ihre Vorfahren die Höfe über 50, 60, auch wohl 100 Jahre bewohnt haben, verwenden können. Deswegen dürfen sich auch die Bauernsöhne ohne Vorwissen der Obrigkeit als ihrer Erbherrn nicht anderswo niederlassen, und die Bauern müssen, wenn die Obrigkeit die Höfe, Aecker und Wiesen wieder zu sich nehmen oder den Bauern auf einen anderen Hof versetzen will, ohne alles Widerstreben folgen (§ 12). — Jedoch an den Dörtern, da Kaufhöfe sind, muß der andere Hof mit dem vorigen einer Würden sein und ist solche Gerechtigkeit von einem Hof auf den anderen zu transportieren. Wenn aber die Bauern ihrer Höfe ganz entsetzt und Vorwerke darauf eingerichtet werden, muß der Bauer ohne Widerrede weichen und den Hof nebst Aecker, Wiesen und Zubehörungen der Herrschaft lassen; in solchem Fall aber ist altem Herkommen nach die Herrschaft schuldig, sie mit aller lebendigen und toten Habe, darunter die Hofwehr mitbegriffen, frei ziehen, auch sie und ihre Kinder der Leibeigenschaft ohne Entgelt zu erlassen; auch, wenn es Kaufhöfe sind, das Kaufgeld — welches allein die Höfe und nicht die Hufen betrifft — ihnen zu erstatten und die Loskündigung des Hofes bei guter Zeit, etwa ein Jahr zuvor zu thun“ (§ 16)²⁾.

1) Vgl. hierüber: Joh. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Heft VI der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Straßburg. Straßburg 1888.

2) Fuchs a. a. O. S. 71, 72 u. 91.

Die Bauernordnung erklärt also die pommerschen Bauern für Leibeigene und zu ungemessenen Diensten verpflichtet; daß neben ihnen nicht noch eine besondere, social tiefer stehende ländliche Arbeiterklasse existieren konnte, liegt auf der Hand.

Von der Beendigung des 30-jährigen Krieges ab begann in Schwedisch-Pommern, zunächst in geringem Maße, von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab dagegen in sehr umfassender Weise das Legen der Bauern, also das Einziehen der Bauerngüter zu dem Gutshofe. Gesehlich war dies ja gestattet, während gleichzeitig in den östlichen preussischen Provinzen das dort ebenfalls versuchte Bauernlegen von den preussischen Königen verboten wurde. In Folge dieser Verhältnisse wurde der Bauernstand in Schwedisch-Pommern allmählich zum größten Teile von den großen Gütern aufgesogen und ging dieser Prozeß auch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch weiter vor sich. Durch die Königl. Schwedische Verordnung vom 4. Juli 1806 wurde zwar die Leibeigenschaft in Schwedisch-Pommern beseitigt, aber das Recht des Bauernlegens blieb bestehen und gerade das letztere wurde nun in um so ausgedehnter Art angewendet (Fuchs, a. a. O. S. 229, 237—239). Im Jahr 1815 wurde Neuvorpommern an Preußen abgetreten, aber man unterließ es, die preussischen Gesetze, welche das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis zum Gegenstande hatten, auf den neu erworbenen Landesteil auszudehnen. So verminderten sich selbst unter preussischer Herrschaft auf den adligen Gütern noch die Bauernstellen, während man allerdings auf den Domänen gleichzeitig eine große Zahl von Bauernhöfen und Büdnerstellen ihren Inhabern zu freiem eigentümlichem Besitze überließ (Fuchs, S. 247 ff.).

Je geringer die Zahl der Bauern und je umfangreicher das Areal der Großgrundbesitzer in Folge des Bauernlegens wurde, ein desto stärkerer Mangel an Arbeitskräften mußte auf den Gütern sich einstellen. Trotz der gesehlich ungemessenen Dienste der Bauern waren letztere bei stark verminderter Anzahl nicht mehr im Stande, alle von der Gutsherrschaft benötigten Arbeiten auszuführen. Die Gutsherrschaften halfen sich damit, daß sie die Bauerhäuser in Tagelöhnerwohnungen, Katen, verwandelten oder neue Katen errichteten und in dieselben die gelegten Bauern oder deren Angehörige und Nachkommen einsetzten. Fuchs schließt seine Schilderung¹⁾ über diesen Vorgang mit dem Satze: „So liegt die Entstehung der großen Klasse der Tagelöhner recht eigentlich in dieser Zeit.“

Mit einer gewissen Einschränkung kann man dem Fuchs'schen Satze zustimmen. Das Bauernlegen hat in Neuvorpommern eine ähnliche Folge gehabt wie die Bauernbefreiung in den alten östlichen preussischen Provinzen, nämlich die Bildung einer von dem Bauernstande gesonderten ländlichen Arbeiterklasse. Indessen trifft dies nicht ganz zu. Bis zum Jahre 1806 waren in Neuvorpommern auch die noch in ihrem Besitze gebliebenen Bauern Leibeigene;

1) A. a. O. S. 138 u. 139.

sie waren zu ungemessenen Diensten verpflichtet und konnten von der Herrschaft ihres Hofes entsetzt werden; geschah letzteres, so blieb ihnen kaum etwas anderes übrig, als Kätner zu werden. So lange dies der Fall war und so lange die gemeinschaftliche Fessel der Leibeigenschaft die gesamte niedere ländliche Bevölkerung umschlang, war noch keine bestimmte sociale Grenze zwischen dem Bauernstande und der in der Entstehung begriffenen Klasse der besitzlosen ländlichen Arbeiter gezogen. Dies um so weniger, als ja auch die Katenleute von der Herrschaft eine gewisse Fläche Landes zu eigener Nutzung überlassen erhielten.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

1. Die verschiedenen Gruppen der niederen ländlichen Bevölkerung: gutsunterthänige Bauern, Kossäten, Kolonisten, Häusler, Büdner, Katenleute, Dreschgärtner, Instleute, Einlieger u. s. w. gehörten im 18. Jahrhundert sämtlich ein und derselben Gesellschaftsklasse, nämlich dem Bauernstande an. Sie wurden mit dem gemeinsamen Ausdruck „Bauern“ oder „Unterthanen“ oder „Untergebene“ bezeichnet; es fanden fortwährend Uebertritte und Versetzungen von einer Gruppe in eine andere statt: Bauern wurden Kossäten, Häusler, Büdner, Instleute u. s. w. sowie umgekehrt.

2. Die auf den Gütern nötigen Arbeiten wurden entweder ausschließlich oder doch zum weit überwiegenden Teil von den dazu durch das Unterthänigkeitsverhältnis verpflichteten Personen in Form der Frohndienste oder des Zwangsgesindedienstes verrichtet.

3. Personen, welche aus freiem Willen d. h. ohne durch das Unterthänigkeitsverhältnis direkt oder indirekt hierzu verpflichtet zu sein, ländliche Tagelohnarbeit leisteten und hierdurch sich ihren Lebensunterhalt vorzugsweise oder ausschließlich erwarben, gab es überhaupt nicht oder doch nur in verschwindend geringer Anzahl. Die als ländliche Tagelöhner beschäftigten Personen waren weit überwiegend Glieder des Bauernstandes, die zur Zeit keine directen Dienstverpflichtungen gegen ihre Herrschaft hatten und deshalb in der Lage sich befanden, sei es bei der Herrschaft, sei es bei Fremden Tagelohnverdienst zu suchen.

4. In dem Bauernstande des 18. Jahrhunderts waren die beiden, jetzt getrennten Bevölkerungsklassen, die Bauern und ländlichen Arbeiter, mit einander vereinigt.

5. Einen besonderen ländlichen Arbeiterstand gab es im 18. Jahrhundert nicht; derselbe bildete sich erst als eine Folge der Bauernbefreiung, welche eine Aufhebung der Frohndienste sowie des Zwangsgesindedienstes der Bauern herbeiführte und damit die Bildung einer von den Bauern getrennten Volksklasse, der Landarbeiter, notwendig machte¹).

1) Die zweite Hälfte des 5. Satzes wird erst im folgenden Abschnitt zu beweisen sein; ich habe sie aber gleich hier aufgenommen, um die Ursache der Entstehung einer besonderen ländlichen Arbeiterklasse wenigstens anzudeuten.

II.

Die Bauernebefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter.

1. Die Entstehung der ländlichen Arbeiter als einer besonderen Klasse der Bevölkerung in Folge der Bauern- befreiung.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, eine auch nur einigermaßen erschöpfende Darstellung desjenigen Theiles der preussischen Agrargesetzgebung zu liefern, durch welche das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß gelöst worden ist; eine solche würde zudem überflüssig sein, da sie in dem hier öfters citirten Werke von Knapp bereits vorliegt. Ich will daher lediglich diejenigen Bestimmungen hervorheben, welche sich auf das Arbeitsverhältniß der Gutsherrn und Bauern beziehen und welche es bewirkt haben, daß die ehemaligen Bauern oder Unterthanen, die bis dahin einen einzigen Stand gebildet hatten, in zwei Stände, nämlich in die Bauern und in die ländlichen Arbeiter, zerfielen.

Die agrargesetzlichen Reformen in der 2. Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts umfaßten drei verschiedene Gruppen von Maßregeln¹⁾, nämlich 1) die Aufhebung der Unterthänigkeit; 2) die Beseitigung der Abgaben und namentlich der persönlichen Dienste seitens der Unterthanen an den Gutsherrn; 3) die Verleihung des freien, erblichen und eigentümlichen Besitzes ihrer Güter an die Bauern. Alle drei Reformen haben, jede in ihrer Weise, auf die Scheidung des ehemaligen Bauernstandes in zwei Bevölkerungsklassen eingewirkt. Mit allen drei wurde zuerst der Anfang gemacht auf den königlichen Domänen, für welche der König sowohl Landesherr wie zugleich auch Gutsherr war;

1) Siehe auch W. v. Brünneck in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 50. Bd. S. 373.

die sogenannten Amtsbauern oder Amtsunterthanen standen zu dem Könige nicht nur in dem allgemeinen, alle Landesländer gleichmäßig umfassenden Unterthanenverhältniß, sondern außerdem noch in dem besonderen, teils öffentlich-rechtlichen, teils privatrechtlichen, auch auf den Privatgütern adliger Qualität herrschenden Verhältniß, welches die Gutsunterthänigkeit oder Erbsubunterthänigkeit genannt wurde¹⁾.

Friedrich II. hatte bereits am 8. Dezember 1748 für Schlesien ein Edikt erlassen, welches den Unterthanen, auch auf den Privatgütern, die Lösung des Unterthänigkeitsverhältnisses erleichterte. Der Inhalt dieses Edikts ist dann in die für Ost- und Westpreußen nebst dem Ermland und dem Neke- distrikt gültige Verordnung vom 8. November 1773 übergegangen und ist später für die Bestimmungen des Allg. Landrechts über die Unterthänigkeit maßgebend geworden²⁾. Die Unterthänigkeit selbst wurde darin beibehalten, und daß, auch noch nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts, dadurch die Bauern in einer Lage sich befanden, welche sie zu Arbeitern des Gutsherrn machte, ist bereits von mir dargestellt worden (s. S. 29 ff., 33 ff., 46 ff. dieser Schrift).

Wirkungsvoller nach dieser Richtung hin³⁾ war ein im Jahre 1763 für die ostpreussischen Domänenpächter ergangenes Verbot, von der Verpflichtung der Bauernkinder zum zwangsweisen Gesindedienst Gebrauch zu machen, welches Verbot durch die Gesindeordnung vom 15. März 1767 bestätigt wurde; freilich nicht ohne eine Ausnahme davon zu machen, welche vermutlich sehr häufig zur Anwendung kam. Wenigstens wurde noch in der Verordnung vom 8. November 1773 im Widerspruch mit den beiden vorangegangenen Bestimmungen der Zwangsgesindedienst gesetzlich sanktioniert und dadurch ein unsicherer Rechtszustand geschaffen. Erst eine Verordnung vom 29. Dezember 1804 beseitigte in unzweideutiger Weise und definitiv die Gutsunterthänigkeit auf den ostpreussischen Domänen. Schon seit der Einverleibung Westpreußens in den preussischen Staat (1772) wurden die Inassen der dortigen Domänen nicht mehr als gutsunterthänig angesehen⁴⁾. In den

1) Die strengste Form der Gutsunterthänigkeit war die Leibeigenschaft, die aber in den unter preussischer Herrschaft stehenden Landesteilen kaum vorkam. Der Ausdruck „Leibeigenschaft“ ist schon im vorigen Jahrhundert sehr häufig für die einfache Unterthänigkeit gebraucht worden, so daß man aus demselben für das wirkliche Sachverhältniß an und für sich nichts entnehmen kann. Ich habe deshalb auch in der vorliegenden Schrift das Wort möglichst vermieden, um Mißverständnissen vorzubeugen. Vgl. hierüber Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 24—42. Ferner: W. v. Brünne d in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik a. a. D. S. 363 ff.

2) W. v. Brünne d a. a. D. S. 365. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit S. 35—37.

3) Vgl. hierüber Knapp a. a. D. II, S. 92—96.

4) Bei der Beurteilung der Tragweite der Aufhebung der Erbsubunterthänigkeit auf den Domänen darf indessen nicht übersehen werden, daß man damals über den sachlichen Inhalt des Verhältnisses der Unterthänigkeit keineswegs ganz klare und überein-

übrigen preußischen Provinzen fand die Beseitigung der Unterthänigkeit auf den Domänen erst ganz zu Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts, also ungefähr gleichzeitig mit der Aufhebung der Unterthänigkeit für die Privatbauern (Edikt vom 9. Oktober 1807) statt¹⁾. Die Verordnung vom 28. Oktober 1807, welche den leitenden Beamten in der Mark Brandenburg sowie in Pommern und Schlesien zugeht, erklärt, daß vom 1. Juni 1808 ab die Einsassen auf sämtlichen Domänen von der Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (glebae adscriptio) oder Gutspflichtigkeit befreit sein sollen²⁾.

Die Aufhebung der Frohndienste oder vielmehr die Ablösung derselben in Geld wurde auf den preußischen Domänen durch Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1799—1805 in's Werk gesetzt³⁾. Indessen erfolgte diese Ablösung nicht auf allen Domänen auf einmal und für alle Bauern gleichzeitig; vielmehr war angeordnet, daß jedesmal, wenn eine Domäne pachtfrei wurde, mit den Bauern, welche die Dienstablösung wünschten, darüber verhandelt werden sollte. Die Pachtverträge liefen damals auf 6 Jahre (Knapp I, S. 96 u. 97, 103). Auch wurden nur die Spanndienste und die Handdienste von spannfähigen Bauern abgelöst; dagegen blieben die Handdienste der Kossäten, Eigentätner und Instleute wenigstens in den Provinzen Preußen und Pommern bestehen, während man in der Kurmark die Dienste der Kossäten und selbst der Büdner für ablösbar erklärte⁴⁾. Man fand sich also schon bei der Dienstablösung für die Domänenbauern in der Lage, einen Unterschied zu machen zwischen spannfähigen und nicht spannfähigen Besitzern, sowie zwischen Spann- und Handdiensten, einen Unterschied, der für die spätere Agrargesetzgebung von durchschlagender Bedeutung geworden ist.

Bereits Friedrich Wilhelm I. machte wiederholte Versuche, den Domänenbauern die Erblichkeit an ihren Höfen zu verleihen, wogegen

stimmende Ansichten hatte. Solche bildeten sich erst allmählig aus, nachdem durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Erbunterthänigkeit allgemein aufgehoben und man mit Rücksicht auf die Rechte und Pflichten der zahlreichen in Betracht kommenden Privatgroßgrundbesitzer und Privatbauern und die zwischen denselben entstandenen Differenzen genötigt war, die sehr verwickelte Sachlage klarzustellen. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch wurden von den preußischen Königen wie von den preußischen Behörden die Ausdrücke „Leibeigenschaft“ oder „Unterthänigkeit“ sehr häufig als gleichbedeutend gebraucht, ohne daß man sich genaue Rechenschaft über die thatsächliche Bedeutung der durch diese Worte bezeichneten Verhältnisse gegeben hätte oder zu geben im Stande war.

1) Knapp a. a. D., I, S. 93—95. II, S. 119—121. 132.

2) Knapp a. a. D., I, S. 95. II, S. 171.

3) Knapp a. a. D., I, S. 95—105. II, S. 108—136.

4) Knapp a. a. D., I, S. 100 u. 104. II, S. 111 u. 112, 118, 130 u. 131. Ueber die Dienstablösung auf den schlesischen Domänen ist, nach Knapp Genaueres nicht bekannt geworden; die dortigen höchsten Beamten waren gegen diese Maßregel und widersetzten namentlich die Aufhebung der Handdienste. Knapp I, S. 505, II, S. 134 ff.

die bäuerlichen Dienste sowie die Gebundenheit an die Scholle bestehen bleiben sollten¹⁾. Er hatte dabei aber wenig Erfolg, da nicht nur seine eigenen Behörden, sondern vielfach die Bauern selbst Widerstand leisteten. Beide wohl nicht ganz mit Unrecht; denn die Erbllichkeit allein, mit der neben manchen Vorteilen doch auch der Verzicht auf gewisse Rechte verknüpft war (s. Knapp I, S. 87), konnte den Bauern nicht sehr nützen, solange die vielen Dienste und die Schollenpflichtigkeit, welche letztere direkt wie indirekt den Dienstzwang in sich schloß, nicht vorher beseitigt waren. Deshalb richteten die Bestrebungen Friedrich II. und Friedrich Wilhelm III. sich darauf, den mit der Unterthänigkeit verbundenen ZwangsgesindeDienst und namentlich die Frohndienste abzuschaffen, wie dies bereits im Vorhergehenden dargestellt wurde. Nachdem durch die für die Königl. Domänen am Schlusse des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts ergangenen Verordnungen die Gutshunterthänigkeit beseitigt und den Amtsbauern die Möglichkeit zur Ablösung der Dienste gegeben war, hatte es für die Bauern einen thatsächlichen Wert, daß ihnen außer der bereits zugestandenen Erbllichkeit ihrer Höfe nun auch das volle Eigentumsrecht an denselben verliehen wurde. Hierin war das Recht des Bauern, sich seinen Erben unter den Kindern selbst zu wählen, sowie das Recht des Verkaufes und der Verschuldung des Hofes eingeschlossen, freilich auch der Verzicht auf gewisse Benefizien, namentlich Holzbenefizien, welche ihnen früher zustanden. In Pommern, sowie in der Kur- und Neumark erfolgte die Eigentumsverleihung gleichzeitig mit Aufhebung der Dienste auf Grund freiwilliger Uebereinkunft beider Teile (s. S. 64)²⁾. In der Provinz Preußen wurde zunächst die Dienstaufhebung ohne Eigentumsverleihung durchgeführt, dann aber durch das Edikt vom 27. Juli 1808 obligatorisch die Eigentumsverleihung für alle Domänenbauern angeordnet³⁾.

Schon bei der Befreiung der Domänenbauern trat es zu Tage, daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß seinem eigentlichen Wesen nach ein Arbeitsverhältniß darstellte und daß die sonst in demselben liegenden Beschränkungen für den Bauern die am geringsten fühlbare Last war. Als Friedrich Wilhelm I. den Domänenbauern die Erbllichkeit ihrer Höfe zusprach, legten diese kein Gewicht darauf oder protestierten ausdrücklich dagegen, weil die Dienste und die Schollenpflichtigkeit bestehen blieben. In der letzteren war für die Bauern die Notwendigkeit, dem Gutsherrn ihre und ihrer Kinder Arbeitskraft zu widmen, auch wo nicht noch eine besondere Verpflichtung hierzu vorlag, eingeschlossen. Denn die Unterthanen und ihre Angehörigen mußten auf dem Gute bleiben; hatten sie kein oder nur ein kleines Besitztum, so waren

1) Knapp, a. a. D. I, S. 80—89, II, S. 3—26.

2) Knapp, a. a. D. I, S. 105—108, II, S. 116—126.

3) Knapp, a. a. D. I, S. 108—114, II, S. 179—196. Die betreffende Verordnung erschien unter der Ueberschrift: „Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums an den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domänen von Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen; s. Lette und v. Rönne, a. a. D. I, S. 243 ff.

ſie ſchon um Erwerbung des Lebensunterhaltes willen gezwungen, bei dem Gutsherrn auf Arbeit, wenngleich gegen Tagelohn, zu gehen; hierzu konnte ſie der Gutsherr ſogar nötigen. Damit hängt es auch zuſammen, daß damals die Höhe des Tagelohnes durch obrigkeitliche Verfügung oder feſtes Gewohnheitsrecht beſtimmt war. Die Unterthanen hatten keine Wahlfreiheit bezüglich ihrer Arbeitsherren, und der Gutsherr mußte ſeine Unterthanen unterhalten und deſhalb in ſeinem eigenen doppelten Intereſſe beſchäftigen; daraus ergab ſich für beide Teile die Notwendigkeit einer Fixierung des Lohnes.

Erſt mit der im letzten Jahre des 18. und in den erſten Jahren des 19. Jahrhunderts in's Leben getretenen Abſchaffung der Frohndienſte auf den Domänen gewann der erbliche und eigentümliche Beſitz für die Domänenbauern eine Bedeutung und wurde von ihnen als eine Wohlthat empfunden. Der engere innere Zuſammenhang beider Maßregeln iſt den Geſetzgebern erſt mit der Zeit zu klarem Bewußtſein gekommen. Nachdem die Verleihung der Erbllichkeit der Höfe durch Friedrich Wilhelm I. bei den Domänenbauern ſo geringe Beſtimmung gefunden hatte, wagte Friedrich Wilhelm III. nicht, die Verleihung des erblichen und eigentümlichen Beſitzes und die gleichzeitige Aufhebung der Dienſte, wie ſie für die Domänen in Pommern, ſowie in der Kur- und Neumark beſchloſſen war, zwangsweiſe durchzuführen, ſondern er ſtellte die Sache in die freie Entſcheidung der Bauern. Die hierbei gemachten Erfahrungen waren dann wohl mit beſtimmend, daß man in dem für die Provinz Preußen ergangenen Edikt vom 27. Juli 1808 an die Domänenbauern das Anſinnen ſtellen zu dürfen glaubte, entweder die angebotene eigentümliche Ueberlaſſung der Höfe und die Dienſtbefreiung unter den vorgeſchlagenen Bedingungen anzunehmen, oder gegen Entſchädigung ihre Höfe zu verlaſſen¹⁾.

Solange die Frohndienſte und die Schollenpflichtigkeit beſtanden, war auch der eigentliche d. h. der ſpannfähige Bauer weſentlich nichts anderes als der mit Land gelohnte Arbeiter des Gutsherrn, der oft ſchlechter daran war, als der ſpannloſe Koſſät, Büdner, Dreſchgärtner oder Hänſler oder als der auf Kündigung angenommene Einlieger oder Juſtmann. Eine Verſetzung von einer Gruppe in die andere fand in zahlloſen Fällen ſtatt und wurde keineswegs immer als eine Bevorzugung oder Herabdrückung angeſehen. Erſt die Aufhebung der Frohndienſte und der Erbunterthänigkeit, bezw. der Gebundenheit an die Scholle, hat die Scheidung des früheren einheitlichen Bauernſtandes in zwei Stände, die Bauern und die ländlichen Arbeiter, herbeigeführt.

Indeſſen hat das Eintreten Friedrich II. doch ſchon dieſe Scheidung vorbereitet und, als ſie wirklich eintrat, erleichtert. Einmal dadurch, daß er die Verpflchtungen zum Zwangsgeſindedienſt aufhob oder doch einſchränkte,

1) In Folge der Verordnung vom 27. Juli 1808 wurden in Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen etwa 30 000 ehemalige Domänenbauern zu freien, eigentümlichen Grundbeſitzern, ſ. Knapp, a. a. O. I, S. 114.

und daß er den Loßkauf von der Unterthänigkeit weniger schwierig machte; ferner aber durch die Ansiedelung zahlreicher Kolonisten, unter denen viele waren, die wegen der Geringfügigkeit ihres Besiesses noch Lohnverdienst suchen mußten. Die vom Zwangsgefindendienste befreiten und die loßgekauften Bauern oder deren Kinder wurden nun zwar keine freien Arbeiter, sondern sie blieben entweder Unterthanen ihrer früheren Herren oder wurden anderwärts wirkliche oder doch Schutzunterthanen; aber es wurde durch sie doch die Zahl derjenigen vergrößert, welche mehr oder weniger auf Tagelohnverdienst angewiesen waren und welche nach allgemeiner Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses den Grundstock für den sich nunmehr bildenden Stand von freien ländlichen Arbeitern abgaben.

Durch die in den Jahren 1799—1808 auf den Domänen planmäßig und energisch unternommenen, auch größtentheils vollendeten gesetzlichen Maßregeln der Aufhebung der Unterthänigkeit, der Dienste und der Eigentumsverleihung mußte sich notwendiger Weise eine Scheidung zwischen den nun freien bäuerlichen Besitzern und den vom Eigentumserwerb ausgeschlossenen Gliedern des Bauernstandes vollziehen, da ja, wenigstens in den Provinzen Preußen, Pommern und Schlessien, nur die spannfähigen Glieder des Bauernstandes von den Diensten befreit wurden und in den eigentümlichen Besitz ihrer Güter traten. Aber diese Wirkung der Gesetzgebung für die Domänenbauern konnte als solche nicht deutlich zu Tage treten, weil wenige Jahre später ähnliche gesetzliche Maßregeln auch für die Privatbauern in's Leben gerufen wurden. Stattgefunden hat sie aber jedenfalls; es ergibt sich dies schon aus den zahlreichen Wohnungen, welche in jenen Jahren für die neu angelegten Arbeiterfamilien, die in Folge der Aufhebung der bäuerlichen Dienste nötig waren, auf den Domänen errichtet wurden. Auf den westpreussischen Domänen betrug 1802 die Zahl derselben 438 ¹⁾, auf den pommerischen 440 ²⁾ im Jahre 1804, auf den neumärkischen 332 im Jahre 1805 (Knapp, II, S. 126). Aus den Akten der Königsberger Regierung habe ich in einer früheren Schrift konstatiert, daß bis zum 1. Dezember 1808 auf den Königl. Domänenämtern Ostpreußens 4770 bäuerliche Wirthe die Dienstablösung angenommen hatten und nur noch 582 dieselbe ablehnten. Mit dieser Ablösung ging aber auf den Domänenämtern die Erbauung von Arbeiterhäusern Hand in Hand; eine Königl. Verordnung vom 20. Januar 1800 hatte sogar bestimmt, daß vor jeder Dienstregulierung der Bedarf an neu zu erbauenden Arbeiterhäusern festgestellt werden sollte. Der Bau derselben wurde gewöhnlich den Domänenpächtern übertragen und ihnen zur Entschädigung der von den regulierten Bauern zu zahlende Scharwerkzins auf gewisse Jahre überlassen ³⁾.

1) Knapp, a. a. O. II, S. 116.

2) Knapp, a. a. O. II, S. 124. Dies sind bloß die aus staatlichen Fonds errichteten Wohnungen; Knapp nimmt die Zahl der von den Pächtern auf eigene Kosten erbauten als mindestens ebenso hoch an.

3) von der Goltz, Beitrag zur Geschichte der Entwicklung länd-

Die Befreiung der Domänenbauern war für die Befreiung der Privatbauern, welche die überwiegende Mehrzahl im Staate bildeten, von großer Bedeutung. Es lag in der Natur der Sache, daß die jenen gewährten Vergünstigungen auf die Dauer diesen nicht verweigert werden konnten; um so weniger, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich unter den Bauern eine Unzufriedenheit und Gährung vielfach bemerklich machte¹⁾. Auf der einen Seite nicht unterthänige und dienstfreie, auf der anderen Seite unterthänige und dienstpflichtige Bauern neben einander bestehen zu lassen, war ein unhaltbarer Zustand. Die Befreiung der Domänenbauern, an der die preußischen Könige ein Jahrhundert lang zuerst mit sehr geringem, dann mit durchschlagendem Erfolge gearbeitet hatten, gab aber außerdem sehr wichtige Fingerzeige für die Art, wie man bei den Privatbauern vorgehen müsse. Auch zu Gunsten der letzteren hatten ja Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. verschiedene Versuche gemacht. Sie hatten vor allen Dingen das Bauernlegen, d. h. das Einziehen der Bauernhöfe zu dem Gutsareal verboten und hier auch einen großen Erfolg erzielt²⁾; sie hatten ferner versucht, den Privatbauern die Erbllichkeit an ihren Höfen zu sichern, die ungemessenen Dienste in gemessene zu verwandeln, sowie die gemessenen auf ein geringeres Maß zurückzuführen, aber das Resultat der hierauf gerichteten Bemühungen war nur ein geringfügiges³⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als Friedrich Wilhelm III. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, der Frohndienste und die Verleihung des Eigentums für die Domänenbauern ins Werk zu setzen begann, faßte er auch den Entschluß, die Privatbauern wenigstens von der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit (der König braucht diese drei Ausdrücke gleichzeitig und auch wohl als gleichbedeutende)⁴⁾ zu befreien; die Aufhebung der Dienste auf den Privatgütern hielt er dagegen damals für noch nicht möglich. Durch Kabinettsordre vom 25. Juli 1798 befahl er dem Großkanzler von Goldbeck, die Frage der Erbunterthänigkeit „in seinen gesamten Staaten“ zu untersuchen und eine entsprechende Verordnung zu entwerfen⁵⁾. Die Ausführung der Sache wurde aus nicht festgestellten Ursachen verzögert, aber ruhte doch nicht. Das nach der Schlacht bei Jena über den preußischen Staat herein gebrochene Unglück führte dann zu der Erkenntniß, daß es zur Wiederaufrichtung der in den Staub gesunkenen Macht Preußens nötig sei, alle verfügbaren persönlichen und materiellen Kräfte und Mittel zum Wohle der Gesamtheit in Thätigkeit zu setzen. Zu diesem Zweck erachtete man es mit

licher Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland, Berlin 1864, S. 11 u. 12.

1) Knapp, I, S. 98, II, S. 104, 105, 113.

2) Knapp, II, S. 33, 37 ff., 45 ff., 51—53.

3) Knapp, I, S. 115 ff. Stadelmann, Friedrich der Große in seiner Thätigkeit für den Landbau Preußens, Berlin 1876, S. 49 ff.

4) Vgl. hierüber die Anmerkung 4 auf Seite 63 u. 64.

5) Knapp, I, S. 123—125.

Recht als vor allen Dingen erforderlich, das zwischen Bauern und Gutsherrn bestehende persönliche Abhängigkeitsverhältniß, welches beiden Theilen in gleicher Weise nachtheilig geworden war, zu lösen. Unter dem 9. Oktober 1807 erschien das berühmte Edikt betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, welches den Grund- und Eckstein der auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bezüglichen preussischen Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts bildet ¹⁾.

Außer der bemerkenswerten Einleitung, in welcher der König bereits die Ziele der späteren Agrargesetzgebung darlegt und sich zu dem Grundsatz wirtschaftlicher Freiheit bekennt, sind für die vorliegende Untersuchung besonders folgende Bestimmungen des Ediktes von Bedeutung.

„§ 1. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher und bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb eine besondere Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. . . .

§ 6. Wenn ein Gutbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauernhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet. . . .

§ 7. Werden die Bauernhöfe aber erblich, erbpachts- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem anderen gesetzlichen Wege erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des § 6 ein.

§ 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§ 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das

1) Dieses nur 11 §§ enthaltende Edikt ist im Wortlaute abgedruckt bei Lette und v. Rönne, a. a. O. I, S. 33—35. Siehe Knapp I, S. 126—136, II, S. 147 ff., bes. S. 173 ff. Das Gesetz trägt außer der Unterschrift Friedrich Wilhelm's die Gegenzeichnung von Stein und den beiden Schrötter's (des Kanzlers und des Staatsministers).

bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigentümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtllich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martini-Tage Eintausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.“

Bei der Ausführung des Ediktes ergaben sich mannigfache Meinungsverschiedenheiten bei den Behörden und den beteiligten Personen. Es ergingen daher verschiedene Verfügungen, welche seinen Inhalt näher bestimmten. Die wichtigsten hiervon sind die auf Befehl des Königs an die Schlesiſchen Landes-Collegien ergangene ausführliche Verordnung vom 5./15. März 1809¹⁾, und das ebenfalls für Schlesien erlassene Publikandum vom 8. April 1809²⁾, welches unter dem 10. Oktober 1810³⁾ in den wesentlichsten Bestimmungen auf den ganzen Geltungsbereich des Ediktes ausgedehnt wurde⁴⁾.“

Für die hier zu lösende Aufgabe kommen zwei Punkte des Ediktes in Betracht: die Aufhebung der Unterthänigkeit der Bauern und die in Bezug auf Bauergüter geschaffenen Verkehrs- und Gebrauchs-Erleichterungen.

Ein Unterthänigkeitsverhältniß darf in Zukunft auf keine Art begründet werden (§ 10); wo es zur Zeit besteht, soll es bei Bauern mit besserem Besizrecht sofort (§ 11), bei Bauern mit schlechterem Besizrecht am Martini-tage 1810 (§ 12) aufhören. Damit war dem ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß die Axt an die Wurzel gelegt. Die Gesetzgeber hatten hierüber selbst keinen Zweifel und waren gleichzeitig entschlossen, der Aufhebung der Unterthänigkeit die Beseitigung der Frohndienste und die Verleihung des freien erblichen Eigentums an die Bauern folgen zu lassen. Ueber die volle Tragweite der getroffenen Maßregel waren sie bei Erlaß derselben allerdings nicht im Klaren, besonders nicht darüber, daß damit eine Trennung des bisherigen Standes der unterthänigen Bauern in einen Bauern- und einen Arbeiterstand oder mit anderen Worten, daß die Entstehung einer besonderen, vom Grundbesitz losgelösten ländlichen Arbeiterklasse notwendig gegeben sei.

Erst in Folge des Ediktes wurde es den Beteiligten zum vollen Bewußtsein gebracht, wie wichtig einerseits das Unterthänigkeitsverhältniß für den Gutsherrn zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte war, und wie es andererseits die Hauptursache für die gedrückte und abhängige Lage aller zum Bauernstande gehörigen Personen bildete. Welche umfassende Wirkungen die Aufhebung der Unterthänigkeit auf Gutsherrn wie Bauern ausgeübt hat,

1) Lette und v. Rönne, a. a. O. I, S. 35—46.

2) Lette und v. Rönne I, S. 79—81.

3) Lette und v. Rönne I, S. 83.

4) Vgl. hierüber auch Knapp II, S. 74—78.

erleht man am deutlichsten aus den zur Erläuterung des Ediktes ergangenen amtlichen Verordnungen. Das für Schlesien bestimmte, später auf die ganze Monarchie angewendete Publikandum vom 8. April 1809 spricht sich darüber u. a. folgendermaßen aus¹⁾:

„§ 7. Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

a) das den Gutsherrn zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche oder dingliche Loslassungsgelder (lytrum personale et reale) zu fordern;

b) das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen das Zwangsgesindelohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (sub b) erwähnten Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch nach beendigtem dreijährigen Zwangsgesindedienste zu nötigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hof- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweist, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

e) das Recht, von den auswärtig dienenden Unterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

f) das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem § 5 den Gutsherrn einzuhoben nachgelassenen Schutzgelde²⁾, noch gewisse obervanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen.

Hierbei versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeither etwa zugestandenen Vorteile, wie beispielsweise an verschiedenen Orten mit Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;

g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nötigen;

h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;

i) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines robotpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Wertes der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführten zeitherigen Rechte der Gutsherrn, als Folgen

1) Lette und v. Rönne, a. a. O. I, S. 80.

2) In § 5 wird bestimmt, daß der Gutsherr berechtigt sein soll, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern den herkömmlichen Handwerkszins auch fernerhin zu erheben, falls er diese Berechtigung durch rechtsgültige Privilegien oder durch ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 darzuthun vermöge.

und Ausflüsse der Eigenbehörigkeit, müssen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martini-Tage 1810 zu sein aufhören, auch fernerhin bis zu diesem Zeitpunkte von dem Gutsherrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§ 8. Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigentümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und anderen fortwährenden Lasten bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrlichen Konsenses weiter nicht.

§ 9. Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und ebenso wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§ 10. Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbesondere als Inhaber der Civil- und Polizei-Gerichtsbareit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinfüro verbunden, sich mittelst Handschlag dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§ 11. Es ist deshalb auch jeder Dorfbewohner, welcher, insofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Ortes, den er verlassen will, nachzusuchen.“

Hiernach hörten also mit der Erbunterthänigkeit auf: das Verbot für die Unterthanen, ohne Erlaubniß des Gutsherrn den Wohnsitz zu verlassen, die Pflicht zur Zahlung eines Loskaufgeldes, die Nötigung, bei beabsichtigter Verheirathung den Konsens des Gutsherrn einzuholen; ferner das Recht des Gutsherrn auf den Zwangsgesindedienst der Kinder seiner Unterthanen; die Befugniß, zu verlangen: daß die Unterthanen (abgesehen von dem Zwangsgesindedienst und den Frohndiensten) ihm vorzugsweise ihre sonstigen Dienste widmen¹⁾, daß sie, um auswärtz zu arbeiten, eine Erlaubniß sich erbitten und ihrem Herrn dafür ein Dienstgeld entrichten, endlich daß jeder Unterthan vom 24. Lebensjahr ab jede ihm vom Herrn übertragene dienstpflichtige Stelle annehme.

Durch Fortfall der Unterthänigkeit mußte also der Gutsherr die Leistungen derjenigen Personen entbehren, welche er zur Ergänzung der Arbeit der frohndienstpflichtigen Bauern brauchte, um seine Wirtschaft im geregelten Gange

1) Bezieht sich namentlich darauf, daß die eigentlichen wie die Schutz-Unterthanen verpflichtet waren, für den Gutsherrn vorzugsweise im Tagelohn zu arbeiten, s. S. 21, 30, 50 dieser Schrift.

zu erhalten; er mußte namentlich auch verzichten auf die bisher während der Ernte und in sonstigen dringenden Arbeitsperioden von ihm als Tagelöhner beschäftigten Schutzunterthanen¹⁾ und die nicht durch den Zwangsgefindedienst in Anspruch genommenen erwachsenen Kinder der bäuerlichen Unterthanen. Schon die Aufhebung der Unterthänigkeit allein würde die Bildung einer besonderen ländlichen Arbeiterklasse zur Folge gehabt haben. Dieselbe würde freilich noch nicht unbedingt auf einer tieferen socialen Stufe, als die bäuerlichen Besitzer, gestanden haben, solange die letzteren frohndienstpflichtig und nicht im freien, eigentümlichen Besitz ihres Gutes waren.

Das Fortbestehen der Dienste und Abgaben bei den bäuerlichen Gütern auch nach Aufhebung der Unterthänigkeit wurde wiederholt und nachdrücklich in den zu dem Edikt vom 9. Oktober 1807 ergangenen Erläuterungen betont²⁾. Demungeachtet bewirkte und vorbereitete das Edikt erhebliche Veränderungen in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß, auch abgesehen von den durch die Aufhebung der Unterthänigkeit direkt bedingten Folgen. Sie knüpften sich an die citirten §§ 1, 6 und 7 des Edikts (s. S. 69 dieser Schrift). Danach durfte in Zukunft der Adlige bäuerliche Güter, der Bauer adlige Güter erwerben und besitzen; es war der Gutsherr berechtigt, die auf seinem Gute vorhandenen einzelnen bäuerlichen oder ländlichen Besitzungen, die nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan waren und die nicht wieder hergestellt oder erhalten werden konnten, mit Zustimmung der Kammer der Provinz mit dem Gutslande zu vereinigen oder auch mehrere Bauernhöfe in Eine bäuerliche Besitzung zusammenzuziehen. Auch bei erblichen, erbpacht- oder erbzinsweise besessenen Gütern hatte er diese Befugniß, falls das Recht des bisherigen Besitzers durch Veräußerung an den Gutsherrn oder auf einem anderen gesetzlichen Wege erloschen war. Damit hatte man den von den früheren preußischen Königen so streng festgehaltenen Grundsatz, daß jeder bäuerliche Hof auch wieder mit einem Bauern besetzt werden müsse, fallen gelassen; einen Grundsatz, dem es zu danken war, daß in den östlichen preußischen Provinzen, und zwar im Gegensatz zu Schwedisch-Pommern, ein zahlreicher Bauernstand erhalten geblieben war. Der Verzicht auf dieses Prinzip konnte um so bedenklicher wirken, als mit der Unterthänigkeit auch die Pflicht des Gutsherrn, für die Rückstände der bisherigen Unterthanen bezüglich Abgaben an den Kreis, den Prediger, Hirten u. s. w. subsidiarisch einzutreten, aufgehört hatte und als in Folge der Kriegsgleiden die Bauern in sehr bedrängten Verhältnissen sich befanden. Unter dem 7. Februar 1807 berichtete deshalb die kurmärkische Re-

1) Daß dies Recht auf den Gefindedienst und die Tagelohnarbeit auch der Schutzunterthanen aufhörte, geht nicht nur aus § 7 der Publikandum vom 8. April 1809, sondern auch aus Nr. 14 des Circular-Reskripts vom 5./15. März 1809 deutlich hervor; s. Lette und v. Rönne I, S. 43.

2) Siehe § 1 sowie die drei letzten Absätze des Publikandum vom 8. April 1809 bei Lette und v. Rönne I, S. 79 und 81, und das Publikandum vom 24. Okt. 1810, ebendasselbst I, S. 83.

gierung an den Minister des Innern, daß von den 45 000 lastitischen Bauern in der Kurmark wenigstens $\frac{2}{3}$ ruiniert würden und ihrer Höfe verlustig gingen, falls man die schuldigen Abgaben von ihnen eintriebe. Hierdurch begründete die kurmärkische Regierung gleichzeitig die Forderung, daß der Staat nunmehr schleunigst mit der Verleihung des Eigentums an die nicht eigentümlichen Besitzer vorgehe. Es wurde dann unter dem 23. Juli 1810 eine Circularverfügung an alle Regierungen erlassen, welche die subsidiarische Haftbarkeit des Gutsherrn für die bäuerlichen Abgaben bis so lange fortdauernd bezeichnete, als nicht eine völlige Auseinandersetzung zwischen den grundherrlichen und bäuerlichen Besitzungen in Ansehung der öffentlichen Leistungen erfolgt wäre ¹⁾. Trotzdem blieb die Gefahr des Eingehens zahlreicher bäuerlicher Besitzungen groß, da das Edikt vom 9. Oktober 1807 sowohl den Lastbauern das Recht gab, von ihren Höfen fortzuziehen, wie den Gutsherrn die Befugniß zuerkannte, die bäuerlichen Höfe unter den in § 6 und 7 vorgeschriebenen Modalitäten zusammenzuziehen oder mit dem Gutslande zu vereinigen ²⁾.

Am 14. September 1811 erschien das Edikt betreffend Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Dasselbe gewährte den Besitzern aller nicht eigentümlichen Höfe volles freies Eigentum an ihren Höfen gegen eine Entschädigung in Land oder Rente und hob alle aus dem gutherrlich-bäuerlichen Verhältniß herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten sowohl des Gutsherrn wie des Bauern auf, und zwar ohne Unterschied, ob die Höfe bisher erblich oder nur auf unbestimmte Zeit, auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit, etwa auch nur zeitpachtweise besessen worden waren, auch ohne Rücksicht auf ihre Größe oder ihre provinzielle Bezeichnung ³⁾. Als Regel war die Entschädigung in Land angenommen, und zwar sollte als Norm gelten, daß der Bauer bei erblichen Bauerngütern ein Drittel, bei unerblichen die Hälfte seines Besitzes an den Gutsherrn abzutreten habe, um letzteren für alle seine Ansprüche an den Bauern oder dessen Gut abzufinden ⁴⁾. Ueber die Dreschgärtner in Schlessien hatte das Edikt noch besondere Bestimmungen ⁵⁾.

In Folge zahlreicher, aus den verschiedensten Teilen der Monarchie von Seiten der Gutsherrn oder der kreisständischen Deputierten eingelaufenen Beschwerden gegen das Edikt sowie in Folge des bald nach seinem Erlaß ausgebrochenen Krieges kam das Edikt vom 14. September 1811 nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen zur Anwendung ⁶⁾. Nach mehrjährigen Verhandlungen ⁷⁾ innerhalb der Behörden und dieser mit den Nationalrepräsentanten erschien dann die Deklaration vom 29. Mai 1816 zu dem Edikte von 1811,

1) Knapp II, S. 175—178.

2) Knapp II, S. 178.

3) Lette und v. Rönne I, S. C.

4) Knapp I, S. 161—171, II, S. 225—264.

5) Lette und v. Rönne I, S. CI. Knapp II, S. 264.

6) Lette und v. Rönne I, S. CI. Knapp II, S. 265—282.

7) Knapp II, S. 283—292.

welche thatsächlich ein ganz neues Gesetz war. Sie blieb von 1816 bis 1850 in Geltung und unter ihrer Herrschaft ist die weit überwiegende Mehrzahl der Regulierungen vollzogen¹⁾. Die Deklaration beschränkte die Zahl der regulierungsfähigen bäuerlichen Stellen erheblich, d. h. sie schloß viele bäuerliche Stellen, die nach dem Edikt von 1811 regulierungsfähig waren, von dieser Wohlthat aus. Sie versagte die Regulierung vor allem den nicht spannfähigen Stellen, d. h. denjenigen, welche keine Ackerndung bildeten; sie verlangte zur Regulierbarkeit, daß es die Hauptbestimmung der Stelle sein müsse, ihren Inhaber als Ackerwirt zu ernähren. Diese Bestimmung ist für die vorliegende Frage von besonderer Wichtigkeit; denn sie versagte den Inhabern der ungemein zahlreichen kleinen bäuerlichen Stellen die Regulierung und machte sie oder ihre Nachkommen zu besitzlosen ländlichen Arbeitern. Außerdem wurde auch in der Deklaration von 1816 für die Regulierbarkeit einer Stelle verlangt, daß sie als bäuerliche Stelle in den Steueranschlügen der Provinz katastrirt, daß sie alten Bestandes, d. h. schon seit langen Jahren eine bäuerliche Stelle gewesen sei²⁾, und daß der Gutsherr bisher die Verpflichtung gehabt habe, sie mit einem Bauern besetzt zu halten³⁾. Auch die drei letztgenannten Beschränkungen für die Regulierbarkeit übten eine Wirkung auf die sich neu bildende ländliche Arbeiterklasse aus. Durch die allmählig erfolgte Einziehung vieler spannfähiger bäuerlicher Stellen zum Gutstande wurde einmal die besitzlose ländliche Bevölkerung vermehrt; vor allem aber wurde das Areal der Großgrundbesitzer und damit der Bedarf an in Lohn stehenden Arbeitskräften nicht unerheblich vergrößert.

Diese Regulierungsgesetzgebung wurde später auf die meisten der 1815 zur preussischen Monarchie hinzugekommenen Landesteile ausgedehnt. Für die Provinz Posen erfolgte ein besonderes Gesetz vom 8. April 1823 und eine Deklaration dazu vom 10. Juli 1836⁴⁾. Durch letztere ist eine wichtige, allgemein gültige, Definition des Begriffes „Ackerndung“ getroffen worden. Danach soll als Ackerndung nur eine solche Stelle angesehen werden, also regulierungsfähig sein, welche an Aekern und Wiesen 25 Morgen mittlerer Bodenklasse (Gerstand II. Klasse) umfaßt; bei geringerem Umfange nur in dem Falle, daß von derselben Spanndienste geleistet oder zu ihrer Bewirtschaftung 2 Pferde oder 2 Ochsen gehalten worden und gleich-

1) Knapp, I, S. 184. Die Regulierung erfolgte übrigens nicht *ex officio*, sondern nur auf Antrag von dem Gutsherrn oder Bauern; sie ging deshalb langsam vor sich, so daß selbst bis zum Jahre 1848 noch keineswegs alle regulierungsfähigen Stellen auch wirklich reguliert waren. Vgl. hierüber die Tabellen bei Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates, 4 Bde. 1868—1871, Bd. I, S. 431—433.

2) Für die einzelnen Provinzen wurden Normaljahre bestimmt, in denen die Stellen bereits bäuerliche gewesen sein mußten, um zur Regulierung zugelassen zu werden.

3) Lette und v. Rönne, I, S. CI. Knapp, I, S. 184—189.

4) Lette und v. Rönne, I, S. CII u. CIII. Knapp, I, S. 205—210.

zeitig erforderlich gewesen waren¹⁾. — Das ehemals Schwedische Pommern (Neuvorpommern) wurde von der preussischen Regulierungs-Gesetzgebung ausgeschlossen.

Das Edikt vom 14. September 1811 und die Deklaration von 1816 betrafen nur die Bauern mit schlechterem Besitzrecht, die lassistischen und die Zeitpacht-Bauern. Am 7. Juni 1821 erging nun die Verordnung wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich, zu Erbzinns oder Erbpacht besessen waren. Diese fand nicht nur auf den Geltungsbereich des Ediktes von 1811, sondern auch auf die 1815 zur preussischen Monarchie hinzugekommenen königlich-sächsischen und großherzoglich-sächsischen Landesteile Anwendung und wurde durch das bereits erwähnte Gesetz vom 8. April 1823 gleichfalls auf die Provinz Posen ausgedehnt²⁾.

Die Ablösungsordnung von 1821 schloß ebenfalls die nicht spannsfähigen Besitzer von der Ablösung aus (§ 1 des Gesetzes); die Ablösung konnte nur erfolgen auf Antrag eines der beiden Beteiligten, des Gutsherrn oder des Bauern; die Entschädigung des Gutsherrn konnte stattfinden in Land oder Rente; thatsächlich wurde in der Regel die letztere Form gewählt³⁾.

Das am 2. März 1850 erlassene Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erweiterte, unter Aufhebung des Ediktes vom 14. September 1811, der Deklaration vom 29. Mai 1816 und zahlreicher anderer über denselben Gegenstand bisher erlassener Gesetze und Verordnungen, die Regulierbarkeit der bäuerlichen Stellen und die Ablösbarkeit der Dienste in erheblichem Maße⁴⁾. Es heißt darin u. a.:

„§ 2. 2) Der Erbzinnsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben das volle Eigentum. . . .

„§ 6. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Berechtigtheiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes ablösbar.

1) Für Oberschlesien wurden sogar, um die Dreschgärtner von der Regulierung auszuschließen, durch Verordnung vom 13. Juli 1827 bestimmt, daß nur diejenigen Stellen regulierungsfähig sein sollten, welche Spanndienste geleistet hätten und mindestens 25 Morgen Ackerland mittlerer Bodenklasse besäßen. Siehe Lette und v. Rönne, I, S. CIV, und Knapp, I, S. 214—217.

2) Lette und v. Rönne, I, S. CV u. CVI. Das Gesetz v. 8. April 1843 ist abgedruckt in der Schrift von A. Schrader, Agraria der Preussischen Monarchie, Magdeburg, 1824, S. 281 ff. Siehe besonders § 107 des Gesetzes.

3) Knapp, I, S. 201—205.

4) Bei Lette und v. Rönne, I, S. 105 ff., ist der Wortlaut des Gesetzes vom 2. März 1850, welches auch die Aufzählung der dadurch beseitigten älteren Gesetze enthält, sowie die zu dem Gesetz später ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen mitgeteilt. Vgl. auch Knapp, I, S. 225—237.

Ausgeschlossen von der Ablösbareit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden“

Ferner:

„§ 74. Der Regulierung Behufß der Eigentumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder vor Verkündung der Kabinettsordre vom 6. Mai 1819 in den betreffenden Landesteilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigentums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu laßitischen Rechten nach Maßgabe der §§ 626 ff., Titel 21, T. I Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulierungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigentum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Regulierungsfähig sind daher nicht die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, so wie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirtschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht.

§ 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übertragen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht stipuliert werden; ersteres gilt auch von den in den §§ 53—55 gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende

Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§ 94. Auf Ablösung oder auf Regulierung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§ 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulierungsfähigkeit der noch nicht zu Eigentum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des jetzigen Gesetzes zu beurteilen.“

Nach dem Gesetz vom 2. März 1850 wurden also die Erbzinsleute und Erbpächter volle Eigentümer ihrer Stellen (§ 2). Die Beschränkung der Regulierbarkeit auf Ackernahrungen hörte auf, es wurden vielmehr auch die kleinen Stellen, sofern sie zu einem erblichen Nutzungsrechte ausgethan waren oder sofern im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgte, für regulierungsfähig erklärt (§ 74). In Zukunft war nur noch die Uebertragung von Grundstücken zu vollem Eigentum zulässig, also die Begründung von allen Erbpachts- oder Erbzins-Verhältnissen ausgeschlossen. Mit Ausnahme fester Geldrenten durften neue Lasten, deren Ablösbarkeit in dem Gesetz festgestellt war, Grundstücken nicht mehr aufgelegt werden, womit auch die Möglichkeit der Auflegung von Diensten beseitigt war. Feste Geldrenten war längstens für einen Zeitraum von 30 Jahren zu stipulieren gestattet, hierdurch demnach als längste Dauer einer Pachtperiode eine dreißigjährige festgesetzt (§ 91).

Die Möglichkeit der Regulierung für die nach der früheren Gesetzgebung hiervon ausgeschlossenen Stellen, deren Inhaber zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes zum größeren Teil noch auf Tagelohnarbeit sich angewiesen sahen, war nunmehr geschaffen. Von dieser Möglichkeit konnte aber nur ein verhältnißmäßig geringer Teil der im Jahre 1811 vorhanden gewesenen Kleinbauern Gebrauch machen, weil die Stellen derselben unterdessen von den Gutsherren eingezogen oder durch Uebereinkunft an sie übergegangen waren. Der gründlichste Sachkenner, Lette, sagt darüber, daß eine sehr große Zahl bäuerlicher Stellen in der Periode von 1811 bis 1850 untergegangen sei¹⁾. Knapp hat den Versuch gemacht, durch Heranziehung des vorhandenen, freilich sehr unvollkommenen statistischen Materiales hierüber zu einem positiveren Resultat zu kommen²⁾. Er schließt seine desfallsige Untersuchung mit folgenden Sätzen³⁾:

„Hieraus ergibt sich nun für die bis 1850 von der Regulierung ausgeschlossenen Stellen:

Ein Teil, aber gewiß nur der weitaus kleinere Teil derselben, ist in den alten Verhältnissen geblieben und konnte von den günstigeren Bestimmungen

1) Lette und v. Rönne, a. a. O., S. CIII.

2) Knapp, I, S. 274 ff.

3) Knapp, I, S. 283—285.

der Gesetzgebung von 1850 Gebrauch machen. Dies dürften insbesondere die erblichen unter jenen Stellen, spannsfähige wie nicht spannsfähige, gewesen sein.

Dagegen der größere Teil, worunter insbesondere die unerblichen, hat in der Zeit bis zum Jahre 1850 Veränderungen erlitten, wodurch die neue Gesetzgebung unanwendbar wurde. Dies konnte geschehen: durch Einziehung besetzter Stellen zum herrschaftlichen Gute, gleichgültig ob durch Vertrag oder, was gewiß weit seltner war, durch rechtlich unzulässige Mittel, oder durch Uebergang solcher Stellen in ein reines d. h. in ein solches Pachtverhältniß, bei welchem kein Rest von gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen mehr erkennbar war; oder endlich dadurch, daß die Erledigung besetzter Stellen abgewartet und nun das Land eingezogen oder im reinen Pachtverhältniß neu ausgethan wurde.

Es ist demnach durchaus erklärlich, daß die Zahl der Regulierungen nach dem Gesetz von 1850 so gering ist: in der Zeit von 1816 bis 1850 hat für diejenigen bäuerlichen Stellen, welche nicht regulierbar waren, und die sich überall in den fünf Provinzen neben den regulierbaren fanden, ein Zustand geherrscht, der sich von dem Zustande Neu-Vorpommerns und Mecklenburgs in nichts Wesentlichem unterscheidet: keine Möglichkeit auf Seiten der Laßbauern, Dienstfreiheit und Eigentumserwerb zu erzwingen, und vor allem auch kein fortbestehender Bauernschutz. Daher auch, wie dort, teils Verschwinden dieser Stellen, teils Uebergang ins Pachtrecht, teils unbeachtetes Fortbestehen derselben.

Socialpolitisch am wichtigsten ist, daß sich unter den unregulierbaren laßbäuerlichen Stellen alle nicht spannsfähigen befanden, deren Zahl ursprünglich sehr groß, vielleicht so groß wie die der spannsfähigen gewesen sein mag.

Es hat dies seinen guten Grund: auf den nicht spannsfähigen Stellen ruhte meist die Verpflichtung zu Handdiensten, und es war der lebhafteste Wunsch der Gutsherrn, dem dann die Regierung im Jahre 1816 und 1827 entgegenkam, daß vorläufig die Verfassung in Bezug auf die Handdienste möglichst wenig verändert werde — denn der Uebergang zu neuen Handarbeiterverhältnissen schien noch zu schwer.“

Eine sehr große Wirkung auf die Lage der niederen ländlichen Bevölkerung hat das Gesetz vom 2. März 1850 nicht mehr ausüben können, da zur Zeit seines Erlasses die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle bereits abgeschlossen war. Durch Gesetz vom 9. Oktober 1848 wurden alle Verhandlungen über die Regulierung und ebenso alle darüber noch schwebenden Prozesse sistiert, und neue Regulierungen erst wieder nach dem Gesetz vom 2. März 1850 aufgenommen¹⁾. Es läßt sich daher aus den bis Ende des Jahres 1848 stattgehabten Regulierungen im Vergleich mit den später erfolgten ein Schluß über die Wirkung des Gesetzes von 1850 ziehen.

Nach den darüber angestellten offiziellen Ermittlungen war in den 5

1) Meitzen, a. a. O. I, S. 423.

östlichen Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg und Schlesien das Resultat der stattgehabten Regulierungen bis zu Ende des Jahres 1848 folgendes¹⁾. Es betrug

die Zahl der neu regulierten Eigentümer	70 579	Eigentümer
die Fläche ihrer Grundstücke	5 158 725	Morgen
die Zahl der aufgehobenen Spanndienste	5 740 753	Tage
" " " " Handdienste	16 557 422	Tage.

Dagegen betrug am Ausgang des Jahres 1865, als die Regulierungsarbeit überhaupt ziemlich beendet war, im Bereich der Generalkommissionen zu Berlin, Breslau, Posen, Stargardt und bei den Regierungen zu Frankfurt, Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder, welche zusammen jene 5 Provinzen umfassen²⁾:

die Zahl der regulierten Eigentümer	83 285	Eigentümer
die Fläche ihrer Grundstücke	5 510 910	Morgen
die Zahl der aufgehobenen Spanndienste	6 062 116	Tage
" " " " Handdienste	23 027 162	Tage.

Das Resultat der von 1850 bis 1865 erfolgten Regulierungen stellt sich also, wie folgt, dar:

Zahl der regulierten Eigentümer	12 706	Eigentümer
die Fläche ihrer Grundstücke	352 285	Morgen
die Zahl der aufgehobenen Spanndienste	321 363	Tage
" " " " Handdienste	6 469 740	Tage.

Der Umfang der von 1850 bis 1865 vorgenommenen Regulierungen war im Vergleich zu den früher stattgehabten Regulierungen für die 5 östlichen Provinzen im Ganzen nicht sehr bedeutend. Er war namentlich gering in Bezug auf die regulierte Fläche und die aufgehobenen Spannviertage, erheblich größer in Bezug auf die Zahl der regulierten Eigentümer und die aufgehobenen Handdienste. Es geht daraus hervor, daß nach 1850 noch verhältnismäßig viele kleine, spannviehlose Besitzer reguliert worden sind. Vorzugsweise wurden davon die schlesischen Dreschgärtner berührt³⁾. Denn in den 3 Regierungsbezirken Oppeln, Breslau und Liegnitz betrug bis zum Jahre 1848:

die Zahl der regulierten Eigentümer	5 560	Eigentümer
die Fläche ihrer Grundstücke	205 346	Morgen
die Zahl der aufgehobenen Spanndienste	1 416 120	Tage
" " " " Handdienste	7 547 481	Tage.

Dagegen im Bezirk der Generalkommission zu Breslau im Jahre 1865:

die Zahl der regulierten Eigentümer	13 405	Eigentümer
die Fläche ihrer Grundstücke	305 385	Morgen
die Zahl der aufgehobenen Spanndienste	1 597 774	Tage
" " " " Handdienste	13 389 047	Tage.

1) Meitzen, a. a. D. I, S. 432 u. 433.

2) Meitzen, a. a. D. I, S. 434 u. 435.

3) Vgl. über die Regulierung in Schlesien übrigens auch Knapp, I, S. 210

Demnach wurden in Schlesien während der Zeit von 1850 bis 1866 von der Regulierung betroffen:

Zahl der regulierten Eigentümer	7 845 Eigentümer
die Fläche ihrer Grundstücke	100 038 Morgen
die Zahl der aufgehobenen Spanndienste	181 654 Tage
" " " " " Handdienste	5 841 566 Tage.

Von den in der Periode von 1850 bis 1865 durchgeführten Regulierungen kommen also allein auf die Provinz Schlesien fast $\frac{2}{3}$ der in den 5 östlichen Provinzen in der gleichen Periode regulierten Eigentümer und etwa $\frac{9}{10}$ der aufgehobenen Handdienste. In jener Provinz wurde ferner in der Zeit von 1850 bis 1865 eine größere Zahl von Eigentümern reguliert, als in der Periode von 1816 bis 1848. Die von den 7845 in Schlesien 1850 bis 1865 regulierten Eigentümern innegehabte Fläche betrug 100 038 Morgen, auf jeden Eigentümer kamen durchschnittlich 12,7 Morgen. Da nun unter den nach dem Jahre 1850 in Schlesien regulierten Besitzern sich noch viele befanden, die bis 60 Morgen innehatten¹⁾, so muß nach 1850 eine große Zahl von solchen reguliert worden sein, welche nur 10 Morgen und darunter besaßen. In den 4 übrigen östlichen Provinzen, also mit Ausnahme von Schlesien, betrug bis Ende 1865:

die Zahl der regulierten Eigentümer	69 880 Eigentümer
die Fläche ihrer Grundstücke	5 205 525 Morgen.

Auf jeden Eigentümer kamen daher durchschnittlich 74,3 Morgen.

In der Provinz Schlesien dagegen machte bis Ende 1865 aus:

die Zahl der regulierten Eigentümer	13 405 Eigentümer
die Fläche ihrer Grundstücke	305 385 Morgen.

Auf jeden Eigentümer kamen daher durchschnittlich nur 22,4 Morgen, also nicht ein Drittel der Fläche, wie in den anderen 4 Provinzen²⁾. Unter den in Schlesien regulierten Eigentümern hat unzweifelhaft die größere Mehrzahl nicht so viel Land als Eigentum erhalten, um davon ausschließlich leben zu können, sie blieb deshalb daneben auf Tagelohnverdienst angewiesen. Hieraus erklärt sich zum Teil, weshalb die Zahl der grundbesitzenden ländlichen Tagelöhner in Schlesien verhältnismäßig größer ist, als in den 4 östlichen Provinzen, und weshalb der Tagelohn auf dem Lande dort absolut niedriger steht, als es hier der Fall ist³⁾.

1) Knapp I, S. 245.

2) In der Provinz Schlesien war im Vergleich zu anderen Provinzen schon in den Zeiten der Gutunterthänigkeit die Zahl der unterthänigen kleinen bäuerlichen Stellen besonders groß. Siehe L. Jacobi, Der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der preuß. Oberlausitz, Görlitz, 1860, S. 67 ff. u. S. 115 ff.

3) Vgl. hierüber die ausführlichen Angaben in dem Werke: Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich. Bericht an die vom Kongreß deutscher Landwirte niedergesetzte Kommission zu Ermittlung der Lage der ländl. Arbeiter im Deutschen Reich unter Mitwirkung von Richter und von Langsdorff erstattet von Dr. Th. Frhr. von der Goltz. Berlin, bei P. Parey, 1875. Siehe

Die Agrargesetzgebung der Jahre 1807 bis 1850 hat auf die gesamte niedere ländliche Bevölkerung die Wirkung gehabt, daß sie dieselbe persönlich frei machte, von der Untertänigkeit und den gezwungenen Diensten aller Art erlöste. Insofern ist sie allen Klassen des ehemaligen Bauernstandes zu Gute gekommen. Innerhalb des letzteren hat sie aber eine Trennung in zwei Gruppen herbeigeführt, welche im Laufe der Jahre immer weiter von einander sich entfernten. Der eine Teil der ehemaligen unterthänigen Bauern wurde zu freien Eigentümern, die ausschließlich von dem Ertrage ihres Grundbesitzes sich ernährten und in Folge der für die Landwirtschaft mit Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eintretenden günstigen Verhältnisse zu mehr oder minder großem Wohlstande gelangten; der andere Teil gewann zwar auch persönliche Freiheit, verlor aber gleichzeitig sein Unrecht und seine Anwartschaft auf Grundbesitz und wurde zu einfachen Arbeitern, die für den Erwerb des nötigen Lebensunterhaltes lediglich auf Lohnverdienst bei irgend einem landwirtschaftlichen Unternehmer angewiesen waren. Allerdings bildete sich zwischen beiden noch eine Zwischengruppe von solchen Personen, die ein kleines Besitztum hatten, welches aber nicht groß genug war, um sie ausschließlich zu ernähren, die deshalb ab und zu noch Lohnarbeit verrichten mußten. Diese Zwischengruppe fehlte aber in den meisten Bezirken ganz oder war doch nur vereinzelt vertreten, weil die kleinen bäuerlichen Besitzungen durch die Gesetze von 1816 und den nächstfolgenden Jahren von der Regulierung ausgeschlossen und bis zum Jahre 1850 meist eingezogen worden waren. In größerer Anzahl war sie bloß in einigen wenigen Distrikten vertreten; so namentlich in den von Friedrich II. angelegten Kolonien und in einzelnen Teilen Schlesiens. Es sind dies die nämlichen Gegenden, aus denen jetzt ein großer Teil der Sachengänger sich rekrutiert ¹⁾.

Man würde indessen irgehen, wollte man annehmen, daß die Scheidung innerhalb des ehemaligen Bauernstandes in Bauern und Arbeiter sich plötzlich vollzogen; dieselbe ist vielmehr ganz allmählig vor sich gegangen und der Mehrzahl der Beteiligten auch wohl erst nach und nach zum Bewußtsein gekommen. Hierin ist auch der Hauptgrund zu suchen, weshalb über diese Scheidung, die doch von der weittragendsten socialen Bedeutung war, so wenig gesprochen ist, und weshalb die Thatsache, daß dieselbe erst im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgte, heute noch von manchen angezweifelt wird.

Um über die wirklichen Zustände eine klare Anschauung zu gewinnen, muß man sich die Lage der niederen ländlichen Bevölkerung bei Erlaß der wichtigsten Agrargesetze (1807—1821) und in der unmittelbar darauf folgenden Periode vergegenwärtigen. Schon vor den napoleonischen Kriegen befanden sich die Bauern meist in einer materiell sehr kümmerlichen Lage, persönlich und wirtschaftlich waren sie von dem Gutsherrn abhängig; anderer-

besonders S. 138—141. In der Folge werde ich dies Werk citieren unter seinem Haupttitel: „Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich.“

1) Kaerger, a. a. D., S. 79 u. 80, S. 161 ff.

seits wußten sie, daß, wenn es ihnen schlecht ging, der Gutsherr für sie eintreten mußte und daß der letztere die Macht besaß, sie von ihren Höfen zu entfernen. In Folge dessen waren sie geistig stumpf, indolent, arbeitsunlustig, und diese Eigenschaften wirkten wieder ungünstig auf ihre wirtschaftliche Lage zurück. Sie wirtschafteten in dem althergebrachten Schlendrian, der durch die übliche nachlässige Ableistung der Frohndienste immer wieder neue Nahrung empfing. Besondere Anstrengungen für Verbesserung des Grund und Bodens und für Erhöhung seiner Erträge zu machen, fiel den wenigsten bei, zumal als sie durch den Flurzwang und andere rechtliche Schranken sehr gebunden waren, auch nicht wußten, ob sie und ihre Kinder im Besitz ihrer Grundstücke bleiben würden. Das Wirtschaften auf eigene Gefahr und Rechnung war vielen eine Last. Manche ließen Haus und Hof im Stich und entwichen; andere mußten erst gezwungen werden, den Besitz und die Bewirtschaftung eines Hofes anzutreten; wieder andere betrachteten es als ein Glück, wenn ihnen der Hof abgenommen und sie zu Häuslern, Einliegern oder Instleuten gemacht wurden.

Zu diesen, schon an und für sich ungünstigen Verhältnissen kamen dann die napoleonischen Kriege, deren Begleiterscheinungen, wie Fortführung und Zerstörung von lebendem und totem Inventar, Verwüstung der Felder, Kontributionen u. s. w., schwer auf der ganzen Landwirtschaft und besonders auf dem Bauernstande lasteten.

Bald nach Beendigung der Freiheitskriege folgte die Mißernte von 1816, welche für die ländliche wie städtische Bevölkerung viel Unheil im Gefolge hatte. Die beiden Jahrzehnte 1821—40 brachten zwar verhältnismäßig gute Ernten, aber ganz unverhältnismäßig niedrige Getreidepreise. Durch diese wie durch die Nachwehen der Kriegszeit wurde die Landwirtschaft im nordöstlichen Deutschland in eine sehr üble Lage gebracht. Zahlreiche Großgrundbesitzer verloren damals ihre Güter. Die Bauern waren zwar nicht so stark verschuldet wie die Großgrundbesitzer; dagegen hatten sie auch nicht so viele materielle und geistige Hülfsmittel zur Verfügung, sie verstanden nicht selbständig zu wirtschaften, sie waren vielfach mit Ablösungsrenten belastet. Unter solchen Umständen erschienen ihnen die durch die Regulierung gebotenen Vorteile keineswegs immer in günstigem Lichte. Allerdings drängten sich die Bauern an manchen Orten zur Regulierung, weil sie hofften, nunmehr schnell zum Wohlstand zu gelangen, und vielen glückte dies auch, wenngleich langsamer, als sie gedacht hatten¹⁾. Aber vielen von ihnen ging es recht schlecht und sie mußten ihre Höfe aufgeben²⁾. Dazu kam der Umstand, daß in Folge der Aufhebung der Unterthänigkeit und der Frohndienste der Arbeitslohn auf dem Lande sehr gestiegen war³⁾. Die Lage der Tagelöhner war demgemäß eine verhältnismäßig gute, zumal während der langen Periode

1) Knapp I, S. 236—256.

2) Knapp I, S. 241, 242, 245, 246.

3) Knapp II, S. 289.

niedriger Getreidepreise. Unter solchen Verhältnissen darf es nicht Wunder nehmen, wenn zunächst der sociale Unterschied zwischen Bauern und ländlichen Arbeitern noch nicht so scharf und allgemein hervortrat, wie er sich später ausgebildet hat; konnte doch noch zu Beginn der dreißiger Jahre Hart-
hausen in Bezug auf die Provinz Preußen sagen, daß der Bauer es weder im mindesten herabwürdigend noch für unvorteilhaft erachte, eine Instmanns-
stelle anzunehmen (s. S. 36 dieser Schrift). Allerdings arbeiteten sich manche Bauern ziemlich schnell zu Wohlstand empor; es waren dies solche, die nicht nur persönlich tüchtig, sondern auch im Besiz einer größeren Ackerfläche von guter Beschaffenheit waren. blieb dem Bauer aber eine kleine Fläche, die indessen groß genug war, um seine Arbeitskraft ganz in Anspruch zu nehmen, oder war der Boden wenig ertragreich oder traf gar beides zu, dann befand er sich in einer übleren Lage, als viele der neu angelegten Gutstagelöhner. Die günstige Wirkung der Agrargesetzgebung konnte den Bauern in der Regel auch erst dann vollständig zu Gute kommen, nachdem sie durch die vollzogene Separation ihrer Aecker und die Gemeinheitsteilung ungehemmte Verfügung über ihren Grundbesiz erlangt hatten. Die Gemeinheits-Teilungs-
Ordnung, durch welche solches möglich wurde, datiert aber erst vom 7. Juni 1821, und bei der großen Schwierigkeit ihrer Durchführung dauerte es lange Zeit, bis ihre segensreichen Wirkungen sich in weitem Umfange geltend machten.

Im Gegensatz zu den regulierten Bauern, von denen ein großer Bruchteil Jahre lang um seine Existenz rang und schließlich doch häufig in diesem Kampfe unterlag, erfreuten sich die Tagelöhner und besonders die Gutstagelöhner einer sehr sicheren und verhältnismäßig günstigen wirtschaftlichen Lage¹⁾. So kam es, daß nur ganz allmählig die sociale Scheidung des ehemaligen Bauernstandes in Bauern und ländliche Arbeiter sich vollzog. Zum allgemeinen Bewußtsein der Beteiligten kam sie erst im 5. und 6. Dezennium des 19. Jahrhunderts. Die Bauern hatten unterdessen selbständig wirtschaften gelernt, sie hatten die Folgen der Kriegsjahre überwunden, die Getreidepreise fingen an zu steigen; endlich hatten die Bauern, angeregt durch das Beispiel der Großgrundbesitzer, begonnen, die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts aufgebrachten Verbesserungen des landwirtschaftlichen Betriebes sich anzueignen. Die strebsamen unter ihnen waren von der reinen Drei- oder Vierfelder-Wirtschaft zu einer verbesserten Körnerwirtschaft oder zu der geregelten Feldgraswirtschaft übergegangen. Sie bauten Klee oder andere Futterkräuter, auch Kartoffeln oder sonstige Wurzelgewächse auf dem Felde; sie erzeugten deshalb mehr Futter und mehr Dünger, konnten mehr und besseres Vieh halten und erzielten höhere Körnererträge. Andererseits verschlechterte sich die Lage der ländlichen Arbeiter mit dem Steigen der Getreidepreise und mit der durch das starke Wachstum der Bevölkerung bedingten Zunahme des Angebotes von Arbeitskräften. Die Jahrzehnte von 1840—1860 können wohl als diejenigen ange-

1) Hierüber bringt der folgende Abschnitt ausführlichere Mitteilungen.

sehen werden, in welchen die Scheidung zwischen Bauern und ländlichen Arbeitern zum Abschluß gelangte. Das Gesetz vom 2. März 1850 machte noch eine beträchtliche Anzahl von Personen, welche bisher zwischen beiden Gruppen in der Mitte standen, zu freien Eigentümern; es wurden ferner die Bauern durch die ungewöhnlich starke Steigerung der Getreidepreise in der Periode von 1851—60 wirtschaftlich besonders günstig gestellt. Andererseits stiegen die auf dem Lande gezahlten Löhne zunächst nur wenig, und dadurch wurden die nicht vorzugsweise mit Naturalien gelohnten Arbeiter in eine viel schlechtere Lage versetzt, als sie bisher überhaupt und namentlich im Vergleich zu den bäuerlichen Besitzern, mit denen sie ehemals zu einem Stande gehörten, innegehabt hatten.

Der Enderfolg der Regulierungsgesetzgebung ist der gewesen, daß die Angehörigen des Bauernstandes, welche bisher eine einzige Klasse der Gesellschaft bildeten, in zwei Klassen zerfielen: in die Bauern und in die ländlichen Arbeiter. Beide stellen jetzt gesonderte und ziemlich scharf getrennte Gruppen der Gesellschaft dar, wenngleich Uebergangsstufen zwischen beiden vorhanden sind¹⁾. Geht man von dem Gesichtspunkte aus, daß die Bauern vor der Regulierung die Klasse der Landarbeiter repräsentiert haben, so kann man sagen: die jetzigen Bauern sind aus abhängigen, unterthänigen Arbeitern zu freien, bäuerlichen Grundeigentümern emporgestiegen. Geht man dagegen von dem Gesichtspunkte aus, daß die Glieder des früheren Bauernstandes trotz persönlicher Unterthänigkeit und dinglicher Abhängigkeit mehr oder minder Anteil oder Anrecht am Grundbesitz hatten, so kann man sagen: die jetzigen ländlichen Arbeiter sind aus dem Bauernstande zum Stande von Tagelöhnern herabgestiegen. Beide Aussprüche lassen sich rechtfertigen, je nachdem man die eine Seite des zweifachen Verhältnisses, in welchem sich die ehemaligen Bauern, als Grundbesitzer und als Arbeiter, befanden, in den Vordergrund stellt.

Einen gewissen Anhalt für die Beurteilung der Menge der durch die Regulierung notwendig gewordenen Landarbeiter gewinnt man, wenn man die Zahl der abgelösten Handdienste betrachtet. Bis zum Schluß des Jahres 1865 waren in den 5 östlichen Provinzen in runder Summe 23 000 000 Handdiensttage durch die Ablösung beseitigt. Nimmt man an, daß jede Familie durchschnittlich täglich $1\frac{2}{3}$ Arbeiter stellt und rechnet man für die Person 300 Arbeitstage im Jahre, so leistet jede Familie jährlich 500 Arbeitstage. Zum Ersatz der abgelösten Handarbeitstage würden also 46 000 Arbeiterfamilien nötig gewesen sein. Dazu kommen dann die aufgehobenen rund 6 Millionen Spanntage, da jeder Gutsherr nunmehr nicht bloß für die fortgefallene Leistung der Zugtiere, sondern auch für die Leistung der mit den Zugtieren arbeitenden Menschen Ersatz zu schaffen hatte. Weiter mußten in Folge der Aufhebung des Zwangsgesindeendienstes viele freie Arbeiter eingestellt werden.

1) Vgl. hierüber den folgenden Abschnitt.

Endlich ist zu erwägen, daß durch die Regulierung das von den Gutsherren bewirtschaftete Areal sehr erheblich vergrößert, ja verdoppelt¹⁾ wurde; teils durch die Landentschädigung, welche die Bauern für Erlangung des freien Eigentums und der Dienstfreiheit geben mußten, teils durch die Einziehung oder den sonstigen Erwerb von bäuerlichen Besitzungen, die nicht regulierungsfähig waren oder von den Bauern freiwillig abgegeben wurden. Zur Bewirtschaftung der in solcher Weise stark vergrößerten Güter gehörten viel mehr Arbeitskräfte, als die Grundherren früher nötig hatten; selbst wenn man in Anschlag bringt, daß die nunmehr freien Arbeiter fleißiger waren und in derselben Zeit mehr leisteten, als die früheren Frohnbauern. Man sieht hieraus, daß schon die Zahl der unmittelbar durch die Regulierung notwendig gewordenen und neu anzusetzenden Landarbeiter eine sehr große war²⁾. Im Laufe der Zeit wurde dieselbe noch erheblich vermehrt durch die Veränderung und Verbesserung der Betriebsweise auf den großen Gütern. Die Brache wurde eingeschränkt oder ganz beseitigt, der Hackfrucht- und Handelsgewächsbau eingeführt oder weiter ausgedehnt, in manchen Gegenden ging man zur Sommerstallfütterung des Rindviehs über. Alle diese Neueinrichtungen bedingten eine Erhöhung des Bedarfs an Handarbeit.

Es war ein folgenschwerer Schritt, als man durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 die kleinen bäuerlichen Besitzer von der Regulierung ausschloß und dadurch verhinderte, daß unter der sich neu bildenden Klasse von Landarbeitern die kleinen Grundbesitzer zahlreich vertreten waren. Denn erst hierdurch ist die Scheidung zwischen dem Bauernstand und der ländlichen Arbeiterklasse eine scharfe geworden. Wären die kleinen, spannungslosen bäuerlichen Besitzungen, wie es nach dem Edikt von 1811 geplant war, in die Regulierung einbezogen geblieben, so wären Tausende von kleinen Eigentümern entstanden, die in allmählig ansteigender Stufenleiter den Uebergang gebildet hätten von dem grundbesitzlosen Tagelöhner bis zu dem Bauer, der ausschließlich von dem Ertrage seines Grund und Bodens lebt, und von da weiter bis zu dem Großbauern, der zum Betriebe seiner Wirtschaft noch fremde Arbeitskräfte beschäftigen und lohnen muß. Ein Teil der Arbeiter wäre dann allerdings zunächst ohne Grundbesitz geblieben, ein anderer Teil hätte vielleicht bloß ein Haus und ein paar Morgen Land besessen und seinen Lebensunterhalt überwiegend noch durch Lohnerwerb bestreiten müssen, während ein weiterer Teil so viel in der eigenen Wirtschaft hätte produzieren können, daß er nur in den arbeitsreichsten

1) Vgl. Sombart, Das preussische Gesetz über Rentengüter, in Schmoller's Jahrbuch, Neue Folge XIV, S. 1102.

2) Zu den neu angelegten Arbeiterfamilien kamen dann noch die vielen Tausende von unregulierten Besitzern, die im Laufe der Zeit fast sämtlich zu bezugslosen Landarbeitern wurden.

Perioden des Jahres, in welchen gleichzeitig die Löhne am höchsten stehen, genötigt gewesen wäre, auf Lohnarbeit zu gehen. Aber auch die grundbesitzlosen Arbeiter oder die Arbeiter mit ganz kleinem Grundbesitz würden die Möglichkeit gehabt haben, bei Anwendung von Fleiß und Sparsamkeit mit der Zeit Grundbesitz zu erwerben oder den vorhandenen zu vergrößern. Denn es hätte, wären die spannungslosen Bauern gleichfalls reguliert worden, eine sehr erhebliche Zahl von Kleinbesitzern gegeben, die durch Abverkauf von Parzellen die Möglichkeit für die Ansiedelung neuer grundbesitzender Arbeiterfamilien darboten hätten. Der jetzt in den östlichen Provinzen herrschende Mangel an Landarbeitern würde dann voraussichtlich gar nicht oder doch in viel geringerem Grade eingetreten sein.

Es ist der Gesetzgebung öfters zum Vorwurf gemacht worden, daß sie durch Ausschließung der spannungslosen Besitzer die Veranlassung zu den jetzigen ländlichen Arbeiterverhältnissen gegeben habe, deren Ungunst sich für den landwirtschaftlichen Unternehmer mindestens ebenso fühlbar macht wie für den Arbeiter selbst. Die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Vorwurfs läßt sich indessen nur feststellen, wenn man die zur Zeit der Regulierung vorhandene Lage der Landwirtschaft genau berücksichtigt. Man muß sich fragen, ob nicht durch Regulierung der spannungslosen Bauern Uebelstände hervorgerufen worden wären, welche unter den damaligen Verhältnissen unerträglich schienen, und welche abzuwenden, Pflicht jedes besonnenen Staatsmannes war.

Unmittelbar nach Erlaß des Edictes von 1811 und bei den bis zum Jahre 1816 gepflogenen Verhandlungen behufs Deklaration oder vielmehr behufs Einschränkung desselben wurde als Haupteinwand dagegen geltend gemacht, daß durch Regulierung der spannungslosen Besitzer die Gutsherren die unentbehrlichen Handarbeiter verlören. Daß dieser Einwand ganz grundlos war, kann man nicht behaupten. Bei der Arbeits scheu, der Indolenz und der Bedürfnislosigkeit der damaligen bäuerlichen Bevölkerung lag allerdings die Gefahr nahe, daß die kleinen Grundbesitzer, welche die weit überwiegende Menge der Handdienste leisteten, sich geweigert hätten, Lohnarbeit zu verrichten, sobald keine dringende Notwendigkeit hierzu mehr vorlag. Viele von ihnen würden gewiß lieber die kümmerlichste Existenz geführt, als sich entschlossen haben, das Einkommen aus ihrem kleinen Grundbesitz durch Lohnerwerb zu vermehren. Inwieweit die Befürchtung des eintretenden Arbeitermangels berechtigt war, ließ sich schon damals nicht mit Sicherheit feststellen und entzieht sich zur Zeit ganz der Beurteilung. Unbegründet war sie jedenfalls nicht. Nun befanden sich gerade zur Zeit des Erlasses der Agrargesetzgebung auch die Großgrundbesitzer in einer so üblen Lage, wie sie wohl seit dem 30-jährigen Kriege und der unmittelbar darauf folgenden Periode nicht gewesen war. Sie hatten unter den napoleonischen Kriegen ähnlich wie die Bauern gelitten. Besaßen sie auch größere materielle und geistige Hülfsmittel als jene, um sich wieder emporzuarbeiten, so standen sie doch insofern ungünstiger, als sie zum überwiegenden Teil hoch verschuldet waren. Es mußte dem König und seinen Ratgebern alles daran liegen, wenigstens die Mehrzahl der Großwirthschaften

in den Händen der jeweiligen Besitzer und in geregelterm Gange zu erhalten; denn hiervon hing die Möglichkeit, die so tief gesunkene wirtschaftliche Kraft des Staates schnell wieder zu heben, ebenso sehr ab wie von der Schaffung eines selbständigen, lebensfähigen Bauernstandes. Mit vollem Recht hat Brünneck darauf hingewiesen, wie sehr bei den staatsmännischen Erwägungen die Verschuldung der Güter in's Gewicht fiel¹⁾. Die von Friedrich II. gegründeten, vortrefflichen landschaftlichen Kreditinstitute, die sogenannten Landschaften, beruhten auf dem Prinzip der Solidarhaft aller zur Ritterschaft gehörenden Güter. Ihre Beleihungsgrundsätze waren ja sehr vorsichtige und solide; aber in Folge der über den ganzen Staat hereingebrochenen Unglücksfälle waren viele Gutsherren nicht mehr im Stande, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung nachzukommen, und der Preis der Güter war vielfach auf einen Stand herabgesunken, der sich unter der landschaftlichen Lage und selbst unter dem gegebenen Darlehn bewegte. Die Verluste, welche die Landschaften bei notwendigen Subhastationen erlitten, fielen auf die Gesamtheit der Rittergutsbesitzer zurück. Ein massenhaftes Eintreten von Subhastationen landschaftlich beliehener Güter würde den Kredit der Landschaften tief erschüttert und zahlreiche, an und für sich nicht zu hoch verschuldete Gutsherren in's Verderben gezogen, auch die Interessen sowohl der Pfandbriefsinhaber wie der hinter der Landschaft eingetragenen Hypothekengläubiger schwer geschädigt haben. Dies mußte der Staat mit allen Mitteln zu verhindern suchen; er mußte es vermeiden, den Großgrundbesitzern und anderen Privatleuten Opfer zuzumuten, die nicht dringend nötig waren, um das ebenso wichtige als schwierige Werk der Bauernbefreiung durchzuführen.

Schon 1798 hatte Friedrich Wilhelm III. in der Kabinettsordre vom 25. Juli sich geäußert: „Ich habe mich überzeugt, daß an Aufhebung der Dienste, die durch das Gesetz bewirkt werden soll, nicht gedacht werden kann. . . . Ich habe daher alle Gedanken hieran fahren gelassen“²⁾. Auch bei den Verhandlungen über das Edikt vom 14. September 1811 gingen die Behörden von der Auffassung aus, daß nur die „bäuerlichen Besitzungen“ reguliert werden, daß dagegen Büdner, Rätner, Instleute u. s. w. in ihrem alten Verhältnis bleiben sollten³⁾. Man war offenbar über die Tragweite des Ediktes von 1811 sich nicht vollständig im Klaren, was bei der Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der gutsherlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht Wunder nehmen kann. Als das Edikt ausgeführt werden sollte, zeigten sich die größten Schwierigkeiten, weshalb es auch nur in geringem Umfang zur Anwendung kam und später durch die Deklaration von 1816 modifiziert oder eigentlich ersetzt wurde. Die Schwierigkeiten waren teils rechtlicher, teils sachlicher Natur. Einmal war es gerade bei den kleinen Besitzungen oft sehr schwer festzustellen, ob sie zu den bäuerlichen gehörten oder nicht; zum anderen kam

1) Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, a. a. D., S. 360—362 u. S. 374—378.

2) Knapp I, S. 164.

3) Knapp I, S. 288 ff., besonders 290 u. 291.

man zu der Einsicht, daß thatsächlich viele Großgrundbesitzer in die Unmöglichkeit versetzt würden, ihre Wirtschaft ordnungsmäßig fortzuführen, wenn man sie der Handdienste der kleinen Besitzer beraubte. Unter solchen Umständen versiel man dann auf das in der Deklaration von 1816 gewählte Auskunftsmittel: man schloß die kleinen Besitzungen, deren Inhaber die Hauptmasse der Handdienste leisteten, einfach von der Regulierung aus. Daß dies geschah, um den Gutsherrn die nötigen Handarbeiter zu sichern, geht aus Artikel 5 der Deklaration hervor. Es heißt dort nämlich¹⁾: „Es sind also davon (d. h. von der Regulierung) ausgeschlossen: a) Die Dienstoffamilien-Etablissements im Gegensatz der Ackerndahrungen (Art. 4, a). Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden oder hat der Besitzer gewöhnlich zu deren Bewirtschaftung Zugvieh gehalten, so ist sie eine Ackerndahrung. Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirtschaftung kein Zugvieh gehalten und ist auch solches zur Bewirtschaftung derselben nicht erforderlich, so gehört sie zur Klasse der Dienst-Etablissements.“ Noch deutlicher ist die Rücksicht auf die Erhaltung der nötigen Handdienste für den Gutzbefitzer in der Einleitung zu der für Schlesien ergangenen Verordnung vom 13. Juli 1827 ausgesprochen. Dieselbe lautet²⁾: „Da die Bestimmungen des Art. 5, Buchstabe a der Dekl. vom 29. Mai 1816 in der Anwendung auf die ganz eigentümlichen und abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in dem größten Teil von Oberschlesien hauptsächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen sonst nicht spannsfähigen Stellen wegen der dort sehr allgemein stattfindenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird, sich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrschaften, Unserer Absicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirtschaften erforderlichen Handarbeiter und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigentums verbundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern, so verordnen Wir“
u. s. w.

Es wären ja wohl noch andere Wege möglich gewesen, um einerseits den Großgrundbesitzern die bisherigen Handdienste zu erhalten und doch den kleinen bäuerlichen Besitzern das Recht auf die bisherigen Stellen zu sichern. Diese hätten aber große Schwierigkeiten bereitet und vorheriger langer Erwägungen bedurft; ihre Beschreitung würde zudem voraussichtlich eine Suspension der Ausführung des Ediktes von 1811 auch in Bezug auf die spannsfähigen Bauern notwendig gemacht haben. Zu letzterem Schritt wollte oder konnte man nach Lage der ganzen Verhältnisse sich nicht entschließen. Man zerhieb einfach den gordischen Knoten durch die Bestimmung in der Deklaration von 1816, daß die Regulierungsfähigkeit lediglich auf Ackerndahrungen beschränkt sein sollte. Für den Augenblick war dies vielleicht in der That die am meisten zweckentsprechende Maßregel, und man darf dem Gesetzgeber

1) J. Koch, Die Agrargesetze des Preussischen Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen, 2. Aufl. Breslau, 1841, S. 42 u. 43.

2) Koch, a. a. O., S. 43 u. 44.

hieraus keinen Vorwurf machen. Die spannfähigen Bauern wurden freie Eigentümer und der herrschaftlichen Dienste entledigt; damit wurde die Möglichkeit zu der in der Socialgeschichte vielleicht beispiellos raschen und glücklichen Entwicklung einer viele Hunderttausende von Personen in sich schließenden Bevölkerungsklasse gegeben. Der preußische Bauernstand hat sich binnen einem halben Jahrhundert aus einer geistig wie materiell äußerst kläglichen Lage zu einer Stellung emporgeschwungen, die ihn wirtschaftlich wie politisch zu einem der wichtigsten Glieder des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft machte. Ein berechtigter Vorwurf gegen die damalige Gesetzgebung ist allerdings der, daß sie es veräumt hat, die Einziehung der nicht regulierten bäuerlichen Stellen zu verhindern¹⁾, also ihnen den Schutz zu gewähren, den schon Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. allen Bauern gegeben hatten. Aber dieser Gesichtspunkt lag den Staatsmännern jener Zeit ziemlich fern, namentlich dem Staatskanzler Hardenberg, während allerdings der Minister von Stein, der aber leider auf Napoleons Andrängen schon 1808 seinen Posten aufgeben mußte, darin weitsichtiger war. Der Grundsatz der möglichsten wirtschaftlichen Freiheit hatte damals die Herrschaft, und ihm entsprach es, daß man die Grundbesitzer und die Bauern unabhängig von einander stellte und beiden Teilen die freie Verfügung über ihre Wirtschaften überließ. Daran, daß nun notwendiger Weise eine besondere Klasse von ländlichen Arbeitern entstehen müsse, und an die Gestaltung von deren Zukunft dachte man gar nicht oder doch kaum; so weit es geschah, beruhigte man sich bei dem Gedanken, daß durch Gewährleistung völliger wirtschaftlicher Freiheit nicht nur für den Arbeitgeber, sondern auch für den Arbeiter am besten gesorgt sei. Man glaubte genug gethan zu haben, daß man die Landarbeiter von der Unterthänigkeit und dem Zwangsdienste befreit hatte; man vergaß dabei freilich, daß man mit der Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, namentlich mit der Beseitigung der Schollenpflichtigkeit, der niederen ländlichen Bevölkerung einen für sie sehr wichtigen Schutz genommen hatte. Denn die vielberufene *glebae adscriptio* umschloß nicht nur die Pflicht, auf einer bestimmten Scholle Erde wohnen zu müssen, sondern auch das Recht, darauf wohnen zu dürfen, welchem Recht die Pflicht des Gutsherrn entsprach, den Lebensunterhalt der Schollenpflichtigen in irgend einer Weise sicherzustellen. Gegenüber den Rechten, welche in der *glebae adscriptio* für die niedere ländliche Bevölkerung lagen, ist das durch den Unterstützungswohnitz nach der heutigen Gesetzgebung gewährleistete Recht nur ein sehr unvollkom-

1) Es wäre wohl möglich gewesen, bloß die Adernahrungen zu regulieren, dagegen für die nicht regulierungsfähig erklärten Stellen vorläufig alles beim Alten zu lassen, namentlich sowohl die darauf ruhenden Dienste wie die Verpflichtung der Gutsherrn, sie immer mit einem Wirte besetzt zu halten. — In dem von dem Staatsrat Scharnweber 1812 ausgearbeiteten Entwurf eines Parzellierungs-gesetzes, der aber nicht ins Leben trat, wurde auf die Notwendigkeit der Schaffung eines grundbesitzenden ländlichen Arbeiterstandes bereits hingewiesen, freilich ohne Erfolg. Vgl. Knapp, a. a. O. II, S. 328—341, besonders S. 329 u. 331.

mener Ursag. — Die drei durch die Agrargesetzgebung von 1807—1821 der niederen ländlichen Bevölkerung vermittelten Wohlthaten: Aufhebung der Unterthänigkeit, Beseitigung der Zwangsdienste und Verleihung eigentümlichen Besitzes sind den regulierten Bauern sämtlich und unverkürzt zu Gute gekommen. Den nicht regulierten Bauern d. h. der neu ins Leben gerufenen Klasse von ländlichen Arbeitern wurden nur die beiden ersten zu Teil; von der Eigentumsverleihung schloß man sie nicht bloß aus, sondern nahm ihnen auch thatsächlich die Rechte an dem Grundbesitz, welche sie bisher gehabt hatten.

Die von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. begonnene, von Friedrich Wilhelm III. hauptsächlich durchgeführte und von Friedrich Wilhelm IV. vollendete Bauernbefreiung war die schwierigste, wichtigste und zugleich erfolgreichste gesetzgeberische Maßregel, welche überhaupt von Hohenzollernschen Königen auf dem Gebiet der inneren Politik in's Werk gesetzt wurde. Die dabei zu lösenden Aufgaben waren wegen der Unklarheit und Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse und wegen des scharfen Eingriffes, der dabei in das wirtschaftliche Leben des Volkes gemacht werden mußte, so verwickelt, daß man nur mit Staunen und Bewunderung auf die ganze Agrargesetzgebung und deren Urheber zurückblicken kann. Allerdings hatte man für die ländliche Arbeiterklasse, deren Entstehung eine notwendige Folge der Bauernbefreiung war, nicht vorgesorgt. Diese existierte aber auch noch nicht, und es bestand keine Möglichkeit, von der zukünftigen Gestaltung derselben im voraus ein sicheres Bild zu gewinnen, zumal die bisherige geschichtliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Preußen und im ganzen Deutschen Reich dafür keine sicheren Anhaltspunkte darbot. In der Ignorierung der Landarbeiter bei der Gesetzgebung liegt ein weiterer Beweis für die Thatsache, deren Erhärtung in dem ersten Abschnitt dieser Schrift versucht wurde, daß es vor der Bauernbefreiung keine besondere Klasse von ländlichen Arbeitern gegeben hat.

Nutzlos würde es sein, darüber zu grübeln, wie etwa der Verlauf der Entwicklung der Arbeiterklasse geworden wäre, wenn die Gesetzgebung der ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts auf dieselbe Rücksicht genommen hätte; man würde sich dabei nur in unbegründbaren Vermutungen ergehen. Wohl aber muß man zugestehen, daß mit der Bauernbefreiung die Aufgabe des preussischen Staates in Bezug auf eine gesunde Gestaltung der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem platten Lande nicht erschöpft ist. Der jetzigen Generation ist es als ein von den Vorvätern überliefertes Erbteil zugefallen, nunmehr auch der neu entstandenen, zahlreichen Klasse von ländlichen Arbeitern eine Stellung in dem socialen Organismus zu gewähren, wie sie nicht nur im Interesse der Arbeiter selbst, sondern auch im Interesse der ganzen Land- und Volkswirtschaft wie des gesamten Staatslebens gewünscht werden muß. Welcher Anteil an diesem wichtigen Werke dem Staate zufällt, soll in dem letzten Abschnitt dieser Schrift erörtert werden. Zunächst ist es nötig, in kurzen

Zügen ein Bild von der Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart zu entwerfen und daran eine Besprechung der aus den heutigen Arbeiterverhältnissen sich ergebenden Uebelstände und zukünftigen Gefahren anzureihen.

2. Die Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart.

Die Loslösung der ländlichen Arbeiter als einer besonderen Volksklasse von dem Bauernstande ging ganz allmählig vor sich; sie erfolgte schrittweise, ebenso wie das Werk der Bauernbefreiung, und zwar zum Gewinn sowohl für die niedere ländliche Bevölkerung wie für die Großgrundbesitzer und demnach für die gesamte Landwirtschaft. Die preussischen Könige ahmten glücklicher Weise nicht das radikale Vorgehen nach, welches man in Frankreich eingeschlagen hatte. Nachdem schon Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. die Lage der Bauern, besonders auf den Domänen, in vielen einzelnen Dingen erleichtert hatte, hob Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1799—1805 die Frohndienste für die Domänenbauern auf, aber auch nicht plötzlich, sondern jedesmal, wenn eine Domäne pachtfrei wurde. Die Domänenpächter erhielten gleichzeitig Mittel, um Tagelöhnerwohnungen zu bauen, oder wurden zu diesem Zweck durch die von den befreiten Bauern zu zahlenden Dienstablösungsgelder entschädigt. Im Jahre 1807 erfolgte die Aufhebung der Erbunterthänigkeit für alle Bauern, die aber erst 1810 zur Vollendung kam. Hierdurch wurden sowohl die Zwangsgefindendienste wie viele andere Dienste beseitigt, welche die unterthänigen Bauern, wengleich gegen Tagelohn oder gegen sonstige Entschädigung, zu leisten verpflichtet waren. Durch das Edikt vom 14. September 1811 wurde allen nichteigentümlichen bäuerlichen Besitzern die Möglichkeit gewährt, sich von den Frohndiensten zu befreien. Von dieser Befugniß wurde indessen zunächst wenig Gebrauch gemacht aus bereits früher erörterten Gründen. Erst die Deklaration vom 29. Mai 1816, welche die Regulierung auf bäuerliche Besitzungen, die zugleich Ackerbau waren, einschränkte, hatte eine umfassende Wirkung; durch die Verordnung vom 7. Juni 1821 wurde dann den Bauern, welche ihre Höfe zu Eigentum, zu Erbzins oder zu Erbpacht besaßen, der Weg eröffnet, sich von den Diensten zu befreien. Die Ausführung auch dieser Verordnung erfolgte nicht plötzlich und zwangsweise, sondern nur auf Antrag des einen der beiden Beteiligten (§ 6 der Verordnung). Thatsächlich dauerte es Jahrzehnte lang, bis die Dienstablösung vollendet war; noch im Jahre 1848 war sie nicht ganz beendigt. Hand in Hand mit ihr ging der Prozeß der socialen Trennung des Bauernstandes von dem ländlichen Arbeiterstand; er erfolgte gleichfalls schrittweise, und man

kann annehmen, daß derselbe sich über die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts erstreckte. Sein allmäliger Verlauf hatte die Wirkung, daß er verhältnismäßig nur geringe Störungen im landwirtschaftlichen Betrieb bedingte und daß sein endgültiges Ergebnis den meisten Menschen, selbst den Nächstbeteiligten, nicht zum klaren Bewußtsein kam. Weil in der Gegenwart eine scharfe Trennung zwischen dem Stande der Bauern und dem der ländlichen Arbeiter existiert ¹⁾ und weil man keinen bestimmten Zeitpunkt und kein einzelnes Gesetz kennt, zu welchem und durch welches diese Trennung herbeigeführt wurde, glauben manche annehmen zu dürfen, dieselbe habe seit jeher bestanden. Diese Annahme ist aber unrichtig und führt zu einer falschen Beurteilung der jetzigen socialen Verhältnisse auf dem Lande und insbesondere des jetzigen Zustandes der in der Landwirtschaft thätigen Arbeiter.

In ähnlichem Umfange, als die verschiedenartigen Zwangsdienste der Bauern beseitigt wurden, lag für die Gutsbesitzer die Notwendigkeit vor, als Ersatz dafür freie Arbeiter zu gewinnen. Der Bedarf an solchen deckte sich freilich nicht vollständig mit dem Verlust an Dienstleistungen, wenn man, was hier das Ausschlaggebende ist, die Zahl der in Betracht kommenden Menschen in's Auge faßt. Einerseits brauchte der Gutsbesitzer weniger freie Leute zur Verrichtung derselben Arbeiten, welche bis dahin den Fröhnern obgelegen hatten. Denn bei den Frohndiensten ging sehr viel Zeit verloren durch das Hin- und Hergehen der Bauern zu und von der Arbeitsstätte; ferner waren die frohndienstpflichtigen Bauern bei Verrichtung der Hofdienste sehr träge. Ueber die mangelhafte Beschaffenheit der Frohndienste herrschte die allgemeinste Uebereinstimmung; es lassen sich darüber die Urtheile vieler kompetenter Männer anführen. Ich begnüge mich, einige wenige Sätze von Albrecht Thaer, dem Reformator der deutschen Landwirtschaft, hier wiederzugeben. Derselbe sagt u. a. ²⁾: „Wo man das Feld durch Hofdienste bearbeiten lassen muß, da findet höchst selten ein verbesserter Ackerbau und Wirtschaftsrichtung statt. . . . Auf Handdienste kann man im Allgemeinen mehr rechnen, wenn die Menschen einigermaßen bei gutem Willen erhalten sind. Man hat deshalb auch angenommen, daß drei dienstthuende Personen zwei Tagelöhnern gleich kommen. Indessen tritt auch hierbei eine große Verschiedenheit ein, und es giebt auch Fälle, wo man fast gar nicht auf sie rechnen kann. Unter anderen Umständen sind sie sehr nützlich und bei gewissen Aufmunterungen sehr thätig.“ Nach Thaer leisten also drei Fröhner höchstens so viel als zwei Tagelöhner, d. h. wenn sie durch gewisse Aufmunterungen bei gutem Willen erhalten werden. Was Thaer über die Leistungen der Fröhner und der freien Tagelöhner an der in der Anmerkung bezeichneten Stelle sagt, ist sehr charakteristisch und zeigt, wie die Aufhebung der Frohndienste mindestens ebenso sehr im Inter-

1) Inwieweit auch in der Gegenwart noch Uebergangsstufen zwischen Bauern und ländlichen Arbeitern vorhanden sind, wird an einer späteren Stelle gezeigt werden.

2) Alb. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 1. Aufl. Berlin 1809. Bb. I, § 199, S. 151 u. 152.

esse der Gutsbesitzer wie der Bauern lag. Die Mehrleistung der freien Arbeiter im Vergleich zu den Fröhnern macht es erklärlich, weshalb nach Beseitigung der Zwangsdiensite kein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften eintrat, welchen die Gutsbesitzer befürchteten. Denn auf der anderen Seite bewirkte die Bauernbefreiung einen sehr erheblichen Mehrbedarf an Arbeitskräften für den Gutsbesitzer. Die Regulierung der nicht eigentümlichen Bauern erfolgte in den meisten Fällen dadurch, daß diese ein Drittel bezw. die Hälfte ihres Landes an den Guts Herrn abtraten; außerdem vergrößerten letztere ihr Areal durch die nicht regulierungsfähigen kleinen bäuerlichen Stellen, die im Laufe der Jahre ihrer Mehrzahl nach eingezogen wurden. Nun wurden zwar durch die Abtretung und Einziehung bäuerlichen Landes allerdings auch bäuerliche Arbeitskräfte frei und ohnedem wäre eine ordnungsmäßige Bestellung des vergrößerten Gutsareals gar nicht denkbar gewesen; aber die Gutsbesitzer verwendeten durchschnittlich viel mehr Arbeit auf das gleiche Areal wie die Bauern, sie standen schon unter dem Einfluß der begonnenen Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, welche vor allen Dingen eine erhöhte Verwendung menschlicher Arbeiter nötig machte. Ermöglicht wurde dies nur durch die größeren Leistungen der freien Arbeiter gegenüber den früheren Zwangsarbeitern. Wie sehr die nationale Produktion und der nationale Wohlstand durch die persönliche Befreiung der die Landarbeit verrichtenden Personen gestiegen ist, läßt sich gar nicht berechnen. Ebenso wenig der günstige sittliche Einfluß auf die niedere ländliche Bevölkerung, die früher gewohnt war, in möglichst viel Zeit möglichst wenig Arbeit zu verrichten und nun lernte, die vorhandenen Kräfte voll zur Anwendung zu bringen und auszunutzen.

Will man über die Entstehung und die Lage der neu in's Leben getretenen ländlichen Arbeiterklasse eine klare Anschauung gewinnen, so muß man sich vergegenwärtigen einmal, aus welchen Elementen sie sich bildete, und dann, in welche wirtschaftlichen Verhältnisse sie versetzt wurde.

Derjenige Teil der bäuerlichen Bevölkerung, der bisher im Zwangsgesindendienst Beschäftigung und Brod fand, widmete sich auch nach Aufhebung der Unterthänigkeit zumeist dem Gesindedienst, der ja nunmehr gegen den früheren Zustand den Vorteil bot, daß er auf freiwilliger, kontraktlicher Uebereinkunft beruhte, an bestimmten Terminen eine Kündigung zuließ und in Folge beider Umstände die Herren nötigte, sowohl bei der persönlichen Behandlung wie in der Art der Verpflegung und bei der Feststellung des Lohnes den Wünschen des Gesindes mehr als bisher Rücksicht zu tragen. Man würde übrigens irren, wollte man annehmen, daß die Stellung der Dienstboten in materieller Beziehung zunächst sehr viel besser geworden wäre, als sie früher war. Im Verhältniß zu den Lebensgewohnheiten der niederen ländlichen Bevölkerung hatten es schon während der Zeit der Unterthänigkeit die Dienstboten bei humanen Herrschaften gewiß nicht schlechter, als im Durchschnitt

in der elterlichen bäuerlichen Wirtschaft¹⁾. Es fehlte ihnen allerdings die persönliche Freiheit, und bei harten Herrschaften waren sie in sehr übler Lage. Aber eine allzu harte Behandlung verbot sich mit Aufhebung des Zwangsgefindendienstes von selbst. Da konnte es denn nicht fehlen, daß sich die zu Hause überflüssigen erwachsenen Kinder der Bauern gerne zum Gefindedienst hergaben, bei dem sie häufig bessere Verpflegung, bessere Kleidung und mehr Geld zu freier Verfügung hatten, als im elterlichen Hause. Berechtigte Klagen über Mangel an Gesinde hatten damals die Herrschaften nicht zu führen; diese sind erst in viel späterer Zeit aufgekommen.

Schwieriger gestaltete sich für die Mehrzahl der Gutsbesitzer die Gewinnung der nötigen Tagelöhner; nicht deshalb, weil zu wenig für diese Stellung geeignete und geneigte Personen vorhanden gewesen wären, sondern weil ihre Unterbringung nicht ohne Umstände und Kosten bewirkt werden konnte. Das Gesinde war unverheiratet und wurde auf dem Hofe dort untergebracht, wo auch früher das Gesinde gewohnt hatte. Die Tagelöhner, welche man an Stelle der frohnpflichtigen Bauern brauchte, waren meist verheiratet und für sie existierten bis dahin keine Wohnungen auf den Gütern. Für die preussische Regierung war es daher nach Befreiung der Domänenbauern die erste Sorge, Tagelöhnerwohnungen (Insthäuser) zu errichten oder den Pächtern die Mittel hierzu darzubieten (s. S. 67 dieser Schrift). Auf das nämliche Mittel blieb der private Großgrundbesitzer angewiesen, wenn er sich die unentbehrlichen Arbeitskräfte dauernd sichern wollte; es war ein zwar kostspieliges, aber notwendiges und vollkommen wirksames Mittel. Denn Leute, welche bereit waren, als Tagelöhner auf die Güter zu ziehen, fanden sich bald genug. Es waren die erwachsenen Söhne oder sonstige Angehörige der ehemaligen gutsunterthänigen Bauern, die nach Abschaffung der Frohdienste und nach der Verkleinerung der Bauerngüter auf dem heimatischen Hofe nicht gebraucht wurden, aber nicht in Gefindedienst treten wollten, weil sie bei diesem nicht mehr ankamen, oder gewöhnlicher deshalb, weil sie einen eigenen Herd gründen wollten. Zu den neuen Tagelöhnern gehörte ferner die große Zahl der von der Regulierung ausgeschlossenen Kleinbauern, deren Besitzungen, wenn auch nicht auf einmal, so doch im Laufe der Jahre zu den großen Gütern geschlagen wurden. Außerdem gab es aller Orten mehr oder weniger viele Häusler, Einlieger und ähnliche Leute, mochten sie eigentliche oder Schutzunterthanen sein, welche gerne eine Stelle als Gutstagelöhner annahmen. Die Unterthänigkeit war aufgehoben und damit die Fesseln, welche sie der niederen ländlichen Bevölkerung auferlegte; aber auch der Schutz und Rückhalt, welchen sie ihr darbot. Durch die sehr lockere und wenig entwickelte Gemeindeverfassung wurde ein solcher Schutz und Rückhalt nur in mangelhafter Weise gewährt; in viel höherem Grade fand ihn

1) Es entspricht ganz den Verhältnissen, was Knapp (I, S. 67) davon sagt: „Mit Thränen in den Augen treten die (zum Zwangsgefindendienst) Gewählten ihren Dienst an, den sie freilich mitunter auch nur mit Thränen wieder verlassen.“

der kleine Mann in dem Gutsherrn, zu dem er in ein freies, kontraktliches Tagelöhnerverhältniß trat. Gegen seine frühere Lage bedeutete dies keine Verschlechterung, sondern meist eine Verbesserung. Er bekam Wohnung, Brennmaterial, Futter für eine Kuh, Schafe u. s. w. vom Herrn geliefert, ebenso erhielt er einen Teil des erdroschenen Getreides, eine Fläche Landes zur eigenen Benutzung, auch noch einen kleinen Geldlohn, so daß selbst in schlechten Jahren für seine nötigsten Bedürfnisse gesorgt war. Wenn man die übereinstimmenden Schilderungen über die gedrückte Lage des Bauernstandes in dem vorigen Jahrhundert und im Anfange des laufenden liest, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Gutstagelöhner, deren materielle Stellung kurz nach der Bauernbefreiung nicht viel anders als jetzt war¹⁾, nicht bloß sorgenfreier lebten, sondern auch ihre Bedürfnisse besser und reichlicher befriedigen konnten, als sehr viele bäuerliche Besitzer. Sagt doch Harthausen noch in dem 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts an der erwähnten Stelle, daß der Bauer es weder im mindesten herabwürdigend noch für unvorteilhaft erachte, Instmann, also Gutstagelöhner, zu werden.

Die bei weitem größere Masse der neu gebildeten ländlichen Arbeiterklasse trat in das Verhältniß der Gutstagelöhner ein. Für beide Teile war dies das zweckmäßigste. Der Gutsherr errichtete in der Nähe seines Wirtschaftshofes die erforderliche Anzahl von Wohnungen, welche er mit Arbeiterfamilien besetzte. Er schloß mit ihnen einen Kontrakt, der halbjährlich oder jährlich kündbar war und konnte nun auf eine bestimmte Zahl von Arbeitskräften, die er stets bei der Hand hatte, mit Sicherheit und dauernd rechnen. An eine Kündigung wurde damals von beiden Seiten nur selten gedacht. Man betrachtete das neu eingegangene Verhältniß als eine Modifikation des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, mit dem es ja in der That große Ähnlichkeit besaß. Es gab auch früher viele bäuerliche Unterthanen, die von dem Herrn nur ein Haus und wenige Morgen Land zur Nutzung überlassen, auch noch einige sonstige Naturalemolumente erhielten und dafür bestimmte Dienste unentgeltlich leisteten und außerdem auf Erfordern gegen einen geringen Tagelohn jeder Zeit zur Verfügung stehen mußten. Den Wünschen und Interessen beider Teile entsprach es, in ähnlicher Weise die Gutstagelöhner für ihre Leistungen fast ausschließlich durch Naturalien bezahlt zu machen: der Gutsherr brauchte nur wenig baares Geld, von dem er nicht viel hatte, für Löhne zu verwenden und der Arbeiter erhielt die nötigsten Lebensbedürfnisse, wenn auch nicht alle für den unmittelbaren Verbrauch fertig, so doch in einer Form geliefert, daß er sie leicht in eine für die Konsumtion geeignete Verfassung bringen konnte. Die Wohnung bekam er in beziehbarem Zustande; Brennmaterial wurde ihm geliefert oder ihm ein Ort im Walde oder im Torfstich angewiesen, wo er sich Holz holen oder Torf stechen konnte. Er durfte sich eine Kuh, ein paar Schweine, Gänse

1) Inwieweit die Lage der Gutstagelöhner von der Zeit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart sich geändert hat, wird später darzulegen sein.

halten, für welche Tiere der Gutsherr die nötige Sommerweide hergab, ebenso das erforderliche Winterfutter, soweit der Tagelöhner dies nicht als Abfall in der eigenen Hauswirtschaft gewann. Außerdem erhielt der Gutstagelöhner 1—1½ Morgen Garten- und Kartoffelland, auf dem er seinen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln baute. In den meisten Fällen empfing er auch einige Morgen Getreideland, dessen Ertrag ihm einen Teil seines Bedarfes an Brotgetreide und Mehl, außerdem auch an Futter- und Streustroh lieferte. Ferner hatten die Gutstagelöhner das Recht, das auf dem Gute geerntete Getreide gegen einen bestimmten, aber nicht überall gleich hohen (den 11. bis 20. Scheffel) Naturalanteil auszudreschen. Auf manchen Gütern war es sogar üblich, daß die Gutstagelöhner ein Pferd hielten, womit sie ihr Kartoffel- und Getreideland bestellten, Brennmaterial herbeischafften und erforderlichen Falles auch noch bei der herrschaftlichen Arbeit Hülfe leisteten. In der Regel bekamen sie auch noch ein Stück Leinland, auf dem sie Flachs bauten. Dieser Flachs und die Wolle der Schafe bot dann den Frauen die Möglichkeit, durch Spinnen und Weben den Bedarf der Familie an Kleidungsstücken aus selbst gewonnenem Material herzustellen. So konnten die Gutstagelöhner fast alle gewohnten Lebensbedürfnisse durch die vom Herrn empfangenen Naturalien befriedigen. Am meisten baares Geld kostete ihnen das Schuhwerk, wenigstens das für die Männer; aber auch letztere benutzten bei gutem Wetter selbst gefertigte oder gegen billiges Geld gekaufte Holz- oder Bastschuhe. Die Frauen gingen baarfuß oder ebenfalls in Holzschuhen. Für Arbeiten im Wasser, Schnee oder auf nassen Grundstücken brauchten dann allerdings die Männer hohe leberne Stiefel, die verhältnismäßig viel Geld kosteten.

Die Wirtschaft der Gutstagelöhner trug ganz den Charakter der Naturalwirtschaft; ihre Einnahme und Ausgabe an baarem Gelde war sehr gering. Der Mann erhielt öfters gar keinen baaren Lohn, zuweilen aber im Sommer, d. h. wenn nicht gedroschen wurde, täglich 2 oder 3 Silbergroschen, selten mehr. Seine Frau, die gewöhnlich im Kontrakt verpflichtet war, auf Erfordern zur Arbeit zu kommen, erhielt dann allerdings regelmäßig einen aus wenigen Silbergroschen bestehenden Geldlohn; aber auch dieser fiel fort, falls ihre Arbeit in Hülfeleistung beim Dreschen bestand. Gewöhnlich hatten die Gutstagelöhner die Verpflichtung, noch einen Diensthoten zu halten und diesen für die herrschaftliche Arbeit täglich zur Verfügung zu stellen; für diesen empfingen sie dann, falls er nicht beim Dreschen beschäftigt war, einen Tagelohn von 2—4 Silbergroschen. Der Diensthote, welcher übrigens auch ein erwachsenes eigenes Kind sein konnte, hieß Hofgänger oder Scharwerker. Der gesamte baare Verdienst einer Gutstagelöhnerfamilie betrug jährlich etwa zwischen 10 und 20 Thaler. Außerdem hatten fleißige und wirtschaftliche Familien noch kleine Baareinnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft, die sie nicht selbst verbrauchten: Geflügel, Eier, Kartoffeln, als Drescherlohn erhaltenes Getreide, vielleicht auch einmal ein Schwein. Das baare Geld diente dann zur Beschaffung von Haus- und Wirtschaftsgeräten, von Stiefeln oder sonstigen Kleidungsstücken, von Salz,

Gewürzen, auch von Branntwein; zur Bezahlung von Schulgeld und Abgaben; indessen erforderten alle diese Bedürfnisse zusammen nur einen geringen Aufwand¹⁾.

Es ist nötig, noch mit einigen Worten auf die eigentümliche Einrichtung des bereits erwähnten Haltens von Scharwerkern oder Hofgängern einzugehen. Auch diese war den früheren gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen entlehnt. Die Bauern, namentlich die größeren, ließen häufig die zu leistenden Frohndienste durch gemietete Leute oder durch ihre eigenen Kinder verrichten, die dann wohl als Scharwerker bezeichnet wurden. Nunmehr wurde den Gutstagelöhnern die Verpflichtung auferlegt, für den herrschaftlichen Dienst einen Scharwerker zu halten. Im Gegensatz zu der heutigen Zeit galt diese Verpflichtung den Gutstagelöhnern aber nicht als eine Last, sondern eher als eine Vergünstigung. An Leuten, die sich zum Scharwerkdienst anboten, fehlte es nicht; die von der Herrschaft gelieferten Naturalemolumente reichten vollständig aus, um gleichzeitig den Bedarf des Scharwerkers an Nahrung, Kleidung u. s. w. zu bestreiten; der Geldlohn, welcher für die Arbeit des Scharwerkers gezahlt wurde, bot dagegen einen willkommenen Zuschuß zu der sehr geringen Baareinnahme der Gutstagelöhner. In Folge dessen kam es öfters vor, daß die letzteren an die Herrschaft die Bitte richteten, statt eines Scharwerkers deren zwei halten zu dürfen. Auf vielen Gütern war es Jahrzehnte lang üblich, daß jeder Gutstagelöhner zwei Scharwerker hatte²⁾. Wie der unterthänige Bauer zugleich der Untergebene des Gutsherrn und der Herr seines Gesindes war, so vereinigte der Gutstagelöhner in seiner Person die Stellung eines dem Herrn untergebenen Arbeiters und eines Herrn über den eigenen Dienstboten.

Die Gutstagelöhner führten und führen noch in den einzelnen Gegenden sehr verschiedene Bezeichnungen; sie heißen: Hofstagelöhner, Dienstleute, Instleute, Insten, Gärtner, Laßgärtner, Dienstgärtner u. s. w. Die örtlich am meisten angewendeten Bezeichnungen sind Instleute und Gärtner; in der Litteratur werden dagegen ebenso oft die Ausdrücke Dienstleute und Gutstagelöhner benutzt.

Die zweite, weit weniger zahlreiche Gruppe der neu gebildeten ländlichen Arbeiterklasse waren die Einlieger, auch wohl Losleute oder

1) Ueber die Lage der Gutstagelöhner und der ländlichen Arbeiter überhaupt im Jahre 1848 finden sich sehr ausführliche Angaben in dem Buche von Alex. von Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, Berlin 1849. Vgl. ferner hierüber meine Schrift: Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl. Danzig, 1874, S. 14—54. Hier habe ich nur die wesentlichsten Punkte bezüglich der Lage der Gutstagelöhner, die in den einzelnen Gegenden mannigfach abwich, hervorgehoben, und muß für das Nähere auf die genannten Quellen verweisen.

2) Auf der von mir in den Jahren 1862—69 bewirtschafteten, mit der damaligen dortigen landwirtschaftlichen Akademie verbundenen Domäne Waldau waren alle Gutstagelöhner zur Haltung von zwei Scharwerkern verpflichtet; in den letzten Jahren meiner dortigen Wirksamkeit kam es dann allerdings vor, daß ein Gutstagelöhner hat, von der Haltung des zweiten Scharwerkers entbunden zu werden.

Losgänger genannt¹⁾. Diese Leute wohnten meist in Dörfern bei Bauern, zuweilen aber auch bei dem Gutsherrn zur Miete und waren kontraktlich gar nicht oder doch nur sehr sehr lose gebunden. Sie arbeiteten, wo und wann sie wollten, gegen baaren Tagelohn oder auch wohl im Accord. Zuweilen bekamen sie von ihrem Mietsherrn auch noch eine kleine Landnutzung. Für Wohnung und Land hatten sie Miete oder Pacht zu zahlen, waren auch oft verpflichtet, eine bestimmte Reihe von Tagen, in der Ernte oder beim Dreschen, Dienste zu leisten, sei es als Entschädigung für Wohnung und Landnutzung, sei es gegen einen bestimmten Tagelohn. In der Hauptsache aber verfügten sie frei über ihre Zeit und Arbeitskraft; im Sommer verdienten sie viel, im Winter waren sie nicht selten ohne Arbeit und mußten hungern und frieren, sofern sie nicht auf dem Wege unrechtmäßiger Aneignung von Lebensmitteln oder Brennmaterial ihre dringendsten Bedürfnisse befriedigten, oder sofern sie nicht Unterstützung empfangen. Lengerke sagt von dem Einlieger im allgemeinen ganz richtig²⁾: „seine Existenz ist weit überwiegend eine dürftige und haltungslose“ und bringt hierfür viele Beläge bei. Gleichwie in der Gegenwart, so bildeten auch schon bald nach der Entstehung der ländlichen Arbeiterklasse die Einlieger das Proletariat innerhalb derselben.

Sie waren wirtschaftlich viel schlimmer daran, als früher die gutsunterthänigen sogenannten Einlieger. Für diese mußte der Gutsherr sorgen und that es auch; die meisten von ihnen hatten zudem von dem Gutsherrn außer der Wohnung noch mehr oder weniger Landnutzung überwiesen erhalten, die ihnen sogar eine kleine Viehhaltung gestattete. Der gutsunterthänige Einlieger gehörte zum Bauernstande und wurde oft, wenn er sich gut führte, von dem Gutsherrn später in einen Bauernhof eingewiesen. Der Einlieger nach der Bauernbefreiung war ein herrenloser, aber auch ein wirtschaftlich haltloser Mann³⁾.

Die dritte Gruppe der neu entstandenen Arbeiterklasse wurde gebildet durch die Häusler oder Eigenkätner, d. h. diejenigen Personen, welche ein Haus und etwas Land besaßen, aber nicht so viel, um von dem Ertrage ausschließlich leben zu können, welche vielmehr einen größeren oder geringeren

1) Ueber die Einlieger s. von Lengerke, a. a. O., an verschiedenen Stellen. Lengerke behandelt die Arbeiterverhältnisse nach Regierungsbezirken und erst innerhalb der letzteren nach den einzelnen Gruppen der Arbeiter. Vgl. ferner: von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, S. 54—91.

2) a. a. O., S. 17.

3) Die Bezeichnung für die verschiedenen Gruppen der niederen ländl. Bevölkerung hat man nach der Bauernbefreiung von den vor derselben bereits üblichen Ausdrücken entlehnt; so auch das Wort „Einlieger“. Aber die Bedeutung der nämlichen Ausdrücke ist vor und nach der Bauernbefreiung oft erheblich verschieden, wie schon aus der im Text gegebenen Darlegung erhellt. Manche Schriftsteller haben sich durch die Identität gewisser Bezeichnungen irreführen lassen und dadurch ein unrichtiges Urtheil über die Lage der die Landarbeit vor oder nach der Bauernbefreiung verrichtenden Personen gewonnen.

Teil ihres Lebensunterhaltes durch Lohnbeschäftigung erwerben mußten. Die Häusler wurden und werden noch jetzt oft mit den Ausdrücken: „Kleingrundbesitzer“, „Kleinstellenbesitzer“, „Kolonisten“, „grundbesitzende Tagelöhner“ bezeichnet. Von ihnen gilt ebenfalls das in der letzten Anmerkung Gesagte. Schon vor der Bauernbefreiung gab es Häusler. Sie gehörten dem Bauernstande an, waren häufig Söhne von Besitzern eigentlicher Bauerngüter und erhielten später selbst einen Bauernhof, oder waren ehemalige Besitzer von Bauernhöfen, die eine Häuslerstelle freiwillig oder gezwungen angenommen hatten. Die unterthänigen Häusler waren dem Zwangsgefindendienste unterworfen und mußten sonstige Dienste leisten, sei es ohne Entschädigung, sei es gegen Tagelohn. Nach der Bauernbefreiung waren die Häusler persönlich und dinglich freie Grundbesitzer; die Notwendigkeit, Lohnarbeit zu verrichten, war lediglich in der Notwendigkeit, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, und in der Geringfügigkeit ihres Landbesitzes begründet. Die Zahl dieser grundbesitzenden Tagelöhner war zunächst in den meisten Gegenden sehr klein. Denn die Häuslerstellen, welche ja an der Regulierung nicht Teil nahmen, wurden von den Gutsherren in der Regel eingezogen; wenn auch nicht sofort, so doch nach dem Tode ihrer Inhaber. Nur in den Gegenden, wo viele vom Staate angelegte kleine Kolonisten sich befanden, denen von vornherein der eigentümliche Besitz ihrer Stellen zugesichert war, gab es verhältnismäßig viele Häusler; ebenso in den Teilen Schlesiens, wo die Dreischgärtner noch in großer Anzahl von der Wohlthat des Gesetzes vom 2. März 1850, welches die Regulierbarkeit auch auf die Kleinstellenbesitzer ausdehnte, Gebrauch zu machen im Stande waren¹⁾. Im Laufe der Jahre vermehrte sich allerdings die Zahl der Häusler etwas, besonders dort, wo der bäuerliche Besitz stark vertreten war. Unter den Bauern fanden sich öfters Personen, die bereit waren, ein paar Morgen Land an einen Tagelöhner zu verkaufen, der sich in einem Dorfe ansässig machen wollte, während die Rittergutsbesitzer aus leicht erklärlichen Gründen Bedenken trugen, auf ihren Gütern Leute anzusiedeln, die von ihnen vollständig unabhängig waren.

In wirtschaftlicher Beziehung befanden sich die Häusler zunächst keineswegs in einer sehr günstigen Lage, besonders dann nicht, wenn ihr Landbesitz sehr klein oder wegen schlechter Bodenbeschaffenheit wenig ertragreich war. Während des Sommers hatten sie ja genügenden Lohnverdienst, während des Winters aber oft nicht. Indessen standen sie sich doch viel besser, als die Einlieger, weil durch den Besitz von Haus und Land doch immer ein nicht unwesentlicher Teil ihrer Lebensbedürfnisse gedeckt war und weil sie eine feste Heimat hatten. Lengertke jagt noch im Jahre 1848 von dieser Gruppe der Landarbeiter: „Wenden wir uns jetzt zu der Klasse der sogenannten Häusler (Kolonisten), so geht aus unseren Zusammenstellungen hervor, daß die Lage derselben im Großen und Ganzen weniger günstig als die der Dienst-

1) S. Seite 80 u. 81 dieser Schrift.

leute, ja daß solche sogar in manchen Gegenden und vielen Fällen keineswegs besser, als die der Einlieger oder Feuerlinge ist“¹⁾). Dies Urtheil traf zur Zeit, als Lengerke schrieb, und auch unmittelbar nach der Bauernbefreiung gewiß zu. Die Lage der Dienstleute (Gutstagelöhner) war eine mehr gesicherte, ihr Gesamteinkommen auch im Durchschnitt wohl ein höheres, als es bei den Häuslern der Fall. Wenn Lengerke die letzteren vielfach auf dieselbe niedrige Stufe mit den Einliegern stellt, so gründet er diese Ansicht auf den allerdings vorhandenen Umstand, daß viele Häusler stark verschuldet waren.

Die beschriebenen drei nach und in Folge der Bauernbefreiung entstandenen Gruppen von Landarbeitern haben sich bis zur Gegenwart erhalten und repräsentieren auch heute noch in ihrer Gesamtheit die Klasse der ländlichen Arbeiter. Zu ihnen kommen dann noch die Gesindepersonen, die aber doch meist nur eine Uebergangsstelle einnehmen, die auch aus einer jener drei Gruppen stammen und in eine derselben zurückkehren, sofern sie nicht überhaupt aus den ländlichen Arbeitern ausscheiden. Allerdings giebt es Zwischenstufen zwischen jenen Gruppen, auf deren Beschreibung hier aber nicht weiter eingegangen werden soll²⁾). Indessen sind im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen bei den ländlichen Arbeitern eingetreten, die keineswegs alle Gruppen derselben in gleicher Weise berührt haben. Ich will versuchen, die Entwicklung der Landarbeiter und ihrer einzelnen Gruppen von der Zeit der Entstehung bis zur Gegenwart kurz zu schildern. Obwohl dieselbe ihre eigentümlichen und selbständigen Wege ging, so wurde sie doch beeinflusst durch die Entwicklung, welche die Landwirtschaft im Ganzen während derselben Periode durchmachte.

Schon auf S. 82 ff. dieser Schrift wurde darauf hingewiesen, daß die Zeit, in welche der Erlass der wichtigsten Agrargesetze fiel, sowie die darauf zunächst folgende Periode eine für die Landwirtschaft sehr ungünstige war. Durch die Kriege und Kriegskontributionen waren die Gutswirtschaften ausgezogen, verwahrlost, die Guttbefitzer überschuldet. Als nach Beendigung der Freiheitskriege eine geregeltere Wirtschaftsweise allmählig wieder Platz gegriffen hatte, kam eine lange Periode so niedriger Getreidepreise, wie sie seit Menschengebunden nicht erlebt war. In dem halben Jahrhundert von 1751—1800 betrug der Preis für den Centner Roggen à 50 kg durchschnittlich auf dem Berliner Markt 5,07 Mark; in den 5 Jahren 1816—20 stellte sich der Preis für 50 kg Roggen im Durchschnitt der ganzen preussischen Monarchie damaligen Bestandes auf 7,59 Mark. Dagegen betrug der Marktpreis für

1) a. a. D., S. 14. Vgl. auch über die Häusler von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, S. 54—91.

2) Siehe hierüber von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage, 2. Aufl., S. 12 u. 13. — In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich die Zwischenstufen nach Art und Mitgliederzahl nicht unbedeutend vermehrt; hierüber an einer späteren Stelle.

50 kg Roggen im Durchschnitt der preussischen Monarchie nach deren Bestände von 1816—1866 ¹⁾:

im Jahrzehnt	1821—30	=	4,34	Mark
" "	1831—40	=	5,03	"
" "	1841—50	=	6,15	"
" "	1851—60	=	8,27	"
" "	1861—70	=	7,37	"
" "	1871—80	=	8,64	"
" "	1881—85	=	8,00	"

In dem Jahrzehnt 1821—30 waren also die Roggenpreise und ähnlich die übrigen Getreidepreise erheblich niedriger, als im Durchschnitt des halben Jahrhunderts von 1751—1800; auch im Jahrzehnt 1831—40 hatten sie diesen Durchschnitt noch nicht ganz erreicht und erst im Jahrzehnt 1841—50 ihn überschritten. Aber auch in dem letztgenannten Jahrzehnt standen die Roggenpreise noch tiefer, als in dem Jahrzehnt 1816—20, in welches allerdings das Notjahr 1816/17 fiel. Gleichzeitig weist aber auch das Jahrzehnt 1841—50 ein Notjahr, nämlich 1847, auf, in welchem die Roggenpreise reichlich die gleiche Höhe wie 1817 erreichten ²⁾. Für die Bauern wie für die Gutsbesitzer war die Periode von Beendigung der Kriege bis gegen Mitte des Jahrhunderts eine schwere. Jene mußten sich erst an das selbständige Wirtschaften gewöhnen, und auch diese mußten erst lernen, ohne Zwangsdienste auszukommen und mit freien Leuten umzugehen. Die Gutsbesitzer litten unter den niedrigen Preisen sogar mehr wie die Bauern, die noch tief in der Naturalwirtschaft steckten; sie waren außerdem meist mit hohen Schulden belastet.

Ungefähr gleichzeitig mit der die Bauernbefreiung herbeiführenden Gesetzgebung begann die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, angebahnt und angeregt durch Männer wie Schubart, Bergen, Albrecht Thäer, Schwerz, Koppe u. s. w. Beide Ereignisse standen in wechselseitigem ursächlichen Zusammenhang. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb einträglicher zu gestalten, gab einen Hauptanstoß zu der Agrargesetzgebung; diese gewährte dann ihrerseits der niederen ländlichen Bevölkerung die persönliche Freiheit und verschaffte dem Bauer wie dem Großgrundbesitzer die Möglichkeit, den Boden nach eigenem besten Ermessen zu benutzen. Nach und in Folge der Aufhebung der Frohndienste und der mit der Separation verbundenen Teilung der Gemeinheiten trat allmählig an die Stelle der reinen Dreifelderwirtschaft oder der unregelmäßigen Feldgraswirtschaft die verbesserte Dreifelder- oder die verbesserte Koppel- oder gar die Fruchtwechsel-Wirtschaft. In der Fruchtfolge wurden

1) Die Zahlen sind entnommen aus der Abhandlung von Conrad, Landwirtschaft, III. Teil, in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, 3. Aufl., II. Bd., S. 217. Die Preise des Berliner Marktes sind durchschnittlich ungefähr ebenso hoch wie die Preise im Durchschnitt der ganzen preuß. Monarchie.

2) In dem Durchschnitt der preussischen Monarchie bezifferte sich der Preis für 50 kg Roggen im Jahre 1817 auf 10,4 M., im Jahre 1847 auf 10,77 M.

zwischen die früher ausschließlich vorhandenen Getreide- und Grasschläge solche eingeschoben, die Alee, Kartoffeln, Rüben oder andere Blattpflanzen trugen. Dadurch wurde mehr Futter erzeugt, die Düngerproduktion wuchs und damit nahm gleichzeitig der Ertrag der Viehhaltung wie des Ackerbaues zu. Unterstützt wurden diese Fortschritte durch die Erfindung und Anwendung besserer Ackerwerkzeuge, die eine tiefere und gründlichere Bearbeitung des Bodens ermöglichten. Der anfängliche Mangel an Betriebskapital und an Erfahrung bedingte freilich, daß diese vorteilhaften Veränderungen sich nur allmählig vollzogen und daß noch langsamer ihr wirtschaftlicher Erfolg in vollem Maße sich zeigte, besonders bei dem von Natur schwerfälligen und damals noch sehr wenig intelligenten Bauer. Nachdem man sich aber in die neue Wirtschaftsweise etwas eingelebt hatte und nachdem in Folge der gestiegenen Getreidepreise mehr Betriebskapital in die Hände der Landwirte gekommen war, stiegen die Reinerträge der Güter bedeutend. Schon in den vierziger Jahren konnte im allgemeinen der seit über einem Menschenalter auf der Landwirtschaft gelastete Notstand für überwunden angesehen werden. Als nun in den fünfziger Jahren ein stärkeres Steigen der Getreidepreise eintrat, begann für die landwirtschaftlichen Unternehmer eine äußerst glückliche, etwa 25 Jahre währende Periode. Verstärkt wurde deren günstige Wirkung durch die umfassende Anlegung von jeder Zeit fahrbaren Kunststraßen, zu denen sich dann später die Eisenbahnen gesellten. Noch in den dreißiger und vierziger Jahren, in manchen Gegenden auch noch viel später, gab es zahlreiche Güter, die bei andauerndem Regenwetter oder auch bei flauem Winterwetter Wochen, ja Monate lang nicht mit beladenen Wegen nach dem nächsten Markorte fahren konnten¹⁾, also verhindert waren, ihr Getreide zu verkaufen. Aber auch, wenn sie dies möglich machten, so war der Transport nach dem Markte ein sehr kostspieliger und nahm einen erheblichen Teil des erzielten Marktpreises in Anspruch. Hiermit hängt es zusammen, daß früher so viel mehr Getreide an die Nutztiere verfüttert wurde; daß auch fast jedes Mittergut seine Brennerei und Brauerei hatte, in denen ein erheblicher Teil der erzeugten Körner in Spiritus und Bier umgewandelt wurde. Bei dem kostspieligen, zeitweise ganz unmöglichen Transport des Getreides war es allerdings oft vorteilhafter, dasselbe in tierische Produkte umzuwandeln oder in technischen Nebengewerben zu verarbeiten, als auf dem Markte zu verkaufen.

Die geschilderte Entwicklung hat in mannigfacher Beziehung auf die Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse eingewirkt. Bei den niedrigen Preisen und der schweren Verkäuflichkeit des Getreides war es für die Unternehmer vorteilhaft, den Bedarf an den nötigen Arbeitskräften sich möglichst vollständig durch Gutstagelöhner zu beschaffen. Der baare Lohn, den diese

1) Der Sohn eines zwei Meilen von Königsberg i. Pr. an der jetzigen Königsberg-Zilsiter Chaussee stationierten Postmeisters erzählte mir vor etwa 30 Jahren, daß sein Vater in den zwanziger Jahren manchmal bis zu 30 Pferden hätte vorspannen müssen, um die Post die kurze Strecke von der Station bis nach Königsberg zu befördern.

erhielten, war ganz geringfügig; im Durchschnitt bestanden etwa neun Zehntel des Gesamtklohes in Naturalien, die in der Gutswirtschaft vorhanden waren oder erzeugt wurden. Mit zunehmendem Anbau der Hackfrüchte (Kartoffeln, Rüben u. s. w.) wuchs der Bedarf an Arbeitskräften; gleichzeitig stieg mit den Getreidepreisen und der Verbesserung der Verkehrswege der Geldwert der Naturalieferungen. Der Gutbesitzer konnte es nun nicht in seinem Interesse finden, den gestiegenen Bedarf an Arbeitern, der doch nur für den Sommer sich geltend machte, durch Ansetzung neuer Gutstagelöhnersfamilien, die er das ganze Jahr unterhalten mußte, zu befriedigen; um so weniger, als er für diesen Zweck neue Arbeiterwohnungen hätte errichten müssen. Er suchte deshalb sein Bedürfnis durch Einlieger zu decken, die sich bald in den benachbarten Dörfern niederließen oder denen er auf dem eigenen Gute gerade leerstehende Wohnungen einräumte. Lengerke konstatiert im Jahre 1848 ausdrücklich, daß die Zahl der Einlieger im Verhältniß zu den Gutstagelöhnern und zu der Vergangenheit sich erheblich vermehrt habe, und er erblickt hierin mit Recht ein sehr bedenkliches Zeichen¹⁾. Aus demselben Grund stieg auch die Zahl der Häusler im Verhältniß zu der der Gutstagelöhner, wenn auch nicht in dem gleichen Grade wie die Zahl der Einlieger. Die starke Vermehrung der Häusler wird für viele Regierungsbezirke von Lengerke ausdrücklich bezeugt²⁾. Die Veranlassung und Möglichkeit der Ansiedelung von Häuslern war namentlich durch die Separation (Gemeinheitsteilung) geboten. Bei derselben wurden häufig Erbanteile oder Anteile an der Gemeindeweide oder an Forstberechtigungen durch kleine Landstücke abgefunden, auf denen sich dann die Häusler niederließen.

Ferner verkauften oft Bauern Ackerstücke an kleine Leute, um die durch die Separation entstandenen Kosten zu decken, oder weil einzelne, ihnen bei der Separation zugewiesene Parzellen zu weit von ihrem Gehöfte entfernt lagen. Auch abgesehen von der Separation, kam es vor, daß Bauern, die sich in Geldnot befanden, von ihrem Besitz Teile veräußerten, auf denen Häusler sich ansiedelten³⁾. Naturgemäß war die Vermehrung der grundbesitzenden Tagelöhner in den einzelnen Gegenden sehr ungleichmäßig. Sie geschah zunächst fast lediglich auf Kosten der bäuerlichen Besitzer, da die Großgrundbesitzer selten geneigt waren, Land für Niederlassung von selbständigen kleinen Besitzern abzugeben⁴⁾. Daher findet man in Bezirken, wo die bäuerlichen Güter spärlich vertreten sind, selbst in der Gegenwart nur sehr wenige Häusler. Aber auch dort, wo der bäuerliche Besitz vorwaltet, ist die Zahl der entstandenen Häuslerstellen ganz verschieden. Die Möglichkeit ihrer Begründung hing von der größeren oder geringeren Neigung der Bauern ab,

1) Lengerke, a. a. O., S. 89, 94, 100, 102, 106, 108, 131, 164, 221, 224 u. s. w.

2) Lengerke, a. a. O., S. 80, 82, 83, 106, 130, 327.

3) Lengerke, S. 80, 86, 216, 328.

4) Lengerke, S. 130.

kleine Ackerstücke zu verkaufen, und diese Neigung konnte durch diese oder jene Umstände bald hervorgerufen, bald zurückgedrängt werden. Man darf im allgemeinen annehmen, daß sie dort mehr hervortrat, wo die Bauern in ungünstiger, als dort wo sie in günstiger Lage sich befanden; ersteres war mehr bei guten, letzteres mehr bei schlechten Bodenverhältnissen der Fall. Demzufolge siedelten sich in Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz oder mit wohlhabenden Bauerndörfern verhältnismäßig weniger Häusler an, als in Gegenden mit vorherrschend bäuerlichem Besitz und mit ärmlichen Bauern. Diese Entwicklung stand im Gegensatz zum Bedürfnis an Arbeitskräften. Dort hätten viele grundbesitzende Tagelöhner Lohnarbeit finden können, aber sie existierten nicht oder in geringer Anzahl; hier kamen sie in großer Menge vor, aber es gab nicht hinreichende Beschäftigung für sie. Kaerger hat überzeugend nachgewiesen, daß die im Sommer von Osten nach dem Westen ziehenden Sackseugänger, die doch größtenteils zu der Klasse der Häusler gehören, sich vorzugsweise aus Gegenden rekrutieren, wo der Boden einen geringen Reinertrag gewährt oder wo sie auf dauernden Lohnverdienst nicht rechnen können¹⁾. Wo die Möglichkeit der Ansiedelung von Häuslern geboten war, erfolgte dieselbe in reichlichem, oft überreichlichem Grade; wo sich keine Häusler ansiedelten, lag der Grund darin, daß die Möglichkeit hierzu fehlte. Dies ist eine für die Beurteilung der gegenwärtigen Zustände wichtige Thatsache; die aus ihr zu ziehenden Schlussfolgerungen für die zukünftige Socialpolitik werden später darzulegen sein.

Hatte die Separation auf der einen Seite die gute Wirkung, daß sie die Ansiedlung grundbesitzender Tagelöhner begünstigte, so führte sie auf der anderen Seite eine erhebliche Verschlechterung in der Lage der bereits vorhandenen Häusler, vielfach auch der Einlieger, herbei. Um eine klare Anschauung von dem Sachverhältnis zu gewinnen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die für die Bauernbefreiung und die Entstehung der ländlichen Arbeiterklasse hauptsächlich entscheidenden gesetzgeberischen Akte in den Edikten und Verordnungen von 1807, 1811 und 1816 zu suchen sind. Bald nach Erlaß und in Folge derselben begann die Bildung eines besonderen Standes von ländlichen Arbeitern, zu denen auch die nunmehr nicht mehr gutsunterthänigen, sondern persönlich freien Häusler und Einlieger gehörten. Dagegen wurde die Gemeinheits-Teilungs-Ordnung erst im Jahre 1821 erlassen; ihre Durchführung ging bei der Schwierigkeit und Umständlichkeit des Separationsverfahrens langsam und sehr allmählig vor sich. Zu ihren wesentlichen Bestimmungen gehörte u. a. die naturale Teilung der Gemeindeweiden sowie die Ablösung der Nutzungen auf fremdem Boden, wie z. B. der Weidenutzung auf fremden Weiden oder Forstgrundstücken, die Berechtigung auf gewisse Holznutzungen in fremden Forsten. An derartigen Nutzungen hatten nun bisher, wenigstens in der Regel, alle Gemeindeangehörigen Teil;

1) Kaerger, Die Sackseugängerei, Berlin, bei P. Parey, 1890, S. 84, 88, 89, 91, 94, 95, 96, 113 u. f. w.

zum mindesten die angefessenen, also die Häusler, sehr häufig aber auch die Einlieger; wie denn bereits vor der Bauernbefreiung die erb- und schutzunterthänigen Häusler, Einlieger und selbst die Handwerker auf dem Lande an den gemeinen Nutzungen zu partizipieren pflegten. Auf diese Weise hatten auch die im übrigen grundbesitzlosen Landbewohner Anteil an dem Ertrage des Bodens. Mit der Separation hörte dies auf. Die Gemeindeweiden wurden geteilt, die Weiderechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden sowie die Holzberechtigungen abgelöst. Durch die dabei etwa bewilligten Landentschädigungen wurde ja mancher in den Stand gesetzt, sich als Häusler niederzulassen, und mancher bereits vorhandene Häusler erhielt eine Vergrößerung seines Besitzes. Aber hierin lag keine den Bedürfnissen entsprechende Entschädigung für die entzogenen Weide- und Holzberechtigungen¹⁾. Wer die landwirtschaftlichen Verhältnisse der östlichen preussischen Provinzen kennt, weiß, daß dort in den meisten Gegenden die Grundbesitzer, namentlich die kleineren, für die Ernährung ihrer Tiere auf den Weidegang im Sommer angewiesen sind; daß für sie auch die käufliche Beschaffung von Brennmaterial mit erheblichen Schwierigkeiten und Unkosten verknüpft ist; während auf der anderen Seite die Möglichkeit, eine Kuh, vielleicht auch ein paar Schafe und Gänse zu halten, und außerdem das Brennmaterial lediglich gegen Aufwendung der Heranschaffungskosten zu bekommen, eine sehr wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der grundbesitzenden Tagelöhner in sich schließt. Die durch die Separation ihnen zugefügten Nachteile haben denn auch die Häusler und Einlieger schnell erkannt und ihrem Unwillen darüber oft lebhaften Ausdruck verliehen. In Pommern ging unter ihnen die zum Sprichwort ausgebildete Redensart: „Durch die Gemeinheitsteilungen sind die Bauern zu Edelleuten geworden und wir zu Bettlern.“ Rodbertus hat sich hierüber im Jahre 1849 folgendermaßen ausgelassen: „Die Gemeinheitsteilungen haben in den Bauerdörfern die nicht angefessenen oder zur Miete wohnenden Arbeiter um die Auftrift und damit meist um die Haltung von Kühen, Schweinen und Gänsen gebracht. Während es früher in den Dörfern Obsevanz war, daß auch die nicht angefessenen Familienväter auf die Gemeindeweide eine Kuh und mit der gemeinschaftlichen Gänse- und Schweineheerde der ansässigen Wirte ebenfalls Gänse und Schweine austreiben durften, ist ihnen bei der Gemeinheitsteilung gesetzlich keine Abfindung geworden. . . . Diese Veränderung des Zustandes der unangefessenen Arbeiter in den Bauerdörfern ist, beiläufig gesagt, der hauptsächlichste Grund ihrer heutigen Aufregung“²⁾. Rodbertus konstatiert also hier ausdrücklich, daß auch die

1) Schon im Jahre 1849 wies der damalige Abgeordnete von Bismarck, der spätere Reichskanzler, darauf hin, wie verkehrt es sei, die bisherigen Nutzungsrechte der kleinen Leute in den gutherrlichen und königl. Forsten aufzuheben und dafür eine Entschädigung in Land zu geben. In seiner drastischen Weise sagte er: „Land haben sie (die Bauern) und Streu brauchen sie; statt dessen vermehrt man ihr Bedürfnis an Streu.“ S. Grenzboten, Nr. 24 pro 1892, S. 509.

2) R n a p p I, S. 306.

unangesehnen Arbeiter, also die Einlieger, gewohnheitsmäßig an der gemeinen Weide Teil nahmen, und daß ihnen dies durch die Gemeinheitssteilung ohne Entschädigung genommen wurde. Die Häusler erhielten zwar öfters Entschädigung, obwohl keineswegs immer; aber diese Entschädigung entsprach nicht der entzogenen Nutzung. Lengerke stellt es daher aus den ihm zugegangenen Berichten verschiedentlich fest, daß den Häuslern durch die Separation die Ruhhaltung unmöglich gemacht und ihnen die Holzberechtigung entzogen sei. In einem Fall urteilt er: die Lage der Häusler sei durch die Separation „nicht nur bedeutend schlechter, sondern auch unsicherer“ geworden¹⁾.

Bei der Gemeinheitssteilungs-Ordnung von 1821 hat man dieselbe Unterlassungssünde begangen, wie bei den Gesetzen von 1811 und 1816: man hat lediglich an die Interessen der Großgrundbesitzer und spannsfähigen Bauern gedacht, nicht aber an die Interessen des nun mit Notwendigkeit entstehenden Standes der ländlichen Arbeiter. Ich schlage diese Versäumnis in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung für ebenso hoch an, als die früher hervor gehobene, daß man die kleinen Besitzer von der Regulierung ausgeschlossen hat. Die Ursache beider Unterlassungen ist die nämliche; an einer früheren Stelle habe ich mich bereits darüber ausgesprochen²⁾. Was speziell die Separation betrifft, so hat man deren Wirkungen bei Erlaß der Gemeinheitssteilungs-Ordnung überhaupt nicht in ihrem vollen Umfange vorausgesehen oder sie wenigstens unrichtig beurteilt; dies nicht nur in Bezug auf die ländlichen Arbeiter, sondern auch in Bezug auf die Bauern. Die Lage der bäuerlichen Besitzer in den östlichen Provinzen, namentlich der kleineren bäuerlichen Besitzer, wäre in der Gegenwart eine viel günstigere, wenn man nicht die Gemeinheiten so radikal beseitigt hätte. Zu den wichtigsten Aufgaben des Staates auf dem Gebiet der Agrarpolitik wird es in Zukunft gehören, die durch den Ausschluß der kleinen Besitzer von der Regulierung und durch die vollständige Aufhebung der Gemeinheiten begangenen Fehler oder Unterlassungen wieder gut zu machen.

Je besser die materielle Lage der Bauern durch die Steigerung der Getreide- und Viehpreise, durch die rationellere Handhabung der eigenen Wirtschaft sich gestaltete, je geringer mit fortschreitender Regulierung die Zahl der noch dienstpflchtigen Bauern wurde und je umfassender auf der anderen Seite sich die ungünstigen Folgen der Separation für die Einlieger und Häusler fühlbar machten: desto schärfer trat auch der wirtschaftliche wie gesellschaftliche Unterschied zwischen dem Bauernstande und der neugebildeten Klasse der ländlichen Arbeiter hervor und wurde ebenso beiden Teilen bemerkbar. Die unzweifelhafte, klar vorliegende Trennung mag in der einen Gegend etwas früher, in der anderen etwas später vor sich gegangen sein; im allgemeinen darf man aber annehmen, daß sie überall spätestens bis zum Schluß der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts zur Vollendung gekommen war. Auch da-

1) Lengerke, S. 216. Vgl. a. a. D. auch S. 15, 78, 82, 320.

2) Siehe S. 86 ff. dieser Schrift.

maß gab es zwar noch Kleinstellenbesitzer, besonders in Schlesien, die zwischen Bauern und Arbeitern standen, von denen ein Teil durch das Gesetz vom 2. März 1850 in den Bauernstand übergeführt wurde; aber die Zahl derselben war gering gegen die große Masse einerseits der Bauern, andererseits der ländlichen Arbeiter. Zudem bildeten und bilden noch in der Gegenwart die kleinen Grundbesitzer, welche einen Theil ihres Lebensunterhaltes durch Lohnarbeit erwerben mußten und noch müssen, also die Häusler, ein Mittelglied zwischen Bauer und Arbeiter. Aber die Menge der Häusler war und blieb, von einigen wenigen Distrikten abgesehen, im Verhältniß zu den Gutstagelöhnern und Einliegern immer gering, so daß ihr Vorhandensein das bedeutende Resultat der Agrargesetzgebung nicht hindern oder verdecken konnte, daß nämlich durch dieselbe der ehemals einheitliche Bauernstand in zwei Klassen der Bevölkerung getrennt war. Sociale Mittelglieder, wie die Häusler zwischen Bauern und Arbeitern sie darstellen, giebt es ja zwischen anderen Bevölkerungsklassen ebenfalls; so z. B. zwischen Handwerkern und Fabrikarbeitern. Die Existenz solcher Mittelglieder hebt aber die Thatsache nicht auf, daß bestimmte und von einander getrennte Gesellschaftsgruppen, wie sie u. a. durch Bauern, ländliche Arbeiter, Handwerker, Fabrikarbeiter repräsentiert werden, wirklich vorhanden sind. Ihr Dasein könnte höchstens dann bezweifelt werden, wenn die Zahl der Mittelglieder sehr groß und die Uebergangsstufen zwischen der höheren und niederen Klasse sehr mannigfaltig wären. Solches ist aber, wenigstens in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie, bezüglich der ländlichen Bevölkerung keineswegs der Fall. Bei mindestens neun Zehntel derselben kann man nicht im Zweifel sein, ob sie zu dem Stande der Bauern oder dem der ländlichen Arbeiter gehören. Für das übrige Deutschland trifft dies freilich nicht so allgemein zu. Im mittleren, westlichen und südwestlichen Deutschland giebt es ausgedehnte Bezirke, in denen von einer eigentlichen ländlichen Arbeiterklasse kaum die Rede sein kann, weil die große Uebersahl der selbständigen, mit landwirtschaftlicher Lohnarbeit beschäftigten Personen zugleich im Besiz eines kleinen oder größeren Grundeigentums sich befindet¹⁾. Hierin liegt mit ein Grund, weshalb die ländlichen Arbeiterverhältnisse für Arbeiter wie Arbeitgeber hier befriedigendere sind, als im nordöstlichen Deutschland.

Ueber die Lage der Landarbeiter um die Mitte des 19. Jahrhunderts giebt das mehrerwähnte Werk von Alex. von Lengerke sehr eingehenden und zuverlässigen Aufschluß. Dasselbe ist entstanden auf Grund einer von dem Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegium angeregten Enquete, die sich über die ganze preussische Monarchie erstreckte. Für jeden

1) Vgl. hierüber von der Golz, Die ländl. Arbeiterfrage. 2. Aufl. S. 66 ff., und von der Golz, Die Lage der ländl. Arbeiter im Deutschen Reich, Tabellen B, Kol. 4. Das Gleiche wird bestätigt durch die kürzlich von dem Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, Bd. 53—55 der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Die beiden ersten Bände behandeln das südliche, westliche und mittlere Deutschland; sie liefern zahlreiche Beläge für die oben im Text ausgesprochene Behauptung.

Regierungsbezirk werden die Arbeiterverhältnisse gesondert dargestellt, so daß man ein umfassendes Bild von dem Zustande in allen Theilen der Monarchie gewinnt. Auch werden die 3 Gruppen ländlicher Arbeiter: Gutstagselöhner, Häusler, Einlieger, jedes Mal getrennt behandelt. Um beurtheilen zu können, inwieweit sich die ländlichen Arbeiterverhältnisse seit der Mitte unseres Jahrhunderts geändert haben, will ich hier nur einige Resultate des Lengerke'schen Werkes mittheilen.

Lengerke stellt, wie schon erwähnt, fest, daß die Zahl der Häusler und die der Einlieger sich erheblich stärker vermehre, als die der Gutstagselöhner, und daß wiederum die Zahl der Einlieger stärker wachse, als die der Häusler. Letzteres deshalb, weil vielfach für den Arbeiter die Möglichkeit fehle, sich einen kleinen Grundbesitz zu erwerben¹⁾. Die Lage der Einlieger ist allgemein eine sehr unerfreuliche, ihre Lohnbeschäftigung ist unregelmäßig, und im Winter leiden viele von ihnen große Not. Weit günstiger gestaltet sich die Lage der Häusler, weil sie einen festen Wohnsitz und etwas Land haben. Jedoch finden sich zwischen ihnen große Ungleichheiten, je nachdem ihr Besitztum größer oder kleiner, nicht verschuldet, oder verschuldet und je nachdem ihr Lohnverdienst ein regelmäßiger oder ein unregelmäßiger ist. Ihre Lage wird bald als günstiger, bald als ungünstiger wie die der Gutstagselöhner geschildert. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gutstagselöhner sind die gleichmäßigsten und gesichertesten. Die gewohnten Lebensbedürfnisse erhalten sie fertig oder in dem zu ihrer Herstellung bezw. Erzeugung notwendigen Rohmaterial geliefert und zwar in einer für den Bedarf einer Familie ausreichenden Menge. Verschiedenheiten giebt es allerdings auch bei ihnen. Dieselben werden einmal hervorgerufen durch die abweichende Beschaffenheit der gewährten Naturalien, die aber weniger durch die Bestimmungen des Kontraktes, wie durch die Handhabung desselben seitens des Arbeitgebers bedingt sind, also auf persönlichen und wechselnden Erscheinungen beruhen. Dann aber zeigt sich schon zu jener Zeit eine Verschiedenheit in der Art und Menge der Naturalien; so in der Höhe des Drescherlohnes, in der Größe der zur Nutzung überlassenen Landfläche und in dem Umfang der möglichen oder gestatteten Viehhaltung. Der letztgenannte Punkt ist besonders wichtig. In den meisten Gegenden dürfen die Gutstagselöhner eine oder zwei Kühe, einige Gänse und Schweine, öfters auch Schafe halten und bekommen für diese Tiere das erforderliche Winterfutter und die Weide im Sommer²⁾; anderwärts dagegen haben sie keine Kuh, sondern nur eine Ziege, zuweilen auch diese nicht; sie dürfen sich auch keine Schafe und Gänse halten, haben aber gewöhnlich ein paar Schweine auf dem Stall und einige Hühner³⁾.

1) Was hier als das Resultat der Lengerke'schen Untersuchungen dargestellt wird, bezieht sich bloß auf dessen Angaben aus den östlichen preuß. Provinzen; was er über die Zustände in den westlichen Provinzen sagt, übergehe ich hier.

2) Lengerke, S. 34 u. 35, 51 u. 52, 63, 72, 186, 210, 213, 253, 255, 317.

3) Lengerke, S. 142 u. 143, 145, 156, 188, 189, 191, 198 u. 199, 244, 248, 251, 257, 258, 317.

Ueber die Tagelöhne der freien Arbeiter ¹⁾ (Häusler und Einlieger) macht Lengerke für die einzelnen Bezirke ausführliche Angaben. Er giebt den Sommer- und Wintertagelohn, den Manns- und Frauentagelohn, oft auch den Tagelohn in der Ernte und einige Accordlöhne an. Es würde zu weit führen, die Zahlen von Lengerke zu wiederholen. Im Allgemeinen sei nur bemerkt, daß die Löhne damals niedrig waren. Im Reg.-Bez. Königsberg z. B. schwankt je nach der Jahreszeit der Tagelohn für den Mann zwischen 4 und 10 Silbergroschen, für die Frau zwischen 4 und 6 Sgr.; ebenso im Reg.-Bez. Marienwerder. Für den Reg.-Bez. Posen wird der Accordverdienst des Mannes auf täglich 7—10 Sgr. angegeben. Höhere Tagelöhne wie 10 Sgr. kommen kaum vor und auch diese nur während der Ernte oder auch während des ganzen Sommers. Der tägliche Accordverdienst steigt allerdings hier und da auf 15 Sgr. und noch höher. Die höchsten Löhne sind im Reg.-Bez. Stralsund, wo im Durchschnitt des Jahres 10 Sgr. gezahlt werden, während der Ernte 12 Sgr., dabei aber noch die Kost.

Lengerke giebt außerdem noch Mittelsätze an für den auskömmlichen Unterhaltsbedarf einer aus 5 Personen bestehenden ländlichen Arbeiterfamilie. Diese Sätze sind auf Grund eingehender Einzelberechnungen festgestellt ²⁾.

Danach beziffert sich der jährliche Unterhaltsbedarf für eine Arbeiterfamilie:

1. im Reg.-Bez. Königsberg	auf 113 Thlr.	9. im Reg.-Bez. Cöslin	auf 113 Thlr.
2. " " Gumbinnen	" 71 "	10. " " Stralsund	" 142 "
3. " " Danzig	" 101 "	11. " " Breslau	" 96 "
4. " " Marienwerder	" 105 "	12. " " Oppeln	" 96 "
5. in der Provinz Posen	" 100 "	13. " " Liegnitz	" 107 "
6. im Reg.-Bez. Potsdam	" 148 "	14. " " Magdeburg	" 106 "
7. " " Frankfurt	" 130 "	15. " " Merseburg	" 107 "
8. " " Stettin	" 132 "	16. " " Erfurt	" 108 ¹ / ₂ "

Im Durchschnitt der 16 Bezirke beträgt der Unterhaltsbedarf rund 111 Thlr. oder 333 Mark. Sollte derselbe durch den Verdienst des Mannes gedeckt werden, so hätte der Mann bei 300 jährlichen Arbeitstagen täglich 1,11 Mark verdienen müssen. Der Tagelohn für den Mann im Durchschnitt von Sommer und Winter betrug aber nicht mehr als etwa 8 Sgr. oder 80 Neupfennige ³⁾; zudem gab es nur wenig freie ländliche Arbeiter, die das ganze Jahr hindurch regelmäßig Lohnverdienst fanden. Der durch den Tagelohn des Mannes nicht gedeckte Fehlbetrag an dem Unterhaltsbedarf

1) Mit freien Arbeitern bezeichne ich die Häusler und Einlieger im Gegensatz zu den Gutstagelöhnern als den kontraktlich gebundenen Arbeitern.

2) Lengerke, S. 11.

3) Lengerke giebt keine Zusammenstellung der Tagelöhne in den einzelnen Bezirken, auch sind die von ihm gemachten vielen Einzelangaben nicht immer nach gleichen Gesichtspunkten gegeben. Auf Grund seiner Zahlen darf man aber annehmen, daß der durchschnittliche Haustagelohn, für Sommer und Winter, in den östlichen Provinzen höchstens 8 Sgr. betrug.

mußte deshalb durch den Verdienst der Frau oder der sonstigen Angehörigen oder durch den Mehrverdienst bei Accordarbeit aufgebracht werden.

Geht man davon aus, daß der Mannstageslohn für Sommer und Winter 80 Neupfennige oder 0,80 Mark betrug und daß der Centner Roggen im Jahrzehnt 1841—50 in den östlichen Provinzen 6 Mark kostete, so repräsentierte der Mannstageslohn einen Wert von 13,33 oder $13\frac{1}{3}$ Pfd. Roggen. Im Jahre 1815 nahm A. Thae¹⁾ den Tageslohn eines Mannes bei kunstloser landwirtschaftlicher Arbeit auf $13\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen an; Bloch²⁾ berechnet den Mannstageslohn im Jahre 1839 auf 14 Pfd., Kleemann³⁾ im Jahre 1844 auf 14—16,8, im Durchschnitt auf 15,4, und Schweizer im Jahre 1854 auf 10 bis 18, im Durchschnitt auf 13,5 Pfd. Roggen. Diese Zahlen sind sowohl unter sich ziemlich übereinstimmend, wie auch mit der aus den Vengerle'schen Angaben von mir festgestellten Zahl. Letztere zeigt zugleich, daß der Lohn der ländlichen Arbeiter von 1815 bis 1890 dem Roggenwerte nach sich kaum verändert hat⁵⁾.

In den Jahren 1848 und 1849 herrschte unter den ländlichen Arbeitern eine lebhafteste Bewegung und es machte sich viel Unzufriedenheit geltend⁶⁾. Dieselbe war nicht gegen die königliche Gewalt oder die Staatsverfassung, nicht gegen die Regierung, in den meisten Fällen auch wohl nicht gegen die Gutsbesitzer direkt gerichtet; sie hatte überhaupt eine mehr positive als negative Tendenz. Die Arbeiter wollten irgend welchen Anteil am Grundbesitz haben. Es lag damals noch sehr gut in ihrer Erinnerung, daß sie früher ebenso wie die nunmehrigen Bauern solchen Anteil, wenngleich unter manchen persönlichen und sachlichen Beschränkungen, genossen hatten. Den nunmehrigen Bauern war dieser Anteil nicht nur gelassen, sondern durch die Gesetzgebung von 1811—1821 unter viel günstigeren Umständen und als freies Eigentum unwiderruflich gewährt worden; man hatte dieselben ebenso zu unabhängigen Grundbesitzern gemacht, wie es früher ausschließlich die adeligen Gutsherren gewesen waren. Ihnen selbst, d. h. den nunmehrigen

1) Leitfaden zur allgemeinen landw. Gewerbslehre. Berlin 1815, § 17 u. 18.

2) Mitteilungen landw. Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, III. Bb., 2. Aufl., S. 52.

3) Encyclopädie landw. Verhältnisse u. Berechnungen. 1844, S. 153.

4) Kurzgefaßtes Lehrbuch der Landwirtschaft. 3. Aufl., 1854, S. 263.

5) Es liegt sogar Grund zu der Annahme vor, daß die Löhne, nach Roggenwert berechnet, im Jahrzehnt 1841—50 durchschnittlich niedrigere waren, als von 1821—40, weil der Geldlohn nicht in gleichem Maße wie die Getreidepreise gestiegen waren; dies geschah erst in der Periode von 1851—60. Vgl. Fr. J. Neumann, Zur Lehre von den Lohngesetzen, Bd. 59 der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1892, S. 366 ff.

6) Vgl. hierüber das S. 106 dieser Schrift Gesagte.

Arbeitern dagegen hatte man den früheren Anteil am Grundbesitz entzogen, ihnen auch durch die Separation wichtige Bodennutzungsrechte fortgenommen. Die Zahl der grundbesitzenden Arbeiter, der Häusler, war gering, und den übrigen Arbeitern war kaum die Möglichkeit gegeben, eine Häuslerstelle zu erwerben. Zudem hatten auch die Häusler durch die Separation viel verloren. Unter solchen Umständen war es begreiflich, daß die ländlichen Arbeiter in den Jahren 1848 und 1849, in welchen viele Menschen, auch viele Glieder der höheren Volksklassen, eine vollständige Aenderung und — wie sie meinten — Besserung der politischen und socialen Zustände hofften und erwarteten, Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen zeigten, daß sie vor allen Dingen einen Anteil an dem Bodenbesitz verlangten. Wenngleich Agitatoren und Demagogen die Mißstimmung schürten und nährten, so würde es doch eine kurzsichtige Anschauung verraten, wollte man sagen, daß dieselbe ohne diese Leute nicht entstanden wäre; ihren tiefsten Grund hatte sie vielmehr in den bestehenden Zuständen und in der bisherigen Entwicklung. Man darf wohl mit einigem Recht behaupten, daß erst in den Jahren 1848 und 1849 es den ländlichen Arbeitern zum allgemeinen Bewußtsein gekommen ist, daß sie eine besondere und zwar viel ungünstiger gestellte Klasse der Bevölkerung bildeten, als die Bauern, mit denen sie früher zu ein und derselben Gruppe der Gesellschaft gehörten. Verstärkt wurde dann später die Mißstimmung über diese Thatsache durch die Einführung der konstitutionellen Verfassung und deren Folgen, die allerdings erst in ihrer ganzen Ausdehnung mit Einführung des gleichen allgemeinen Wahlrechtes zum Reichstage hervortraten. Hierauf wird noch an einer anderen Stelle dieser Schrift näher eingegangen werden müssen; ich begnüge mich deshalb vorläufig mit der Bemerkung, daß wirtschaftliche Ungleichheiten von den ungünstig gestellten Volksklassen um so lebhafter empfunden werden, je größere Gleichheit unter den Volksklassen in Bezug auf politische Rechte besteht¹⁾.

In der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter trat mit Beginn der fünfziger Jahre insofern eine Verbesserung ein, als die Löhne nicht unerheblich zu steigen begannen. Die Ursachen dieser Erscheinung lagen, zum Teil wenigstens, in dem zunehmenden Gedeihen des landwirtschaftlichen Gewerbes überhaupt²⁾. — Die Verbesserungen sowohl in der Betriebsweise wie in der Technik hatten eine Erhöhung der Roherträge herbeigeführt, welche um so mehr in's Gewicht fiel, als die Getreidepreise stark stiegen. Im Jahrzehnt 1841—50 betrug der Durchschnittspreis für den Centner Roggen im Bereich der preussischen Monarchie 6,15 Mark, im Jahrzehnt 1851—60 da-

1) Vgl. hierüber H. von Scheel, Die Theorie der socialen Frage. Jena 1871.

2) Am niedrigsten waren wohl die Löhne, nach Roggenwert berechnet, im Jahrzehnt 1841 bis 1850 und im Anfang der 50er Jahre. S. darüber Anmerkung 5 auf S. 111.

gegen 8,27 Mark; es fand also eine Erhöhung von über 34% statt. Im Jahrzehnt 1861—70 fielen zwar die Getreidepreise wieder etwas, dagegen hoben sich noch die Preise der tierischen Produkte, und im Jahrzehnt 1871—80 waren beide höher wie in irgend einem der vorangegangenen Jahrzehnte. Durch die größeren Reinerträge wurden die Landwirte in den Stand gesetzt, auch höhere Löhne zu zahlen, — andrerseits nötigte sie die mächtig beginnende Fortwanderung ländlicher Arbeiter, das möglich Scheinende zu versuchen, um die erforderlichen Arbeitskräfte sich zu erhalten.

Die größte Höhe erreichten die Löhne der ländlichen Arbeiter zu Anfang der siebenziger Jahre, bald nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges. Das ganze wirtschaftliche Leben nahm damals einen ungewöhnlich starken Aufschwung; eine große Zahl neuer Unternehmungen wurde in's Leben gerufen, die bereits bestehenden wurden erweitert; die Nachfrage nach Arbeitskräften war viel umfangreicher als das Angebot, Geld im Ueberfluß vorhanden; die Preise sowohl der pflanzlichen wie tierischen Produkte der Landwirtschaft erreichten eine Höhe, wie sie früher, außer in einigen wenigen Notjahren, nie dagewesen waren. In Folge aller dieser Umstände stiegen die Arbeitslöhne, zunächst in den städtischen Gewerben und in der Industrie. Die ländlichen Arbeiter aus den östlichen preussischen Provinzen wanderten massenhaft in die Städte und in die Industriebezirke des westlichen Deutschlands, um mehr Geld zu verdienen; die während der letzten Jahrzehnte auch im Osten stattgehabte Ausdehnung des Eisenbahnnetzes machte ihnen dies unter Aufwendung geringer Kosten leicht möglich. Wenn die Landwirte genügend Arbeitskräfte behalten wollten, mußten sie die Löhne erheblich steigern; sie thaten dies auch und konnten es thun, weil ihre eigenen Reinerträge sich bedeutend gehoben hatten.

Im Jahre 1872 beschloß der Kongreß deutscher Landwirte, umfassende Erhebungen über die Lage der ländlichen Arbeiter im ganzen Deutschen Reiche zu veranstalten. Dieselben wurden im Laufe des Jahres 1873 auf Grund ausgegebener Fragebogen gemacht. Es liefen 14—1500 beantwortete Fragebogen ein, die sich ziemlich gleichmäßig auf alle Länder und Landesteile des Reiches erstreckten. Ihre literarische Verarbeitung erfolgte 1874, die Publikation 1875¹⁾.

In dem veröffentlichten Werke sind die durchschnittlich gezahlten Löhne für die einzelnen Kreise, Provinzen u. s. w. gesondert ermittelt und zusammengestellt, und zwar dies für Sommer und Winter, für Männer und Frauen, für Arbeiter, die lediglich Geldlohn, und für solche, die außerdem noch Verköstigung erhalten, für dauernd und für zeitweise beschäftigte Leute, für Tagelöhner und für Accordarbeiter. Für den vorliegenden Zweck sind namentlich von Bedeutung die Zahlen über den Lohn der ständig beschäftigten

1) Der ausführliche Titel dieses Werkes ist bereits S. 81 angegeben. Wie dort bemerkt, werde ich dasselbe citieren: Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche.

männlichen Arbeiter sowie die Vergleichung dieses Lohnes mit dem damaligen Roggenpreise. — Dabei ist der durchschnittliche Roggenpreis für das der Erhebung unmittelbar vorangegangene Jahrzehnt 1863—1872 zu Grunde gelegt und zwar jedes Mal der für den betreffenden Bezirk durchschnittlich gezahlte Roggenpreis.

In den 6 östlichen preussischen Provinzen betrug danach im Jahre 1873 der Lohn für ständig beschäftigte männliche Arbeiter, die keine Kost nebenbei erhielten, im Durchschnitt von Sommer und Winter 1):

Bezeichnung der Provinz	Höhe des Tageslohnes in Mark	Durchschnittlicher Preis für 100 Pfd. Roggen von 1863—72 in Mark	Der Tageslohn entspricht Pfund Roggen
1. Preußen	1,07	7,09	15,2
2. Pommern	1,46	7,85	18,6
3. Posen	1,10	7,39	15,0
4. Brandenburg	1,31	7,90	16,7
5. Schlesien	0,82	7,72	10,8
6. Sachsen	1,29	8,47	15,2
Durchschnitt von 1—6	1,175	7,73	15,2

Für die Mitte dieses Jahrhunderts wurde oben der durchschnittliche Mannestageslohn in den östlichen Provinzen auf 0,80 Mark, nach Roggenwert auf 13 $\frac{1}{3}$ Pfd. Roggen ermittelt und dabei festgestellt, daß nach Roggenwert der Tageslohn von 1815 bis 1848 nicht gestiegen, von 1840 ab sogar eher noch etwas gesunken ist²⁾. Im Jahre 1873 dagegen betrug ebendasselbst der durchschnittliche Mannestageslohn 1,755 Mark, in Roggenwert 15,2 Pfd. Roggen. Nach der absoluten Höhe betrug also die Steigerung des Tageslohnes in den 25 Jahren 37 Pfennige oder 46,2%, nach Roggenwert 1,87 Pfd. Roggen oder 12,3%. War die Erhöhung des Lohnes, an dem Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse gemessen, auch keine sehr erhebliche, so fällt sie doch immerhin für die Verbesserung der Lebenshaltung der ländlichen Arbeiter in's Gewicht.

In den Erhebungen des Jahres 1873 finden sich auch Angaben über das Jahreseinkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie und zwar sowohl für freie Arbeiter mit und ohne Grundbesitz, wie für kontraktlich gebundene Tageslöhner (Gutstagelöhner). Zu dem Jahreseinkommen ist dabei nicht nur der Lohnverdienst des Mannes, sondern auch der etwa vorhandene Lohnverdienst von Familienangehörigen und ebenso das Einkommen aus dem eigenen Grundbesitz sowie, bei den Gutstagelöhnern, aus den als Deputat erhaltenen Na-

1) Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche, S. 138 u. S. 464—466.

2) Siehe S. 111 dieser Schrift.

turalien gerechnet. Danach beziffert sich in den östlichen Provinzen das durchschnittliche Jahreseinkommen:

Bezeichnung des Regierungsbezirkes ¹⁾	Jahreseinkommen	
	der freien Tagelöh- ner ohne Grund- besitz	der Gutstagelöhner
1. Gumbinnen . . .	387,0 Mark	513,6 Mark
2. Königsberg . . .	505,5 "	647,1 "
3. Danzig	530,7 "	643,2 "
4. Marienwerder . .	572,4 "	662,7 "
5. Cöslin	652,5 "	630,0 "
6. Stettin	660,6 "	750,3 "
7. Stralsund	646,8 "	859,8 "
8. Bromberg	562,5 "	696,6 "
9. Posen	499,8 "	551,4 "
10. Potsdam	635,4 "	655,1 "
11. Frankfurt	619,2 "	700,2 "
12. Liegnitz	510,0 "	604,5 "
13. Breslau	478,5 "	546,3 "
14. Oppeln	433,5 "	589,5 "
15. Merseburg	663,6 "	867,0 "
16. Magdeburg	547,5 "	677,4 "
17. Erfurt	605,1 "	613,5 "
Durchschnitt von 1—17	559,44 "	658,82 "

Die an der bezeichneten Stelle über das Jahreseinkommen der freien Arbeiter mit Grundbesitz (Häusler) gemachten Angaben habe ich hier fortgelassen; dieselben sind lückenhaft, weil in vielen Bezirken die Zahl der Häusler nur eine sehr beschränkte.

Aus den mitgetheilten Zahlen ergibt sich, daß das durchschnittliche Jahreseinkommen einer freien Tagelöhnerfamilie ohne Grundbesitz (Einlieger) 559,44 Mark, das einer Gutstagelöhnerfamilie 658,82 Mark, der Durchschnitt beider 609,13 Mark beträgt. Es ergibt sich ferner, daß, in Uebereinstimmung mit früher hierüber gemachten Bemerkungen, die Einlieger schlechter daran sind als die Gutstagelöhner.

Nach Lengerke bezifferte sich im Jahre 1849 der jährliche Unterhaltsbedarf einer ländlichen Arbeiterfamilie im Durchschnitt der 6 östlichen Provinzen auf 333,48 Mark (siehe S. 110 dieser Schrift). Der Preis des Roggens betrug pro Centner in den 6 östlichen Provinzen im Durchschnitt der Jahre 1839—1848 ungefähr 6 Mark; der Unterhaltsbedarf einer Arbeiterfamilie war also gleich 55,58 Ctr. Roggen. Im Jahre 1873 betrug ebendasselbst das Jahreseinkommen einer Arbeiterfamilie 609,13 Mark, der

1) Siehe: Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche, S. 143. Die dort gegebenen Zahlen sind hier in Mark umgewandelt.

durchschnittliche Roggenpreis während der vorangegangenen 10 Jahre 7,73 Mark. Das Jahreseinkommen entsprach also einem Roggenwert von 78,80 Centner. Nun läßt sich allerdings der von Lengerke berechnete Unterhaltsbedarf mit dem berechneten Jahreseinkommen nicht direkt vergleichen. Der Unterhaltsbedarf ist zwar von Lengerke für jeden einzelnen Bezirk sehr genau berechnet, aber er enthält doch nur das für Wohnung, Nahrung, Bekleidung, Beheizung, Beleuchtung, Viehfutter, Unterhaltung der Arbeitswerkzeuge, Gewürze sowie Abgaben an Staat, Schule u. s. w. eben Zureichende oder Notwendige. Immerhin läßt sich aber aus dem Umstande, daß 1873 das Jahreseinkommen 23,22 Str. Roggen oder 41,7% höher war als der Unterhaltsbedarf im Jahre 1849, darauf schließen, daß die Lage der ländlichen Arbeiter in den dazwischen liegenden Jahren sich gebessert hat¹⁾.

Von großer Bedeutung für die vorliegende Untersuchung ist der Umstand, daß die Löhne in der Provinz Pommern verhältnismäßig so hoch, in der Provinz Schlesien verhältnismäßig so niedrig sind; ähnlich, wenn auch nicht ganz so, steht es mit dem Jahreseinkommen bezw. dem Unterhaltsbedarf einer Arbeiterfamilie in den beiden Provinzen. Die hohen Löhne in Pommern verdanken ihren Ursprung den hohen Löhnen im Regierungsbezirk Stralsund, während in den beiden anderen pommerschen Regierungsbezirken Cöslin und Stettin die Löhne nur wenig über den Löhnen der benachbarten Regierungsbezirke anderer Provinzen stehen. Im Jahre 1873 war der Mannstageslohn

in Reg.-Bez.	Danzig	1,12	Mark
"	"	Marienwerder	1,18 "
"	"	Cöslin	1,25 "
"	"	Stettin	1,30 "
"	"	Bromberg	1,25 "
"	"	Frankfurt	1,19 "
"	"	Potsdam	1,43 "

Diese Löhne weichen nur wenig von einander ab mit Ausnahme des Reg.-Bez. Potsdam, wo die Nähe von Berlin naturgemäß eine Erhöhung der Löhne herbeiführt.

Dagegen betrug zu der gleichen Zeit der Mannstageslohn im Reg.-Bez. Stralsund 1,82 Mark.

Ähnlich steht es mit dem von Lengerke im Jahre 1849 ermittelten Unterhaltsbedarf und dem 1873 festgestellten Jahreseinkommen. Es betrug nämlich

1) Die Zahlen für das Jahreseinkommen oder den Unterhaltsbedarf einer Arbeiterfamilie haben stets eine geringere Zuverlässigkeit als diejenigen über die Höhe der üblichen Löhne, weil die Feststellung jener für das subjektive Schätzen einen viel freieren Spielraum läßt.

Bezeichnung des Bezirkes	der Unterhaltsbedarf einer Arbeiterfamilie im Jahre 1849	das Jahreseinkom- men einer Tage- löhnerfamilie ohne Grundbesitz im Jahre 1873
im Reg.-Bez. Danzig	303 Mark	530,7 Mark
" " Marienwerder	315 "	572,4 "
" " Cöslin	339 "	652,5 "
" " Stettin	396 "	660,6 "
in der Prov. Posen	300 "	531,15 "
im Reg.-Bez. Frankfurt	390 "	619,2 "
" " Potsdam	444 "	635,4 "
" " Stralsund	428 "	646,8 "

Auch in diesen beiden Nachweisungen zeigt Stralsund sehr hohe Zahlen auf, wenn auch nicht verhältnismäßig so hohe wie bei den Tagelöhnen; es ist aber schon bemerkt worden, daß die Angaben für Unterhaltsbedarf und Jahreseinkommen nicht so zuverlässig sind, wie diejenigen über die Tagelöhne.

Umgekehrt sind die Zahlen für die Provinz Schlesiens ungewöhnlich niedrige. Es betrug:

im Regierungs- bezirk	Unterhaltsbedarf einer Familie im Jahre 1849	Jahreseinkommen einer Familie ohne Grundbesitz im Jahre 1873	Monatstageslohn im Jahre 1873
Briegnitz	321 Mark	510,0 Mark	0,91 Mark
Breslau	288 "	478,5 "	0,86 "
Doppeln	288 "	433,5 "	0,76 "

Die für die Beurteilung besonders maßgebenden Tagelöhne sind in allen Bezirken Schlesiens erheblich niedriger, als in den übrigen eben angeführten Bezirken; sie sind im Durchschnitt nicht halb so hoch, als im Reg.-Bez. Stralsund.

Diese auf den ersten Anblick befremdliche Erscheinung findet ihre Erklärung in dem Gang der agrarischen Entwicklung. In dem Reg.-Bez. Stralsund, dem ehemaligen Schwedisch-Pommern, wurden die Bauernhöfe massenhaft eingezogen und verschwanden ebenso wie die Bauerndörfer zu Gunsten des Großgrundbesitzes. Wo Bauerndörfer sind, mehrt sich aber aus natürlichen Gründen die Zahl der Einlieger, in geringerem Grade auch die der Häusler. Beide Gruppen sind im Reg.-Bez. Stralsund in geringer Menge vertreten, und deshalb steht der Lohn für freie Arbeiter so hoch. Umgekehrt ist in Schlesien die Zahl der Bauern und Bauerndörfer, sowie die der Einlieger und der Häusler sehr groß, daher der Tageslohn sehr niedrig. Die Differenz des Lohnes zwischen dem Reg.-Bez. Stralsund und der Provinz

Schlesien hängt ja außerdem noch mit den verschiedenen Lebensgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung in diesen Gegenden zusammen, namentlich mit dem Umstande, daß in Schlesien die ländliche Arbeiterbevölkerung meist polnischer Nationalität ist; sie wird aber auch in hohem Grade beeinflusst durch die verschiedene Verteilung des Grundbesitzes¹⁾.

Bemerkenswert ist ferner die Thatsache, daß in den einzelnen Regierungsbezirken das Jahreseinkommen der Gutstagelöhner viel geringere Unterschiede aufweist, als die Tagelöhne für freie Arbeiter. Es beruht dies nicht etwa auf unrichtiger Schätzung des Jahreseinkommens, sondern es ist in der Wirklichkeit begründet. Der Lohn der Gutsleute besteht zum bei weitem größten Teil in Naturalien, deren Art und Menge im allgemeinen so bemessen ist, daß eine Familie unter Hinzunahme des geringen Baarlohnes davon die notwendigen Lebensbedürfnisse bestreiten kann. Allerdings stehen sich die Gutstagelöhner auf dem einen Gute oder im Durchschnitt der einen Provinz etwas besser, als auf einem anderen Gute oder in einer anderen Provinz; aber diese Unterschiede sind bei weitem nicht so groß, können auch nicht so groß sein, wie die in Bezug der Tagelöhne.

Die wirtschaftliche Lage der Gutsleute ist innerhalb der östlichen Provinzen nicht nur eine gleichmäßigere wie die der freien Arbeiter, sondern sie ist auch im Laufe der Jahre geringeren Veränderungen unterworfen gewesen. Von dem Steigen und Fallen des Preises der wichtigsten Lebensbedürfnisse bleiben sie ziemlich unberührt, da sie dieselben in natura geliefert erhalten oder in der eigenen Wirtschaft erzeugen. Beim Steigen der Preise haben sie sogar insofern noch Gewinn, als sie einen Teil des Drescherlohnes, ein Schwein, etwas Geflügel u. s. w. gewöhnlich oder häufig zu verkaufen pflegen. Dieser Gewinn ist mindestens so groß wie der Schaden, den sie bei eingetretener Preissteigerung dadurch erleiden, daß sie die käuflich zu erwerbenden Bedürfnisse höher bezahlen müssen. Das gleichmäßige und gesicherte, durch Preisschwankungen wenig beeinflusste Einkommen der Gutstagelöhner bildet einen großen Vorzug in ihrer wirtschaftlichen Lage²⁾.

Gewisse Veränderungen sind in Bezug auf die Gutstagelöhner allerdings eingetreten und zwar sowohl günstige wie ungünstige. Ihre

1) Hierbei sei an die bereits S. 76 hervorgehobene Thatsache erinnert, daß Schwedisch-Pommern an der preussischen Regulierungsgesetzgebung keinen Anteil hatte. In Bezug auf Schlesien vgl. das S. 81 dieser Schrift Gesagte.

2) Es ist oft darüber gestritten worden, ob die durch die Getreidezölle bewirkte Steigerung der Lebensmittelpreise den ländlichen Arbeitern schadet oder nicht; mit der gleichen Bestimmtheit ist von den Einen dies, von den Anderen jenes behauptet worden. Die Frage erledigt sich sehr einfach. Für die Gutstagelöhner ist die Höhe der Lebensmittelpreise ziemlich gleichgültig; von hohen Preisen haben sie mindestens so viel Nutzen als Schaden. Dagegen sind die Einklieger bei hohen Preisen im Nachteil, bei niedrigen im Vorteil, weil die Tagelöhne nur ganz allmähig den Preisen zu folgen pflegen. Das Gleiche gilt auch von der Mehrzahl der Häusler; nur wenn der Grundbesitz der Häusler schon ein verhältnismäßig großer ist, so daß sie die Hauptmasse der für den eigenen Bedarf erforderlichen Nahrungsmittel selbst produzieren, stellt sich die Sache anders.

Wohnungen sind nach Umfang und Bauart im allgemeinen besser geworden; in Folge der rationelleren Bewirtschaftung der Güter hat sich der Ertrag an Getreide gesteigert und damit der dem einzelnen Instmann zufallende Anteil am Erdrusch, da die Zahl der Instleute wenig gewachsen, in den letzten Jahren sogar vermindert ist¹⁾. Ferner hat die Ertragsfähigkeit des den Gutstage-löhnern zur Nutzung überwiesenen Acker- und Gartenlandes zugenommen, ebenso die Ertragsfähigkeit der ihnen für die sommerliche Ernährung ihrer Tiere überlassenen Weideflächen. Auf Gütern, auf denen die Instleute ihre alten Kontrakte beibehalten haben, ist ihre wirtschaftliche Lage in der von der Bauernbefreiung bis zur Gegenwart verlaufenen Periode allmählig, aber stetig, eine günstigere geworden. Am augenfälligsten tritt dies bei der Kuh- und Schweinehaltung hervor, welche in ihrem Ertrage verhältnismäßig ebenso zugenommen hat wie der Ertrag der nämlichen Betriebszweige bei den Großgrundbesitzern. Die Kühe und Schweine der Instleute waren vor 30—40 Jahren kleine, magere Tiere, welche wenig Milch gaben bzw. wenig mastfähig waren. Jetzt haben die Instleute dort, wo sie überhaupt gut gehalten werden, Kühe und Schweine von vereedelten oder halbveredelten Rassen, die einen mindestens ebenso hohen Ertrag gewähren, wie die gleichen Tiere der Großgrundbesitzer vor 40 oder 50 Jahren im Durchschnitt lieferten. A. Th a e r sagt in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft, daß in gut eingerichteten Wirtschaften jede Kuh während des ganzen Jahres durchschnittlich 1120 Quart, d. h. 1282 Liter Milch produziere; man darf wohl annehmen, daß damals und noch lange nachher im Durchschnitt aller Großwirtschaften von einer Kuh nicht mehr als 1000—1100 Liter Milch im Laufe eines Jahres erzielt wurden. Denn noch im Jahre 1837 giebt Bloß an²⁾, daß in Wirtschaften, in welchen auf Milchreichtum besonders hingearbeitet wird, der durchschnittliche Milchertag einer Kuh jährlich 3600 Pfd. oder 1800 Liter betrage; er hält es dabei nötig, durch ein aus der Erfahrung gegriffenes Beispiel zu beweisen, daß so hohe Erträge wirklich gewonnen werden können. Gegenwärtig giebt es viele Kühe von Gutstage-löhnern, die jährlich 1000—1200 Liter, manche die bis 1500 Liter Milch und mehr im Jahre liefern, während früher der Instmann sehr zufrieden sein mußte, wenn er 5—600 Liter Milch erzielte.

Andererseits hat sich aber die Lage der Gutstagelöhner auch verschlechtert, teils nur an einzelnen Stellen, teils allgemein.

1) Ueber die Steigerung des Drescherverdienstes der Instleute in Folge der Steigerung der Hoherträge an Getreide bringt sehr interessantes Material der 3. von M. Weber bearbeitete Band der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, von dem später im Zusammenhang zu handeln sein wird.

2) a. a. O., Bd. IV (1812), § 47, S. 344 u. 345.

3) Albrecht Bloß: Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, 2. Aufl., 1837, Bd. II, S. 173 u. 174.

Im Verhältniß zu dem Gesamtlohn hat der Naturallohn abgenommen, der Geldlohn ist gestiegen. Früher hatten die Gutstagelöhner jeder 3 bis 6 Morgen Ackerland neben ihrem Gartenland, viele hielten sich ein Pferd; sie hatten gewöhnlich 1 oder 2 Kühe, außerdem Schweine, Gänse, Hühner, oft auch Schafe; vom Drescherlohn empfangen sie meist den 10.—13. Scheffel. Auf manchen Gütern ist es heute noch, wenn auch nicht ganz in dieser Weise, so doch ähnlich eingerichtet. Bei der weitaus größeren Mehrzahl der Güter findet aber jetzt eine erheblich beschränktere Naturallohnung statt. Die früher gewährten Morgen Ackerland sind meist abgeschafft, Pferdehaltung findet bei den Gutstagelöhnern wohl nirgends mehr statt; daß ein Instmann zwei Kühe halten darf, kommt nur ausnahmsweise noch vor; häufig dürfen sie überhaupt keine Kuh mehr halten und bekommen dafür ein festes Deputat an Milch oder sind auf Haltung von 1 oder 2 Ziegen beschränkt. Die Haltung von Gänsen und Schafen ist ihnen auf vielen Gütern untersagt, während die Haltung von Schweinen, wenigstens auf dem Stall, ihnen wohl allerwärts noch erlaubt ist. Der Drescherlohn hat häufig eine Beschränkung erfahren; statt des 10.—13. Scheffel wird der 14.—18., bei Maschinenbruch auch der 20., 25.—30. Scheffels gegeben oder statt der Drescherquote wird ein festes Getreide-deputat gewährt. Letzgenannte Umwandlung hängt wesentlich mit der Einführung und vermehrten Anwendung der Dreschmaschine, besonders auch der Dampfdreschmaschine zusammen.

Bei Verringerung der Naturallieferungen wurden die Gutstagelöhner ja anderweitig entschädigt, sei es durch Erhöhung des Geldlohnes, sei es dadurch, daß die ihnen verbliebenen Naturalbezüge ihnen höhere Erträge, als bisher, gewährten. Ob das Jahreseinkommen der Gutstagelöhner hierdurch dem Gelbbetrage oder dem Roggenwerte nach zu- oder abgenommen hat, läßt sich allgemein gar nicht entscheiden; es wäre dies höchstens für ein einzelnes Gut und auch dann nur, wenn eine genaue Buchführung vorläge, und auf Grund sorgfältiger Schätzungen möglich. Zweifellos hat aber in mancher Hinsicht die Beschränkung der Naturallieferungen ungünstig auf die Lage der Gutstagelöhner gewirkt¹⁾. Einen je größeren Bruchteil das baare Geld und einen je geringeren die Naturalien von dem Gesamtlohne auszumachen begannen, desto mehr mußte die frühere Gleichmäßigkeit in der Lebenshaltung der Arbeiter gestört werden. In Perioden mit niedrigen Preisen der Nahrungsmittel²⁾ war ihre wirtschaftliche Lage eine günstige, in Perioden mit hohen

1) Ueber die Bedeutung der Naturallohnung habe ich mich ausführlich ausgesprochen in meinem Buche: Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl., S. 167—175. Ferner in der „Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage“, pro 1872, Nr. 35, 36, 37, 40 u. 41.

2) An einer anderen Stelle habe ich nachgewiesen, daß im Durchschnitt des Deutschen Reiches etwa $\frac{2}{3}$ der Gesamtausgabe einer ländl. Arbeiterfamilie (genau 65,9 %) allein auf den Aufwand für Nahrung fällt, und daß dieser Satz für alle Teile des Deutschen Reiches ziemlich der gleiche ist. S. Concordia, Nr. 31 u. 32 pro 1875.

Preisen eine ungünstige. Ein solches Schwanken übt aber bei Leuten, deren durchschnittliches Einkommen nur gerade ausreicht, um die notwendigen Bedürfnisse zu bestreiten, immer nachtheilig ein: zunächst auf die äußere Lebensweise, dann aber auf das Familienleben und auf die Gemüthsstimmung; es macht die davon Betroffenen unwirtschaftlich und unzufrieden¹⁾.

Verhängnißvoller aber hat eine andere Folge der abgenommenen Naturallohnung gewirkt. Die eigentümliche Art derselben brachte es mit sich, daß die Interessen der Gutstagelöhner und der Gutsherren in sehr wichtigen Dingen die gleichen waren. Von dem günstigen oder ungünstigen Ausfall der Ernte an Getreide, an Kartoffeln, an Viehfutter wurden beide in ähnlicher Weise betroffen. Wenn der Herr eine gute Ernte hatte, so war das Einkommen des Instmanns groß; umgekehrt, wenn letzterer wenig Getreide von seinem Ackerland erntete, oder der Drescheranteil gering ausfiel, oder sein Kartoffelland wenig trug, so wußte er, daß sein Herr unter denselben Uebelständen zu leiden hatte, und gab sich leicht zufrieden²⁾. Die gemeinsamen Freuden und Leiden begründeten ein Band zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch welches das ganze Verhältniß zwischen beiden äußerlich wie innerlich fester gefnüpft wurde. Wenn die Witterung für die Saaten günstig war, wenn nach langer Trockenheit ein fruchtbarer, durchdringender Regen fiel, wenn das Heu und das Getreide schnell und trocken eingebracht wurden, wenn die Weiden für die Tiere üppiges Futter darboten, wenn der Erdrusch im Winter vorteilhaft ausfiel: dann freuten sich Gutstagelöhner und Gutsherren gleichmäßig und verfehlten auch in der Regel nicht, ihre freudigen Empfindungen gegenseitig auszusprechen. Ebenso teilten sie, wenn umgekehrt die Aussichten oder die thatsächlichen Ergebnisse unerfreulich sich gestalteten, die nämlichen Sorgen und Kummernisse und gaben denselben, je nach den persönlichen Charaktereigenschaften, in klagenden oder tröstenden mit einander gewechselten Worten Ausdruck. — Diese Gemeinschaft der Interessen und Empfindungen ist in demselben Maße lockerer geworden, als der Naturallohn durch den Geldlohn ersetzt worden, namentlich in dem Maße, als der Umfang der zur Nutzung überlassenen Ackerländereien, als die Viehhaltung und als der Drescherlohn abgenommen haben.

Noch eine weitere, nicht günstige Veränderung in der Lage der Guts-

1) Den günstigen Einfluß einer teilweisen Naturallohnung nicht nur in wirtschaftlicher, sondern namentlich auch in sittlicher Beziehung hat bereits im Jahre 1866 G. Schmoller treffend hervorgehoben in seiner in der Tübinger staatswissenschaftl. Zeitschrift veröffentlichten Abhandlung „Die ländliche Arbeiterfrage“ u. s. w., a. a. O., Bd. XXII, Heft 2.

2) Ich habe als praktischer Landwirt das Notstandsjaar 1867/68 in Ostpreußen mitgemacht, in welchem eine fast beispiellose Missernte in Getreide, Kartoffeln und Viehfutter stattfand. Meine Gutstagelöhner mußten sich damals manche Entbehrungen auferlegen; sie thaten es aber nicht nur ohne Murren, weil sie sahen, daß überall ringsum Tiere wie Menschen Not litten, sondern sie erkannten sogar mit großem Dank die Erleichterungen an, die ihnen durch käufliche Ueberlassung von Nahrungsmitteln zu Preisen, die erheblich unter den Marktpreisen standen, oder durch Vorschüsse gewährt wurden.

tagelöhner hat stattgefunden. Bereits an einer früheren Stelle dieser Schrift (S. 98) wurde darauf hingewiesen, daß die Gutstagelöhner kontraktlich verpflichtet waren, einen Scharwerker (Hofgänger) für die herrschaftliche Arbeit zu halten, und daß dies für sie zunächst keine Last, sondern eher eine Erleichterung war. Solches änderte sich mit der Zeit vollständig. Die Scharwerker waren meist gemietete Dienstboten, in selteneren Fällen auch die eigenen Kinder der Gutstagelöhner. Die Verbesserung der Verkehrsmittel, der steigende Bedarf der Industrie und der Städte an Arbeitskräften brachten es mit sich, daß die Lust zum Scharwerksdienst wie zum Gesindebienst überhaupt abnahm und daß in Folge dessen die Gutstagelöhner schwieriger Scharwerker bekommen konnten; jebensfalls mußten sie ihnen einen erheblich höheren Lohn zahlen sowie bessere Beköstigung gewähren und hatten trotzdem mit der steigenden Unzufriedenheit derselben zu kämpfen. Schon in den sechziger Jahren machten sich die hierin liegenden Uebelstände an vielen Orten geltend; sie steigerten sich erheblich in den beiden folgenden Jahrzehnten und bilden jetzt einen der dunkelsten und schwierigsten Punkte in dem Gutstagelöhnerverhältniſſe. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer leiden darunter in gleicher Weise. Es ist nicht zu weit gegangen, wenn man die Behauptung aufstellt, daß viele Gutstagelöhner durch die Nothwendigkeit, einen Scharwerker zu halten, vorzugsweise zur Aus- oder Abwanderung bestimmt worden sind und noch werden. Darauf werde ich später noch mit ein paar Worten zurückkommen.

Hiermit bin ich schon in die letzte, bis an die Gegenwart reichende Periode der Entwicklung der ländlichen Arbeiterverhältnisse eingetreten.

Die Löhne der ständig beschäftigten Tagearbeiter haben sich seit Anfang der siebziger Jahre, wo sie besonders hoch standen, im Großen und Ganzen zwar etwas, aber nur in wenigen Gegenden stark gehoben¹⁾. Zu Ende der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre trat sogar vieler Orten ein Sinken ein und zwar mit dem gleichzeitigen Rückgang der Industrie und dem Fallen der Getreidepreise. Es fand ein vermehrtes Angebot von Arbeitskräften auf dem Lande statt, welches naturgemäß einen Rückgang der Löhne bewirken mußte. Nachher machte sich dann wieder eine steigende Tendenz der Löhne geltend. Daß die durch die Erhebungen im Jahre 1873 ermittelten Lohnsätze im allgemeinen nicht sehr gestiegen sind, ergibt sich aus einer Vergleichung derselben mit den, auf Grund von § 8 des Reichsgesetzes betreffend Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, im Jahre 1884 amtlich festgestellten Löhnen²⁾. Nach der Enquête von 1873 stellte sich

1) Eine größere Lohnsteigerung ist, wenigstens in vielen Gegenden, für zeitweise beschäftigte Tagelöhner, auch wohl für Accordarbeiter, eingetreten.

2) Vgl. hierüber: J. Schmitz, Uebersicht der für die sämtlichen deutschen Bundesstaaten in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. VI. 1883 festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter. — In einzelnen Kreisen sind ja die Löhne im Jahre 1884 etwas höher, wie die im Jahre 1873 festgestellten, in anderen aber auch niedriger; letzteres z. B. in den ganzen Regierungsbezirken Stettin und Stralsund.

im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reiches der Mannstageslohn für ständig beschäftigte ländliche Arbeiter, im Durchschnitt von Sommer und Winter, auf 1,44 Mark¹⁾). Nach den genannten offiziellen Ermittlungen betrug 1884 im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reiches der Tageslohn für gewöhnliche männliche Tagelöhner 1,5757 Mark, also nur wenig mehr als der durchschnittliche Lohn für ländliche Arbeiter im Jahre 1873. Dabei sind bei den Zahlen für 1884 auch alle Tagelöhner in den Städten, wo doch durchschnittlich der Lohn höher ist, als auf dem Lande, mit einbegriffen²⁾).

Gestiegen sind allerdings auch in den letzten 20 Jahren noch die Gesindelöhne, wenigstens in dem nordöstlichen Deutschland. Sie waren dort aber auch bis dahin ungewöhnlich niedrig im Verhältniß sowohl zu den dortigen Tagelöhnen wie zu den Gesindelöhnen in den meisten übrigen Teilen des Deutschen Reiches. Die zunehmende Abwanderung der jugendlichen Bevölkerung nach den Städten und den Industriebezirken des Westens und die wachsende Abneigung der niederen ländlichen Bevölkerung, eine Gesindedienststelle anzunehmen, nötigte die Gutsbesitzer, die Gesindelöhne erheblich zu erhöhen.

Schon die von Lengerke veröffentlichten Erhebungen hatten das Ergebnis geliefert, daß die Häusler und namentlich die Einlieger in stärkerem Grade zunahmen, als die Gutstageselöhner. Auch in der Folgezeit ist dies nicht anders gewesen. Die Gutsherren hatten keine Veranlassung, die Zahl der Instleute, welche das ganze Jahr hindurch beschäftigt und gelohnt werden müssen, und deshalb relativ teure Arbeitskräfte sind³⁾, über den notwendigsten Bedarf hinaus zu vermehren. Dieser Bedarf hat sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht vergrößert; gestiegen ist der Bedarf an Arbeitskräften überhaupt nur für den Sommer oder einige Sommermonate und zwar in Folge der Ausdehnung des Hackfruchtbaues. Zur Deckung des vorübergehenden, zeitweiligen Bedarfes entschloß sich aber der Gutsbesitzer nicht leicht dazu, die Zahl seiner Instleute zu vermehren; er suchte hierfür freie Arbeiter (Einlieger oder Häusler) zu gewinnen, denen er dann für die kurze Zeit ihrer Thätigkeit einen hohen Lohn gab. Während die Zahl der Gutstageselöhner in einigen Gegenden gleich geblieben, in anderen verringert ist, hat die Zahl der freien Arbeiter sich fortwährend vergrößert. Dabei ist aber die Vermehrung der letzteren vorzugsweise durch Einlieger, nicht durch Häusler, erfolgt. Einlieger fanden leicht bei Bauern oder ländlichen Handwerkern als Miet-

1) Die Lage der ländl. Arbeiter im Deutschen Reich, S. 470. Vgl. ferner von der Goltz, Handbuch der landw. Betriebslehre, S. 273 ff.

2) Vgl. hierüber die Abhandlung von Viktor Böhmert über „Arbeitslohn“ im I. Bande des von Conrad, Elster, Legis, Loening herausgegebenen Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena, bei Gust. Fischer, 1890. Siehe a. a. O. besonders S. 695—699.

3) In meiner Landwirtschaftlichen Taxationslehre habe ich zahlenmäßig nachzuweisen versucht, daß und um wieviel die Arbeit des Gutstageselöhners teurer zu stehen kommt, als die des freien Arbeiters. S. a. a. O., 2. Aufl., S. 121.

einwohner ein Unterkommen, während der Niederlassung von Häuslern an den meisten Orten große Schwierigkeiten entgegenstanden. Die Verschiebung in dem gegenseitigen Mengeverhältniß der drei Gruppen von ländlichen Arbeitern ist keine günstige. Die Einlieger bilden, wie schon früher hervorgehoben (S. 99 dieser Schrift), das Proletariat auf dem Lande, und gerade dieses hat sich vorzugsweise vermehrt.

In Folge der Aus- und Abwanderung ist sogar in vielen Distrikten eine starke Verminderung der Gutstageslöhner eingetreten, weil die Arbeitgeber nicht geeignete Arbeiterfamilien in genügender Anzahl fanden, um die leer gewordenen Instthäuser wieder zu besetzen; die Verminderung hat sich namentlich in den letzten 10—15 Jahren gezeigt¹⁾. In Bezug auf die Provinz Pommern konstatiert Ziemssen im Jahre 1885 ein „geradezu rapides Abnehmen der Ratenfamilien (nämlich der Instleute) in Pommern“²⁾ seit 4—5 Jahren. Für Ostpreußen wird auf Grund amtlicher Ermittlungen berichtet, daß im Jahre 1890 dort 6015 leerstehende Arbeiterwohnungen vorhanden waren³⁾.

Nachdem ich das Vorstehende bereits niedergeschrieben, erschien der 3. Band der von dem Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, welcher den ostelbischen Teil des Deutschen Reiches, nämlich die preussischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg sowie die Großherzogtümer Mecklenburg und den preussischen Kreis Herzogtum Lauenburg umfaßt⁴⁾. Derselbe enthält sehr reichhaltiges und wertvolles Material, welches von dem Bearbeiter, Dr. M. Weber, mit Sachkenntniß in übersichtlicher, anschaulicher Art dem Leser so vorgeführt wird, daß er daraus ein klares Bild von den Zuständen der ländlichen Arbeiter in den bezeichneten Gegenden gewinnen kann. Der 3. Band der Erhebungen hat gegenüber den beiden vorangegangenen, welche die übrigen Teile des Deutschen Reiches behandeln⁵⁾, den Vorzug, daß er die Resultate der in den Jahren 1849 und 1873 veranstalteten Erhebungen berücksichtigt und da-

1) Ueber die Aus- und Abwanderung der ländlichen Arbeiter aus den östlichen preuß. Provinzen und über deren Folgen wird im nächsten Abschnitt eingehend gehandelt werden.

2) H. Ziemssen, Die Ratenleute in Pommern. Ein Beitrag zur ländlichen Arbeiterfrage. Inaugural-Dissertation, München, 1885, S. 4.

3) Deutsche Landwirtschaftliche Presse, Nr. 56, pro 1891.

4) Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. 3. Band: Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland von Max Weber. LV. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig, 1892, 891 SS.

5) Der 1. Band erstreckt sich auf die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland, Württemberg, Baden und in den Reichslanden, der 2. Band auf das mittlere und südöstliche Deutschland. Die beiden Bände sind ebenfalls 1892 erschienen als Band LIII und LIV der Schriften des Vereins für Socialpolitik.

durch gleichzeitig einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Arbeiterverhältnisse während der letzten 40—50 Jahre gewährt.

Im allgemeinen findet durch die Mitteilungen von Weber die vorausgegangene von mir gegebene Darstellung über die Entwicklung der ländlichen Arbeiterverhältnisse ihre Bestätigung sowie gleichzeitig ihre Ergänzung und Erweiterung. Das für den vorliegenden Zweck Wichtigste will ich kurz hervorheben.

Seit dem Jahre 1873 haben die baaren Löhne der ländlichen Arbeiter im nordöstlichen Deutschland zwar durchschnittlich eine gewisse Erhöhung erfahren, aber die Lohnsteigerung ist keineswegs überall eingetreten, noch ist sie in den Gegenden, wo sie stattgefunden hat, eine gleichmäßige gewesen. Die Richtung der Lohnbewegung während der letzten 20 Jahre war unverkennbar die einer größeren Ausgleichung der Löhne, namentlich in Bezug auf die einzelnen Teile ein und derselben Provinz oder ein und desselben Regierungsbezirktes. Wo die Löhne früher relativ hoch standen, sind sie in der Periode von 1873—1892 wenig gestiegen oder gleich geblieben, stellenweise sogar zurückgegangen; umgekehrt dort, wo sie bisher verhältnißmäßig niedrig waren¹⁾. Die Ausgleichung ist eingetreten in Folge der Verbesserung der Verkehrsmittel und in Folge der hierdurch wie durch andere Umstände hervorgerufenen größeren Beweglichkeit der Bevölkerung. Wo niedrige Löhne sind, ziehen die Arbeiter fort nach Gegenden mit höheren Löhnen, und das vermehrte Angebot von Arbeitern drückt wieder auf die Lohnhöhe in den letzteren. Vielfach hat die Heranziehung von Wanderarbeitern das Steigen der Löhne verhindert oder gar deren Herabgehen veranlaßt. Die Wanderarbeiter im Osten kommen aus Polen, Rußland, Galizien, sind verhältnißmäßig anspruchslos, also mit niedrigen Löhnen zufrieden, und dieser Umstand bietet den Arbeitgebern die Möglichkeit, die Löhne niedrig zu halten oder gar herabzusetzen²⁾. Zwischen den einzelnen Provinzen bestehen aber auch heute noch erhebliche, wenngleich nicht ganz so große Lohnunterschiede wie 1873. Namentlich ist auch jetzt noch der Lohn in Schlesien ganz ungewöhnlich niedrig, so daß er als „höchst kümmerlich“, als „geradezu erbärmlich“ bezeichnet wird³⁾. Der Einfluß der Wanderarbeiter zeigt sich auch darin, daß der Lohn der ständigen Arbeiter weniger gestiegen ist, als der nur zeitweise beschäftigten; ja daß stellenweise der Lohn der ersteren stehen geblieben oder herabgegangen und bloß der Lohn der letzteren gewachsen ist. Dies hat dann wieder eine ungünstige Rückwirkung auf die Stimmung der ständigen Arbeiter und befördert deren Fortwanderung.

Viele und eingehende Beläge bringt Weber für die Thatsache, daß die Naturallohnung der ländlichen Arbeiter, besonders der Gutstagelöhner,

1) M. Weber, a. a. O., S. 363, 365, 430, 473, 474, 681, 683, 792, 793.

2) Weber, a. a. O., S. 228, 276, 793.

3) Weber, a. a. O., S. 523 u. 524.

fortdauernd im Rückgang begriffen ist, daß sie namentlich auch noch in den letzten beiden Jahrzehnten eine starke Abnahme erlitten hat¹⁾. Der Anteil an Erdrusch ist vielfach abgeschafft und durch ein festes Getreidedeputat oder durch Geldlöhnung ersetzt; die Drescherquote, wo sie beibehalten wurde, ist häufig vom 10.—13. auf den 16.—18. Scheffel, bei Maschinendrusch auf den 20.—30. Scheffel reducirt worden²⁾. Auf den Rückgang der absoluten Höhe des gesamten Drescherlohnes hat namentlich die immer ausgebreitere Anwendung des Maschinendrusches eingewirkt.

Die Landnutzung der Instleute ist verringert worden. Die im Felde ihnen gegebenen Morgen zum Getreidebau sind meist beseitigt, das Kartoffelland stellenweise allerdings um $\frac{1}{2}$ Morgen vergrößert worden³⁾. Als Ersatz für die entzogenen Feldflächen ist dann Getreidedeputat oder erhöhter Geldlohn getreten. Im Ganzen hat die Natural-Einnahme der Gutstagelöhner an Getreide, sei es aus Drescherlohn, sei es aus dem Ertrage der Feldmorgen, von 1849 bis 1873 zugenommen, wenigstens dort, wo die Feldmorgen weiter gewährt wurden und die alte Drescherquote bestehen blieb. Denn die Zahl der Instleute wurde in der Regel nicht vermehrt, während der Rohertrag der Güter an Getreide durch die bessere Bewirtschaftung allmählig stieg. Die starke Zunahme des Drescherverdienstes, welcher auf manchen Gütern nicht unerheblich den eigenen Bedarf der Instleute an Getreide überholte, gab aber den Gutsherrn die Veranlassung, die Drescherquote zu beschränken oder durch festes Deputat zu ersetzen. In Folge dessen ist dann die Getreide-Einnahme der Gutstagelöhner in vielen Gegenden seit 1873 bedeutend gesunken. Eine weitere Folge dieses Umstandes wie der erhöhten Geldlöhne war die Zunahme des Konsums einerseits an Fleisch, andererseits an Kartoffeln, dagegen eine Abnahme der Getreidenahrung; nicht selten trat aber an die Stelle des verminderten Verbrauches an Cerealien eine Vergrößerung des Konsums nicht an Fleisch, sondern an Branntwein, Tabak, Kolonialwaaren u. s. w.⁴⁾.

Auch das früher den Gutstagelöhnern zum Flachsbaue gewährte Land, das sogenannte Leinland, ist meist eingezogen oder doch beschränkt worden⁵⁾. Damit in Zusammenhang steht die Thatsache, daß die Frauen der Arbeiter viel weniger als früher sich mit Spinnen und Weben abgeben, daß die Kleidungsstücke und das in der Haushaltung benötigte Leinzeug zum großen oder größten Teil gekauft wird⁶⁾. Allerdings beruht diese Erscheinung auch noch auf anderen Ursachen.

1) a. a. D., S. 93—95, 212 u. 213, 256 u. 257, 301, 311, 346, 351, 374, 375—377, 416 u. 417, 491 u. 492, 512 ff., 554, 590—592, 660 u. 661, 779—781.

2) Weber, a. a. D., S. 189, 212 u. 213, 255 u. 256 (Rückgang der Drescherquote beim Flegeldrusch vom 10.—13. auf den 16.—18. Scheffel), 311, 350 ff., 472.

3) Weber, a. a. D., S. 94, 213, 374 u. s. w.

4) Weber, a. a. D., S. 217, 777—778.

5) Weber, a. a. D., S. 141 u. 142, 183, 335, 376.

6) Weber, a. a. D., S. 86, 128, 159, 203, 246 u. 247, 287, 335, 376, 409, 450, 542, 595, 647, 704.

Weiter läßt sich ein bedeutender Rückgang der Viehhaltung der Gutstagelöhner konstatieren. Die Schafhaltung ist auf den meisten, die Gänsehaltung auf sehr vielen Gütern beseitigt. Was schwerer in's Gewicht fällt, ist die Beschränkung oder vollständige Aufhebung der Kuhhaltung. Es gab Gegenden, wo der Instmann zwei Kühe hielt, was jetzt wohl nirgends mehr vorkommt¹⁾. Indessen darf man annehmen, daß, wie früher schon ausgeführt wurde (S. 119), eine Instmannskuh jetzt fast das Doppelte an Milch giebt, als vor 40—50 Jahren; das Milcherzeugniß einer einigermaßen gut genährten Leutekuh reicht auch vollständig aus, um den Milchbedarf einer Familie zu decken. Dagegen ist auf vielen Gütern die Kuhhaltung ganz beseitigt. Sie wird ersetzt durch ein festes Milchdeputat oder dadurch, daß den Instleuten Futter für eine Ziege gewährt wird, oder durch einen erhöhten Baarlohn. Die Entziehung der Viehhaltung wird allgemein von den Gutstagelöhnern schwer empfunden; auf sie wird in manchen Gegenden die Unzufriedenheit der Arbeiter, auch das Fortwandern derselben zurückgeführt²⁾. Schweinehaltung besteht wohl noch überall bei den Gutstagelöhnern, stellenweise ist sie sogar ausgedehnt worden; aber darin ist kein Ersatz für die Kuhhaltung zu erblicken, welche ein wesentliches Fundament für die Haushaltung des Landarbeiters bildet.

In der Beschränkung der Naturallohnung liegt keineswegs ohne weiteres eine Beschränkung des Gesamteinkommens der Arbeiter; bei entsprechender Erhöhung des Geldlohnes kann dadurch zunächst wenigstens eine Vermehrung nicht nur des nominellen, sondern auch des realen Einkommens herbeigeführt werden. Aber die Lebenshaltung der Arbeiter wird dadurch ungleichmäßiger, sie werden abhängiger von den schwankenden Preisen der Nahrungsmittel. Vor allem wird aber die Interessengemeinschaft zwischen den Gutsherren und ihren Instleuten abgeschwächt. Hierin liegt vielleicht die bedenklichste Folge des Rückganges der Naturallohnung³⁾. Bedenklich ist auch, daß der verminderte Naturallohn die Hauswirtschaft der Instleute zu einer weniger geordneten und weniger soliden macht. Bei dem früher üblichen Drescherverdienst und der Kuhhaltung, verbunden mit den sonstigen Gewährungen, war eine genügende, oft reichliche Ernährung der Arbeiter gesichert; sie hatten auch noch so viel baares Geld, um ihre sonstigen Bedürfnisse, wenn auch oft in spärlicher Weise, zu befriedigen. Jetzt haben sie zwar mehr baares Geld, aber die Ernährung ist jetzt schon stellenweise eine schlechtere geworden; noch mehr wird sich dies zeigen, wenn einmal wieder höhere Preise von Getreide und Fleisch eintreten, die ja nicht ausbleiben können. Die schlimmen Folgen des Rückganges der Naturallohnung werden in der Zukunft noch viel schärfer hervortreten, als dies schon gegenwärtig der Fall ist.

1) Weber, a. a. O., S. 184.

2) Weber, a. a. O., S. 184, 350, 375, 461, 517, 628, 664 u. 665. Die Mißstimmung der Arbeiter über Beseitigung der Viehhaltung wird wiederholt hervorgehoben, siehe u. a. S. 375 u. 461.

3) Vgl. hierüber das S. 121 ff. dieser Schrift Gesagte.

Die Schwierigkeit für die Instdleute, Scharwerker (Hofgänger) zu bekommen, hat sich in den letzten Jahren sehr gesteigert; in manchen Gegenden oder auf manchen Gütern ist die Haltung von Scharwerkern zur Unmöglichkeit geworden. Damit hängt es auch teilweise zusammen, daß die Naturallohnung der Gutstägeloohner, welche auf den Scharwerker mit berechnet war, beschränkt worden ist oder daß man das frühere Instdleuteverhältniß beseitigt und die Instdleute in die Stellung von Deputanten gebracht hat¹⁾. Zwei Scharwerker werden nur selten noch gehalten. Auf vielen Gütern ist als weitere Folge die Zahl der Instdleute reduziert worden, und die freien Tagelöhner haben entsprechend zugenommen. Die letzteren sind teils Einlieger, teils Arbeiter, die gewisse Naturalgewährungen, z. B. Wohnung, ein Getreidedeputat, Landnutzung, empfangen und dafür die Verpflichtung übernommen haben, regelmäßig oder eine bestimmte Anzahl von Tagen auf Arbeit zu kommen. Manche Gutbesitzer haben auch mit größerem oder geringerem Erfolg versucht, Arbeitern eine kleine Landfläche gegen die Verpflichtung, ihnen dafür Arbeit zu leisten, in Pacht zu geben²⁾. Um den Instdleuten das Halten von Scharwerkern, wo es überhaupt noch möglich erscheint, zu erleichtern, haben in einzelnen Gegenden die Gutbesitzer angefangen, den baaren Lohn dem Scharwerker direkt aus ihrer Tasche zu zahlen unter entsprechender Verkürzung der dem Instdmann sonst zugesprochenen Kompetenzen³⁾. Der Lohn der Scharwerker ist beträchtlich gestiegen. Er beträgt meist 60, öfters 80—100 Mark und noch mehr; stellenweise ist er allerdings auch niedriger⁴⁾. Aus zahlreichen Angaben Weber's geht es hervor, daß das Scharwerksverhältniß auf die Dauer unhaltbar, daß seine allgemeine Abschaffung nur noch eine Frage der Zeit ist.

Ein Gleiches ist Weber auch von dem Instdleuteverhältniß überhaupt anzunehmen geneigt. Er sagt: „Das Instdverhältniß in seiner jetzigen Gestalt hat keine Zukunft“⁵⁾. An einer anderen Stelle drückt er sich noch bestimmter aus⁶⁾: „Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Instdleuteverhältniß jedenfalls, da die erwähnten ungünstigen Momente im Anwachsen begriffen sind, auf die Dauer nicht haltbar ist.“ Ich urteile etwas günstiger hierüber. Nach meiner Ansicht — und dieselbe habe ich schon vor 16 Jahren öffentlich ausgesprochen — ist das Scharwerksverhältniß allerdings unhaltbar; aber die Instdleute sind, wo Großgrundbesitz vorherrscht, noch für

1) Weber, a. a. D., S. 143, 153, 185, 261, 301, 304, 377, 472, 514, 664 u. 665, 724 u. 725.

2) Weber, a. a. D., S. 285, 324, 377, 382, 402 u. 403, 442, 460 u. 461, 636—639, 668, 801.

3) Weber, a. a. D., S. 304 u. anderwärts.

4) Weber, a. a. D., S. 304 und anderwärts. Viele Einzelangaben über den Lohn der Scharwerker sind in den von Weber gebrachten Tabellen über die gesamten Einkünfte der Gutstägeloohner, S. 146 ff., 266 ff., 422 ff. u. s. w.

5) Weber, a. a. D., S. 781.

6) Weber, a. a. D., S. 186.

viele Jahrzehnte unentbehrlich. Das ganze Verhältniß hat zudem große Vorzüge für Arbeiter wie Arbeitgeber, wobei ich nicht in Abrede stellen will, daß gewisse Umgestaltungen in demselben wünschenswert sind. Das Verdrängen derselben durch freie, besitzlose Tagelöhner, wie es seit einigen Jahren in so starkem Maße sich vollzieht, ist für beide Teile kein Glück, für die Entwicklung der socialen Zustände auf dem Lande ein großes Unglück.

Das Zahlenverhältniß zwischen den einzelnen Gruppen der ländlichen Arbeiter ist in einer gänzlichen Verschiebung begriffen. Die festen Arbeiter, namentlich die Instleute, vermindern sich, die losen oder freien Arbeiter vermehren sich. Besonders verhängnißvoll erscheint die Zunahme der Einlieger, welche von Weber wiederholt ebenso konstatiert wird wie die unsichere, im Winter wegen Mangels an Arbeit und Lohnverdienst oft trostlose Lage derselben¹⁾. Zwischen den Gutstagelöhnern und Einliegern, welche früher ziemlich streng von einander geschieden waren, haben sich in den letzten Jahren einige andere Gruppen von Landarbeitern gebildet, deren Mitgliederzahl in fortdauerndem Wachstum begriffen ist. Es gehören hierzu die bereits S. 123 ff. genannten Personen, die je nach den Gegenden und je nach der Art ihrer Löhnung als „Deputanten“, „Geldstübler“, „Pächter“ u. s. w. bezeichnet werden. Sie sind freier in der Verwendung ihrer Arbeitskraft, als die Instleute, werden deshalb auch von den Beantwortern der durch den Verein für Socialpolitik ausgesendeten Fragebogen häufig zu den freien und nicht zu den kontraktlich gebundenen Tagelöhnern gerechnet. Andererseits haben sie aber als Entschädigung für die ihnen gewährten Naturalien oder Naturalnutzungen gewisse vertragsmäßige Arbeitsleistungen übernommen und gehören insofern zu den kontraktlich gebundenen Tagelöhnern. Die Stellung dieser Leute ist meist so, daß sie als ein Rückschritt gegen das Instleuteverhältniß bezeichnet werden muß. Nur, wo Arbeiter als Pächter angesiedelt und ihnen ein paar Morgen Land gegen gewisse Arbeitsverpflichtungen zur Nutzung überlassen worden sind, scheint ein für beide Teile befriedigender Zustand sich entwickelt zu haben²⁾. Derselbe hat manche Aehnlichkeit mit dem in Nordwest-Deutschland vielfach vorkommenden Heuerlings-Verhältniß³⁾.

Bedeutungsvoll für die Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in den östlichen Provinzen sind seit den letzten 1—2 Jahrzehnten die Wanderarbeiter geworden. Früher fanden sich diese nur in einigen Gegenden und meist in so geringer Zahl, daß sie auf die Lage der vorhandenen Arbeiter keinen erheblichen Einfluß ausüben konnten. Jetzt ist dies ganz anders geworden. In allen Provinzen und fast in allen Kreisen werden im Sommer,

1) Weber, a. a. O., S. 78, 91, 101, 132, 159, 187, 209, 322, 369, 415, 453 u. 454, 508, 545, 656.

2) Weber, a. a. O., S. 324, 377, 382, 636—639, 668 u. 669, 801.

3) Siehe hierüber: R. Kaerger, Die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland, im LIII. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1892, S. 3 ff., 23 ff., 35 ff., 63 ff., 75 ff., 85 ff., 107 ff., 117 ff.

eine kürzere oder längere Zeit, Wanderarbeiter in erheblicher Ausdehnung beschäftigt. Dieselben kommen theils aus anderen preussischen Provinzen oder Kreisen, wo die Lohnverhältnisse oder die Arbeitsgelegenheiten unbefriedigendere sind, theils aber und wohl vorzugsweise aus Polen, Rußland, Galizien, Böhmen¹⁾. Der Einfluß der Wanderarbeiter auf die einheimische Arbeiterschaft ist ein vorwiegend ungünstiger, zum Teil äußerst verderblicher. Durch sie werden die Löhne gedrückt, die einheimischen Arbeiter unzufrieden gemacht und zum Ab- oder Auswandern veranlaßt. Besonders ungünstig wirken die aus Polen, Rußland und anderen nicht-deutschen Ländern herangezogenen Wanderarbeiter. Dieselben sind in ihren Ansprüchen genügsam, mit vorwiegender Kartoffelnahrung zufrieden, auch für leichtere Arbeiten, wie sie bei umfangreichem Hackfruchtbau in so großer Ausdehnung vorkommen, ungefähr ebenso leistungsfähig wie die deutschen Arbeiter, während sie allerdings bei schwereren Arbeiten, wie sie bei der Getreideernte nötig sind, weniger leisten; dabei sind sie unzuverlässiger und bedürfen steter Aufsicht. Aus den eingelaufenen Berichten geht hervor, daß die einheimischen deutschen Arbeiter durch die ausländischen geradezu verdrängt werden, daß der allgemeine Nahrungsstand der Arbeiterbevölkerung herabgedrückt wird. Einige Berichte aus Pommern meinen, daß die einheimischen Arbeiter als Tagelöhner auf die Dauer verschwinden werden, andere sprechen von einer durch die Wanderarbeiter herbeigeführten Demoralisation²⁾.

Ich habe hier bloß wenige kurze Mittheilungen aus dem interessanten und lehrreichen Buche von Weber geben können, da es nicht meine Aufgabe ist, eine ausführliche Darstellung der ländlichen Arbeiterverhältnisse zu liefern. Dieselben sollten wesentlich nur zeigen, in welcher Richtung sich die Zustände in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben. Die Richtung ist keine erfreuliche. Die Löhne sind zwar in den meisten Gegenden, wenn auch nicht überall, seit 1873 noch gestiegen. Dagegen ist die Naturallohnung durch die Geldlohnung stark zurückgedrängt worden, der Drescherverdienst ist verringert, die Kuhhaltung vielfach beseitigt, durch Milchdeputat oder durch Ziegenhaltung ersetzt worden. Die Zahl der Gutstagelöhner hat abgenommen, die der Einlieger und Deputanten ist stark, die der grundbesitzenden Tagelöhner und der kleinen Pächter etwas gewachsen. Durch die Abnahme der Naturallohnung, sowie durch andere Umstände ist das persönliche Verhältniß und die Interessengemeinschaft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern noch weiter gelockert worden. Die Zahl der ständigen und der einheimischen Arbeiter ist gesunken zu Gunsten der zeitweise beschäftigten und der ausländischen. Die Wanderarbeiter machen

1) Weber, S. 114 u. 115, 232 u. 233, 240 u. 241, 272—275, 490 ff., 500 u. 501, 527—529, 577—586, 593, 621—627, 644, 692 u. 693, 754—762, 793.

2) Weber, S. 115—118, 153 u. 154, 179 u. 180, 187, 241, 273, 277 ff., 378 u. 379, 438, 482, 487, 492, 625, 635, 793, 802 u. 803.

einen großen Bruchteil der ländlichen Arbeiter überhaupt aus; ihr Einfluß ist in wirtschaftlicher wie sittlicher Beziehung unerfreulich¹⁾.

Behufs näherer Orientierung über die dermaligen ländlichen Arbeiterverhältnisse in den östlichen preussischen Provinzen verweise ich die Leser auf das eigene Studium des Weber'schen Buches. Im Verlaufe der Darstellung werde ich indessen auf dasselbe noch wiederholt zurückzukommen Gelegenheit nehmen.

Das Resultat der Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart ist also kurz folgendes:

1) Die sociale Trennung der ländlichen Arbeiter von den Bauern, mit denen sie früher zu ein und derselben Volksklasse gehörten, erfolgte allmählig mit fortschreitender Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und mit fortschreitender Separation. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts kann die Scheidung als vollzogen angenommen werden.

2) Unter den ländlichen Arbeitern bildeten sich drei Gruppen: die Gutstagelöhner, die Häusler und die Einlieger; die beiden letzteren werden unter dem Ausdruck „freie Arbeiter“ im Gegensatz zu den Gutstagelöhnern als den kontraktlich gebundenen zusammengefaßt.

3) Die wirtschaftliche Lage ist bei den Gutstagelöhnern im allgemeinen eine gleichmäßige und gesicherte; bei den Einliegern dagegen eine sehr unsichere und häufig kümmerliche; bei den Häuslern hängt sie von der Größe ihres Grundbesitzes und von der persönlichen Tüchtigkeit der Einzelnen ab, und zwar letzteres in viel höherem Grade als bei den Gutstagelöhnern und Einliegern.

4) Ihrer persönlichen Lage nach sind die Häusler und Einlieger weit freier als die Gutstagelöhner. — Sowohl bezüglich ihrer wirtschaftlichen wie bezüglich ihrer socialen Stellung bilden die Häusler eine Uebergangsstufe zwischen der Klasse der ländlichen Arbeiter und derjenigen der bäuerlichen Besitzer.

5) Die Verteilung der ländlichen Arbeiter auf die einzelnen Gruppen ihrer Gesamtheit ist nicht überall die gleiche. Während der ersten Jahrzehnte der Bildung der ländlichen Arbeiterklasse überwogen im Großen und Ganzen, der Zahl nach, bei weitem die Gutstagelöhner; ihre Menge war erheblich größer, als die der beiden anderen Gruppen zusammen. Später hat die Zahl der Gutstagelöhner nicht mehr zugenommen, in den letzten beiden Jahrzehnten sogar abgenommen; während die Zahl der Häusler etwas, die Zahl der Einlieger bedeutend gestiegen ist. Zwischen den genannten 3 Gruppen haben sich Zwischengruppen gebildet, deren Mitgliederzahl anfangs unbedeutend war, in den letzten Jahren aber stark gewachsen ist und zwar auf Kosten vorzugsweise der Gutstagelöhner.

1) Der Einfluß der Wanderarbeiter in den östlichen preussischen Provinzen auf die socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein anderer wie der der Sachfengänger im mittleren Deutschland. Darüber habe ich mich hier aber nicht auszusprechen.

6) Der Lohn der freien Arbeiter hat dem Gelbbetrage nach eine sehr starke, dem realen Werte nach eine kleine Erhöhung erfahren. Auch der reale Gesamtlohn der Infileute ist gestiegen; er hat aber gleichzeitig die Veränderung erlitten, daß verhältnismäßig der aus Naturalien bestehende Teil des Lohnes abgenommen, der aus Geld bestehende zugenommen hat. Dadurch ist die wirtschaftliche Lage der Gutstagelöhner eine weniger gleichmäßige und weniger sichere geworden; die zwischen ihnen und den Gutsherren bestehende Interessengemeinschaft hat eine Lockerung erfahren.

7) Neben die einheimischen Arbeiter sind als neues Element die Wanderarbeiter getreten, deren Zahl in den letzten Jahren bedeutend gewachsen und deren Einfluß auf die einheimischen Arbeiter und auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse überhaupt ein vorwiegend ungünstiger ist.

Für die geschichtliche Betrachtung und für eine richtige Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse ist es nun von besonderer Bedeutung, festzustellen, inwiefern die heutige Lage der ländlichen Arbeiter gegenüber der Lage, in welcher die Bauern und damit die Landarbeiter vor der Bauernbefreiung sich befunden haben, als ein Fortschritt oder als ein Rückschritt angesehen werden muß.

Der Landarbeiter der Gegenwart ist persönlich frei, er steht nicht mehr unter dem Zwange eines privaten Unterthänigkeitsverhältnisses. Er kann den Wohnsitz, die Art der Beschäftigung und die Arbeitsstätte beliebig wählen; Zwangsgesindebienst und Frohndienst drücken ihn nicht; andere wie öffentliche Abgaben braucht er nicht zu leisten; betreffs Eheschließung ist er nur an die für alle Staatsbürger geltenden Vorschriften gebunden; der Arbeitgeber besitzt keine besondere Strafgewalt über ihn; soweit Gelegenheit und Mittel ihm sich darbieten, kann er Grundeigentum jeder Art erwerben. In allen diesen Dingen ist er so frei und ungebunden wie alle anderen Staatsbürger, genießt mit ihnen auch und zwar in gleichem Umfange das höchste politische Recht, nämlich das aktive und passive Wahlrecht zum Reichstage der Nation. Beschränkt wird er nur in gleicher Weise wie alle seine Volksgenossen durch die allgemeinen Staatsgesetze, durch den Umfang seiner persönlichen Kräfte und materiellen Mittel, durch den Wettbewerb seiner Nebenmenschen im Streben nach Erlangung wirtschaftlicher Güter. Daß in allen diesen Errungenschaften ein Fortschritt sowohl materieller wie sittlicher Art gegenüber dem früheren Zustande liegt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Das Wohl jedes Arbeiters hängt jetzt zunächst von seiner eigenen Tüchtigkeit ab; dadurch ist sein Selbst- und Pflichtgefühl, auch das Maß seiner Leistungen, gewachsen. Nicht nur die Arbeiter selbst, sondern auch die Arbeitgeber, die ganze Landwirtschaft und die nationale Produktion ziehen hiervon Vorteil. Wenngleich in dem Wesen und Verhalten der Landarbeiter noch manche Spuren von den Eigenschaften, welche die lange Unterthänigkeit oder gar Leibeigenschaft ihnen aufgedrückt hat, zu erkennen sind, so treffen doch die übereinstimmenden Schilderungen, welche wir über die geistige und moralische Beschaffenheit der unterthänigen Bauern aus der 2. Hälfte des 18. und dem Beginn des 19. Jahr-

hundreds besitzen, auf die heutige ländliche Arbeiterklasse glücklicher Weise nicht mehr zu. Was Hanssen¹⁾ über den Zustand der Leibeigenen Schleswig-Holsteins im 18. Jahrhundert sagt, gilt auch für die gleichzeitige gutsunterthänige Bevölkerung in den östlichen preussischen Provinzen; nicht minder das von ihm über die günstigen Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft Bemerkte. Es heißt darüber bei ihm: „Sie (nämlich die Leibeigenen) waren mutlos, schlaff und träge, trunfkäfig, unzuverlässig, diebisch, tückisch, und von gemeiner Denkungsart überhaupt. Man behandelte sie schlecht, weil sie so waren. Ob sie aber nicht so geworden waren, weil sie schlecht behandelt wurden? . . . Das physische und moralische Elend hatte sich den Gesichtszügen und der ganzen Haltung der Leibeigenen tief und gewissermaßen erblich eingepägt; auf den ersten Anblick waren sie von den Eingeseffenen freier Landdistrikte zu unterscheiden. Außer Druck und Not mag auch das häufige, insbesondere auf den kleinen Gütern unvermeidliche Heiraten in naher Blutsverwandtschaft die Rasse heruntergebracht haben.“

„Neben geringerer Fruchtbarkeit der Ehen war die Sterblichkeit der Kinder größer als anderswo. So bewirkte die Leibeigenschaft gerade das, was sie verhindern sollte, einen Mangel an Arbeitskräften, der noch durch das häufige Entweichen von Leibeigenen verstärkt und um so fühlbarer wurde, als die seit den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unternommenen Kulturverbesserungen der Gutshöfe eine Vermehrung der Arbeitskräfte erheischten.“

„Nach Aufhebung der Leibeigenschaft und mit der besseren ökonomischen Lage der ehemaligen Leibeigenen ist allmählig gewissermaßen ein anderer Menschenschlag auf den adeligen Gütern entstanden und die Bevölkerung derselben, die früher in ganzen Jahrzehnten stagnierte oder gar zurückging, überall, oft sogar über das Bedürfnis, angewachsen.“

Die Landwirtschaft in den östlichen preussischen Provinzen hat von der Zeit der Bauernbefreiung bis zur Gegenwart ungewöhnlich große Fortschritte gemacht, in Folge deren die Roh- wie die Reinerträge um das Doppelte und noch mehr zugenommen haben. Dieselben müssen wesentlich mit dem Umstande zugeschrieben werden, daß an die Stelle der Zwangsdienste der unterthänigen Bauern die Leistungen von freien ländlichen Arbeitern getreten sind. Ohne die Entstehung einer persönlich freien Arbeiterklasse wäre die Entwicklung der Landwirtschaft zu der hohen Stufe, welche sie jetzt einnimmt, unmöglich gewesen.

Auf der anderen Seite sind aber Erscheinungen zu Tage getreten, welche, vom Standpunkte der Arbeiter aus betrachtet, als eine Verschlechterung von deren Lage angesehen werden müssen und welche zugleich nicht ohne nach-

1) Georg Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig-Holstein, St. Petersburg 1861, S. 28 u. 29.

teilige Wirkungen auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben des ganzen Volkes wie auf den Staat geblieben sind.

Der Landarbeiter war früher ein Glied des Bauernstandes, er teilte dessen Vorzüge und Mängel; er gehörte zu der social ungetheilten Masse der unterthänigen ländlichen Bevölkerung, welche den weitaus zahlreichsten Teil der Gesamtbevölkerung ausmachte. Jetzt ist der Landarbeiter durch eine breite Kluft von dem Bauernstande getrennt; er bildet eine besondere Gruppe der Landbevölkerung und zwar die unterste. Wenngleich die materielle Lage der ländlichen Arbeiter im allgemeinen eine günstigere oder doch keine ungünstigere ist, als die der früheren unterthänigen Bauern, so empfinden es jene doch, daß sie wirtschaftlich und gesellschaftlich so viel tiefer stehen, als ihre ehemaligen Standesgenossen.

Der gutsunterthänige Bauer war, wie schon früher ausgeführt wurde, zwar schollenspflichtig, aber auch schollenberechtigt. Er hatte einen festen Wohnsitz, eine sichere Heimat, die ihm Keiner nehmen durfte; er blieb, wenn er wollte, für die Zeit seines Lebens im Kreise seiner Verwandten und Altersgenossen. Die heutigen ländlichen Arbeiter, mit Ausnahme der Häusler, entbehren diesen Vorzug. Sie können zwar beliebig ihren Wohnsitz wechseln, aber sie müssen ihn auch oft wechseln. Wenn der Mietsherr den Einkliegern die Wohnung, der Gutsherr den Insfleuten den Kontrakt kündigt, so ist in der Regel damit gleichzeitig für sie die Notwendigkeit verbunden, auch den Ort ihres Wohnsitzes und ihrer Arbeitsstätte zu verändern, von Altersgenossen und Freunden, vielleicht von Verwandten sich zu trennen. Von einer eigentlichen Heimat ist bei vielen von ihnen keine Rede mehr; das Heimatgefühl ist aber gerade bei der niederen Bevölkerung die Grundlage für die Vaterlandsliebe. Es bietet für den Socialpolitiker kein erfreuliches Bild, wenn an den üblichen Umzugsterminen auf den verkehrreichen Landstraßen im Laufe eines einzigen Tages eine ganze Reihe von Arbeiterfamilien mit allen ihren Habseligkeiten vorüberkommt, um einen neuen Wohnsitz aufzusuchen. Je nach ihrem Besitz an fahrenden Gütern ist dann eine Familie auf 3, 4, 5 oder noch mehr Wagen untergebracht, auf denen Eltern und Kinder, Schweine und Geflügel, Vorräte an Getreide und Kartoffeln, Bettzeug und Hausgeräte einträchtig neben und über einander sich befinden. Ist die Familie in ihrer Art wohlhabend, so geht hinter einem der Wagen und an denselben angebunden das wertvollste Besitztum, eine Kuh, wegen der ungewohnten Anstrengung und des bei Tieren immer unbeliebten Ortswechsels mißmutig den Kopf hängen lassend. In dieser Weise wechseln jährlich Tausende von Arbeiterfamilien ihren Wohnsitz, ihre Arbeitsstätte, ihren Arbeitgeber; mit jedem Wechsel geht ein Stück Liebe und Anhänglichkeit zu Heimat, Freunden, Arbeitgebern verloren. Nach dem bekannten Sprichwort „Dreimal Umziehen ist so viel wie einmal Abbrennen“ ist auch der materielle Verlust, den die Arbeiter durch den Umzug erleiden, kein geringer. Dies Wandern der Arbeiter von einem Gut oder einem Dorf zum anderen hat im Laufe der Jahre immer mehr zugenommen und ist ein dunkles Blatt der gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse.

Mit ihm hängt auch die Aus- und Abwanderung eng zusammen. Ein Arbeiter, der gewohnt ist oder jeder Zeit darauf gefaßt sein muß, über kurz oder lang den bisherigen Wohnsitz zu verlassen, entschließt sich auch leicht zu dem etwas größeren Schritt, nach weit entfernten Teilen seines Vaterlandes oder in überseeische Länder zu ziehen. Die Mittel hierzu gewährt ihm der Verkauf derjenigen fahrenden Habe, die er doch nicht mitnehmen kann, vielleicht auch einige Ersparnisse, die er gemacht hat.

Der dritte aus der Bauernbefreiung für die Arbeiterklasse hervorgegangene Uebelstand liegt darin, daß ihr der bisherige, teils reale, teils ideale Anteil an der Bodennutzung sehr beschränkt oder ganz entzogen worden ist. Jedes selbständige Mitglied des unterthänigen Bauernstandes hatte als Entschädigung für die zu leistenden Dienste und Abgaben ein größeres oder kleineres Besitztum zur Bearbeitung und Nutzung überwiesen erhalten, mochte dasselbe ein Bauernhof, eine Kossäten-, eine Häusler- oder wie sonst benannte kleine Stelle sein. Wer eine solche zur Zeit nicht innehatte, konnte doch die Hoffnung hegen, später einmal in ihren Besitz zu gelangen. Unterdessen befand er sich entweder auf dem Hof und in der Familie eines Angehörigen oder im Gefindedienst bei seinem Gutsherrn. Thatsächlich gab es nur wenige Unterthanen, die nicht an der Bewirtschaftung und an dem Ertrage eines Grundstückes teilnahmen oder hierzu für die Zukunft Aussicht hatten. Es waren dies bloß solche, welche aus Mangel an körperlichen und geistigen Kräften oder wegen sittlicher Unfähigkeit hiervon ausgeschlossen waren oder welche freiwillig hierauf Verzicht geleistet hatten. Mit der Bodennutzung war ein eigener landwirtschaftlicher Betrieb, mochte er auch manchmal sehr klein sein, verbunden; es gehörten dazu nicht nur Grundstücke, sondern auch Nutztiere, bei Kossäten- und Bauern-Stellen gleichzeitig Zugtiere. An der gemeinen Weide sowie an den gemeinen Waldberechtigungen hatte die gesamte Bevölkerung Anteil, mochte sie nun Grundbesitz haben oder nicht.

Für diejenigen Glieder der ehemaligen bäuerlichen Bevölkerung, welche jetzt die ländliche Arbeiterklasse bilden, ist dies ganz anders geworden. Allerdings haben die grundbesitzenden Arbeiter, die Häusler, auch jetzt noch Anteil am Grundbesitz und zwar sind sie, im Gegensatz gegen früher, freie Eigentümer ihres Bodens. Aber die Zahl der Häusler ist verhältnismäßig gering gegen die Gesamtmenge der ländlichen Arbeiter; außerdem haben die Häusler in Folge der Separation und der Ablösungen die für sie besonders wichtigen Weide- und Waldberechtigungen verloren.

Die Gutstagelöhner haben zwar noch eine eigene kleine Wirtschaft, aber der Umfang derselben ist im Laufe der Zeit durch die Einschränkung der Naturallohnung ein stetig geringerer geworden. Zudem und vor allen Dingen aber sind ihre Stellen kündbar, sie wechseln dieselben freiwillig oder gezwungen häufig, so daß von einem dauernden und wirklichen Anteil am Bodenbesitz nicht die Rede sein kann. Sie befinden sich besten Falles in der Lage von Zeitpächtern, die auf jährliche Kündigung angenommen sind.

Dem Einliegern fehlt jeder Anteil an der Bodennutzung; höchstens daß

es einzelnen von ihnen glückt, ein Stückchen Kartoffelland für einen Sommer zu pachten. Auch die früher vielfach stattgehabte Mitbenutzung der gemeinen Weide hat nach der Durchführung der Gemeinheitsteilung für sie aufgehört.

In der massenhaften Aus- und Abwanderung der ländlichen Arbeiter sowie in dem Umsichgreifen socialdemokratischer Tendenzen unter ihnen liegen in der Gegenwart vorzugsweise die Gefahren für Staat und Gesellschaft sowie für die erfolgreiche Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes. Aber gerade die beiden genannten Uebelstände hängen ursächlich mit den socialen und wirtschaftlichen Veränderungen zusammen, die in Folge der Bauernbefreiung eingetreten sind. Die untergeordnete und isolierte Stellung, welche der ländliche Arbeiter in seiner Gemeinde einnimmt, der Mangel eines festen gesicherten Wohnsitzes, die geringe oder gänzlich fehlende Hoffnung, selbst einmal Grundbesitz zu erwerben, lassen eine starke Heimats- und Vaterlandsliebe nicht in ihm aufkommen; sie machen ihn daher geneigt für die Lockungen der Socialdemokratie, veranlassen ihn, an einem anderen Orte des Reiches oder im Auslande unter ihm günstiger scheinenden Verhältnissen sich eine neue Existenz zu gründen. In dem folgenden Abschnitt sollen die in den heutigen Zuständen liegenden Mängel eingehend erörtert werden. Will man dieselben beseitigen, so hat man, soweit die Thätigkeit des Staates in Betracht kommt, das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Nachteile, welche der heutige Stand der Landarbeiter durch die Bauernbefreiung und durch die Gemeinheitsteilung erlitten hat, aufgehoben oder doch wesentlich gemildert werden, ohne ihm die dadurch erzielten Er-rungenschaften zu verkürzen.

III.

Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zur Zeit verbundenen Uebelstände und Gefahren.

1. Die vorhandenen Uebelstände.

a) Die Aus- und Abwanderung.

Alljährlich wandern viele Tausende von ländlichen Arbeitern aus den östlichen preussischen Provinzen über das Meer, um sich dort eine neue Heimat zu gründen (Auswanderung); nicht viel weniger gehen als ländliche Arbeiter in andere Teile des Deutschen Reiches, nach Mecklenburg, Holstein, auch in das mittlere und westliche Deutschland oder als gewerbliche Arbeiter in die Städte und Industriebezirke (Abwanderung). Von allen diesen kehren nur wenige in ihre ursprüngliche Heimat zurück. Andere, auch nach Tausenden zählende Personen, verlassen für den Sommer ihren Wohnort und suchen in entfernten Gegenden des Reiches als Wanderarbeiter oder sogenannte Sackengänger Lohnerwerb; auch sie werden der Landwirtschaft ihres Heimatsbezirkes gerade für die Periode entzogen, in welcher dieselbe ihre Arbeit vorzugsweise nötig hat.

Da über die Auswanderung nach überseeischen Ländern schon so viel geschrieben worden ist, enthalte ich mich ausführlicher Zahlenangaben und bemerke nur kurz Folgendes. Als die massenhafte Auswanderung in den vierziger und fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts begann, geschah sie vorzugsweise aus den westlichen Provinzen des preussischen Staates; im Verlauf der Zeit hat sie in den westlichen Provinzen ebenso nachgelassen, wie sie in den östlichen zugenommen hat. Nachstehende Tabelle bringt dies zur klaren Anschauung. (Es wanderten aus dem preussischen Staat über See aus¹⁾):

1) Die Tabelle ist entnommen aus der Abhandlung von Leidig in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 52, Leipzig, bei Duncker u. Humblot, 1892. N. o. D., S. 453. Ausführliche Angaben über die Literatur bezüglich Auswanderung enthält der Artikel „Auswanderung“ von Philippovich in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, Jena, bei Fischer, S. 1032 ff.

Zahl der Personen	1845—54 ¹⁾	1867—71	1881—85	1886—90 ²⁾
aus den östlichen Provinzen	59 191	102 201	341 540	179 890
„ „ westlichen „	87 462	35 598	56 202	13 163
„ „ neuen „	—	109 846	143 903	64 263
„ dem Staat	146 653	247 745	541 645	257 316

Welcher Bruchteil der Ausgewanderten der ländlichen Bevölkerung oder dem Stande der Landarbeiter angehört, läßt sich auf Grund des vorhandenen Materials nicht genau ermitteln. Nach der sorgfältigen Zusammenstellung von T. Bödiker in der Abhandlung „Die Auswanderung und die Einwanderung des preussischen Staates“ waren in den Jahren 1862—1871 unter der Gesamtheit der Ausgewanderten ³⁾:

1. Gefindepersonen und Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	19,6 %
2. Diensthoten, Handarbeiter, Tagelöhner	11,9 „
3. Personen ohne Beruf oder Berufsausübung oder Berufsangabe	44,5 „
4. Fabrikarbeiter, Handwerks-Gesellen und Gehülfen	8,5 „
Zusammen	84,5 „

Auf alle übrigen Berufsarten fallen daher nur 15,5 %. Die unter 3 genannten Personen ohne Beruf umfassen alle Familienglieder unter 14 Jahren, die Mehrzahl der weiblichen Familienglieder und manche männliche Familienglieder, die, obgleich über 14 Jahre, noch keinen festen Beruf erwählt haben; endlich diejenigen Personen, deren Beruf nicht ermittelt ist, und die wenigen, welche wirklich ohne Beruf sind. Die Personen ohne Beruf sind also in weit überwiegender Mehrzahl Angehörige der in den übrigen Gruppen Aufgeführten. Die letzteren machen 55,5 % aller Ausgewanderten aus, und von diesen 55,5 % stellen allein die ländlichen Arbeiter 19,5 %, also nahezu $\frac{2}{5}$. Außerdem stammen unzweifelhaft von den in Gruppe 2 aufgeführten 11,9 % viele aus dem Stande der ländlichen Arbeiter. Man darf daher wohl annehmen, daß in den Jahren 1862—1871 die Klasse der ländlichen Arbeiter nach Verhältnis ihrer Gesamtzahl erheblich stärker an der Auswanderung beteiligt war, als die übrigen Volksklassen; fast die Hälfte der Ausgewanderten gehörte zu ihr, während sie nur etwa $\frac{1}{4}$ der gesamten Bevölkerung repräsentierte ⁴⁾. In der Folgezeit hat allerdings die Zahl der dem landwirtschaftlichen Beruf angehörenden Auswanderer im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Ausgewanderten abgenommen; dafür ist aber auch der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung nicht

1) Umfaßt die mit Entlassungsurkunden Ausgewanderten.

2) Umfaßt die über deutsche Häfen Ausgewanderten.

3) Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus pro 1873, S. 1 ff. Siehe besonders S. 8.

4) Vgl. hierüber auch die eingehende Erörterung in der zweiten Auflage meines Buches „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung“, S. 112 ff.

unerheblich gesunken. Aber noch immer ist die ländliche Bevölkerung und namentlich die ländliche Arbeiterklasse an der Auswanderung in hervorragendem Grade beteiligt. Es geht dies daraus hervor, daß in den 11 Jahren von 1880 bis 1891 diejenigen Provinzen des preussischen Staates, in welchen die Landbevölkerung besonders stark vertreten ist, ein viel größeres Kontingent zu der Auswanderung stellten, als die Provinzen, in welchen die städtische und industrielle Bevölkerung mehr in den Vordergrund tritt. In jener Periode betrug die Gesamtzahl der Auswanderer¹⁾:

	Personen
I. aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern	475 594 ²⁾
II. " " " Brandenburg, Schlesien, Sachsen	134 262
III. " " " Schleswig-Holstein und Hannover	176 668
IV. " " " Westfalen, Rheinprovinz mit Hohenzollern und Hessen-Nassau	125 855

Auf einen Auswanderer kommen Einwohner:

	im Jahre 1880	im Jahre 1885	im Jahre 1890	im Durchschnitt der 3 Jahre
in Gruppe I	194,3	202,2	225	207,2
" " III	236,0	216,5	367,0	273,2
" " II	999,4	920,0	1471,4	1130,3
" " IV	688,6	820,0	1841,3	1116,6

Aus obigen Zahlen ergibt sich, daß die im Verhältniß zur ganzen Bevölkerung größte Auswanderung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern stattfindet; ihnen annähernd gleich stehen die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Es sind dies gleichzeitig diejenigen Provinzen des Staates, in welchen die Landwirtschaft treibende Bevölkerung relativ am stärksten vertreten ist. Nach der Berufszählung von 1882 kamen von je 100 Einwohnern auf³⁾:

	die Landwirtschaft	die Forstwirtschaft	zusammen
in Ostpreußen . . .	63,05	0,75	63,80
" Westpreußen . . .	59,26	0,61	59,87
" Pommern	52,45	0,70	53,15
" Posen	63,87	0,68	64,55
" Schleswig-Holstein	43,34	0,37	43,71
" Hannover	49,07	0,85	49,92

1) Die nachfolgenden Angaben sind entnommen, bezw. berechnet aus den von Leidig in der citierten Abhandlung angeführten Zahlen, a. a. O. S. 454 u. 455.

2) In den mitgetheilten Zahlen umfassen die Angaben für die Jahre 1885 und 1890 nur die über deutsche Häfen Ausgewanderten, welche ja übrigens den bei weitem größten Bruchteil aller Ausgewanderten ausmachen.

3) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 6. Jahrgang, 1885, S. 14.

In den 3 östlichen Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen, ebenso in den westlichen Provinzen, tritt die ländliche Bevölkerung mehr zurück. Es kamen dort 1882 von je 100 Einwohnern auf:

	die Landwirtschaft	die Forstwirtschaft	zusammen
in Brandenburg (aus- schließlich Berlin) .	43,46	0,70	43,16
„ Schlesien	43,82	0,94	44,76
„ Sachsen	36,87	0,57	37,44
„ Westfalen	34,86	0,29	35,15
„ Hessen-Nassau . . .	39,79	0,71	40,50
„ der Rheinprovinz .	30,98	0,27	31,25

Die Zahlen für die Provinz Brandenburg und damit für die ganze Gruppe II sind deshalb mit denen für die übrigen Provinzen nicht recht vergleichbar, weil sich in Brandenburg die Stadt Berlin mit einer großen Einwohnerzahl befindet, von der nur 0,75% der Land- und Forstwirtschaft angehören und von der nur ein verhältnißmäßig geringer Bruchteil auswandert. So viel aber läßt sich mit Sicherheit aus den mitgetheilten Zahlen schließen, daß im letzten Jahrzehnt die Auswanderung absolut und relativ am stärksten gewesen ist in den 4 östlichsten Provinzen, welche zugleich den stärksten Bruchteil an ländlicher Bevölkerung aufweisen. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die größere Mehrzahl der aus diesen Provinzen Ausgewanderten der Klasse der ländlichen Arbeiter oder der kleinen Grundbesitzer, welche nebenbei noch landwirtschaftliche Lohnarbeit verrichteten, angehört haben.

Allerdings ist die Auswanderung auch in jenen 4 Provinzen keine gleichmäßig große. In der Periode von 1862/71 sowie vorher und bis in den Anfang der achtziger Jahre war die Auswanderung bei weitem am stärksten aus Pommern; dann kamen Posen, weiter Westpreußen, endlich Ostpreußen. In jenen 10 Jahren wanderten nämlich im Ganzen aus)¹:

in Pommern	59 835	Personen
„ Posen	30 186	„
„ Westpreußen	21 977	„
„ Ostpreußen	2 901	„
„ Brandenburg	23 781	„
„ Sachsen	22 455	„
„ Schlesien	16 484	„

In den letzten 5 Jahren dagegen hat die Auswanderung aus Westpreußen und Posen diejenige von Pommern absolut wie relativ überholt. Was die relative Auswanderung angeht, so kamen auf 100 000 Einwohner an Auswanderern²):

1) Bödicker, a. a. O. S. 18.

2) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1892, S. I, 86.

	im Jahre				
	1887	1888	1889	1890	1891
in Westpreußen	991	880	694	753	1094
„ Posen . . .	532	708	583	630	1041
„ Pommern .	463	474	520	542	640
„ Ostpreußen .	95	106	101	101	137

Für die ältere Auswanderung ist bereits von Bödicker und mir nachgewiesen worden, daß dieselbe mit dem Vorwiegen des Großgrundbesitzers bezw. mit der geringen Zahl der bäuerlichen Güter zusammenhängt¹⁾; durch beides wird die Möglichkeit für den Arbeiter, sich selbst Grundbesitz zu erwerben, sehr eingeschränkt.

Das Nachlassen der Auswanderung in Pommern ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß die Zahl derjenigen Personen, welchen Vermögens-, Gesundheits- und Familienverhältnisse die Auswanderung möglich machen, durch die bereits stattgehabte Auswanderung abgenommen, in demselben Grade aber die Gelegenheit zum Lohnverdienst zugenommen hat, letzterer auch in Folge der Abnahme der Arbeiter gestiegen ist²⁾. Ueber den Rückgang in der Zahl der Katenleute (Instleute) in Pommern habe ich schon früher berichtet³⁾.

Bis vor etwa 10—15 Jahren war die Auswanderung aus Ostpreußen ganz geringfügig; seitdem ist sie zwar gestiegen, aber steht doch auch jetzt noch, wie die letzte Tabelle beweist, weit hinter der Auswanderung aus den 3 anderen östlichen Provinzen zurück.

Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß die verschiedene Stärke der Auswanderung in den östlichen Provinzen, wenn auch nicht ausschließlich, so so doch in hohem Grade beeinflusst wird durch die Art der Bodenbesitzverteilung und durch die größere oder geringere Möglichkeit, vermittels nichtlandwirtschaftlicher Arbeit sich Lohnverdienst zu erwerben. Je mehr der Großgrundbesitz überwiegt und je kleiner die Zahl der bäuerlichen Besitzungen sich stellt, desto stärker ist die Auswanderung; ebenso ist sie um so zahlreicher, eine je geringere Ausdehnung die industrielle oder andere nichtlandwirtschaftliche Erwerbsthätigkeit zeigt.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche kamen nach der Betriebsstatistik vom 5. Juni 1882 auf je 100 ha auf die Betriebe der Größerenklasse⁴⁾:

1) Bödicker, a. a. O. S. 25. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, S. 112 ff.

2) Siehe Seite 116 dieser Schrift.

3) S. Seite 124.

4) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 6. Jahrgang, 1885, S. 25.

	1. unter 1 ha	2. 1—10 ha	3. 10—100 ha	4. 100 ha und mehr
in Pommern	1,3	10,1	31,2	57,4
„ Posen	1,4	10,8	32,5	55,3
„ Westpreußen	1,3	9,1	42,5	47,1
„ Ostpreußen	1,0	9,3	51,1	38,6
„ Brandenburg (aus- schließlich Berlin) . .	2,0	13,7	48,0	36,3
„ Schlesien	1,9	26,5	37,1	34,5
„ Sachsen	3,2	19,8	50,0	27,0

In den 4 östlichsten Provinzen zeigen die 2 ersten Rubriken, welche den Parzellenbesitz und den kleinbäuerlichen Besitz umfassen, keine bemerkenswerten Unterschiede; wohl aber ist ein großer Unterschied bei den Rubriken 3 und 4, von denen man im allgemeinen annehmen kann, daß jene den eigentlich bäuerlichen, diese den Großgrundbesitz repräsentiert. Den umfangreichsten Großgrundbesitz zeigt die Provinz Pommern, dann kommen der Reihe nach Posen, Westpreußen, zuletzt Ostpreußen; die umgekehrte Reihenfolge herrscht bei dem bäuerlichen Besitz, in Bezug auf welchen Ostpreußen bei weitem obenan steht. Mit dem Umfang des Großgrundbesitzes parallel und mit dem Umfang des bäuerlichen Besitzes in entgegengesetzter Richtung geht die Auswanderung. In den letzten 30 Jahren zusammengenommen, war sie absolut und relativ am stärksten in Pommern, dann kommt Posen, dann Westpreußen und an letzter Stelle, weit dahinter zurücktretend, Ostpreußen.

Leider stehen mir die Zahlen für die Auswanderung aus den einzelnen Regierungsbezirken nur für den Zeitraum von 1862/71 zu Gebote; aus diesen ergibt sich aber, daß auch in einer und derselben Provinz die Auswanderung mit dem Umfang des Großgrundbesitzes zu-, mit dem des bäuerlichen Besitzes abnimmt. Nach der Betriebsstatistik von 1882 kamen von je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche auf die Größenklasse:

im Regierungsbezirk	Strassund	von 10—100 ha	von 100 ha und darüber
„	Röslin	18,1	76,1
„	Stettin	29,8	57,5
„	Marienwerder	37,4	50,5
„	Danzig	40,3	50,3
„	Königsberg	47,1	40,4
„	Königsberg	47,9	43,5
„	Gumbinnen	55,6	31,7

In dem Zeitraum von 1862—71 kam ein Auswanderer

im Reg.-Bez.	Stralsund	auf je	18 Personen
"	Eöslin	" "	41 "
"	Stettin	" "	19 "
"	Marienwerder	" "	51 "
"	Danzig	" "	71 "
"	Königsberg	" "	426 "
"	Gumbinnen	" "	1575 "

In der Provinz Pommern steht der Regierungsbezirk Stralsund, der auch den größten Großgrundbesitz aufweist, in der Auswanderungsziffer oben an, während dann allerdings der Bezirk Stettin folgt, in dem der Großgrundbesitz weniger stark vertreten ist, als in dem Regierungsbezirk Eöslin. Charakteristisch sind aber die Provinzen West- und Ostpreußen. In dem Regierungsbezirk Marienwerder ist der Großgrundbesitz erheblich ausgebehnter als im Regierungsbezirk Danzig und ebenso in dem Regierungsbezirk Königsberg erheblich ausgebehnter als im Regierungsbezirk Gumbinnen. Dem entsprechend zeigt Marienwerder eine stärkere Auswanderung als Danzig, und Königsberg eine stärkere als Gumbinnen. Für die Gegenwart sagt Leidig¹⁾, ohne indessen Zahlen anzuführen: „Aus Pommern kommen die meisten Auswanderer aus dem Regierungsbezirk Eöslin mit seinem umfangreichen Großgrundbesitz; in Westpreußen ist die Hauptquelle der Auswanderung der westlich der Weichsel gelegene, meist arme und wenig fruchtbare Teil der Provinz; die wohlhabenden Weichselniederungen mit ihrer fast durchweg bäuerlichen Bevölkerung haben bisher von der Auswanderung nur wenig verspürt.“ Hiernach bringt Leidig die Auswanderung teils mit dem Vorwiegen des Großgrundbesitzes bezw. dem Mangel an bäuerlichem Besitz, teils mit der Aermlichkeit des Bodens in Zusammenhang.

In Bezug auf Verteilung des Bodens zwischen Großgrundbesitz und bäuerlichem Besitz steht Ostpreußen den Provinzen Schlesien, Brandenburg und selbst Sachsen näher als den Provinzen Westpreußen, Pommern und Posen; im Regierungsbezirk Gumbinnen ist sogar der bäuerliche Besitz nicht unerheblich ausgebehnter als in Schlesien, Brandenburg und Sachsen. Ist der von mir behauptete Zusammenhang zwischen Auswanderung und Verteilung des Grundbesitzes richtig, so würde die Thatsache der geringen Auswanderung aus Ostpreußen und besonders aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen eine naheliegende Erklärung finden.

Jener Zusammenhang ist nicht rein zufällig, sondern hat seine innere Begründung. Wo der Großgrundbesitz vorherrscht, namentlich dort, wo er in kompakten Massen zusammenliegt, haben die ländlichen Arbeiter eine gesellschaftlich ganz isolierte Stellung; es finden sich keine oder nur vereinzelt sociale Uebergangsstufen zwischen ihnen und den Grundherren. Den Arbeitern fehlt die Anlehnung an die zwar höher stehenden, aber ihnen nach Lebens-

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 52. Bd. S. 456.

gewohnheiten und Bildung einigermaßen verwandte bäuerliche Bevölkerung. Während vor der Bauernbefreiung auch der geringste herrschaftliche Unterthan sich als dem großen und wichtigen Bauernstande angehörig betrachten durfte, an dessen Freuden und Vorzügen wie an dessen Leiden und Mängeln teil nahm, auch mit dessen Stolz erfüllt war¹⁾, ist jetzt der herrschaftliche Tagelöhner nur auf sich und seinesgleichen angewiesen. Dies läßt ihn das Drückende seiner Lage besonders scharf empfinden. Der Arbeiter hat den Wunsch, mit anderen Klassen der Gesellschaft zu verkehren, er braucht diesen Verkehr zu seiner Erfrischung, zur Befriedigung seines Triebes nach Fortbildung, ja zur Stärkung seines Selbstgefühls; andernfalls kommt zu leicht die Empfindung über ihn, als ob er von der übrigen Gesellschaft ausgestoßen sei. Charakteristisch für diese, psychologisch sehr erklärliche Erscheinung ist die Thatsache, daß industrielle Arbeiter, wenn es sich um Errichtung von Wohnungen für sie in einer Stadt handelt, eine Abneigung dagegen zeigen, daß diese Wohnungen an ein und derselben Stelle gebaut werden, also ein sogenanntes Arbeiterviertel eingerichtet wird. Sie ziehen es bei weitem vor, unter der übrigen Bevölkerung zerstreut zu wohnen.

Bei vorherrschendem Großgrundbesitz haben die Arbeiter keine Aussicht, ihre Lebensstellung später einmal zu verbessern. Es fehlt gänzlich an Gelegenheit, mit Hilfe etwa gemachter Ersparnisse später ein Grundstück zu kaufen oder auch nur zu pachten; sie bleiben lebenslang, was sie sind, nämlich besitzlose Arbeiter, denen zudem alle halbe Jahre ihre Stellung gekündigt werden kann. Dieser Umstand erklärt auch, weshalb sie im allgemeinen so wenig wirtschaftlich und sparsam sind. Wenn sie ihre Lage erheblich verbessern wollen, so bleibt ihnen nichts übrig, als auszuwandern oder abzuwandern.

Endlich mangelt es bei vorherrschendem Großgrundbesitz an regelmäßigem Lohnverdienst. Dies trifft allerdings nur die Einlieger, nicht die Instdenten. Letztere stehen ja in kontraktlichem Verhältnis, nach welchem sie das ganze Jahr hindurch beschäftigt und gelohnt werden. Aber, wie bereits hervorgehoben, die Zahl der Einlieger ist im Osten entschieden im Wachstum begriffen. Der Gutsherr kommt im Winter mit seinen Instdenten vollständig aus; die Einlieger, welche er etwa im Sommer beschäftigt hat, müssen sich im Winter anderwärts Lohnernwerb suchen, finden ihn aber häufig nicht.

Alle diese Umstände tragen dazu bei, die Neigung zur Fortwanderung zu verstärken. Anders dort, wo ein zahlreicher und wohlhabender Bauernstand vorhanden ist. In Bauerndörfern wohnt und lebt der Arbeiter unter einer Bevölkerung, der er social und wirtschaftlich einigermaßen nahesteht. Hier hat er die Möglichkeit, einmal ein Häuschen und etwas Land zu kaufen oder zu pachten; die bäuerlichen Wirtschaften bieten ihm eher Gelegenheit, auch während des Winters durch Dreschen oder sonstige Arbeit etwas zu erwerben. Der letztgenannte Punkt ist von großer praktischer Bedeutung. Wie nützlich und unentbehrlich auch die Dreschmaschine für den landwirtschaftlichen

1) Siehe hierüber das S. 10 Gesagte.

Betrieb ist, so hat ihre umfassende Anwendung doch auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse eine unheilvolle Wirkung ausgeübt. Der Drusch mit dem Flegel war früher die Hauptbeschäftigung der Landarbeiter während des Winters. Der Maschinendrusch erfordert sehr viel weniger Personen; er wird häufig, um möglichst bald viel verkäufliches Getreide zu erhalten, zum größten Teil schon im Herbst vorgenommen; namentlich dort, wo man den Dampfdrusch anwendet. Auf den großen Gütern läßt man nur so viel Getreide mit dem Flegel ausdreschen, als durchaus erforderlich ist, um die Instleute einigermaßen im Winter beschäftigen zu können. Die neueren Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik enthalten aus den verschiedensten Theilen des Deutschen Reiches die Bestätigung für die ungünstige Rückwirkung, welche die Anwendung der Dreschmaschine, namentlich der Dampfdreschmaschine, auf die Lage der ländlichen Arbeiter ausgeübt hat¹⁾. In den östlichen Provinzen steht die Sache jetzt so, daß die großen Güter ihr Getreide zum überwiegenden Theil durch die Maschine ausdreschen lassen, während bei den Bauern der Flegeldrusch zum Vorteil der ländlichen Arbeiter noch eine große Verbreitung hat. Die Beschränkung in der Anwendung der Dreschmaschine und besonders der Dampfdreschmaschine bildet für das ganze Deutsche Reich ein wesentliches Mittel, um die Lage der ländlichen Arbeiter zu verbessern sowie um die Aus- und Abwanderung derselben zu vermindern. Der dem Gutsbesitzer aus dieser Beschränkung erwachsende Nachtheil wird reichlich aufgewogen, wenn auch nicht sofort, so doch in der Zukunft, durch die größere Zahl der im Sommer verfügbaren Arbeitskräfte und durch die größere Zufriedenheit der Arbeiter.

Man hat die Behauptung, daß das Vorwiegen des Großgrundbesitzes eine wesentliche Ursache der starken Auswanderung im Osten sei, durch die Thatfache zu entkräften versucht, daß in den vierziger und fünfziger Jahren die deutsche Auswanderung hauptsächlich aus den westlichen Theilen des Reiches und aus den Gegenden mit vorherrschendem Kleingrundbesitz erfolgt ist, daß ferner auch in der Gegenwart z. B. einige westpreussische Distrikte, in denen viel Kleingrundbesitz sich findet, ein starkes Contingent für die Auswanderung stellen. Diese Thatfache läßt sich nicht bestreiten, aber sie beweist nichts gegen die obige Behauptung, sondern zeigt nur die Wahrheit des allgemeinen Satzes, daß für die Stärke der Aus- und ebenso der Abwanderung die herrschende Art der Verteilung des Grundbesitzes eine ausschlaggebende Bedeutung hat. In Gegenden, in welchen die kleinen und kleinsten Grundbesitzer massenhaft zusammengedrängt wohnen, fehlt die ausreichende Gelegenheit für sie, denjenigen Theil des Lebensunterhaltes, den die eigene Wirtschaft nicht zu bieten vermag, durch Lohnverdienst sich zu erwerben; es fehlt auch die Möglichkeit, den eigenen Grundbesitz zu vergrößern,

1) Schriften des Vereins für Socialpolitik. 53. Bd., S. 265, 280, 322, 323, 411, 427.

v. d. Soltz, Die ländliche Arbeiterklasse.

weil derselbe bereits von den kleinen, landhungrigen Leuten in Anspruch genommen ist. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit der Auswanderung von selbst. Im westlichen und südwestlichen Deutschland herrschte in einzelnen Landdistrikten in den vierziger und fünfziger Jahren in der That eine Uebersvölkerung, so daß die Auswanderung mit Recht als eine Erleichterung angesehen und hier und da selbst von den Regierungen oder von den Gemeinden unterstützt wurde¹⁾. Aehnlich giebt es in den östlichen preussischen Provinzen Gegenden, in welchen durch massenhaft angesiedelte Kolonisten und deren Nachkommen die Zahl der kleinen Leute sich so vermehrt hat, daß sie in der Heimat nicht alle Unterhalt finden können; der Ueberschuß wandert aus oder geht für die Dauer in andere Teile des Reiches oder verdient sich seinen Lebensunterhalt für das ganze Jahr durch sommerliche Wanderarbeit (Sachsehgänger). Kaerger hat in seinem mehrfach erwähnten Buche über die Sachsehgängerei überzeugend nachgewiesen, daß die Sachsehgänger vorzugsweise aus solchen Ortschaften kommen, wo die Kleingrundbesitzer und besitzlosen Arbeiter so dicht wohnen, daß sie keinen genügenden Erwerb haben, und wo gleichzeitig in der Nachbarschaft wenig große Güter sind, die eine erhebliche Zahl Arbeiter beschäftigen können²⁾. Es ist also nicht der Großgrundbesitz an sich, der die Auswanderung befördert, sondern das massenhafte und kompakte Auftreten desselben; das massenhafte und kompakte Auftreten des Kleingrundbesitzes hat die gleiche Folge. Man kann deshalb sagen: das Fehlen eines zahlreichen, wohlhabenden Standes mittlerer, bäuerlicher Besitzer begünstigt die Auswanderung. Auch in Bezug auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse bestätigt sich die Wahrheit des oft ausgesprochenen Satzes, daß es am günstigsten ist, wenn kleiner, mittlerer und großer Grundbesitz neben und durcheinander sich vorfindet.

Ich bin weit davon entfernt, die starke Auswanderung der ländlichen Arbeiter aus den östlichen Provinzen lediglich der einseitigen Verteilung des Grundbesitzes zuzuschreiben; aber diese bildet doch eine der wichtigsten Ursachen. Außerdem kommen dabei namentlich noch Beweggründe in Betracht, die mindestens ebenso sehr psychologischer als wirtschaftlicher Natur sind. Der Wunsch und die Hoffnung, zu größerem Wohlstand und Ansehen zu gelangen oder seinen Kindern eine bessere Zukunft zu sichern; die Anpreisungen und Geldsendungen bereits ausgewanderter Angehöriger oder Freunde; die gerade in der Gegenwart weit verbreitete Eigenschaft der Unzufriedenheit mit der Lage, in der man sich gerade befindet, sowie der herrschende Hang zu persönlicher Ungebundenheit; die Vorspiegelungen und Verlockungen von Agenten: alle diese und andere Umstände tragen ja zur Verstärkung der Auswanderung mehr oder weniger bei und mögen in manchen einzelnen Fällen die ent-

1) Vgl. hierüber den 52. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik (1892), S. 64 ff., 130, 135, 148, 153.

2) Kaerger, Die Sachsehgängerei, S. 78, 84, 88, 89, 91, 94, 96, 112—114, 126, 129 u. s. w.

scheidende Veranlassung bilden. Es würde aber verkehrt und verderblich sein, darin die Haupt- und eigentliche Ursache zu erblicken; diese ist wirtschaftlicher Natur und in wirtschaftlichen Uebelständen begründet. Dort, wo der Großgrundbesitz in übermäßiger Ausdehnung vertreten, ist ebenso eine Uebervölkerung vorhanden oder vor dem Eintreten der Auswanderung vorhanden gewesen, wie dort, wo der Parzellenbesitz übermäßig vormaltet. In jenem Fall findet die für die Bewirtschaftung der großen Landsflächen im Sommer notwendige Arbeiterzahl während des Winters nicht genügenden Löhnerwerb; in diesem Fall reicht der Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion und der Ertrag der etwa sonst sich anbietenden Erwerbsthätigkeit überhaupt nicht aus, um die vorhandene Bevölkerung zu ernähren. In beiden Fällen sucht der kleine Mann seine Hülfe im Verlassen des bisherigen Wohnsitzes, in der Aus- oder Abwanderung. Um ihn hierzu zu bewegen, ist es nicht nötig, daß er bereits in wirtschaftlicher Not sich befindet, sondern die Aussicht, in solche für die Zukunft zu gelangen, treibt ihn viel öfter hierzu.

Auf ähnlichen Ursachen wie die Auswanderung der ländlichen Arbeiter beruht die Abwanderung, d. h. das Fortziehen vom Lande nach den Städten und in die Industriebezirke. Aus- und Abwanderung ergänzen und stellvertretend sich unter einander. Im allgemeinen darf man annehmen, daß dort, wo viel ausgewandert wird, die Abwanderung eine verhältnißmäßig geringe ist, und umgekehrt. Wenn in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen weniger ausgewandert wird als in den Provinzen Pommern, Westpreußen und Posen, so liegt dies nicht allein an der weniger starken Vertretung des Großgrundbesitzes in den letztgenannten Landesteilen, sondern auch darin, daß hier für die ländlichen Arbeiter häufigere und leichtere Gelegenheit sich findet, in den Städten und in der Industrie Erwerb zu finden. Auch die verhältnißmäßig geringe Auswanderung aus Ostpreußen mag wohl zum Teil darauf beruhen, daß die dortigen Handarbeiter in besonders großen Mengen in andere Teile des Deutschen Reiches ziehen, um sich daselbst auf dem Lande zu vermieten oder ein städtisches Gewerbe zu ergreifen, während ihnen die Ansiedelung jenseits des Meeres weniger verlockend erscheint.

Der Zug der Landbewohner nach den Städten ist auf hohen wirtschaftlichen Kulturstufen etwas durchaus Natürliches und Gerechtfertigtes. Die Landwirtschaft kann immer nur eine beschränkte Anzahl von Menschen beschäftigen, während die städtischen Gewerbe und die Industrie in dieser Beziehung einen viel weiteren Spielraum gewähren. Andererseits zehrt das Leben der Stadtbewohner an deren physischer und moralischer Gesundheit und richtet einen großen Teil derselben, wenn nicht in der ersten Generation, so doch in den kommenden zu Grunde; die Städte, besonders die Großstädte, verzehren ihre eigenen Kinder. Für die körperliche und geistige Gesundheit der Städte und ihrer Bewohner ist es durchaus nötig, daß ihnen immer wieder frisches Blut aus der Landbevölkerung zugeführt wird. Und diese ist hierzu im Stande, ohne sich selbst zu verbluten. Unter gesunden Verhältnissen, wie wir sie in dieser Beziehung in Deutschland glücklicher Weise noch besitzen, vermehrt sich

die Landbevölkerung stärker als der Bedarf an Arbeitskräften auf dem Lande, und es ist ein Glück, daß für diesen Ueberschuß die Städte einen Aufnahmebehälter abgeben. Der Uebelstand liegt nur darin, daß zur Zeit mehr Leute in die Städte wandern, als das Land ohne Schaden für die Bodenkultur abgeben und als die Städte ohne Schaden aufnehmen können. Ein großer Teil der nach den Städten gewanderten Landbewohner fällt früher oder später dem Proletariat anheim. Der Armenverwaltung und den Kirchengemeinden Berlins verursachen die dorthin vom Lande verzogenen und in Not geratenen Personen viele Arbeit und Kosten. Im Interesse der Städte würde es kaum weniger wie in dem des Landes liegen, wenn erstere ein gesetzliches Mittel besäßen, um das massenhafte Einströmen der Landbevölkerung etwas einzudämmen; zur Zeit fehlt ihnen ein solches¹⁾.

Eine besondere Art der Abwanderung stellt die sogenannte *Sachjengängerei* dar. Die Sachjengänger sind landwirtschaftliche Wanderarbeiter, welche für den Sommer ihre Heimat verlassen, um in anderen Gegenden auf Arbeit zu gehen, wo sie auf regelmäßige Beschäftigung und höheren Lohn, als er ihnen zu Hause zu Teil wird, hoffen dürfen. Jeden Herbst kehren sie wieder zurück und leben während des Winters von ihren Ersparnissen und von dem geringen Erwerb, den ihnen etwa ihr angestammter Wohnsitz noch zu bieten im Stande ist. Wanderarbeiter hat es in der Landwirtschaft schon im vorigen Jahrhundert im Deutschen Reiche gegeben. Justus Möser berichtet in seinen Schriften wiederholt von den Arbeitern, welche aus dem Osnabrückischen alle Jahre zum Grassmähen und zu anderen Arbeiten nach Holland gehen und die man *Hollandsgänger* nannte; er verteidigt diese Art der Abwanderung gegen die dawider erhobenen Einwendungen in sehr ausführlicher Weise²⁾. In dem laufenden Jahrhundert hat sich die Zahl der Wanderarbeiter bedeutend vermehrt. Fast überall im Deutschen Reiche findet im Sommer, namentlich während der Erntezeit, eine Wanderung von Arbeitern aus den höher gelegenen Gegenden und aus den weniger fruchtbaren Distrikten nach den Thälern und fruchtbareren Gegenden statt; die Leute kehren dann nach Wochen oder Monaten, während welcher sie einen verhältnismäßig hohen Lohn verdient haben, in ihre Heimat zurück³⁾. Einen besonders großen Umfang hat diese periodische Abwanderung genommen durch die starke Ausdehnung

1) Für die Beurteilung des fortdauernden Zuges der Landbevölkerung nach den Städten in Bezug auf Umfang und Wirkung bietet sehr reichhaltiges und interessantes Material das ausführliche, darüber handelnde Buch von Georg Hansen, *Die drei Bevölkerungsstufen*, München 1889.

2) *Patriotische Phantasien* von Justus Möser, 3. Aufl., Berlin 1804, Bd. I, S. 88—113, 115—118. Ferner: Justus Möser's *Osnabrückische Geschichte*, 3. Aufl., 1819, Bd. I, S. 109, 118 u. 119.

3) Vgl. über die Wanderarbeiter auch die Darlegung in meinem Buch „*Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung*“, 2. Aufl., S. 88 ff. Zu dem dort Gesagten ist indessen zu bemerken, daß in Folge von Polizeivorschriften und durch eigene Initiative der Gutsbesitzer für die Wanderarbeiter, namentlich für deren weiblichen Teil, jetzt viel besser gesorgt wird, als es früher geschah.

des Zuckerrübenbaues, der während des Sommers viele Menschenhände erfordert. In der preussischen Provinz Sachsen und in einigen angrenzenden Ländern oder Landesteilen (Braunschweig, die Herzogtümer Anhalt, thüringische Gebiete) ist der Zuckerrübenbau in hervorragendem Grade entwickelt; dorthin zieht sich der Hauptstrom der Wanderarbeiter, welche man aus diesem Grunde neuerdings als Sachse ng ä n g e r zu bezeichnen pflegt. Kaerger hat in seinem mehr erwähnten Werke die Sachse ng ä n g e r e i in so eingehender und gründlicher Weise besprochen, daß ich mich mit wenigen Bemerkungen begnügen kann. Er berechnet im Jahre 1890 die wahrscheinliche Zahl der Sachse ng ä n g e r aus den Provinzen Brandenburg, Pommern, Westpreußen, Posen und Schlesi en auf 75 000 Personen ¹⁾, unter denen die weiblichen Geschlechtes im jugendlichen Alter die Mehrzahl bilden. Sie kommen meist aus Distrikten, in denen viele kleine Leute verhältnißmäßig eng zusammenwohnen und deshalb in ihrer Heimat keinen sicheren und dauernden Lohnerwerb, auch nicht während des Sommers, finden. Viele von ihnen stammen aus den von Friedrich d. Gr. angelegten Kolonistendörfern. Unter sonst ganz ähnlichen Verhältnissen ist die Zahl der Abwanderer um so größer, je weniger die schlechte Beschaffenheit des Bodens den Besitzern die Möglichkeit bietet, sich von dessen Ertrag ausschließlich zu ernähren, und je weniger große Güter in der Nachbarschaft sich befinden, welche Gelegenheit zu regelmäßigem Lohnverdienst gewähren. Der Hauptsache nach ist die Sachse ng ä n g e r e i durch eine wirtschaftliche Notlage bedingt; es unterliegt auch keinem Zweifel, daß durch dieselbe der Wohlstand der Orte, aus welchen die Sachse ng ä n g e r kommen, sich bedeutend gehoben hat, ebenso die Leistungsfähigkeit, die Intelligenz, Sauberkeit, Wirthschaftlichkeit und Sparsamkeit ihrer Bewohner. Kaerger nimmt an, daß von jedem Sachse ng ä n g e r durchschnittlich jedes Jahr mindestens 140—150 Mark nach Hause geschickt oder mitgebracht werden; daß im ganzen alljährlich 10—11¼ Millionen Mark auf diese Weise vom Westen nach dem Osten abfließen und dadurch auf die von der Natur in vieler Beziehung so vernachlässigten Gegenden, aus denen die Abwanderer stammen, in volkswirtschaftlicher Beziehung sehr günstig wirken ²⁾. Ohne die mit der Sachse ng ä n g e r e i verbundenen Nachteile zu verkennen, kommt doch Kaerger — und zwar mit Recht — zu dem Schluß, daß dieselben durch ihre guten Folgen überwogen werden.

Zu den Nachteilen der Sachse ng ä n g e r e i, wenigstens für die Landwirte des Ostens, gehört der Umstand, daß viele Personen, welche in ihrer Heimat oder doch in deren Nähe auf Gütern Beschäftigung und Lohn finden könnten, trotzdem zur Abwanderung sich entschließen, verlockt durch das Beispiel und den hohen Lohnverdienst anderer Sachse ng ä n g e r, bei welchen die Abwanderung aus dem Drang der Not geschieht. Die Landwirte in den östlichsten Provinzen sind daher nicht ganz im Unrecht, wenn sie sagen, daß durch die

1) a. a. O., S. 257.

2) a. a. O., S. 198.

Sachfengängerei das für sie ohnehin schwache Angebot von Arbeitskräften noch mehr beschränkt werde.

Auch Weber bringt in seinem Buche zahlreiche Beläge für die Tatsache, daß gerade in den letzten Jahren eine sehr starke Ab- und Auswanderung der ländlichen Arbeiter in den östlichen Provinzen stattfindet. Zu den bisher erörterten Ursachen für diese Erscheinung bringt er noch eine neue bei, welche zur Zeit besonders wirksam zu sein scheint, nämlich den Umstand, daß in den östlichen Provinzen die einheimischen Arbeiter durch die massenhaft herbeigezogenen Wanderarbeiter geradezu verdrängt werden. Namentlich durch die aus nichtdeutschen Gebieten stammenden Wanderarbeiter sowie die aus deutschen Gebieten kommenden Personen, die aber polnischer Nationalität sind, wird solche Wirkung ausgeübt¹⁾.

b) Die socialdemokratische Agitation.

Die Aus- und Abwanderung führt eine starke Verminderung der den Landwirten des Ostens zu Gebote stehenden Arbeitskräfte herbei. Indirekt von der gleichen, wenn auch bis jetzt von weniger starken Wirkung ist die socialdemokratische Agitation. Dieselbe hat als nächstes und hauptsächlichstes Ziel, die Arbeiter mit ihrer Lage unzufrieden zu machen, sie gegen die Arbeitgeber und gegen die bestehende gesellschaftliche und sociale Ordnung aufzuheben. Deshalb schildert sie die wirklich oder vermeintlich vorhandenen Mängel und Uebelstände in den schwärzesten Farben und in der übertriebendsten Weise undbürdet die Schuld für dieselben den Arbeitgebern oder den staatlichen Einrichtungen auf; wirklichen Verbesserungen in der Lage der Arbeiter tritt sie entweder direkt feindlich entgegen oder stellt dieselben als etwas ganz untergeordnetes und Bedeutungsloses dar. Die socialdemokratischen Führer wissen wohl, daß jede Verbesserung die Zufriedenheit der Arbeiter vermehrt, ihre Unzufriedenheit vermindert und damit das Feld für ihre Agitation einschränkt und weniger fruchtbar macht.

Die Vergrößerung der Mißstimmung unter den ländlichen Arbeitern vermehrt auch deren Neigung, durch Aus- oder Abwanderung ihrem bisherigen Wohnort sich zu entziehen. Vor der Auswanderung warnen allerdings die socialdemokratischen Führer, weil es ihnen darauf ankommt, möglichst viele von den heimischen Zuständen unbefriedigte Personen im Lande zu behalten. Dagegen ist ihnen die Abwanderung der Landarbeiter nach den Städten aus doppelten Gründen willkommen. Denn hier sind sie viel mehr dem socialdemokratischen Einflusse zugänglich, und gleichzeitig werden durch den Wegzug von Arbeitern die landwirtschaftlichen Unternehmer, Bauern wie Großgrundbesitzer, in ihrer wirtschaftlichen Kraft geschwächt. Den Socialdemokraten ist

1) Da ich bereits an einer früheren Stelle dieses Buches (S. 130) mich hierüber ausgesprochen, dort auch auf einige Stellen des Weber'schen Buches besonders hingewiesen habe, so glaube ich mich hier mit dieser kurzen Bemerkung begnügen zu dürfen.

es nicht unbekannt, daß die Landwirtschaft und deren Vertreter das festeste Bollwerk gegen ihre auf den Umsturz der bestehenden Ordnung gerichteten Bestrebungen sind; sie müssen daher jede Benachteiligung der Landwirtschaft als einen Gewinn für ihre Sache betrachten.

Inwieweit durch die socialdemokratische Agitation die Abwanderung ländlicher Arbeiter begünstigt worden ist und noch begünstigt wird, läßt sich im allgemeinen nicht nachweisen, es ist dies höchstens in einzelnen Fällen möglich. Aber wenn man die starke Abwanderung ländlicher Arbeiter mit der Thatsache zusammenhält, daß socialdemokratische Schriften und Reden auf dem Lande schon viel gelesen und gehört werden; wenn man ferner bedenkt, daß in sehr vielen Fällen, namentlich bei jüngeren Leuten, der Grund zur Abwanderung in dem Hang zu größerer Ungebundenheit, in der Genußsucht, in der Pietätlosigkeit, also in Eigenschaften liegt, die von den Socialdemokraten als Tugenden gepriesen werden: so kann man kaum daran zweifeln, daß durch die socialdemokratische Agitation die Abwanderung wenigstens befördert wird. Die Hauptursache der letzteren liegt freilich, wie schon früher bemerkt, in wirtschaftlichen Zuständen.

Verhängnisvoller wirken die socialdemokratischen Lehren dadurch, daß sie dem sittlichen und geistigen Leben der Arbeiter eine verderbliche Richtung geben. Sie suchen dieselben mit Mißtrauen und Haß gegen die Arbeitgeber zu erfüllen, die obrigkeitlichen Personen und Anordnungen herabzuwürdigen, die Religion als etwas Gleichgültiges, ja als ein zur Knechtung der niederen Volksklassen erfundenes Wahngebilde darzustellen. Sie bestreben sich, den Arbeitern glaubhaft zu machen, daß es nur einer Aenderung der jetzt bestehenden Gesetze und obrigkeitlichen Gewalten bedarf, um jeden Arbeiter in glänzende äußere Verhältnisse zu bringen. In der socialdemokratischen Kommune braucht jedes Mitglied nach Bebel bloß noch 2—4 Stunden täglich zu arbeiten, um alle seine Bedürfnisse und zwar in viel vollkommenerer und reichlicherer Weise, als es jetzt für die weitaus größte Mehrzahl der Menschen möglich ist, zu befriedigen, die übrige Zeit kann er nach Belieben verwenden¹⁾. Daß solche, den Leidenschaften der Menschen schmeichelnde Ansichten, wenn sie durch Reden, Zeitungen, Flugschriften immer wieder aufs Neue der urteilslosen Menge vorgeführt werden, die Gefühle und Gedanken der Arbeiter vergiften müssen, liegt auf der Hand. Sie bringen den Arbeiter dazu, in dem Arbeitgeber seinen angeborenen Feind zu erblicken, machen ein gesundes, auf gegenseitiges Vertrauen begründetes Verhältniß zwischen beiden unmöglich, schwächen oder vernichten die Wirkung auch der besten zum Wohle der Arbeiter getroffenen Maßregeln. Sie rauben dem Arbeiter die Freude zur Ausübung seines Berufes, machen ihn träge und unzufrieden; sie nähren in ihm den Geist des Widerspruches gegen alle menschlichen Autorität, schwächen oder ertöten die Vaterlandsliebe, stumpfen das Gewissen ab, nehmen

1) A. Bebel, Die Frau und der Socialismus, 9. Aufl., 1891, S. 272 ff., besonders 273 u. 283.

ihm den sittlichen Halt, welchen der Glaube an Gott und an eine göttliche Weltordnung gewährt, sie untergraben den Einfluß der Kirche und ihrer Diener. Man mag noch so sehr davon überzeugt sein, daß die Lage der ländlichen Arbeiter vieler Verbesserungen bedürftig und fähig, auch davon, daß die socialdemokratische Kritik der vorhandenen Zustände häufig berechtigt ist, so muß doch jeder ernste, für das Wohl des Volkes besorgte Mann die Agitation der Socialdemokraten auf das schärfste verurteilen und ihr mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten. Es ist beklagenswert, daß es in der Gegenwart selbst positiv christlich gesinnte Männer giebt, die, getrieben von aufrichtiger Teilnahme für die arbeitenden Klassen, aber getäuscht durch die blendenden Redensarten und durch die oft zutreffenden Urteile der Socialdemokraten über das Bestehende, die Gefahr unterschätzen, welche seitens der letzteren unserem Volksleben droht. In meinen Augen ist jede Verständigung, jedes Paktieren mit der Socialdemokratie ausgeschlossen, solange dieselbe die sittlichen und religiösen Grundlagen leugnet und bekämpft, ohne welche, wie tausendjährige Erfahrungen beweisen, kein Volk materiell und geistig gedeihen, moralisch und wirtschaftlich gesund, gegen innere und äußere Feinde widerstandsfähig bleiben kann. Vom Beginn der Menschheitsgeschichte an haben die Gesetzgeber, Staatsmänner, Philosophen, auch die große Masse des Volkes selbst, bei allen nicht schon dem Untergang mit starken Schritten entgegeneilenden Nationen anerkannt, daß es ein, über menschlicher Meinung und Willkür erhabenes Sittengesetz gebe und daß ohne Befolgung desselben weder die Staaten noch die Einzelnen gedeihen oder glücklich sein können. Religion und religiöse Gemeinschaften oder deren bestellte Diener sind allerdings nicht berufen und befähigt, Gesetze und Ordnungen für das wirtschaftliche Leben des Volkes ausfindig zu machen und festzustellen; aber die hierzu nach ihrem sonstigen Wirkungsbereich geeigneten Männer müssen, wenn sie etwas auf die Dauer Heilsames schaffen wollen, davon ausgehen, daß es einen Gott und ein von Gott in des Menschen Herz geschriebenes, von Gott auch anderweitig offenbartes Sittengesetz giebt, in dessen Befolgung die eigentliche Freiheit, in dessen Nichtbefolgung die eigentliche Unfreiheit beruht und von dessen mehr oder minder vollkommener Erfüllung das größere oder geringere Wohlbefinden des Einzelnen wie der Völker und Staaten abhängt. Seit einer langen Reihe von Jahren und in vielfältiger Weise habe ich es bewiesen, daß mir die Sache der Arbeiter an's Herz gewachsen ist und daß ich eine strenge Auffassung von den Pflichten der Arbeitgeber und des Staates gegen die Arbeitnehmer habe; um so mehr fühle ich mich aber verpflichtet, es bestimmt hervorzuheben, daß die socialdemokratische Agitation in der bisher geübten Weise eine durchaus verwerfliche und verderbliche ist.

Unterstützt und befördert wird ihr schädlicher Einfluß durch das gesetzlich festgestellte, allen Bürgern in gleicher Ausdehnung zustehende direkte Wahlrecht zum Reichstag. Ueber dasselbe ist schon so viel geredet und geschrieben worden, daß ich mich weiterer Ausführungen enthalten darf. Auf dem Lande und unter den ländlichen Arbeitern hat es bereits viel Un-

heil angerichtet und wird es noch mehr thun. Von denen ihnen zur Wahl empfohlenen Kandidaten haben die Arbeiter vorher oft nicht einmal den Namen gehört, über deren Geeignetheit zum Volksvertreter fehlt ihnen jegliches Urtheil. Sie lassen sich bei der Wahl leiten durch ihr Vertrauen zu oder ihr Mißtrauen gegen ihren Arbeitgeber oder dessen Beamte, durch sonstige Beeinflussungen höher Stehender, durch die wohlfeilen Redensarten und Vorspiegelungen von Vertretern der verschiedenen Parteien oder von berufsmäßigen Agitatoren. Diejenigen, welche die Stimmen der Arbeiter gewinnen wollen, halten es oft für nötig oder nützlich, den Arbeitern zu schmeicheln, sie zu Unzufriedenheit mit ihrer Lage aufzustacheln, ihnen in trügerischen Bildern eine glänzende Zukunft vorzumalen, sich hierin auch gegenseitig zu überbieten. Sie steigern dadurch das Selbstbewußtsein der Arbeiter in ungerechtfertigtem Grade; sie bringen ihnen beabsichtigter oder unbeabsichtigter Weise die Meinung bei, als ob der Staat, der ihnen ein ebenso großes Wahlrecht wie den Arbeitgebern beigelegt habe, ihnen nun auch einen ebenso großen Anteil an dem materiellen Besitz, vor allem dem Grundbesitz, geben könne und müsse, als ihn ihre Brotherren haben. Hierzu kommt ein Anderes. Die politischen Parteien und deren Vertreter sind so leidenschaftlich und stehen so schroff einander gegenüber, daß während der Wahlkämpfe die sonst geübten Rücksichten schwinden. Unter den landwirtschaftlichen Arbeitgebern giebt es fortschrittlich, nationalliberal, konservativ, klerikal-ultramontan, polnisch gesinnte, während Socialdemokraten darunter nur vereinzelt zu finden sein möchten. Anhänger der verschiedenen Parteien wohnen als Gutbesitzer oft neben und durch einander. Schon dies muß die Arbeiter verwirren; noch mehr aber der Umstand, daß nicht selten ein Gutbesitzer die Arbeiter des Nachbarn in irgend einer Weise dahin zu beeinflussen sucht, daß sie ihre Stimmen in einer den Wünschen des Brotherrn entgegengesetzten Richtung abgeben. Ein solches Verfahren, öfters wiederholt, muß das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber in unheilvoller Weise vergiften und zerrütten. Das viel geschmähte preußische indirekte Wahlrecht besitzt den, gerade für die ländlichen Verhältnisse des Ostens unschätzbaren Vorzug, daß der einzelne Wähler seine Stimme nur Personen geben kann, die er genau kennt, und sie in der Regel denen giebt, zu deren Charakter und Sachkenntniß er ein gewisses Vertrauen hat; daß ferner die Urwahlen in kleinen Bezirken stattfinden, so daß ein Uebergreifen des einen Arbeitgebers in den Bezirk des anderen seltener möglich ist. Vielleicht mag es zweckmäßig sein, zur Sicherung einer größeren Unabhängigkeit der Wähler geheime Stimmabgabe oder sonstige Kautelen einzuführen; aber prinzipiell ist, wenigstens für die ländlichen Verhältnisse und — wie ich hinzufüge — auch für die kleinen und mittleren Städte, das indirekte Wahlrecht zur Ermittlung der Meinung des Volkes dem direkten durchaus vorzuziehen. Für die Großstädte mag es ja mehr gleichgültig sein, ob direkt oder indirekt gewählt wird. Die Großstädte repräsentieren aber den bei weiten geringeren Teil der Bevölkerung. Es ist ein Unglück für den Staat, daß man in den letzten Jahrzehnten bei der Gesetzgebung zu sehr nach den Verhältnissen und den Bedürf-

nissen der Großstädte sich gerichtet, dagegen diejenigen der mittleren und kleinen Städte und namentlich die des platten Landes zu wenig berücksichtigt hat.

Die socialdemokratische Agitation fing in den östlichen Provinzen unter der ländlichen Arbeiterbevölkerung schon Ende der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre an. In der im Jahre 1873 veranstalteten Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich ist die Frage „Hat die socialistische Agitation bereits unter den Arbeitern begonnen und mit welchem Erfolg?“ in nachstehender Weise beantwortet worden¹⁾. In den Regierungsbezirken Gumbinnen und Königsberg durchweg mit „nein“, nur in einem Kreise mit „wenig“, in einem anderen mit „ja“; im Regierungsbezirk Danzig heißt es auch meist „nein“, in zwei Fällen „fängt an“. Auch im Bezirke Marienwerder überwiegt noch die Antwort „nein“; hier kommt aber zum ersten Mal in einem Kreise die Antwort „ja, mit Erfolg“ vor. Im Reg.=Bez. Köslin findet sich nur einmal die Antwort „nein“, während in den übrigen Kreisen die socialdemokratische Agitation konstatiert wird, in einem Kreise sogar mit den Worten „sehr stark, mit Erfolg“. Für den Reg.=Bez. Stettin wird die Frage wieder, mit Ausnahme eines an den Kösliner Bezirk grenzenden Kreises, verneint; dagegen heißt es im Reg.=Bez. Stralsund „ja mit bedeutendem Erfolge“ und „mit großem Erfolge“. Für den Reg.=Bez. Bromberg wird in einigen Kreisen das Vorhandensein der socialdemokratischen Agitation verneint, in der Mehrzahl derselben aber bejaht, in einem sogar unter dem Zusatz „mit Erfolg“; in dem Reg.=Bez. Posen heißt es wieder, mit einer Ausnahme, durchweg „nein“. Im Reg.=Bez. Potsdam wird etwa zu gleichen Hälften in den einen Kreisen die socialdemokratische Agitation in Abrede gestellt, in den anderen bejaht, in den letzteren einmal sogar unter dem Zusatz „mit großem Erfolg“; in dem Reg.=Bez. Frankfurt heißt es in den meisten Kreisen „nein“, zwei Mal allerdings „ja, mit Erfolg“. In den 3 schlesischen Regierungsbezirken wird die Frage in der bei weitem größten Mehrzahl der Kreise mit „nein“ oder „hier und da“, „wenig“ u. s. w. beantwortet, nur in einigen Kreisen wird gesagt „ja“ und in einem einzigen „ja, mit Erfolg“. Auch in der Provinz Sachsen wird in sehr vielen Kreisen die runde Antwort „nein“ gegeben, in anderen, auch zahlreichen, Kreisen wird zwar das Vorhandensein der socialdemokratischen Agitation, aber auch ihre geringe Wirkung konstatiert; in zwei Kreisen heißt es kurz „ja“, in zwei anderen „ja, mit Erfolg“²⁾.

Durch das von 1878 bis 1890 in Geltung gewesene Gesetz gegen die Socialdemokratie ist die Agitation derselben auf dem Lande unterdrückt oder

1) Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich, S. 149 ff., die Antworten auf Frage 32 der Tabellen B.

2) Eine gewisse Parallellität zwischen der Stärke der Auswanderung bis 1871 und der Stärke der socialdemokratischen Agitation im Anfang der 70er Jahre ist nicht zu verkennen.

doch auf ein sehr geringes Maß beschränkt worden. Felix Dahn berichtet in seinem Aufsatz: „Moltke als Erzieher“, er habe kürzlich in einer socialdemokratischen Schrift den Satz gefunden: „unter dem Socialistengesetz wäre es ganz unmöglich gewesen, die Verhezung auf das flache Land unter die Landbevölkerung zu tragen“¹⁾.

Ein indirekter Beweis für die hier aufgestellte Behauptung liegt in der Thatsache, daß die jüngsten Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die socialdemokratische Agitation auf dem Lande in den östlichen Provinzen nur spärliches Material liefern²⁾. Wer die Resultate der Erhebungen von 1873 mit denen von 1891 vergleicht, muß zu dem Schluß gelangen, daß der Einfluß der Socialdemokratie in den letzten 18 Jahren ein geringerer geworden ist. Wenn man bedenkt, daß das Socialistengesetz von 1878 ab in Wirksamkeit gewesen und erst am 30. September 1890 wieder aufgehoben worden ist und daß die Socialdemokraten unter der Herrschaft desselben gezwungen waren, ihre Thätigkeit nur in versteckter Weise zu treiben und deshalb zu konzentrieren, wird es begreiflich finden, daß sie im Jahre 1891 unter den ländlichen Arbeitern noch keine große und allgemeine Wirksamkeit wieder entfaltet haben konnten. Bei Weber kommen folgende Sätze darüber vor. „Die socialistische Agitation soll sich in der Stuhmer Niederung fühlbar machen und angeblich zu Mißtrauen gegen die Arbeitgeber und renitentem Verhalten führen.“ „Die socialistische Agitation soll im Kreise Stuhm mehrfach nicht ohne Erfolg thätig sein und Unzufriedenheit und Vermehrung der Kontraktbrüche, letztere neuerdings in bedeutendem Maße, zur Folge haben“³⁾. Ferner: „An Zeitungen werden im Kreise Dstromo . . . auch socialistische Blätter eingeschmuggelt; . . . von den Arbeitern selbst werden im gleichen Kreise angeblich mehrfach „geheime Schriften“ gehalten, „deren Inhalt aber nicht bekannt gegeben werde“⁴⁾. Weiter: . . . „im Kreise Nieder-Barnim entfalten dagegen die socialistischen Arbeiterbildungsvereine neuerdings eine energische Thätigkeit“⁵⁾. Aus Mecklenburg heißt es: „Die socialistische Agitation soll bei den letzten Wahlen eine bedeutende Erregung der Gemüter herbeigeführt haben, ohne daß klare Ziele zu Tage getreten seien. Für die Zukunft wird das Gleiche gewärtigt“⁶⁾.

Nach der Aufhebung des Socialistengesetzes haben die socialdemokratischen Führer erklärt, daß es nunmehr eine Hauptaufgabe ihrer Partei sein müsse, ihre Agitation unter die Landbevölkerung zu tragen. Daß sie mit der Ausführung dieser Absicht bereits begonnen haben und in derselben energisch fortfahren werden, unterliegt keinem Zweifel; die nächsten Reichstagswahlen werden auch den Beweis liefern, daß ihre Thätigkeit nicht erfolglos geblieben

1) Nord und Süd, 60. Bd., 1892, S. 93.

2) Weber, a. a. D., S. 208, 281, 452, 655, 766.

3) Weber, S. 208 u. 281.

4) Weber, S. 452.

5) Weber, S. 655.

6) Weber, S. 766.

ist. Es wird daher eine wichtige Aufgabe sein, Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, die Landarbeiter für die socialdemokratischen Einflüsse unempänglich zu machen.

Unter den in den gegenwärtigen ländlichen Arbeiterverhältnissen liegenden Uebelständen und Gefahren nimmt, soweit die Mitwirkung des Staates zu ihrer Beseitigung in Frage kommt, die Aus- und Abwanderung die wichtigste Stelle ein, demnächst die socialdemokratische Agitation. Es giebt ja noch eine Reihe von anderen unliebsamen und bedenklichen Erscheinungen auf dem Gebiet der ländlichen Arbeiterfrage; aber diese gehen aus dem Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern hervor. Sie sind theils sachlicher, theils persönlicher Natur und keineswegs ohne Einfluß sowohl auf die Aus- und Abwanderung wie auf den Umfang und den Erfolg der socialdemokratischen Agitation. Ihre Beseitigung oder Milderung ist indessen Aufgabe der beteiligten Personen, außerdem der Kirche; der Staat kann hierbei keine oder nur eine geringe Mitwirkung ausüben. Die Besprechung dieser Uebelstände fällt daher außerhalb des Rahmens der vorliegenden Schrift. Um aber meinen Standpunkt in Betreff des Verhältnisses zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern in der Landwirtschaft zu kennzeichnen, und weil der Staat als Domänenbesitzer einen gewissen Einfluß auf manche und zwar hervorragende landwirtschaftliche Unternehmer, nämlich die Domänenpächter, ausüben kann, werde ich zu Beginn des Abschnittes IV hierüber einige Ausführungen machen.

2. Die aus den vorhandenen Uebelständen drohenden Gefahren.

Ganz mit Recht wird der durch die starke Aus- und Abwanderung bewirkte Mangel an Arbeitskräften als der zur Zeit bedenklichste Mißstand empfunden; er drückt nicht nur auf den einzelnen Arbeitgeber, sondern schädigt die gesamte landwirtschaftliche Produktion und dadurch, sowie noch aus anderen Ursachen, den Staat.

Die Landwirtschaft aller im Aufsteigen begriffenen Völker muß danach streben, ihre Gesamtproduktion zu vermehren, und zwar womöglich in dem gleichen Grade, wie die Bevölkerung zunimmt. Denn die Landwirtschaft liefert fast ausschließlich das für die Menschen wichtigste Lebensbedürfniß, die Nahrung¹⁾; sie gewährt die Hauptmasse der für Anfertigung der Kleidung

1) Auf Grund zahlreicher Angaben aus den verschiedensten Theilen des Deutschen Reiches habe ich früher nachgewiesen, daß die Familien der ländl. Arbeiter etwa zwei Drittel ihres ganzen Einkommens auf Befriedigung ihres Bedürfnisses an Nahrung verwenden. S. Concordia, pro 1875, Nr. 31 u. 32.

erforderlichen Rohstoffe. Die aus dem Pflanzenreich stammenden Nahrungsmittel sind im Verhältniß zu ihrem Werte umfangreich, ihr Transport ist deshalb kostspielig; die aus dem Tierreich stammenden haben zum Theil die gleiche Eigenschaft, sie sind ferner leicht dem Verderben ausgesetzt, ihr Transport auf weite Entfernungen ist daher ebenfalls relativ teuer und schwierig. Aus vielen Gründen liegt es im Interesse jedes Volkes, sich in Bezug auf die Produktion der notwendigsten Lebensbedürfnisse von dem Auslande möglichst unabhängig zu machen. Solches kann aber bei wachsender Bevölkerung nur geschehen durch eine entsprechende Steigerung des Rohertrages aus der Bebauung des Bodens.

Die Ausdehnung der Bodenfläche ist für jedes Land, sofern von Eroberungen abgesehen wird, eine bestimmt gegebene. Liegt die Notwendigkeit einer Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion vor, so kann dieselbe nur stattfinden durch Vermehrung des Ertrages aus dem bereits vorhandenen Areal. Auf niederen Kulturstufen und in dünn besiedelten Ländern wird bei wachsender Bevölkerung der steigende Bedarf an Bodenerzeugnissen leicht beschafft durch Urbarmachung von bisher unbenutzten Flächen oder dadurch, daß man das im Ueberschuß vorhandene und nur mangelhaft oder gar nicht ausgenutzte Wald- und Weide-Areal in Ackerland verwandelt. In diesem Stadium der Entwicklung befand sich Deutschland von den ältesten uns bekannten Zeiten bis gegen die Mitte des laufenden Jahrhunderts. In dem Maße, als das Wachstum der Bevölkerung eine Steigerung der Bodenproduktion erforderlich machte, fand eine Ausdehnung des Ackerbaues statt. Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts und darüber hinaus erzeugte Deutschland, als Ganzes betrachtet, reichlich seinen Bedarf an Nahrungsmitteln und den anderen notwendigsten Lebensbedürfnissen; die Minderproduktion sehr dicht bevölkerter Gegenden wurde durch die Mehrproduktion dünn bevölkerter vollständig gedeckt. Deutschland exportierte mehr an Nahrungsmitteln, als es importierte. Es geschah dies trotz der mit Beendigung der Freiheitskriege beginnenden starken Vermehrung der Bevölkerung. Ermöglicht wurde es einmal allerdings dadurch, daß, namentlich im Osten des Deutschen Reiches, noch manche nicht unbedeutende Wasser- oder Weide- oder Unlands-Flächen vorhanden waren, die man in Ackerland verwandelte; namentlich durch die Separation wurde viel neues Ackerland geschaffen. Aber diese Maßregeln allein würden nicht hingereicht haben, so lange Zeit hindurch, als es wirklich geschah, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu befriedigen. In viel höherem Grade diente hierzu die Anwendung des zweiten möglichen Mittels zur Vermehrung der Bodenproduktion, nämlich die Steigerung des Rohertrages der einzelnen bereits in Anbau genommenen Flächen.

Durch die mit Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte Umgestaltung der deutschen Landwirtschaft, welche sich besonders an den Namen von Albrecht Thaer knüpft, wurde die alte Dreifelderwirtschaft beseitigt; an ihre Stelle trat die verbesserte Dreifelder- oder die Fruchtwechselwirtschaft. Die Brache, welche früher reichlich ein Drittel des Ackerlandes einnahm, verschwand oder

wurde erheblich eingeschränkt. Während im Anfang des Jahrhunderts mehr als 30 % des Ackerlandes alljährlich unbenutzt blieb, war im Jahre 1883 die Brache auf 7,05 % der gesamten Acker- und Gartenfläche eingeschrumpft. Hierdurch allein hat das zur Produktion jährlich benutzte Ackerareal etwa 25 % an Umfang gewonnen. An die Stelle der Brachhaltung trat in der Regel der Anbau von Futterkräutern, Wurzelgewächsen, zum geringeren Teil auch von Handelsfrüchten. Die Futterkräuter und, direkt oder indirekt, auch die Hauptmasse der Wurzelfrüchte wurden zur Ernährung der Tiere, also vorzugsweise zur Erzeugung von menschlichen Nahrungsmitteln aus dem Tierreiche verwendet. Hierdurch wurde eine Vermehrung der Viehhaltung und eine bessere Ernährung des Viehes ermöglicht, welche gleichzeitig eine Vermehrung und Verbesserung der Düngerproduktion hervorriefen; letztere aber bewirkte wieder eine Erhöhung der Erträge vom Ackerbau. In Folge der Beseitigung der Dreifelderwirtschaft hat, wenn man von den etwa neu urbar gemachten Flächen abzieht, der Umfang des Getreidebaues eher ab-, als zugenommen. Im Jahre 1883 betrug im ganzen Deutschen Reich das mit Getreide und Hülsenfrüchten bestellte Land 60,06 % der gesamten Acker- und Gartenfläche; unter der Herrschaft der Dreifelderwirtschaft ist sie wohl noch etwas, wenn auch nicht viel größer gewesen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß jetzt auf der gleichen Ackerfläche durchschnittlich erheblich mehr Getreide erzeugt wird, als es bei der alten Dreifelderwirtschaft noch zu Anfang dieses Jahrhunderts der Fall war. Die starke Beschränkung der Brache hat daher auf die Getreideproduktion nicht ungünstig, sondern günstig gewirkt, und das gesamte Erzeugniß des früher als Brache, jetzt zum Anbau von Feldgewächsen benutzten Arealis ist als ein Zuwachs anzusehen, den die nationale Bodenproduktion im Laufe des 19. Jahrhunderts erfahren hat. Nur hierdurch wird es erklärlich, daß die deutsche Landwirtschaft so lange im Stande war, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu decken ¹⁾.

Die Beschränkung der Brache hätte an und für sich dies günstige Ergebnis allerdings nicht liefern können. Hand in Hand mit ihr ging eine bessere Bearbeitung und Düngung des Bodens, welche durch den Anbau der Brache sowohl erfordert als ermöglicht wurden. Die an Stelle der Brache getretenen Gewächse machten an Düngung und Boden-

1) Ich konnte eine Schilderung der Entwicklung, welche der technische Betrieb der Landwirtschaft im Laufe dieses Jahrhunderts durchgemacht hat, nicht ganz umgehen, weil sie für die Beurteilung der ländlichen Arbeiterverhältnisse auch in der Gegenwart von Bedeutung ist. Doch habe ich mich mit einer kurzen Darstellung begnügen zu müssen geglaubt. Ausführliches findet man darüber in der Abhandlung von mir: „Landwirtschaft“ in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., Bd. II, S. 1 ff., und in der ebenfalls von mir geschriebenen Abhandlung „Geschichte der Landwirtschaft und wissenschaftliche Behandlung der Landwirtschaftslehre“ in meinem Handbuch der gesamten Landwirtschaft, Bd. I, S. 3 ff.

bearbeitung viel höhere Ansprüche, als das Getreide, ersetzen aber auch durch ihre Erträge reichlich die dafür aufgewendeten Kosten. Nach Aberntung einer richtig bestellten und gepflegten Brachfrucht ist jetzt der Acker für die Produktion von Getreide geeigneter, als er es früher nach der üblichen Art der Brachhaltung war.

Die geschilderte Umgestaltung der landwirtschaftlichen Produktionsweise erfolgte, dem Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes und der ländlichen Bevölkerung entsprechend, ganz allmählig. Sie hielt ziemlich gleichen Schritt mit der Vermehrung der ländlichen Bevölkerung, eilte ihr sogar in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts noch voraus¹⁾. Obwohl der Anbau der Brachfrüchte sehr viel größere Anforderungen an die Zahl der Arbeitskräfte machte, als es vordem der Fall, so war doch von einem Mangel an Arbeitskräften damals nicht die Rede. Und ferner: obwohl die Bevölkerung stark wuchs, so deckte doch die noch stärker gewachsene Produktion das Nahrungsbedürfniß derselben reichlich, mußte sogar für einen erheblichen Teil den Absatz in dem Auslande suchen. Noch in dem Zeitraum von 1842—1850 wurde im deutschen Zollverein die Einfuhr von der Ausfuhr übertroffen²⁾:

bei Weizen	um 4 437 708 Centner
„ Roggen	„ 9 355 742 „
„ Gerste	„ 1 041 167 „
„ Hülsenfrüchten, Hafer und anderen Getreidearten	„ 556 840 „
Zusammen	15 391 457 Centner

Im Jahrzehnt 1851—60 war zwar die Einfuhr von Roggen schon stärker wie die Ausfuhr, aber, alle Getreidearten zusammengenommen, überwog doch noch die Ausfuhr. Es betrug:

	die Mehreinfuhr Ctr.	die Mehrausfuhr Ctr.
bei Weizen	—	4 676 825
„ Roggen	2 290 213	—
„ Gerste	—	716 167
„ Hülsenfrüchten, Hafer u. s. w.	—	355 524
Zusammen	2 290 213	5 748 516

Es wurden also in dem Jahrzehnt 1851—60 immerhin noch etwa $3\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Getreide mehr ausgeführt, als eingeführt. Selbst im Jahrzehnt 1861—70 wurde die Einfuhr von der Ausfuhr für alle Getreidearten zusammen noch um mehr als 1 Million Ctr. übertroffen; nur Roggen zeigte eine Mehreinfuhr, die übrigen Getreidearten eine Mehrausfuhr. Vom Jahrzehnt

1) Hieraus erklären sich die niedrigen Getreidepreise in den Jahren 1820—1850.

2) S. die Abhandlung von Conrad: „Landwirtschaft, III. Teil“ in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., II. Bd., 1891, S. 222.

1871—80 bis zur Gegenwart ist dagegen für alle Getreidearten eine Mehreinfuhr vorhanden, worüber noch später Zahlenangaben folgen werden.

Dieser Umschwung in dem Verhältniß von Einfuhr und Ausfuhr ist leicht erklärlich. Die Wirkungen, welche die Zurückdrängung der Brache und die sonstigen Verbesserungen auf die Vermehrung der Nahrungsmittelproduktion ausübten, waren bis zu Ende der sechziger Jahre groß genug, um der Zunahme der Bevölkerung das Gleichgewicht zu halten. Sie mußten aber in dem Grade schwächer werden, als die Vervollkommnung des landwirtschaftlichen Betriebes eine allgemeinere geworden und als die bisher unbebauten Flächen der Kultur unterzogen worden waren. Es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß bis Ende der sechziger Jahre die Brache auf den meisten Grundstücken, wo sie überhaupt entbehrt werden konnte, auch ihre Beseitigung gefunden hatte, und daß der weitaus größte Teil der zu Anfang des Jahrhunderts noch unbenutzten Flächen, soweit sie überhaupt eine landwirtschaftliche Kultur zuließen, dieser auch unterworfen waren. Seitdem haben zwar die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes und die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion nicht nachgelassen, aber sie haben doch eine langsamere Gangart eingeschlagen, während gleichzeitig die Bevölkerung eine ungewöhnlich starke Zunahme erfuhr. Auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches betrug die Gesamtbevölkerung¹⁾:

im Jahre 1820	26 291 606	Personen
" " 1870	40 816 249	"
" " 1890	49 428 470	"

In dem 50-jährigen Zeitraum von 1820—70 hat sich die Bevölkerung um 14 524 643, also durchschnittlich in jedem Jahre um 290 493 Personen, dagegen in dem 20-jährigen Zeitraum von 1870—90 um 8 612 221, also durchschnittlich in jedem Jahre um 430 611 Personen vermehrt.

Unter den erwähnten Umständen ist es erklärlich, daß die einheimische Produktion an Nahrungsmitteln nicht mehr gleichen Schritt mit dem Wachstum der Bevölkerung halten konnte und deshalb immer größere Mengen von Getreide aus dem Auslande hergeholt werden mußten. Die Ausfuhr an Getreide wurde überwogen von der Einfuhr im Deutschen Reich²⁾.

Zeitraum	Mehreinfuhr in Centnern			
	Weizen	Roggen	Gerste	Hülserfrüchte, Hafer u. s. w.
von 1871—79	2 108 407	15 056 798	3 066 579	2 639 626
" 1880—84	9 006 993	11 784 757	4 124 037	10 287 912
im Jahr 1889	10 318 750	21 166 206	12 585 838	8 703 376

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1885, S. 2, und pro 1892, S. 1.

2) Conrad in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, S. 222.

Im Jahre 1890 betrug die Einfuhr an Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues 4035 211 Tonnen à 20 Ctr., die Ausfuhr nur 316 212. Die Mehrausfuhr bezifferte sich also auf 3 718 999 Mill. Tonnen oder 74 bis 75 Mill. Centner ¹⁾).

Auch an lebendem Vieh und an aus dem Tierreich stammenden Nahrungsmitteln führt das Deutsche Reich jetzt sehr viel mehr ein, als aus. Im Jahre 1890 betrug nach dem Gewicht in Tonnen à 20 Ctr. ²⁾:

	die Einfuhr	die Ausfuhr
von Eiern, Federvieh u. s. w.	91 505	5 624
„ Pferde, Rindvieh, Schafen, Schweinen	219 949	29 115

nach dem Geldwerte in Mark:

	die Einfuhr	die Ausfuhr
von Eiern u. s. w.	88 769 000	5 488 000
„ Pferde u. s. w.	212 929 000	28 459 000

Man kann die einheimische jährliche Produktion an Körnern der 4 Hauptgetreidearten und der Hülsenfrüchte auf etwa 12 Mill. Tonnen veranschlagen ³⁾); die Mehreinfuhr an mehrlhaltigen Körnerfrüchten schwankte in den letzten 10 Jahren etwa zwischen 2—4 Mill. Tonnen pro Jahr. Das Deutsche Reich muß also jetzt schon einen erheblichen Teil des Bedarfs an Nahrungsmitteln durch Zufuhr vom Auslande her decken, und diese Quote wird voraussichtlich zunächst noch steigen. Hierin liegt eine große Gefahr. Das Deutsche Reich ist in Bezug auf das wichtigste, unentbehrlichste Lebensbedürfnis vom Ausland abhängig geworden. In normalen Zeitläuften hat das nicht sehr viel zu bedeuten, wohl aber, wenn durch Kriege die ergiebigsten ausländischen Bezugsquellen für Getreide versiegen. Ein nach allen Seiten zur See hin offener Staat, der außerdem eine starke Marine hat, wie beides für Großbritannien zutrifft, kann auch bei Ausbruch eines Krieges ziemlich unbesorgt sein; nicht aber das Deutsche Reich, welches fast von allen Seiten von anderen Ländern umgeben ist und dem die Zufuhr vom Meere her leicht abgeschnitten werden kann. Es ist doch keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß bei europäischen Verwickelungen die Zufuhr an Getreide vom Auslande sehr ins Stocken gerät und auf einen kleinen Teil der bisher üblichen beschränkt wird. Es würde dadurch, wenn nicht gar ein absoluter Mangel an Nahrungsmitteln einträte, doch mindestens eine ungewöhnliche Teuerung derselben hervorgerufen werden. Ich brauche nicht nachzuweisen, von wie schlimmen Folgen für das wirtschaftliche Leben unserer Nation derartige Ereignisse begleitet sein würden, und daß durch sie allein der unglückliche Ausgang eines Krieges herbeigeführt werden könnte. Ein längerer Krieg bedingt, weil er der Bodenproduktion viele Arbeitskräfte entzieht, notwendig ein Sinken das Gesamtertrages an Nahrungsmitteln, während er andererseits einen erhöhten Verbrauch an solchen herbeiführt. Im

1) Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1892, S. 70 u. 71.

2) Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1892, S. 79 u. 81.

3) Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1892, S. 13.

Interesse des nationalen Wohles und der nationalen Unabhängigkeit ist es daher erforderlich, dafür Sorge zu tragen, daß die deutsche Landwirtschaft den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln möglichst vollständig deckt. Schon jetzt erfüllt sie diese Aufgabe sehr mangelhaft und es ist zu befürchten, daß das Defizit ein fortdauernd größeres wird.

Da man nicht annehmen und wünschen darf, daß durch ein Sinken der Bevölkerung dem Uebelstande abgeholfen wird, so bleibt nichts anderes übrig, als dem Boden höhere Erträge abzugewinnen. Zur Erreichung dieses Zweckes kann man vielleicht an die Heranziehung von bisher unkultivierten oder anderweitig benutzten Flächen zum Ackerbau denken. Indessen ist der Umfang solcher Flächen im Deutschen Reich sehr beschränkt. Wesentlich in Betracht kommen nur die allerdings noch ausgedehnten Moorflächen¹⁾. An deren Urbarmachung ist bereits in den letzten Jahrzehnten mächtig gearbeitet worden; aber bei den vielen zu überwindenden Schwierigkeiten geht die Sache nur langsam vorwärts. Zudem werden für die Urbarmachung und die nachfolgende Besiedelung des gewonnenen Kulturlandes viele Menschenkräfte gebraucht. Diese für die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion so wichtige Maßregel hat also eine Vermehrung der Bevölkerung und somit des Bedarfes an Nahrungsmitteln ebenso zur Voraussetzung wie zur Folge. Kulturfähige Dede- ländereien und Wasserflächen giebt es im Deutschen Reich nur noch in so geringem Umfang, daß sie für die gesamte landwirtschaftliche Produktion wenig ins Gewicht fallen. Ebenso ist der Waldbau, dessen Verminderung noch aus anderen Gründen nicht wünschenswert erscheint, heutzutage bei uns im wesentlichen auf solche Flächen beschränkt, die ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit und Lage nach bei dieser Art der Nutzung die höchsten Erträge bringen. Das Gleiche gilt von den Weiden und Wiesen. Bei einzelnen Grundstücken mag ein Wechsel in der Kulturart angezeigt sein, wie er ja auch hier und da noch mit Erfolg vorgenommen wird; eine irgend erhebliche Steigerung des Ertrages an Nahrungsmitteln ist davon nicht zu erwarten. Dabei muß erwogen werden, daß eine Einschränkung der Wiesen und Weiden zu Gunsten des Ackerlandes eine Verminderung der Viehhaltung und der Düngerproduktion bedingt, also eine Verminderung der durch die Haustiere dem Menschen gebotenen Nahrungsmittel und eine Verminderung des Materiales, an dessen reichliche Verwendung die Fruchtbarkeit des Ackerlandes geknüpft ist.

Eine für die Ernährung der Bevölkerung stark in's Gewicht fallende Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion kann nur von einer Steigerung der Erträge auf den bereits kultivierten Grundstücken erwartet werden. Der Sachkenntniß entbehrende Männer haben wohl die Behauptung aufgestellt,

1) Im Deutschen Reich finden sich etwa 500 Quadratmeilen Moorboden, von denen reichlich 400 Quadratmeilen ganz oder fast ganz unbenutzt sind. Vgl. hierüber C. von Seelhorst, Acker- und Wiesenbau auf Moorboden, Berlin, bei P. Parey, 1892, S. 1 ff.

man könne den mit der Bevölkerung steigenden Bedarf an Nahrungsmitteln dadurch decken, daß man auf Kosten des Anbaues von Handelsgewächsen oder auch von Rüben oder Kartoffeln, die jetzt zum Zweck der Zucker- und Spiritusgewinnung kultiviert werden, den Getreidebau ausdehne. Dies ist aber unzutreffend. Im Deutschen Reich nehmen schon jetzt die Getreidearten 53,46 %/, das Getreide und die Hülsenfrüchte zusammen 60,06 %/ des Acker- und Gartenlandes in Anspruch¹⁾. Die Praxis wie die Wissenschaft des Landbaues haben längst festgestellt, daß unter durchschnittlichen Verhältnissen die höchsten Erträge auf die Dauer vom Ackerlande erzielt werden, wenn etwa die Hälfte desselben mit Halmgetreide, die andere Hälfte mit sonstigen Gewächsen (Blattpflanzen) bestellt wird. In der deutschen Landwirtschaft überschreitet der Getreidebau noch etwas den ihm nach rationellen Grundsätzen eigentlich zustehenden Umfang; es liegt dies daran, daß in manchen Gegenden die Bauern noch an der Dreifelderwirtschaft, wenn auch in ihrer verbesserten Gestalt, festhalten und $\frac{2}{3}$ des Ackerlandes mit Getreide besäen. Eine irgend erhebliche Vergrößerung der mit Getreide bestellten Fläche würde nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Produktion von Nahrungsmitteln herbeiführen. Der Ertrag pro ha bebauter Fläche würde sinken, und das mit Viehfutter bestellte Areal würde an Umfang verlieren und damit die Viehhaltung geschwächt werden²⁾.

Eine Beschränkung des Anbaues von Handelsgewächsen oder von Zuckerrüben oder Brennereikartoffeln zu Gunsten der Getreideproduktion würde ebenfalls nicht den gewünschten Erfolg haben. Dies nicht nur aus den bereits erörterten, sondern auch noch aus anderen Gründen³⁾. Nach der Bodenzustatistik von 1883 nahmen alle eigentlichen Handelsgewächse zusammen nur 1,35 %/ der gesamten Acker- und Gartenfläche im Deutschen Reiche in Anspruch. Wollte man auch auf die Kultur von Handelsgewächsen ganz verzichten, was doch undenkbar ist, und das dafür bisher bestimmte Areal dem Getreidebau einräumen, so würde damit für den letzteren schon wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Fläche wenig gewonnen sein. Es kommt hinzu, daß die am meisten kultivierten Handelsgewächse, die Delfrüchte, die vorzüglichsten Vorfrüchte für Getreide sind. Gerade das Einschieben von Handelsgewächsen in die Fruchtfolge wirkt sehr günstig auf die Höhe der nachfolgenden Getreideernten, wie denn auch der verhältnißmäßig große, aus

1) Nach der Anbaustatistik vom Jahre 1883.

2) Auf einen näheren Beweis der oben aufgestellten Behauptungen, deren Wichtigkeit jedem in der landw. Theorie und Praxis bewanderten Manne von selbst einleuchten werden, kann ich mich an dieser Stelle nicht einlassen, muß vielmehr dem Nicht-Sachkenner überlassen, sich in der bezüglichen landwirtschaftlichen Literatur zu orientieren, vgl. z. B. mein Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, Berlin 1886, S. 43 ff., 350 ff.

3) Ich glaube hierauf noch mit ein paar Worten eingehen zu müssen, weil bei Nicht-Landwirten oft die verkehrte Vorstellung herrscht, als ob der Landwirt ohne Nachteil die überhaupt möglichen Gewächse in beliebiger Auswahl und Menge bauen könne, während er in der That hierin an ziemlich enge Schranken gebunden ist.

den Handelsgewächsen gewonnene Geldertrag dem Landwirt die Mittel darbietet, dem Getreidebau mehr Kapital und Arbeit zuzuwenden. Andererseits bestehen für die Ausdehnung des Handelsgewächsbaues engere Grenzen wie für den Anbau aller anderen Gruppen von Kulturpflanzen; daher ist auch die Meinung derjenigen irrig, die annehmen, der Landwirt müsse bei niedrigen Getreidepreisen mehr Handelsfrüchte und weniger Getreide bauen und könne sich dadurch schadlos halten. Der Bedarf der Bevölkerung an Handelsgewächsen ist im Verhältnis zu dem an Brotfrüchten und an tierischen Erzeugnissen sehr klein; schon eine geringe Vermehrung des Anbaues von Handelsgewächsen würde eine Ueberproduktion an solchen zur Folge haben und die ganze Kultur unrentabel machen. Diese Ueberproduktion würde z. B. schon eintreten, wenn im Deutschen Reich die Anbaufläche der Handelsgewächse von den jetzigen 1,35 Prozent auf 2 Prozent des Ackerareals stiege.

Von größerem Umfang und von größerer Bedeutung sind die Flächen, welche im Deutschen Reich dem Anbau von Zuckerrüben und von Brennerei-Kartoffeln gewidmet werden. Nach der Bodenstatistik von 1883 dienten dem Zuckerrübenbau 1,31 %, dem Kartoffelbau 11,11 % der Ackerfläche. Die dem Kartoffelbau gewidmete Fläche betrug rund 3 Mill. ha. Zu Brennereizwecken wurden in den letzten Jahren verarbeitet rund 1 800 000 Tonnen Kartoffeln pro Jahr ¹⁾. Nimmt man den Gesamtertrag an Kartoffeln im Durchschnitt zu 25 Mill. Tonnen pro Jahr an ²⁾, so repräsentieren die zu Brennereizwecken verwendeten Kartoffeln den Ertrag von etwa $\frac{1}{14}$ der dem Kartoffelbau überhaupt gewidmeten Fläche. Von der gesamten Ackerfläche nehmen also die für Brennereizwecke gebauten Kartoffeln etwa 0,80 % in Anspruch. Rechnet man die für die Zuckerrübenkultur verwendeten 1,31 % hinzu, so dienen etwa 2,10 % des Ackerlandes der Herstellung von Rohmaterial zur Erzeugung von Rübenzucker und Kartoffelspiritus. Die hierdurch repräsentierte Fläche ist nicht unbedeutend, sie enthält etwa 550 000 ha. Indessen würde ihre Heranziehung zum Getreidebau das gesamte Erzeugnis an Nahrungsmitteln nicht erhöhen; denn wie schon früher bemerkt, so hat im Deutschen Reich der Getreidebau bereits einen mindestens so großen Umfang, als es für eine rationelle Ausnutzung der Bodenkräfte zweckmäßig ist. Zahlreiche Erfahrungen haben bewiesen, daß auf Gütern, auf welchen der Zuckerrübenbau eingeführt und in Folge dessen das dem Getreidebau gewidmete Areal beschränkt wurde, die nun mit Getreide bestellte geringere Fläche in absoluten Mengen ebensoviel oder mehr Getreide produzierte, als die früher damit bestellte größere Fläche. Ähnlich ist die Einwirkung des Kartoffelbaues. Hierzu kommt, daß die für die Fütterung der Tiere und Düngung des Ackers besonders wertvollen Bestandteile der Rüben und Kartoffeln bei der Herstellung von Zucker und Spiritus in den Fabrikationsrückständen wieder erscheinen. Diese aber werden an das Vieh gefüttert, in tierische Erzeugnisse umgewandelt, und gelangen zum großen Teil

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1892, S. 24.

2) Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1892, S. 13.

auch noch in den Dünger, der dann selbst wieder die Fruchtbarkeit des Acker für die Getreideerzeugung erhöht. Man kann mit vollster Bestimmtheit behaupten, daß in Folge des Anbaues von Zuckerrüben und Kartoffeln zur Brennerei die Produktion an menschlichen Nahrungsmitteln in absoluter Menge zugenommen hat. Das gegenteilige Resultat könnte nur eintreten, wenn jene Gewächse einen erheblich größeren Bruchteil des Ackerlandes in Anspruch nähmen, als es zur Zeit der Fall ist. Hierfür liegt aber auch in Zukunft keine Gefahr vor, da eine derartige Ausdehnung der Rübenzucker- und Spiritus-Fabrikation unrentabel sein würde.

Wenn man die einheimische Produktion an Nahrungsmitteln wesentlich erhöhen will, so muß man sein Augenmerk vor allem auf eine bessere Kultur der zur Getreide- und Futtererzeugung bereits benutzten Flächen richten. Und hier kann noch sehr viel geschehen. Der Ernteertrag belief sich im Durchschnitt des Deutschen Reiches während der 10 Jahre von 1880—1889 pro ha in Tonnen à 20 Ctr. bei ¹⁾:

	Roggen auf	Weizen auf	Spelz auf	Gerste auf	Hafer auf
1880	0,84	1,19	1,27	1,32	1,13
1881	0,92	1,13	1,19	1,27	1,00
1882	1,08	1,40	1,20	1,38	1,20
1883	0,96	1,22	1,19	1,22	0,99
1884	0,93	1,29	1,28	1,29	1,12
1885	1,00	1,36	1,25	1,30	1,15
1886	1,04	1,39	1,18	1,35	1,28
1887	1,09	1,47	1,23	1,47	1,13
1888	0,95	1,31	0,92	1,31	1,21
1889	0,92	1,21	0,82	1,15	1,08
Durchschnitt	0,973	1,303	1,153	1,306	1,129

Wenn man nun erwägt, daß von der gesamten Ackerfläche, nach der Anbaustatistik des Jahres 1883, der Roggen allein 22,22 % in Anspruch nimmt, die übrigen Getreidearten zusammen 29,72 %, so darf man annehmen, daß im Deutschen Reich pro ha bebauter Getreidefläche nicht mehr als etwa 1,20 Tonnen oder 24 Ctr. an Körnern geerntet werden oder pro preussischen Morgen 6 Ctr. Von der wichtigsten Brotfrucht, dem Roggen, kommen sogar auf den preussischen Morgen nur 5 Ctr. Dies ist sehr wenig im Vergleich mit den Erträgen, welche selbst auf minder guten Böden, aber bei sorgfältiger Kultur, geerntet werden können und thatsächlich geerntet werden. Bei praktischen Landwirten, die eine ausgebreitete Erfahrung haben, glaube ich auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich behaupte, daß man im Stande ist, durch bessere Kultur die Getreideerträge um 4—8 Ctr. pro ha oder 1—2 Ctr. pro

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1892, S. 14.

Morgen durchschnittlich zu steigern ¹⁾, Nach der Unbaustatistik von 1883 wurden im Deutschen Reich bebaut:

mit Roggen	5 831 362 ha ²⁾
„ Weizen	1 918 952 „
„ Spelz	376 698 „
„ Gerste	1 735 265 „
„ Hafer	3 768 327 „
Zusammen mit Getreide	13 630 604 ha

Wenn auf jedem ha auch bloß 4 Ctr. Getreide mehr geerntet werden, so würde dies eine Steigerung der Erträge an Getreide um 54 522 416 Ctr., an Roggen allein um 23 325 448 Ctr. ausmachen. Bei dem doppelten Mehrertrag von 8 Ctr. pro ha beträgt die Erhöhung der Produktion bei sämtlichem Getreide rund 109 Mill., bei Roggen allein rund 47 Mill. Ctr. In letzterem Fall würde das Deutsche Reich seinen Bedarf an Getreide, sofern derselbe sich in Zukunft nicht erhöht, reichlich zu decken im Stande sein, ja noch ein Beträchtliches für die Ausfuhr übrig behalten. Wenn ich die Möglichkeit einer derartigen Ertragssteigerung mit großer Gewißheit behaupte, so muß ich doch, um irrtümlichen Folgerungen vorzubeugen, ebenso bestimmt hervorheben, daß dieselbe sich nicht in wenigen Jahren erzielen läßt. Es würde daher ungerechtfertigt sein, die Getreidezölle so hoch festzustellen, daß sie ähnlich wie Prohibitivzölle wirken.

Auch die Erträge an den auf dem Acker gebauten Futterpflanzen, sowie an Wiesenheu sind noch einer erheblichen Steigerung fähig; weniger die an Wurzelfrüchten und an Handelsgewächsen, weil auf diese ohnehin schon jetzt eine verhältnismäßig große Sorgfalt verwendet wird.

Die Frage, wie denn die als möglich hingestellte Vermehrung des Erzeugnisses an Nahrungsmitteln erzielt werden soll, kann nicht anders beantwortet werden als: vor allem durch Verwendung einer größeren Menge von Arbeit auf die Bodenproduktion. Allerdings giebt es auch noch andere Mittel zu diesem Zweck, so namentlich: zweckmäßigere Fruchtfolge, erhöhte Anwendung künstlicher Düngemittel, Benutzung von ertragreicherem Saatgut u. s. w. Aber die Anwendung dieser Mittel ist bereits im besten Gange und wird sich bei fortschreitender Entwicklung ganz von selbst weitere Verbreitung verschaffen. Außerdem ist — was vor allem hervorzuheben — die erfolgreiche Wirkung jener Mittel an eine vorausgegangene gute Bearbeitung des Bodens geknüpft. Aus zahllosen Erfahrungen steht es fest, daß eine umfassende Benutzung künstlicher Düngstoffe erst rentabel wird, wenn vorher der Boden durch jährlich wiederholte gründliche Bearbeitung nach seinen sonstigen Eigenschaften befähigt ist, große Mengen vegetabilischer Substanzen zu erzeugen. Die gute Bearbeitung des Bodens bildet die Vorbedingung

1) Thatsächlich ist meines Erachtens die Möglichkeit zur Steigerung der Erträge eine noch erheblich größere, aber ich nehme absichtlich eine Zahl an, die von keinem Sachkenner angefochten werden kann.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1886, S. 21.

für die gute Wirkung sowohl der käuflichen Düngstoffe wie vorzüglichen Saatgutes, und je besser die Bearbeitung, desto größer ist die Wirkung der genannten Hilfsmittel.

Nun besteht bezüglich der Möglichkeit, dem Boden gute Bearbeitung zu Teil werden lassen, und der Möglichkeit, jene anderen die Produktion steigerten Mittel in Anwendung zu bringen, ein tief greifender Unterschied. Die Beschaffung der letzteren ist lediglich an den Besitz des dazu erforderlichen Kapitals geknüpft; Kapital steht aber jetzt der Landwirtschaft, wenn auch nicht immer jedem einzelnen Landwirt, in großer Menge und zu billigem Zinsfuß zu Gebote. Ganz anders ist es mit der Verwendung erhöhter Arbeit; diese ist an die Bedingung des Vorhandenseins einer größeren Zahl von Menschen geknüpft, die fähig und bereit sind, landwirtschaftliche Arbeit zu verrichten. Beliebiger Arbeitskräfte herbeizuschaffen, ist aber der Landwirt mit eigener Macht und eigenen Mitteln gar nicht im Stande. Am wenigsten in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie. Wenn dort jetzt über den langsamen Fortschritt oder gar den Rückgang der Landwirtschaft geklagt wird, so liegt die tiefere Ursache dieser Klage zum wesentlichen Teile in dem herrschenden Arbeitermangel, also in der Unmöglichkeit, aus Mangel an Arbeitern die im Boden vorhandenen produktiven Kräfte auch nur einigermaßen vollständig auszunutzen. Neben dem Arbeitermangel ist es allerdings noch die hohe Verschuldung der Güter, welche auf die dortige Landwirtschaft schwer drückt; sie macht es vielen Landwirten unmöglich, diejenigen Betriebskapitalien zu beschaffen, welche zu einer erfolgreichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Der Arbeitermangel und die hohe Verschuldung der Güter sind die beiden Uebelstände, an denen die Landwirtschaft des Ostens am meisten krankt, gegen die alle sonstigen Beschwernisse an Wichtigkeit weit zurücktreten. Auf ihre Beseitigung muß eine weitsichtige Agrarpolitik in der Gegenwart vorzugsweise ihr Augenmerk richten.

Bei oberflächlicher Betrachtung und ohne gründliche Sachkenntnis kann man wohl zu der Ansicht gelangen, es sei durch umfassende Anwendung von Maschinen möglich, dem Arbeitermangel die Spitze abzubringen; diese, freilich oft verlaubliche Ansicht beruht aber auf einem Irrtum oder hat doch nur eine sehr beschränkte Gültigkeit.

Der Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft ist in den verschiedenen Jahreszeiten, wie bereits hervorgehoben wurde (S. 43 u. 123 dieses Buches), ein sehr abweichender, im Sommer 2, 3, ja oft 4 Mal so groß, wie im Winter¹⁾. Deshalb können dem Landwirt für den hier besprochenen Zweck nur solche, Menschenarbeit ersparende Maschinen nützen, die er im Sommer anwendet. Derartige Maschinen, für winterliche Arbeit benutzt, steigern noch die Differenz in dem Bedarf an Arbeitskräften während der verschiedenen Jahreszeiten und

1) Vgl. hierüber G. Meyer, Ueber die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung, in Staatswissenschaftliche Studien von L. Elster, V. Bd., 1. Heft. - Jena bei G. Fischer, 1893.

treiben die Arbeiter vom Lande weg. Es wurde schon früher bemerkt, wie ungünstig nach dieser Richtung hin die Dreschmaschinen gewirkt haben und noch fortdauernd wirken. Hierauf hat man in der Praxis bisher wenig Rücksicht genommen, obwohl es eine für Beurteilung der Arbeiterfrage durchaus nicht unwichtige Sache ist.

Weiter muß beachtet werden, daß in manchen Fällen gerade durch Anwendung von mehr oder besseren Maschinen der Bedarf an Menschenhänden nicht verringert, sondern vergrößert wird. Die Drillsäemaschine erfordert behufs Befäeung der gleichen Fläche mehr Arbeit, als die Breitsäemaschine oder die Saat mit der Hand. Um den Acker tiefer oder öfter zu pflügen, ihn gründlicher oder häufiger mit der Egge oder der Walze zu bearbeiten, sind zwar zunächst mehr und bessere Werkzeuge und eine größere Anzahl von Zugtieren notwendig; zur Pflege und Bedienung der letzteren wird aber gleichzeitig eine größere Anzahl von Menschen erfordert, welche außerdem kräftige und verständige Männer oder doch angehende Männer sein müssen¹⁾.

Endlich kann — und dies ist die Hauptsache — der höchste Ertrag vom Boden nur gewonnen werden mit Hülfe der Anwendung von sehr viel menschlicher Arbeit. Bei den sogenannten Hackfrüchten wie Kartoffeln; Rüben u. s. w. ist dies eine bekannte Thatsache; während ihrer Vegetationszeit werden sie überall wiederholt von Menschenhänden bearbeitet durch Säen, Hacken, Häufeln u. s. w. Aber auch ihr Ertrag könnte noch erheblich gesteigert werden, wenn auf sie mehr menschliche Thätigkeit verwendet würde. In sehr vielen Fällen leidet ihr Ertrag lediglich deshalb eine große Verminderung, weil die Unmöglichkeit vorlag, zur rechten Zeit die ihrem Gedeihen entgegenstehenden Hindernisse durch Menschenhände zu beseitigen. Damit soll keineswegs die Zweckmäßigkeit einer ausgedehnten Anwendung von Maschinen bei der Bearbeitung von Hackfrüchten in Abrede gestellt werden, aber zur Erzielung höchster Erträge bedürfen jene der Ergänzung durch Handarbeit und zwar in umfassenderem Grade, als dies bis jetzt geschieht.

Wichtiger zur Steigerung der Produktion an Nahrungsmitteln ist aber die ausgedehntere Verwendung von Arbeitskräften bei der Kultur des Getreides und der Hülsenfrüchte, welche, abzüglich der Brache, nahezu $\frac{2}{3}$ des Ackerlandes im Deutschen Reich einnehmen. Schon das Drillen der in diese Gruppen gehörenden Gewächse, welches bis jetzt auf den weitaus kleineren Teil der damit bestellten Fläche beschränkt ist, erfordert, wie schon bemerkt, mehr Handarbeit, als das noch vorherrschende Säen mit der Breitsäemaschine oder mit der Hand. Dabei kann über die ertragsteigernde und Saatgut, also Nahrungsmittel für den Menschen, ersparende Wirkung des Drillens kein Zweifel bestehen. Auch hierin zeigt sich wieder, daß die Verwendung von mehr Arbeit mit der Vermehrung der der Bevölkerung zur Verfügung gestellten Nahrungsmittel parallel geht, und zwar ist der Parallelismus in diesem wie in den be-

1) Ueber die Bedeutung der Maschinenarbeit in der Landwirtschaft, worüber bei Landwirten und Nicht-Landwirten noch manche irrige Ansichten herrschen, vgl. mein Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 122 ff.

reits erwähnten und noch zu erwähnenden Fällen der Art, daß der Gewinn an Nahrungsmitteln sich viel höher stellt, als die mehr verwendeten Arbeitskräfte während und in Folge der betreffenden Arbeiten für sich und ihre Familien zur eigenen Ernährung brauchen. Es bleibt noch ein bedeutender Ueberschuß für die sonstige Bevölkerung.

Stärker kann aber der Ertrag an Körnerfrüchten dadurch gesteigert werden, daß man sie während ihrer Vegetationszeit wiederholt bearbeitet, was bekanntlich nur bei Drillsaaten möglich ist. Viele Erfahrungen beweisen, daß durch Behacken des gedrillten Getreides eine Erhöhung des Ertrages um 1—2 und mehr Centner pro Morgen erzielt worden ist. Das Hacken des gedrillten Getreides wird, soweit es überhaupt angewendet wird, in der Regel mit der Hackmaschine (Pferdehacke) ausgeführt. Es liegen aber nicht wenige Erfahrungen dafür vor, daß, wenn das Getreide außerdem ein oder zwei Mal durch Menschen mit Handwerkzeugen bearbeitet wird, die Ertragssteigerung sich noch erheblich höher herausstellt. Mir ist ein größeres Gut in Mitteldeutschland bekannt, auf welchem alles Getreide gedrillt und während seiner Vegetationszeit außer mit der Pferdehacke regelmäßig 1 oder 2 Mal mit der Handhacke bearbeitet wird¹⁾. Der betreffende Landwirt, welcher sehr gut rechnet und eine genaue Buchführung besitzt, hat mir wiederholt versichert, daß die Anwendung der Handhacke sich reichlich bezahlt mache, indem sie den Körnerertrag bedeutend steigere. Er erzielt pro Morgen im Durchschnitt 4—5 Ctr. mehr an Körnern, wie sein Vorgänger, zum Teil allerdings in Folge verstärkter Düngung.

Der allgemeineren Einführung der Drill-(Reihen-)Saat des Getreides und der späteren Behackung derselben mit der Hand stehen ja zuweilen die Bodenverhältnisse entgegen, auch wohl die Unkenntniß oder Unbeholfenheit mancher Landwirte, viel mehr aber der Mangel an den dazu erforderlichen Arbeitskräften. Denn der Vorteil der Drillsaat vor der breitwürfigen ist immerhin ein fraglicher, falls man das gedrillte Getreide während der Vegetationszeit nicht genügend bearbeiten kann. Wegen dieser Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit verzichten viele Landwirte überhaupt auf die Drillsaat; andere wenden sie zwar an, haben aber wegen Mangel an Menschenhänden zur Bearbeitung der gedrillten Früchte nur einen geringen Erfolg.

Wegen des gleichen Mangels müssen viele ertragssteigernde Bodenmeliorationen, z. B. die Entwässerung, unterbleiben, ebenso kann man der Pflege der Wiesen deshalb nicht die genügende Sorgfalt zuwenden. Die Kultur der Wiesen ist im Ganzen viel weiter zurück, als die des Ackerlandes. Durch Be- und Entwässerungsanlagen könnte man den Ertrag sehr vieler Wiesen auf das Doppelte steigern und damit den Ertrag an den mit Hülfe

1) Das einmalige Hacken mit der Hand des vorher mit der Hackmaschine bearbeiteten Getreides erfordert dort höchstens 2 Frauentage pro Morgen und kostet höchstens 3 Mart; dies entspricht dem Werte von $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Ctr. Getreidekörner. Durch das Hacken wird aber bei richtiger Anwendung ein sehr viel größerer Mehrertrag erzielt.

des Wiesenheu's erzeugten Nahrungsmitteln. Aber gerade die Wiesenmeliorationen und deren Unterhaltung erfordern viele menschliche Arbeitskräfte. Der Mangel an solchen verbietet häufig die Melioration oder schwächt ihre Wirkung ab, weil die Menschenhände für ihre gute Instandhaltung fehlen.

Einer starken Steigerung der Produktion an Nahrungsmitteln, wie das Wachstum der Bevölkerung sie verlangt, steht im Deutschen Reich kein größeres Hinderniß entgegen, als die geringe Zahl der für die Landwirtschaft verfügbaren Arbeitskräfte. Dies gilt namentlich für die östlichen preussischen Provinzen mit ihrer im Verhältniß zum landwirtschaftlich benutzten Areal und besonders zur Ackerfläche dünnen Bevölkerung. Unkundige glauben oft, die im Osten geringeren Roherträge seien lediglich oder doch bei weitem vorwiegend auf die ungünstigere Beschaffenheit des Klimas oder auch des Bodens zurückzuführen. Dies ist aber im allgemeinen nicht zutreffend. Das nordöstliche Deutschland steht in beiden Beziehungen mindestens nicht schlechter, als die ausgedehnten Bezirke des mittleren und südlichen Deutschlands, welche eine höhere Erhebung über dem Meerespiegel haben; mit den Thälern und Thalebenen daselbst kann es allerdings an Fruchtbarkeit nicht konkurrieren. Für die Verstärkung der Bodenproduktion im Osten ist nichts nötiger, als eine Vermehrung der für den landwirtschaftlichen Betrieb verwendbaren Arbeitskräfte.

Leider ist hierzu bei dem jetzigen Fortgang der Entwicklung keine Aussicht; wir stehen vielmehr vor der traurigen Thatsache, daß die Zahl der Landarbeiter, obwohl deren Steigerung durch dringende Interessen der Landwirtschaft und der ganzen Nation erfordert wird, in fortdauernder Abnahme begriffen ist. In festen Zahlen läßt sich dieselbe zwar nicht angeben, aber ebensowenig kann an deren Vorhandensein gezweifelt werden.

Zunächst macht schon die seit vielen Jahren, in manchen Gegenden seit Jahrzehnten fortdauernde starke Auswanderung und Abwanderung es höchst wahrscheinlich, daß eine Verringerung der ländlichen Arbeiterbevölkerung stattgefunden hat. Denn die Fortwanderung geschieht vorzugsweise aus den Provinzen und Kreisen, deren Bevölkerung vorwiegend Ackerbau treibt und in denen der Großgrundbesitz vorherrscht; die fortwandernden Personen müssen daher zum größten Teil Landarbeiter sein. Es wird dies aber auch durch die übereinstimmenden Angaben vieler sachkundiger Männer bezeugt. Schon aus den Ergebnissen der Enquête vom Jahre 1873 geht die starke Auswanderung der ländlichen Arbeiter hervor. Die 36. Frage¹⁾ derselben lautete: „Wandern viele ländliche Arbeiter aus? welches ist die vermutliche Ursache, welche sie zur Auswanderung bewegt? auf welche Art der sub 4 genannten (Insilente u. s. w.) Arbeiter erstreckt sich die Auswanderung hauptsächlich? geht die Auswanderung hauptsächlich in die Städte oder ins Ausland?“ In Ostpreußen wurde die Frage in vielen Kreisen einfach mit „nein“ beantwortet, in anderen eine Abwanderung nach den Städten und in die Industriebezirke konstatiert; eigent-

1) Die Antworten finden sich auf S. 149 ff. des Werkes „Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich“.

liche Auswanderung kommt selten vor. Für Westpreußen wird dagegen die Frage fast in allen Kreisen bejaht und besonders über die Auswanderung nach überseeischen Ländern, weniger über die Abwanderung nach den Städten geklagt. Noch allgemeiner und bestimmter lauten die Klagen aus allen Teilen der Provinz Pommern. Sie nehmen wieder etwas ab in der Provinz Posen, welches in dieser Beziehung auf einer Stufe mit Westpreußen steht. Für die Provinz Brandenburg wird die Frage in vielen Kreisen schon mit „nein“ oder „nur selten“ oder „nur vereinzelt“ beantwortet; in anderen wird eine Abwanderung nach den Städten, besonders nach Berlin konstatiert, während eine Auswanderung nur wenig stattfindet. Noch geringer ist die Aus- und Abwanderung nach den eingelaufenen Berichten in den Provinzen Schlesien und Sachsen, in denen die Frage sehr häufig mit einem runden „nein“ erledigt wird. Daß die abgegebenen Antworten den damaligen tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben, ergibt sich aus einer Vergleichung der für die wirkliche Auswanderung in der Zeit von 1862—1871 von Bödiker veröffentlichten Zahlen (s. S. 140 dieses Buches) mit den oben mitgetheilten Angaben der Enquête von 1873. Nach der Enquête von 1873 ist die Reihenfolge der Provinzen nach der Stärke der Aus- und Abwanderung: Pommern, dann Westpreußen und Posen, an dritter Stelle Brandenburg, Schlesien und Sachsen, zuletzt Ostpreußen. Nach den Angaben von Bödiker stellt sich die Reihenfolge: Pommern, Posen, dann kommen auf fast gleicher Linie Brandenburg, Sachsen, Westpreußen, darauf Schlesien und weit hinter allen Ostpreußen. Vergleicht man lediglich die Mehr-Auswanderung, also unter Abzug der Einwanderung, so ergeben sich nach Bödiker folgende Reihenfolge und Zahlen. Die Mehr-Auswanderung betrug von 1862—1871:

in der Provinz Pommern	58 653	Personen
„ „ „ Posen	28 336	„
„ „ „ Westpreußen	20 565	„
„ „ „ Brandenburg	16 738	„
„ „ „ Sachsen	15 581	„
„ „ „ Schlesien	12 837	„
„ „ „ Ostpreußen	1 328	„

Fast in derselben Reihenfolge bewegen sich die Angaben der Enquête.

Auch aus den vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen des Jahres 1892 über die ländlichen Arbeiterverhältnisse geht deutlich hervor, daß der Mangel an Landarbeitern, in Folge der Aus- und Abwanderung, in fortdauernder Zunahme begriffen ist¹⁾. Als Ursachen werden die verschiedensten angegeben: Wandertrieb (reine Zugvogelwut²⁾), Mangel an Bauerndörfern und bäuerlichem Grundbesitz³⁾, Beschränkung der Kuhhaltung⁴⁾, unrichtige Behandlung

1) Weber, S. 81, 132 u. 133, 252, 294, 375 u. 376, 379, 414, 453 u. 454, 503, 545, 602, 655, 715 und anderwärts.

2) Weber, S. 252.

3) Weber, S. 294, 414, 454, 655, 715.

4) Weber, S. 375 u. 376.

der Arbeiter seitens des Arbeitgebers¹⁾, Mangel an Winterbeschäftigung für die Arbeiter²⁾ u. s. w. Mag man auch die Klagen der Landwirte über Arbeitermangel in einzelnen Fällen für übertriebene halten, so sind dieselben doch im wesentlichen begründet. Es geht dies auch aus der Thatsache hervor, daß die Zahl der ländlichen Bevölkerung, die doch im Osten vorzugsweise aus Arbeitern besteht, in dem letzten Jahrzehnt absolut abgenommen hat, obwohl ein Fortschritt in der landwirtschaftlichen Produktion in erster Linie an die Verwendung größerer Mengen von Arbeitskräften geknüpft ist.

Schon in der Periode zwischen den beiden Volkszählungen von 1880 und 1885 hatte die ländliche Bevölkerung in vielen Kreisen der östlichen preussischen Provinzen abgenommen³⁾, und zwar im Reg.-Bez. Königsberg in 10 Kreisen unter 20 Kreisen im Ganzen, im Reg.-Bez. Gumbinnen in 3 Kreisen unter 16, im Reg.-Bez. Danzig in 3 Kreisen unter 9, im Reg.-Bez. Marienwerder in 11 Kreisen unter 14, im Reg.-Bez. Potsdam in 7 unter 18, im Reg.-Bez. Frankfurt in 9 Kreisen unter 19, im Reg.-Bez. Stettin in 11 Kreisen unter 13, im Reg.-Bez. Köslin in allen 12 Kreisen, im Reg.-Bez. Stralsund in allen 5 Kreisen, im Reg.-Bez. Posen in 6 Kreisen unter 18, im Reg.-Bez. Bromberg in 6 Kreisen unter 10, im Reg.-Bez. Breslau in 13 Kreisen unter 24, im Reg.-Bez. Liegnitz in 9 Kreisen unter 21, im Reg.-Bez. Oppeln in 4 Kreisen unter 19, im Reg.-Bez. Magdeburg in 2 Kreisen unter 15, im Reg.-Bez. Merseburg in keinem Kreis und im Reg.-Bez. Erfurt in 5 Kreisen unter im Ganzen 11 Kreisen. Vergleicht man die Angaben mit den früher über die Auswanderung sowie über den Einfluß der Bodenbesitzverteilung auf die Fortwanderung der Arbeiter gemachten, so ergibt sich eine auffallende Parallellität⁴⁾. Die Verminderung der ländlichen Bevölkerung tritt im Durchschnitt um so allgemeiner und stärker auf, je größer die Auswanderung ist und je mehr der Großgrundbesitz überwiegt bezw. je geringer der bäuerliche Besitz vertreten ist. Im Reg.-Bez. Gumbinnen ist z. B. der bäuerliche Besitz mehr vertreten und die Auswanderung viel schwächer wie im Reg.-Bez. Königsberg; im letzteren weist dementsprechend die Hälfte der Kreise, in ersterem noch nicht $\frac{1}{5}$ derselben eine Abnahme der Bevölkerung von 1880 bis 1885 auf. Aehnlich wie zwischen Königsberg und Gumbinnen ist das Verhältniß zwischen Marienwerder und Danzig⁵⁾. In der Provinz Pommern, wo sowohl die Auswanderung besonders stark als auch der bäuerliche Besitz besonders schwach vertreten ist, weisen unter zusammen 30 Kreisen nur 2 eine Volksvermehrung und zwar der Stadtkreis Stettin und der Kreis

1) Weber, S. 379.

2) Weber, S. 453.

3) Zeitschrift des Königl. Preussischen statistischen Bureaus, 1886, S. 67 ff.

4) Vgl. hierüber die S. 138 ff. dieses Buches gemachten Mitteilungen.

5) Siehe auch S. 143 dieser Schrift.

Randow¹⁾), dagegen 28 eine Volksverminderung auf. Unter den letzteren sind 17, bei denen die Abnahme der Bevölkerung von 1880—1885 mehr wie 3 %, und 8 Kreise, bei denen sie mehr als 4 % betragen hat.

Die Volkszählung von 1890 giebt für die Periode von 1885—90 nicht ganz so ungünstige Resultate, wie die Volkszählung von 1885 für die Periode von 1880—1885. Aber auch in jener Periode hat wieder in vielen Kreisen und zwar vorzugsweise in den Kreisen mit vorherrschendem Großgrundbesitz eine absolute Abnahme der ländlichen Bevölkerung stattgefunden. Von den 30 Kreisen der Provinz Pommern weisen z. B. 19 eine Abnahme, dagegen 11 eine Zunahme der Bevölkerung auf; im Ganzen hat aber die Bevölkerung in den Bezirken Köslin und Stralsund gegen 1885 abgenommen; im Reg.-Bez. Stettin ist sie etwas gestiegen, was aber lediglich auf Rechnung der Steigerung der Bevölkerung in dem Stadtkreis Stettin und dem benachbarten, durch Stettin stark beeinflussten Kreise Randow zu schreiben ist. Abgesehen von diesen beiden Kreisen hat sich die Gesamtbevölkerung des Reg.-Bez. Stettin von 1885 bis 1890 vermindert, wie dies auch für die Gesamtbevölkerung der Regierungsbezirke Köslin und Stralsund gilt²⁾).

Daß in Zukunft die Abnahme der Landarbeiter aufhören oder gar wieder eine Zunahme von selbst eintreten wird, steht nicht zu erwarten. Allerdings ist die Aus- und Abwanderung eine periodisch wechselnde. Sie wird stärker, wenn günstige Verhältnisse für die Industrie und den Handel im Inlande eintreten, so daß dort viele Menschen Beschäftigung und zugleich hohen Lohn finden; ferner, wenn in den überseeischen Ländern für die dort Einwandernden sich gute Aussichten zu schnellem materiellen Gedeihen eröffnen; endlich, wenn die Ernten im Inlande sehr schlecht ausgefallen sind und die Preise der notwendigsten Nahrungsmittel hoch stehen, wodurch die Gelegenheit zum Lohnverdienst für die Landarbeiter abnimmt und für viele nicht ausreicht, um damit die teuren Nahrungsmittel zu bezahlen, wodurch auch die Existenz der Kleingrundbesitzer, die zugleich Lohnarbeiter sind, in Frage gestellt wird. Die periodischen Schwankungen in der Zahl der Fortgewanderten ergeben sich schon aus den statistischen Mitteilungen über die Auswanderung; noch deutlicher würden sie hervortreten, wenn wir genauere Angaben über den Umfang der Abwanderung besäßen. Es würde sich dann auch klar herausstellen, daß die Fortwanderung der Landarbeiter mit den oben erörterten Umständen innig zusammenhängt. In der ersten Hälfte der siebenziger Jahre war die Fortwanderung besonders stark in Folge des Aufschwunges, den die heimische Industrie genommen, und in Folge des Umstandes, daß durch umfassende Eisenbahnbauten in Nordamerika weite Gebiete für die

1) Der jetzige Stadtkreis Stettin bildete mit dem jetzigen Kreis Randow früher einen einzigen, den Randow'schen Kreis.

2) Vgl. hierüber die Zeitschrift des kgl. Preuß. stat. Bureau's pro 1886, S. 67 ff., und pro 1891, S. 136 ff.

Besiedelung neu aufgeschlossen waren ¹⁾. Während dieser Zeit war auch der Mangel an Landarbeitern empfindlicher, als je zuvor, und es trat eine starke Lohnsteigerung ein. Schon vom Jahre 1874 machte sich ein Sinken der gewerblichen und industriellen Thätigkeit geltend, womit auch ein Herabgehen der Auswanderungsziffer verbunden war, das dann die zweite Hälfte der siebenziger Jahre hindurch anhält. Damit hörte gleichzeitig der empfindliche Mangel an Landarbeitern auf, stellenweise wurde im Osten sogar die Nachfrage nach Arbeitskräften von dem Angebot übertroffen. Mit Beginn der achtziger Jahre trat dann wieder die umgekehrte Bewegung ein; die Aus- und Abwanderung stieg mit dem beginnenden neuen Aufschwung der Industrie und der Mangel an Landarbeitern wurde noch stärker, als er im Jahrzehnt vorher gewesen war. Voraussichtlich stehen wir jetzt vor einer Periode, in der die Verhältnisse für die Fortwanderung sich nicht sehr günstig gestalten, in der dieselbe demnach schwächer wird und in welcher der Arbeitermangel auf dem Lande sich weniger fühlbar macht. Dadurch darf man sich aber nicht zu dem Glauben verleiten lassen, als ob nun eine dauernde Besserung auf diesem Punkte eingetreten wäre ²⁾. Bei ungestört fortschreitender Entwicklung werden für die Industrie auch wieder bessere Zeiten kommen und damit die Fortwanderung der Landarbeiter zunehmen. Jede derartige Periode gestaltet sich aber für die Landwirtschaft übler, als die vorausgegangene ähnliche Periode, d. h. der Mangel an Arbeitern wird absolut und relativ mit der Zeit ein immer größerer, falls nicht in zielbewußter, gründlicher Weise eine Abhülfe gegen die übermäßige Fortwanderung derselben geschafft wird.

Die Abnahme der ländlichen Bevölkerung im Osten birgt große Gefahren in sich für den Staat und für die Landwirtschaft. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Zunahme der Bevölkerung eine entsprechende Zunahme der einheimischen Produktion an Nahrungsmitteln dringend wünschenswert macht. Beim Fortgang der jetzigen Entwicklung wird aber die Differenz zwischen Produktion und Bedarf eine fortdauernd größere, und damit steigt die Gefahr, daß bei Unterbrechung der Zufuhr vom Auslande, z. B. in Kriegzeiten, ein bedenklicher Mangel an Nahrungsmitteln eintritt. Ferner wird die Wehrkraft des Deutschen Reiches geschwächt. Die ländliche Bevölkerung liefert im Verhältniß zu ihrer Gesamtzahl erheblich mehr für den Militärdienst taugliche Personen, als die städtische Bevölkerung, dabei gleichzeitig die kräftigsten und am meisten abgehärteten Rekruten. Jede Abnahme der ländlichen Bevölkerung zu Gunsten

1) Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887, S. 69 ff. In den Vereinigten Staaten waren an Eisenbahnen in Kilometern in Betrieb 1860: 49 016 km, 1870: 84 662 km, 1874: 115 820 km. In 15 Jahren hatten die Eisenbahnen sich also mehr wie verdoppelt.

2) In diesen Irrtum verfiel man in der 2. Hälfte der 70er Jahre, als die Fortwanderung der Arbeiter und damit der Arbeitermangel stark abnahm. Man glaubte, dies würde so bleiben, und bekämpfte die Bestrebungen zur Herbeiführung besserer Arbeitsverhältnisse auf dem Lande, statt sie zu unterstützen.

der städtischen verschiebt die Verhältnisse zu Ungunsten der gesamten Wehrkraft des Deutschen Reiches. Solches nicht nur aus dem Grunde, weil die Zahl der vom Lande stammenden Rekruten sinkt, sondern auch deshalb, weil die Menge der vom Lande nach der Stadt Eingewanderten geringer werden muß. Die vom Lande Eingewanderten bewahren eine Zeit lang die mitgebrachte geistige und körperliche Kraft und Frische, die sich erst allmählig abschwächen. Die Degeneration tritt je nach den Erwerbs- und Ernährungsverhältnissen nach kürzerer oder längerer Zeit, unter günstigen Umständen vielleicht erst in der zweiten oder dritten Generation, in wenigen seltenen Fällen auch gar nicht ein. Bekommt die städtische Bevölkerung nicht regelmäßig und reichlich frisches Blut vom Lande her zugeführt, so muß sie körperlich schwächer werden, auch an ihrer geistigen Spannkraft einbüßen. Dies wirkt nicht bloß auf die Wehrhaftigkeit des Reiches, sondern auch auf manche sonstige Interessen des Staates schädigend ein.

Stärker und unmittelbarer wird von der Abnahme der Landarbeiter die Landwirtschaft selbst und dadurch mittelbar allerdings auch die Volkswirtschaft im Ganzen und der Staat betroffen. Schreitet dieselbe in der bisherigen Weise fort, so muß notwendig und zwar in nicht langer Frist ein Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion stattfinden. Die Bauernbefreiung machte den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgten Aufschwung der Landwirtschaft erst möglich; sie stärkte die sittliche Energie und die Arbeitsfreudigkeit der ländlichen Bevölkerung und bewirkte ein schnelles Wachstum in der Zahl der Landarbeiter. Ohnedem wäre die Verdrängung der Brache durch Hackfrüchte, Handelsgewächse und Futterkräuter in dem stattgehabten Umfang unausführbar gewesen; das Gleiche gilt von dem ausgedehnten Anbau von Kartoffeln und Rüben zur Spiritusbrennerei und zur Zuckersfabrikation. Noch immer ist in den östlichen Provinzen die Brachhaltung stärker, der Anbau von Hackfrüchten schwächer, als die klimatischen und Boden-Verhältnisse es möglich und als die Rücksicht auf die gesamte Bodenproduktion es wünschenswert machen. Der hauptsächlichste Grund hiervon liegt in dem Mangel an Arbeitskräften. Eine weitere Abnahme derselben muß notwendig, wenn auch nicht zu einer Vergrößerung der Brachhaltung, so doch zu einer Verringerung des regelmäßig jährlich bestellten Ackerlandes, zur Beschränkung des Getreidebaues und des auch für die Getreideproduktion so wichtigen Anbaues von Hackfrüchten und Handelsgewächsen führen. Jetzt ist auf den großen Gütern der östlichen Provinzen ein Betriebssystem vorherrschend, welches eine Kombination von Fruchtwechsel- und von Feldgraswirtschaft darstellt; unter besonders günstigen Verhältnissen kommt auch die reine Fruchtwechselwirtschaft vor¹⁾. Bei jener Kombination wird der Acker eine Reihe von Jahren mit verschiedenen Feldfrüchten nach dem System des Fruchtwechsels bestellt und bleibt dann ein oder mehrere Jahre als Weide liegen. Je besser der Boden und je günstiger die Arbeitsverhältnisse sind, desto mehr

1) Vgl. hierüber: von der Volk, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 330 ff. u. 350 ff.

Schläge der Fruchtfolge werden den Feldgewächsen und desto weniger der Weide eingeräumt, sowie umgekehrt. Eine Verminderung der Arbeitskräfte muß notwendiger Weise zur Folge haben, daß die jährlich bestellte Ackerfläche abnimmt, die Weidefläche zunimmt¹⁾. Zunächst wird man den Anbau der Hackfrüchte und der Handelspflanzen einschränken, weil diese die meiste Handarbeit erfordern, weiterhin dann auch den Anbau des Getreides; durch beides aber wird ein Sinken der Erträge an Körnerfrüchten und an sonstigen Produkten, welche zur menschlichen Ernährung dienen, herbeigeführt. Die größere Ausdehnung der Weidefläche kann für den Ausfall an dem Gesamtertrage der eigentlichen Feldgewächse nur sehr mangelhaften Ersatz gewähren. Die Gründe hierfür sind jedem mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Vertrauten bekannt; ich will ihre Erörterung übergehen, weil ich sonst zu sehr auf das Gebiet der Landwirtschaftslehre mich begeben müßte. Nur einen Umstand will ich hervorheben, dessen Tragweite auch dem Nicht-Landwirt sofort einleuchtet. Je mehr die Zahl der Weideschläge innerhalb einer Fruchtfolge zunimmt und demgemäß die Zahl der mit Feldgewächsen bestellten Schläge abnimmt, desto geringer wird der Ertrag ein und desselben Weideschlags. Schon die gegenwärtige Benutzung des zum Ackerbau geeigneten Landes ist in den östlichen Provinzen vielfach der Art, daß im Interesse der gesamten landwirtschaftlichen Produktion eine Verminderung der Weideschläge wünschenswert und bei genügenden Arbeitskräften auch durchführbar erscheint.

Bis jetzt haben die Landwirte mit Anwendung aller Mittel es noch zu Wege gebracht, eine erhebliche Vermehrung der Weide zu Ungunsten der Feldgewächse abzuwehren; wenigstens geht dies aus der Vergleichung der Bodenstatistik von 1878 mit der von 1883 hervor. Ob die Ergebnisse der für das Jahr 1893 in Aussicht gestellten Bodenstatistik ungünstigere sein werden, bleibt abzuwarten. In Prozenten der gesamten Acker- und Gartenfläche nahmen in Anspruch:

	1878 ²⁾			1883 ³⁾		
	Getreide und Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Ackerweide	Getreide	Hackfrüchte	Ackerweide
Ostpreußen . .	54,00	7,88	7,54	55,53	8,93	8,94
Westpreußen .	55,26	12,30	8,22	57,01	14,33	8,73
Brandenburg .	61,50	16,17	5,15	61,97	17,86	5,27
Pommern . . .	56,35	10,31	10,74	56,47	11,56	10,52
Posen	59,59	14,11	3,53	61,36	16,60	4,91
Schlesien . . .	64,98	17,44	1,44	64,33	19,19	1,47
Sachsen . . .	63,86	19,49	1,63	63,23	22,22	1,76

1) In den neuerlichen Erhebungen des Vereins für Socialpolitik wird aus den ostpreussischen Kreisen Labiau und Wehlau berichtet, daß in Folge des Arbeitermangels an vielen Stellen der Körnerbau durch angehäute Weide verdrängt wird. S. Weber, a. a. O., S. 133.

2) Die Bodenbenutzung im Deutschen Reich nach den landwirtschaftl. Aufnahmen d. Jahres 1878, Berlin 1880, S. 62 Spalte 13, S. 69 Sp. 10, S. 81 Sp. 28.

3) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches pro 1885, S. I, 66 Spalte 15, S. I, 69 Spalte 15, S. I, 75 Spalte 9.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß der Umfang des Getreidebaues in den 5 Jahren von 1878 bis 1883 sich wenig veränderte; dagegen hat der Anbau von Hackfrüchten und Gemüsen procentisch entschieden zugenommen; die Ackerweide hat sich ebenfalls vermehrt, mit Ausnahme der Provinz Pommern, wo sich eine ganz geringe Abnahme zeigt, wo aber die Ackerweide ohnehin ungewöhnlich stark ausgedehnt war. Auf den letzteren Umstand ist der große Mangel an Arbeitskräften in Pommern gewiß nicht ohne Einfluß gewesen. Die Vermehrung des Anbaues von Hackfrüchten und der Ackerweide ist hauptsächlich geschehen auf Kosten der Brache. Das Brachland nahm in Prozenten der gesamten Acker- und Gartenfläche ein ¹⁾:

	1878	1883
in Ostpreußen	18,74	14,84
„ Westpreußen	12,76	8,92
„ Brandenburg	8,81	6,49
„ Pommern	12,08	10,62
„ Posen	14,15	8,39
„ Schlesien	3,52	2,07
„ Sachsen	5,67	4,14

Diese durchgängige Abnahme der Brache zu Gunsten des Anbaues von Getreide, Hackfrüchten und Ackerweide ist gewiß ein erfreuliches Zeichen für den Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion; aber dieselbe wird auch bald die äußerste, wirtschaftlich zulässige oder doch zweckmäßige Grenze erreicht haben. Andererseits zeigt die verhältnißmäßig starke Vermehrung der Ackerweide, namentlich in Ostpreußen, daß die Notwendigkeit, an Arbeitskräften zu sparen, bereits Einfluß auf die Bodennutzung auszuüben beginnt.

Die Abnahme der Landarbeiter und die Zunahme der Ackerweide oder, was ungefähr auf dasselbe herauskommt, die Verwandlung von Ackerland in ständige Weide, üben eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung auf einander aus. In Folge des verringerten Angebotes von Arbeitskräften sehen die Landwirte sich gezwungen, das Weideareal auf Kosten des zum Anbau von Feldgewächsen benutzten zu vermehren. Der verminderte Anbau von Feldgewächsen bedingt einen verminderten Bedarf an Arbeitskräften, und die Landarbeiter erhalten dadurch verstärkte Veranlassung zur Fortwanderung, was dann die Gutbesitzer oder Gutspächter bestimmt, mit der Weideniederlegung weiter fortzufahren u. s. w. Besonders energisch und rasch vollzieht sich die geschilderte Entwicklung in dem Falle, daß die Weideniederlegung vorzugsweise auf Kosten des Getreidebaues stattfindet und daß das Getreide schon im Spätsommer oder Herbst mit der Dampfdreschmaschine ausgedroschen wird. Dadurch wird den Landarbeitern die Beschäftigung und der Lohn entzogen, auf den sie in der für die Landwirtschaft an Beschäftigung armen Zeit, im Winter, vorzugsweise angewiesen sind.

1) Siehe: Die Bodenbenutzung im Deutschen Reiche u. s. w., a. a. O., S. 81, Spalte 29, und Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches pro 1885, S. I, 75 Spalte 10.

v. d. Götz, Die ländliche Arbeiterklasse.

Eine derartige verhängnißvolle Entwicklung ist für die östlichen preussischen Provinzen keineswegs unmöglich, namentlich in den Gegenden, wo der Großbetrieb stark vorherrscht. Der Gang der englischen Landwirtschaft beweist dies und kann als warnendes Beispiel dienen. In Großbritannien wie namentlich in England im engeren Sinne nimmt seit Jahrzehnten das Ackerland und auf dem Ackerlande besonders der Getreidebau ständig ab, während das Weideareal entsprechend wächst. Es wird dies durch folgende Tabellen veranschaulicht, welche ich einer Abhandlung Rümker's entnehme¹⁾. Darin bezeichnen die für Ackerland und permanente Weide angegebenen Zahlen je 1000 acres. Es nahm in Großbritannien ein:

im Jahre	Ackerland in 1000 acres	%	Permanente Weide in 1000 acres	%
1870	18 335	60,30	12 073	39,70
1880	17 675	55,06	14 427	44,94
1890	16 751	51,12	16 017	48,88

In England allein machte das Ackerland 1890 bloß noch 48,67%, die permanente Weide schon 51,33% der gesamten Kulturläche aus; letztere übermug also bereits ersteres. Die Abnahme des Ackerlandes und die Zunahme der Weide in England und Großbritannien nach den absoluten Flächen wird durch folgende Tabelle veranschaulicht. Es betrug:

Vergleich von	in England im engeren Sinne		in Großbritannien	
	Ackerland Abnahme in 1000 acres	Perm. Weide Zunahme in 1000 acres	Ackerland Abnahme in 1000 acres	Perm. Weide Zunahme in 1000 acres
1880 gegen 1870	595	1782	660	2354
1890 " 1880	962	1374	994	1590
1890 " 1870	1557	3156	1584	3944

Aus beiden Tabellen ergibt sich die starke Verringerung des Ackerlandes und die noch größere Vermehrung der Weidefläche, und zwar hat das Ackerland im letzten Jahrzehnt noch erheblich mehr eingebüßt als im vorletzten, woraus erhellt, daß die eingetretene Entwicklung einen fortschreitend beschleunigten Gang eingeschlagen hat.

Die Art und Weise der Benutzung des Ackerlandes in Großbritannien wird durch nachstehende Tabelle veranschaulicht. Es wurden bebaut mit:

1) Agrarstatistische Skizzen aus England im XXI. Bande (1892) der Landwirtschaftlichen Jahrbücher von H. Thiel, S. 607 ff., besonders S. 610—616.

im Jahre	Kornfrüchten		Hackfrüchten		Futtergewächsen		Handels- pflanzen		Brache und un- bestelltes Land	
	1000 acres	%	1000 acres	%	1000 acres	%	1000 acres	%	1000 acres	%
1870	9548	31,40	3587	11,80	4505	14,81	85	0,28	611	2,01
1880	8876	27,65	3477	10,83	4434	13,81	76	0,24	813	2,53
1890	8033	24,51	3298	10,07	4809	14,68	103	0,31	508	1,55

Auf die gesammte Kulturläche (Ackerland und permanente Weide) berechnet, hat sich also der Anbau von Futtergewächsen und Handelspflanzen in der Periode von 1870 bis 1890 dem Umfang nach wenig verändert; dagegen hat der Anbau von Hackfrüchten schon erheblich, der von Getreide sehr stark abgenommen. Der Rückgang trifft diejenigen Gewächse, welche vorzugsweise menschliche Arbeitskraft beanspruchen; bei den Futterpflanzen, bei denen die Menge der aufzuwendenden Arbeit sehr gering ist, hat der absoluten Fläche nach sogar eine Zunahme stattgefunden. Die Handelsgewächse kommen für die vorliegende Frage kaum in Betracht, da der Umfang ihres Anbaues, absolut und prozentisch, ganz geringfügig ist.

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und besonders des Getreidebaues in England ist freilich noch durch andere Verhältnisse verursacht, als durch den Mangel an Arbeitskräften, aber dieser trägt doch einen wesentlichen Teil der Schuld. Außerdem spielt die ungünstige Verteilung des Grundbesitzes dabei eine Rolle. In England und Wales kommen auf 4217 Großgrundbesitzer mit mindestens je 1000 acres 56,2%, außerdem auf den Besitz der toten Hand 4,4%, zusammen also 60,6% der Gesamtfläche; ferner auf 33997 Grundbesitzer mit 100—1000 acres noch 27,05% der Gesamtfläche. Für den bei uns sogenannten bäuerlichen und den Kleinbesitz bleiben also nur 12,35% der Gesamtfläche übrig¹⁾. Dabei nimmt die Konzentration des Grundbesitzes in England immer noch zu. Die Großgrundbesitzer sind meist wohlhabend, zum Teil sehr reich; sie verpachten ihren Besitz in einzelnen Farmen, behalten auch einen mehr oder minder großen Teil für die eigene Bewirtschaftung zurück, der dann weniger dazu bestimmt ist, hohe Erträge zu liefern, als den Liebhabereien der Besitzer, namentlich der Jagd, zu dienen. Den Latifundienbesitzern, die größtenteils außer dem landwirtschaftlichen Besitz noch reiche sonstige Einnahmequellen haben, kommt es nicht so sehr darauf an, daß ihre Güter besonders hohe Renten bringen, sie wollen vor allem sichere Einnahmen; ihre Interessen sind zudem, wie bei den Engländern überhaupt, mit denen des Handels und der Industrie eng verknüpft. Ob der englische Boden in fortdauernd geringerem Grade den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln erzeugt und ob die Boden-

1) Siehe die Abhandlung von Erwin Rasse, „Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England“, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXVII, S. 127 ff., besonders S. 132 ff.

renten etwas abnehmen, kümmert sie wenig. Amerika, Indien und andere überseeische Länder liefern ja genug und billiges Getreide, außerdem Wolle, Baumwolle und sonstige landwirtschaftliche Rohprodukte, die der englischen Industriebevölkerung es ermöglichen, ihre Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung wohlfeil zu befriedigen. Wozu ist es dann nötig — so reflektiert man dort — die Quantität der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion zu steigern oder Maßregeln gegen deren Abnahme zu ergreifen? Was kann es auch schaden, wenn meilengroße Flächen, die Getreide tragen könnten, in Parke und Weidegründe umgewandelt werden? Beruht doch, wie auch die Latifundienbesitzer meist annehmen, der Wohlstand von England vorzugsweise nicht auf dem Gedeihen der Landwirtschaft, sondern auf dem des Handels und der Industrie. Inwieweit diese Anschauung für England wirklich zutrifft, ist nicht meine Sache zu untersuchen; jedenfalls ist sie für das Deutsche Reich unzulässig. In dem geringen Interesse der Bodenbesitzer an der Rentabilität ihrer Güter liegt eine Ursache des Rückganges der landwirtschaftlichen Produktion in England; ein anderer ist in der starken ausländischen, namentlich der amerikanischen Konkurrenz zu suchen, die den englischen Markt mit Getreide und sonstigen landwirtschaftlichen Rohprodukten überschüttet und damit die Preise derselben drückt¹⁾. Hier ist es auch wieder das vorwiegende Interesse für Handel und Industrie, welches es verbietet, die ungünstige Wirkung dieser Konkurrenz auf die Landwirtschaft durch angemessene Schutzzölle abzu- schwächen.

Aber auch die ländlichen Arbeiterverhältnisse tragen einen erheblichen Teil der Schuld an dem Rückgang der englischen landwirtschaftlichen Produktion. Die Menge der Landarbeiter nimmt seit einigen Jahrzehnten dort stetig ab. Es betrug die Zahl der in England in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Dienstboten:

im Jahre	männliche	weibliche	zusammen
1861	1 072 702	90 525	1 163 227
1881	807 608	40 346	847 954 ²⁾

Die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter ist also in 20 Jahren um 315 273 Personen oder um 26,2%, also um über $\frac{1}{4}$, gesunken. Dieser Rückgang bedingte notwendigerweise eine Einschränkung des Getreidebaues und eine Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt; durch vermehrte Anwendung von Maschinen konnte diese Entwicklung zwar abgeschwächt, aber keineswegs ganz vermieden werden. Die starke Abnahme der Landarbeiter in England wurde hervorgerufen durch deren starke Aus- und Abwanderung und letztere wieder durch die wenig günstige Lage der

1) Vgl. hierüber: Sering, a. a. O., S. 529 ff., ferner: G. Raasche, „Ueber die wachsende Konkurrenz Nordamerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirtschaft“ in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 33. Bd., Jena 1879, S. 91 ff. u. S. 195 ff.

2) Raasche, a. a. O., S. 171.

ländlichen Arbeiter, die sich allerdings, was den Lohn betrifft, in den letzten 20 Jahren allmählig gebessert hat. Aber die Ausichtslosigkeit, einmal Grundbesitz zu erwerben, ist in England für den Landarbeiter noch sehr viel größer als in den östlichen preussischen Provinzen. Dazu kommt ein Anderes. Der Betrieb der Landwirtschaft befindet sich in England meist in den Händen von Pächtern. Diese haben bei weitem nicht das Interesse an dem Wohlbefinden der Arbeiter, wie der selbst wirtschaftende Gutbesitzer. Wo das Pachtssystem überwiegt, wird den Landarbeitern verhältnißmäßig wenig Sorgfalt zugewendet, und es entwickeln sich dort regelmäßig Zustände, die für die ländlichen Arbeiter unerfreulich sind und denen sie sich nach Möglichkeit zu entziehen bestreben.

Im Osten Deutschlands steht ja die Sache in vieler Hinsicht erheblich günstiger. Der Grundbesitz ist nicht in so wenigen Händen konzentriert, wie in England; neben großen Gütern finden sich mehr oder minder zahlreiche bäuerliche Güter; die meisten Großgrundbesitzer bewirtschaften ihre Güter selbst. Aber trotzdem liegt eine gewisse Ähnlichkeit zwischen der Landwirtschaft in den östlichen preussischen Provinzen und der in England vor; dieselbe spricht sich namentlich aus in der starken Abwanderung der Landarbeiter, dem dadurch bedingten Mangel an denselben, sowie darin, daß, wenigstens in einzelnen Theilen der östlichen Provinzen, der bäuerliche Besitz nur sehr wenig vertreten und dabei in, wenngleich langsamer, Abnahme begriffen ist. Wenn die Entwicklung ihren bisherigen Gang fortgeht, so liegt die Gefahr vor, daß der Mangel an Landarbeitern immer größer wird, daß in Folge dessen die Landwirte gezwungen werden, den Körnerbau zu Gunsten der Weidenutzung immer mehr einzuschränken. Hierdurch wird die gesamte Bodenproduktion vermindert und verliert in immer stärkerem Grade die Fähigkeit, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu decken. Eine weitere Folge ist ein Sinken der Reinerträge der Güter; die hoch verschuldeten Besitzer können sich nicht mehr im Besitz halten. In großem Umfang gelangen die Güter in Besitz reicher Geldleute, denen es weniger auf eine hohe Verzinsung ihrer Kapitalien, als auf eine sichere Anlage derselben ankommt. Die nämliche Entwicklung bringt es dann mit sich, daß die Zahl der Großgrundbesitzer wie der bäuerlichen Besitzer sich vermindert, und daß eine immer stärkere Konzentration des Grundbesitzes eintritt, oder mit anderen Worten, daß der Latifundienbesitz die Ueberhand gewinnt¹⁾. Die Besorgniß, daß der Gang der Dinge den geschilderten Verlauf nimmt, ist nicht von der Hand zu weisen. Nicht unbegründete Schwarzseherei, sondern weise Voraussicht macht es zur Pflicht, diesem Verlauf zeitig vorzubauen.

1) Der Latifundienbesitz würde nicht ausschließen, daß die Latifundienbesitzer ihr Areal in einzelnen größeren oder kleineren Stücken wieder verpachten; aber zu welchen schädlichen Konsequenzen das Vorherrschen des Pachtverhältnisses führt, zeigt die Entwicklung der englischen Landwirtschaft. Eine erhebliche Reduktion in der Zahl der selbständigen und selbst wirtschaftenden Grundbesitzer in Deutschland wäre ein nationales Unglück.

Ist erst die rückwärts schreitende Bewegung der landwirtschaftlichen Produktion weiten Kreisen erkenn- und fühlbar geworden, dann hat sie auch bereits einen Umfang gewonnen, der eine Zurückführung auf den alten Stand, wenn überhaupt, so doch nur mit den größten Opfern und durch scharf einschneidende Maßregeln möglich macht. Im Interesse des Staates, der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung, der selbständigen Landwirte wie der Landarbeiter, muß unter Anwendung aller möglichen und zulässigen Mittel versucht werden, nicht nur die drohende Abnahme der Bodenproduktion zu verhüten, sondern sogar die letztere in einer dem Wachstum der Bevölkerung einigermaßen entsprechenden Weise noch zu steigern. Als das notwendigste und wirksamste unter diesen Mitteln ist die Veränderung und Verbesserung der bezüglich der Landarbeiter jetzt herrschenden Verhältnisse zu betrachten. Die Untersuchung und Feststellung der Aufgaben, welche sich hierbei für den preussischen Staat ergeben, wird den Inhalt des folgenden Abschnittes bilden.

IV.

Die Aufgaben des preussischen Staats auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage.

1. Das im allgemeinen zu erstrebende Ziel.

Schon auf S. 132 ff. ist erörtert worden, inwieweit die Lage der jetzigen Landarbeiter eine bessere oder eine schlechtere ist, als die Lage der die Landarbeit verrichtenden Personen vor der Bauernbefreiung. Es ging daraus hervor, daß die heutigen ländlichen Arbeiter in vieler Beziehung sich günstiger stellen, als die ehemaligen Bauern, daß aber nach anderen Richtungen hin Veränderungen zu ihren Ungunsten eingetreten sind. Ein Vergleichen und gegenseitiges Abwägen des Gewinnes und Verlustes ist schon deshalb unmöglich, weil es sich dabei um Dinge handelt, die nach einem bestimmten und einheitlichen Maßstab nicht gemessen werden können. Hierzu kommt ein anderer entscheidender Punkt, der nicht übersehen werden darf, wenn man die heutigen socialen Verhältnisse richtig beurteilen will. Die Ansprüche aller Volksklassen, von den höchsten bis zu den niedrigsten, sowohl an Bethätigung der persönlichen Freiheit wie an dem Mitgenuß der materiellen und idealen Güter des Lebens, sind gestiegen. Verkehrt würde es daher sein, allein danach zu fragen, ob die heutigen Landarbeiter in einer absolut besseren oder schlechteren Lage sich befinden, als die Glieder des unterthänigen Bauernstandes im vorigen Jahrhundert oder noch früher; man muß vielmehr auch danach fragen, ob die heutigen Landarbeiter eine günstigere oder ungünstigere Stellung zu den übrigen Gruppen der Gesellschaft einnehmen, als es bei den früher die Landarbeit verrichtenden Personen der Fall war. Jeder Mensch hat die Neigung und nach den herrschenden moralischen Grundsätzen auch das Recht, seine Verhältnisse mit denen solcher Personen zu vergleichen, welche nach seiner Ansicht ähnliche Lebensansprüche machen dürfen, wie er selbst; findet er, daß für ihn schlechter gesorgt ist, als für jene, so fühlt er sich beschwert, zurückgesetzt und wird leicht unzufrieden. Den Gliedern des höheren Lehrerstandes ist es nicht verdacht worden, als sie in den letzten Jahren eine Erhöhung ihres Gehaltes

erstreben und dies Verlangen damit begründeten, daß die übrigen akademisch gebildeten Staatsbeamten erheblich besser gestellt seien. Keinem verständigen Manne ist es eingefallen, die Forderungen der Lehrer mit dem Einwande zurückzuweisen, daß ihr Gehalt doch erheblich höher sei, als es vor einigen Jahrzehnten gewesen; vielmehr wurde ihnen von der Staatsregierung wie von dem Landtage in Preußen, soweit es möglich schien, Rechnung getragen. Es ist daher auch unzulässig, etwaigen Wünschen oder Forderungen der ländlichen Arbeiter mit dem Einwande zu begegnen, daß sie es in früheren Zeiten noch schlechter gehabt hätten, als jetzt.

Jeder sachkundige und nicht in den engsten Vorurteilen befangene Mann muß zugeben, daß in weiten Kreisen der Landarbeiter des Ostens Unzufriedenheit mit ihrer Lage herrscht; daß in Folge dessen die Landarbeiter massenhaft Beruf und Heimat verlassen und daß hierdurch die Landwirtschaft wie das ganze nationale Wirtschaftsleben schwer geschädigt werden. Die Untugend der Unzufriedenheit ganz aus den Arbeitern auszurotten, ist nicht möglich; am wenigsten in der Gegenwart, in der die höheren Klassen der Gesellschaft hierin, wie in anderen Dingen, den Arbeitern mit bösem Beispiel vorangehen. Man kann sie allerdings vermindern, sei es nach ihrer Ausdehnung, sei es nach ihrer Intensivität oder nach beiden Richtungen hin. Hierzu ist aber vor allem nötig, daß man nach dem Grund der Unzufriedenheit und danach forscht, ob und inwieweit sie berechtigt oder unberechtigt ist.

Man hat wohl versucht, die Aus- und Abwanderung auf die dem Deutschen eingeborene Wanderlust, auf Verlockungen durch Agenten, auf Furcht vor dem Militärdienst und auf andere Dinge zurückzuführen, die mit der wirtschaftlichen und socialen Lage der Landarbeiter nichts zu thun haben. Dies ist aber einseitig und verrät ein geringes psychologisches und historisches Verständnis. Jene Umstände mögen ja in dem einen oder anderen Falle die Fortwanderung begünstigen und dadurch zu ihrer Verstärkung etwas beitragen, aber ihre eigentliche Ursache bilden sie nicht. Die massenhafte Fortwanderung ländlicher Arbeiter währt in der Provinz Pommern seit fast einem halben Jahrhundert, in den anderen östlichen Provinzen, mit Ausnahme Ostpreußens, seit einigen Jahrzehnten ununterbrochen, wenn auch periodenweise in wechselnder Stärke, fort. Solche freiwillige Wanderungen weist die ältere und neuere Geschichte viele auf, sie lehrt uns auch, daß bei ihnen ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse die Hauptursache bildeten. Wäre die Fortwanderung der Arbeiter, wie manche annehmen, aus verkehrten Anschauungen oder aus krankhaften Empfindungen hervorgegangen, so wäre sie gewissermaßen eine Epidemie und würde bald nachgelassen haben, wie es bei Epidemien, die den menschlichen oder tierischen Organismus von Zeit zu Zeit erfassen, der Fall zu sein pflegt. Die Nachhaltigkeit der Auswanderung liefert den Beweis dafür, daß sie keine Epidemie ist, wenn sie auch auf den einen oder anderen eine ansteckende Wirkung ausübt.

Ebenso wenig darf man sagen, die Fortwanderung beruhe auf dem Unverstand der Arbeiter, sie beurteilten ihre gegenwärtige Lage in unberechtigter

Weise ungünstig, die ihnen anderwärts bevorstehende in unberechtigter Weise günstig. Ueber Vorzüge und Mängel der Verhältnisse, in welchen sich Jemand befindet, kann nur dieser selbst ein vollständig kompetentes Urtheil besitzen und er wird sich darin durch keinen Anderen erschüttern lassen. Am wenigsten kann man den Gliedern der niedersten Volksklasse, den Arbeitern, zumuten, den Angehörigen der höheren Volksklassen, insonderheit den Arbeitgebern, ohne Weiteres Glauben zu schenken, wenn diese sagen, es gehe den Arbeitern ganz gut, sie hätten es in ihrer jetzigen Stellung viel besser, als wenn sie fortwanderten. Wenn Jemanden der Schuh drückt und er deshalb Schmerzen empfindet, so glaubt er selbst dem Freunde nicht, der ihm vorredet, sein Schuh säße und stände ihm sehr gut; auch wenn er es versuchte, sich solche Meinung anzueignen, so würde ihn der fortwährende Schmerz bald belehren, daß sein wirklicher oder vermeintlicher Freund Unrecht gehabt hat. Als die Landwirthe unter den niedrigen Getreidepreisen in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre Not litten, bekämpften sie mit Recht diejenigen, welche behaupteten, es ginge den Landwirthen ganz gut, die Getreidezölle wären unnütz. Man sagt wohl „In der eigenen Angelegenheit kann Niemand selbst Richter sein“ und dies ist gewiß nicht unbegründet, wenn es sich um das private Interesse eines Einzelnen handelt. Es trifft aber nur sehr bedingt zu in dem wirtschaftlichen Widerstreit der Interessen ganzer Volksgruppen. Man kann von den niederen Volksklassen nicht erwarten oder verlangen, daß sie ihr Urtheil über die eigene Lage richten nach dem Urtheil, welches die höheren Volksklassen darüber abgeben. Auf der anderen Seite ist es freilich auch unstatthaft, von den höheren Volksklassen zu beanspruchen, daß sie die Wünsche und Forderungen der Arbeiter ohne Weiteres erfüllen sollen. Diesen Fehler begeht die Socialdemokratie, ganz abgesehen davon, daß sie Ansprüche macht, welche mit einem geordneten und gesunden staatlichen und wirtschaftlichen Leben unvereinbar sind.

Das Auswandern der ländlichen Arbeiter steht in geradem Gegensatz zu der Tendenz und dem Treiben der Socialdemokratie, weshalb letztere jenes auch möglichst zu hintertreiben sucht. Wenn der ländliche Arbeiter auswandert, thut er nichts Ungefährliches, sondern etwas Erlaubtes; weil es ihm in der Heimat nicht mehr gefällt und weil er hofft, anderwärts eine bessere Existenz sich gründen zu können, zieht er fort. Ihn bewegt nicht der Haß gegen die bestehende Ordnung und Obrigkeit, auch nicht der gegen die höheren Gesellschaftsklassen als solche, sondern der Wunsch, mit Hülfe seiner Arbeit für sich und die Seinigen ein reichlicheres Einkommen, eine mehr gesicherte Zukunft, eine größere persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sich zu erwerben. Eine tausendfältige Erfahrung hat es gelehrt, daß im Großen und Ganzen gerade die fleißigsten, sparsamsten, sittlichsten Arbeiter, die zugleich gute Unterthanen des Staates und treue Anhänger der Kirche sind, am ehesten zur Auswanderung neigen. Die Verhältnisse, in denen sie sich bewegen, gefallen ihnen nicht mehr; zu streifen oder gar sich offen aufzulehnen oder mit den Socialdemokraten Hand in Hand zu

gehen, erlaubt ihnen die angeborene Pietät oder das Gewissen nicht; sie kehren deshalb der Heimat oder gar dem Vaterlande den Rücken. Zuweilen geschieht dies aus Unüberlegtheit oder selbst Leichtsinne, in den meisten Fällen aber, wenigstens in der Gegenwart, mit großem Bedacht. Die Auswanderung ist durch nichts so sehr gefördert worden, als durch die Briefe, welche bereits Ausgewanderte aus ihrer neuen Heimat geschrieben haben. Zahllose derartige, oft auch von Geldsendungen begleitete Schriftstücke sind in die Arbeiterkreise der östlichen Provinzen gelangt; in denselben werden die zurückgebliebenen Verwandte, Freunde und Nachbarn oft ausdrücklich aufgefordert, ebenfalls die Heimat zu verlassen, ihnen hierzu das Reisegeld zugesichert u. s. w. In der Regel schreiben ja nur solche Ausgewanderte, denen es gut ergangen ist; die anderen schämen sich meist oder sind so heruntergekommen, daß sie nicht mehr an Brieffschreiben denken. Aber es giebt sehr viele ausgewanderte ländliche Arbeiter, denen es jenseits des Meeres gut gegangen ist. In ihren Briefen wird es immer wieder betont, daß man in der neuen Welt mehr und härter arbeiten muß, als von dem ländlichen Arbeiter in Deutschland verlangt wird, daß man in diesem Falle aber auch die Aussicht hat, als freier Grundbesitzer oder in sonst unabhängiger Stellung mit der Zeit zu einigem Wohlstand zu gelangen. Bei Leuten, welche mit der Gewisheit, schwerer wie früher arbeiten zu müssen, aber zugleich in der, obwohl unbestimmten Hoffnung, dadurch eine selbständige befriedigende Existenz zu erringen, sich zur Auswanderung entschließen, darf man schon eine gewisse wirtschaftliche und sittliche Tüchtigkeit voraussetzen.

Ganz vergeblich und den Zweck verfehrend würde es sein, wollte man den Arbeitern von der Auswanderung abraten und ihnen vorhalten, sie hätten es doch in der Heimat besser, als in der Fremde. Denn sie selbst wissen ganz genau, daß dies für sehr viele Fälle nicht zutrifft. Derartige Beeinflussungen würden häufig das Gegenteil von dem bewirken, was sie erreichen wollen. Das einzige Mittel, die Fortwanderung einzudämmen, sie auf ein für den Staat und die Landwirtschaft unschädliches Maß zu beschränken, liegt darin, daß man dem Arbeiter die heimatlichen Verhältnisse freundlicher und annehmlicher gestaltet, daß man ihm, soweit als möglich, dasjenige in der Heimat bietet, was er jetzt nur auswärts erringen zu können hoffen darf. Dadurch wird auch am besten den socialdemokratischen Einflüssen auf die Landarbeiter vorgebeugt. Schon wiederholt wurde darauf hingedeutet, daß das Umsichgreifen der Socialdemokratie und die Auswanderung in einem gewissen Gegensatz zu einander stehen; es ist sehr wichtig, namentlich für die Zukunft, dies festzuhalten. Hätten wir nicht die starke Auswanderung unter den Landarbeitern, so würde bei denselben der socialdemokratische Einfluß viel mächtiger sein, als er es zur Zeit in der That ist. Die Auswanderung bildet eine Art von Sicherheitsventil gegen die Verbreitung socialdemokratischer Bestrebungen bei den Landarbeitern. Würde der Fortzug derselben nicht durch eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Heimat, sondern etwa dadurch stark beschränkt, daß die bisherigen

Einwanderungsländer keinen erheblichen Zuzug mehr brauchen können oder aufnehmen, so würden socialdemokratische oder andere revolutionäre Tendenzen unter den Landarbeitern des Ostens schnell eine weite Verbreitung finden. Es widerspricht dies nicht der in der Anmerkung auf S. 154 gemachten Behauptung, daß eine Parallelität zwischen Auswanderung und Socialdemokratie existiert. Er wurde dort nachgewiesen, daß in den Kreisen, in welchen die Auswanderung am stärksten, auch die socialdemokratische Agitation am verbreitetsten und wirksamsten ist. Es sind das eben die Kreise, in denen die Arbeiter am wenigsten mit ihrer Lage zufrieden und deshalb am leichtesten zur Auswanderung oder Vereinigung mit einer aus Grundsatz unzufriedenen Partei geneigt sind. Auswanderung und socialdemokratische Bestrebungen können wohl nebeneinander bestehen; sie nähren sich größtenteils aus der gleichen Quelle, welche jetzt auf zweierlei Wegen einen Abzug sucht und findet. Wird der eine Weg ganz oder teilweise eingedämmt, so fließt das Wasser um so stärker auf dem anderen Wege. Insofern kann man sagen, daß die Auswanderung mit der Socialdemokratie im Gegensatz sich befindet.

Was die ländlichen Arbeiter, abgesehen von persönlichen und individuellen Verhältnissen, hauptsächlich unzufrieden macht, sind drei Dinge: die Unsicherheit ihrer wirtschaftlichen Lage, die mangelnde Teilnahme an dem Grundbesitz und die isolierte sociale Stellung. Sofern sie nicht selbst Grundbesitzer sind und das trifft im Osten nur für einen kleinen Bruchteil zu, können sie wider Willen an jedem Umzugstermin aus ihrem Wohnsitz und von ihrem Plage, der ihnen bisher Arbeit und Brot gegeben hat, entfernt werden. Die Möglichkeit, einmal ein kleines Grundeigentum und damit eine dauernde Heimat zu erwerben, ist für die Mehrzahl ausgeschlossen oder doch in scheinbar unerreichbare Ferne gerückt. Die Landarbeiter stehen endlich ganz isoliert auf der untersten Stufe der ländlichen Bevölkerung, ohne inneren oder äußeren Zusammenhang mit den übrigen Gruppen; auch hier machen nur die wenigen grundbesitzenden Arbeiter eine Ausnahme.

Es verdient wohl beachtet zu werden, daß gerade in diesen drei Punkten die Lage der die Landarbeit verrichtenden Personen vor der Bauernbefreiung eine günstigere war. Als Unterthanen standen sie zwar in großer Abhängigkeit von dem Gutsherrn, durften ohne dessen Erlaubnis nicht fortziehen, der Gutsherr durfte sie aber auch nicht fortschicken und mußte für ihren Unterhalt sorgen. Sie hatten einen festen Wohnsitz, eine bestimmte Heimat und sicheres, wenn auch oft kärgliches Brot. An dem Grundbesitz hatten sie alle, wenn auch nicht gleichmäßigen Anteil, sei es als Kossäten oder als Bauern, Häusler u. s. w. Auch diejenigen, welche zur Zeit gar kein oder nur ein kleines Grundstück besaßen, konnten hoffen, später ein solches oder ein größeres zu erhalten. Außerdem hatten alle Anteil an der gemeinen Weide und an gewissen, für sie sehr wertvollen Waldberechtigungen. Endlich gehörten die mit der Landarbeit beschäftigten Personen zu dem Bauernstande. Dieser war der zahlreichste Stand in der ganzen Monarchie; wenn er sich auch vielfach

in gedrückter Lage befand, so war doch seine Bedeutung und Wichtigkeit allgemein anerkannt und er erfreute sich der besonderen Fürsorge der preussischen Könige. Dies wußten auch die Bauern und hatten deshalb einen gewissen Stolz auf ihren Stand. Der genannten drei Vorzüge ist die aus der bäuerlichen Klasse ausgeschiedene Klasse der Landarbeiter durch die Bauernbefreiung verlustig gegangen. Die früheren Darlegungen haben zur Genüge gezeigt, welchen hohen Wert und welche segensreichen Folgen sich der preussischen Agrargesetzgebung aus den Jahren 1807 bis 1821 zuschreiben; aber durch den Ausschluß der Kleinstellenbesitzer von der Regulierung und durch die Separation hat sie der neugeschaffenen Klasse der ländlichen Arbeiter große Nachteile zugefügt; sie hat diejenigen Uebelstände herbeiführen geholfen, welche jetzt am meisten zur Unzufriedenheit und zur Fortwanderung der Landarbeiter beitragen. Wird dies als richtig anerkannt — und kein Kenner der Geschichte wie der gegenwärtigen Zustände wird es im Ernste bestreiten —, so liegt das für die zukünftige Agrarpolitik auf dem Gebiet der ländlichen Arbeiterfrage zu verfolgende Ziel klar vor. Es besteht darin: die den Landarbeitern bei der früheren Agrargesetzgebung widerfahrne Vernachlässigung oder Nichtberücksichtigung dadurch wieder gut zu machen, daß man ihre wirtschaftliche Lage mehr sichert, daß man ihnen Anteil am Grundbesitz gewährt und sie aus ihrer isolierten socialen Stellung heraushebt.

Die hier kurz skizzierten Forderungen zu erfüllen, ist hauptsächlich der Staat berufen; inwiefern dabei die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Unternehmer nötig ist, wird die folgende Untersuchung ergeben. Man darf nicht vergessen, daß die Zufriedenheit der Arbeiter nicht durch staatliche Maßregeln allein herbeigeführt oder gewährleistet werden kann. Denn diese hängt außerdem von dem sachlichen und persönlichen Verhältniß ab, welches zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern obwaltet. Gehört die Besprechung desselben auch nicht zu der eigentlichen Aufgabe dieser Schrift, so muß ich doch, schon aus dem auf S. 156 angeführten Grunde, hierauf in der Kürze eingehen¹⁾.

1) In meinem Buche „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung“ habe ich mich ausführlich über das wünschenswerte sachliche und persönliche Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber in der Landwirtschaft ausgesprochen. Siehe a. a. O., 2. Aufl., 1874, S. 132—321. Meine Grundsätze hierüber haben sich seitdem in keinem wesentlichen Punkte geändert. Vgl. hierüber auch das vortreffliche Referat des Landes-Deconomierat Nobbe über die ländliche Arbeiterfrage auf dem zweiten, 1891 abgehaltenen evangelisch-socialen Kongreß. S. Bericht über die Verhandlungen des zweiten evangelisch-socialen Kongresses, Berlin 1891, S. 83—105.

Die Art, in welcher der Arbeitgeber mit den Arbeitern persönlich verkehrt, ist für die Zufriedenheit der letzteren zwar keineswegs allein entscheidend, aber doch durchaus nicht gleichgültig. Der Arbeiter merkt sehr bald, ob sein Herr Wohlwollen für ihn hat, für ihn nach Möglichkeit sorgt, ihm dasjenige zu Teil werden läßt, was er billiger Weise beanspruchen kann, keine unbilligen Forderungen an ihn stellt oder ob das Umgekehrte der Fall ist. Wenn der Arbeiter von seinem Herrn oder dessen Beamten mehr scheltende als aufmunternde Worte hört, wenn er das auch ihm innewohnende Ehrgefühl mißachtet sieht, wenn er annehmen muß, daß er wie eine Maschine betrachtet wird, welche man möglichst hoch auszunutzen bestrebt ist, dann kann er sich in seiner Lage nicht wohl fühlen; man kann es ihm dann nicht verdenken, wenn er sobald als möglich anderswo sich eine bessere Existenz zu gründen versucht¹⁾. Nun ist es keineswegs meine Ansicht, daß eine persönlich rücksichtslose Behandlung der Landarbeiter die Regel wäre, aber sie kommt doch vor und dies wirkt auf die Stimmung nicht nur der Leute, welche darunter gerade zu leiden haben, sondern auf die der ländlichen Arbeiterklasse überhaupt. Denn kein Arbeiter ist sicher, daß er nicht bei eintretendem Wechsel des Besitzers oder Pächters oder weil ihm die bisherige Stellung gekündigt wird, unter einen wenig wohlwollenden Herrn kommt. Im Allgemeinen ist die Behandlung der Landarbeiter in den letzten Jahrzehnten eine entschieden humanere und rücksichtsvollere geworden, als sie früher, auch als sie vor der Bauernbefreiung gegenüber den bäuerlichen Unterthanen war. Die Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit als solcher ist bei den höheren Klassen der Gesellschaft gestiegen, auch nötigt der Mangel an Arbeitern die Herren zu einer besseren Behandlung derselben.

Ziemlich allgemein ist die Anschauung verbreitet, als ob das Verhältniß zwischen den Gutsherren und den Arbeitern zur Zeit der Unterthänigkeit und noch eine Weile nachher ein patriarchalisches gewesen sei. Man klagt darüber, daß dieses jetzt bis auf wenige Reste geschwunden sei und bald vollends aufhören werde. Ich bedauere, dieser Auffassung entgegentreten zu müssen; aber es ist nötig sowohl um der Wahrhaftigkeit willen, als auch um ein richtiges Urteil über die Gegenwart und über die Gestaltung der Zukunft zu gewinnen. Schon vor fast 30 Jahren habe ich mich in diesem Sinne ausgesprochen und meine späteren geschichtlichen Studien haben mich darin nur bestärkt. Ich habe damals hierüber u. a. Folgendes gesagt²⁾: „Wenn manche das Aufhören des gutsunterthänigen Verhältnisses beklagen und für daselbe als ein patriarchalisches begeistert sind, so beruht solche Ansicht auf einer totalen Verkennung der damaligen Zustände. Mögen auch hier und da

1) Diese Thatsache wird auch in verschiedenen Berichten, welche dem Verein für Socialpolitik zum Zweck seiner Erhebungen zugegangen sind, ausdrücklich anerkannt. S. Weber, a. a. O., S. 379, 631—634 und anderwärts.

2) Beitrag zur Geschichte der Entwicklung ländlicher Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland, Berlin bei Wiegandt und Hempel (jetzt B. Parey), 1864, S. 16 u. 17.

die Unterthanen bei wohlwollenden Herrschaften eine leidliche Existenz gehabt haben, so war dies mehr Ausnahme als Regel und ihre Lage im Allgemeinen eine beklagenswerte. Gegenseitiges Vertrauen herrschte nur selten, weit öfter auf der einen Seite harte Behandlung und Bedrückung, auf der anderen Haß, Widerspenstigkeit, Unwissenheit und Rohheit. Zu patriarchalischen Zuständen gehört auf der einen Seite wirkliche „milde Vaterregierung“, auf der anderen „treuer Kinderfinn“¹⁾. Wo diese Vorbedingungen fehlen, da ist ein sogenanntes patriarchalisches Verhältniß meist nur vom Uebel sowohl für die betreffenden Personen selbst, als für den Wirkungskreis, welchem dieselben ihre Kräfte widmen. Es treten dann ähnliche Folgen ein, wie sie ein bekannter Lehrer der Staatswissenschaft als der Sklaverei angehörig angiebt, indem er sagt²⁾: „Welche Folgen muß es für das Volksvermögen haben, wenn der eine Teil des Volkes gar nicht arbeitet, der andere möglichst wenig; dieser aus Leppigkeit, jener aus Bosheit möglichst viel verdirbt?“ Daß dieser Satz auch für unsere früheren Verhältnisse bei bestehender Unfreiheit der arbeitenden Bevölkerung seine Anwendung mehr oder weniger findet, darüber kann gar kein Zweifel bestehen; aber auch ebensowenig darüber, daß es durch Aufhebung der persönlichen Gebundenheit wesentlich besser geworden ist.“

Bei der vorzugsweise aus dem letzten halben Jahrhundert stammenden Behauptung, daß früher ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Gutsherrn und Unterthanen auf dem Lande existiert habe, ist mir oft der Satz eingefallen: „Was am meisten als ausgemacht gilt, verdient am ehesten untersucht zu werden.“ Wenn man die Schriften von Landwirten und Kameralisten aus dem vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts liest, wenn man die Urteile der preussischen Könige und Staatsmänner aus derselben Zeit kennt, so ist es unmöglich anzunehmen, daß zwischen den Gutsherrn und Unterthanen ein patriarchalisches Verhältniß bestanden habe, d. h. auf der einen Seite eine milde väterliche, auf der anderen Seite eine treue kindliche Gesinnung vorhanden gewesen sei³⁾. Von den verschiedensten Sachkennern wird hervorgehoben, daß die unterthänigen Bauern ihren Dienstpflichten sehr nachlässig und widerwillig genügen, daß sie dabei nicht den Vorteil ihrer Herren wahrnehmen, daß sie diebisch und trunksüchtig und von großem Mißtrauen, ja zum Teil von Haß gegen ihre Herrschaft erfüllt seien. Dementsprechend

1) Ueber das Wesen patriarchalischer Zustände vgl. die geistvolle Schilderung von G. von Herder in dessen Schrift: Auch eine Philosophie der Geschichte der Menschheit, S. 1—68.

2) Ueber die Nachteile der Arbeit Leibeigener und Höriger gegenüber der Arbeit freier Tagelöhner sowohl hinsichtlich der arbeitenden Bevölkerung als auch hinsichtlich des Unternehmers und der gesammten Volkswirtschaft vgl. namentlich die ausführliche Darstellung bei Storch, Handbuch der Nationalwirtschaftslehre, übers. von Rau, Bd. II, S. 276—313.

3) Vgl. hierüber auch das auf S. 26—29 dieser Schrift Gesagte, sowie die Schilderung bei Knapp in dem Abschnitt „Bilder aus dem Bauernleben“ in dessen mehrerwähnten Werke. A. a. D., I, S. 67—80.

war auch die Behandlung der Unterthanen von Seiten der Gutsbesitzer oder deren Beamte. Ganz unfruchtbar und resultatlos würde die Untersuchung der Frage sein, ob die Bauern von ihren Herren rauh behandelt wurden, weil sie es nicht besser verdienten, oder ob die Bauern nicht besser waren, weil sie rauh behandelt wurden. Das Verhalten beider Teile an sich und zu einander stand in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältniß, wie es immer zwischen Herrschenden und Untergebenen der Fall zu sein pflegt. Die Klagen der Gutsherren über die geringen Leistungen, die Widerspenstigkeit und die schlechten moralischen Eigenschaften der die Landarbeit verrichtenden Personen waren im vorigen Jahrhundert viel lauter, allgemeiner und, wie ich hinzufügen will, begründeter, als in der Gegenwart. Dabei wurde auch schon früher, gleichwie es jetzt häufig geschieht, die Ansicht ausgesprochen, ehemals sei es besser gewesen. In dem etwa 150 Seiten umfassenden Artikel „Gesinde“ bei Krü n i z, der vorzugsweise von dem ländlichen Gesinde handelt und dasselbe wiederholt mit dem Bauernstande identifiziert, heißt es gleich zu Anfang¹⁾: „Da fast kein Stand in der Welt ohne Gesinde leben kann, dieses aber heutzutage an den meisten Orten dergestalt aus den Schranken ihrer Pflicht und Schuldigkeit getreten ist, daß die Klagen über faules, lüderliches, ungehorsames, trotziges und ungetreues Gesinde allgemein geworden sind, dagegen aber auch nicht zu läugnen ist, daß das Betragen der Herrschaft selbst oft daran Schuld sei“ u. s. w. Schon vor mehr als 100 Jahren glaubte man sich also dazu berechtigt, über die nämlichen schlechten Eigenschaften der Arbeiter klagen zu dürfen, die man jetzt so hart tadelte, und ebenso zu der Annahme, daß diese früher nicht oder nicht in gleichem Maße vorhanden gewesen seien. Befremden kann dies nicht. Die Menschen sind stets immer geneigt gewesen und werden es voraussichtlich bleiben, die Mängel der Zustände, in denen sie leben, mit schärferen Augen anzusehen, als deren Vorzüge, und zu glauben, die ihnen unbequemen Eigenschaften ihrer Mitmenschen beruhten auf einer besonderen Verderbtheit der zeitgenössischen Generation. Schon die alten griechischen und römischen Dichter priesen das vor ihnen dagewesene goldene Zeitalter, über welches aber keiner eine andere, als aus der Phantasie oder aus ungläubiger Ueberlieferung stammende Kunde erteilen konnte.

Ähnlich verhält es sich mit dem sogenannten patriarchalischen Verhältniß, welches zur Zeit der Unterthänigkeit, vielleicht auch noch bald nach ihrer Aufhebung, bestanden haben soll. Die damals lebenden, der Sache kundigen Männer haben nichts davon gewußt, ihre Zeugnisse deuten eher darauf hin, daß ein gerade entgegengesetzter Zustand die Regel bildete.

Man würde mich mißverstehen, wollte man aus obiger Darlegung den Schluß ziehen, als sei ich der Meinung, das Verhältniß zwischen Herrschaften und Unterthanen sei vor der Bauernbefreiung allgemein ein schlechtes gewesen. Es war damals ähnlich, wie in der Gegenwart und wie es mit gewissen Modifikationen wohl stets gewesen ist und immer bleiben wird. Es gab gute,

1) Dekonomische Encyclopädie, 17. Bd., 1779, S. 566.

wohlwollende Herren, welche in einer Art von väterlicher Gesinnung für ihre Unterthanen sorgten, so gut sie nach ihrer Auffassung und nach ihren Mitteln es vermochten; es gab aber auch harte, eigennützige Herren, welche die ihnen verliehene Gewalt gebrauchten, um die Unterthanen möglichst auszunutzen, und die auch vor einer rohen Behandlung derselben nicht zurückschreckten; zwischen beiden Extremen fanden sich dann noch viele Zwischenstufen. Ebenso gab es sowohl Bauern, die ihren Herren freiwillig und von Herzen Ehrerbietung, Achtung, vielleicht gar eine gewisse Zuneigung entgegenbrachten, als auch solche, die mit großem Mißtrauen, vielleicht Haß gegen die Gutsherrschaft erfüllt waren und derselben so viel Böses und so wenig Gutes zufügten, als sie nur irgend vermochten; auch zwischen diesen beiden Extremen fanden sich viele Mittelglieder. Aber selbst bei der wohlwollendsten Behandlung seitens der Gutsherrschaft gelang es der letzteren fast nie, das Vertrauen der Unterthanen, das doch die erste Voraussetzung eines patriarchalischen Verhältnisses ist, sich zu erwerben. In einer von L. v. Baczko in den Annalen des Königreichs Preußen veröffentlichten, ihm anonym zugesendeten Schrift, die durchaus objektiv ist und von genauer Sachkenntnis zeugt, heißt es hierüber¹⁾: „Es giebt Gutsbesitzer, worunter ich die Familie des Grafen zu Dohna mit Achtung nenne, welche eigene Hospitäler, eigene Aerzte zum Besten ihrer Unterthanen halten. Die mehrsten preussischen²⁾ von Adel behandeln sie um nichts schlechter, als die Freyen, oft noch vorzüglicher, weil sie sich dieser ihrer Rechtschaffenheit so sehr überlassenen Menschen vorzüglich anzunehmen verpflichtet halten, aber dennoch wird man äußerst selten einen Unterthanen finden, der Liebe und Anhänglichkeit für seine Herrschaft hegt.“ Das persönliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter war vor der Bauernbefreiung und bald nach derselben ein ebenso verschiedenes, wie es in der Gegenwart ist, jedenfalls aber durchschnittlich kein besseres. Wo die Herren wohlwollend und gütig sich zeigten, und in ihrem ganzen Lebenswandel mit gutem Beispiel vorangingen, waren auch die Bauern williger, arbeitsfreudiger, gehorsamer, sittlicher, als wo die Herren entgegengesetzt verfuhrten. Zu allen Zeiten hat sich im allgemeinen die Richtigkeit des Sprichwortes bewährt „Wie der Herr, so der Diener“, wenn auch diese Bewährung je nach den sonstigen Anschauungen der Beteiligten eine verschiedene Gestalt annahm.

Allerdings hat die gegenseitige persönliche Stellung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die Bauernbefreiung und deren Folgen sich erheblich verändert. Die die Landarbeit verrichtenden Personen standen früher zu den Gutsbesitzern nicht bloß in dem Verhältniß von Arbeitnehmern zu Arbeitgebern, sondern auch in dem Verhältniß von Unterthanen zur Obrigkeit. In ihrer ganzen äußeren Existenz waren die unterthänigen Bauern von dem Gutsherrn abhängig. Um dies einigermaßen zu verstehen, braucht man nur die

1) Diese Schrift ist abgedruckt in dem Artikel „Leibeigenschaft“ in der Encyclopädie von Krünig, 70. Bd. 1796, S. 547 ff., bes. S. 553.

2) Hierunter ist der ostpreussische Adel gemeint.

auf S. 71 ff. dieser Schrift angeführten, durch das Edikt von 1807 aufgehobenen Rechte zu betrachten, welche die Unterthänigkeit der Bauern ihren Herren gewährte. Außerdem waren die Bauern in vielen anderen Fällen lediglich an das Wohlwollen ihrer Herren gewiesen. Derselbe konnte, ohne Gesetz oder Gewohnheitsrecht zu übertreten, ihnen viel Gutes thun, aber auch viel Uebles zufügen. Der Herr war im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und hatte eine nicht geringe Strafgewalt über sie. Dadurch, daß die Unterthanen dem Herrn den Dienst- und Treueid leisten mußten, war es am deutlichsten ausgedrückt, daß sie in letzterem nicht bloß ihren Arbeitgeber, sondern gleichzeitig, nach menschlicher und göttlicher Ordnung, ihre Obrigkeit zu sehen hatten. Ungewöhnliche Trägheit in Ausübung des Dienstes, Ungehorsam oder gar Widersetzlichkeit war einerseits allerdings eine Vernachlässigung der dem Arbeiter als Arbeiter obliegenden Verpflichtung, vor allem aber war es eine Auflehnung gegen die vom Staate gesetzte, auf göttliche Autorität sich stützende Obrigkeit. Nicht bloß die äußere Ehrerbietung, sondern auch die Furcht, welche die Unterthanen damals vor der Obrigkeit im allgemeinen hatten, brachten die unterthänigen Bauern ihren Gutsherren entgegen. Von letzteren war ihr Wohl und Wehe viel mehr abhängig, als von den ihnen weit ferner stehenden königlichen Beamten. Die Bauern standen rechtlich im Verhältniß von Unterthanen zu ihren Gutsherren, sie fühlten sich aber auch als solche; ebenso war der Gutsherr rechtlich nicht bloß Arbeitgeber, sondern Obrigkeit über die Arbeiter und hatte das sichere Bewußtsein von dieser Stellung. In dem gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verschmolzen sich private und öffentliche Rechte und Pflichten in untrennbarer Weise; es war unvermeidlich, daß der Gutsherr die Rechte, welche er als Obrigkeit auszuüben die Befugniß hatte, auch auf die Pflichten seiner Unterthanen zu Arbeitsleistungen auszudehnen versuchte und daß ihm dabei von den Unterthanen kein erfolgreicher Widerstand entgegengesetzt werden konnte. Zudem waren die Unterthanen an ihren Herrn gebunden; sie konnten, außer durch widerrechtliches Entlaufen, sich dessen Gewalt nicht entziehen. Unter solchen Umständen war mehr und häufiger Furcht als Ehrfurcht das herrschende Gefühl der Unterthanen gegen ihre Herren, eine Empfindung, welche auch durch die wohlwollendste Behandlung seitens der Herren nicht beseitigt zu werden vermochte. Das mit Unrecht so genannte patriarchalische Verhältniß beschränkte sich darauf, daß der Unterthan sich persönlich und rechtlich in großer Abhängigkeit von dem Gutsherrn befand, diesem Gehorsam und Treue schuldig war und beides willig oder unwillig leistete, oft auch, wenn er es wagen zu dürfen glaubte, nicht leistete. Scheinbar und äußerlich betrachtet, waren dabei die Arbeitgeber im Vergleich zu den jetzigen Zuständen im Vorteil. Wenn man aber weiß, wie wenig die unterthänigen Bauern in ihrer Arbeit für die Herrschaft leisteten, wie viel durch ihre Trägheit, Nachlässigkeit oder gar Bosheit verloren ging und verdorben wurde, so muß man doch sagen, daß die Arbeitgeber in der Gegenwart, in der sie es mit freien Leuten zu thun haben, besser daran sind. Der Verkehr mit freien Arbeitern erfordert freilich mehr Takt, Selbstbeherrsch-

ung, Selbstverleugnung, auch mehr Uebung und Klugheit als der mit unterthänigen; aber die Ausbildung und Anwendung solcher Eigenschaften gereicht den Arbeitgebern gewiß nicht zum Nachteil.

Als das gütsherrlich-bäuerliche Verhältniß und damit die Unterthänigkeit aufgehoben war, änderte sich ganz von selbst die Stellung der Arbeiter zu den Arbeitgebern. Jene waren freie Leute und lediglich durch die Bestimmungen des mit den Gutsbesitzern geschlossenen, kündbaren Vertrages gebunden. Wenn es ihnen an der bisherigen Arbeitsstelle nicht mehr gefiel, kündigten sie und zogen fort, sowie umgekehrt die Gutsbesitzer den ihnen nicht mehr zusagenden Arbeitern kündigten. Rechtlich waren damit beide Teile auf gleiche Linie gestellt; der landw. Unternehmer konnte von dem Arbeiter nichts weiteres verlangen, als was sich aus der beiderseitigen freiwilligen Uebereinkunft ergab; die obrigkeitliche Autorität der Guts Herren war in Wegfall gekommen und ebenso der große Einfluß, welchen sie früher auf die wirtschaftliche Lage der Unterthanen ausübten, sehr verringert. Dies wurde natürlich von den Guts Herren schmerzlich empfunden, und viele sehnten sich nach der alten Zeit, die ihnen viel bequemer war, lebhaft zurück. Aus diesem Gefühl heraus ist meiner Ansicht nach der Glaube erwachsen, es habe zur Zeit der Unterthänigkeit ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Herren und Unterthanen auf dem Lande existiert. Die Machtbefugniß der Guts Herren ist geringer, die Arbeiter sind selbständiger, selbstbewußter, anspruchsvoller, dabei auch geistig und sittlich reifer geworden. Daß in dieser Veränderung nicht nur Lichtseiten, sondern auch Schattenseiten eingeschlossen sind, mag gerne zugegeben werden. Jedenfalls sehnen sich die Arbeiter nach dem sogenannten patriarchalischen Verhältniß, dessen Nachteile sie mehr als seine Vorteile empfunden haben, in keiner Weise zurück.

Gleichwie die Bauernbefreiung nur allmählig sich vollzog, ebenso und in noch höherem Grade erlitt auch das persönliche Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nur ganz allmählig eine Umwandlung. Die Gewohnheit des unbedingten Gehorsams, der unbedingten Unterordnung, das innere Gefühl der Unterthänigkeit blieb den ländlichen Arbeitern zunächst auch noch in der Zeit, als sie ihre persönliche und wirtschaftliche Freiheit erlangt hatten. Es dauerte dieser Zustand um so länger, als die mangelhaften Verkehrsverhältnisse und die durch die lange Unfreiheit groß gezogene Unselbständigkeit der Arbeiter ihnen ein Fortziehen von ihrer Arbeitsstelle oder gar ein Fortwandern in ferne Gegenden sehr erschwerten. Eine sichtbare Aenderung trat erst ein, als die Generation der ehemaligen Unterthanen im Aussterben begriffen und eine neue, an andere freiere Verhältnisse gewöhnte Generation aufgewachsen war, als gleichzeitig durch Vermehrung der Kunststraßen, durch Einführung der Eisenbahnen und der Dampfschiffe den Arbeitern das Verlassen ihres Wohnsitzes, das Fortziehen nach den Städten, das Auswandern nach überseeischen Ländern erleichtert wurde. Das Bewußtsein, das bisherige Arbeitsverhältniß lösen und anderwärts ein Unterkommen und Brot finden zu können, veränderte die ganze innere Stellung der ländlichen Arbeiter zu ihren Arbeit-

gebern. In dieser Zeit haben die Klagen über das Verschwinden des sogenannten patriarchalischen Verhältnisses ihren Ursprung. Kurz vor dieser Zeit ist auch am ehesten hier und da ein Zustand vorhanden gewesen, welcher vielleicht den Namen eines patriarchalischen verdient und von dem ich selbst einige Beispiele noch erlebt habe ¹⁾. Es gab auf manchen Gütern eine größere oder geringere Anzahl von Personen, welche durch das Verhalten ihrer Herrschaften zu der Ueberzeugung gekommen waren, daß dieselben gut für sie sorgten, daß sie es nirgends besser haben könnten, welche es daher für ein Unglück angesehen hätten, wenn sie ihren Wohnsitz und ihren Herrn hätten wechseln müssen. Die Anhänglichkeit der Arbeiter an die Gutsherrschaft verdoppelte dann die Sorgfalt, welche diese jenen zuwendete. Aber solche Zustände bildeten nicht die Regel; wer die Menschennatur und die Geschichte der Menschheit einigermaßen kennt, wird dies begreiflich, ja selbstverständlich finden. Von einem unauslöschlichen, auf die Richtung meiner Beobachtungen, Studien und wissenschaftlichen Arbeiten wesentlich bestimmendem Einfluß sind die Eindrücke gewesen, die ich vor 36 Jahren empfang, als ich zum ersten Mal als landwirtschaftlicher Lehrling in eine große Gutswirtschaft im nordöstlichen Deutschland kam und dort die ländlichen Arbeiterverhältnisse kennen lernte. Mein Principal und dessen Frau, denen beiden ich noch bis zum heutigen Tage mich aus den verschiedensten Gründen zum lebhaftesten Danke verpflichtet fühle, waren nicht bloß wohlwollende, humane, sondern auch ernst christliche Menschen; sie sorgten für ihre Untergebenen weit über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus, weil ihnen dies Gewissenssache war. Manche Arbeiter (Instleute), und zwar die besseren, hatten auch eine gewisse Anhänglichkeit oder gar eine gewisse Zuneigung zu ihrer Herrschaft. Aber im allgemeinen habe ich dort und später noch deutlicher die Anschauung gewonnen, daß das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitern in den nordöstlichen Provinzen keineswegs ein patriarchalisches war. Die übrige Zeit meiner landwirtschaftlichen Lehr- und Wanderjahre habe ich in der Rheinprovinz, in Westfalen und in Württemberg zugebracht. Der Vergleich der dortigen Arbeiterverhältnisse mit denen in den östlichen Provinzen, die ich während der siebenjährigen Verwaltung eines großen ostpreussischen Gutes noch näher kennen lernte, hat mir die Ueberzeugung verschafft, daß die Zustände im nordöstlichen Deutschland die ungünstigeren sind, nicht minder für Arbeitgeber wie für Arbeiter. Diese Ueberzeugung hat sich in mir, seit ich nun fast 8 Jahre in Mitteldeutschland weile und auch hier mit der praktischen Landwirtschaft nahe Fühlung habe, nur noch befestigt.

Ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf

1) Dieser Ansicht ist auch Ludwig Jacobi. In seinem Buche „Der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der preuß. Oberlausitz“ (Görlitz 1860) schildert er das Verhältniß zwischen Bauern und Gutsherrn vor der Bauernbefreiung in sehr düstern Farben. Dagegen sagt er, daß nach derselben das Verhältniß ein anderes geworden und eine persönliche Anhänglichkeit der Untergebenen gegen die Herrschaft sehr häufig zu finden gewesen sei, daß dies dann aber in späterer Zeit wieder nachgelassen habe; a. a. O., S. 56—58.

dem Lande, wie man es sich in der Phantasie als früher vorhanden gewesen ausmalt, wie es aber in Wahrheit höchstens in einzelnen Fällen bestanden hat, ist heutzutage überhaupt nicht möglich. Wohl aber ist ein Zustand möglich, welcher für beide Teile wünschenswerter und vorteilhafter ist, als der zur Zeit der Unterthänigkeit bestandene. Das patriarchalische Verhältniß setzt auf Seite des Untergeordneten, wie Herder richtig sagt, Kindesinn oder Kindesliebe voraus. Diese Eigenschaften können aber, wenn es nicht um wirkliche Kinder, um Unmündige, sich handelt, nur erwachsen auf dem Boden der Freiheit. Selbst bei Kindern schließen knechtischer Sinn und kindliche Liebe sich aus, wie viel mehr bei Erwachsenen. Schon die Heilige Schrift, die sicherste Führerin auf dem Gebiet der Menschenkenntniß, betont den inneren Zusammenhang zwischen Freiheit, Kindschaft bei Gott, Liebe zu Gott und den Menschen; ebenso den inneren Zusammenhang zwischen Knechtschaft und knechtischem Sinn, Furcht und Lieblosigkeit. Die Aufgabe der heutigen Zeit ist nicht, die Arbeiter, wie es früher möglich war, durch Erweckung von Furcht zum Gehorsam anzuhalten; es gilt vielmehr, das Vertrauen der Arbeiter dadurch zu gewinnen, daß man ihnen freiwillig und vollständig dasjenige im persönlichen Verkehr und an materiellen Gaben darbietet, was sie nach Lage der Umstände zu erwarten berechtigt sind; ferner dadurch, daß man ihnen auch darüber hinaus den thatsächlichen Beweis liefert, daß man für ihr und ihrer Angehörigen Wohl ein Herz hat, dafür Opfer an Geld, Zeit und besonders an Liebe zu bringen bereit ist.

In den nordöstlichen Provinzen wird noch immer die zahlreichste und wichtigste Klasse der ländlichen Arbeiter durch die Gutstagedöhner (Instleute) gebildet¹⁾. Bei den nahen persönlichen und sachlichen Beziehungen zwischen ihnen und dem Gutsherrn hängt ihre wirtschaftliche und sonstige Lage in hohem Grade von dem Verfahren ab, welches der Arbeitgeber gegen sie innehält. Wenn ich nachfolgend in kurzen Worten darüber handele, was auf dem Gebiet der Fürsorge der landw. Unternehmer für ihre Arbeiter zu wünschen und zu erstreben ist, so habe ich dabei vorzugsweise die Gutstagedöhner im Auge. Ob und inwieweit das Gesagte auch auf die anderen Klassen von Arbeitern Anwendung finden kann, wird der sachkundige Leser leicht feststellen.

Vor allen Dingen Sorge man, daß die Arbeiter gute und ausreichende Wohnungen haben. In kalten, engen, feuchten, unsauberen Wohnungen können die Arbeiter sich nicht wohl fühlen, kann kein gesundes Familienleben sich entwickeln. Leib und Seele müssen darin Schaden nehmen. Wohl haben sich in den letzten Jahrzehnten die Arbeiterwohnungen auf dem Lande verbessert, aber sehr viel bleibt noch zu wünschen übrig²⁾. Die Unzufriedenheit,

1) Ueber die Gutstagedöhner vgl. das S. 96 ff. u. 120 ff. dieser Schrift Gesagte.

2) Hierüber lassen auch die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik keinen Zweifel. S. Weber, a. a. O., S. 140 u. 141, 307 u. 308, 349 u. 350, 516, 553 u. 554, 563 u. 564 und anderwärts.

die Fortwanderung der Arbeiter rührt zum Teil von den ungenügenden Wohnungsverhältnissen her. Wo gute Wohnungen sind, ziehen die Leute nicht so leicht fort, als wo die Wohnungen schlecht sind; ebenso erhalten Güter, auf denen befriedigende Wohnungen sich vorfinden, für leer gewordene Insthäuser schneller neue Insassen und dabei von besserer Qualität als Güter mit mangelhaften Arbeiterhäusern.

Als notwendige Ergänzung zu einer gemüthlichen Wohnung gehört das zu ihrer Erwärmung nötige Brennmaterial. Der Gutsherr muß in irgend einer Weise sorgen, daß den Arbeitern hinreichendes Brennmaterial von trockener Beschaffenheit zu Gebote steht; sie müssen so viel davon haben, daß sie ihre Stuben genügend erwärmen, ihr Essen kochen, ihr Brot backen können. Die Art des Brennmaterials (Torf, Holz, Kohlen) wird ja nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden sein müssen; darauf kommt es auch nicht an, sondern darauf, daß es seinen Zweck vollkommen erfüllt.

Die sonstigen den Gutstagelöhnern kontraktmäßig zu gewährenden Naturalien soll der Gutsherr in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Beschaffenheit und Menge liefern, sofern letztere kontraktlich nicht bestimmt ist oder sich nicht genau bestimmen läßt. Winterfutter und Weide müssen ausreichen, um eine mittelschwere Kuh zu befähigen, das ihrem körperlichen Gewicht bei normaler Fütterung entsprechende Quantum von Milch zu erzeugen. Das zur Benützung übergebene Garten- und Kartoffelland soll nach Maßgabe der auf dem Gute überhaupt vorhandenen Bodenqualitäten so beschaffen sein, daß in gewöhnlichen Jahren bei ausreichender Bearbeitung Kartoffeln bezw. Gemüse gut darauf gedeihen.

Das den Gutstagelöhnern als Deputat oder als Drescherlohn verabreichte Getreide muß ihnen regelmäßig zu den bestimmten Fälligkeitsterminen nicht zu knapp und in solcher Qualität zugemessen werden, wie es der durchschnittlich auf dem Gute geernteten Qualität entspricht.

Noch immer besteht der größere Teil des Gesamtlohnes der Instleute aus Naturalien. Ihre wirtschaftliche Lage hängt daher in hohem Grade davon ab, in welcher Menge und Beschaffenheit die Naturalien gewährt werden. In dieser Beziehung herrscht aber auf den einzelnen Gütern große Verschiedenheit; dieselbe bildet nicht selten die Ursache, weshalb in derselben Gegend der eine Gutsherr immer eine genügende Anzahl von Gutstagelöhnern hat oder bekommen kann, der andere nicht.

Die Tendenz der Zeit zielt dahin, die Naturallohnung zu beschränken zu Gunsten einer höheren Baarlöhnung; die Anregung dazu geht zuweilen von den Gutsherrn, zuweilen auch von den Arbeitern aus. Im Interesse beider Teile liegt es aber, dieser Tendenz nicht nachzugeben. Ueber die großen Vorzüge der Naturallohnung, sofern dieselbe sich in den durch die Sache gebotenen Schranken hält, habe ich mich bereits ausgesprochen (S. 120—121 dieser Schrift). Wenn, wie ich gerne zugeben will, auf manchen Gütern des Ostens noch ein näheres persönliches Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vorhanden ist, als vielleicht anderswo, so liegt dies zum

Teil in der reichlichen und in guter Qualität gewährten Naturallohnung. Mit Beschränkung derselben würde die Fortwanderung der Arbeiter noch zunehmen, sie würden noch mehr das Heimatgefühl verlieren. Selbst in Mitteldeutschland wirkt die Naturallohnung, soweit sie dort noch vorhanden oder neu eingeführt ist, wie es manche Landwirte in weiser Voraussicht gethan haben, durchaus günstig. Dafür weiß ich verschiedene Beispiele. Ich fragte vor einigen Jahren einen thüringischen mittelgroßen Gutbesitzer, ob er ähnlich wie viele seiner Berufsgenossen Mangel an Arbeitern habe, und bekam eine verneinende Antwort. Als Grund für seine günstigere Lage gab er mir an, daß er noch in derselben Weise, wie schon seine Eltern, den Arbeitern einen Naturalanteil an der Ernte gewähre und daß er deshalb ständig auf dieselben Arbeiter und in genügender Anzahl rechnen könne.

Was die Gutstagelöhner jetzt vielleicht am schwersten empfinden, ist der Zwang, einen Scharwerker (Hofgänger) halten zu müssen. Dieser Pflicht nachzukommen, ist ihnen oft kaum oder doch nur unter unverhältnismäßig großen Opfern möglich und bestimmt sie häufig zur Fortwanderung. Es giebt ja noch Gegenden, wo es dem Gutstagelöhner leichter fällt, einen Scharwerker zu mieten, aber der Umfang dieser Bezirke nimmt immer mehr ab. Zu einer befriedigenden Gestaltung der Arbeiterverhältnisse in den östlichen Provinzen ist es durchaus nötig, die allgemeine Abschaffung des Zwanges für die Gutstagelöhner zur Haltung eines Scharwerkers ernstlich in's Auge zu fassen¹⁾.

Dies sind die wesentlichsten Punkte, welche für die materielle Seite des Verhältnisses zwischen Gutsherrn und Gutstagelöhnern in Betracht kommen. Nächstdem aber ist es Aufgabe des Gutsherrn, durch sorgsame Pflege der geistigen und sittlichen Güter des Lebens den Arbeitern ihren Beruf und Aufenthaltsort angenehm und heimatlich zu machen. Gerade hierdurch kann er ihr Vertrauen gewinnen und ihnen beweisen, daß ihr allseitiges Wohl ihm am Herzen liegt. Die Unterstützung von Kirche und Schule kann er dabei nicht entbehren, muß sie daher zu gewinnen suchen.

Bezüglich der freien, nicht kontraktlich gebundenen Arbeiter, besonders bezüglich der Einlieger, die das Proletariat unter den Landarbeitern bilden, sind besonders zwei Punkte zu beachten. Einmal soll man bei ihnen, soweit als möglich, eine teilweise Naturallohnung anwenden, was ja auch hier und da schon stattfindet. Es kann dies z. B. durch Gewährung von Kartoffelland, von Sommerweide für eine Kuh, durch Ueberlassung von Wiesenstücken oder Grabenrändern zur Heugewinnung, durch Ueberlassung von Futter- und Streustroh geschehen. Ob man sich als Entgelt hierfür eine bestimmte Pachtsumme oder gewisse Arbeitsleistungen ausbedingt,

1) Daß vielfach schon die Scharwerker beseitigt sind, weil die Unmöglichkeit für die Insteleute vorlag, solche zu erhalten, geht aus den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik hervor. Siehe S. 122 dieser Schrift.

wird sich nach den örtlichen Gewohnheiten und sonstigen Verhältnissen richten müssen. Man erzielt dadurch ein Doppeltes. Die wirtschaftliche Lage der Einlieger wird eine mehr gesicherte. Durch den Ertrag des Kartoffellandes und der Ruhhaltung kann schon ein erheblicher Teil des Nahrungsbedürfnisses der Arbeiter und ihrer Familien gedeckt werden, zumal wenn der Einlieger sich außer der Ruh noch ein Schwein zu halten in die Lage versetzt wird. Ferner bildet sich durch Gewährung von Naturalien eine engere Interessengemeinschaft und ein größeres Abhängigkeitsverhältniß zwischen beiden Teilen. Der Arbeiter ist für Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse an das Wohlwollen des Arbeitgebers gewiesen, und letzterer kann sich durch Gewährung bestimmter Naturalien, wenn sie nach Art und Menge richtig ausgewählt sind, die für den Sommer nötigen Arbeitskräfte sichern.

Zum *Zweiten* ist es wichtig, daß der Arbeitgeber die freien Arbeiter möglichst *dauernnd* beschäftigt. Die Arbeiter leben von der Hand in den Mund; ihr Tagelohn reicht eben aus, um die Bedürfnisse des Tages zu bestreiten. Soll der Arbeiter sich wohl fühlen, so muß er wissen, daß er täglich auf Beschäftigung und Verdienst rechnen kann. Die Arbeitgeber sollten daher mindestens dafür sorgen, daß die Männer, welche sie im Sommer brauchen, auch tagtäglich im Sommer in Thätigkeit und Brot gesetzt werden. Zu dem Zwecke wird es ja an regnerischen Tagen manchmal nötig sein, eine Arbeit vorzunehmen, die nicht gerade durchaus erforderlich, aber doch von gewissem Nutzen ist. Im Winter kann der Landwirt nicht so viel Leute beschäftigen, als im Sommer. Aber sein eigenes Interesse erfordert es, die Zahl der im Winter benutzten Arbeitskräfte möglichst wenig einzuschränken. Daß der Mangel an Beschäftigung und Lohn während des Winters einen Hauptgrund für die Unzufriedenheit vieler freien ländlichen Arbeiter abgibt und sie zum Fortwandern veranlaßt, steht durch zahlreiche Aussagen fest. Es liegt hier ein Punkt vor, in dem sich die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter im Vergleich zu früheren Zeiten verschlechtert hat. Die Winterbeschäftigung derselben war Jahrhunderte hindurch das Dreschen mit dem Flegel, die umfassende Benützung der Dreschmaschine macht viele freie Arbeiter im Winter brotlos und deshalb mit Recht unzufrieden. In der Einschränkung des Maschinendrusches zu Gunsten der Flegeldrescher würde kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt der landwirtschaftlichen Betriebsführung liegen. Wenn diese Behauptung heutzutage auf vielen Widerspruch stößt, so liegt dies daran, daß man den Arbeiterverhältnissen ein geringeres Maß von Nachdenken und Sorgfalt zu widmen gewohnt ist, als anderen die Landwirtschaft betreffenden Dingen, die zum Teil von viel geringerer Bedeutung sind.

Außer der umfassenden Anwendung des Flegeldrusches giebt es auch noch andere Mittel, um, ohne Darbringung großer Opfer, die winterliche Beschäftigung der Landarbeiter zu vermehren. Auf sie ein besonderes Augenmerk zu richten, ist dort um so nötiger, wo ein erheblicher Teil der Arbeitskräfte aus freien Arbeitern und besonders aus freien grundbesitzlosen Arbeitern, aus Einliegern, besteht. Denn für diese bildet der Tagelohnverdienst die ein-

zige Erwerbsquelle, während die grundbesitzenden Arbeiter in dem Ertrage ihres unbeweglichen Eigentums immer noch einen anderen wirtschaftlichen Rückhalt haben¹⁾.

Bei der Lösung der für die Landwirtschaft und den Staat so wichtigen Frage, wie der Entvölkerung des platten Landes, speziell dem Mangel an ländlichen Arbeitern abgeholfen werden könne, ist das Zusammenwirken der Arbeitgeber und der staatlichen Organe unerläßlich. Ein einseitiges Vorgehen oder gar ein Vorgehen in entgegengesetzter Richtung kann nicht zu dem gewünschten Resultate führen. Beide Teile müssen zunächst über das zu erreichende Ziel klar und einig sein. Das gemeinsam zu erstrebende Ziel ist aber kein anderes, als dem Landarbeiter seinen Beruf, seinen Wohnsitz und seine Arbeitsstätte so angenehm und heimatlich zu machen, daß die Neigung zum Fortwandern verloren geht oder doch sehr abgeschwächt wird. Verhindern kann und soll man die Auswanderung nicht, aber versuchen, sie auf den Umfang zu beschränken, der durch die natürliche Vermehrung der Landarbeiter geboten und zugleich der fortschreitenden Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion unschädlich ist. Nach meinen Erfahrungen wird die Abwanderung in hohem Grade durch das Verhalten der Arbeitgeber zu den Arbeitern beeinflusst, d. h. wo die Arbeiter persönlich gut behandelt werden und wirtschaftlich gut gestellt sind, wandern sie viel weniger leicht und häufig ab, als wo das Umgekehrte der Fall ist. Auf die Auswanderung hat dagegen das Verhalten der Arbeitgeber nach meiner Erfahrung einen geringen Einfluß. Diese wird vorzugsweise bedingt durch den Wunsch, selbständiger Grundbesitzer zu werden; weil der Landarbeiter dies in überseeischen Ländern leichter zu erreichen hofft, wandert er aus²⁾.

1) Bgl. hierüber auch meine Abhandlung „Die Verschiedenheit des Bedarfes an menschlichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft während der einzelnen Jahreszeiten und deren Folgen“ in Föhling's Landw. Zeitung pro 1889 u. 1890.

2) Am eingehendsten und sachlichsten sind bis jetzt die Aufgaben der Arbeitgeber, des Staates, der Kirche und der Schule auf dem Gebiet der ländlichen Arbeiterfrage auf der dreitägigen, im Jahre 1872 stattgehabten Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber verhandelt worden. Der Bericht darüber ist erschienen unter dem Titel „Die Verhandlungen der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber“, herausgeg. von Th. Freih. von der Goltz, Danzig, bei Kasemann, 1872. Dieser Bericht enthält eine Fülle von wertvollem Material sowohl zur Beurteilung der thatsächlichen Zustände der ländlichen Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland wie auch zur Wahl der richtigen Mittel, um den vorhandenen Uebelständen Abhülfe zu schaffen.

2. Die Aufgaben des Staates als Inhabers der Staatsgewalt.

a) Die Beförderung der Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern.

Als die zu erstrebenden Ziele auf dem Gebiet der ländlichen Arbeiterfrage wurden S. 188 hingestellt: die Sicherung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, die Anteilnahme derselben am Grundbesitz, das Herausnehmen aus ihrer isolierten wirtschaftlichen Stellung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Anteilnahme am Grundbesitz¹⁾; denn hierdurch werden die beiden anderen Ziele gleichzeitig mehr oder weniger mit erreicht, wenn auch hierzu außerdem noch einige andere Veranstaltungen notwendig erscheinen.

Das begehrteste und wertvollste wirtschaftliche Gut ist für die Angehörigen aller Stände und Berufsclassen der Grund und Boden. Jeder selbständige Mann und Familienvater wünscht einen Fleck Erde sein eigen nennen zu können, von dem ihn keine rechtmäßige Gewalt vertreiben kann; auf dem sein Haus steht, wo sein Familienleben sich ungestört entwickelt, auf dem oder von dem aus er seinen Beruf erfüllt. Für den einfachen Arbeiter wie für den Handwerker, für den kleinen wie großen Kaufmann, für den Fabrikanten wie für den reichen Geldfürsten, für den Beamten wie für den Gelehrten ist dies in gleicher Weise begehrenswert. Kein Wunsch nach irdischen Gütern, abgesehen von dem nach dem Besitz der für die Fristung des Lebens unentbehrlichen Gegenstände, ist berechtigter. Das volle Bewußtsein ihrer Würde wie ihrer Pflichten empfinden Hausherr und Hausfrau erst, wenn sie in den eigenen vier Wänden unumschränkt walten können; erst der Besitz des Hauses giebt ihnen und ihren Kindern das rechte Heimatgefühl; für die körperliche und sittliche Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes ist er von unschätzbarem Wert. Wenn das Leben in den Städten, besonders den Großstädten, auf deren Bevölkerung nach vielen Richtungen hin ungünstig wirkt, so hängt dies zu nicht geringem Teil damit zusammen, daß die weit überwiegende Mehrzahl ihrer Bewohner mit Mietwohnungen vorlieb nehmen muß, welche den Anforderungen eines geordneten gemüthlichen Familienlebens nicht entsprechen und welche häufig gewechselt werden. Die meisten in den Städten vorhandenen sanitären, socialen und sittlichen Uebelstände werden durch die ungünstigen Wohnungsverhältnisse entweder direkt bedingt oder doch wesentlich verschärft. Allerdings ist hier eine durchgreifende Abhülfe schwer zu beschaffen.

1) M. Weber sagt mit Recht: „Sie (die ländliche Arbeiterfrage) ist eine Landfrage, und zwar ist ihr Hauptcharakteristikum gegenüber der gewerblichen Arbeiterfrage, daß sie nicht nach socialistischer, sondern mit Naturgewalt nach individualistischer Lösung strebt. Wer das nicht sieht, hat nie einen Blick in ländliche Verhältnisse gethan.“ A. a. O., S. 798.

Für den Landbewohner hat der Besitz von einem Stück Boden noch eine viel größere Bedeutung wie für den Stadtbewohner, ist aber auch viel leichter zu erreichen. Das eigene Haus gewährt dem Landbewohner zunächst alle eben geschilderten Vorteile. Dann aber pflegt mit dem Besitz des Hauses auch fast immer der Besitz von einer kleineren oder größeren Fläche nicht überbauten Bodens verbunden zu sein, oder es läßt sich doch diese Verbindung leicht bewerkstelligen. Für den Landbewohner und speziell für den ländlichen Arbeiter hat der zum Anbau von Pflanzen geeignete Boden einen viel höheren äußeren und inneren Wert wie für den Stadtbewohner. Derselbe bildet für ihn im eigentlichen Sinne des Wortes das Feld, auf dem er seinen Beruf ausübt, das ihm außerdem in seinen Produkten einen mehr oder minder erheblichen Teil derjenigen Bedürfnisse gewährt, welche für seinen Lebensunterhalt die wichtigsten sind. Durch den Besitz und die Bebauung des Bodens tritt der ländliche Arbeiter gewissermaßen auf die gleiche sociale Stufe mit seinem Arbeitgeber; der Unterschied zwischen beiden wird aus einem qualitativen ein nur noch quantitativer. Beide haben dadurch, daß sie an dem Ertrage des Bodens beteiligt sind, sehr wichtige gemeinsame Interessen. Ferner übt der Besitz und die eigene Bebauung des Bodens einen vorteilhaften Einfluß auf die Gemütsstimmung und die Willensrichtung des Arbeiters. Nichts befriedigt die Menschen, namentlich die noch nicht durch die Freuden und Genüsse des städtischen Lebens verwöhnten oder verdorbenen Menschen so sehr, als das tägliche Leben in und mit der Natur. Wie groß, rein und edel ist nicht schon die Freude, die man an einem kleinen Garten hat; wenn man mit eigener Hand säet und pflanzt, mit eigenen Augen beobachtet, wie das Gefäete und Gepflanzte aufgeht, wächst, gedeiht, Blüten und Früchte trägt; wenn man endlich die selbst gezogenen Blumen und Früchte pflücken und ernten, das Hauswesen damit schmücken und bereichern kann! Man hat dabei das befriedigende Gefühl, unumschränkter Herr über ein Stück von Gottes Erde zu sein und aus deren Schooß durch eigene Arbeit und Sorgfalt schöne und wertvolle Erzeugnisse hervorgebracht zu haben; dabei aber gleichzeitig das Bewußtsein, daß der Erfolg des eigenen Thuns davon abhängt, daß Gott sein Gedeihen dazu geben muß. Bei keiner Thätigkeit wird es der Mensch so deutlich wie bei der auf Bearbeitung und Benützung des Bodens gerichteten inne, daß das Resultat derselben in gleicher Weise bedingt ist von dem eigenen Fleiße, wie von dem Segen Gottes. Zur Bewahrung der Arbeitsfreudigkeit, der Zufriedenheit, der Gemütsruhe ist aber für jeden Menschen nichts wichtiger, als daß er sich der in den beiden Sprichwörtern liegenden Wahrheit immer bewußt bleibt: „Jeder ist seines Glückes Schmied“ und „An Gottes Segen ist alles gelegen“.

Alle diese Freuden und Ermunterungen erfährt der Landarbeiter, der ein Stück Boden in Besitz hat und für sich bebaut, sogar noch viel mehrere. Denn bei ihm handelt es sich bei der Bodenbenützung nicht bloß um Blumen und Früchte, die zur Verschönerung seines Daseins dienen, sondern gleichzeitig um Erzeugnisse, von deren geringerem oder reichlicherem Ertrage es ab-

hängt, ob er minder oder mehr vollkommen die Lebensnotdurft für sich und die Seinigen befriedigen kann. Es giebt für den Menschenfreund keinen erquickenderen Anblick, als wenn er sieht, wie der Landarbeiter in Feierstunden seine selbst gepflanzten Kartoffeln, Gemüse u. s. w. sich betrachtet, und, ich möchte sagen, an jeder einzelnen Pflanze seine Lust hat, wie er es mit Freude begrüßt, wenn die ersten Keime über der Erde sichtbar werden, dann weiter sich entwickeln, wenn dann ferner die Kartoffeln anfangen, Knollen anzusehen, wenn er sie endlich ernten darf. Ich bin oft eigens auf's Feld gegangen, wenn die Arbeiter ihre Kartoffeln ernteten, um mich an ihrer Freude mitzufreuen. Alle waren dann mit Weib und Kindern auf ihren Ackerstücken versammelt — die kleinsten, welche noch nicht laufen konnten, wurden von den Müttern hingetragen und über einem ausgebreiteten Tuch auf den Boden gesetzt — und jedes Familienglied war bemüht, nach Maßgabe seiner Kräfte die so wichtige Ernte zu fördern; man sah es jedem an, die Arbeit war keine Last, sondern eine Lust. Der norddeutsche Landarbeiter, welcher seine Kartoffeln einerntet, empfindet dabei keine geringere Freude, als der kleine Winzer in den Rhein- und Moselgegenden oder in anderen Weinbaudistrikten, der auf seinem Stückchen Rebland die Trauben schneidet. Der Instmann, welcher ein Stück Kartoffelland als Deputat empfängt, genießt diese Freude, und es giebt nichts Verkehrteres, auch im Interesse des Arbeitgebers, als ihm diese Freude dadurch zu rauben, daß man ihm statt des Kartoffellandes eine bestimmte Quantität Kartoffeln verabreicht. Aber sehr viel größer ist diese Freude noch, wenn der Arbeiter die selbst gezogenen Früchte von dem Boden ernten kann, den er sein eigen nennt, auf dem ihm, so zu sagen, jede Scholle bekannt ist. Der Instmann erhält sein Kartoffelland jedes Jahr auf einem anderen Ackerstück; er weiß auch nicht, ob er im kommenden Jahre nicht an einem ganz anderen Orte sein Brot suchen muß.

Nichts fesselt den Landarbeiter so an seinen Wohnort, an seine Heimat als der Besitz eines Hauses und einer ruhbaren Bodenfläche. Es ist für ihn auch viel wichtiger und unentbehrlicher wie für den Stadtbewohner. Denn Haus und Land liefern ihm einen erheblichen Teil der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, zumal wenn er außerdem, wie es gewöhnlich der Fall ist, eine kleine Viehhaltung hat. Diese Lebensbedürfnisse sind aber auf dem Lande oft schwer oder gar nicht käuflich zu erwerben. Solches gilt vor allem von der Wohnung. Wer kein eigenes Haus hat, sondern zur Miete wohnt, steht immer in Gefahr, daß ihm bei Kündigung der Wohnung zugleich sein bisheriger Wohnsitz verloren geht, falls er nicht der Armenversorgung anheimfallen will. Der städtische Arbeiter findet, solange er erwerbsfähig bleibt, immer wieder eine Wohnung, wenn ihm die alte gekündigt wird, der ländliche Arbeiter aber nicht. Wie viele Einlieger, aber auch Instleute und verheiratete Deputaten möchten gerne an dem Ort bleiben, wo sie bisher gewesen sind, wo sie vielleicht lange Jahre gelebt haben oder gar geboren sind; sie können aber nicht, weil ihnen die Wohnung oder das Dienstverhältniß gekündigt ist und weil an demselben Orte keine andere Wohnung oder keine andere

Stelle für sie offen steht. Hierin liegt es mit begründet, daß die Landarbeiter im Osten ein so gering entwickeltes Heimatgefühl besitzen, daß es ihnen so wenig schwer fällt, aus- oder abzuwandern.

Man kann nicht die Hoffnung hegen, in dem Osten zu wesentlich besseren Arbeitsverhältnissen zu gelangen, wenn man nicht den Landarbeitern in viel größerem Umfange, als es gegenwärtig zutrifft, die Möglichkeit oder die Aussicht gewährt, zu eigenem Grundbesitz zu gelangen, oder wenn man ihnen nicht in anderer Form einen gesicherten Anteil an der Bodennutzung verschafft. Die Lösung dieser Aufgabe ist freilich schwierig; sie ist aber bis jetzt auch noch niemals ernstlich versucht worden.

Die radikalste Lösung liegt in dem Vorschlag der „Landreformer“, welche verlangen, daß alles Grundeigentum verstaatlicht und vom Staate bzw. der Gemeinde in Anteilen, welche den jeweiligen Bedürfnissen entsprechen, verpachtet werden solle. Geschähe dies, so läge allerdings die Möglichkeit vor, auch den Landarbeitern einen direkten Mitgenuß an der Bodennutzung zu gewähren und zwar in der nämlichen Form, wenn auch nicht in der gleichen Ausdehnung, wie allen übrigen an der Bodennutzung beteiligten Personen. Auf eine nähere Besprechung der Landreformbewegung kann ich hier nicht eingehen, weil sie mit der hier zu erörternden Frage nur in losem Zusammenhang steht; auch ist sie von kompetenten Seiten wiederholt gründlich erörtert worden¹⁾.

Die Vorschläge der Landreformer leiden an drei großen Fehlern: sie beruhen auf verkehrter historischer, auf verkehrter psychologischer Grundlage und verkennen vollständig das Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes.

Wie manche andere Weltverbesserer der Gegenwart, so glauben auch die Landreformer von dem historisch Gewordenen, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat, absehen zu dürfen; ebenso von den seelischen Kräften und Trieben, welche in der menschlichen Natur ein für alle Mal liegen und durch deren Wirksamkeit auch die Art des wirtschaftlichen Verhaltens bedingt wird. Man ist in dem Irrglauben befangen, als finge jetzt eine ganz neue Periode der Menschheitsgeschichte an, die nicht nötig habe, auf das Rücksicht zu nehmen, was die vorausgegangenen Generationen mühevoll geschaffen haben. Man stellt sich vor, daß die gegenwärtigen Zustände hauptsächlich

1) Diejenigen, welche sich einen Ueberblick über die Ziele der Landreformbewegung verschaffen wollen, verweise ich namentlich auf die Darstellung von A. Buchenberger in dessen Werk „Agrarwesen und Agrarpolitik“, I. Bd., Leipzig 1892, S. 229 ff. Dieses Werk bildet einen Teil des von Ad. Wagner herausgegebenen Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie. An der bezeichneten Stelle, S. 230 u. 231, finden sich sehr ausführliche Nachweise über die bezügliche Litteratur. — Mit den prinzipiellen Anschauungen Buchenberger's über diesen Punkt bin ich in allem Wesentlichen einverstanden.

der Gewalt oder List ihren Ursprung verdanken, welche die höher stehenden und wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft über die niedriger stehenden und minder mächtigen ausgeübt haben. Man giebt sich nicht die Mühe oder man besitzt auch nicht die nötigen Kenntnisse, um festzustellen, inwieweit die bisherige wirtschaftliche Entwicklung notwendig bedingt war durch den allgemeinen Kulturzustand der Völker. Dabei glauben die Landreformer ähnlich wie die Socialdemokraten, daß, wenn erst ihre Vorschläge zur Durchführung gekommen seien, die Natur der Menschen sich ändern werde. Sie rechnen weder mit dem erlaubten und unerlaubten Egoismus der Menschen, noch auch mit ihren edlen Eigenschaften, die sich in der Anhänglichkeit an die bessere und bebaute Scholle Erde, in dem Heimatgefühl, in der Liebe und Sorge für die Familie kundgeben.

Hinlänglich bekannt ist, daß bei den meisten Nationen, solange die Kultur noch wenig entwickelt und die Bevölkerung dünn war, eine Art von Gesamteigentum des Stammes oder der Gemeinde an dem Grund und Boden stattfand¹⁾, wie es ja auch jetzt noch in den russischen Bauerschaften der Fall ist. Dieses Gesamteigentum erwies sich aber auch nur so lange haltbar, als die Art der Bebauung und Benutzung des Bodens in sehr einfachen, gleichen Formen sich bewegte und als der Bedarf der spärlichen Gesamtbevölkerung an Bodenerzeugnissen, besonders an Nahrungsmitteln, ein geringer war. Denn mit dem Gesamteigentum ist es unzertrennlich verbunden, daß wenig Fleiß und Sorgfalt auf die Kultur des Bodens verwendet, daß dieselbe sehr extensiv betrieben wird. Ueberall, wo die steigende Dichtigkeit der Bevölkerung eine erhöhte Produktion von Bodenerzeugnissen erforderlich machte, ging man allmählig, wenigstens für das Ackerland, zum Privateigentum über, während für Wald und Weiden, deren Bewirtschaftung immer in einfacheren, gleichmäßigeren Formen sich vollzieht, vielfach noch Gemeindeeigentum bestehen blieb. Noch jetzt findet sich solches und besteht ohne Nachteil; selbst in Bezug auf Ackerland giebt es hier und da noch Gemeindeeigentum, auch im Deutschen Reich. Aber wo bei kultivierten Völkern Gemeindeeigentum an Weiden oder gar an Ackerland sich erhalten hat, macht dies immer nur einen kleinen Teil der Bodenfläche aus, während der bei weitem größere Teil dem privaten Eigentum unterliegt. Die Fortexistenz eines kleinen Gemeindeeigentums, welches nach meiner Ansicht auch jetzt noch, soweit es sich auf Wald und Weide und weniges Ackerland beschränkt, mit gewissen Vorteilen verknüpft ist, war nur möglich, weil die große Masse des Bodens in Privatbesitz übergegangen war. Dieser Uebergang brachte es freilich mit sich, daß die Anteile, welche die einzelnen Glieder der Landbevölkerung an dem Boden erhielten, entweder von Anfang an verschieden ausfielen oder doch im Laufe der Zeit sich sehr verschieden gestalteten. Dabei mag oft Gewalt und List mitgewirkt haben; im allgemeinen aber wurde die Verteilung des Grundbesitzes bestimmt durch die verschiedenen Verdienste, welche die Ein-

1) Vgl. hierüber: Emil de Laveleye, Das Ureigentum, übersetzt von R. Bücher, Leipzig 1879.

zelen sich um die Gesamtheit erworben hatten, und weiterhin durch den verschiedenen Grad von Fleiß, Umsicht, Wirtschaftlichkeit, welchen sie bei der Benützung der ihnen zugefallenen Bodenfläche entwickelten. Allen dauernd gleiche Rechte an dem Grund und Boden zu belassen, würde nichts anderes gewesen sein als ein Verzicht auf jede höhere Kultur. Das Privateigentum an Grund und Boden ist die Voraussetzung zunächst für eine intensive Ausnutzung der Bodenkräfte, also für eine reichliche Produktion von Bodenerzeugnissen, und dann für die Erhaltung einer zahlreichen gewerblichen und städtischen Bevölkerung, die keine Bodenprodukte hervorbringt, dieselben aber für ihre Erhaltung notwendig bedarf. Die Aufhebung des privaten Grundeigentums würde den Rückfall in den Zustand der Unkultur herbeiführen, wie er bei den jetzt civilisirten Völkern vor ein oder anderthalb Jahrtausend bestand.

Dem der Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes hängt bei der jetzigen Kompliziertheit desselben davon ab, daß der einzelne Landwirt große persönliche Mühe und Sorgfalt darauf verwendet, daß er ihn ganz individuell gestaltet sowohl mit Rücksicht auf die gerade vorliegenden sachlichen Verhältnisse wie in Rücksicht auf seine persönlichen materiellen Mittel und geistigen Kräfte. Dies ist aber in vollkommenem Maße nur möglich, wenn der Landwirt im Eigentum des Bodens sich befindet; wenn er weiß, daß das, was er auf den Boden wendet, ihm und seinen Nachkommen auch ungeschmälert zu Gute kommt. Die Bodenkultur hat das Eigentümliche, daß sie die aufgewendeten Arbeiten und Kosten erst allmählig, oft erst nach vielen Jahren, durch höhere Erträge zurückgewährt. Deshalb wird sie nur dort intensiv und rationell betrieben, wo der Landwirt die Sicherheit besitzt, daß die Früchte seiner gegenwärtigen Thätigkeit auch ihm selbst oder seinen Nachkommen und nicht einem Anderen zukünftig zu Teil werden. Es ist ein ganz berechtigtes Verlangen, wenn man ernten will, was man gesäet hat. Dies liegt tief in der menschlichen Natur, die sich hierin nicht ändern wird; es ist eine hauptsächliche und unentbehrliche Quelle für jeden Kulturfortschritt der Menschheit.

Man könnte nun hiergegen einwenden und hat dagegen eingewendet, daß der Staat bereits im Besitze einer großen landwirtschaftlichen Fläche sich befindet, die er in einzelnen Gütern an Privatleute (Domänenpächter) verpachtet, und daß letztere die Bodenwirtschaft sehr rationell und mit großem Erfolge treiben. Man hat daraus den voreiligen Schluß gezogen, daß der Staat auch das gesamte Eigentum am Boden an sich ziehen und diesen in angemessenen Teilstücken an die landwirtschaftstreibende Bevölkerung verpachten könne. Allerdings werden die Staatsdomänen, wenigstens in Preußen, im allgemeinen sehr gut bewirtschaftet. Es ist dies günstige Resultat aber durch die Thatsache bedingt, daß die Zahl der Domänen und die ganze Domänenfläche gering ist im Verhältnis zu der Zahl aller Güter im Lande und zu dem Gesamthalt der nugharen Bodenfläche. Der Staat kann sich daher unter den Landwirten die tüchtigsten aussuchen, und daß er dies mit Geschick und Erfolg thut, beweist die Geschichte der preussischen Domänenverwaltung. Die Domänenpächter wirtschaften auch deshalb gut, weil sie wissen, daß sie nur in diesem

Fälle nach Ablauf der Pachtzeit auf Erneuerung der Pacht rechnen können oder nur dann im Stande sind, mit Hilfe ihrer Ersparnisse sich ein Gut eigentümlich zu erwerben. Hätte der Staat den ganzen Grund und Boden in Besitz, so müßte er die untüchtigen wie tüchtigen Personen, die Landwirtschaft treiben oder treiben wollen, mit einer Pachtung bedenken. Die Erpachtung von Boden würde dann für die gesamte Bevölkerung eine Art von Recht werden, welches auch dem Unfleißigen, Unwirtschaftlichen nicht vorenthalten werden kann. Wenn nicht die Bodenkultur ganz herunterkommen soll, müßten die Pachten, wie jetzt bei den Domänen, auf lange Zeiträume gegeben werden. Dies würde die untüchtigen Personen aber noch mehr in ihrer Trägheit, Sorglosigkeit, Unwirtschaftlichkeit bestärken und gleichzeitig auf das Streben der an und für sich besseren Elemente lähmend einwirken. Dazu kommt, daß der Staat, wenn er die ganze Bodenfläche besitzt, auch eine angemessene Verteilung in große, mittlere, kleine und kleinste Wirtschaften nicht nur einmal vornehmen, sondern fortgesetzt, je nach den wechselnden Zeitumständen und Bedürfnissen, immer aufs Neue wiederholen muß. Hierzu ist er gar nicht im Stande, und wenn er es versuchte, würde er unhaltbare Zustände herbeiführen und dabei große Unzufriedenheit erregen. Man bedenke nur: das Eigentum des Staates an der ganzen Bodenfläche hat zur Folge, daß der Staat bestimmen muß, wer überhaupt Landwirtschaft treiben darf, wer von diesen Bevorzugten ein großes, mittleres oder kleines Gut in Pacht haben soll, wie viel Pachtzins Jeder zu zahlen hat u. s. w. Solche Einrichtung wäre ja allenfalls denkbar in Ländern, die dünn bevölkert sind und Ueberfluß an Boden besitzen, nicht aber in Ländern mit dichter Bevölkerung, in denen die Nachfrage nach Boden viel größer ist, als der Vorrat. Diejenigen, welche für dicht bevölkerte Kulturländer das Gesamteigentum des Staates oder der Gemeinde an dem Boden befürworten, haben entweder über die Sache nicht ordentlich nachgedacht oder sie verkennen ganz das Wesen der menschlichen Natur oder sie verstehen nichts von der Landwirtschaft. Es ist eine Utopie, deren Realisierung unmöglich ist; ein Versuch ihrer Ausführung würde schon großes Elend herbeiführen; auch würde der Kampf um den pachtweisen Besitz des Bodens ein viel heftigerer werden, als er jetzt um den eigentümlichen Besitz ist. Denn jener hinge ab von der Gunst der jeweiligen Machthaber im Staate, während dieser doch wesentlich durch die wirtschaftliche Qualifikation des Eigentümers bedingt ist.

Aus dem Dargestellten ergibt sich, daß die Vorschläge der Landreformer nicht geeignet sind, um das von mir als erstrebenswert bezeichnete Ziel, den Landarbeitern einen Anteil an der Bodennutzung zu verschaffen, seiner Verwirklichung näher zu führen.

Viel einfacher und richtiger scheint ein anderer Weg zu sein. Der Arbeitermangel macht sich besonders für die großen Güter und namentlich dort fühlbar, wo dieselben dicht beisammen liegen und wo verhältnismäßig wenig Bauerndörfer vorhanden sind. Hier sind die Landwirte ausschließlich oder fast ausschließlich auf die kontraktlich gebundenen Tagelöhner, die Inst-

leute, angewiesen, die sie das ganze Jahr hindurch beschäftigen und deren Zahl sie daher beschränken müssen; denn in den sporadisch vertretenen und meist kleinen Bauerndörfern finden sich freie Arbeiter, seien es Einlieger oder grundbesitzende Leute, gar nicht oder doch nur in sehr geringer Anzahl. Unter solchen Umständen könnte ja ein Ausweg darin erblickt werden, daß die Großgrundbesitzer eine dem Umfang ihrer Begüterung angemessene Anzahl von kleinen Landstellen abzweigten und diese an Arbeiterfamilien im Wege des Verkaufes abträten; für jede Familie würde eine Fläche von $\frac{1}{2}$ ha (2 preußische Morgen) genügen. Wenn hierdurch der Großgrundbesitzer sich die Arbeitskraft dieser Kolonisten für den Sommer wirklich sichern könnte, so wäre dies eine für ihn durchaus vorteilhafte Maßregel, zumal wenn er die grundbesitzenden Arbeiter irgendwo an der Peripherie seines Gutes ansiedelte. Denn bei der weiten Entfernung der an der Grenze gelegenen Grundstücke vom Wirtschaftshof ist der Reinertrag derselben für den Gutbesitzer ein sehr geringer, zumal dieselben in einem mangelhaften Zustand der Bearbeitung und Düngung sich zu befinden pflegen. Wenn der Großgrundbesitzer etwa auf je 100 Morgen kultivierter Fläche eine Arbeiterfamilie mit je 2 Morgen Land ansiedelte, so würde er in der Regel ein gutes Geschäft machen, selbst wenn er den Boden umsonst hergäbe. Denn der Reinertrag eines von dem Wirtschaftshof entfernt gelegenen Grundstückes von mittelmäßiger Beschaffenheit und in der bezeichneten Größe ist geringer als der Vorteil, die Kräfte einer Arbeiterfamilie im Sommer zur Verfügung zu haben. Im Besitze der Arbeiter würde sich die Ertragsfähigkeit solcher Grundstücke schnell heben, da diese, welche darauf wohnen, die Möglichkeit haben, ihnen eine gute Bearbeitung und Düngung zu Teil werden zu lassen. Indessen würde es gar nicht nötig, auch nicht einmal rätlich sein, solche Landstellen unentgeltlich herzugeben. Es müßte ein ihrem bisherigen Reinertrage entsprechender Kaufpreis dafür gefordert werden und zwar dies schon um der Kolonisten selbst willen. Ein geschenktes Gut wird nicht geachtet, und dann soll man auch nur solche Leute als grundbesitzende Arbeiter ansiedeln, die einige Ersparnisse gemacht und dadurch ihren wirtschaftlichen Sinn bewährt haben. Es giebt genug derartige Personen, denn die Arbeiter, welche jetzt auswandern, können dies nicht, ohne erhebliche Baarmittel zu besitzen. Sie nehmen manches Mal mehr bares Geld nach Amerika mit, als nötig wäre, um eine kleine Landstelle in der Heimat zu erwerben, falls hierzu in der beschriebenen Weise die Möglichkeit geboten würde.

Wenn der Gutbesitzer die Arbeiterwohnungen auf den zu gründenden Landstellen selbst errichtet, so kostet ihm eine Familienwohnung nebst dem dazu gehörigen Stall für eine Kuh und ein paar Schweine etwa 1500 bis 1800 Mark; den Wert von 2 an der Grenze des Gutes gelegenen Morgen Land kann er in der Regel nicht höher als zu 2—300 Mark veranschlagen. Er könnte also die ganze Landstelle für 1800—2000 Mark an einen Arbeiter ablassen, ohne ein pekuniäres Opfer zu bringen, während er gleichzeitig den Vorteil genösse, in den angesiedelten Familien ein oder zwei sichere Arbeits-

kräfte mehr als früher zu besitzen. Nun mag es ja nicht viele ländliche Arbeiter geben, die über 1800—2000 Mark verfügen können. So viel ist aber auch bei weitem nicht nötig. Es würde genügen, wenn die Arbeiter ein Viertel oder ein Drittel anzahlten und den Rest des Kaufgeldes durch allmähliche regelmäßige Abzahlungen tilgten. Wäre nicht in Preußen durch das Gesetz vom 2. März 1850 (§ 91) die Errichtung von Erbpachtstellen in übereilter Weise aus ungerechtfertigtem Doktrinarismus verboten worden, so würde sich die Sache viel einfacher gestalten. Der Arbeiter brauchte dann nur die zur Anschaffung des Inventars, vielleicht auch zur Erlegung eines Einkaufsgeldes, nötigen Mittel und hätte im übrigen bloß den jährlichen Erbpachtsskanon zu entrichten.

Dem Gutsbesitzer würde ja die Errichtung solcher Landstellen mit Wohnungen große Opfer auferlegen, die viele unter den jetzigen Verhältnissen nicht zu bringen vermöchten, falls sie auf ihre eigenen Kräfte angewiesen wären. Aber hier ist der Punkt, wo der Staat helfend eingreifen müßte. Durch das Gesetz vom 27. Juni 1890 über Rentengüter ist in Preußen die Ueberlassung von Grundstücken gegen eine feste Geld- oder Körnerrente für zulässig erklärt worden (§§ 1 u. 2). Durch das Ergänzungsgesetz „betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juni 1891“ kann dabei die Vermittelung der staatlichen Rentenbank in der Weise eintreten, daß der Rentenberechtigte von der Rentenbank, soweit dieselbe durch das Rentengut sich genügend sichergestellt erachtet, in Kapital entschädigt wird, während der neue Rentengutsbesitzer die jährliche Rente nebst Amortisationsquote an die Rentenbank abführt (§ 1); auch ist die Rentenbank befugt, den Rentengutsbesitzern zur Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude Darlehne zu gewähren (§ 2), die dann ebenfalls verzinst und amortisiert werden. Bei Anwendung des letzteren Gesetzes auf Arbeiter-Etablissements, die der Gutsbesitzer auf seinem Grund und Boden errichtet, würde derselbe also keine Opfer für Aufführung von Gebäuden zu bringen haben; er bekäme sogar den Kapitalbetrag der ablösbaren Rente für die überlassenen Grundstücke von der Rentenbank zum größeren Teile ausgezahlt. Indessen erstreckt sich die Wirkung des Gesetzes von 1891 bloß auf Rentengüter von „mittlerem oder kleinerem Umfang“, ohne daß bestimmte Zahlen über den Flächeninhalt angegeben wären, der unter die Begriffe „mittlerer“ und „kleinerer“ fällt. Es ist diese Festsetzung dem Ermessen der Generalkommissionen auf Grund der örtlichen Verhältnisse überlassen worden. Demgemäß hat die Generalkommission in Breslau für Schlesien durchschnittlich 1 ha guten Landes, die in Frankfurt a. O. für Brandenburg und Pommern durchschnittlich 2½ ha, die in Bromberg für Posen sowie Ost- und West-Preußen durchschnittlich 2—3 ha als untere Grenze für den Umfang von Rentengütern festgesetzt, auf welche das Gesetz vom 7. Juni 1891 Anwendung finden kann¹⁾. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 ist ja auch

1) C. Meyn, Die preussischen Rentengutsgesetze, Berlin 1892, S. 10.
v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse.

die Errichtung von Rentengütern geringeren Umfanges zulässig, aber die Wohlthaten des Gesetzes von 1891 kommen diesen nicht zu Gute. Ein Großgrundbesitzer kann demnach Landstellen für Arbeiter als Rentengüter gründen, aber er muß die erforderlichen Gebäude auf eigene Kosten errichten und ist in Bezug auf die Entschädigung für die gebrachten Opfer an Land und Kapital lediglich an die Arbeiter selbst gewiesen. Schon dieser Umstand macht es vielen unmöglich, der Sache näher zu treten. An einer späteren Stelle wird darauf eingegangen werden, inwiefern es wünschenswert ist, die Wirksamkeit des Gesetzes von 1891 auch auf Arbeiter-Etablissements auszudehnen. Will man die Ansiedelung grundbesitzender ländlicher Arbeiter auf den großen Gütern befördern, so ist es allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen unerlässlich, daß der Staat den Gutsbesitzern oder den Arbeitern selbst Darlehne mindestens zur Errichtung der erforderlichen Gebäude gewährt; der Kaufpreis für die paar Morgen Land fällt dabei weniger in's Gewicht.

Indessen stehen, abgesehen von den finanziellen Schwierigkeiten, die mit Hilfe des Staates vielleicht zu lösen wären, der Ansiedelung grundbesitzender Tagelöhner auf großen Gütern andere Bedenken socialer und socialpolitischer Natur entgegen, welche nicht verschwiegen werden dürfen. Im allgemeinen sind die Großgrundbesitzer sehr abgeneigt, auf ihren Gütern oder in deren Nähe Arbeiter anzusiedeln, sehen es auch ungerne, wenn dies auf Nachbargrundstücken geschieht. Als der vor einigen Jahren verstorbene Rittergutsbesitzer Neumann¹⁾ auf Posognik in Ostpreußen den Entschluß gefaßt hatte, den Insfleuten, welche mindestens 15 Jahre bei ihm gedient hatten, ein Haus nebst 3 Morgen Land als Eigentum zu überweisen, und bereits 2 Häuser zu diesem Zwecke gebaut hatte, protestierten seine Nachbarn dagegen, und er erhielt von dem Landrat den Befehl, die Häuser wieder wegzuschaffen, weil die Ansiedelung gemeingefährlich sei. Die Sache durchlief damals alle Instanzen, bis schließlich der damalige Minister des Innern, Graf Eulenburg I, zu Gunsten Neumann's entschied.

Der Widerstand gegen die Neumann'sche Kolonisation war zwar nach

1) Kein Großgrundbesitzer im nordöstlichen Deutschland hat in der praktischen Lösung der ländlichen Arbeiterfrage mehr und erfolgreicher gewirkt, wie mein verstorbener Freund Neumann-Posognik; durch den Verkehr mit ihm habe ich viel auf diesem Gebiete gelernt und habe in den 20 Jahren, in denen wir hierüber verhandelten, nie eine wesentliche Meinungsdivergenz mit ihm gehabt. Eine Beschreibung der von ihm zum Wohle seiner Arbeiter getroffenen Einrichtungen findet sich in dem Arbeiterfreund, Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Jahrg. 1868, S. 149 ff. Ferner in von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl., S. 258 ff. Ergänzend und zur Widerlegung anderweitiger Behauptungen will ich hier noch bemerken, daß Neumann in seinen letzten Lebensjahren mir wiederholt versichert hat, daß nach seiner Ansicht die großen Geldopfer, welche er für seine Arbeiter, namentlich durch die Beteiligung derselben am Gutsreinertrage, brachte, sich auch materiell bezahlt machten, indem seine Arbeiter um so viel fleißiger, sorgfamer und zuverlässiger seien, als der Durchschnitt der auf anderen Gütern befindlichen Insleute.

Lage der Verhältnisse ungerechtfertigt, aber er hatte doch einen prinzipiell wohl zu beachtenden Hintergrund. Manche in den östlichen Provinzen gemachte Erfahrungen haben herausgestellt, daß isoliert angesiedelte Parzellenbesitzer leicht wirtschaftlich und sittlich verkommen; der Ertrag ihres Grundstückes nährt sie nicht vollständig, die Lohnarbeit wird ihnen unbequem, sie finden dieselbe auch nicht immer, und dann legen sie sich zum Schaden der Nachbarn auf's Stehlen oder auf noch schlimmere Dinge¹⁾. Ich will nicht sagen, daß diese Erscheinung eine allgemeine oder auch nur eine gewöhnliche ist, aber sie kommt doch öfter vor. In ihr ist eine Hauptursache, wenngleich nicht die einzige Ursache der Abneigung der Großgrundbesitzer gegen die Ansiedelung vereinzelter Kleinstellenbesitzer zu suchen.

Aber noch andere, wichtigere Gründe sprechen dagegen. Kolonien, die lediglich aus ländlichen Arbeitern bestehen, sind überhaupt zu verwerfen²⁾. Schon wirtschaftlich können sich deren Glieder nicht halten, wenn nicht in der Nähe große Güter sich befinden, die ihnen regelmäßig Lohnverdienst gewähren. Deshalb liefern auch die von Friedrich II. gegründeten Kolonistendörfer ein so starkes Kontingent zu den Sachsengängern. Für kleine, auf einem Rittergut und für dessen Bedürfnisse berechnete Kolonien würde dieser Umstand freilich nicht ins Gewicht fallen. Aber isolierte Kolonien stellen in socialer Beziehung eine Mißbildung dar; sie sind in ihren Elementen zu einseitig zusammengesetzt. Kein gesellschaftlicher Organismus ist gesund, der nicht mannigfaltige Elemente in sich aufgenommen hat; es müssen darin materiell und geistig stärkere mit schwächeren zusammen und durcheinander wohnen und leben; jeder Teil bedarf des anderen zu seinem äußeren und inneren Wohlbefinden. Isolierte Kleinstellenbesitzer können am wenigsten eine lebenskräftige Landgemeinde bilden. Sie vermögen den Anforderungen, welche in Bezug auf Unterhaltung der Schule, der Wege, in Bezug auf die Fürsorge für die Armen und Hülfbedürftigen an eine Gemeinde gestellt werden, nicht nachzukommen. Sie haben keine Personen unter sich, die mit der genügenden geistigen Kraft und mit dem nötigen Ansehen ausgerüstet sind, daß sie mit Erfolg das Amt eines Gemeindevorstandes versehen könnten, und doch ist auch bei der kleinsten Gemeinde ein mit obrigkeitlichen Befugnissen versehener Vorstand unentbehrlich. Die Glieder von Arbeiterkolonien würden in beständigem Zwist miteinander liegen; einer würde den anderen beneiden, keiner dem anderen nachgeben wollen. Dazu würde ihr Leben ein in geistiger und gemüthlicher Beziehung armes und leeres sein; es würde ihnen die Anregung und die Abwechslung fehlen, deren jeder Mensch bedarf. Der Wohlhabende und Gebildete hat zu deren Beschaffung mannigfaltige Mittel. Der Aermere und weniger Gebildete ist darin auf das,

1) Bei der Neumann'schen Kolonie war dies freilich nicht zu fürchten, da sie auf dem Territorium des Neumann'schen Gutes lag und Neumann den Kolonisten regelmäßige Beschäftigung und Lohn gewährte.

2) Vgl. hierüber auch von der Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft, 3 Bde., Tübingen 1889 u. 1890. N. a. D., I, S. 656—658.

was ihm durch die höher Stehenden zu Teil wird, fast lediglich angewiesen. Die oberen Gesellschaftsklassen üben, mögen sie es wissen oder wollen oder nicht, das Amt von Erziehern, sei es mit gutem, sei es mit schlechtem Erfolge, gegenüber den niederen Klassen, aus und letztere empfinden instinktiv das Bedürfnis nach solcher Erziehung. Sie wollen durch Wort und Beispiel von den Gliedern der über ihnen stehenden Klassen belehrt und immer auf's neue angeregt werden. Fehlt dieser Sporn, so versinken sie in geistige Trägheit und Stumpfheit, dann verkommen sie auch wirtschaftlich. Innerhalb der ländlichen Bevölkerung und des landwirtschaftlichen Betriebes läßt es sich leicht nachweisen, wie stark und vorwiegend günstig der Einfluß gewesen ist, den die Großgrundbesitzer auf die Bauern und deren Wirtschaften und den letztere auf die Kleinstellenbesitzer ausgeübt haben. Die einen waren die Berater und Vorbilder der anderen, wobei nicht ausgeschlossen, daß das vorbildliche Beispiel auch zuweilen ein wenig nachahmenswertes war. Dabei ist die Einwirkung der Bauern auf die Kleinstellenbesitzer viel mächtiger als die der Großgrundbesitzer. Auch letztere können ja auf die grundbesitzenden Arbeiter einen Einfluß ausüben; aber sie stehen denselben doch in ihren Anschauungen, in ihren gesellschaftlichen Gewohnheiten und in ihrer wirtschaftlichen Lage so fern, daß dieser Einfluß kein starker sein kann. Nach allen genannten Richtungen hin ist das Verhältniß der Bauern zu den grundbesitzenden Arbeitern und zu den ländlichen Arbeitern überhaupt ein sehr viel näheres. Auch giebt es bei den Bauern in den meisten Gegenden eine Stufenleiter von dem untersten, der sich kaum von dem grundbesitzenden Arbeiter unterscheidet, bis zu dem reichen oder wohlhabenden Bauer, der nach seinem materiellen Vermögen mit vielen Großgrundbesitzern konkurrieren kann, aber doch nach seinen Lebensgewohnheiten dem Bauernstande angehört. Der Ort, wo sich der ländliche Arbeiter, besonders der grundbesitzende, am wohlsten fühlt, ist inmitten einer häuerlichen Gemeinde. Dort hat er auch am besten Gelegenheit, sein kleines Besitztum durch Zukauf oder Zupachtung zu vergrößern, und solche Aussicht treibt ihn dann wieder zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Es ist gar nicht nötig, daß alle in einem Bauerndorf angeheftenen Arbeiter auch in ihrem Wohnort selbst den für ihren Unterhalt erforderlichen Lohnverdienst finden; es ist vielmehr in vielen Fällen sehr wohl möglich, daß sie einen größeren oder geringeren Teil ihrer Arbeitskraft angrenzenden Großgrundbesitzern zuwenden. Dies wird sogar überall dort die Regel sein, wo häuerlicher und großer Grundbesitz in Nachbarschaft zu einander liegen.

Die grundbesitzenden ländlichen Arbeiter finden die ihnen angemessene Stelle nur in den Bauerndörfern¹⁾. Wenn

1) Die Richtigkeit dieser von mir schon lange vertretenen Ansicht findet auch ihre Bestätigung in dem sehr lehrreichen und für die vorliegende Frage wichtigen Buche von Max Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 56. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1893. Sering giebt darin eine eingehende Darstellung und Kritik der verschiedenartigen Kolonisationsversuche

man die Ansiedelung solcher Leute, welche ich zur Herbeiführung besserer ländlicher Arbeiterverhältnisse für unumgänglich notwendig halte, mit der hierzu unentbehrlichen Hülfe des Staates herbeiführen will, so darf man diesen Grundsatz als einen leitenden nicht aus den Augen verlieren.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß nicht ein Großgrundbesitzer in der oben beschriebenen Weise kleine Teile seines Areal's zur Ansiedelung von Arbeitern abgeben könne. Es ist dies vielmehr zulässig und wünschenswert, falls sich die Möglichkeit darbietet, die Kolonistenstellen in eine Bauerngemeinde einzugliedern. Aber hier erhebt sich eine große Schwierigkeit, in der ein wesentlicher Grund der Thatsache liegt, daß die grundbesitzenden Arbeiter im nordöstlichen Deutschland, besonders in den Gegenden, wo die Rittergüter überwiegen, noch so spärlich vertreten sind. Häufig giebt es dort keine Bauerngemeinden, denen solche Kolonien angegliedert werden können; wo sie aber auch vorhanden sind, weigern sich die Bauern, die Kolonien in ihren Verband aufzunehmen. Aus denselben erwachsen ihnen mehr Lasten, als Vorteile. Sie müssen für das Schulbedürfnis der Kolonistenfamilien aufkommen und ebenso die notwendig werdende Versorgung der Verarmten und hilf'sbedürftig Gewordenen auf sich nehmen.

Gegen solche Lasten sträuben sie sich mit Recht, weil die Arbeitskraft der Angesiedelten vorzugsweise den Großgrundbesitzern zu Gute kommt. Anders steht die Sache dort, wo ein großes Gut bereits mit dem benachbarten Bauerndorf in einem Gemeindeverband sich befindet und mit ihm zusammen die öffentlichen Kommunallasten trägt. Dieser Zustand bildet aber bis jetzt in den östlichen Provinzen noch die Ausnahme; in der Regel bildet jedes Rittergut einen selbständigen Gemeindebezirk. Wo die Ausnahme vorkommt und gleichzeitig Mangel an Arbeitskräften, ist es für den Großgrundbesitzer durchaus vorteilhaft, an der mit dem Bauerndorf benachbarten Grenze seines Gutes Kolonistenstellen für ländliche Arbeiter zu gründen. In diesem Fall werden auch die Bauern nichts dagegen einzuwenden haben. Pekuniäre Opfer hat der Großgrundbesitzer dabei nur in geringem Maße zu bringen, wenn der Staat die Mitwirkung der Rentenbanken eintreten läßt¹⁾.

im östlichen Deutschland, die auch für die Beurteilung der ländlichen Arbeiterverhältnisse sowohl nach ihrem gegenwärtigen Zustand wie in Rücksicht auf ihre zukünftige Gestaltung von Bedeutung ist. Wenn ich auch in einigen Punkten von Sering abweiche, so teile ich doch im Großen und Ganzen seine Auffassung von der Sachlage. Das Sering'sche Buch erschien erst, als die vorliegende Schrift bereits in Druck gegeben war, so daß ich von demselben im Text leider keinen Gebrauch mehr machen konnte; ich werde aber in den Anmerkungen auf die bezüglichen Ausführungen Sering's verweisen. Sering hält die Ansiedelung von sesshaften Arbeitern im Gutsbezirke selbst für nicht wünschenswert (a. a. D., S. 106—112); noch bestimmter aber spricht er sich gegen isolierte Arbeiterkolonien aus (a. a. D., S. 113—122). Er ist mit mir der Ansicht, daß ein Stand grundbesitzender ländlicher Arbeiter sich nur innerhalb einer Bauerngemeinde in gesunder Weise entwickeln könne (a. a. D., S. 121, 122, 136—138, 269).

1) Unter welchen näheren Bedingungen die Ansiedelung grundbesitzender ländlicher Arbeiter zweckmäßigerweise zu erfolgen hat, wird an einer späteren Stelle erörtert werden.

Bereits in der zweiten, 1874 erschienenen Auflage meines Buches „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung“ habe ich den Satz aufgestellt: „Ohne eine den Bedürfnissen entsprechende, auch die Interessen der ländlichen Arbeiter und deren Mitwirkung sichernde Gemeindeordnung ist eine befriedigende Lösung der ländlichen Arbeiterfrage unmöglich“¹⁾). Durch die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 ist für das schon längst dringende Bedürfnis Abhilfe gewährt. Welche Bedeutung dies Gesetz für die in der vorliegenden Schrift erörterte Frage besitzt, kann erst dargelegt werden, wenn von der socialen Eingliederung der Arbeiter in die übrige ländliche Bevölkerung gehandelt wird (unter 2, c dieses Abschnittes). Hier will ich nur hervorheben, daß es behufs Vermehrung der Zahl der ländlichen Arbeiter im Interesse der Großgrundbesitzer liegt, von der durch § 2 Nr. 3 des Gesetzes gewährten Möglichkeit der Vereinigung von Gutsbezirken und Landgemeinden zu einer Gemeinde umfassenden Gebrauch zu machen²⁾). Für sehr ausgedehnte Gutsbezirke mag dies ja nicht zweckmäßig und wünschenswert sein, wohl aber für eine beträchtliche Anzahl von mittelgroßen Rittergütern, die jetzt unter dem Mangel an Arbeitern leiden. Das Zusammenleben und Zusammenwirken von Großgrundbesitzern und Bauern würde auch in anderen Beziehungen von guten Folgen begleitet sein. In den preussischen Provinzen und in den außerdeutschen Ländern, in welchen die größeren Güter mit den benachbarten Bauerngemeinden einen gemeinschaftlichen Kommunalverband bilden, sind die socialen Verhältnisse auf dem Lande im Ganzen gesunder und für beide Teile befriedigender, als wo dies nicht der Fall ist. Wie ungenügend die Ordnung der ländlichen Gemeindeverhältnisse in den östlichen Provinzen war, geht daraus hervor, daß man von dem Beginn der Bauernbefreiung an bis in die jüngste Vergangenheit immer neue und vergebliche Versuche gemacht hat, zu einer besseren Gestaltung zu gelangen, die dann endlich erst in der Landgemeindeordnung von 1891 einen gesetzgeberischen Abschluß gefunden haben³⁾).

1) a. a. D., S. 359. Schon an der bezeichneten Stelle ist dieser Satz mit gesperrter Schrift gedruckt, um anzudeuten, welche Wichtigkeit ich demselben beilege.

2) Der Eingang der Nr. 3 in § 2 lautet wörtlich: „Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie des Kreisauschusses mit königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind.“

3) Vgl. hierüber: Fr. Reil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen, Bd. XLIII der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1890.

Da nach dem Erörterten grundbesitzende Landarbeiter einen passenden Wohnort nur in Bauerndörfern haben, so handelt es sich für den Staat um Lösung der zweifachen Aufgabe: 1) Bauerndörfer zu schaffen, wo sie jetzt fehlen; 2) in den neu geschaffenen wie in den bereits vorhandenen Bauerndörfern die Ansiedelung von Landarbeitern zu befördern. Die Lösung der ersteren Aufgabe bezieht sich bloß auf die Gegenden, wo der Großgrundbesitz ausschließlich oder fast ausschließlich vertreten ist, wo Bauerndörfer gar nicht existieren oder wo die existierenden sehr klein sind; die Lösung der zweiten Aufgabe gilt für alle Bezirke, in denen die Zahl der grundbesitzenden Arbeiter im Verhältniß zum Bedarf an Arbeitskräften gering ist. Meine Ansicht geht keineswegs dahin, man solle dahin streben, alle Landarbeiter zu Grundbesitzern zu machen; wenigstens ist dies ein Ziel, welches zunächst für die östlichen Provinzen nicht ins Auge gefaßt zu werden braucht. Das Institut der Gutstagselöhner ist ein den vorhandenen Verhältnissen entsprechendes; bei guter Behandlung seitens der Arbeitgeber befinden sich die Instleute dabei auch wohl, vorausgesetzt, daß ihnen die Möglichkeit offen steht, mit Hülfe ihrer Ersparnisse einmal in die Klasse der grundbesitzenden Arbeiter zu gelangen, falls sie nicht vorziehen, was öfters der Fall sein wird, in dem bisherigen Stande zu harren. Sobald es ihnen freisteht, Grundbesitzer zu werden oder Gutstagselöhner zu bleiben, müssen sie über die Vorzüge und Nachteile der beiden Stellungen genauer nachdenken. Sie werden dann finden, daß die Lage der Instleute bei guten Herren materiell kaum schlechter und dabei sorgenloser ist als die der Kleinstellenbesitzer, und werden häufig die erstere der letzteren vorziehen¹⁾. Andererseits werden sich die Herren bemühen, ihre Instleute gut zu behandeln, um dieselben an sich zu fesseln. Die Aussicht, einmal Grundbesitzer zu werden, macht die Instleute fleißig, sparsam, wirtschaftlich, bewahrt sie vor Ausschreitungen, und dies kommt auch dem Arbeitgeber zu Gute. Was jetzt die Instleute, selbst bei wohlwollenden Herrschaften, so leicht unzufrieden macht, ist das Bewußtsein, im günstigsten Falle das ganze Leben hindurch Instleute bleiben zu müssen und der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß sie einmal einen schlechten Herrn bekommen oder daß ihnen aus irgend einem Grunde, vielleicht wegen vorgerückten Alters, die Stelle gekündigt wird. Nach der jetzigen Lage der Verhältnisse ist es, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, das Naturgemäße und Richtige, daß der Gutsherr so viel Instleute hält, als er das ganze Jahr hindurch lohnend beschäftigen kann, und den überschließenden Bedarf im Sommer durch benachbarte grundbesitzende Arbeiter deckt; dies kann er aber zur Zeit gewöhnlich nicht, weil letztere ganz fehlen oder nur sehr spärlich vertreten sind. Ist erst Gelegenheit zum Erwerb von Grundbesitz für ländliche Arbeiter vorhanden, so werden viele derselben in jüngeren Jahren Instleute sein und später mit Hülfe

1) Zwei von den vier Kolonisten, welche Rittergutsbesitzer Neumann als Grundbesitzer angesiedelt hatte, baten ihn nach Jahresfrist, sie wieder als Instleute anzunehmen, was er auch that.

ihrer Ersparnisse sich eine Landstelle erwerben; oder die erwachsenen Söhne der Kleinstellenbesitzer werden, solange die Väter leben, ihr Brot als Gutstageslöhner verdienen und nach dem Tode der Väter deren Grundbesitz übernehmen. Je stärker die Zahl der grundbesitzenden Arbeiter wächst, desto mehr kann die Zahl der Instleute beschränkt werden, desto größer ist die Aussicht für die letzteren, einmal zu Grundbesitz zu gelangen. Instleute und grundbesitzende Landarbeiter können und sollen neben einander bestehen; dies ist für Arbeiter wie Arbeitgeber das Vorteilhafteste. Dagegen sollen und müssen die Einlieger, deren Lage in wirtschaftlicher wie socialer Hinsicht eine traurige ist, möglichst vollständig verschwinden. Dies wird auch geschehen, sobald die Möglichkeit für eine größere Zahl von Landarbeitern vorliegt, sich Grundbesitz zu erwerben. Dann rücken die jetzigen Einlieger in die leer gewordenen Stellen der ansässig gemachten Instleute oder werden Kleingrundbesitzer. Was etwa noch an Einliegern übrig bleibt, werden wesentlich arbeitsunfähige Personen sein, die zur Kategorie der Ortsarmen gehören, oder es sind arbeitscheue, verkommene Individuen, deren es ja in allen Ständen und Berufsarten etliche giebt.

Zur Gründung von Bauerndörfern oder Bauernstellen hat die preussische Staatsregierung in den letzten Jahrzehnten bereits einige Versuche gemacht. Schon in den 30er und 40er Jahren und später, auf Anregung des Landtages, in den 70er Jahren wurden einige Domänen in Neuvorpommern in eine Anzahl kleinerer Stellen zerlegt und licitando veräußert. Das Resultat war aber für die Finanzverwaltung, der damals noch die Domänen unterstanden, kein befriedigendes; auch wurde von sachverständiger Seite die ganze Art des eingeschlagenen Verfahrens nicht mit Unrecht bemängelt. Man nahm daher davon Abstand, in der eingeschlagenen Richtung noch weitere Versuche zu machen¹⁾.

Wichtiger und erfolgreicher war der Schritt, den man mit dem Gesetz, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 machte. Dies Gesetz hatte zunächst allerdings den politischen Zweck, zur „Stärkung des deutschen Elementes in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen

1) Vgl. hierüber: Sombart-Ernsleben, Die Fehler im Parzellierungs-Verfahren der Preussischen Staatsdomänen, Berlin 1876. H. Thiel, Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderliche Rechtsformen im preussischen Landtage, dem Königlich preussischen Landes-Ökonomie-Kollegium und der Zentral-Moorcommission, XXXII. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig, 1886, S. 45 ff. H. Rimpler, Ueber innere Kolonisation und Kolonisationsversuche in Preußen, XXXII. Bd. der Schriften d. Ver. f. Socialpolitik, S. 147 ff. M. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, LVI. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1893, S. 153 ff.

polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter: 1) Grundstücke käuflich zu erwerben, 2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen a) aus der erstmaligen Einrichtung, b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse“ (§ 1). Zu diesem Behuf wurde der Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Gesetzes, nach welcher den angesiedelten Personen die überlassenen Grundstücke sowohl zu Eigentum gegen Kapital oder Rente als auch im Zeitpachtverhältnis übertragen werden können (§ 2). Damit ist in die preussische Gesetzgebung die Uebertragung zu vollem Eigentum gegen eine feste Geldrente, die nach § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850 höchstens auf 30 Jahre vertragsmäßig ausbedungen werden durfte, als eine neue Institution eingeführt worden. Dieselbe war zunächst allerdings nur zulässig für die nach obigem Gesetz ausgeführten Ansiedelungen, wurde aber nach wenigen Jahren allgemein gemacht. Die gegen eine Rente abgetretenen Güter nennt das Gesetz „Rentengüter“ (§ 3). Die Rente kann nicht nur in einer Geldrente, sondern auch in einer festen Abgabe in Körnern bestehen, deren Betrag nach dem jährlichen Marktpreis gemäß §§ 20 bis 25 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu ermitteln und von dem Rentengutsbesitzer abzuführen ist. Die neue Institution des Rentengutes hat für Ansiedelungszwecke vor der Ueberlassung gegen Kapitalzahlung den großen Vorzug, daß sie die Ansässigmachung von Personen gestattet, die nur so viele Mittel besitzen, als zur inneren Einrichtung der Wirtschaft erforderlich sind. Der Rentengutsverkäufer hat in Folge dessen eine große Auswahl unter den Käufern und kann sich solche aussuchen, die über ein reichliches Betriebskapital verfügen. Dessen zu geringer Betrag ist die Ursache, weshalb in der Gegenwart viele Gutsbesitzer mit so ungünstigem Erfolg wirtschaften. Die wirtschaftliche Lage der Rentengutsbesitzer ist derjenigen der Pächter ähnlich; beide brauchen behufs Gutsübernahme nur das erforderliche Betriebskapital zu besitzen und haben für die Ueberlassung der Bodennutzung lediglich einen jährlichen Pachtzins bzw. eine Rente zu zahlen. Insofern aber befindet sich der Rentengutsinhaber im Vorteil vor dem Pächter, als ihm der dauernde und eigentümliche Besitz des Gutes gesichert ist, während der Pächter daran bloß ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht hat. Für die östlichen preussischen Provinzen darf man annehmen, daß durchschnittlich die Pächter mit reichlicherem Betriebskapital ausgerüstet sind als die Grundbesitzer und dementsprechend günstigere wirtschaftliche Erfolge aufzuweisen haben. Ein ähnliches Verhältnis wird sich herausstellen zwischen den Rentengutsbesitzern und denjenigen, die ihr Gut in der gewöhnlichen Form des Kaufes erworben haben. Soll diese günstige Lage der Rentengutsbesitzer dauernd bleiben, so ist allerdings nötig, daß sie das Rentengut nicht späterhin mit hypothekarischen Schulden belasten oder doch nicht zu hoch belasten.

Nach übereinstimmenden Berichten von sachverständigen Personen, die an Ort und Stelle die Verhältnisse studiert haben, sind die von der Ansiede-

lungskommission bisher erzielten Resultate durchaus zufriedenstellende; ich meine dies nicht nach der politischen Seite hin, welche ich hier außer Betracht lasse, sondern in socialer und wirtschaftlicher Beziehung¹⁾. Die behufs Ansiedelung gekauften Besitzungen sind meist große Güter gewesen, die in eine Anzahl von kleineren Stellen, meist bäuerlichen, in dem Umfang von 5 bis 25 ha, zerlegt wurden. Es sind dadurch Hunderte von neuen Bauernwirtschaften in's Leben gerufen worden, welcher Umstand mit der Zeit auch einen günstigen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse ausüben wird. Denn, wie schon wiederholt bemerkt, kann sich ein zahlreicher und lebenskräftiger Stand von grundbesitzenden Landarbeitern nur bilden in Bauerndörfern. Jede Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung bewirkt früher oder später eine Vermehrung der ländlichen Arbeiter, sei es direkt, sei es indirekt dadurch, daß die Aus- und Abwanderung sich verringert.

Unter den bis zum 1. Dezember 1891 von der Ansiedelungskommission definitiv angesiedelten 771 Personen befinden sich nur 73 mit einer Besitzfläche von 0—5 ha²⁾. Die Mehrzahl, auch der letzteren, hat so viel Land, daß ihre Zeit und Kraft durch dessen Bestellung fast ganz in Anspruch genommen wird und sie nur selten Lohnarbeit zu verrichten im Stande sind. Nach den hierüber angestellten Erhebungen suchen deshalb bloß wenige Ansiedler Lohnarbeit auf. Die Zahl derselben bezifferte sich im Ganzen auf 39 oder 5 Proz. der gesamten Ansiedler; davon verrichteten 31 landwirtschaftliche, 5 forstliche Lohnarbeit, und 3 Fabrik- oder sonstige Arbeit³⁾. Dagegen betrieben 123 Ansiedler neben der Landwirtschaft noch ein Gewerbe oder Handwerk. Die Neigung, auf landwirtschaftliche Lohnarbeit zu gehen, ist bei den Ansiedlern bis jetzt gering. Zum Teil liegt dies darin, daß das Besitztum auch der kleinsten Ansiedler in der Regel groß genug ist, um die Arbeitskräfte einer Familie darauf genügend und nutzbringend beschäftigen zu können. Andererseits haben aber auch die meist aus anderen Teilen des Deutschen Reiches herbeigekommenen Ansiedler keine Neigung, mit den polnischen Arbeitern zusammen zu arbeiten; auch die aus den Ansiedlungsprovinzen stammenden Personen, welche doch sämtlich deutscher Abkunft sind, tragen hiervoor eine gewisse Scheu. Es ist

1) Vgl. hierüber: Buchenberger, a. a. D. I, S. 538. Carl Lude, Die deutschen Ansiedelungen in Westpreußen und Posen, Berlin 1891. Bericht der badischen Kommission über die neuen Ansiedelungen in der preußischen Provinz Posen und über die Rentengüter in der Provinz Schlesien, in der Beilage zu Nr. 31 für 1892 des Wochenblattes des landw. Vereins im Großherzogtum Baden. Max Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, a. a. D. S. 200 bis 242. Die Sering'sche Darstellung der staatlichen Ansiedlungsversuche in Posen und Westpreußen ist die eingehendste und vollständigste, welche, außer den offiziellen Publikationen, hierüber bis jetzt erschienen.

2) Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1891, S. 110.

3) Die citierte Denkschrift S. 116 u. 117.

dies eine feststehende Thatsache, die auch noch nach einer anderen, später zu erörternden Richtung eine große Bedeutung für die Behandlung der ländlichen Arbeiterfrage seitens des preussischen Staates besitzt¹⁾.

Einen weiteren Schritt zur Neugründung bäuerlicher oder kleiner Stellen hat der preussische Staat durch das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 gethan. Dasselbe berührt sich inhaltlich sehr nahe mit dem Ansiedelungsgesetz vom Jahre 1886, indem es allgemein die eigentümliche Uebertragung von Grundstücken gegen eine feste Geld- oder auch Körnerrente gestattet und indem es die Feststellung des Ablösungsbetrages sowie der Kündigungsfrist der vertragsmäßigen Uebereinkunft beider Teile überläßt. Damit kommen die beschränkenden Bestimmungen des § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850, welche die Auflegung unablösbarer fester Renten verboten, in Fortfall. Es ist die Möglichkeit gegeben, daß auch Personen, welche lediglich über das erforderliche Betriebskapital verfügen, in den eigentümlichen Besitz von Grundstücken bezw. Gütern gelangen. Andererseits erleichtert das Gesetz den Großgrundbesitzern die Maßregel einer Zerteilung ihrer Güter in mehrere kleinere oder die Abtrennung einzelner Grundstücke behufs Ansiedelung von Arbeitern. Zu deren Durchführung ist es denn allerdings nötig, daß entweder der Großgrundbesitzer die erforderlichen Gebäude auf eigene Kosten errichtet oder daß die neuen Eigentümer die nötigen Mittel hierzu in Händen haben.

Im der dem Gesetzentwurf bei seiner Einbringung im Landtage zugefügten Begründung²⁾ sind besonders zwei Punkte hervorgehoben, welche die Regierung zur Einbringung veranlaßt haben: einmal die Notwendigkeit, in den östlichen Landesteilen die Sefthaftmachung ländlicher Arbeiter zu erleichtern und dadurch die Auswanderung derselben zu beschränken; zweitens das Interesse des Staates bezüglich Aufbarmachung der umfangreichen, bis dahin noch nicht kultivierten Hochmoor- und Heideflächen durch Kolonisation. Mit Recht geht die Staatsregierung dabei von der Auffassung aus, daß beide Zwecke nicht oder doch nur sehr unvollkommen erreichbar sind, wenn man von den Ansiedlern die Erlegung des Kaufpreises für die überlassenen Grundstücke fordert; sie will deshalb den Verkauf gegen Rente als eine neue Institution in das Rechtsleben einführen und nennt ein derartig abgetretenes Gut „Rentengut“. In der Begründung heißt es darüber: „Unter dem Ausdruck Rentengut soll eine solche Besizung verstanden sein, bei deren eigentümlicher Uebertragung der Erwerber die Zahlung einer festen Geldrente vertragmäßig übernimmt. Das Institut kennzeichnet sich dadurch, daß es den Beteiligten gestattet sein soll, innerhalb der von dem Gesetz gezogenen Schranken,

1) Nach der citierten Denkschrift stammen 57,9 % der Ansiedler aus anderen Teilen des preussischen Staates, bezw. des Deutschen Reiches, als den beiden Ansiedelungsprovinzen, a. a. O., S. 111. Unter den Ansiedlern befinden sich z. B. viele Westfalen, Rheinländer und Württemberger. Die Nachweisung über ihre Herkunft im einzelnen ist in der Denkschrift S. 77 zu finden.

2) Nr. 25 der Drucksachen des preussischen Herrenhauses der Session von 1890, S. 5 ff.

durch freie Vereinbarung dem jeweiligen Besitzer gewisse Einschränkungen in der Verfügung über das Gut aufzuerlegen und die Ablösbarkeit der Rente von der beiderseitigen Zustimmung abhängig zu machen. Unter dem 27. Juni 1890 wurde der Entwurf mit einigen Abänderungen zum Gesetz erhoben. Dieses hat einen praktischen Wert aber erst gewonnen, nachdem durch das Ergänzungsgesetz vom 7. Juni 1891, „betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern“ die materielle Beihilfe des Staates zu dieser wichtigen Maßregel ermöglicht war. Nicht ohne Grund nannte der um diese Sache hochverdiente Abgeordnete Sombart-Grmsleben das Gesetz von 1890 einen Kumpf, der weder Kopf noch Beine habe ¹⁾. Denn die Errichtung von Rentengütern ist mit so vielen formellen und materiellen Schwierigkeiten verknüpft, daß auch diejenigen Großgrundbesitzer, welche der Sache selbst geneigt sind, davor zurückschrecken müssen; jedenfalls würden sich nur einzelne wenige gefunden haben, die zu deren Ueberwältigung bereit gewesen wären. Eine erhebliche Wirkung würde das Gesetz von 1890 in seiner Isoliertheit nicht haben ausüben können. Durch das Gesetz vom 7. Juni 1891 sind die größten Schwierigkeiten beseitigt. Dasselbe bestimmt einmal, daß die auf Rentengütern haftenden Renten durch Vermittelung der staatlichen Rentenbank abgelöst werden können (§ 1), ferner, daß die Rentenbank zur Errichtung der notwendigen Gebäude den Rentengutsbesitzern Darlehen zu geben befugt ist (§ 2); endlich gewähren das Gesetz bezw. dessen Ausführungsbestimmungen den Beteiligten die Möglichkeit, für die mit der Errichtung von Rentengütern verbundenen schwierigen Geschäfte die Mitwirkung der staatlichen Generalkommissionen in Anspruch zu nehmen, selbst für den Fall, daß keine Ablösung der Rente durch die Rentenbank beabsichtigt wird. Die Generalkommission übernimmt die Aufnahme der Rentenguts-Verträge, die Besorgung der etwa erforderlichen Unschädlichkeits-Atteste, die Vermessung der Rentengüter, die Berichtigung des Katasters, die Neuregelung der Grundsteuer, die Eintragungen in das Grundbuch; bei ihrer Mitwirkung fällt der für sonstige Grundstücksverkäufe gesetzlich zu erhebende Kaufstempel fort. Für ihre gesamte Mühewaltung erhebt die Generalkommission einen von beiden Parteien gemeinschaftlich zu tragenden Kosten-Pauschalsatz von 12 Mark pro ha, welcher Betrag unter Umständen bis auf 3 Mark pro ha herabgesetzt werden kann ²⁾. Die große formelle Erleichterung, welche durch die Mitwirkung der Generalkommission den Verkäufern und Käufern von Rentengütern gewährt ist, scheint mir im Interesse der Verbreitung dieser Institution ebenso wichtig zu sein, als die materiellen Beihilfen, die vorher erwähnt wurden. Wie schwierig für den Privatmann die Erledigung der weitläufigen Geschäfte, die mit der Gründung neuer Ansiedelungen verbunden sind, sich gestaltet, geht aus der Darstellung hervor, welche Sombart-

1) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten-Sitzung vom 3. Februar 1891, a. a. D. S. 580.

2) Vgl. hierüber C. Meyn, a. a. D., S. 23 u. 24.

Ermsleben über die von ihm durch Parzellierung des Rittergutes Steefow vorgenommene Gründung eines Bauerndorfes gegeben hat. Nur einem in der praktischen Landwirtschaft wie in den bei Auseinandersetzungsfragen vorkommenden technischen und rechtlichen Fragen so erfahrenen und zugleich so thatkräftigen Manne wie Sombart-Ermsleben war es überhaupt möglich, nach mehrjährigen Bemühungen endlich zu dem erwünschten Ziele zu gelangen. Sombart betont dies selbst, indem er die Darstellung über die von ihm vollendete Kolonisation mit den Worten schließt: „Bevor ich schließe, wiederhole ich das, was ich bereits in meinem Aufsatze vom 9. Juni 1886¹⁾ betont habe, daß es nämlich nicht Sache eines Privatmannes, sondern nur einer Behörde sein kann, Kolonisationen vorstehender Art und Weise auszuführen, daß ich dieselben bei gegenwärtigen socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen für nützlich, ja unter Umständen für geboten erachte“. . .²⁾. Den fortwährenden Anregungen Sombart's ist es wesentlich zu verdanken, daß die preussische Regierung sich zum Erlaß des Gesetzes von 1891 entschlossen und die direkte Mitwirkung des Staates bei der Vornahme von Kolonisationen durch Privatpersonen zugestanden hat. Das Gesetz ist noch zu neu, um über seine vermutliche Wirkung ein Urteil fällen zu können. Nach den zahlreichen Anträgen auf Errichtung von Rentengütern, welche den betreffenden Generalkommissionen bereits zugegangen sind, zu schließen, läßt sich erwarten, daß in Folge des Gesetzes voraussichtlich viele Rentengüter und damit zahlreiche bäuerliche Stellen kleinen und mittleren Umfanges gegründet werden. Allerdings ist damit nicht die Garantie gegeben, daß gerade dort bäuerliche Stellen entstehen, wo sie am meisten nötig sind, d. h. wo der Großgrundbesitz am stärksten überwiegt. Denn die Generalkommissionen können nur auf den Antrag von Gutsbesitzern, nicht aus eigener Initiative, Rentengüter begründen; es hängt daher mehr vom Zufall ab, an welchen Orten Rentengüter entstehen. Es wird später zu erörtern sein, in welcher Weise dieser Mangel oder diese Lücke der Gesetzgebung beseitigt werden kann³⁾.

1) Es ist die in der folgenden Anmerkung citierte Abhandlung in den Schriften des Vereins für Socialpolitik gemeint. Vgl. auch: Sombart-Ermsleben, „Ueber Rentengüter“, in den Preussischen Jahrbüchern, 64. Bd., Berlin 1889, S. 345 ff.

2) Sombart-Ermsleben, Zur inneren Kolonisation, Steefow, ein neues Bauerndorf in der Priegnitz. Landw. Jahrb. von H. Thiel, 18. Bd., 1889, S. 157 ff. Sombart-Ermsleben, Steefow, ein projectirtes Bauerndorf in der Priegnitz, Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXXII. Bd., 1886, S. 183 ff.

3) Einige, wenn auch nur sehr kurze Mitteilungen über die Errichtung von Rentengütern bringen die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter. S. Weber, a. a. D., S. 283, 383, 405, 637, 641. Etwas ausführlichere Mitteilungen finden sich bei Sering in seinem mehrerwähnten Buch über innere Kolonisation, a. a. D., S. 53 ff., S. 269 ff. Der Verfasser giebt dort an, daß bis Ende 1892 im Ganzen 1500 Rentengüter seitens der Generalkommissionen gegründet worden sind, a. a. D. S. 280.

Für die in dem vorliegenden Buche behandelte Frage ist es von Wichtigkeit, festzustellen, ob und inwieweit die neue Rentengutsgesetzgebung im Stande ist, den ländlichen Arbeitern einen größeren Anteil am Grundbesitz zu verschaffen, als sie ihn zur Zeit haben, und dadurch eine Vermehrung dieser Bevölkerungsklasse herbeizuführen, auch ihre Aus- und Abwanderung zu vermindern. Die aus der gegenwärtigen Sachlage zu ziehende Schlussfolgerung ist freilich nicht sehr hoffnungsverweckend.

Das Gesetz von 1890 gestattet die Errichtung von Rentengütern jeglichen, auch des allerkleinsten Umfanges; dasselbe kennt darin keine Beschränkung weder nach oben noch nach unten. An der Spitze der dem Gesetz beigegebenen Begründung ist, wie bereits erwähnt wurde, ausdrücklich gesagt, daß dasselbe dazu dienen solle, die Sesshaftmachung ländlicher Arbeiter zu erleichtern. Seine praktische Brauchbarkeit hat das Gesetz von 1890 aber erst durch das Ergänzungsgesetz von 1891 in Folge Gestattung der Mitwirkung der Rentenbanken erlangt. Nun läßt das Gesetz von 1891 die Vermittlung der Rentenbanken nur zu bei Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfang; nach der Erklärung des Finanzministers sind sowohl größere Güter von 4—500 Morgen oder mehr, wie auch kleinste, für ländliche Tagelöhner geeignete, Stellen von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen¹⁾. Von den einzelnen Generalcommissionen ist die Minimalgröße für ein nach Maßgabe des Gesetzes von 1891 zu begründendes Rentengut auf 1, 2¹/₂, 2—3 ha Land festgesetzt worden (s. S. 209 dieser Schrift). Für grundbesitzende Arbeiter geeignete Stellen dürfen aber nur eine Größe von ¹/₄, ¹/₂, höchstens ³/₄ ha haben, sie fallen also nicht unter das Gesetz. Meyn sagt darüber Folgendes²⁾: „Das Gesetz vom 7. Juni 1891 verfolgt, soweit es die Rentenbanken zur Hülfeleistung heranzieht, den Zweck, den kleineren und mittleren Bauernstand zu mehren und zu fördern. Die finanzielle Unterstützung der Sesshaftmachung der ländlichen Arbeiter, soweit es sich um reine Arbeiterstellen handelt, hat es nicht im Auge. Der Gesetzgeber hat hiervon wesentlich aus finanziellen Gründen absehen zu müssen geglaubt und eine solche Unterstützung den beteiligten Rentenguts-Veräußern überlassen. Das Seinige für die Ansiedelung ländlicher Arbeiter hat er durch Beseitigung der Rechtschranken, welche bisher dieser Maßnahme entgegenstanden, geleistet.“ Es entzieht sich meiner Beurteilung, ob in der That finanzielle Gründe die hauptsächlich entscheidenden für die Ausschließung der ländlichen Arbeiter von den Wohlthaten des Gesetzes waren. Sehr wahrscheinlich ist dies nicht; denn die finanziellen Opfer des Staates sind dabei nicht sehr groß, da der Staat doch bloß sehr sicher gestellte verzinsliche Darlehen gewährt und außerdem gewisse Verwaltungskosten zu tragen hat. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Staatsregierung im Zweifel war, ob die Rentengutsgesetze in der gegebenen Fassung auch den Zweck der

1) Vgl. hierüber: H. Mahraun, Die preussischen Rentengutsgesetze, Berlin 1892, S. 25—27, Anm. 1. Ferner: E. Meyn, a. a. O. S. 10 u. 11.
2) a. a. O., S. 10.

Anfässigmachung von ländlichen Arbeitern genügend erfüllten; oder daß die Staatsregierung über die Mittel zur Erreichung ihres Zweckes noch nicht zur Klarheit gekommen war. Letzteres dünkt mich das Wahrscheinlichere zu sein. Man hatte sich davon überzeugt, daß das Gesetz von 1890 in seiner Isolierung ziemlich wirkungslos bleiben würde, ebenso von der Notwendigkeit, den Bauernstand zu mehren und zu fördern. Daraufhin erging zu Gunsten des letzteren das Gesetz von 1891. Die Sorge für die ländliche Arbeiterklasse überließ man den Arbeitgebern bezw. der Zukunft. Es ist dies ein ähnliches Verfahren, wie dasjenige, welches die Gesetzgebung im Jahre 1816 einschlug. Auch damals wollte man der niederen ländlichen Bevölkerung helfen; da aber die nämlichen Maßregeln nicht für Bauern und Arbeiter paßten, ignorierte man die letzteren (s. S. 86 ff. dieser Schrift). Eine Entschuldigung findet, wie schon erwähnt wurde, das einseitige Vorgehen der älteren Gesetzgebung in dem Umstande, daß man zu ihrer Zeit noch nicht voraussehen konnte, in welcher Form sich der erst in der Bildung begriffene Arbeiterstand entwickeln würde und welche Maßregeln zur Sicherstellung seiner Zukunft nötig wären. In der Gegenwart, nachdem der ländliche Arbeiterstand ein festes Gepräge angenommen hat und sich übersehen läßt, was ihm Not thut, hat eine solche Entschuldigung keinen Platz mehr. Man kann auch nicht sagen, daß den Arbeitgebern die Selbsthaftmachung der Arbeiter auf Grund des Gesetzes von 1890 ohne weitere staatliche Mitwirkung überlassen werden dürfe. Denn einmal fehlt es den Arbeitgebern in sehr vielen, vielleicht den meisten Fällen an den hierzu erforderlichen Mitteln; dann aber bietet die Anwendung des Gesetzes zu große technische Schwierigkeiten für den einzelnen Privatmann, so daß sich nicht leicht einer hierzu entschließt.

Run könnte man sagen, daß, wenn erst überall Bauerndörfer und Bauernstellen in genügender Anzahl vorhanden sind, in deren Bereich von selbst grundbesitzende Arbeiter sich ansiedeln; man könnte sich dabei auf den in dieser Schrift geführten Nachweis berufen, daß die Zahl der grundbesitzenden Arbeiter viel größer, der Mangel an Arbeitern und deren Fortwanderung viel geringer sind dort, wo zahlreiche Bauernstellen sich finden, als dort, wo der Großgrundbesitz vorherrscht. Auf den ersten Anblick ist allerdings die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit geboten, daß in Folge der Wirkungen der Gesetze von 1886, 1890 und 1891 in der Nachbarschaft der neu errichteten zahlreichen Bauernstellen sich auch grundbesitzende Arbeiter anfässig machen werden. Dem ist entgegenzuhalten, daß ein solcher Prozeß sich nur sehr langsam, wenigstens in der Ausdehnung vollzieht, daß er für die Vermehrung der ländlichen Arbeitskräfte stark in's Gewicht fällt; der Arbeitermangel und die damit zusammenhängenden Erscheinungen sind aber für den Staat und die Volkswirtschaft so große Uebel, daß eine baldige Abhülfe dringend geboten erscheint. Dazu kommt ein anderer Umstand, der die Ansiedelung von Arbeitern in der Nachbarschaft der durch die neuere Gesetzgebung in's Leben gerufenen Bauernstellen sehr erschwert oder unmöglich macht.

Nach § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ist die Zerteilung eines Rentengutes oder die Abveräußerung von Teilen nur mit Genehmigung der Generalkommission zulässig, solange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet. Nach § 6 kann aber die Rentenbankrente ohne Genehmigung der Generalkommission überhaupt in den ersten 10 Jahren nicht vollständig abgelöst werden; in den meisten Fällen wird die vollständige Ablösung erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Tilgungsfrist von 60 $\frac{1}{2}$ oder 56 $\frac{1}{2}$ Jahren erfolgen. Vorher darf der Rentengutsbesitzer also ohne Genehmigung der Generalkommission keinen Teil des Rentengutes veräußern; die Generalkommission wird aber — Ausnahmefälle abgerechnet — ihre Einwilligung zu Abveräußerungen in der Regel erst dann erteilen, wenn ein erheblicher Teil des Rentenskapitals getilgt ist, was in den meisten Fällen erst nach einer längeren Reihe von Jahren eintritt. In gleicher Weise ist in den Rentengutsverträgen, welche die Ansiedelungskommission für die Provinzen Posen und Westpreußen mit den neu angesetzten Rentengutsbesitzern abschließt, in § 7 das Verbot enthalten, ohne Genehmigung der Behörde die Grundstücke zu zerteilen oder Teile derselben abzuveräußern¹⁾. Die den Rentengutsbesitzern auferlegten Beschränkungen bezüglich der Zerteilung ihrer Stellen sind nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig, wenn die ganze Maßregel den gewünschten Erfolg haben soll. Aber sie macht es für lange Zeit unmöglich oder doch sehr unwahrscheinlich, daß auf einzelnen, von Rentengutsbesitzern abgetretenen Parzellen sich grundbesitzende Arbeiter niederlassen.

Mit dem Gesagten soll nun kein Vorwurf gegen die Rentengutsgesetzgebung, soweit sie vorliegt, erhoben werden. Dieselbe wird voraussichtlich dazu beitragen, die Zahl der bäuerlichen Stellen namentlich dort, wo sie jetzt noch spärlich vertreten sind, erheblich zu vermehren, und in den neuen Rentengutsbesitzern eine Klasse von bäuerlichen Wirten schaffen, die bei Anwendung von Fleiß und Sorgfalt sich in günstiger Lage befinden. Man darf aber nicht annehmen, daß in Folge der Rentengutsgesetzgebung eine erhebliche Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse eintreten wird; man muß sich vielmehr darüber klar sein, daß für die ländlichen Arbeiter eine ihren Bedürfnissen entsprechende Gesetzgebung noch fehlt; daß der Staat die Aufgabe hat, das an den Arbeitern Versäumte jetzt endlich nachzuholen. Ich bedaure es keineswegs, daß das Gesetz von 1891 die Mitwirkung der Rentenbanken und damit des Staates für die Errichtung von Arbeiterstellen ausgeschlossen hat. Jenes Gesetz ist der Hauptsache nach zweckmäßig, soweit es sich um Gründung von bäuerlichen Stellen handelt; es ist aber nicht in gleicher Weise geeignet für die Ansiedelung von Landarbeitern. Hierfür sind etwas andere Bestimmungen erforderlich. Dies mag vielleicht unbewußt ein mit entscheidender Grund gewesen sein, weshalb der Gesetzgeber im Jahre 1891 die Arbeiter vorläufig unberücksichtigt gelassen hat.

1) Vgl. Anlagen zu der Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, im Jahre 1888, S. 56.

In vielen Punkten werden die behufs Ansiedelung von Arbeitern zu erlassenden Bestimmungen denen für die bäuerlichen Rentengüter ähnlich sein müssen, und insofern ist die bereits vorhandene und in Wirksamkeit befindliche Gesetzgebung auch für die Landarbeiter durchaus nicht unwichtig. Im Gegenteil werden die bei der Anwendung derselben gemachten Erfahrungen für eine zweckmäßige Durchführung der Ansiedelung von Landarbeitern große Dienste leisten ¹⁾.

Nachfolgend soll gezeigt werden, welche Wege von Seiten des Staates einzuschlagen sind, um in den östlichen Provinzen die Seßhaftmachung grundbesitzender, dem Tagelöhnerstande angehöriger Personen in umfassendem Maßstabe zu bewerkstelligen.

Zunächst will ich einige Bemerkungen darüber vorausschicken, wie die an Arbeiter zu vergebenden Landstellen beschaffen sein müssen.

Sie sollen einen Flächeninhalt von etwa $\frac{1}{2}$ ha oder 2 preussischen Morgen, mit dem dazu gehörigen Hause und Gärtchen höchstens von $2\frac{1}{2}$ preuß. Morgen, besitzen. So viel kann der Arbeiter mit Hülfe seiner Familienglieder bestellen, wenn ihm ein benachbarter Bauer oder Gutsherr das Land ein oder zwei Mal im Jahre mit seinen Gespannen umpflügen läßt, wofür ihm dann der Arbeiter Handdienste leistet ²⁾. Die gegenseitige, wenn auch nicht rechtliche, so doch thatsächliche Abhängigkeit der verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung ist nicht nur kein Uebel, sondern in hohem Grade wünschenswert; denn ein gesundes gesellschaftliches Leben kann sich bloß entwickeln, wenn die Glieder der einzelnen Stände auf Hülfeleistung unter einander angewiesen sind. Dabei ist es indessen nicht ausgeschlossen, daß der Arbeiter die Kuh, welche er hält, anspannt und zur Bearbeitung seines Landes verwendet; oder daß sich 2 Arbeiter für diesen Zweck zusammenthun und ihre beiden Kühe gemeinschaftlich hierzu benutzen ³⁾. Hat der Arbeiter nicht mehr als 2 Morgen Land und wird dies jährlich 1 bis 2 Mal mit dem Pflug bearbeitet, dann können die sonst während des Sommers darauf nötigen Verrichtungen der Hauptsache nach sehr wohl von seiner Frau bezw. seinen Kindern ausgeführt werden, während er selbst Tagelohnverdienst zu suchen in der Lage sich befindet und nur ausnahmsweise einmal einen ganzen Tag seinem eigenen Besitztum zu widmen braucht. Selbst seine Frau oder seine halberwachsenen Kinder werden öfters im Stande sein, in Zeiten, wo die Arbeit auf den

1) Aus der Darstellung im Texte geht hervor, daß ich die Rentengutgesetzgebung, soweit es sich um Ansiedelung von bäuerlichen Wirten handelt, als eine im allgemeinen zweckentsprechende erachte; eine nähere Kritik derselben liegt nicht in der Aufgabe dieser Schrift. Auf ein paar Punkte, in welchen diese Gesetzgebung nach meiner Ansicht unvollkommen oder lückenhaft ist, werde ich später zurückzukommen Gelegenheit nehmen.

2) Daß schon jetzt derartige gegenseitige Hülfsleistungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern auf Grund freiwilliger Uebereinkunft stattfinden, geht aus den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik hervor. S. Weber, S. 621, 749, 753.

3) Die Benutzung von Kühen zur Feldarbeit seitens der grundbesitzenden Arbeiter wird von Weber aus dem Kreise Liegnitz berichtet, a. a. O., S. 621.

Gütern sehr drängt, sich Lohnbeschäftigung zu suchen. Im Winter kann der Mann, sofern er Tagelohnarbeit nicht findet, die zu seiner Wirtschaft gehörigen Gebäude und Geräte ausbessern, kleine Handgeräte neu anfertigen, den Dünger auf's Land fahren, bei ungefrorenem Boden sein Land umgraben, etwa geerntetes Getreide ausdreschen u. s. w. Hat der Arbeiter mehr wie 2—2 $\frac{1}{2}$ Morgen Land, dann liegt ihm die Versuchung nahe, seine Zeit und Kraft vorzugsweise der Bebauung desselben zu widmen und keinen Lohnverdienst mehr zu suchen. Dadurch würde nicht nur ein Hauptzweck der Ansiedelung von Arbeitern vereitelt, sondern auch eine Klasse von wirtschaftlich krankhaften Existenzen in's Leben gerufen.

Von dem Ertrag einer Landfläche in Größe von 3—6, auch noch etwas mehr Morgen kann in den östlichen Provinzen Preußens keine Familie leben, die Bearbeitung derselben gewährt ihr auch nicht das ganze Jahr hindurch genügende und zugleich lohnende Beschäftigung¹⁾; andererseits ist die Fläche so groß, daß sie allenfalls die Kraft eines Mannes einigermaßen in Anspruch nehmen kann, wenn derselbe alle Arbeit selbst und mit Handwerkszeugen auszuführen sich vornimmt. Dies würde ja unvorteilhaft sein; aber viele Kleinstellenbesitzer mit 3—6 Morgen Land würden dies gewiß lieber thun, als daß sie fremde Gespanntiere zu Hülfe nehmen und dafür selbst im Sommer auf Lohnarbeit gehen.

Für den Umfang der Arbeiterstellen bedingt die abweichende Qualität des Bodens keine erheblichen Abweichungen. Denn der Umfang ist hauptsächlich bedingt durch die für die Bestellung nötige Handarbeit und diese ist nicht sehr verschieden, ob der Boden etwas schwerer oder etwas leichter, etwas besser oder etwas schlechter ist. Auch der Ertrag der kleinen Landstellen wird durch die Beschaffenheit des Bodens weniger bedingt, als es auf den ersten Anblick scheint. Denn die Hauptfrucht, welche die ländlichen Arbeiter bauen, ist die Kartoffel, und diese gedeiht auf leichtem, sandigem, von Natur armem Boden mindestens so gut, wie auf schwererem, reicherem Boden, wenn ihr nur die nötige Pflege und Düngung zu Teil wird. An Dünger haben aber grundbesitzende Arbeiter, die eine Kuh halten, keinen Mangel. Nimmt man an, daß die Kuh 700 Pfund schwer ist und täglich 20 Pfund, jährlich also 73 Ctr. Trockensubstanz im Futter, außerdem täglich 4 Pfund, jährlich also 14,60 Ctr. Trockensubstanz in der Einstreu erhält, so berechnet sich die jährlich produzierte Düngermenge, nach der Methode von G. Wolff, auf 204 Ctr.²⁾. Hiervon geht etwa $\frac{1}{5}$ verloren, falls die Tiere in 5 Sommermonaten den Tag über auf der Weide zubringen; es bleiben dann noch rund 160 Ctr.

1) Hierbei sehe ich von solchen kleinen Stellen ab, die in der Nähe größerer Städte liegen, auf denen Gartenbau getrieben werden und die Produkte desselben jeder Zeit gut verkauft werden können.

2) Nach der Wolff'schen Methode erhält man die produzierte Menge frischen Stalldüngers, wenn man die Hälfte der Trockensubstanz des Futters zu der ganzen Trockensubstanz der Einstreu addiert und die gesundene Summe mit 4 multipliziert. Vgl. hierüber meine Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl., S. 182 ff.

oder 8 Fuder à 20 Ctr. Der Arbeiter kann dann jedes Jahr von seinen 2 Morgen jeden Morgen mit 80 Ctr. oder alle zwei Jahre jeden Morgen mit 160 Ctr. Dünger befahren. Außerdem hat er noch den Dünger, welchen ihm die Schweinehaltung liefert und den Inhalt des Abortes der eigenen Haushaltung. In Folge dessen stehen ihm so reichliche Düngermassen zu Gebote, wie sie ein Gutsbesitzer kaum je anwendet, und er ist in der Lage, auch ein an und für sich nicht fruchtbares Stück Land bald sehr ertragreich zu machen. Voraussetzung ist dabei freilich, daß der Kleinstellenbesitzer sich eine Kuh hält und daß er die gebauten Früchte wie Kartoffeln, Gemüse u. s. w. sorgfältig mit Handwerkszeugen bearbeitet. In der Regel wird er von zwei Morgen im Wechsel den einen mit Kartoffeln, den anderen mit Gemüse, Futterunkeln, Grünfutter bebauen, vielleicht auch ein Stückchen mit Getreide besäen, um etwas Stroh zu gewinnen. Der Ertrag von 1 Morgen Kartoffelland, durchschnittlich 60—70 Ctr. Kartoffeln, reicht aus, um den Bedarf einer aus 5 Köpfen bestehenden Familie zu decken; der Ertrag des anderen Morgens dient zur Erzielung von Gemüse für die Hauswirtschaft, von Stroh und Futter für die Viehhaltung. Eine besonders schwierige, aber auch besonders wichtige Frage ist die, auf welche Weise die Ernährung der Kuh sowohl während des Sommers wie während des Winters sichergestellt wird. Die Kuhhaltung hat für den landbesitzenden Arbeiter die größte Bedeutung; bei der Ansiedelung von Arbeitern muß diese in Rechnung gezogen werden; ohne sie würde die ganze Maßregel nur einen zweifelhaften Erfolg haben. Denn die Kuh liefert durch ihre Milch ein nach Qualität und Quantität sehr wichtiges Nahrungsmittel für die Arbeiterfamilie und in ihrem Dünger das unentbehrliche Material für die Sicherung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des bebauten Bodens.

Nimmt man die Ansiedelung grundbesitzender Arbeiter systematisch in die Hand, so muß in irgend einer Weise die Möglichkeit geschafft werden, daß dieselben sich eine Kuh halten können; die viel leichter zu bewirkende Ziegenhaltung ist nur ein kümmerliches Auskunftsmitel, durch welches die Leute nicht dauernd an die Scholle gefesselt werden. Zwei Morgen Land reichen nicht aus, um neben ihrer sonstigen Bestimmung auch noch Einstreu und Futter für eine Kuh zu liefern. Der mit Kartoffeln bebaute Morgen trägt nichts oder so gut wie nichts hierzu bei; der andere Morgen kann ja etwas Stroh und Futter gewähren, aber doch bei weitem nicht genügend für eine Kuh. Am schwierigsten gestaltet sich die Beschaffung von Einstreu und von Sommerfutter. Winterfutter läßt sich schon leichter beschaffen; der Arbeiter baut zu diesem Zweck etwas Futterrüben und sucht sich Grabenränder oder ein Stück Wiese zu pachten, um deren Ertrag zu Heu zu machen; vielleicht kauft er sich auch etwas Kraftfutter, z. B. Delfuchen, zu. Im Sommer ist die Kuh auf Grünfutter angewiesen. Dies in genügender Menge zu produzieren, reicht das zur Verfügung stehende Land des Arbeiters nicht aus; auch wird das Grünfutter zu alt, wenn der Arbeiter täglich nur den geringen Bedarf für eine Kuh fortnimmt. Wie in den östlichen Provinzen aus

Gründen, deren Auseinandersetzung hier nicht hingehört, in den meisten Fällen das Rindvieh überhaupt am zweckmäßigsten im Sommer auf der Weide ernährt wird, so gilt dies insbesondere von den Kühen grundbesitzender Arbeiter. Man muß deshalb dafür sorgen, daß hierzu die Möglichkeit vorhanden ist oder geschaffen wird. Es liegt dies mindestens ebenso im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter. Können letztere keine Kuh genügend ernähren, so ziehen sie entweder fort oder bieten Alles auf, ihr Land so weit zu vergrößern, daß ihnen dies möglich wird; dann werden sie aber der Lohnarbeit entzogen. Schon früher wurde darauf hingewiesen, wie sehr (s. S. 105 ff. dieser Schrift) die kleinen Landbewohner durch die radikale Teilung der Gemeindeweiden geschädigt worden sind; es ist damals ein Unrecht an ihnen begangen worden, welches der Staat wieder gut zu machen hat. Jede Landgemeinde im Osten sollte eine ihr gehörige Weidefläche besitzen, deren Benutzung allen ansässigen Gemeindegliedern nach bestimmten Regeln offen steht. Die Neuschaffung solcher Gemeindeweiden ist eine wichtige Aufgabe der zukünftigen Agrarpolitik, über die später im Zusammenhang zu sprechen sein wird; mit jeder systematischen Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern sollte diese Maßregel Hand in Hand gehen.

Wo und wie lange es an Gemeindeweiden fehlt, muß man, bevor man Arbeiter seßhaft macht, in irgendeiner anderen Weise Vorsorge treffen, daß diese ihre Kühe auf die Weide schicken können. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind dabei ja verschiedene Wege einzuschlagen. Manches Mal bietet sich Gelegenheit, die Kühe der Arbeiter gegen eine Entschädigung mit dem Vieh der Bauern auszutreiben oder ein besonderes Stück Weideland für die Arbeiter zu pachten, oder der benachbarte Großgrundbesitzer räumt den Arbeitern eine Weidefläche ein, sei es gegen Geldentschädigung, sei es gegen Arbeitsleistungen. Aber solche Maßregeln bleiben immer Notbehelfe, die den Arbeiter hinsichtlich der Ernährung seiner Kuh nicht genügend sicherstellen. Dauernde und befriedigende Abhilfe liegt nur darin, daß man dem Arbeiter ein gesetzlich festgestelltes Unrecht auf die Mitbenutzung einer Weide darbietet.

Die Frage wegen Beschaffung des nötigen Streumaterials für die Kuh- oder sonstige Viehhaltung ist leichter zu lösen. Unwichtig ist sie keineswegs; denn von einer hinreichenden Menge Einstreu hängt es ab, ob der Arbeiter auch wirklich den von seinem Vieh produzierten Dünger gewinnt und zwar in einer Form, daß er ihn ohne große stoffliche Verluste auf seinen Acker bringen kann. Reichliche Einstreu ist die unerläßliche Vorbedingung für eine reichliche Düngererzeugung und letztere wieder die unerläßliche Vorbedingung für einen reichlichen Bodenertrag. Etwas, aber nicht viel Streu kann der Arbeiter von dem eigenen Lande gewinnen durch die nicht zur Fütterung verwertbaren Reste der darauf gewachsenen Pflanzen: Kartoffelkraut, ausgejätete Unkräuter. Er hat öfters auch die Möglichkeit, sich abgefallenes Laub von öffentlichen Straßen und Plätzen sammelt zu lassen oder sich an Grabenrändern oder in Brüchern Gras und Unkräuter, die zur Fütterung sich nicht eignen, zu

mähen und behufs Verwendung als Streumaterial zu trocknen. Wo diese Mittel nicht ausreichen, gelingt es ihm oft, von benachbarten Bauern oder Gutbesitzern etwas Stroh oder Baumlaub umsonst oder gegen eine kleine Geldentschädigung oder gegen Arbeitsleistung zu erhalten. Angenehm ist es allerdings für den grundbesitzenden Arbeiter nicht, jedes Jahr um die nötige Streu gewissermaßen betteln gehen zu müssen. Es sollten daher in allen Gemeinden, in denen sich solche Arbeiter finden, bestimmte Einrichtungen getroffen werden, welche ihnen den Bezug von Streumaterial sicherstellen; mögen diese Einrichtungen nun von einzelnen Gutbesitzern oder, was besser ist, von der Gemeinde als solcher oder auch vom Staate ausgehen. Wo Holzungen in der Nähe sind, sollte den Kleinstellenbesitzern gegen gewisse Gegenleistungen und unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln das Recht eingeräumt werden, fest begrenzte Mengen von Laubstreu daraus zu entnehmen. Die Beseitigung der Waldservitute auf Entnahme von Laub, Raff- und Leseholz hat die kleinen Leute auf dem Lande stark geschädigt, worüber schon in der von Vengerke im Jahre 1848 bearbeiteten Statistik über die ländlichen Arbeiterverhältnisse geklagt wird. Hier ist ein Unrecht wieder gut zu machen, und da muß der Staat, der es vorzugsweise begangen hat, mit gutem Beispiel vorangehen. Ich will nicht sagen, daß jene Waldservitute wiederhergestellt werden sollen; aber der Staat muß im Verwaltungswege dafür sorgen, daß den grundbesitzenden Arbeitern, wo das Bedürfnis danach vorliegt und wo Staatsforsten in der Nähe sich befinden, die Möglichkeit gewährt wird, aus denselben Laubstreu, vielleicht auch Raff- und Leseholz als Brennmaterial, zu entnehmen. Bei genügender Aufsicht wird dadurch der Forstbetrieb wenig geschädigt¹⁾; jedenfalls ist der Nutzen, der in Folge dessen den grundbesitzenden Arbeitern und damit den Bauern, den Großgrundbesitzern und dem ganzen Staate erwächst sehr viel größer, als eine kleine Verringerung der Einnahmen der Waldbesitzer. Der Staat ist in Vernachlässigung der Interessen der ländlichen Arbeiterbevölkerung vom Jahre 1816 ab in seiner Gesetzgebung und Verwaltung mit schlechtem Beispiel vorangegangen, die Gemeinden und Privatgrundbesitzer sind ihm gefolgt; alle mit einander haben nicht recht begriffen, daß ihre eigenen Interessen auf's stärkste gefährdet sind, wenn für die ländlichen Arbeiter nicht genügend gesorgt wird. Allmählig kommt diese Thatsache zum Bewußtsein. Aufgabe des Staates ist es, jetzt mit gutem Beispiel in der Nachholung des Versäumten voranzugehen; die Gemeinden und die Privatgrundbesitzer werden dann folgen.

Für eine befriedigende Erledigung der Streufrage wäre es sehr erwünscht, wenn jede Landgemeinde ein Stück Gemeindewaldes hätte, aus dem die Kleinstellenbesitzer sich wenigstens einen Teil des benötigten Streumaterials ent-

1) Ueber die Bedeutung der Entnahme von Streu aus dem Walde für den Forstbetrieb vgl. die Abhandlung von Bühler, Forstbenutzung, in Lorenz's Handbuch der Forstwissenschaft, I. Bd., 2. Abteilung, Tübingen 1887, S. 253 ff., besonders S. 276 u. 277.

nehmen könnten. Hierauf ist noch später zurückzukommen. Auch die Sammlung des Laubes, welches von den der Gemeinde zugehörigen einzelnen, an Wegen, Plätzen, auf Ängern stehenden Bäumen abfällt, müßte den Kleinstellenbesitzern, wenn auch gegen eine Entschädigung, vorbehalten bleiben. Bei gutem Willen und verständiger Ueberlegung lassen sich in den meisten Fällen ohne zu große Schwierigkeiten die Mittel finden, um den grundbesitzenden Arbeitern die Deckung ihres Bedarfes an Viehfutter und Einstreu zu sichern. Man muß nur erst zu der Einsicht kommen, daß dies nötig ist.

Das zu den Arbeiterstellen gehörige Land soll sich möglichst dicht an deren Wohnung befinden, damit der Mann und seine Angehörigen jeden freien Zeitraum zu dessen Bearbeitung benutzen können.

Die Wohnung soll solide gebaut sein, um genügenden Schutz gegen Regen, Sturm und Kälte zu gewähren. Sie muß außer der Küche ein geräumiges Wohnzimmer und zwei Schlafstuben, auch Bodenraum und einen Keller enthalten. Neben ihr muß ein Stall sich befinden, der im Stande ist, eine Kuh nebst Kalb, ein paar Schweine und etliche Hühner aufzunehmen; über demselben soll ein Dachraum zur Unterbringung von Heu und Stroh angebracht sein. Die Haltung von einem oder ein paar Schweinen sowie von Hühnern ist für den Arbeiter sehr wichtig. Dieselben liefern ihm neben der Milch der Kuh die erforderliche animalische Nahrung und bieten ihm die Gelegenheit, manche Produkte seines Landbaues sowie Abfälle aus der Haushaltung zweckmäßig zu verwerten. Wenn der Arbeiter und namentlich seine Frau der kleinen Viehhaltung mit Geschick vorstehen, so können sie daraus neben der Deckung des eigenen Bedarfes an animalischer Nahrung auch noch durch Verkauf einen für ihre Verhältnisse nicht unerheblichen Gelderlös erzielen.

Die Gründung von Arbeiterstellen vorbeschriebener Art hat nur dann einen nennenswerten Erfolg, wenn sie in großem Maßstabe und in solchen Formen geschieht, daß die Inhaber darauf dauernd bestehen können und voraussichtlich auch Lohnarbeiter bleiben. Der erstere Zweck erheischt, daß der Staat mit materiellen Mitteln eingreift zum Erwerb der Landstellen und zur Errichtung der nötigen Gebäude; denn nur sehr wenige Arbeiter haben die hierfür erforderlichen Mittel, und unter den Privat-Großgrundbesitzern werden sich zunächst auch bloß vereinzelte finden, die geneigt und im Stande sind, zu diesem Behuf bedeutende finanzielle Opfer zu bringen. Solches darf erst erwartet werden, wenn der günstige Erfolg der Ansiedelungen klar zu Tage getreten ist. Der zweite Zweck macht es nötig, daß den Inhabern der Arbeiterstellen gewisse Beschränkungen in der Verfügung über ihr Eigentum auferlegt werden.

Beide Zwecke sind zu erreichen dadurch, daß man den Ansiedlern die Stellen nicht gegen Kapitalzahlung verkauft, sondern gegen einen jährlich zu erlegenden Kranon oder eine jährlich zu erlegendende Rente; daß man ihnen dieselben also erbpachts- oder rentengutsweise überträgt. Ersteres ist in den östlichen Provinzen Preußens nach dem bestehenden Recht überhaupt

nicht möglich, letzteres nur nach Maßgabe der Rentenguts-Gesetze von 1890 und 1891; durch das Gesetz von 1891 ist die Staatshilfe aber gerade für Arbeiterstellen ausgeschlossen.

Schon in meiner Schrift „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung“ habe ich es ausgesprochen¹⁾, daß das gesetzliche Verbot der Erbpacht ein verkehrtes sei und dessen Aufhebung zum Zweck der Ansiedelung von Arbeitern in Betracht gezogen werden müsse. Ich schloß die damalige Darlegung mit dem Rate, bei diesen Erwägungen „sich nicht von etwaigen traditionellen Schlagwörtern und Vorurteilen, sondern von der nüchternen Beurteilung der faktischen Zustände und Bedürfnisse leiten zu lassen“. Damals stand ich noch ziemlich vereinsamt mit meiner Ansicht. Jetzt ist darin ein erfreulicher Umschwung eingetreten; die hervorragendsten Sachverständigen geben zu, daß, wenn auch die älteren Erbpachtverhältnisse mit manchen Mängeln behaftet waren, doch die Erbpacht als solche, in einer der neueren Entwicklung entsprechenden Form, für bestimmte Fälle durchaus zweckmäßig sei. Besonders wichtig für den Umschwung der Ansichten waren die günstigen Erfahrungen, die man in Mecklenburg mit der Erbpacht gerade in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Mit Hilfe derselben ist es dort möglich gewesen, nicht nur die in sehr geringer Zahl vorhandenen Bauernstellen erheblich zu vermehren, sondern auch viele ländliche Arbeiter als Erbpächter anzusiedeln und dadurch sowohl dem Arbeitermangel wie der Auswanderung in merkbarer Weise zu steuern. In dem Domanium (dem dem Großherzog als Gutsherrn gehörigen Teil des Landes) von Mecklenburg-Schwerin gab es im Jahre 1850 erst 913 Häuslerstellen, im Jahre 1883 dagegen 6392 und 1890 schon 7569²⁾. In dem der Ritterschaft gehörenden Gebiet, welches noch etwas größer ist, als das Domanium, befanden sich dagegen 1890 nur 60 Häuslerstellen³⁾. Dementsprechend ist in dem Domanium die Auswanderung, wie die Bevölkerungs-Abnahme viel geringer gewesen, als in dem ritterschaftlichen Gebiet. In der Zeit von 1867—90 betrug die Bevölkerungsabnahme in den Schwerinschen Domanien 3387 Personen oder 1,7 Proz., in der Ritterschaft 20 643 Personen oder 14,0 Proz. In der Periode von 1871—1875, in der die Auswanderung aus Mecklenburg besonders stark war, zogen aus dem Schwerinschen Domanium 2,06 Proz., aus der Ritterschaft 6,26 Proz. der mittleren Bevölkerung fort⁴⁾. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die günstigeren Verhältnisse im Domanium vorzugsweise der zahlreichen dort stattgehabten Ansiedelung von Häuslern, Büdnern, auch bäuerlichen Wirten zu danken sind.

1) a. a. D., 2. Aufl., 1874, S. 372.

2) S. Paasche in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXIV. Bd., 1883, S. 335, und Lindig, ebendasselbst, LII. Bd., 1892, S. 316.

3) Lindig, a. a. D., S. 317. Das Domanium umfaßt rund 100 Qm., die Ritterschaft 103 Qm.; s. Paasche, a. a. D., S. 330.

4) Lindig, a. a. D., S. 319 u. 349.

Von den ausgethanen Stellen sind ja viele auch Zeitpachtstellen, die Mehrzahl aber besteht aus Erbpachtstellen¹⁾.

Noch vor wenigen Jahren würde ich behufs Ansiedelung von ländlichen Arbeitern in den östlichen preussischen Provinzen die Wiedereinführung der Erbpacht²⁾ vorgeschlagen haben und auch heute bin ich der Ansicht, daß dieser Weg ein durchaus zweckmäßiger wäre. Nachdem aber durch die Gesetze von 1890 und 1891 das Rentengut als eine neue Institution in das Rechtsleben eingeführt ist, liegt die Sache etwas anders. Rechtlich besteht allerdings zwischen dem Rentengut und dem Erbpachtgut der Unterschied, daß ersteres in vollem Eigentum des Besitzers sich befindet, letzteres dagegen nicht. Thatsächlich hängt aber der Unterschied beider Einrichtungen von den Bedingungen ab, unter welchen sie getroffen werden, bezw. von den gesetzlichen Bestimmungen, unter welchen sie zulässig sind; besonders wichtig sind die Festsetzungen über Veräußerbarkeit, Teilbarkeit, Verschuldbarkeit, Vererbbarkeit der Güter, sowie über die Ablösbarkeit des Erbpachtkanons oder der Rente. Ueber alle diese Punkte müssen in beiden Fällen Bestimmungen getroffen werden, und es ist nicht nur denkbar, daß der Erbpächter in der Verfügung über seinen Grundbesitz unabhängiger dasteht, als der Rentgutsinhaber, sondern dies kommt faktisch öfters vor. Der mecklenburgische Erbpächter, welcher jeder Zeit den Kanon mit Kapital ablösen kann, ist mindestens so frei³⁾, als der preussische Rentengutsbesitzer, der bezüglich Ablösung der Rente durch den Rentengutsvertrag an die Zustimmung des Vorbesizers oder an die der Rentenbank sich gebunden sieht. Die größere oder geringere wirtschaftliche Freiheit wird lediglich bedingt durch die besonderen Abmachungen, welche den beiden Besitzverhältnissen zu Grunde liegen. Wie die Sache jetzt in Preußen steht, ist auch für Ansiedelung von ländlichen Arbeitern das Rentengut der Erbpacht vorzuziehen; nicht deshalb, weil letztere einen reaktionären Beigeschmack hat, auch nicht weil sie an und

1) Paasche, a. a. O., S. 334 u. 335. Ueber die günstige Wirkung der Ansiedelung von Häuslern u. s. w. in Mecklenburg vgl. auch Sering, Die innere Kolonisation, S. 123 ff., besonders S. 130 ff.

2) Die Literatur über Erbpacht und besonders über die erbpachtlichen Verhältnisse in Mecklenburg ist in den letzten Jahrzehnten eine ziemlich umfangreiche gewesen. Außer den bereits erwähnten Schriften nenne ich folgende: Bericht der vom Mecklenburgischen patriotischen Vereine ernannten Kommission zur Beratung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg, Schwerin 1873. W. Ruprecht, Die Erbpacht, Göttingen 1882. H. Paasche, Erbpacht- und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesizes, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge 14. Bd., 1887, S. 209 ff. Der Artikel „Erbpacht“ von H. Paasche im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning, Bd. III, 1892, S. 284 ff. A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, 1892, S. 200 ff.

3) Vgl. hierüber Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, Artikel Erbpacht, S. 288.

für sich weniger zweckmäßig ist, sondern lediglich deshalb, weil das Rentengut einmal gesetzlich zu Recht besteht, weil es für die Anfässigmachung von Arbeitern eine geeignete Form darbietet und weil es überflüssig ist, neben dem Rentengut auch noch die Erbpacht dort, wo sie einmal aufgehoben ist, wieder einzuführen.

Es bleibt zu untersuchen, ob und inwieweit die Rentengutsgesetze von 1890 und 1891 auch für Begründung von Arbeiterstellen sich eignen. Dabei ist zunächst und insbesondere zu erwägen, ob die dem Rentengutserwerber auferlegten Beschränkungen in der Verfügung über seinen Besitz dem Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber entsprechen bezw. ob noch weitere Beschränkungen erforderlich scheinen. Als solche kommen vorzugsweise die auf Verschuldung, Veräußerung und Teilung des Rentengutes sowie die auf Ablösung der Rente gerichteten in Betracht.

Betreffs der Verschuldung der Rentengüter besteht rechtlich keine Schranke; thatsächlich ist dieselbe allerdings in etwas durch den Umstand gezogen, daß die Beleihungsfähigkeit eines Rentengutes durch die darauf haftende Rente erheblich herabgedrückt wird, namentlich solange noch kein Teil davon durch Kapitalzahlung abgelöst ist. Es wäre meines Erachtens richtiger gewesen, die Verschuldbarkeit der Rentengüter überhaupt zu beschränken. Wie schon früher bemerkt, liegen in den ungünstigen Arbeiterverhältnissen und in der übergroßen Verschuldung der Güter die Hauptübelstände für die Landwirtschaft der östlichen Provinzen; ohne ihre Hebung wird deren Lage eine fortschreitend schlimmere werden, bis eine für die zeitigen Besitzer und damit für die Landwirtschaft selbst verhängnisvolle Katastrophe hereinbricht. Betreffs der Verschuldung bleibt nichts anderes übrig, als daß man derselben eine bestimmte Grenze setzt, wie solche früher, wenn auch nicht immer rechtlich, so doch thatsächlich für die meisten Güter vorhanden war. In Wirklichkeit wird dadurch die wirtschaftliche Freiheit des Gutsbesizers mehr erweitert, als eingeengt. Die Beschränkung in der Verschuldung ist ein viel geringeres Hinderniß für eine gute und erfolgreiche Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes, als die durch zu hohe Verschuldung bedingte Notwendigkeit, auf die Durchführung der wirtschaftlich vorteilhaftesten Maßregeln verzichten zu müssen. Aufgabe einer vorausschauenden Agrarpolitik ist es, Mittel ausfindig zu machen, um die hoch verschuldeten Güter eines Teiles ihrer Schulden zu entlasten und um die mäßig oder gar nicht verschuldeten Güter vor einer zu hohen Verschuldung zu schützen. Das zu erstrebende Ziel muß sein, eine Verschuldung zu verhüten oder zu beseitigen, welche über das Maß des von den landschaftlichen Kreditinstituten gewährten Kredits hinausgeht. Die Erreichung dieses Zieles ist bei bereits verschuldeten oder gar hoch verschuldeten Gütern mit nicht geringen, aber doch nicht unübersteiglichen Schwierigkeiten verknüpft, dagegen ziemlich leicht bei noch nicht verschuldeten Gütern. Letztere sind aber in den neugeschaffenen Rentengütern vorhanden, welche nach § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 vor ihrer Begründung frei von Hypotheken- und

Grundschulden gemacht werden müssen. Hier wäre es ein Leichtes gewesen, die Bestimmung zu treffen, daß Rentengüter auch in Zukunft nicht über ein bestimmtes Maß hinaus hypothekarisch belastet werden dürfen, und zwar gleichgültig, ob die Rente noch ganz unabgelöst oder teilweise oder vollständig abgelöst ist. Die gute Wirkung einer solchen scheinbaren Beschränkung, die thatsächlich eine Befreiung darstellt, würde nach einigen Jahrzehnten sehr deutlich zu Tage treten: die Rentengutsbesitzer würden sich durch ihre günstige wirtschaftliche Lage durchschnittlich vor den übrigen, in der Verschuldung unbeschränkten, Besitzern vorteilhaft auszeichnen. Ihre Roh- wie Reinerträge würden höhere sein, und dies würde nicht nur ihnen selbst, sondern der ganzen nationalen Produktion und dem Staate zu Gute kommen. Ich betrachte es als einen großen Fehler der im übrigen materiell, wenn auch nicht formell vortrefflichen Rentenguts-gesetzgebung, daß man es versäumt hat, für die Verschuldbarkeit der Rentengüter gesetzliche Schranken zu ziehen. Man scheut sich immer noch, eingewurzelten Theorien zu lieb, die Wege einzuschlagen, welche im Interesse der Landwirtschaft früher oder später eingeschlagen werden müssen, wenn der Grundbesitz nicht von den Besitzern des mobilen Kapitals aufgesogen werden soll. Je länger man damit zögert, desto größere Opfer wird man bringen müssen, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Näher hierauf einzugehen, liegt außerhalb der Aufgabe dieser Schrift. So viel sei hier nur noch bemerkt, daß in den altbewährten landschaftlichen Kreditinstituten der östlichen Provinzen das Vorbild und vielleicht auch das Mittel gegeben ist, um Abhülfe zu schaffen. Den Rentengutsbesitzern müßte verboten werden, ihre Güter über den von den Landschaften gewährten Kredit hinaus mit Hypotheken zu belasten bezw. andere als landschaftliche Darlehen aufzunehmen. Dabei würde es sich von selbst verstehen, daß der noch nicht amortisierte Teil der Rente mit seinem Kapitalbetrag von dem Darlehn, welches dem rentenfreien Gute gewährt werden könnte, in Abzug gelangt. Will man die Rentengutsbesitzer bezüglich Verschuldung ihrer Güter ausschließlich auf die Landschaften anweisen, dann wird es freilich nötig sein, den Wirkungskreis der Landschaften auch auf kleinere Güter, als es jetzt zulässig ist, auszuweiten, oder man muß für die kleineren Güter besondere landschaftliche Kreditinstitute in's Leben rufen. Diese Frage ernstlich in Erwägung zu ziehen, halte ich für eine wichtige Aufgabe der preußischen Agrarpolitik in der Gegenwart. Noch ist es Zeit, für Rentengüter ein derartiges, die Verschuldung beschränkendes Gesetz zu erlassen; denn in den nächsten Jahren wird überhaupt kaum die Möglichkeit sein, die Rentengüter hypothekarisch zu belasten oder doch hoch zu belasten. Die darauf haftende Rente macht eine hypothekarische Beleihung für den Gläubiger zu unsicher; dabei werden die Renten ganz oder zum überwiegenden Teil in den meisten Fällen Rentenbankrenten sein, und diese sind ohne Genehmigung der Generalkommission während der ersten 10 Jahre nicht ablösbar. Es wäre daher zunächst nur erforderlich, die Generalkommissionen anzuweisen, vorläufig d. h. bis zu Erlaß eines Gesetzes über die Beschränkung der Verschuldbarkeit der Renten-

güter, außer in einzelnen besonders gearteten Fällen, die Genehmigung zur Ablösung der Rente nicht zu gewähren. Ich bin überzeugt, daß, wenn man erst einmal bei den Rentengütern den Anfang gemacht hat, für die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes Schranken zu ziehen, es sich herausstellen wird, daß diese Maßregel weniger schwierig, aber in ihrer Wirkung viel wohlthätiger ist, als man es sich jetzt denkt. Die dabei gemachten Erfahrungen werden dann den Weg zeigen, um auch für den übrigen ländlichen Grundbesitz etwas Ähnliches durchzuführen, ohne dabei die ruhige Fortentwicklung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe zu gefährden.

Für neu zu gründende Arbeiterstellen ist die hypothekarische Verschuldung unbedingt zu verbieten. Es handelt sich hier um kleine, mit einem Wohnhaus und Stall besetzte Grundstücke von etwa $\frac{1}{2}$ ha. Zum Erwerb des Eigentumsrechts an dem Grund und Boden wie Gebäuden braucht der Arbeiter kein größeres baares Kapital, als es jetzt schon viele Arbeiter besitzen. Außer der für die geringe Anzahlung verlangten Summe soll er nur so viel Kapital nachweisen, als zur Anschaffung der erforderlichen Betriebsmittel nötig ist, oder den Besitz der letzteren selbst¹⁾. Der Ertrag seines Grundstückes und sein Tagelohnverdienst gewähren dem Arbeiter ein genügendes Auskommen sowie die Möglichkeit, etwa abgängig gewordenes Inventar zu ergänzen. Die Aufnahme eines hypothekarischen Darlehns ist für ihn nicht nur nicht nötig, sondern geradezu gefährlich. Für die durch irgend welche Unglücksfälle herbeigeführten Notzeiten muß durch Einrichtung von Darlehnskassen oder ähnlichen Instituten Abhilfe geschafft werden. Schlimmsten Falles muß der Arbeiter sein Grundstück verkaufen, wozu ja auch größere Besitzer manchmal gezwungen sind. Es giebt kein zulässiges Mittel, um jedem Besitzer unter allen Umständen das Eigentum seines Grund und Bodens zu erhalten. Man erweist dem Arbeiter die größte Wohlthat, wenn man ihm die hypothekarische Verschuldung unmöglich macht. Geschieht dies nicht, so greifen die Arbeiter, sobald einmal die Zeiten etwas ungünstiger sind, zu diesem scheinbar so leichten und bequemen Auskunftsmitel, welches aber die meisten, die es anwenden, schnell zunächst in wirtschaftliche Verlegenheiten und darauf zum wirtschaftlichen Untergang bringt. Man erhält dann bald einen Arbeiterstand, der eine kümmerliche Existenz führt und deshalb unzufrieden ist, auch an seiner Leistungsfähigkeit einbüßt. Nur solche grundbesitzende Arbeiter, die frei von Hypothekenschulden sind, befinden sich in derjenigen Lage, welche nötig ist, damit sie ihre Pflichten gegen sich selbst, gegen ihre Angehörigen, gegen die Arbeitgeber und gegen die Landwirtschaft im Ganzen erfüllen können. Verschuldete grundbesitzende Arbeiter würden ein Proletariat abgeben, welches ein kaum minder trauriges soziales Gebilde darstellte, wie es in der Gegenwart durch die Einlieger repräsentiert wird.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Begründung von Rentengütern

1) Wie viel der Arbeiter für Anzahlung und für Betriebsmittel bedarf, wird später eingehend erörtert werden.

für Arbeiter ist, daß dieselben vorher von etwa darauf haftenden hypothekarischen Schulden frei gemacht werden, wie solches auch für die nach dem Gesetz von 1890 zu errichtenden Rentengüter in § 1 desselben vorgeschrieben ist.

Die Teilung der gegen Rente erworbenen Arbeiterstellen oder die Abveräußerung einzelner Teile soll zwar nicht wie die Verschuldung unter allen Umständen verboten, wohl aber an die Bedingung der vorausgegangenen Einwilligung des Rentenberechtigten geknüpft werden. Die Arbeiterstellen sind so klein und sollen so klein sein, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis zu ihrer Teilung oder zur Abveräußerung einzelner Teile nur in Ausnahmefällen vorliegen kann; andererseits ist die Gefahr vorhanden, daß durch Übernahme einer Teilung der Umfang der Arbeiterstelle so reduziert wird, daß sie ihrem Zwecke nicht mehr genügend entspricht. Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn eine Teilung oder Abveräußerung an die Zustimmung des Rentenberechtigten geknüpft wird. Dabei kann zur Vermeidung von Unbilligkeiten die gleiche Festsatzung getroffen worden, wie sie in § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 enthalten ist, daß nämlich die versagte Einwilligung des Rentenberechtigten durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden darf, wenn die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint. Sofern Arbeiterstellen durch Vermittelung der staatlichen Rentenbank gegründet sind¹⁾, genügt vollständig die Bestimmung in § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, welche lautet: „Solange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zerteilung des Rentengutes, sowie die Abäußerung von Teilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der General-Kommission erfolgen.“

In der Freiheit, sein Grundstück ungeteilt und beliebig zu veräußern, ist der ein Rentengut besitzende Arbeiter nicht zu beschränken; auch ist es nicht nötig, daß der Rentenberechtigte sich ein Vorkaufsrecht vorbehält. Beide Maßregeln würden den Wert des Rentengutes herabdrücken, also den Rentengutbesitzer schädigen, ohne einen erheblichen Nutzen zu stiften. Dieselben würden ja nötig sein, wenn ein Großgrundbesitzer auf seiner Feldmark Rentengüter an Arbeiter veräußert, wenn er also eine isolierte Arbeiterkolonie gründet²⁾. Dann muß er sich davor schützen können, daß die Arbeiterstellen nicht in Hände von Personen gelangen, welche gar keine ländlichen Arbeiter sind oder sein wollen. Aber es wurde schon früher auseinandergesetzt (s. S. 211 ff. dieser Schrift), daß die Gründung von isolierten Arbeiterkolonien sich nicht empfiehlt, daß vielmehr die Arbeiter in Bauerndörfern angesiedelt werden müssen. Geschieht dies, so kann eine Beschränkung in Bezug auf die freie Veräußerung

1) Dies wird in den meisten Fällen, vielleicht gar ausschließlich eintreten. Hierüber ist noch an einer späteren Stelle zu handeln.

2) Siedelt ein Großgrundbesitzer auf seinem Areal Arbeiter an, so kann er sich ja bei dem Verkauf der betreffenden Fläche an die Ansiedler ein Vorkaufsrecht ausüben und solches in das Grundbuch eintragen lassen.

fortfallen. Denn die stellenbesitzenden Arbeiter befinden sich dort unter der Aufsicht der ganzen Gemeinde, wodurch sie moralisch gestützt und gleichzeitig gezügelt werden. Auch schadet es in diesem Fall gar nicht, wenn ein ursprünglich für einen Landarbeiter bestimmtes Rentengut in die Hände eines Handwerkers übergeht, der an dem betreffenden Orte oder in dessen Nähe Beschäftigung und Verdienst findet.

Dagegen kann der Rentenberechtigte verlangen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes aufrecht erhalten bleibt, d. h. daß es nicht mit anderen ländlichen Besitzungen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengezogen wird¹⁾. Es muß verhütet werden, daß benachbarte Bauern oder Großgrundbesitzer Rentengüter kaufen und mit ihrem bisherigen Besitz verschmelzen; ebenso, daß gewerbmäßige Händler die Unwissenheit oder Not von grundbesitzenden Arbeitern benutzen, um deren Grundstücke zu erwerben und dann wieder an dritte Personen mit Vorteil zu veräußern. Aus diesem Grunde erklärt auch mit Recht der bereits citierte § 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1891 die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines mit einer Rentenbankrente belasteten Gutes ohne Genehmigung der Generalkommission als rechtsunwirksam. Eine ähnliche Bestimmung ist für Arbeiterstellen unentbehrlich.

Es kann ferner von dem Rentengutsbesitzer verlangt werden, daß er auf dem Rentengute selbst wohnt und dessen Bewirtschaftung selbst führt, wobei er sich indessen Hilfe seiner Angehörigen bedienen darf. Eine solche Bestimmung ist auch in die Rentengutsverträge, welche die Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen abschließt, aufgenommen worden. Es heißt dort in § 8: „Der Erwerber der Stelle und seine Nachfolger sind verpflichtet, auf derselben zu wohnen und deren Bewirtschaftung selbst zu führen, sofern ihnen nicht vom Fiskus gestattet wird, die Bewirtschaftung durch einen von demselben genehmigten Stellvertreter oder Pächter führen zu lassen“²⁾. Wenn dies die Ansiedelungs-Kommission schon bei den von ihr gegen Rente ausgethanen Gütern, die doch meist den Umfang von bäuerlichen haben, für zulässig und notwendig erachtet, auch erfolgreich durchgeführt hat, dann muß solches noch mehr für Arbeiterstellen gelten. Denn diese sind lediglich für Leute bestimmt, die sich von dem Ertrage des selbst bewirtschafteten Rentengutes nähren sollen, ja die zur Deckung ihres Lebensunterhaltes außerdem noch Lohnarbeit verrichten müssen. Von ihnen kann man beanspruchen, daß sie auf dem Rentengut wohnen und es bewirtschaften. Auch die Verpachtung kann man verbieten oder mindestens an die Genehmigung des Rentenberechtigten und zwar nicht nur bezüglich der Maßregel selbst, sondern auch bezüg-

1) Ueber den Begriff „wirtschaftliche Selbständigkeit“ vgl. Mah-
raun, a. a. O., S. 21 u. 22.

2) Anlagen zu der Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, im Jahre 1886, S. 56.

lich der Person des Pächters knüpfen. Nur in Ausnahmefällen wird ein berechtigtes Bedürfnis vorliegen, eine Arbeiterstelle zu verpachten; denn auch die mit unerwachsenen Kindern zurückgebliebene Wittwe eines stellenbesitzenden Arbeiters wird in der Regel im Stande sein, das kleine Anwesen so lange zu bewirtschaften, bis eins ihrer Kinder hierzu befähigt ist. Ebensovienig liegt ein Grund vor, angefahrenen Arbeitern, die sich anderswo Erwerb suchen wollen, die Verpachtung ihrer Rentengüter zu gestatten; diese mögen sie verkaufen.

Das Gesetz vom 7. Juni 1891 gestattet nicht nur unter gewissen Modalitäten bei Rentenbankgütern die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung, sondern dieselbe erfolgt von selbst durch die der Rente zugefügte Amortisationsrate in $60\frac{1}{2}$ bzw. $56\frac{1}{2}$ Jahren (§ 3). Für zu gründende Arbeiterstellen ist wenigstens die gänzliche Ablösung der darauf haftenden Rente auszuschließen; etwa 25 Proz. derselben sollen unablässlich darauf haften bleiben, während die übrigen 75 Proz. in ähnlicher Weise wie nach dem Gesetz von 1891 zu amortisieren sind. Die hier geforderte Unablösbarkeit der vollen Rente bildet eine Ergänzung zu der oben geforderten Unverschuldbarkeit und Unteilbarkeit. Gestattet man die vollständige Ablösung der Rente, so kann, wenn letztere erfolgt ist, die Unverschuldbarkeit und Unteilbarkeit ferner nicht mehr beansprucht werden; ebensowenig die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Dann tritt das Rentengut in die Reihe aller übrigen, nicht mit Renten belasteten Grundbesitzungen zurück und unterliegt denselben Bestimmungen wie diese. Solches wird auch durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 dadurch anerkannt, daß es die für die freie Verfügung gezogenen Schranken nur gelten läßt, „so lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet“ (§ 4). Eine nachteilige oder gar unwürdige Beschränkung der wirtschaftlichen oder persönlichen Freiheit des Eigentümers kann in der Unablösbarkeit eines Teiles der Rente bei ruhiger Ueberlegung nicht gefunden werden. Nimmt man an, daß der Kapitalwert einer Arbeiterstelle (Grund und Boden sowie Gebäude zusammen) 3 bis 4000 Mark ausmacht¹⁾, so beträgt, unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 Proz., die jährliche Rente 120 bis 160 Mark; bei einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Proz., wie er für die Gegenwart angenommen werden muß, nur 105 bis 140 Mark. Sind davon 25 Proz. unablässlich, so würde je nach dem Zinsfuß eine Rente von 30 bis 40 Mark, bzw. von 26,25 bis 35 Mark für alle Zeiten auf der Arbeiterstelle haften bleiben. Daß dadurch der Eigentümer in seiner wirtschaftlichen Freiheit beschränkt oder gar in seiner persönlichen Würde verletzt würde, wird mit Recht Niemand behaupten dürfen. Der Höchstbetrag der unablässbaren Rente repräsentiert unter Annahme eines $3\frac{1}{2}$ -prozentigen Zinsfußes nur 0,875 Proz. des ursprünglichen Kapitalwertes.

1) Unter günstigen Verhältnissen wird der Kapitalwert bloß 2500—3000 Mark betragen, nämlich wo die Möglichkeit vorliegt, die erforderlichen Gebäude billig und doch gut herzustellen.

Die Mehrzahl unserer heutigen Gutbesitzer bezahlt erheblich mehr, oft das Doppelte und Dreifache, an Schuldzinsen; sehr viele von ihnen sind durch die Höhe ihrer Verschuldung wirklich in ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit beschränkt und setzen oft unter einem Verhältniß, welches man wohl als Schuldknechtschaft bezeichnen darf. Davon kann bei einer so geringfügigen Rente wie die eben erwähnte nicht die Rede sein. Die Unablösbarkeit eines Theiles der Rente ist nötig nicht bloß, um der Arbeiterstelle ihren Charakter zu berechnen, sondern auch — und zwar vor allem — zum Schutz ihres Eigentümers. Freiheit ist wohl etwas Schönes und Erstrebenswertes und die preussische Agrargesetzgebung hat Großes dadurch geleistet, daß sie der bäuerlichen Bevölkerung die wirtschaftliche und persönliche Freiheit gewährt hat. Ob sie auch wohl gethan hat, dabei gleichzeitig den von den preussischen Königen früher so sorgfältig gepflegten Bauernschutz aufzuheben, ist dagegen eine Frage, die mit Recht jetzt von den meisten Sachkennern verneint wird; manches Unheil hätte verhütet werden können, wenn man gewisse, zum Schutz der Bauern früher bestandene Einrichtungen würde beibehalten haben. Der wirtschaftlich Schwächere und geistig weniger Gebildete muß vor der Ausbeutung durch den Stärkeren und Kenntnißreicheren durch die Gesetze möglichst geschützt werden. Der grundbesitzende Arbeiter steht aber an geistigem und wirtschaftlichem Vermögen noch weit unter dem Bauer, er bedarf daher auch in erheblich höherem Grade den staatlichen Schutz. Wollte man denselben den angesiedelten Arbeitern nicht in ausreichendem Grade gewähren, so würde man einen schwerer verzeihlichen Fehler machen, als ihn die preussische Agrargesetzgebung durch Verzichtleistung auf den Bauernschutz begangen hat. Gegenüber der rauhen Wirklichkeit mit ihrem rücksichtslosen Kampf der verschiedenen Volksgenossen um den Besitz materieller Güter ist es nicht zulässig, in der größten wirtschaftlichen Freiheit jedes einzelnen Individuums ein durchaus erstrebenswertes Ziel zu erblicken. Denn diese führt unfehlbar zur Unterdrückung und Ausbeutung der Schwächeren durch die Stärkeren. Freiheit in der Verschuldung, Zerteilung und, damit zusammenhängend, Freiheit in Bezug auf vollständige Ablösung der Rente würde den Arbeiter, welcher ein Rentengut besitzt, bald in wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit von Bauern oder Gutbesitzern oder — was viel schlimmer ist — von gewerbmäßigen Wucherern bringen. Die nominelle Freiheit würde zur thatsächlichen Unfreiheit werden. Wer dies nicht begreift und zugesteht, kennt die ländlichen Verhältnisse, wenigstens in den östlichen preussischen Provinzen, nicht. Aber auch in den übrigen Theilen des Deutschen Reiches ist die volle sogenannte wirtschaftliche Freiheit für viele Kleinstellenbesitzer der Strick, an dem sie in die Knechtschaft geführt werden. Unverschuldbarkeit, Untheilbarkeit und Unablösbarkeit der Rente sind für den angesiedelten ländlichen Arbeiter nicht Beschränkungen seiner wirtschaftlichen Freiheit, sondern die notwendigen Schutzeinrichtungen für Bewahrung derselben. Sene Beschränkungen hindern ihn in der vorteilhaftesten Benutzung seines Grund und Bodens in keiner Weise; hierin soll und darf er auch nicht weiter eingeengt werden, als es bei jedem

sonstigen Grund- und Gutbesitzer durch die allgemeinen Landesgesetze der Fall ist.

Ebensowenig ist es dem grundbesitzenden Arbeiter dann erschwert, durch Fleiß, Sparsamkeit, Sorgfalt seine wirtschaftliche Lage allmählig günstiger zu gestalten. Etwasige Ersparnisse wird er zunächst dazu verwenden, um den amortisierbaren Teil der Rente durch Kapitalzahlung abzulösen oder um sein Grundstück oder sein Inventar zu verbessern und zu vervollständigen. Ferner kann er daran denken, neue Grundstücke zuzupachten oder gar zuzukaufen und dadurch seinen kleinen Betrieb zu vergrößern. Die gedachten Beschränkungen in der Verfügung über das Rentengut würden ihn nicht hindern, seine Wirtschaft so auszudehnen, daß sie genügt, um ihn und seine Familie ausreichend sowohl zu beschäftigen als auch zu ernähren, um ihm also zu ermöglichen, die Lohnarbeit aufzugeben oder auf eine kurze Periode des Jahres, in welcher die Löhne sehr hoch stehen, zu beschränken. Mit der Gründung von Rentengütern für ländliche Arbeiter kann und darf nicht der Zweck verbunden sein, deren Inhaber und ihre Nachkommen für alle Zeiten zu grundbesitzenden Tagelöhnern zu machen, denen die Aussicht verschlossen ist, einmal ganz selbständige landwirtschaftliche Unternehmer zu werden. Dies würde verkehrt sein und die neu geschaffenen Arbeiter lässig auch in der Pflichterfüllung gegenüber dem Arbeitgeber machen. Im Gegenteil müssen sie die Aussicht und Möglichkeit besitzen, allmählig in eine bessere wirtschaftliche Lage, auf eine höhere Stufe der Gesellschaft, zu gelangen und zwar in Folge ihres Fleißes und ihrer sonstigen wirtschaftlichen Tüchtigkeit. Hat mit Hilfe derselben der grundbesitzende Arbeiter so viel Land zu seinem Rentengut zugepachtet oder zugekauft, daß er von dem Ertrage der Grundstücke selbständig leben kann und giebt er die Lohnarbeit auf, so ist dies für ihn ein Vorteil und für die Arbeitgeber kein Nachteil. Denn es ist im Osten noch für Jahrzehnte und vielleicht für Jahrhunderte Platz genug vorhanden, um neue Rentengüter für Arbeiter zu errichten. Je besser die so angesiedelten Leute vorwärts kommen, desto mehr werden noch nicht angesiedelte Personen aus dem ländlichen Arbeiterstande geneigt sein, alle Kräfte anzustrengen, um so viel zu sparen, daß sie auch einmal in den Besitz eines Rentengutes treten können. Die Hoffnungslosigkeit ist es ja gerade, welche jetzt auf unseren ländlichen Arbeitern so schwer lastet, sie indolent oder widerspenstig macht oder zur Fortwanderung veranlaßt. Diese muß ihnen vor allem genommen werden, wenn die Arbeiterverhältnisse sich bessern sollen. Der Gutstagelöhner und Einlieger muß wissen, daß es ihm möglich ist, grundbesitzender Arbeiter zu werden und letzterer muß wissen, daß er es erreichen kann, in die Klasse der selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer, der bäuerlichen Besitzer, aufzurücken. Dadurch wird eine naturgemäße Stufenleiter gebildet von dem einfachen Tagelöhner, der keinen Anteil an dem Grundeigentum hat, bis zu dem auf seiner Scholle als Herr sitzenden Bauern. Es kommt damit die erst durch die Agrargesetzgebung von 1816 und der folgenden Jahre aufgerichtete Scheidewand zwischen den einzelnen Klassen der ursprünglichen bäuerlichen Bevölkerung, durch welche die ländlichen Arbeiter-

verhältnisse eine so unheilvolle Entwicklung genommen haben, wieder in Fortfall.

Allerdings wird der Rentengut-besitzende Arbeiter in Bezug auf das ursprüngliche Rentengut an die Beschränkungen der Unverschuldbarkeit, der Unteilbarkeit, der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der Unablösbarkeit der Rente gebunden bleiben, auch wenn er durch Zupachtung oder Zukauf von Grundstücken sich zum selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer emporgeschwungen hat. Aber dieselben hindern ihn auch in diesem Falle nicht in seinem Wirtschaftsbetriebe. Erfordert die Erweiterung des letzteren eine Vergrößerung des Wohnhauses, der Stallungen oder die Errichtung einer kleinen Scheune, so ist es ihm ja unbenommen, die nötigen Baulichkeiten auf dem Areal des Rentengutes aufzuführen, die Scheune kann er auch auf den vielleicht etwas entfernter liegenden Grundstücken errichten; er muß nur auf dem ursprünglichen Rentengute wohnen bleiben. Haben sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse so geändert bezw. gebessert, daß die ihm als Rentengutsbesitzer aufliegenden Beschränkungen lästig scheinen, so giebt es zwei Wege, sich davon loszulösen. Einmal kann er das Rentengut verkaufen und auf den ihm außerdem gehörenden Grundstücken oder an einem anderen beliebigen Orte sich ansiedeln. Da dies aber oft mit Unbequemlichkeiten und wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, so muß ihm allerdings noch ein anderer Weg offen gelassen werden. In dem für Ansiedelung von Arbeitern zu erlassenden Gesetz muß nämlich die Bestimmung getroffen werden, daß die Behörde ermächtigt ist, die Ablösung der ganzen Rente zu bewilligen, falls dies im gemeinwirtschaftlichen Interesse¹⁾ wünschenswert erscheint. Es würde dies eine ähnliche, wenn auch etwas weiter gehende Bestimmung sein, wie sie bereits in § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 enthalten ist. Mit der Ablösung der ganzen Rente würde das ursprüngliche Rentengut seine Qualität als solches überhaupt verlieren und damit die übrigen, auf ihm haftenden Beschränkungen von selbst fortfallen.

In das Verbot der Teilung des Rentengutes ist allerdings auch das Verbot der Teilung unter mehrere Erben bezw. Kinder, also eine Beschränkung des Vererbungsrechtes, eingeschlossen. Hierin liegt eine gewisse, aber doch keineswegs eine die Sache hindernde und unlösbare Schwierigkeit. Die Natur des Rentengutes wie die des Erbpachtgutes bedingt es, daß nur ein Erbe dasselbe übernehmen kann. Eine solche Bestimmung pflegt daher auch bei erbpachtrechtlichen Verhältnissen getroffen zu sein; sie findet sich gegenwärtig in Mecklenburg und anderwärts²⁾. Nicht minder ist in dem von der Ansiedelungs-Kommission für Posen und Westpreußen aufgestellten Rentengutsvertrag sowie in dem Rentenguts-gesetz von 1891 durch das darin enthaltene Verbot der Teilung gleichzeitig die rechtliche Not-

1) Ueber den Inhalt des allerdings etwas dehnbaren Begriffes „gemeinwirtschaftliches Interesse“ vgl. Mahraun, a. a. O., S. 20 u. 21.

2) Ruprecht, a. a. O., S. 142, 143, 144, 153.

wendigkeit ausgesprochen, das Rentengut nur auf einen Erben zu übertragen. Es fragt sich nun, ob und in wie weit die Beschränkung des Vererbungsrechtes sich durchführen läßt, ohne eine zu große Ungerechtigkeit gegen die ausgeschlossenen Miterben zu begehen oder ohne andere Unzuträglichkeiten allgemeinerer Natur herbeizuführen. Hierbei muß ich an das erinnern, was ich bei der ersten Beratung des Heimstättengesetzes als Mitglied des Deutschen Landwirtschaftsrates in dessen Sitzungsperiode von 1891 hervorgehoben habe. Ich bemerkte damals unter anderem¹⁾, daß nach meiner Ueberzeugung das Heimstättenrecht verschieden geordnet werden müsse, je nachdem es sich um die bäuerliche Bevölkerung oder um die ländliche Arbeiterbevölkerung handele, und daß die für bäuerliche Besitzungen so schwierige Frage der Verschuld- wie Teilbarkeit für ländliche Arbeiterstellen verhältnismäßig leicht zu lösen sei²⁾. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus dem, was ich in der vorangegangenen Darstellung über die Bedingungen, unter denen Rentengüter für ländliche Arbeiter errichtet werden können und sollen, ausführlich erörtert habe. Dasselbe gilt auch von der Beschränkung in der Vererbung. Bei dem Rentengute für Arbeiter handelt es sich um ein kleines Besitztum von etwa $\frac{1}{2}$ ha, welches mit den darauf stehenden Gebäuden etwa 3—4000 Mark wert ist. Der Rentengutbesitzer hat das Rentengut mit einer ganz geringen Kapitalzahlung erworben und außerdem nur nachweisen müssen, daß er im Besitz des erforderlichen Inventars bezw. außerdem noch der geringen notwendigen Baarmittel zum Betrieb der kleinen Wirtschaft sich befindet. Nimmt man an, daß der Arbeiter eine Kuh im Werte von 200 Mark, zwei Schweine und etliches Geflügel im Werte von zusammen 100 Mark besitzt, so beträgt der Wert seines lebenden Inventars zusammen 300 Mark; der Wert des toten Inventars kann, unter Ausschluß der Hausgeräte, in Geld nicht höher wie zu $\frac{1}{3}$ des lebenden Inventars veranschlagt werden, das ganze Wirtschaftsinventar zu 400 Mark. Die Hausgeräte, wozu ich aber nicht die von jedem Familiengliede benutzten und demselben eigentümlichen Betten und Kleidungsstücke rechne, werden ja in den einzelnen Fällen einen verschieden hohen Wert besitzen, jedoch durchschnittlich nicht höher wie zu 2—300 Mark berechnet werden können. Das ganze für die Wirtschaft des Arbeiters nötige Inventarkapital beträgt also 6—700 Mark. Zur Anschaffung von Vorräten an Futter, Brotgetreide und anderen kleineren Bedürfnissen braucht er außerdem höchstens noch $\frac{1}{4}$ des Inventarkapitals, also 150 Mark. Der angesiedelte Arbeiter bedarf demnach zur vollständigen Einrichtung und ordnungsmäßigen

1) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, XV. Jahrg., 1891, Berlin 1891, S. 345.

2) Auf die Heimstättenfrage weiter einzugehen, liegt nicht in der Aufgabe dieser Schrift. Zur näheren Orientierung darüber verweise ich auf den citierten XV. Jahrgang des Archivs des Deutschen Landwirtschaftsrates, S. 229—359; ferner auf den Artikel „Heimstättenrecht“ von Sering in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 449 ff. An letzterer Stelle findet sich auch ein ausführlicher Nachweis über die Litteratur bezüglich der Heimstättenfrage.

Führung seiner Wirtschaft im Ganzen 750—850 Mark, wobei zu bemerken, daß die einzelnen Posten als durchschnittliche schon recht hoch gegriffen sind¹⁾. Der Nachweis eines Vermögens in der genannten Höhe, sei es in Wirtschaftsobjekten, sei es in barem Geld, muß von jedem anzufielenden Arbeiter gefordert werden. Der Besitz desselben ist nötig für eine erfolgreiche Bewirtschaftung der überlassenen Stelle und liefert zugleich den Beweis, daß der Arbeiter bereits etwas gespart hat. Sehr viele Gutstagelöhner und andere ländliche Arbeiter befinden sich übrigens jetzt schon im Besitz des hier als erforderlich bezeichneten Vermögens²⁾.

Stirbt der Inhaber einer als Rentengut errichteten Arbeiterstelle, so darf nach dem Gesagten das Rentengut nur einem Erben zufallen; derselbe muß auch in den Besitz des vorhandenen und erforderlichen Betriebskapitals treten, mindestens in den Besitz des toten und lebenden Inventars und der Wirtschaftsvorräte. Denn ohne dem kann er den Betrieb nicht weiter führen. Nach Abzug der Hausgeräte würde der Wert des dem bevorzugten Erben, dem Anerben, zufallenden Vermögens 5—600 Mark betragen; unter Zurechnung der Hausgeräte, die er aber nicht sämtlich beanspruchen kann, 7—800 Mark. Um den auf ihn fallenden Teil dieser Summe würde jeder der Miterben durch die unerläßliche Bevorzugung des Anerben gekürzt werden. Wenn man nun erwägt, daß es sich um Angehörige von Arbeitern handelt, die gewohnt sind, etwa von ihrem 16. Lebensjahre ab, sich ihr Brot allein zu verdienen, so wird man diese Benachteiligung nicht als eine schwerwiegende betrachten können. Gegen die Notwendigkeit, die Arbeiterstelle nur einem Erben zu überlassen, wenn man nicht den Erfolg der wichtigen Maßregel der Anziefelung von Arbeitern in Frage stellen will, kann die kleine Zurücksetzung der Miterben nicht in's Gewicht fallen. Auch sollen dem Anerben für das gewährte Vorrecht gewisse Verpflichtungen auferlegt werden. Er muß gehalten sein, die etwa vorhandene Wittve des Erblassers bei sich zu behalten und zu versorgen; ebenso die noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben, also mit anderen Worten, seine Mutter und seine jüngeren Geschwister³⁾. Dabei gehe ich von der Annahme aus, daß der älteste erwachsene Sohn oder, wenn dieser nicht will oder kann, der zweite Sohn u. s. w. der Anerbe ist. Sind alle Kinder noch unmündig, so tritt die Wittve so lange in den Besitz des Rentengutes, bis ein Sohn es übernehmen kann.

1) In meiner Taxationslehre nehme ich an, daß Wirtschaften, welche 500 Mark oder darüber an gesamtem Betriebskapital pro ha Ackerland haben, schon zu den intensiven gehören, s. a. a. O., 2. Aufl. Für Wirtschaften, die auf $\frac{1}{2}$ ha Ackerland schon eine Kuh halten, stellt sich das Betriebskapital naturgemäß höher. Aber es ist ersichtlich, daß, wenn der Arbeiter bei $\frac{1}{2}$ ha Ackerland 750—850 M. Betriebskapital besitzt, dies ein sehr reichliches sein muß.

2) Dies geht auch aus den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik hervor. S. Weber, a. a. O., S. 67, 252, 293, 341 u. 342, 451 u. 452, 503, 600, 653 u. 654, 714, 766, 801.

3) Die Pflicht zur Versorgung der Mutter und der erwerbsunfähigen Geschwister würde übrigens schon aus den bestehenden Landesgesetzen abzuleiten sein.

Selbstverständlich sind die Wittve und die noch erwerbsunfähigen Kinder, solange sie bei dem Anerben sich befinden, verpflichtet, denselben nach Maßgabe ihrer Kräfte bei der Bewirtschaftung des Rentengutes zu unterstützen.

Bei einer derartigen Regelung der Erbschaft wird für die Hinterbliebenen besser gesorgt, als wenn das Rentengut und das Inventar verkauft werden. Steht die Rente noch vollständig unabgelöst auf der Besizung, so wird das ganze Vermögen des Erblassers durch die auf das Rentengut geleistete Anzahlung ¹⁾ und sein mobiles Kapital repräsentiert, welches, wenn er nicht baares Geld gespart hat, abzüglich der Hausgeräte nur den Wert von 5 bis 600 Mark repräsentiert. Was würde es der Wittve helfen, die vielleicht ein mündiges und drei unmündige Kinder besitzt, wenn das Rentengut verkauft würde und ihr mit ihren unmündigen Kindern $\frac{4}{5}$ von 800—1000 Mark ²⁾, also 640—800 Mark, zufielen! Sie und ihre Kinder stehen sich doch viel besser, wenn sie bei dem Sohne bezw. ältesten Bruder auf dem Rentengute bleiben können, die Mutter Zeit ihres Lebens, die Geschwister, bis sie selbst ihr Brot verdienen können!

Anders verhält sich die Sache, wenn bereits ein Teil der Rente oder gar die ganze ablösbare Quote von 75 % der ursprünglichen Rente durch Kapitalzahlung getilgt ist. In diesem Fall hat der verstorbene Erblasser einen Teil des Kapitalwertes des Rentengutes baar bezahlt und sein Vermögen besteht nicht bloß in seinem beweglichen Besitz, sondern auch in dem bezahlten Teil des Rentengutes. Der Anerbe braucht zur Fortführung der Wirtschaft nicht mehr als das erforderliche Betriebskapital; er ist ebenso gut wie der erste Erwerber des Rentengutes in der Lage, die volle ursprüngliche Rente zu zahlen. Da dieselbe nunmehr von ihrer früheren Höhe heruntergegangen ist, so kann er die Differenz sehr wohl an die Miterben, soweit solche vorhanden, jährlich herauszahlen, falls er nicht ein anderweitiges Abkommen mit ihnen trifft. Die fortdauernden jährlichen Abrechnungen sind lästig; auch ist es für die Miterben, falls sie bereits mündig sind, viel angenehmer, in den Besitz des Kapitals zu gelangen, welches durch den Wert ihres Erbteiles repräsentiert wird. Um den Interessen sowohl des Anerben wie der Miterben gerecht zu werden, bietet die Institution des Rentengutes in dem gedachten Fall ein sehr einfaches Mittel. Es kann nämlich in dem zu erlassenden Gesetz bestimmt werden, daß bei eingetretene Erbgang — aber auch nur in diesem Falle — die kompetente Behörde (Generalkommission) befugt sein soll, den Kapitalbetrag für die abgelöste Rente, ganz oder teilweise, an die Erben auf deren Antrag in Rentenbriefen herauszuzahlen. Das Rentengut würde dann höchstens wieder mit der Rente belastet, welche bei seiner Begründung auf ihm lag.

Die Erbauseinandersetzung bei Rentengütern gestaltet sich dann in folgender Weise. Bei dem Tode eines Rentengutsbesizers erhält, falls von der

1) Als Anzahlung sind 10 % des Kapitalwertes von Grund und Boden und Gebäuden, also 3—400 Mark, von dem anzusiedelnden Arbeiter zu fordern.

2) Bei dieser Summe ist die geleistete Anzahlung zu dem Wert des mobilen Besitzes bereits zugerechnet.

Rente noch nichts abgelöst ist, der Anerbe das Rentengut nebst der darauf ursprünglich geleisteten Anzahlung von 10 Prozent sowie das darauf befindliche Wirtschaftsinventar als sein Erbteil gegen die Verpflichtung, die Wittve und deren noch erwerbsunfähigen Kinder bis zu deren selbständiger Erwerbsfähigkeit auf dem Gute zu behalten. Ist ein Teil der Rente abgelöst, so wird ermittelt, wie viel auf jeden Erben fällt; die Miterben sollen dann, wenn sie bereits mündig sind, sofort, andernfalls nach Eintritt ihrer Mündigkeit die Berechtigung besitzen, ihre Erbquote in dem entsprechenden Rentenanteil jährlich von dem Anerben fordern zu dürfen. Der Anerbe erhält die Befugniß, bei der Behörde den Antrag zu stellen, daß ihm zum Zweck der Erbteilung der Kapitalbetrag der den Erben zu gewährenden Rente in Rentenbriefen ausgezahlt werde, um damit die letzteren zu befriedigen. Sache der Behörde wird es sein, festzustellen, ob und inwieweit sie ohne Gefährdung der Sicherheit ihrer Rentenforderung hierauf eingehen zu können glaubt. Lehnt sie den Antrag ganz oder teilweise ab, so muß der Anerbe die betreffende Rentenquote den Miterben jährlich auszahlen, andernfalls befriedigt er sie durch das erhaltene Rentenskapital. Bei der Erbteilung wird dem Anerben die ursprünglich geleistete Anzahlung sowie das Wirtschaftsinventar zu einem dem Verkehrswert entsprechenden Betrage auf seinen Erbteil angerechnet; beides erhält er unter allen Umständen, auch wenn sein Erbteil geringer ist. Stellt sich sein Erbteil höher, so hat er auf das Mehr einen Anspruch wie die übrigen Erben. Zur Erläuterung setze ich folgenden Fall. Das Rentengut repräsentiert einen Kapitalwert von 4000 Mark, worauf 400 Mark als Anzahlung geleistet sind. Bei eingetretenem Erbfall sind 75 Prozent der Rente, also 3000 Mark Kapital einschließlich der ursprünglichen Anzahlung bereits abgelöst. Als Erben sind vorhanden die Wittve und zwei Kinder, einschließlich des Anerben. Jeder soll zu $\frac{1}{3}$ erbberichtigt sein. Das Wirtschaftsinventar hat einen Wert von 600 Mark. Das ganze Erbe repräsentiert demnach einen Wert von $3000 + 600 = 3600$ Mark. Auf jeden Erben fallen also 1200 Mark. Der Anerbe erhält dann das Rentengut mit dem, auf 600 Mark sich belaufenden, Wirtschaftsinventar. Außerdem stehen ihm aber noch 600 Mark Kapital von der bereits abgelösten Rente zu. Die beiden anderen Erben haben jeder Anspruch auf die dem Kapital von 1200 Mark entsprechende Rente. Der Anerbe kann bezw. muß, wenn die Miterben es verlangen, bei der Behörde den Antrag stellen, daß der auf die Miterben fallende Teil der Rente diesen in Rentenbriefen als Kapital ausgezahlt wird. Es sind also dann 2400 Mark Rentenskapital auf das Gut wieder neu einzutragen, so daß das ganze eingetragene Rentenskapital, einschließlich des unablässlichen Teiles, 3400 Mark beträgt ¹⁾.

Hinterläßt der Rentengutsbesitzer noch sonstiges Vermögen, abgesehen von dem Rentengut und dem dazu gehörenden Inventar, sei es in Grundstücken, sei es in fahrender Habe, sei es in baarem Gelde, so wird dies nach den gewöhn-

1) Das Erbteil des Anerben beträgt dann ebenfalls 1200 Mark, von denen 600 Mark im Inventar und 600 Mark in dem angezahlten, bezw. abgetragenen Kapital bestehen.

lichen Erbgesetzen unter die sämtlichen Erben geteilt, ohne Bevorzugung des Anerben.

In vorbeschriebener Weise läßt sich die Erbteilung bei Rentengütern, die an Arbeiter verliehen sind, ohne allzu große Schwierigkeiten und derartig regeln, daß dabei die Interessen des Anerben wie der Miterben genügend gewahrt werden und ohne die ganze Einrichtung selbst zu gefährden. Die Schwierigkeiten sind nicht größer, als bei Auseinanderetzung von Erben eines bäuerlichen Besitzes in dem Falle, daß nach Gesetz oder Gewohnheit ein Erbe das Bauerngut übernimmt.

Im Vorstehenden habe ich versucht, die Grundsätze im einzelnen darzulegen, nach welchen bei Ansiedelung von ländlichen Arbeitern in den östlichen preußischen Provinzen zu verfahren ist, wenn man einen für eine günstigere Gestaltung der Arbeiterverhältnisse in's Gewicht fallenden und zugleich dauernden Erfolg erzielen will¹⁾. Theoretisch wird es — im Gegensatz zu einer noch nicht weit zurückliegenden Zeit — jetzt fast allgemein zugegeben, daß die Schaffung eines zahlreichen Standes grundbesitzender Landarbeiter ein dringendes Bedürfnis ist, daß hierin das wirksamste Mittel liegt, dem Mangel an ländlichen Arbeitern abzuhelpen sowie die Aus- und Abwanderung derselben etwas einzudämmen. Bisher hat aber noch Niemand eingehende Vorschläge für den Weg gemacht, auf dem dies Ziel erreicht werden kann; noch viel weniger ist man, von vereinzeltten Versuchen abgesehen, der praktischen Lösung der Frage näher getreten. Das Gesetz vom Jahre 1891 hat sogar ausdrücklich die staatliche Mitwirkung bei Gründung von Arbeiter-niederlassungen ausgeschlossen und damit eine umfassende Anwendung dieser Maßregel unmöglich gemacht; denn letztere ist durch die Mithilfe des Staates bedingt. Meinerseits beklage ich die ablehnende Haltung des Staates nicht; denn die Bestimmungen des Rentengutzgesetzes von 1891 passen teilweise nicht für Arbeiterstellen; ihre unveränderte Anwendung auf solche würde eine Klasse von Leuten in's Leben rufen, die größtenteils entweder dem Proletariat anheimfallen oder doch nicht mehr Lohnarbeiter sein wollen. Wenn ich hier zum ersten Mal den Versuch gemacht habe, festzustellen, wie man die Lage der anzusiedelnden Arbeiter zu gestalten hat, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, so will ich einerseits gerne zugeben, daß meine Vorschläge in diesem und jenem Punkte verbesserungsbedürftig sein mögen. Andererseits glaube ich aber, daß die grundsätzlichen Punkte derselben, wozu ich die Größe der Stellen, die Unverschuldbarkeit, die Unteilbarkeit derselben sowie die Unablösbarkeit der Rente rechne, festzuhalten sind, wenn man etwas zweckentsprechendes und dauerndes schaffen will. Ich bin ferner der Ansicht, daß die Durchführung der von mir gemachten Vorschläge möglich ist, ohne den ruhigen Gang unserer

1) Vgl. hierzu auch das Schlußwort in dem Buche von Sering, Die innere Kolonisation, a. a. O., S. 268—280.

wirtschaftlichen Entwicklung irgendwie zu beeinträchtigen und ohne mit den Traditionen der preussischen Agrarpolitik in Widerspruch zu geraten. Im Gegenteil knüpfen meine Vorschläge an die gesundeste Periode der preussischen Agrarpolitik an; sie suchen den Fehler gut zu machen, den man im Jahre 1816 teils aus Mangel an Voraussicht, teils aus Verlegenheit, begangen hat. Die Erfüllung der von mir gestellten Forderung ist fast ein Kinderpiel zu nennen gegen die nach ihrem Umfang und ihrer Schwierigkeit riesenhafte Aufgabe, die man durch die Bauernbefreiung gelöst hat.

Hat man die für die Ansiedelung von Arbeitern gemachten Vorschläge als zweckmäßige anerkannt, so ist weiter zu erwägen, wie dieselben praktisch durchgeführt werden können und sollen. Daß dies ohne Staatshilfe nicht geht, wurde wiederholt hervorgehoben. Es beweist dies auch die Agrargeschichte Preußens sowohl, wie anderer Länder aus älterer und neuerer Zeit. Der Staat muß nicht nur die erforderlichen Gesetze erlassen, sondern er muß auch das zur Durchführung nötige Verwaltungspersonal stellen und materielle Beihülfe leisten. Nach allen drei Richtungen hin ist der preussische Staat seit fast 2 Jahrhunderten fördernd und unterstützend eingetreten bei Regelung der Agrarverhältnisse, und zwar in viel umfassenderer Weise¹⁾, als es bei Ansiedelung von Landarbeitern nötig erscheint; es darf daher erwartet werden, daß er jetzt in der so brennenden Frage seinen alten Ueberlieferungen nicht untreu wird. Schmoller hat einmal geäußert: „Wenn wir nur im Zusammenhang mit der Schaffung von 60—80 000 neuen spannfähigen Bauern 2—300 000 Häusler schaffen, die ein eigenes Häuschen und ein oder zwei Morgen Land haben, dann ist nach meiner Empfindung schon das Wichtigste gethan; dann ist in die flatternde Masse der Besitzlosen ein fester Halt eingefügt, dann ist ein Mittelglied zwischen Reichtum und Armut hergestellt, dann ist für das Gesellschaftsleben auf dem Lande, für das Gemeindeleben wieder eine ganz andere sociale Stufenleiter hergestellt, als sie jetzt vorhanden ist. Und, wenn wir das erreicht haben, dann haben wir kaum mehr gethan, als z. B. das kleine Mecklenburg auf seinen Domänen gethan hat. Sollen wir Preußen gegen Mecklenburg zurückbleiben?“²⁾ Obigen Worten stimme ich bei, auch dem, daß es wünschenswert wäre, wenn in den östlichen Provinzen 2—300 000 Häusler angesiedelt würden. Ich halte dies sowohl für wünschenswert wie auch für erreichbar, wenngleich nicht mit einem Male oder in wenigen Jahren. Die preussischen Könige haben 100 Jahre an der Bauernbefreiung gearbeitet, bis sie ihr Ziel vollständig erreicht hatten; wir müssen deshalb ganz zufrieden sein, wenn in

1) Vgl. hierüber: G. Schmoller, „Die preussische Kolonisation des 17. u. 18. Jahrhunderts“, und H. Rimpler, „Ueber innere Kolonisation und Kolonisationsversuche in Preußen“, im 32. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik, S. 1—43 u. S. 125—181. Ferner liefert das öfters citierte Werk von Knapp den Beweis für obige Behauptung.

2) Verhandlungen der 1886 abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, im 33. Bande der Schriften dieses Vereins, Leipzig 1887, S. 95.

30 oder in 50 Jahren ein grundbesitzender ländlicher Arbeiterstand in dem erforderlichen scheinenden Umfang geschaffen wird. Dies legt aber dem Staate keineswegs Opfer auf, die im Verhältnis zu seinen Mitteln ungewöhnlich groß sind. Zunächst muß er die für Durchführung der Maßregel nötigen Verwaltungsorgane stellen, die aber schon vorhanden sind und nur verstärkt zu werden brauchen. Er muß ferner ein Kapital vorschießen zum Ankauf von Arbeiterstellen und zur Ausführung der erforderlichen Gebäude. Dies Kapital wird aber verzinst und zum größten Teil mit der Zeit amortisiert. Die eingelaufenen Zinsen und Amortisationsgelder können wieder zur Errichtung neuer Ansiedelungen verwendet werden. Außerdem soll der Staat nicht das ganze Anlagekapital vorschießen. Es wurde schon bemerkt, daß die anzufiedelnden Arbeiter 10 Proz. desselben aus eigenen Mitteln anzahlen sollen; es ist dies durchaus nötig, damit man nur Ansiedler erhält, die bereits etwas gespart haben und von denen man deshalb annehmen darf, daß sie wirtschaftliche Leute sind. Auch achten die Arbeiter das zum Teil mit eigenen Mitteln erworbene Besitztum höher, als ein gewissermaßen geschenktes. Endlich soll, wie später nachzuweisen ist, von dem Rentengütsbegründer gefordert werden, daß er 10 oder besser 15 Proz. des Anlagekapitals aufbringt. Der Staat selbst hat daher nur etwa 75 Proz. oder $\frac{3}{4}$ desselben bereit zu stellen.

Nimmt man an, daß jährlich 5000 Häuslerstellen gegründet werden, so kosten dieselben im Ganzen höchstens $5000 \times 4000 = 20$ Millionen Mark; davon hat der Staat $\frac{3}{4}$, also 15 Mill. Mark aufzubringen¹⁾. Es würde vollständig genügen, wenn der Staat zunächst eine durch Anleihe aufzubringende Summe in demselben Betrage, wie er sie für die Ansiedelungen in Posen und Westpreußen bewilligt hat, nämlich von 100 Mill. Mark zur Verfügung stellt. Diese Summe würde für fast 7 Jahre ausreichen, um jährlich 5000 Arbeiter anzufiedeln. In dieser Zeit würde schon so viel an Zinsen und Amortisationen eingelaufen sein, daß wieder eine große Zahl neuer Ansiedelungen errichtet werden könnte. Bewährt sich die Sache, woran kaum zu zweifeln ist, so werden weder Regierung noch der Landtag Bedenken tragen, noch einmal 100 Millionen Mark für einen Zweck zur Verfügung zu stellen, von dessen Erreichung das zukünftige Wohl des Staates abhängt. Der dabei zu erwartende Kapitalverlust ist verhältnismäßig sehr gering; im übrigen ist das Kapital so sicher angelegt, wie es nur gewünscht werden kann. Es wird auch nicht nötig sein, daß der Staat die für Ansiedelung von 2—300 000 Häuslern erforderlichen Mittel allein aufbringt; vielmehr steht zu erwarten, daß, wenn die Sache sich erst bewährt hat, viele Arbeiter bereit sein werden, höhere Anzahlungen als die durchaus erforderlichen zu leisten, daß sie dabei auch von Großgrundbesitzern unterstützt werden, daß letztere auch aus eigener Initiative und mit eigenen

1) Ueber die geringen finanziellen Opfer, welche der Staat bei Gründung von Rentengütern zu bringen hat, denen überdies wieder finanzielle Vorteile gegenüberstehen, vgl. die Äußerungen von H. Thiel bei Gelegenheit der in der vorigen Anmerkung citierten Verhandlungen, a. a. O., S. 115.

Mitteln versuchen werden, Arbeiter in benachbarten Dörfern ansässig zu machen, wenn die Generalkommission ihnen nur die schwierigen damit verbundenen formellen Geschäfte abnimmt.

Die Summe von 100 Mill. Mark mag ja hoch erscheinen, aber sie ist niedrig gegen die Wichtigkeit der ganzen Maßregel und gegen die finanziellen Opfer, welche Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. in dem damals so kleinen und so armen Staate für die innere Kolonisation gebracht haben ¹⁾!

Es muß also vor allem ein Gesetz erlassen werden, welches die Errichtung von Stellen für Landarbeiter, von Arbeiter-Rentengütern, wie ich sie nennen will, nach Maßgabe der hier gemachten Vorschläge ermöglicht. In dem Gesetze ist die Mitwirkung der Generalkommissionen wie der staatlichen Rentenbanken in ähnlicher Weise vorzusehen, wie dies bezüglich der Errichtung von bäuerlichen Rentengütern durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 geschehen ist. Die Generalkommission hat die auf Errichtung von Arbeiter-Rentengütern eingehenden Anträge zu prüfen und im Falle deren Genehmigung das Weitere zu veranlassen.

Das Recht, derartige Anträge zu stellen, muß allgemein freigegeben werden. Es ist indessen nicht zu erwarten, daß seitens einzelner Arbeitgeber hiervon zunächst ein umfassender Gebrauch gemacht wird. Denn als Regel muß gelten, daß die Ansiedelung von Arbeitern nicht innerhalb einzelner Gutsbezirke, sondern in Landgemeinden, in Bauerndörfern, stattfindet. Man darf es aber einzelnen Arbeitgebern nicht verwehren, die Errichtung von Arbeitgeber-Rentengütern, sei es innerhalb ihres Gutsbezirkes, sei es in benachbarten Landgemeinden zu beantragen, wenn die später zu erwähnenden allgemeinen Vorbedingungen erfüllt sind.

Soll die Ansiedelung von Landarbeitern in umfassender, zweckmäßiger und den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise erfolgen, so muß das Recht, den Antrag auf Errichtung von Arbeiter-Rentengütern zu stellen, auch den kommunalen Korporationen, vor allem den Kreisvertretungen zugestanden werden. Die neue Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 3. Juli 1891 bezeichnet einen großen Fortschritt in der Entwicklung des kommunalen Lebens, sie kann auch auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse von günstigem Einfluß sein, wie später nachzuweisen sein wird. Der Schwerpunkt das kommunalen Lebens, abgesehen von den wenigen größeren oder großen Städten, liegt aber bis jetzt in den östlichen Provinzen in den landrätlichen Kreisen und deren Organen. Es war dies schon vor Erlass der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 der Fall, und es gilt jetzt in noch höherem Grade; die Kreisordnung hat sich derartig bewährt, daß auch die früheren Gegner nunmehr mit ihr ausgesöhnt sind. Den Kreisvertretungen, also den Kreistagen bzw. den Kreisausschüssen, ist daher das Recht beizulegen, Anträge auf Errichtung von Arbeiter-Rentengütern zu stellen. Sie sind am

1) Siehe hierüber: Schmoller im 32. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik, S. 42.

besten im Stande, zu beurteilen, ob es an grundbesitzenden Arbeitern fehlt, wo dieselben nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse am besten angesiedelt werden; sie sind ferner dabei am meisten interessiert, daß die Arbeiterverhältnisse in einer für Gutsbesitzer und Bauern wie für die Arbeiter selbst befriedigenden Weise sich gestalten. Die Kreisvertretungen oder deren Organe können am besten die für Einrichtung von Arbeiterstellen nötigen Maßregeln vorbereiten und deren Ausführung überwachen; sie bieten endlich die erforderlichen finanziellen Garantien, welche die Generalkommissionen verlangen müssen, bevor sie an sie ergangene Anträge genehmigen. Meines Erachtens muß die Initiative zur Errichtung von Arbeiter-Rentengütern vorzugsweise von den Kreisvertretungen ausgehen. Dadurch wird nicht nur die zweckmäßigste Durchführung der ganzen Maßregel am meisten gewährleistet, sondern am sichersten dafür gesorgt, daß die verschiedenen in Betracht kommenden Interessen gebührend berücksichtigt werden. Denn es ist wohl denkbar, daß hierbei widerstreitende Interessen in Frage stehen. Das Bedürfnis nach Ansiedelung von Landarbeitern ist am größten dort, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, wo also Bauerndörfer nur in verhältnismäßig geringer Zahl und Ausdehnung vertreten sind. Die Ansiedelung soll als Regel erfolgen in Landgemeinden. Nun ist es wohl denkbar, daß die Vertretungen der letzteren darin eine Gefahr erblicken, namentlich wenn sie in einem im Verhältnisse der Landgemeinde sehr großen Umfang erfolgt. Es scheint daher nicht mehr als recht und billig, wenn die Gemeindevertretungen gefragt werden, ob sie einen begründeten Widerspruch dagegen zu erheben haben. Ein unbedingtes Veto darf man ihnen nicht einräumen, wohl aber zugestehen, daß über die erfolgte Einsprache der Bezirksauschuß bezw. auch noch in letzter Instanz die höhere Staats-Verwaltungsbehörde entscheidet. Ein unbedingtes Veto kann der Gemeindevertretung aus verschiedenen Gründen nicht zugestanden werden. Zunächst könnte dadurch die Durchführung der Maßregel, auch in Kreisen, wo sie sehr nötig ist, ganz verhindert werden. Denn die Bauern sind oft eigensinnig und kurzichtig, lassen sich auch leicht von Genossen, die das Wort besonders gut zu führen verstehen und sich dadurch ein unverdientes Ansehen zu geben wissen, zu unverständigen Beschlüssen oder Handlungen verleiten. Für's andere ist zu bedenken, daß die Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern in Bauerndörfern den letzteren selbst zu Gute kommt, ihnen mehr Nutzen als Schaden bringt; allerdings unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Arbeiterstellen im Verhältnisse zur Zahl und dem Umfang der bäuerlichen Stellen nicht zu groß ist. Die angesiedelten Personen sind auch für die bäuerlichen Wirte willkommenere Arbeitskräfte; durch persönliche Dienstleistungen und durch Geldabgaben tragen sie zur Deckung der Gemeindelasten bei. Das Einkommen der angesiedelten Arbeiter ist so groß, daß dieselben zu den Gemeindeabgaben auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen entweder herangezogen werden müssen oder doch können¹⁾; ebenso sind sie mit den übrigen Gemeindeangehörigen zur

1) Nach § 13 der Landgemeinde-Ordnung von 1891 sind Personen mit 900 Mark

Leistung von Handdiensten für Gemeindezwecke verpflichtet¹⁾. Daß die angesiedelten Arbeiter der Ortsarmenpflege anheimfallen oder gar sich dem Faulenzen und dem Diebstahl ergeben, ist nicht zu befürchten; diese Gefahr liegt bei ihnen weniger vor, als bei vielen Kleinbäuerlichen Besitzern, und sehr viel weniger, als bei den Einliegern, die jetzt mehr oder minder zahlreich in den Dörfern zur Miete wohnen²⁾. Der Arbeiter ist im Besitz eines unteilbaren, unverschuldeten und unverschuldbaren Grundstückes, dessen Ertrag allein schon hinreicht, einen sehr erheblichen Teil seiner und seiner Angehörigen Lebensbedürfnisse zu decken. Er und, im Falle seines Todes, seine Hinterbliebenen haben darin einen so starken wirtschaftlichen Rückhalt, daß vollständige Verarmung nur bei sehr lieberlicher Lebensweise oder bei ganz besonderen Unglücksfällen eintreten kann. Unter solchen Umständen ist aber auch der Bauer nicht davor geschützt, der öffentlichen Armenpflege einmal anheimzufallen. Endlich ist zu bedenken, daß die Landgemeinden, wenngleich nicht als Korporationen, so doch in ihren einzelnen Gliedern es in der Hand haben, die Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern sei es zu verhindern, sei es doch zu erschweren. Denn dieselbe wird erst möglich, wenn Grundstücke erworben worden sind, und letztere befinden sich in den Händen der Gemeindeangehörigen. Voraussetzung zur Errichtung von Arbeiter-Rentengütern in Landgemeinden ist also, daß die darin bereits angeessenen Leute für diesen Zweck Grundstücke verkaufen.

Wenn ich hier befürworte, daß vor der Errichtung von Arbeiter-Rentengütern die dabei in Betracht kommende Landgemeinde gefragt wird, ob sie einen begründeten Widerspruch dagegen zu erheben habe, so leitet mich dabei eine doppelte Erwägung. Einmal ist der Fall denkbar, daß durch Ansiedelung von Arbeitern die Interessen einer Landgemeinde geschädigt werden, und man darf letzterer nicht die Möglichkeit rauben, solches abzuwehren. Viel wichtiger ist aber der Umstand, daß durch das eingeräumte Widerspruchsrecht die Landgemeinden die Ueberzeugung gewinnen, daß der Gesetzgeber ihre Interessen gewahrt hat, daß sie in Folge dessen nicht von Anfang an eine mißtrauische oder gar feindliche Stellung der auch zu ihrem Vorteil getroffenen Maßregel gegenüber einnehmen; dies würde in vielen Landgemeinden sicher stattfinden, wenn die Sache ganz ohne ihr Befragen in's Werk gesetzt würde.

Es ist sogar sehr wünschenswert, daß die Landgemeinden selbst die Initiative zur Errichtung von Arbeiter-Rentengütern in ihrem Bezirke ergreifen. Namentlich gilt dies für Landgemeinden in Gegenden, wo bäuerlicher Besitz vorwiegt und wo viele große Bauern, die schon einen erheblichen Bedarf an Arbeitskräften haben, sich vorfinden. In

oder mehr zu Gemeindeabgaben verpflichtet; Personen mit 660—900 können mit höchstens 4 Mark, Personen mit 420—660 Mark mit höchstens 2,40 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

1) § 18 der Landgemeinde-Ordnung.

2) Hierfür ist besonders beachtenswert die gute Haltung der in Mecklenburg in so großer Zahl angesiedelten Häusler, s. M. Sering, a. a. O., S. 131, 132, 145.

solchen Distrikten pflegt die Zahl der Einlieger besonders groß zu sein, und diese traurige Klasse von Tagelöhnern möglichst zu beseitigen, liegt im Interesse nicht nur dieser Leute selbst, sondern ebenso in dem der Landgemeinden. Die Einlieger tragen zu den Gemeindelasten wenig oder nichts bei, und aus ihnen rekrutieren sich vorzugsweise die Ortsarmen. Wo das Bedürfnis nach Errichtung von Arbeiter-Rentengütern vorhanden ist, zur Zeit aber durch die von der Kreisvertretung gestellten Anträge nicht befriedigt wird, sollen die Landgemeinden aus eigener Initiative damit vorgehen. Es wird dies gerade in den Gemeinden der eben bezeichneten Art häufig der Fall sein. Wo der Großgrundbesitz vorherrscht und nur wenige und schwache Landgemeinden sich finden, kann man den letzteren nicht zumuten, in ihrer Mitte Arbeiter anzusiedeln. Denn die wenigen und meist kleinen bäuerlichen Besitzer können von den Kräften der angesiedelten Familien keinen oder nur einen geringen Gebrauch machen; sie haben keinen Vorteil davon und werden keine Opfer dafür bringen wollen. Den Nutzen haben die benachbarten Großgrundbesitzer oder die Großgrundbesitzer des ganzen Kreises; diese tragen gleichzeitig die Hauptmasse der Kreislasten; es ist daher ganz in der Ordnung, wenn die Kreisvertretungen auch die mit der Ansiedelung verbundenen Lasten auf sich nehmen. In starken Landgemeinden dagegen mit vielen und wohlhabenden Bauern oder mittelgroßen Gutbesitzern kommt der Vorteil der Errichtung von Arbeiter-Rentengütern den in der Gemeinde angeessenen landw. Unternehmern zunächst und vorzugsweise zu Gute; es ist nicht mehr als billig, daß sie hierfür auch Opfer bringen, die übrigens, wie später zu zeigen sein wird, nicht sehr erhebliche sind.

Außer von den Kreisvertretungen und Landgemeinden muß die Initiative zur Errichtung von Arbeiter-Rentengütern auch noch vom Domänen-Fiskus ausgehen. Dem Staat als Domänenbesitzer steht nach § 97 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Kreisen, wo er eine Domäne besitzt, ein Wahlrecht für die Kreisvertretung zu, er wirkt also bei Zusammensetzung der Kreisvertretungen ebenso mit wie jeder private Großgrundbesitzer. Man könnte hiernach sagen, daß das Interesse des Domänenfiskus an der Errichtung von Arbeiter-Rentengütern durch die Kreisvertretungen in dem gleichen Maße gewahrt sei, wie das Interesse aller privaten Großgrundbesitzer. Aber es bleibt doch immerhin fraglich, ob in allen Kreisen den Wünschen des Domänenfiskus so umfassend und schnell Rechnung getragen wird oder getragen werden kann, als dieser selbst es für nötig hält. Für's andere ist der Staat nicht bloß Domänenbesitzer, sondern hat viel weiter gehende Aufgaben. Ihm fällt es vor allem zu, nicht nur die erforderlichen Gesetze zu geben, sondern auch deren sachgemäße Ausführung, so viel an ihm liegt, zu befördern. Bei Errichtung von Arbeiter-Rentengütern ist ihm hierin ein sehr weites und dankbares Feld der Bethätigung gegeben. Der Domänenfiskus soll deshalb in Kreisen, wo er Besitzungen hat und wo es an Arbeitern mangelt, selbständig Anträge auf Ansiedelung von Arbeitern stellen. In der Natur der Sache liegt es, daß er die Ansiedelung in Landgemeinden vornimmt, welche in der Nachbarschaft von Domänen sich befinden, so daß die Pächter der letzteren auch den Vorteil der

dadurch herbeigeführten Vermehrung der Arbeitskräfte genießen. Der Staat muß mit gutem Beispiel in der Durchführung der für das ganze Land so wichtigen Maßregel vorangehen. Im Anfange ergeben sich immer gewisse Schwierigkeiten und werden verhältnißmäßig größere Opfer gebracht werden müssen, als später, wenn man bereits eine Reihe von Erfahrungen gewonnen hat. Zur Ueberwindung der Hindernisse und zur Leistung von Geldopfern ist der Staat mehr geeignet und befähigt, als jeder Privatmann, auch als jede kommunale Korporation ¹⁾.

Die Initiative zur Errichtung von Arbeiter-Rentengütern wird also vorzugsweise und zunächst von den Kreisvertretungen, den Landgemeinden und von dem Domänenfiskus auszugehen haben, d. h. diese müssen die erforderlichen Anträge bei den Generalkommissionen oder den sonst mit der Ausführung der Sache betrauten Behörden stellen, sowie die sonst etwa erforderlichen Vorbereitungen treffen. Ob es besser ist, die Angelegenheit in die Hände der zu diesem Zweck zu verstärkenden Generalkommissionen zu legen oder eine eigene Behörde hierfür zu schaffen, wage ich nicht zu entscheiden. Soweit meine Sachkenntniß reicht, scheint es mir das Bessere zu sein, die Generalkommissionen, die durch ihre Beteiligung an der Ausführung des Rentengutzgesetzes von 1891 im Besitze von Erfahrungen auf einem ganz ähnlichen Gebiete sich befinden, damit zu betrauen. Von einzelnen privaten Großgrundbesitzern sind voraussichtlich Anträge auf Errichtung von Arbeiter-Rentengütern, wenn überhaupt, so erst dann zu erwarten, wenn sich diese Maßregel bereits in der Praxis bewährt hat.

Den formellen Hergang der Sache denke ich mir folgendermaßen. In der Kreisvertretung (Kreistag bezw. Kreisauschuß) wird festgestellt, in welcher bezw. in welchen Gemeinden zunächst mit der Errichtung von Arbeiter-Rentengütern vorgegangen werden soll; die Vertretungen dieser Gemeinden werden gefragt, ob sie begründeten Widerspruch dagegen zu erheben haben. Ist dies der Fall, so geht die Sache an die Berufungsinstanz; ist es nicht der Fall, so kann mit der Erwerbung der erforderlichen Grundstücke vorgegangen werden. Es wird sich empfehlen, daß die Kreisvertretung von vorne herein alle diejenigen Gemeinden oder doch mehrere solcher Gemeinden bezeichnet, die nach ihrer Ansicht zur Errichtung von Rentengütern sich eignen, und an dieselben gemeinsam die Anfrage richtet, ob dagegen Widerspruch zu erheben sei. Sie hat dann nachher die Auswahl, in welchen Gemeinden sie damit beginnen will, und ist nicht an eine einzelne Gemeinde gebunden; wäre letzteres der Fall, so könnten in der betreffenden Gemeinde die Grundstückspreise zu einer unmotivierten Höhe heraufgeschraubt werden. Verfährt man in der vorgeschlagenen Art, so ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß den Kreisen mehr Grundstücke unter annehmbaren Bedingungen

1) Inwieweit der Staat als Domänenbesitzer an der Förderung der Kolonisation und an anderen Maßregeln zur Herbeiführung besserer Arbeiterverhältnisse sich beteiligen kann und soll, wird in dem letzten Abschnitt dieses Buches im Zusammenhang zu erörtern sein.

zum Kauf angeboten werden, als sie brauchen können; ähnlich ist es ja jetzt bezüglich der Anträge auf Errichtung von Rentengütern nach dem Gesetz von 1891. Der Kreisausschuß schließt einen vorläufigen Kaufvertrag mit dem dermaligen Besitzer unter dem Vorbehalt ab, daß das Projekt von der Generalkommission genehmigt wird, und stellt dann bei der letzteren den bezüglichen Antrag. In dem Antrag muß der Kaufpreis für das Grundstück, die Zahl und Größe der darauf zu errichtenden Arbeiterstellen, der Kostenanschlag für die aufzuführenden Gebäude enthalten sein. Nach Prüfung und Genehmigung durch die Generalkommission wird der mit dem Vorbesitzer geschlossene Kaufvertrag perfekt. Als Regel ist dabei anzunehmen, daß ein Grundstück erworben wird, auf welchem mehrere, vielleicht 3, 4 oder noch mehr Arbeiterfamilien angesiedelt werden können. Nunmehr wird öffentlich bekannt gemacht, daß und wo Arbeiterstellen zu haben sind, und geeignete Personen zur käuflichen Erwerbung derselben aufgefordert. Anfangs, solange die Sache neu ist, werden vielleicht spärliche Anmeldungen einlaufen, später dieselben sich aber in großer Zahl finden. Mit den Kaufliebhabern ist vor Abschluß des definitiven Verkaufes eine Vereinbarung wegen Errichtung der erforderlichen Gebäude zu treffen, ob sie dieselben selbst aufführen wollen, oder ob der Kreis sie aufführen soll. Im Anfang wird sich der letztere Weg empfehlen; liegen erst Beispiele vor, an denen sich die Arbeiter ein Muster nehmen können, so werden manche vorziehen, die Baulichkeiten selbst herzustellen. Sie machen es wohlfeiler, zumal sie ihre eigene Arbeitskraft dabei verwerten können. Die Bauausführung muß aber nach dem von dem Kreisausschuß bezw. der Generalkommission genehmigten Plane erfolgen, damit auch wirklich zweckentsprechende, dauerhafte Gebäude, nicht Hütten und Baracken, in denen Menschen und Tiere ein schlechtes Unterkommen finden, errichtet werden. Führt der Arbeiter die Gebäude selbst auf, so ist ihm ein Rentenbankdarlehn zu gewähren, dessen Betrag dem für Ankauf des Grund und Bodens verwendeten Rentenskapital zugeschlagen wird. In manchen Fällen, und deren Zahl wird sich im Laufe der Jahre vermehren, wird der Arbeiter, welcher die Gebäude selbst errichtet, einen Teil des Baukapitals aus eigenen Mitteln hergeben können und wollen, wodurch das auf seiner Stelle ruhende Rentenskapital und damit die Rente sich entsprechend vermindern. Schon jetzt giebt es manche ländliche Arbeiter, welche nicht nur im Besitze des nötigen Inventars für ein Arbeiter-Rentengut sich befinden, sondern auch noch so viele Baarmittel besitzen, um einen Teil der Baukosten tragen zu können¹⁾.

Uebernimmt der Kreis die Errichtung der erforderlichen Gebäude, so sind ihm die Geldmittel hierfür ebenso wie diejenigen für den Ankauf der Grundstücke durch Rentenbankdarlehn zu gewähren. Indessen soll die Rentenbank nicht den ganzen Betrag des Rentenskapitals hergeben. Im Interesse der Sache liegt es, daß die Kreise oder die sonstigen Antragsteller für etwa 15 Proz. des Rentenskapitals aus eigenen Mitteln aufkommen. Dadurch wird das Gut-

1) Vgl. hierüber das S. 243 Gesagte.

haben der Rentenbank mehr gesichert und die Organe der Kreisverwaltung veranlaßt, mit Vorsicht und Umsicht bei der Sache zu Werke zu gehen. Nach dem Rentenguts-gesetz von 1891 gewährt die Rentenbank auch bei bäuerlichen Rentengütern nur einen Teil des erforderlichen Kapitals (§ 7), für das übrige muß der Rentenberechtigte, der Rentengutsgründer bezw. der Rentenguts-käufer, aufkommen. Bei Arbeiter-Rentengütern scheint es mir das Richtige zu sein, daß der Anteil, für den der Rentengutsgründer haftet, in einem festen Prozentsatz normiert wird; weiteren sachverständigen Erwägungen überlasse ich es, ob dieser Prozentsatz auf 10, 15 oder gar 20 Proz. zu bemessen ist. Nach dem hier gemachten Vorschlage werden als Rentengutsgründer vorzugsweise und zunächst juristische Personen mit behördlichem Charakter, Kreis- oder Gemeinde-Vertretungen oder der Domänenfiskus, auftreten; diese bieten eine viel größere Garantie bezüglich ihrer Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit als Privatpersonen, welche bei dem Rentenguts-gesetz von 1891 als Rentengutsgründer in's Auge gefaßt sind. Ueberdies unterliegt jeder Plan zur Gründung von Arbeiter-Rentengütern der vorgängigen Begutachtung und Genehmigung der Generalkommission.

Die 7 östlichen Provinzen haben, unter Abrechnung von Berlin und 22 sonstigen Stadtkreisen, zusammen 260 Landkreise. Nimmt man an, daß auf Antrag von Kreisvertretungen im Laufe der ersten 10 Jahre nach Erlaß des vorgeschlagenen Gesetzes 10 000 Arbeiter-Rentengüter errichtet werden, so fallen auf jeden Kreis im Durchschnitt noch nicht 40. Für jedes Rentengut hat der Kreis 15 Proz. des Anlagekapitals, höchstens also 600 Mark aufzubringen, die ihm aber verzinnt werden; für 40 Rentengüter macht dies 24 000 Mark. Eine solche Summe und meist viel mehr haben die einzelnen Kreise in den letzten Jahren allein in Folge der lex Huene aus den Erträgen der landwirtschaftlichen Zölle alljährlich herausgezahlt erhalten¹). Wird, wie zu erwarten steht, die lex Huene aufgehoben und dafür die staatliche Grundsteuer beseitigt, so werden die Kreise derartig dauernd erleichtert, daß das ihnen für Errichtung von Arbeiter-Rentengütern zugemutete Opfer, das doch in vollem Umfang den landwirtschaftlichen Unternehmern wieder zu Gute kommt, gar nicht in's Gewicht fällt. Der Jahresbetrag der Grundsteuer in den 7 östlichen Provinzen beträgt allein auf dem Lande, also mit Ausschluß der in den Städten erhobenen Grundsteuer, 6 770 087 Thaler oder 20 310 261 Mark²). Diese Summe auf 260 Landkreise verteilt, macht für jeden Landkreis durchschnittlich 78 119 Mark.

1) Nach den Anlagen der Denkschrift zu den dem Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuergesetze beträgt, unter Annahme einer Ueberweisung von jährlich 30 Mill. Mark an sämtliche Kreise der preußischen Monarchie, die Summe der Ueberweisung aus der lex Huene für die 6 östlichsten Provinzen allein etwas über 12 Millionen Mark. Von den darin befindlichen 238 Kreisen (unter Ausschluß von Berlin) fallen auf jeden Kreis durchschnittlich über 50 000 Mark. Siehe Nr. 8 der Schriftstücke des preuß. Abgeordnetenhauses, 17. Legislaturperiode, V. Session, 1892/93, Anlage B, Spalte 3.

2) A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staats, Berlin 1869, Bd. IV, S. 638.

Gutsherren möglich sein, darauf zu verzichten, daß die Instleute Scharwerker halten; zunächst wenigstens dort, wo die Arbeiter nur schwer und unter großen Opfern Scharwerker bekommen können. Mit der Zeit muß das Institut der Scharwerker ganz fallen; in der Gestalt, welche es jetzt erlangt hat und in Folge der sonstigen Verhältnisse erlangen mußte, ist es ein aus wirtschaftlichen wie sittlichen Rücksichten verwerfliches. Auch der Gutsherr gewinnt dabei, wenn er den Winter hindurch den Scharwerker nicht mehr zu beschäftigen und demgemäß zu lohnen braucht. Für den Sommer wird ihm die Hülfe desselben durch die Leistungen der angesiedelten Arbeiter und deren Familienglieder ersetzt. Wenn der Instmann den Scharwerker los ist, kann er sich in seiner Wohnung besser einrichten, sein häusliches Leben gestaltet sich friedlicher und gemüthlicher. Seine ganze Lage wird eine angenehmere und dadurch seine Neigung zum Verlassen seiner Stelle vermindert. Die Zahl der Gutstagelöhner braucht durch Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern gar nicht oder doch nicht wesentlich verringert zu werden. Viele Arbeiter, besonders solche, die einen wenig energischen Charakter haben, werden es vorziehen, in der sorgenfreien und verhältnißmäßig bequemen Stellung als Instleute zu bleiben, anstatt daß sie ein Rentengut erwerben und damit das Risiko und die Lasten eines landwirtschaftlichen Unternehmers auf sich laden, zumal wenn ihnen die große Erleichterung zu Teil geworden ist, welche in dem Fortfall des Scharwerkers liegt. Dagegen wird den strebsamen Instleuten die Möglichkeit, einmal ein Arbeiter-Rentengut zu erwerben, ein Sporn zum Fleiß, zur Sparsamkeit, zur Wirtschaftlichkeit sein; die Aussicht hierauf wird ihnen über manches Unbehagen hinweghelfen, welches ihnen die immerhin ziemlich abhängige Stellung eines Instmannes bereitet. Die Hauptsache bleibt, daß, wenn erst im eigentümlichen Besitz befindliche Stellen für Landarbeiter in großer Zahl vorhanden sind und zu deren beständiger Vermehrung die Möglichkeit geboten ist, der ländliche Arbeiter das Bewußtsein verliert, von der Erwerbung von Grundbesitz und damit von der übrigen Landwirtschaft-treibenden Bevölkerung ausgeschlossen zu sein. Er weiß, er kann auch Grundbesitzer werden, wenn er will und das Seinige dazu thut; dies giebt ihm Zufriedenheit, auch wenn er Zeit seines Lebens Instmann bleibt. Denn er bleibt es, weil er will, weil er diese Stellung aus irgend einem Grunde der eines stellenbesitzenden Arbeiters vorzieht. Wer nur ein wenig das menschliche Herz kennt, kann es sich nicht verhehlen, welchen großen Einfluß auf die Gemüthsstimmung das Bewußtsein hat, die Möglichkeit zu besitzen, in eine andere äußere Lage sich zu versetzen, dieselbe mit einer wirklich oder scheinbar besseren zu vertauschen. Erst wenn man vor diese Wahl gestellt ist, erkennt man recht, daß der gegenwärtige Zustand auch seine Lichtseiten, der für die Zukunft zu erstrebende auch seine Schattenseiten an sich trägt.

Wenn erst die hier vorgeschlagene Maßregel einige Zeit in Wirksamkeit sich befunden hat, so wird ein fortwährender Uebergang von Personen aus dem Stande der Einlieger und besonders der Instleute in den der grundbesitzenden Arbeiter eintreten. Von den letzteren wiederum werden die tüch-

tigsten danach trachten, ihr Grundeigentum durch Zukauf oder Zupachtung zu vermehren und in die Klasse der landwirtschaftlichen Unternehmer emporzu- steigen, die nicht mehr Lohnerwerb suchen müssen. So bildet sich eine bis jetzt im Osten leider kaum vorhandene Stufenleiter von dem besitzlosen Einlieger und Instmann zu dem selbständigen Bauern; eine Stufenleiter, welche auch der zur Zeit auf der untersten Sprosse Befindliche zu erklimmen hoffen darf. Der schroffe Gegensatz zwischen dem besitzenden und nicht besitzenden Teil der ländlichen Bevölkerung hört auf, und es tritt eine gesunde sociale Gliederung an Stelle der jetzigen ungesund und gefährlichen. Es wird dadurch ferner erreicht, was Friedrich Wilhelm III. bei der Bauern- befreiung erstrebte, was aber in Folge der Deklaration von 1816 auf den neu gebildeten Arbeiterstand keine Anwendung finden konnte: daß nämlich die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen sich zu seinem und des Ganzen Wohle ungehindert und voll zu entwickeln und zu bethätigen vermöchte und daß Jeder den Lohn seiner Arbeit auch selbst genießen sollte. Die meisten heutigen Landarbeiter im Osten, namentlich die Gutstagedöhner, leisten viel weniger, als sie können, weil sie kein begehrenswertes Ziel vor sich sehen, welches sie vermittels größerer Anspannung ihrer körperlichen und sittlichen Kräfte zu erlangen im Stande sind.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei es noch einmal hervorgehoben, daß der Rentengut-besitzende Arbeiter nach keiner wesentlichen Seite hin bezüglich seiner wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit eingeengt, ihm auch nicht die Möglichkeit genommen wird, seinen Grundbesitz zu vergrößern. Er kann seine kleine Wirtschaft betreiben so selbständig, wie jeder Gutsbesitzer; er darf das ursprüngliche Rentengut auch beliebig veräußern. Nur darf er es nicht teilen, auch nicht im Erbfall, und darf es nicht verschulden. Beide Beschränkungen sind für ihn und seine Familie mindestens ebenso sehr eine Schutz- wehr gegen Uebervorteilung seitens Dritter und gegen eigene Verarmung, wie sie eine gewisse nicht wegzuleugnende Einengung der vollen wirtschaftlichen Freiheit darstellen. Welche Folgen sie haben werden, läßt sich erst beurteilen, wenn die Einrichtung der Arbeiter-Rentengüter eine Reihe von Jahren wirksam gewesen ist. Meiner Ansicht nach werden die Folgen weit überwiegend günstige sein; jedenfalls sind zunächst die vorgeschlagenen Beschränkungen durchaus notwendig, wenn das erstrebte Ziel erreicht werden soll. Gewinnt man später die Ueberzeugung, daß es angängig ist, die ganze Rente, wenigstens nach Ver- auf einer bestimmten Reihe von Jahren, für amortisierbar zu erklären und das Verbot der Teilbarkeit sowohl bei Lebenszeiten des Besitzers wie für den Erbfall aufzuheben, so kann ja ein darauf gerichtetes Gesetz immer noch er- lassen werden. Schon jetzt aber möchte ich darauf hinweisen, daß es sich unter allen Umständen empfiehlt, an der Unverschuldbarkeit der Ar- beiter-Rentengüter festzuhalten ¹⁾.

1) Zum Schluß dieses Abschnittes über die Ansiedelung von ländlichen Arbeitern will ich noch das begründete günstige Urteil hier wörtlich wiedergeben, welches S e r i n g

b) Beteiligung der ländlichen Arbeiter an der Nutzung von Gemeindeländereien.

Die preußische *Gemeinheits-Teilungs-Ordnung* vom 7. Juni 1821 ging von der Anschauung aus, daß das Vorhandensein von Ländereien, die von den Gemeindegliedern gemeinschaftlich besessen und genutzt werden, in der Regel als der Landeskultur schädlich zu betrachten, daß daher die Verteilung der Gemeinheiten an die einzelnen Gemeindeglieder und damit der Uebergang derselben in Privatbesitz das Erstrebenswerte sei. Sie verordnet demgemäß in §§ 1 und 2¹⁾: „Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landeskultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden (§ 1). Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur Statt, bei Weidberechtigungen auf Aekern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Büldenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtfame auf einem gemeinschaftlichen Eigentume, einem Gesamteigentume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.“ Ferner: „Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigentums ist jeder Mit-eigentümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt (§ 16). Bei Grundstücken, deren Eigentum einer Stadt- oder Dorfgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angezessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinem Grundbesitze anhängenden Teilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt“ (§ 17) „Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei“ (§ 23). „Die Befugniß, auf Gemeinheitsteilung an-

über die mecklenburgischen Häusler fällt: „Die früher in Mecklenburg vielfach ausgesprochene Befürchtung, daß aus den Häuslern Faulenzer und Diebe werden würden, hat sich als durchaus nichtig herausgestellt. Die Mecklenburger Häusler bilden eine wohlhabende, fleißige und zuverlässige Arbeiterbevölkerung; sie stellen thätig die besten Arbeitskräfte im ganzen Land. Von einem Klassegegensatz der Häusler zu den Bauern kann in Mecklenburg keine Rede sein. Meist Verwandte der letzteren, sind sie geachtete Mitglieder der Gemeinde und nehmen an allen Rechten und Pflichten derselben vollen Anteil. Ihr Hausstand zeugt durchaus von äußerster Ordnung und Tüchtigkeit der Hausfrauen. Die wirtschaftliche Thätigkeit der Frau ist für den Wohlstand der Familie wie beim Bauer von ausschlaggebender Wichtigkeit; ihre Stellung gegenüber dem Hause wird dadurch wesentlich gehoben; dabei beschränkt sich aber ihr Wirkungsbereich auf das Haus und dessen nächste Umgebung und entfremdet sie nicht den Aufgaben der Gattin und Mutter.“ *Sering, Die innere Kolonisation*, S. 131 und 132.

1) Lette und v. Rönne, *Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates*, I. Bd., S. 313 ff.

zutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen“ (§ 26). „Auch frühere Zuditate können den Antrag auf Gemeinheitsteilung nicht hindern“ (§ 29). Durch Königl. Verordnung vom 28. Juli 1838 wurde bestimmt, daß, wenn eine Gemeinheitsteilung nicht anders, als mit Umtausch der zur Ortschaftsmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden könne, dieselbe nur stattfinden dürfe, wenn die Besitzer des vierten Teiles der Ackerländereien, die durch den Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind (§ 1 der Verordn.)¹⁾. Durch diese Einschränkung ist die Aufteilung der Gemeindeweiden und die Ablösung der Forstberechtigungen wohl kaum gehemmt worden; auch die Deklaration vom 26. Juli 1847, welche den der Gemeinde als solcher gehörenden Grundbesitz von der Aufteilung ausschloß, hat keine erhebliche Wirkung in der eben genannten Richtung gehabt²⁾. Dagegen hat die Gemeinheits-Teilungs-Ordnung noch eine für die niedere ländliche Bevölkerung nachteilige Erweiterung erfahren³⁾ durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einige andere über Gemeinheits-Teilungen ergangene Gesetze. In Artikel 1 desselben heißt es: „Nachfolgende Berechtigungen: 1) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; 2) zum Pflücken des Grases und Unkrautes in den bestellten Feldern (zum Krauten); 3) zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharren; 4) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers; 5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten); 6) zum Harzscharren; 7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern; 8) zur Torfnutzung, sind, sofern sie auf Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gem.-Th.-D. v. 7. Juni 1821, selbständig ablösbar.“ Der größere Teil dieser Berechtigungen ist für grundbesitzende Tagelöhner, in geringerem Grade auch für Einlieger, von hohem Werte gewesen, da sie ihnen die Möglichkeit zur Gewinnung von Futter und Einstreu für eine Kuh oder andere Nutztiere, auch zur Gewinnung von Brennmaterial, gewährte.

Es geht hieraus hervor, daß man selbst im Jahre 1850 noch gar nicht die Bedürfnisse und Interessen der Kleinstellenbesitzer sowie der ländlichen Arbeiter in's Auge gefaßt oder dafür ein Verständnis hatte; in der Periode

1) Lette und v. Rönne, Bd. I, S. 332.

2) Lette und v. Rönne, I, S. 348; II, 2, S. 50 u. 51. Meitzen, Der Boden u. s. w., I, S. 411.

3) Lette und v. Rönne, S. 328; vgl. hierüber auch Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates, Bd. I, S. 409 ff. Ferner: die Abhandlung von Meitzen, „Landwirtschaft, II. Teil“, in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, 3. Aufl., Bd. II, S. 178 ff.

von 1850 bis zur Gegenwart ist es damit kaum besser bestellt gewesen. Len-gerke hatte allerdings, wie bereits hervorgehoben (S. 105 ff. dieses Buches), schon 1849 sehr entschieden auf die für die niedere ländliche Bevölkerung schädlichen Folgen der Separation hingewiesen, ohne dadurch jedoch eine Aenderung in den herrschenden Anschauungen herbeizuführen.

In welchem Umfange der niederen ländlichen Bevölkerung durch die Gemeinheitsteilungen wertvolle Realrechte entzogen worden sind, ist meines Wissens nie ermittelt worden. In der Nachweisung von Meitzen¹⁾ über die Resultate der Regulierungs-gesetzgebung bis Ende des Jahres 1865 wird unter der Ueberschrift „Bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen sind separiert resp. von allen Holz-, Streu- und Hutungs-Servituten befreit“ festgestellt, daß im preussischen Staat nach dem Gebietsumfang vor dem Jahre 1866 zusammen 1 600 510 Besitzer und 59 827 477 Morgen Landes dieser Befreiung teilhaftig geworden sind. Für viele kleine Leute lag darin freilich kein Vorteil, sondern eine Schädigung. Die ländlichen Arbeiterverhältnisse würden in der Gegenwart erheblich günstiger sein, wenn man die Interessen der niederen ländlichen Bevölkerung bei der Gemeinheitsteilung mehr berücksichtigt hätte²⁾.

Es muß ja zugegeben werden, daß es sich bei den preussischen Gemeinheitsteilungen in vielen, ja vielleicht den meisten Fällen nicht darum handelte, den Gemeinden oder den Gemeindegliedern gemeinschaftlich gehörende und der gemeinsamen Nutzung unterliegende Flächen unter die einzelnen Berechtigten nach Maßgabe ihrer Berechtigung zu verteilen. Vielmehr stand dabei vorzugsweise eine Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern bezüglich der Ansprüche an Landbesitz, Landnutzungen und an Leistungen, welche dem einen Teil von dem anderen zu gewähren waren, in Frage. Die ganze überhaupt in Betracht kommende Landfläche wurde als eine Masse angesehen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der sonstigen beiderseitigen Verpflichtungen unter die Berechtigten verteilt. Bei dieser Verteilung aber ging man von dem durch die G.-L.-D. aufgestellten Grundsatz aus, daß alle gemeinsamen Nutzungsrechte an produktiven Grundstücken der Landeskultur nachteilig und deshalb möglichst zu beseitigen seien. Die Folge davon war, daß die früher der niederen ländlichen Bevölkerung zustehenden Rechte auf Weidenutzung, Laubstreu, Raff- und Leseholz u. s. w. beseitigt wurden. Diejenigen Landbewohner, welche in Folge der Bauernbefreiung in den eigentümlichen freien Besitz eines Bauernhofes gelangt waren, gewannen bei dieser Auseinandersetzung viel mehr, als sie einbüßten; gleichwohl lag auch für sie in der Aufhebung der ehemaligen Weidenutzung und in der Notwendigkeit, sich nun einen besonderen Hirten halten zu müssen, ein Verlust. Wirklich hart betroffen wurden dagegen die kleinen Leute, denen das Recht

1) Meitzen, Der Boden u. s. w., Bb. I, S. 435.

2) Den nachteiligen Einfluß der Beseitigung der Gemeinheiten bestätigt auch Sering, a. a. O., S. 87.

auf Weidenutzung, auf Laubstreu u. s. w. die einzige Möglichkeit bot, eine Kuh oder ein paar Kühe zu halten. Diese wurden mit einem Fezen Land entschädigt, der ihnen nicht viel nutzte und den sie in vielen Fällen wieder verkauften; oder sie bekamen eine Geldabfindung, die bald verbraucht war. Sie lieferten, falls sie nicht eine Instanzstelle annahmen, das Kontingent zu der sich bildenden Klasse der Einlieger oder auch der Eigenkätner, deren beider klägliche Lage in der Mitte dieses Jahrhunderts Lengerke so scharf hervorhebt.

Die Gemeinheitssteilung war ja nötig und hat viel Gutes gestiftet; zu diesem Erfolg war es aber nicht erforderlich, die Interessen der kleinen Landbewohner in der stattgehabten Weise zu vernachlässigen. Solche Vernachlässigung wieder gut zu machen, ist die Aufgabe der Gegenwart.

Vor allen Dingen handelt es sich darum, den ländlichen Arbeitern, besonders den grundbesitzenden, die Möglichkeit zu gewähren, Weide, Winterfutter und Einstreu zu gewinnen, damit sie sich eine Kuh halten und diese angemessen versorgen können; hierzu pflegt ihr eigener Grundbesitz nicht auszureichen; in zweiter Linie kommt die Gewinnung von Brennmaterial in Betracht, die aber weniger wichtig ist. Was die einzelnen Arbeitgeber zur Erreichung dieser Zwecke beitragen können, ist in der vorliegenden Schrift nicht zu erörtern. Die jüngsten Erhebungen des Vereins für Socialpolitik enthalten verschiedene Angaben darüber, daß einzelne Arbeitgeber nicht ohne Erfolg, um freie Arbeiter an sich zu fesseln, denselben Weide und Winterfutter für eine Kuh gewährt haben. Solche Beispiele können nur zur Nachahmung empfohlen werden, die günstige Wirkung wird nicht ausbleiben.

Giebt man die Notwendigkeit der Ansiedelung zahlreicher grundbesitzender Arbeiter zu, so erwächst daraus als Konsequenz die Forderung, denselben die Haltung einer Kuh allgemein zu ermöglichen. Daß der Ertrag des eigenen Grundbesitzes hierzu in der Regel nicht ausreicht, wurde früher nachgewiesen (S. 227). Die einzelnen Arbeitgeber sind häufig gar nicht in der Lage, den in den Dörfern wohnenden Arbeitern die erforderliche Hülfsleistung zu gewähren. Hier muß der Staat bezw. die Gemeinde eintreten dadurch, daß den Arbeitern der Gemeinde gehörige Flächen in fest begrenztem Umfange zur Nutzung überlassen werden.

Während in den östlichen preussischen Provinzen in Folge der Separationen die der Gemeinde gehörigen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen bis auf geringe Reste verschwunden sind, giebt es in anderen Teilen des Deutschen Reiches noch vielfach Ländereien, deren Nutzung bezw. Ertrag der ganzen Gemeinde zu Gute kommt. Schon vor etwa 20 Jahren (1874) hat Laveleye nachgewiesen, eine wie große sociale und wirtschaftliche Bedeutung die noch in der Schweiz in ganz erheblichem Umfange vorhandenen Almenden haben; Bücher hat in der von ihm herausgegebenen Uebersetzung des Laveleyeschen Buches diesen Nachweis verstärkt durch Mitteilungen über die Almenden im südwestlichen Deutschland¹⁾. Noch ausführlichere Mitteilungen

1) Emil de Laveleye, Das Ureigentum, Autorisierte deutsche Ausgabe,

über den wohlthätigen Einfluß der Allmenden giebt Miaskowski in seinem Werk „Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz“¹⁾.

In Württemberg und in Baden ist der Allmendbesitz noch ziemlich groß, auch in Hessen, Elsaß-Lothringen und anderwärts findet er sich mehr oder minder häufig, doch fehlen darüber genaue Angaben. In Württemberg hatten 1863 von 1910 Gemeinden im Ganzen nur 213 (11,1 Proz.) keinen Allmendbesitz; dagegen hatten 1315 Gemeinden (68,9 Proz.) Waldungen, 1629 (85,3 Proz.) sonstiges Grundeigentum. Der gesamte Grundbesitz der Gemeinden betrug 735 722 Morgen, davon 563 837 Morgen Waldungen, 5243 Morgen Gärten, 58 285 Morgen Acker, 25 864 Morgen Wiesen und 82 491 Morgen andere Kulturarten, meist Weiden. In Baden gehörten am 1. Januar 1876 den Gemeinden 47,1 Proz. der gesamten Waldfläche des Landes. Ebendasselbst waren 1873 von dem landwirtschaftlich benutzten Grundeigentum 5,7 Proz. oder 125 967 Morgen Allmenden und zwar 61 954 Morgen Ackerland, 29 157 Morgen Wiesen, 623 Morgen Nebland und 34 233 Morgen Weiden²⁾. Bücher sagt an der unten citierten Stelle über den Wert der Allmenden u. a.: „Den ländlichen Tagelöhnern ermöglichen die Allmenden, sich allmählig emporzuarbeiten. Ein herabgekommenes Landarbeiterproletariat, wie es die Höfe- und Großgüterbezirke aufweisen, ist in den Allmendengegenden nicht möglich. Ueberhaupt lassen die Allmenden schroffe Unterschiede zwischen Arm und Reich nicht aufkommen. Indem sie jedem Berechtigten ein Teil der notwendigen Existenzmittel (Nahrung, Heizung, wo Bauholz gegeben wird, auch Wohnung) sichern, verhüten sie eine allzu tiefe Herabdrückung der Lebenshaltung.“

Die jüngsten Erhebungen des Vereins für Socialpolitik erwähnen mehrfach, daß die ländlichen Tagelöhner an den Allmendnutzungen teilnehmen; so aus Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen; in letzterem Bezirk wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine billige Verpachtung der Allmenden an Tagelöhner ein Mittel sein werde, dieselben im Lande zu halten (a. a. O. Bd. 53, S. 421)³⁾.

herausgegeben und vervollständigt von R. Bücher, Leipzig 1879, a. a. O., S. 112 bis 230.

1) Basel 1878; vgl. auch die Abhandlung von A. Miaskowski, „Socialpolitisches aus den Schweizer Alpen“, in dessen Buch: „Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen“, Leipzig 1889, S. 1 ff.

2) Die Angaben über den Allmendbesitz in Württemberg und Baden sind entnommen dem Artikel „Allmenden“ von Bücher in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning, Bd. I, 1890, S. 181 ff., bes. S. 188 u. 189.

3) Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, Bd. LIII der Schriften des Vereins für Socialpolitik, S. 246, 279, 291, 421, 428; Bd. LIV, S. 198; Bd. LV, S. 699 u. 700. Auch Sering hebt hervor, wie wichtig die Nutzung der Gemeinbeländereien für die in Mecklenburg ange siedelten Häusler sei, ebenso die Bedeutung der Gemeinbeländereien für anzulegende Kolonien überhaupt, a. a. O., S. 131, 271 u. 272.

Die in den östlichen Provinzen den Landgemeinden jetzt noch zugehörigen ertragsfähigen Liegenschaften mit Ausnahme des Waldes sind ihrem Umfang nach ganz unbedeutend. Nach Meitzen betragen dieselben in preuß. Morgen:

	Sonstige Liegenschaften ¹⁾ Morgen	Gemeindeforsten ²⁾ Morgen
Provinz Preußen	53 930	197 788
„ Pommern	28 304	40 722
„ Posen	37 547	32 726
„ Brandenburg	65 876	454 891
„ Schlesien	53 261	176 366
„ Sachsen	155 833	82 420
Zusammen	394 751	984 913

Mit Ausnahme der Provinz Sachsen, welche hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse schon mehr dem mittleren als dem nordöstlichen Deutschland angehört, ist, unter Ausschluß der Waldungen, in keiner Provinz der Grundbesitz sämtlicher Landgemeinden größer, als der Umfang von ein, zwei oder drei großen Privatbesitzungen. Zur Zeit der Aufstellung der Nachweisungen von Meitzen, 1. Juli 1866, betrug die Zahl sämtlicher Landgemeinden in den östlichen Provinzen, unter Ausschluß von Sachsen, 22 608 ³⁾; dieselben hatten an ertragsfähigen Liegenschaften, unter Ausschluß der Forsten, 238 918 Morgen als Gemeindevermögen; auf jede Gemeinde kamen also im Durchschnitt nur etwas über 10 Morgen. Wie gering der Gemeindebesitz in den östlichen Provinzen ist, ersieht man am besten, wenn man die soeben mitgeteilten Zahlen mit denen früher über Württemberg und Baden angeführten vergleicht.

Im Hinblick auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse ist es die Aufgabe des preußischen Staats, den Landgemeinden die Wege zu zeigen und zu bahnen, auf denen sie wieder zu Allmenden gelangen können. Dabei handelt es sich vor allem darum, Flächen zu gewinnen, auf denen die Arbeiter Weide, wo möglich auch Winterfutter für eine Kuh und etwas Streumaterial finden. Auch für die Bauern und indirekt selbst für viele Großgrundbesitzer würde dies von Vorteil sein, falls nämlich die Weiden so umfangreich sind, daß auch die Bauern auf denselben ihr Vieh hüten lassen können. Es würde dann das sittlich und wirtschaftlich verderbliche Hütelinderwesen ⁴⁾, wie es jetzt in den östlichen Provinzen herrscht, aufhören oder doch erheblich eingeschränkt werden. Seitdem die Gemeindefeiden aufgehoben sind, muß fast jeder bäuerliche Besitzer sein Vieh besonders hüten lassen. Dazu nimmt er sich ein Hütelind, d. h. ein noch schulpflichtiges, aber in den letzten Schuljahren

1) Meitzen, Der Boden u. s. w., IV, S. 462 u. 468.

2) Meitzen, a. a. D., II, S. 328.

3) Meitzen, a. a. D., I, S. 65.

4) Anfangs der siebziger Jahre bezeichnete der als Landwirt und Volksfreund in Pommern wohl bekannte und geschätzte Rittergutsbesitzer Käswurm-Busporn in einem Artikel des Insterburger Bürger- und Bauernfreundes das Hütelinderwesen mit Recht als eine Pestbeule in dem dortigen socialen Leben.

befindliches Kind. Zu thun hat dasselbe bei dem Hüten einiger Stück Vieh nur wenig und — kommt daher auf dumme Gedanken und vollführt oft schlechte Streiche. Außerdem wird es der Schule oder sonstiger landwirtschaftlicher Arbeit entzogen. Nach den amtlichen Vorschriften dürfen bloß solche Kinder zum Hüten verwendet werden, die es in den Schulkenntnissen so weit gebracht haben, daß ihnen die Versäumniß der Schule während der Hütezeit nicht erheblich schadet. Wie viel nützlicher könnte die Kraft dieser Kinder verwertet werden, wenn sie bei Feldarbeiten beschäftigt würden; es käme dies nicht nur den Kindern und deren Eltern, sondern ebenso den landwirtschaftlichen Arbeitgebern zu Gute. Die Sache ist viel wichtiger, als Nichtkenner der Verhältnisse es anzunehmen geneigt sein werden; denn es handelt sich dabei um sehr viele Tausende von Kindern, die jetzt zu ihrem und anderer Leute Schaden den Sommer hindurch ihre Zeit beim Hüten vergeuden. Aus der Gegenwart sehen wir keine amtlichen Angaben über die Zahl der verwendeten Hütefinder zu Gebote; aber es ist nicht anzunehmen, daß dieselbe gegen früher sehr abgenommen hat. Um wenigstens ein ungefähres Bild über den Umfang des Hütefinderwesens zu geben, lasse ich hier den Anfang einer Circular-Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 14. Juni 1868 folgen. Derselbe lautet¹⁾: „Obgleich die Verschärfungen . . . in Betreff der Verwendung von Schulkindern zum Viehhüten . . . nicht ohne Erfolg geblieben sind . . . , so ist gleichwohl die Zahl derselben noch immer eine sehr große. Sie geht in den meisten Kirchspielen über Hundert und beträgt hier und da Zweihundert. Daher erreicht sie in den einzelnen Kreisen eine Höhe von circa 500 bis 1200 und die gesamte Zahl der Hütefinder im Regierungsbezirk belief sich im vorigen Jahre noch auf mehr als 12 000.“ Wenn die Zahl der Hütefinder in allen übrigen Regierungsbezirken auch nur annähernd ebenso groß wäre, müßte dieselbe in den östlichen Provinzen weit über 100 000 betragen. Sollten es aber auch erheblich weniger, vielleicht bloß 50 000 sein, so würde darin schon ein großer Uebelstand zu erblicken sein. Daß auch jetzt noch Hütefinder in bedeutendem Umfang vorhanden sind und deren Existenz als ein Schaden betrachtet wird, geht aus den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik deutlich hervor. Es heißt dort u. a. aus dem Reg.-Bez. Gumbinnen²⁾: „Arbeit schulpflichtiger Kinder . . . kommt ganz überwiegend bei mittleren Wirtschaften vor und zwar zum Zweck des Viehhütens, hier in den Kreisen Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg in erheblichem Umfang . . . Die Hütezeit dauert ca. sieben Monate, von Anfang April bis Anfang November.“ Aus Masuren wird ebenfalls die umfassende Benutzung von Hütejugungen seitens der bäuerlichen Besitzer konstatiert und dabei gesagt³⁾, daß das Hüten „sehr zu deren Demoralisation beitragen“. Aus dem Reg.-Bez. Königs-

1) Der Volksschulfreund, herausgegeben von Ed. Bock, Königsberg, 32. Jahrg., 1868, S. 120.

2) Weber, a. a. O., S. 49.

3) Weber, S. 85.

berg wird das Hütelinderwesen als ein offen daliegender, aber bei den Bauern schwer zu vermeidender Mißbrauch bezeichnet, der zur Verrohung der Kinder führe¹⁾. Daß aber auch in anderen Provinzen die Benutzung von Kindern zum Hüten stattfindet, ist aus den von Weber aufgestellten Tabellen ersichtlich²⁾.

Die langjährigen Versuche der preussischen Schulbehörden zur Beschränkung der Zahl der Hütelinder sind bis jetzt offenbar noch von geringem Erfolg gewesen. Sie werden es auch voraussichtlich in Zukunft bleiben, solange es nicht gelingt, Gemeindeweiden wieder zu schaffen. Der Bauer kann mangels derselben den Hütelungen nicht entbehren, obwohl er ihm sehr teuer zu stehen kommt. Aus Littauen wird angegeben, daß der Hütelunge außer Wohnung, Kost und mehrfach Kleidung (2 Anzüge) einen baaren Sommerlohn von 20—50 Mark erhält. Wären Gemeindeweiden vorhanden, so könnte ein Hirt die Arbeit von 6, 8, 10, vielleicht noch mehr Hütelungen versehen. Die Bauern würden dadurch viele Ausgaben sparen, und der Landwirtschaft würden im Sommer zahlreiche Arbeitskräfte durch die frei werdenden Hütelinder zugeführt werden. Dieser Punkt ist wichtig. Denn ohne Zustimmung und Mitwirkung der Bauern ist die Schaffung von Gemeindeweiden nicht möglich; sie können und werden aber dazu die Hand bieten, sobald sie es sich klar gemacht haben, welcher materielle Vorteil für sie selbst darin liegt. Sache des Staates ist es, den Gemeinden hierbei zu Hülfe zu kommen sowohl nach der materiellen Seite, wie auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung. In allen Landgemeinden findet sich, wenn auch nicht immer sogleich, so doch im Laufe der Jahre die Gelegenheit, für Allmendnutzung geeignete Grundstücke zu erwerben; sei es, daß ein Bauernhof zum Verkauf kommt, sei es, daß ein einzelner Bauer ein größeres Grundstück abtritt, sei es, daß ein in der Gemeinde oder in deren Nachbarschaft angeessener Großgrundbesitzer hierzu bereit ist. Die Erwerbung von Allmenden in dem erwünschten Umfang braucht ja auch nicht auf einmal zu geschehen, sondern kann allmählig stattfinden. Im östlichen Deutschland giebt es in den meisten Gemeinden Flächen, die für den einzelnen Bauer oder Gutsbesitzer einen verhältnismäßig geringen, dagegen für den Kleinstellenbesitzer einen sehr hohen Wert haben. Ich denke dabei vornehmlich an die vielen nassen oder sumpfigen Plätze von bruchigem oder moorigem Charakter, die saure Gräser, Schilf, Rohr auf sich tragen. Zur Fütterung sind diese Pflanzen wenig brauchbar, wohl aber liefern sie viel und gutes Streumaterial. Von dem Besitzer werden solche Grundstücke oft nur ganz mangelhaft ausgenutzt, sie bringen ihm einen verschwindend geringen Meinertrag; er erntet sie vielleicht nicht einmal regelmäßig ab, weil er die Arbeitskosten nicht darauf wenden will. Für den ländlichen Tagelöhner können sie dagegen von höchstem Werte sein, weil sie ihm das ander-

1) Weber, a. a. O., S. 128.

2) Weber, a. a. O., S. 205, 249, 251, 289, 291, 337, 339, 413, 445, 447, 649, 651, 707, 709, 711.

weitig gar nicht oder nur mangelhaft zu beschaffende Material für die Einstreu und die Düngerproduktion gewähren. Derartige Grundstücke enthalten auch häufig das Material für Torfgewinnung, oder es sind hierzu geeignete andere Grundstücke billig zu erwerben. Eine ganz kleine Fläche genügt, um für Jahrzehnte hinaus den Brennmaterialbedarf für ein Duzend Arbeiterfamilien zu liefern. Die Arbeit der Gewinnung sowohl von Streu wie von Brenntorf verursacht dem Arbeiter keine direkten Kosten, höchstens daß er einen oder ein paar Tage im Sommer auf den Lohnverdienst verzichtet; im übrigen leistet er die erforderlichen Arbeiten in seinen Freistunden oder sie werden von den Gliedern seiner Familie verrichtet. Wer die östlichen Provinzen kennt, weiß es, daß es dort viele Tausende von Morgen Landes gedachter Art giebt, die jetzt teils ganz ungenutzt sind, teils einen verschwindend geringen Reinertrag gewähren, deren Erzeugniß aber ausreicht, um den Bedarf von vielen Tausenden von Kleinstellenbesitzern an Einstreu und auch an Brennmaterial zu befriedigen. Selbst abgesehen von den sumpfigen Plätzen giebt es in jeder Gemeindeflur noch mehr oder weniger Grundstücke, die wegen ihrer Kleinheit, ihrer weiten Entfernung, ihrer Bodenbeschaffenheit eine regelmäßige Kultur nicht lohnen und für den Besitzer ziemlich wertlos sind, die aber immer noch Gräser und sonstige Pflanzen erzeugen, die für den Arbeiter als Viehfutter oder als Streumaterial eine erhebliche Bedeutung besitzen. Mit geringen Mitteln wäre es auf diese Weise möglich, daß eine Gemeinde Areal als Allmend erwirbt, mit dessen Ertrag die in ihr ansässigen ländlichen Arbeiter für sie sehr wesentliche Bedürfnisse zu decken im Stande sind; die Erwerbung von gemeinsamen Weideflächen würde allerdings etwas größere Summen erfordern.

Baares Vermögen pflegen die Landgemeinden nicht zu besitzen, das zum Ankauf erforderliche Kapital muß daher anderweitig beschafft werden. Der einfachste, sicherste und wohlfeilste Weg ist der, daß der Staat den Gemeinden das Kapital leiht und sich verzinsen und amortisieren läßt. Auch kann es sich empfehlen, die Kreisvertretung als begutachtende Instanz zwischen die Gemeinde und die entscheidende Staatsbehörde einzuschieben; jene ist mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt und wird durch ihre Mitwirkung veranlaßt, sich um eine Sache, die für das Wohl des ganzen Kreises wichtig ist, eingehend zu bekümmern. Die Entscheidung über die Gewährung von Darlehen zum Ankauf von Allmenden kann man den Generalkommissionen überlassen, welche dabei dann unter Mitwirkung der Rentenbanken ähnlich wie bei der Errichtung von Rentengütern zu verfahren haben. Einen materiellen Verlust erleidet der Staat hierdurch gar nicht oder doch nur in geringem Maße, wenn er außer der Verzinsung und Amortisationsquote für die Verwaltungskosten sich ein nach der Größe oder dem Wert der erworbenen Allmendfläche bemessenes Pauschquantum von der Gemeinde zahlen läßt. Für den Staat gestaltet sich diese Unternehmung einfacher und sicherer wie bei der Errichtung von Rentengütern und besonders von Arbeiter-Rentengütern; denn die schwierige Frage der Herstellung von Gebäuden fällt fort, und er hat es als Schuldner bloß

mit ganzen Gemeinden zu thun. Möglich wäre es auch, die Angelegenheit vollständig in die Hände der Selbstverwaltungsorgane der einzelnen Provinzen zu legen und diese zu ermächtigen, für diesen Zweck verzins- und amortisierbare Provinzial-Rentenbriefe auszugeben. Ferner muß den Gemeinden selbst das Recht gelassen werden, aus eigenen Mitteln Almenden zu erwerben oder Anleihen, die ja schon nach den bestehenden Gesetzen allgemein der höheren Genehmigung unterliegen¹⁾, für diesen Zweck aufzunehmen. Sie werden aber diesen Weg nicht leicht beschreiten, da er schwieriger und kostspieliger ist, als wenn der Staat oder die Provinz die Mittel hergibt.

Die Nutzung der angekauften Almenden soll nicht unentgeltlich gewährt, sondern von den einzelnen Nutznießern eine solche Entschädigung gefordert werden, daß dadurch der Betrag für Verzinsung und Amortisation des Kaufpreises gedeckt wird. Die Gemeinde hat dann nach Ablauf der Amortisationsperiode die Almend als unbelastetes Eigentum. Den Ertrag dafür kann sie zur Deckung von Gemeindeunkosten verwenden oder sie kann eine anderweitige, für die Gemeindeglieder mit geringeren Geldopfern verbundene Regelung in der Benutzung der Almenden herbeiführen. Besitzen erst alle Landgemeinden nicht zu kleine und schuldenfreie Almenden, dann bilden die aufzubringenden Kommunalsteuern nicht mehr eine die Gemeinde drückende Belastung, wie es heutzutage so häufig der Fall ist.

Ueber die Art der Nutzung der Gemeinbeländereien sind in jeder einzelnen Gemeinde besondere Bestimmungen zu erlassen, die je nach den örtlichen Verhältnissen einen etwas verschiedenen Charakter tragen müssen. Die Staatsregierung als oberste Aufsichtsbehörde²⁾ hat aber dafür Sorge zu tragen, daß dadurch die Interessen der in der Gemeinde angefahrenen Kleingrundbesitzer bzw. ländlichen Arbeiter genügend gewahrt werden. In § 6 der L.G.D. heißt es: „Die Landgemeinde ist zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich derer das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, befugt. — Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses.“ Daß auch die Regelung der Gemeinbenutzungen, soweit es sich um neu erworbene Almenden handelt, unter die in § 6 bezeichneten Angelegenheiten zu rechnen ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Aber auch die Nutzung etwa bereits vorhandener Almenden kann mit Genehmigung des Kreisauschusses einer Neuregelung unterworfen werden, wie aus dem Schlusssatz von § 114 der L.G.D. hervorgeht. Im übrigen bestimmt die L.G.D. über die Gemeinbenutzungen noch Folgendes:

1) Nach § 114 der Landgemeinde-Ordnung von 1891 ist zur Aufnahme von Anleihen Seitens der Gemeinde die Genehmigung des Kreisauschusses erforderlich.

2) In § 139 der L.G.D. wird ausdrücklich bestimmt, daß der Staat, unbeschadet der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Kreisauschusses und des Bezirksauschusses, eine Aufsicht über die Landgemeinden ausübe und zwar in erster Instanz durch den Landrat, in zweiter und letzter Instanz durch den Regierungspräsidenten.

„§ 70. Zur Teilnahme an den Gemeindevutzungen sind die Gemeindeangehörigen unter den aus den Verleihungsurkunden, vertragsmäßigen Festsetzungen und hergebrachter Gewohnheit sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen berechtigt. Soweit hiernach der Maßstab für die Teilnahme an diesen Nutzungen nicht feststeht, erfolgt die Verteilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen.“ Ferner: „§ 72. Die Landgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen, für die Teilnahme an den Gemeindevutzungen die Entrichtung eines zu deren Werte in einem angemessenen Verhältnisse stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe anzuordnen“¹⁾.

Die ortstatutarische Regelung ist nun von dem Gesichtspunkte aus zu treffen, daß zunächst das Bedürfnis der Kleinstellenbesitzer an Futter und Einstreu für eine Kuh, vorausgesetzt, daß sie eine solche haben, bezw. auch an Brennmaterial (Torf) befriedigt wird. Der Bedarf an Einstreu und an Torf kann ja in festen Zahlen bestimmt werden, z. B. 15 Ctr. trockene Einstreu oder 25 Are Streufläche zum Abmähen, 10 Tausend Stück Torf, wobei aber der Berechtigte Einstreu und Torf durch eigene Arbeit zu gewinnen hätte. Grasflächen zur Heugewinnung müßten in bestimmten Loosen verteilt werden und zwar derartig, daß wo möglich jedes Loos so groß ist, daß der Berechtigte 15—20 Ctr. Heu davon ernten kann. Bei Nutzung der Gemeindefeiden ist darauf zu sehen, daß nicht mehr Stücke Vieh darauf gelassen werden, als sich genügend ernähren können. Auch hier sollen die Kleinstellenbesitzer den Vorzug, jeder aber nur das Recht haben, eine Kuh auf die Weide zu schicken. Erst wenn das Bedürfnis der Kleinstellenbesitzer in dem obigen Umfang befriedigt ist, soll den bäuerlichen Besitzern ein Recht auf die Gemeindevutzungen eingeräumt werden. Dabei ist es als dringend wünschenswert zu bezeichnen, daß die Gemeinden sich Weideflächen wenigstens in solcher Ausdehnung beschaffen, daß alles Rindvieh im Dorfe darauf Weide findet; dies überall dort, wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse die sommerliche Ernährung des Rindviehs auf der Weide als das Zweckmäßige oder Gebotene erscheint, wo also Sommerstallfütterung nicht angemessen ist oder doch nicht durchführbar erscheint. Solches trifft aber für die Mehrzahl der östlichen Landgemeinden zu. Die Erwerbung von Weiden für alles Rindvieh in der Gemeinde muß schon deshalb als wünschenswert bezeichnet werden, weil in ihr das Mittel zur Beseitigung des schädlichen Hütelinderwesens geboten ist.

Wo die Gemeinden Waldflächen besitzen und es an sonstiger Streu mangelt, soll auch eine mäßige Entnahme von Laubstreu, natürlich unter

1) Vgl. hierüber auch die Anweisung IV des Ministers Herrfurth zur Ausführung der L.G.D. vom 29. Dezember 1891 unter B VII, 1 und C, 1; siehe Freitag, Die Landgemeindevutzungen für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, Breslau 1892, S. 531, 540 u. 541.

Aufsicht, gestattet sein. Da nach dem Gesetz vom 14. August 1876 die Verwaltung der Gemeindefolgungen unter Oberaufsicht des Staates steht (§ 1) und überdies die Gemeinden verpflichtet sind, durch genügend befähigte Personen für den Schutz und die Bewirtschaftung ihrer Holzungen Fürsorge zu treffen (§ 7), so ist der Gefahr einer übermäßigen Ausbeutung der Gemeindefolgungen durch Entnahme von Laubstreu in hinreichendem Maße vorgebeugt¹⁾.

Die Gemeindefolgungen sollen nur gegen Zahlung einer Abgabe seitens der Nutznießer an die Gemeinde gewährt werden. Dies ist unbedingt nötig, wenn die Gemeinden die Allmenden erst neu erworben haben, und so lange, bis das darlehnsweise aufgenommene Ankaufskapital vollständig amortisiert ist. Aber auch, wenn letztgenannter Fall eingetreten, empfiehlt sich die Erhebung einer Abgabe, deren Ertrag zu Gemeindefolgungen verwendet werden kann. Der Nutznießer schätzt die Nutzung, für die er eine Bezahlung gegeben hat, viel höher, als die unentgeltlich gewährte. Vor allem aber wird dadurch vermieden, daß diejenigen, welche von der Nutzung ausgeschlossen werden müssen, weil die Gemeindeflächen zu wenig umfangreich sind, mit Neid und Mißgunst auf die zur Nutzung Zugelassenen sehen.

Für den Kleinstellenbesitzer ist es das Wichtigste, daß ihm der Bezug des für seine Kuh nötigen Futters und Streumaterials überhaupt gesichert ist; der Ertrag der Kuh an Milch ist immerhin erheblich wertvoller, als die Summe, welche er selbst im ungünstigen Fall für die Gemeindefolgungen bezahlen muß. Nach meiner Ansicht ist es in den meisten Gemeinden sehr wohl möglich, Ländereien zu einem Preise zu erwerben, daß, wenn die Verzinsung und Amortisation der Kaufsumme sowie etwaige Unterhaltungskosten durch die Abgaben der Nutzungsberechtigten vollständig gedeckt werden, den letzteren die Nutzung sehr billig im Verhältnis zu ihrem Wert zu stehen kommt. Doch ich will mich konkreter ausdrücken. Ich glaube, daß es möglich ist, auf obigem Wege den Kleinstellenbesitzern den Centner Einstreu für $\frac{1}{2}$ Mark, den Centner Heu für 1 Mark, die sommerliche Weidenutzung für 3—5 Mark pro Monat, also in 5 Sommermonaten für 15—25 Mark, 1000 Stück Torf für 3 Mark zu gewähren, ohne daß die Gemeinde einen Schaden dabei hat. Die zu fordernde Abgabe wird häufiger unter jenen Beträgen bleiben können, als daß sie dieselben überschreitet. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß der Berechtigte Streu, Heu und Torf selbst wirbt bzw. sticht und trocknet, vielleicht auch noch einen Beitrag zur Anstellung des notwendigen gemeinsamen Hirten leistet. Besser ist freilich, wenn die Gemeinde den Hirten anstellt und dafür das Weidgelt für eine Kuh etwas erhöht.

Die betreffenden zur Erhaltung einer Kuh annähernd ausreichenden Nutzungen kommen dann dem Kleinstellenbesitzer, für's Jahr berechnet, zu stehen:

für 15 Ctr. Streu à 0,50 Mark pro Ctr. auf	7 Mark 50 Pfg.
" 20 " Heu à 1,00 " " " "	20 " — "
" Sommerweide, 5 Monate à 5 Mark " 25 " — "	
Zusammen für's Jahr	52 Mark 50 Pfg.

1) Vgl. auch § 69 der L.G.O.

Wenn die Kuh dann im Winter neben dem Heu noch etwas Rüben, Kartoffeln und sonstige Erzeugnisse aus der eigenen Wirtschaft, vielleicht auch etwas Hintergetreide oder zugekaufte Delfuchen erhält, deren Wert ich zusammen auf 27,50 Mark veranschlagen will, so ist sie ausreichend ernährt und kann jährlich 1000—1200 Liter Milch, bei guter Pflege auch noch mehr geben und alljährlich ein Kalb zur Welt bringen. 1000—1200 Liter Milch sind, das Liter zu 10 Pfennigen gerechnet, 100—120 Mark wert; Futter und Einstreu kosten 80 Mark. Es liegt also hier schon ein Gewinn von 20—40 Mark vor. Außerdem hat der Kleinstellenbesitzer den ihm unentbehrlichen Dünger der Kuh, dessen Menge an einer früheren Stelle (S. 226) auf 160 Ctr. berechnet wurde. Nimmt man den Wert von 1 Centner Kuhdünger auch nur zu 40 Pfennigen an, so macht dies 64 Mark¹⁾. Zur Erzielung dieses Gewinnes muß er ja Arbeit leisten: Gras und Streu mähen und trocknen, die Kuh füttern und pflegen; aber diese Verrichtungen verursachen ihm keine baaren Auslagen und schmälern auch kaum seinen Tagelohnverdienst.

Die Bauern sowie die in der Landgemeinde angefahrenen Gutsbesitzer ziehen von einer derartigen Regelung der Gemeinudenutzungen, selbst wenn sie direkt an den letzteren nicht beteiligt sind, doch auch ihrerseits einen Gewinn. Einmal haben sie in den Kleinstellenbesitzern ständige, sichere Arbeitskräfte und dann laufen sie wenig Gefahr, daß sie von denselben durch Felddiebstähle gefährdet werden. Wie schon früher bemerkt, so wird die Abneigung der Großgrundbesitzer gegen Ansiedelung von ländlichen Arbeitern gewöhnlich damit motiviert, daß diese sich häufig und in ausgedehnter Weise dem Diebstahl hingeben. In den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik werden sie wiederholt direkt als diebische Leute oder ähnlich bezeichnet²⁾. Die Kleinstellenbesitzer, namentlich die Inhaber von schuldenfreien Arbeiter-Mentengütern, werden aber nicht leicht Diebstähle begehen, wenn sie in Bezug auf Ernährung ihres Viehes durch Gemeinudenutzungen sichergestellt sind. Dem Diebstahl ausgesetzt sind besonders Kartoffeln, Futterpflanzen, Einstreu und außerdem Brennmaterial. Kartoffeln bauen die Kleinstellenbesitzer genügend auf ihrem eigenen Acker; Futter und Einstreu liefern ihnen die Gemeinudenutzungen; daß die letzteren ihnen auch Brennmaterial gewähren, ist in vielen Landgemeinden un schwer zu ermöglichen.

Zur Durchführung der gemachten Vorschläge ist zunächst ein Gesetz erforderlich, welches: 1) die Mittel zur Verfügung stellt, um den Gemeinden Darlehen zur Erwerbung von Allmenden zu gewähren; 2) Bestimmung über die Verzinsung und Amortisation der Darlehen trifft; 3) anordnet, welche Behörden dabei wirksam sein und welche Befugnisse diese haben sollen; 4) es ausdrücklich ausspricht, daß die Nutzung der Gemeindegundstücke zunächst den

1) Ueber den Geldwert des Rindviehdüngers vgl. von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl., S. 79.

2) Weber, a. a. O., S. 383, 402, 441, 697.

Kleinstellenbesitzern und erst, wenn deren notwendiges Bedürfnis gedeckt ist, den übrigen Gemeindegliedern zu Gute kommen soll. Daß das Gesetz sonstige Bestimmungen über die Regelung der Teilnahme an den Gemeindevorkommnissen trifft, ist nicht zweckmäßig, weil die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind. Dagegen wird den Kreisauschüssen, vielleicht auch den Bezirksauschüssen, gesetzlich die Befugnis beizulegen sein, Normativbestimmungen über die Regelung der Gemeindevorkommnissen für ihre Bezirke zu erlassen. Diese können ja in so weiten Grenzen gehalten werden, daß eine Anpassung an die speziellen örtlichen Verhältnisse leicht möglich ist. Sie geben dann den Gemeindevertretungen einen wertvollen Anhalt und eine gewisse Richtschnur für ihr weiteres Vorgehen, ohne sie in einer den Zweck beeinträchtigenden Weise einzuzwingen. Die hierauf gerichteten Beschlüsse der Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung sind ja ohnedem an die Zustimmung des Kreis Ausschusses geknüpft, der auch das Recht behalten muß, erforderlichen Falles von der Innehaltung einzelner Normativbestimmungen zu entbinden.

Ist auf solche Weise ein gangbarer Weg für die Gemeinden eröffnet, in den Besitz von Allmenden zu gelangen, so bleibt es noch Aufgabe der Staatsverwaltung wie der Selbstverwaltungsgorgane der Provinzen und Kreise, die Landgemeinden zur Beschreitung dieses Weges zu ermuntern und ihnen denselben möglichst durch Rat und That zu erleichtern. Namentlich den Landräten und den Kreis Ausschüssen ist hier ein weites Feld dankbarer Thätigkeit eröffnet. Der Anfang ist, wie immer, so auch hier das Schwierigste. Sind erst einige Gemeinden in einem Kreise damit vorgegangen, so wird die Mehrzahl der übrigen bald folgen. Denn der Vorteil der Allmenden für die ganze Gemeinde wie für deren einzelne Glieder wird schnell und deutlich zu Tage treten.

Die Schaffung von Allmenden bildet die, man darf fast sagen, notwendige Ergänzung zu der Errichtung von Arbeiterrentengütern; denn sie ermöglicht oder sichert doch erst für die angehefenen Arbeiter eine Viehhaltung und die Produktion des notwendigen Düngers. Beides muß aber vorhanden sein, wenn die wirtschaftliche Existenz der Arbeiter auf gesunder, solider Grundlage ruhen soll.

Daß die Vorteile, welche der Gemeinde aus dem Besitze von Allmendland erwachsen, jetzt von der Staatsbehörde richtiger gewürdigt werden, als dies zur Zeit des Erlasses des G. L. D. von 1821 der Fall war, geht u. a. daraus hervor, daß die Ansiedelungs-Kommission die neu gegründeten Ansiedlergemeinden mit Gemeinbedotationen ausstattet. Diese bestehen regelmäßig zunächst in Schulzendienstand, in Gemeinde-Sand-, Kies- und Lehm-Gruben, in einer Armenstelle mit Armenhaus und, soweit ein Bedürfnis vorliegt, in Lehrerdienstland, auch Land für die Kirchengemeinde. Außerdem aber wird noch Gemeinland ausgesondert, dessen Nutzungen für öffentliche Abgabenzwecke, in erster Linie zur Entlastung der Ansiedlergemeinde von der Ueberbürdung mit den sehr schwerwiegenden Schulkosten dienen. Dieses Kollektivvermögen wird in der Regel mit 5 Proz. aus dem ganzen zur Besiedelung

an Ansiedler kommende Areal ausgewiesen. Die Gemeindebotationen bestehen zumeist aus nutzbarem Lande und zwar vorzugsweise aus Ackerland, manchmal auch aus Seeflächen. Das Gemeindeland wird an die Ansiedler verpachtet, um durch das Pachtgeld der Gemeinde Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben zuzuführen ¹⁾.

Die Ausweisung von Gemeindeland seitens der Ansiedelungs-Kommission hat also den Zweck, ein Gemeindevermögen zu schaffen, dessen Ertrag dazu dienen soll, der Gemeinde die großen jetzt auf sie gelegten Lasten zu erleichtern. Dies ist gewiß ein sehr wichtiger Zweck, da die öffentlichen Abgaben auf dem Lande in den letzten Jahrzehnten sehr gestiegen sind und für manche Gemeinden eine fast unerträgliche Höhe erreicht haben. Besonders leicht tritt dieser Fall ein, wenn Gutsbezirke in Landgemeinden verwandelt werden, weil hierdurch die öffentlichen Lasten vermehrt werden, während die früheren einzelnen Träger derselben als solche verschwinden, weil sie in den Landgemeinden aufgehen. Dies hat schon früher zu Mißständen geführt und ein Einschreiten der Gesetzgebung veranlaßt. Das Gesetz vom 25. August 1876 „betr. Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen“ bestimmt in § 19, daß die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie versagt werden kann, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Daraufhin verlangt jetzt die den Ansiedelungs-Konsens erteilende Behörde entweder die Ausweisung von Gemeindegrundstücken oder die Hinterlegung von Geldmitteln zur Erhaltung der neu zu regelnden Gemeinde-, Schul- und Kirchenverbände.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Staatsregierung der Bedeutung des Allmendbesitzes für die Sicherung eines geordneten Gemeindehaushaltes sich wohl bewußt ist; um so eher steht zu hoffen, daß sie auch dessen Bedeutung bezüglich Sicherung der wirtschaftlichen Lage der Kleinstellenbesitzer innerhalb der Gemeinde ihre Würdigung zu Teil werden läßt.

c) Beteiligung der Arbeiter an dem Gemeindeleben.

Auf diesem Gebiet hat der Staat die wichtigste, ihm zustehende Aufgabe durch Erlaß der Landgemeindevordnung vom 3. Juli 1891 bereits gelöst. Dieselbe hat zwar viel Widerspruch erfahren, aber die früheren und jetzigen Gegner werden mit der Zeit erkennen, daß sie von den wohlthätigsten Folgen für die ländlichen Gemeinden und auch für die Gutsbezirke begleitet ist; sie werden sich mit ihr versöhnen, wie es auch die ehemaligen Gegner

1) Diese, wie einige sonstige, an anderen Stellen dieser Schrift, gemachten Angaben über die Thätigkeit der Ansiedelungs-Kommission verdanke ich gütigen schriftlichen Mitteilungen des derzeitigen Präsidenten der Ansiedelungs-Kommission, Herrn von Wittenburg.

der Kreisordnung von 1872 in Bezug auf diese gethan haben. Ich stehe nicht an, es hier auszusprechen, daß die neue Landgemeindeordnung ein wesentliches, ja notwendiges Mittel zur Herbeiführung besserer ländlicher Arbeiterverhältnisse bildet (vergl. auch S. 214).

Durch die L.-G.-D. erhalten die grundbesitzenden ländlichen Arbeiter volles Gemeinderecht.

In § 41 der L.-G.-D. wird das Gemeinderecht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zugesprochen, der Angehöriger des Deutschen Reiches und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, seit einem Jahre seinen Wohnsitz in dem Gemeindebezirk hat, keine Armenunterstützung empfängt, die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und „außerdem 6) entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt, oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der § 8 und 13 herangezogen wird.“ Nach der Bestimmung des § 41, 6, a der L.-G.-D. haben also ländliche Tagelöhner, die ein eigenes Haus besitzen, demnach auch die Besitzer der etwa errichteten Arbeiter-Rentengüter, volles Gemeinderecht. Das Gemeinderecht umfaßt (§ 40 der L.-G.-D.) „1) das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindevahlen; 2) das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde“. Der grundbesitzende Arbeiter ist also vollberechtigtes Mitglied der Gemeindeversammlung und hat das Wahlrecht, aktives wie passives, zur Gemeindevertretung. In Gemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, muß eine Gemeindevertretung gewählt werden (§ 49 der L.-G.-D.); in kleineren Gemeinden werden die Rechte der Gemeindevertretung direkt durch die Gemeindeversammlung ausgeübt. Die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, sofern diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) ausschließlich überwiesen sind (§ 102 der L.-G.-D.); sie hat ferner die Verwaltung der Gemeinde zu überwachen und ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekasse, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindegarbeiten Ueberzeugung zu verschaffen (§ 103 der L.-G.-D.). In der Gemeindeversammlung haben zwar alle Gemeindeglieder Stimmrecht, aber nicht alle ein gleiches; vielmehr haben die kleineren Besitzer nur eine Stimme, diejenigen, welche 20—50 Mark jährlich an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, je 2 Stimmen, die mit 50—100 Mark je 3, die mit über 100 Mark je 4 Stimmen. Indessen darf kein Stimmberechtigter mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen (§ 48

der L.-G.-D.). Zum Zweck der Wahlen für die Gemeindevertretung werden sämtliche Stimmberechtigte nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern) in drei Klassen geteilt und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittel der Steuern fällt. Jede Klasse wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein (§ 50 der L.-G.-D.).

Durch diese Bestimmungen, welche den Interessen aller Gemeindeglieder in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise gerecht werden, ist den grundbesitzenden ländlichen Arbeitern die ihnen gebührende Stelle in der Gemeinde eingeräumt. Sie sind Mitglieder der Gemeindeversammlung ebenso wie die Bauern und die etwa in der Landgemeinde angezessenen Großgrundbesitzer; die Stimme des einzelnen Arbeiters wiegt ja mit Recht nicht so viel, wie die Stimme des einzelnen größeren Grundbesitzers, aber die Stimmen aller Arbeiter können doch einen erheblichen Einfluß ausüben, ohne an und für sich die Entscheidung zu geben. Wo viele Arbeiter in der Gemeindeversammlung sind, wird es schwer möglich sein, die Interessen der Arbeiter überhaupt zu ignorieren. Der grundbesitzende Arbeiter kann in die Gemeindevertretung gewählt werden und in dieser für seine Berufsgenossen eintreten.

Durch die Stellung, welche die Landgemeindeordnung den grundbesitzenden Arbeitern einräumt, wird der ganze Stand derselben gehoben. Sie werden aus der socialen Isoliertheit, in welche die Bauernbefreiung sie zum Nachteil der ganzen landwirtschaftlichen Entwicklung erst gebracht hat, herausgenommen. Sie können ihre Ansichten und Wünsche vor der gesamten Gemeinde oder deren Vertretung zur Geltung bringen; auf ihre Stimme muß gehört werden, weil sie bei der Entscheidung über die Gemeindeangelegenheiten mit gezählt wird. Die Arbeiter bilden nicht mehr das gering geschätzte Proletariat unter der ländlichen Bevölkerung, welches keine selbständige Bedeutung besitzt, sondern nur das Werkzeug zur Erreichung der Zwecke der übrigen Bevölkerung ausmacht. Dadurch wird das Selbstgefühl der Arbeiter gehoben, sie bekommen Interesse und Liebe für die Heimat, die Neigung zur Ab- und Auswanderung wird abgeschwächt. Das Zusammenwirken aller Klassen der ländlichen Bevölkerung in der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung vermindert die jetzt bestehenden Gegensätze zwischen denselben; man lernt sich gegenseitig kennen und berücksichtigen, schon weil man auf einander angewiesen ist. Auch die Socialdemokratie vermag auf die ländlichen Arbeiter, die in der Gemeinde angezessen sind und in derselben ihre Stimme zur Geltung bringen können, keinen Einfluß auszuüben.

Zur Herstellung gesunder ländlicher Arbeiterverhältnisse und zur Abwendung von Gefahren, welche in Zukunft auf diesem Gebiete drohen, bietet die neue Landgemeindeordnung ein vorzügliches, ja unentbehrliches Mittel. Im Interesse nicht nur der Staatsverwaltung, sondern ebenso im Interesse der Bauern und Großgrundbesitzer liegt es, daß das Gesetz in dem Sinne, in dem es gedacht ist, auch zur Ausführung und dauernden Anwendung gelangt.

In den Gemeindeversammlungen soll man die Arbeiter mit ihren Ansichten und Wünschen hören, auch wenn diese in mangelhafter Weise zum Ausdruck gelangen; man soll sie nicht durch hochfahrende Reden einschüchtern, nicht durch beschleunigte Abstimmungen mundtot machen. Die Wahl von einem oder mehreren Arbeitern in die Gemeindevertretung soll man nicht zu hintertreiben suchen, sondern im Gegenteil befördern. Der ganze Stand fühlt sich dadurch geehrt, betrachtet die Gemeindevertretung auch als die Vertretung der Arbeiter und nimmt deren Beschlüsse mit Vertrauen auf. Man wird dann ähnlich günstige Erfahrungen machen, wie man sie im Großen und Ganzen bei Einführung der neuen Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens in den letzten 2 Jahrzehnten erlebt hat; wenigstens überall dort, wo die Geistlichen und die Gemeindefürsprecher nicht in einseitiger Weise vorgingen. Die unerfreulichen Erfahrungen, die man in Berlin und vielleicht in einigen anderen Großstädten hier und da hat machen müssen, können nicht als Gegenbeweis dienen. Massengemeinden, kirchliche wie politische, mit einer stark fluktuierenden Bevölkerung müssen anders beurteilt und behandelt werden, wie kleine Landgemeinden, deren Mitglieder größtenteils, oft fast ausschließlich, angeessene Grundbesitzer sind. Es war und ist noch ein Unglück für den preussischen Staat, daß man Gesetzgebung und Verwaltung so häufig und vorwiegend nach den in den Städten und besonders in den Großstädten herrschenden Verhältnissen handhabt und dabei die eigentümlichen Interessen der Landbevölkerung vernachlässigt. Eine wichtige Aufgabe der Landräte und der Kreisausschüsse muß es bilden, ihren weitreichenden Einfluß dahin geltend zu machen, daß in den einzelnen Landgemeinden, sowohl in den Gemeindeversammlungen wie in den Gemeindevertretungen, die grundbesitzenden Arbeiter zu Worte kommen und berücksichtigt werden. Eine dahin gehende Instruktion von Seiten der Staatsregierung würde nicht ohne Nutzen sein.

Im Interesse der Arbeiter wie der ganzen Gemeinde liegt es, daß erstere zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, wenigstens so weit sie Grundbesitz haben. Die L. G. D. bestimmt (§ 13), daß Personen mit nicht mehr als 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen, aber auch unter Zustimmung des Kreisausschusses davon freigelassen werden können; gleichzeitig wird aber bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 Mark der Höchstbetrag der Jahressteuer auf 1,20 Mark, bei einem Einkommen von 420 bis 660 Mark auf 2,40 Mark, bei einem Jahreseinkommen von 660 bis 900 Mark auf 4 Mark festgesetzt. Als die frühere preussische Klassensteuer noch von allen Klassen erhoben wurde, bezahlten die Gutstagelöhner monatlich $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen, jährlich einen Thaler oder 3 Mark. Sie konnten dies auch ganz gut trotz der geringen Baareinnahmen, die sie gegenüber den heutigen ländlichen Arbeitern hatten. Es lag nicht im Interesse des Staates und der Arbeiter, die unteren Klassen von der Steuer ganz zu befreien. Die Aufhebung erfolgte größtenteils mit Rücksicht auf die Großstädte, besonders Berlin, wo man die kostspielige und gehässige Maßregel der Steuerexekutionen, die zu vielen Tausenden dort jährlich notwendig waren, aus der Welt schaffen

wollte. Das Selbst- und Pflichtgefühl sowie das Bewußtsein der Staatsangehörigkeit werden bei den Arbeitern gehoben, wenn sie einen Beitrag zu den Staatsausgaben leisten, mag derselbe auch noch so gering sein. Dasselbe gilt von der Zahlung von Gemeindesteuern für die Gemeindeglieder und für deren Gemeindebewußtsein. Der Arbeiter, welcher keine Gemeindesteuern zahlt und in der Gemeindeversammlung seine Rechte ausübt, wird immer mehr oder weniger das Gefühl haben, daß er dort nicht recht hingehört oder daß er von den steuerzahlenden Genossen nicht als voll betrachtet wird. Oft genug wird es auch sich ereignen, daß ihm die Steuerfreiheit gewissermaßen als Vorwurf gemacht und daraus der Grund abgeleitet wird, seiner Stimme kein Gewicht beizulegen.

Die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und, falls sie in die Gemeindevertretung gewählt sind, an den Sitzungen der letzteren dürfen den Arbeitern nicht erschwert werden. Häufig kommen solche Zusammenkünfte ja ohnedem nicht oft vor, und schon im Interesse der übrigen Teilnehmer wird man sie gewöhnlich in die Abendstunden, nach Beendigung der landwirtschaftlichen Tagesgeschäfte, legen. Aber der umgekehrte Fall kann doch auch eintreten, und in diesem Fall empfiehlt es sich, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter für die Zeit der Versammlung Urlaub giebt, ohne dafür an dem Lohn etwas zu kürzen. Das entgegengesetzte Verfahren würde nur Mißstimmung und Erbitterung hervorrufen und den Einfluß, welchen der Arbeitgeber auf die Arbeiter hat und haben soll, abschwächen. Dieser Nachteil ist erheblich größer, als der aus der Verweigerung des Urlaubs oder aus der Lohnverkürzung erwachsende geringe Vorteil.

Auf S. 153 ff. u. 187 wurden als die hauptsächlichsten Gründe der Unzufriedenheit der heutigen ländlichen Arbeiter angegeben: die Unsicherheit ihrer wirtschaftlichen Lage, die mangelnde Teilnahme am Grundbesitz und ihre isolierte sociale Stellung. Diese drei nicht wegzuleugnenden Uebelstände, welche erst durch das einseitige gesetzgeberische Vorgehen bei der Bauernbefreiung hervorgerufen sind, können durch die drei vorgeschlagenen Maßregeln: die Errichtung von Arbeiter-Rentengütern, die Schaffung von Almenden und die arbeiterfreundliche Anwendung der Landgemeindeordnung, gründlich beseitigt werden. Die beiden ersten Maßregeln gewähren den ländlichen Arbeitern Anteil am Grundbesitz und sichern ihre wirtschaftliche Lage, die letztere reihet sie als vollberechtigte geachtete Glieder in die Gemeinde ein. Hierdurch, sowie durch die dem Arbeiter gebotene Möglichkeit, mit Hilfe von Fleiß und Sparsamkeit allmählig seinen Grundbesitz so zu vergrößern, daß er von dessen Ertrag ausschließlich leben kann, wird die schroffe Scheidung beseitigt, welche jetzt im Osten fast überall zwischen dem Stande der ländlichen Tagelöhner und dem der Bauern und weiterhin dem der Großgrundbesitzer vorhanden ist¹⁾.

1) Sering teilt a. a. D. S. 132 mit, daß in Mecklenburg von einem Klassen-gegensatz zwischen Häuslern und Bauern nicht die Rede sei. Die betreffende Stelle ist in der Anmerkung auf S. 258 dieser Schrift wörtlich angeführt.

Damit verlieren gleichzeitig die Beweggründe ihre Kraft, welche in der Gegenwart vorzugsweise die ländlichen Arbeiter zur Aus- und Abwanderung verleiten oder der Socialdemokratie in die Arme treiben.

Das den Arbeitern eingeräumte Wahlrecht für den Reichstag hat für sie keinen großen Wert, es hat ihre Zufriedenheit auch eher verringert, als erhöht. Für ihn haben wesentliches Interesse nur die ihn zunächst persönlich berührenden Dinge; sind diese in einer seinen Wünschen entsprechenden Weise geordnet, dann ist er mit seiner Lage mindestens ebenso zufrieden, wie es die Glieder anderer Bevölkerungsklassen im Durchschnitt mit der ihrigen sind. Zu den ihn persönlich nahe berührenden Angelegenheiten gehört es aber nicht nur, daß für seine materiellen Lebensbedürfnisse genügend gesorgt ist, sondern auch, daß er als geachtetes und vollberechtigtes Glied der Gesellschaft von den Menschen, unter denen er lebt, anerkannt und demgemäß behandelt wird. Dann kann ihm das Gefühl nicht kommen, daß seine Interessen im Gegensatz zu denen seiner Mitmenschen stehen. Dies Gefühl auch in den ländlichen Arbeitern wachzurufen, ist ja ein Hauptbestreben der Socialdemokratie. Bei einem großen Teil der industriellen Arbeiter ist ihr dies auch leider gelungen. Bei den ländlichen Arbeitern wird sie keinen Erfolg haben, wenn man in der hier vorgeschlagenen Weise vorgeht. Anderenfalls ist es freilich nur noch eine Frage der Zeit, wann auch die ländlichen Arbeiter sich ähnlich wie die Mehrzahl oder doch ein erheblicher Bruchteil der industriellen zu besonderen Vereinen zusammenthun, die in bewußtem Gegensatz zu den Arbeitgebern stehen. Die Gründung solcher Arbeitervereine muß, wenn irgend möglich, verhütet werden und sie kann meines Erachtens verhütet werden. Der grundbesitzende Arbeiter kann und soll in der Gemeinde denjenigen gesellschaftlichen und persönlichen Anschluß und Anhalt suchen und finden, den er wie jeder andere Mensch bedarf. Man muß alles vermeiden, was ihn zu dem Glauben verleitet, er könne dies Bedürfnis lediglich im Verkehr mit seinesgleichen befriedigen. Zwei Wege der Entwicklung des ländlichen Arbeiterstandes sind zur Zeit möglich: entweder isoliert derselbe sich immer mehr von den übrigen Gruppen der ländlichen Bevölkerung und wird in Folge der Isolierung dahin gebracht, sich zu besonderen Vereinen zusammenzuthun und damit in grundsätzlichen Gegensatz zu den Arbeitgebern zu treten, oder der ländliche Arbeiterstand verschmilzt in der Gemeinde und durch das Gemeindeleben mit den übrigen Gruppen der ländlichen Bevölkerung zu einer nicht bloß persönlich, sondern auch gesellschaftlich einheitlichen Korporation, in welcher den Wünschen und Bedürfnissen aller Genossen in gleicher Weise Rechnung getragen wird. Ein dritter Weg steht meines Erachtens nicht offen; welcher von beiden im Interesse der Arbeitgeber und des Staates der erstrebenswertere ist, brauche ich nicht darzuthun.

Außer den drei bezeichneten hauptsächlichsten Aufgaben, welche der Staat zur Herbeiführung besserer ländlicher Arbeiterverhältnisse zu lösen hat, giebt es aber noch einige andere Maßregeln, deren Ergreifung zu demselben Zweck wünschenswert erscheint.

d) Sonstige Aufgaben des Staates.

1. Verhinderung des Zuzuges ausländischer Arbeiter.

Schon auf S. 129 ff. wurde auf Grund der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik nachgewiesen, daß durch das Zustromen ausländischer, besonders polnischer Arbeiter in die östlichen Provinzen die einheimischen deutschen Arbeiter zum Aus- oder Abwandern veranlaßt werden. Dieser Prozeß wird sich für die Zukunft in immer größerer Beschleunigung vollziehen, wenn ihm nicht Einhalt geboten wird, was nur seitens des Staates geschehen kann. Besonders droht von den einwandernden Polen Gefahr. Diese bilden die Hauptmasse der Einwanderer; sie befinden sich zu Hunderttausenden in dem benachbarten Rußland, wo ihre Lage eine wenig beneidenswerte ist; in den östlichen preussischen Provinzen wird ihnen ein höherer Lohn und eine bessere persönliche Behandlung, als in ihrer Heimat zu Teil; sie haben ferner in den dort von früher her wohnenden oder in späterer Zeit eingewanderten Polen landsmannschaftlichen Anschluß. Von den Gutsbesitzern werden sie in ihrer Eigenschaft als Arbeiter, von ihren Landsleuten als Stammesgenossen, von einem großen Teil des katholischen Klerus als Glaubensbrüder und gleichzeitig als zu demselben Volke gehörig willkommen geheißen. Daß sie sich unter solchen Umständen bei uns wohl fühlen, ist leicht begreiflich, und Niemand wird es ihnen verdenken. Mißmutig über sie sind nur die deutschen, die einheimischen Arbeiter und zwar mit vollem Recht. Die Polen verkürzen ihnen die Arbeitsgelegenheit, wirken drückend auf die Lohnhöhe, nötigen sie oft, die eigene Heimat zu Gunsten der Fremdlinge zu verlassen. Es treten ähnliche Erscheinungen, wenn auch in etwas abgeschwächtem Grade, zu Tage, wie sie in Folge der massenhaften Einwanderung der Chinesen in einzelne Staaten Nordamerikas sich gezeigt und die dann die amerikanische Regierung veranlaßt haben, auf dem Wege der Gesetzgebung der chinesischen Einwanderung entgegenzutreten.

Für die Provinz Posen haben Jul. Neumann und E. v. Bergmann nachgewiesen, daß bis zum Jahre 1861 eine verhältnismäßige Abnahme der Polen und eine ebensolche Zunahme der Deutschen stattgefunden hat, daß aber von da ab gerade die umgekehrte Entwicklung eingetreten ist¹⁾. Neuerdings ist das Gleiche von J. Neumann und Ballentin für Westpreußen geschehen²⁾. Die statistischen Aufnahmen über die Nationalität

1) J. Neumann, Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland, Bd. I: E. v. Bergmann, Zur Geschichte der Entwicklung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen seit 1824, Tübingen 1883; ferner: J. Neumann, Germanisierung oder Polonisierung, in Conrad's Jahrbüchern, Neue Folge VII, 1883, S. 457 ff.

2) Neumann, Beiträge u. s. w., Bd. IV: Ballentin, Westpreußen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, Tübingen 1893.

der Bewohner sind zwar nicht vollständig zuverlässig, aber doch zuverlässig genug, um das Gesagte zu bestätigen. Sie sind erfolgt auf Grund teils der Sprache der ganzen Bevölkerung, teils der Familiensprache der Schulkinder. Danach stellte sich das Zahlenverhältniß von Deutschen und Polen in Prozenten¹⁾:

im Jahre	im Reg.-Bez. Danzig		im Reg.-Bez. Marienwerder	
	Deutsche	Polen	Deutsche	Polen
1831	76 Proz.	24 Proz.	66 Proz.	34 Proz.
1852	71 "	28 "	61 "	39 "
1861	75 "	25 "	63 "	37 "
1886	65 "	35 "	56 "	44 "

In der ganzen Provinz Westpreußen:

im Jahre	Deutsche	Polen
1831	70 Proz.	30 Proz.
1852	65 "	35 "
1861	68 "	32 "
1886	60 "	40 "

Auch in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Posen, Bromberg, Dppeln hat in den letzten Jahrzehnten eine verhältnißmäßige Abnahme der Deutschen und eine ebensolche Zunahme der Polen stattgefunden. Es betragen in Prozent die Zahl der Deutschen²⁾:

im Jahre	Reg.-Bez. Königsberg	Reg.-Bez. Gumbinnen	Reg.-Bez. Posen	Reg.-Bez. Bromberg	Reg.-Bez. Dppeln
1864	77—78 Proz.	63—65 Proz.	34—38 Proz.	52—57 Proz.	33—35 Proz.
1886	75—76 "	62—64 "	30—31 "	47—49 "	31—33 "

In Westpreußen zeigt sich ferner die für die vorliegende Betrachtung wichtige, aber leicht erklärbare Thatsache, daß das Polentum am meisten zunimmt in den Distrikten, wo der Großgrundbesitz am stärksten vertreten ist; wenigstens trifft dies zu, wenn man nur diejenigen Gebiete mit einander vergleicht, in denen das deutsche Element an und für sich stark überwiegt. Es sind dies nach Ballentin's Einteilung³⁾ das Niederungsgebiet (Kreise Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau), das deutsche Höhengebiet (Kreise Deutsch-Crone, Flatow, Schlochau) und die östlichen Güterkreise (Kreise Marienwerder, Stuhm, Rosenberg). In Prozenten der Gesamtfläche der betreffenden Gebiete nahmen die Güter mit über 500 Thaler Grundsteuerreinertrag in Anspruch⁴⁾:

1) Ballentin, a. a. D., S. 113.

2) Ballentin, a. a. D., S. 112.

3) a. a. D., S. 87 u. 88.

4) a. a. D., S. 127 u. S. 201, Tabelle 23.

im deutschen Niederungsgebiet	50 Proz.
Höhengebiet	35 "
in den östlichen Güterkreisen	64,3 "

Die Zahl der Deutschen betrug in Prozenten ¹⁾:

	i. d. Niederungsgebiet	i. d. Höhengebiet	i. d. östl. Güterkreisen
1861	96,59 Proz.	87,30 Proz.	72,29 Proz.
1886	91,00 "	86,60 "	67,19 "
Annahme absolut	5,59 Proz.	0,70 Proz.	5,10 Proz.

Die Abnahme betrug also im Höhengebiet, wo der Grundbesitz nur mit 35 Proz. vertreten ist, bloß 0,70 Proz., in den beiden anderen Gebieten, wo er die Hälfte, bezw. fast $\frac{2}{3}$ der Fläche ausmacht, 5—6 Proz.

Noch deutlicher tritt der Einfluß der Verteilung des Grundbesitzes auf die Zunahme des Polentums hervor, wenn man die von 1861 bis 1886 stattgehabte Abnahme der Deutschen auf die in dem ersteren Jahre vorhanden gewesene Anzahl berechnet. Es stellt sich dann das Resultat folgendermaßen:

	Anteil des Großgrundbesitzes an der Gesamtfläche	Abnahme der Deutschen von 1861 bis 1886
i. d. Höhengebiet	35,5 Proz.	0,8 Proz.
" " Niederungsgebiet	50,0 "	5,7 "
" " östlichen Güterkreisen	64,3 "	7,0 "

Diese verschieden große Abnahme der deutschen Bevölkerung läßt sich nur auf die Thatsache zurückführen, daß dieselbe geschieht durch die starke Zunahme der Polen in dem Stande der ländlichen Arbeiter. Im allgemeinen ist ja in den Städten die Zunahme der Polen nicht so groß wie auf dem Lande²⁾; aber trotzdem zeigt das Niederungsgebiet, welches die Städte Danzig, Elbing, Dirschau, Marienburg umfaßt, einen erheblicheren Rückgang des Deutschtums als das Höhengebiet, in dem nur kleinere Städte sich befinden. Diese Städte stehen ungefähr auf gleicher Stufe mit denen in den östlichen Güterkreisen. In den letzteren hat das Deutschtum um 7,0 Proz., in dem Höhengebiet dagegen bloß um 0,8 Proz. abgenommen; dafür nimmt dort der Großgrundbesitz 64,3 Proz., hier dagegen nur 35,5 Proz. der Gesamtfläche in Anspruch. Je mehr der Großgrundbesitz vorherrscht, desto größer ist der Prozentsatz, welchen die ländliche Arbeiterbevölkerung von der Gesamtbevölkerung ausmacht. Daraus erklärt es sich auch, daß in dem Niederungsgebiet trotz der darin vorhandenen größeren Städte das Polentum mehr zunimmt als in dem Höhengebiet; ersteres hat 50 Proz. der Gesamtfläche an Großgrundbesitz, letzteres nur 35,5 Proz.

Nach den vorliegenden Thatsachen kann darüber kein Zweifel sein: die Abnahme der Deutschen und die Zunahme

1) a. a. D., S. 114 u. 115 u. S. 197 u. 198, Tab. 19 u. 16. — Die Zahlen für 1886 sind von mir unter Berücksichtigung der Anmerkung 2 auf S. 115 bei Ballentin berechnet worden.

2) Dies ergibt sich aus einer Vergleichung der Tabellen 19 u. 16, S. 197 und 198 bei Ballentin.

der Polen in Westpreußen und vermutlich auch in anderen preussischen Provinzen ist vorzugsweise in der Verdrängung der ländlichen Arbeiter deutscher Nationalität durch solche polnischer Nationalität begründet. Daß eine solche Verdrängung stattfindet, ist durch die jüngsten Erhebungen des Vereins für Socialpolitik vielfach konstatiert (s. S. 130 dieses Buches). Hierin liegt eine große Gefahr für den preussischen Staat und für die Landwirtschaft. Wenn die Entwicklung in dem seit 2—3 Jahrzehnten befolgten Gange fortschreitet, dann ist die Polonisierung der östlichsten preussischen Provinzen bloß noch eine Frage der Zeit. Derartige Bewegungen vollziehen sich der Natur der Sache nach nur langsam, aber ihre Gangart ist in der Gegenwart, welche durch die guten Verkehrsmittel und die Freizügigkeit das Fortwandern so leicht macht, sehr viel schneller als früher. Die Möglichkeit ist keineswegs so fern gerückt, daß das von unseren Vorfahren zuerst im Kampfe, dann und namentlich durch langjährige Kulturarbeit, für das Deutschtum errungene Gebiet wieder verloren geht, zuerst nach der Nationalität und Kultur seiner Bewohner und als Folge davon nach seiner politischen Zugehörigkeit zum preussischen Staat und zum Deutschen Reich. Ob alsdann ein neu entstandenes Polenreich, an dessen Wiederherstellung in zielbewußter, zäher und oft rücksichtsloser Weise die Polen arbeiten, oder Rußland das durch deutsche Arbeit in blühenden Zustand gebrachte Gebiet an sich reißen und in die wirtschaftlichen Verhältnisse früherer Jahrhunderte zurückversetzen, kann uns ziemlich gleichgültig sein; nicht aber der Vorwurf, daß durch unsere Schwäche, Gleichgültigkeit und einseitige Berücksichtigung augenblicklicher materieller Interessen ein von den Vorfahren überkommenes kostbares Erbteil verloren gegangen ist.

Den Landwirten erwächst für den Augenblick allerdings ein Vorteil aus der Heranziehung ausländischer polnischer Arbeiter, weil dadurch die Menge der verfügbaren Menschenkräfte vermehrt wird; auf die Dauer erleidet dadurch aber die Landwirtschaft eine Schädigung, weil eine Verdrängung der deutschen Arbeiter als notwendige Folge stattfindet. Der Pole ist unterwürfiger und deshalb bequemer für den Arbeitgeber, er ist genügsamer und deshalb scheinbar, für gewisse Fälle auch thatsächlich, wohlfeiler; er ist aber auch nachlässiger, trunksüchtiger, mehr zum Diebstahl geneigt, unzuverlässiger, weniger wirtschaftlich, unkräftiger, für andauernd schwere Verrichtungen nicht so geeignet. Was man bei ihnen an Lohn etwa spart, geht reichlich durch ihre größere Nachlässigkeit, Trunksüchtigkeit und geringere Leistungsfähigkeit verloren und weit mehr als dies¹⁾. Eine Verdrängung der deutschen Arbeiter durch polnische wird ein Herabgehen der Reinerträge der Wirtschaften und damit der Güterpreise im Gefolge haben. Der Fortschritt in dem landwirtschaftlichen Betriebe in den Distrikten mit starker polnischer Arbeiter-

1) Ueber die geringere wirtschaftliche und sittliche Qualifikation der polnischen Arbeiter s. auch von Bergmann, a. a. O., S. 38.

bevölkerung ist schon seit Jahrzehnten innig verknüpft gewesen mit dem Fortschritt des Deutschtums daselbst, und dies wird in Zukunft so bleiben; ein Rückgang des Deutschtums muß notwendig einen Rückgang oder mindestens einen Stillstand in der Fortentwicklung der Landwirtschaft herbeiführen. Den fortwandernden deutschen Arbeitern werden mit der Zeit die deutschen Bauern und Gutsbesitzer folgen, sofern sie sich nicht polonisieren lassen, was sowohl in früheren Jahrhunderten¹⁾ wie in dem laufenden leider häufig genug vorgekommen ist.

Solches Geschick abzuwenden, liegt in der Aufgabe und dem Machtbereich des preussischen Staates. Die Sesshaftmachung von Arbeitern, die aus Rußland, Polen, Galizien zuziehen, soll unter allen Umständen verboten und dieses Verbot strenge gehandhabt werden. Rußland sucht seine polnischen und jüdischen Elemente möglichst los zu werden und ist in der Wahl seiner Mittel zur Erreichung dieses Zweckes das Gegenteil von skrupulös; wir schützen mit Recht die bei uns einheimischen Polen und Juden. Wir haben aber keine Veranlassung, die vom Ausland herüberkommenden Personen fremder Nationalität, die teils absichtlich, teils unabsichtlich das Deutschtum untergraben, bei uns aufzunehmen. Auch die Zulassung von polnischen und russischen Wanderarbeitern soll zunächst möglichst verhindert und mit der Zeit ganz beseitigt werden. Von den Wanderarbeitern bleibt trotz aller behördlichen Aufsicht immer ein größerer oder kleinerer Teil in Deutschland zurück. Sollte es aber auch nicht geschehen, so bewirkt doch auch schon der Zuzug polnischer Arbeiter für den Sommer eine Verdrängung der deutschen Arbeiter. Darüber kann nach den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik kein Zweifel sein. Je länger man diesen Zustand dauern läßt, desto schwerer ist ihm abzuhelfen, das Uebel wächst lawinenartig. Die deutschen Arbeiter flüchten gewissermaßen vor den polnischen. Mit ihrem Fortzug entstehen immer neue Lücken in dem für die Wirtschaftsführung erforderlichen Arbeiterpersonal, welche dann durch polnische Leute ausgefüllt werden. Die Ankunft der letzteren veranlaßt dann wiederum einen Teil der deutschen Arbeiter, ihrer Heimat den Rücken zu kehren, und so fort. Noch ist es Zeit, dieser für den preussischen Staat und, wie ich aus voller Ueberzeugung hinzusetze, für die Landwirtschaft der östlichen preussischen Provinzen mit den größten Gefahren verbundenen Entwicklung vorzubeugen; bald ist es vielleicht zu spät oder doch nur unter Anwendung harter, auch viele berechtigter Interessen schwer schädigender, Maßregeln durchführbar!

2. Einführung des Halbtagsunterrichtes in den Landschulen.

Der für Arbeiter wie Arbeitgeber in der Landwirtschaft vorhandene Uebelstand, daß im Sommer sehr viel Arbeitskräfte gebraucht werden und

1) H. v. Treitschke, Das deutsche Ordensland Preußen, Historische und politische Aufsätze, I. Bd., 2. Aufl., 1865, S. 61 u. 62.

daß auch während des Sommers der Bedarf danach je nach Witterung und sonstigen Verhältnissen sehr schwankt, läßt sich nicht aus der Welt schaffen; er ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb unzertrennlich verknüpft. Je ungünstiger das Klima, d. h. je länger der Winter und je kürzer der Sommer, desto stärker macht er sich fühlbar. Die östlichen preußischen Provinzen sind deshalb hierin besonders ungünstig gestellt¹⁾. Durch geeignete Wirtschaftseinrichtungen kann zwar der Landwirt manches zur Ausgleichung des Arbeitsbedarfes in den verschiedenen Perioden des Jahres beitragen, aber er ist dabei doch immerhin an ziemlich enge Grenzen gebunden, wenn sein Reinertrag nicht erheblich geschmälert werden soll. Ein besonders wirksames Mittel bildet die Heranziehung von Kindern zu landwirtschaftlichen Geschäften. Gerade im Sommer giebt es viele, zahlreiche Menschenhände erfordernde Arbeiten, deren Verrichtung die Kräfte von 11—14-jährigen Kindern nicht übersteigt, sofern sie nicht zu lange am Tage in Anspruch genommen werden. Dahin gehört z. B. Säen, leichte Arbeiten mit der Hacke, Heutrocknen, Nachharken u. s. w. Dies sind Geschäfte, welche auf die körperliche wie geistige Ausbildung der Kinder nur vorteilhaft wirken, zumal sie im Freien stattfinden und nur im Sommer und bei einigermaßen gutem Wetter ausgeführt werden können²⁾. Je mehr Kinder im Sommer beschäftigt werden, desto mehr erhöht sich der Lohnerwerb der Arbeiterfamilie und desto eher ist für den Arbeitgeber die Möglichkeit vorhanden, den Männern, welche er im Sommer braucht, auch den ganzen Winter hindurch Arbeit und Verdienst zu gewähren. Die wirtschaftliche Lage der Tagelöhner wird dadurch nicht nur eine absolut günstigere, sondern auch eine gesichertere; während andererseits der Arbeitgeber in den Stand gesetzt wird, mehr Arbeit auf den Betrieb zu verwenden und in Folge dessen nicht nur die Produktion an Bodenerzeugnissen erheblich zu vergrößern, sondern auch seine Reinerträge zu erhöhen. Damit wird gleichzeitig dem allgemeinen Staatsinteresse gedient.

Soweit meine Kenntniß der Verhältnisse reicht, ist bereits in einzelnen preußischen Regierungsbezirken generell die Genehmigung erteilt, die älteren Schulkinder im Sommer für den Nachmittag von dem Schulunterricht zu dispensieren, falls sie ein vorgeschriebenes Maß von Kenntnissen erreicht haben. In den meisten Bezirken aber existiert meines Wissens der Halbtagsunterricht noch nicht. Der Widerstand der Schulverwaltung dagegen ist ja nicht ohne triftigen Grund. In den östlichen Provinzen ist die Schulbildung noch mehr zurück als in den mittleren und westlichen. Durch die oft weite Entfernung der Schule von den benachbarten Orten wird der Schulbesuch erschwert und leidet für viele Kinder öftere Unterbrechungen, namentlich bei schlechten Wegen und bei ungünstiger Witterung. Diese Unterbrechungen

1) Vgl. hierüber die Abhandlung von G. Meyer, in Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von L. Elster, Bd. V, Heft 1, Jena 1893.

2) Ueber die Bedeutung der Kinderarbeit für Arbeiter wie Arbeitgeber und ihre Anwendbarkeit, f. von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 1886, S. 258 u. 259.

fallen naturgemäß zumeist in den Winter, während sie im Sommer seltener vorkommen. Die sommerliche Schulzeit ist deshalb für viele Kinder und Schulen die förderlichste und wirksamste. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn die Schulverwaltung eine Verkürzung derselben durch Einführung des Halbtagsunterrichtes nicht gerne sieht, zumal in den Sommer schon die langen Ferien fallen. Trotzdem wird es als ein im Interesse der Landwirtschaft und des Staates zu erstrebendes Ziel im Auge behalten werden müssen, daß allmählig für die in den 2 oder 3 letzten Schuljahren befindlichen Kinder der Halbtagsunterricht im Sommer allgemein zur Durchführung gelangt. Wenn diese Kinder in der ersten Hälfte oder in den ersten zwei Drittel der Schuljahre die Schule Sommers und Winters einigermaßen regelmäßig besuchen, und in den letzten Jahren außer dem Winterunterricht im Sommer täglich Vormittags noch 3 Schulstunden empfangen, so können sie hinreichend genug lernen. Der Unterricht in den Landschulen des Ostens ist seit den letzten 2 Jahrzehnten erheblich fortgeschritten. Die Zahl der Schulen hat sich bedeutend vermehrt und damit die Entfernung der Schule von dem Wohnort der Kinder für viele der letzteren ebenso verringert; die Beschaffenheit der Wege hat sich verbessert und in Folge dessen ist der Weg zur Schule erleichtert worden; die Zahl der Lehrer ist vergrößert und hierdurch die Zahl der einem Lehrer überwiesenen Kinder vermindert worden, was wieder die Möglichkeit bietet, den Unterricht für das einzelne Kind erfolgreicher zu gestalten. Viele Hunderte von geräumigen Schulhäusern sind neu entstanden, so daß es jetzt wohl nur noch selten, wie früher häufig, vorkommen wird, daß die Kinder der Schule fern bleiben, weil sie doch nicht alle Platz darin finden, und daß dem Lehrer die Möglichkeit genommen ist, auf regelmäßigen Schulbesuch zu dringen¹⁾.

Die gegen den Halbtagsunterricht von Seiten der Schulbehörden mit Recht geltend gemachten Bedenken sind gegenwärtig nicht mehr so begründet, wie noch vor 2 Jahrzehnten. Ihn allgemein und prinzipiell in den Landschulen der östlichen Provinzen einzuführen, mag ja noch nicht angängig sein, aber es verdient sorgfältige und immer erneute Erwägung, an welchen Orten und in welchen Grenzen die Möglichkeit hierzu vorliegt.

1) Als ich im Jahre 1872 im Auftrage des Ministers Falk, bezw. des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Preußen eine außerordentliche Visitation der Volksschulen in dem größtenteils von Polen (evangelischen) bewohnten Kreise Osterode in Ostpreußen vornehmen mußte, fand ich dort im allgemeinen Zustände, die heute wohl kaum noch oder doch nur ganz ausnahmsweise vorkommen. Von neun visitierten Schulen waren nur zwei mit ausreichenden Schullokalen, in den sieben übrigen saßen die Lokale bloß $\frac{1}{3}$ bis höchstens $\frac{2}{3}$ der hingehörigen Kinder, in ihnen kamen durchschnittlich 154 Kinder auf einen Lehrer, es gab aber Schulen im Kreise, in denen ein Lehrer bis 180 Kinder zu unterrichten hatte. Der Schulweg betrug für sehr viele Kinder $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Meile. Ich fand Schulen, in denen noch nicht 10% der Kinder einen einfachen Gedanken in einem einigermaßen korrekten deutschen Satz ausdrücken konnten u. s. w.

Sind erst Gemeindeweiden geschaffen, ausreichend, daß auch das Vieh der Bauern darauf gehütet werden kann, dann werden viele Tausende von jetzt zum Viehhüten verwendeten Kindern für die landwirtschaftlichen Arbeiten auf Feldern und Wiesen frei, und ein großer Teil der jetzt von auswärts bezogenen Wanderarbeiter wird entbehrlich.

3. Beurlaubung von Soldaten.

Für die Landwirtschaft ist es eine große Hülfe, wenn ihr in besonders arbeitsreichen Perioden, namentlich während der nicht verschiebbaren Erntezeit, durch die Militärbehörde Soldaten zur Verfügung gestellt werden. Es ist dies auch seit Menschengedenken geschehen; schon im vorigen Jahrhundert waren, wie bereits S. 52 erwähnt wurde, seitens der preussischen Könige eingehende Vorschriften hierüber erlassen worden. Auch in der Gegenwart findet eine solche Abgabe von Soldaten zur Hülfeleistung bei landwirtschaftlichen Arbeiten statt, wenngleich nicht in dem von den landwirtschaftlichen Arbeitgebern gewünschten Umfang. Die darüber Seitens der obersten Militärbehörde erlassenen Vorschriften sind mir unbekannt, sie gehören auch nicht in die Öffentlichkeit. Denn es ist selbstverständlich, daß bei der zeitweisen Beurlaubung von Soldaten dem individuellen Ermessen der Befehlshaber der betreffenden Truppenteile ein großer Spielraum gelassen werden muß, wenn nicht die militärische Ausbildung der Mannschaften oder die Disziplin oder beides leiden soll. Es kann daher auch der Landwirtschaft oder den einzelnen Landwirten nie ein im Wege der Beschwerde geltend zu machendes Recht auf Ueberlassung von Soldaten eingeräumt werden; ebensowenig ist es angängig, einen Soldaten zur Verrichtung von landwirtschaftlichen Arbeiten zu nötigen. Aus diesen Gründen darf man nicht verlangen oder erwarten, daß die Bestimmungen, welche für die Beurlaubung von Soldaten zu gedachtem Zwecke erlassen sind oder werden, zur öffentlichen Kenntniß gelangen und dadurch den landwirtschaftlichen Arbeitgebern gewissermaßen Veranlassung geboten wird, die von den einzelnen militärischen Vorgesetzten getroffenen Maßregeln einer öffentlichen, die militärische Disziplin schädigenden Kritik zu unterziehen. Wohl aber muß man wünschen und darf erwarten, daß seitens der obersten Militärbehörden die Frage immer wieder auf's Neue geprüft wird, inwieweit es möglich ist, dem Bedürfniß der Landwirte nach Arbeitskräften während der Ernte durch zeitweilige Beurlaubung von Soldaten entgegenzukommen. Denn es handelt sich hierbei keineswegs lediglich um das materielle Interesse einzelner Privatgrundbesitzer, sondern um ein wichtiges Interesse des ganzen preussischen Staates. Für die Richtigkeit dieser Behauptung bieten die vorausgegangenen Abschnitte dieses Buches zahlreiche Beläge. Die militärische Leistungsfähigkeit Preußens hängt in hohem Grade davon ab, daß den östlichen Provinzen ein zahlreicher Stand von Landerbeitern erhalten bleibt, und dies ist wiederum nur möglich, wenn alle verfügbaren Mittel angewendet werden, um einen gewissen Ausgleich in dem Bedarf an Arbeitskräften während der einzelnen Perioden des Jahres herbeizuführen. Zu diesen Mitteln gehört aber

die zeitweise Beurlaubung von Soldaten, wenn sie auch der Natur der Sache nach keine so große Wirkung ausüben, kann wie manche andere Maßregeln allgemeinerer Natur. Die obersten Militärbehörden dürfen nicht vergessen, daß die zeitweise Beurlaubung von Soldaten zu Erntearbeiten mit dazu beiträgt, die Landarbeiter ihrem Berufe zu erhalten, ihre Abwanderung zu vermindern und damit die Gewinnung der nötigen Zahl von tüchtigen Rekruten dauernd zu sichern.

3. Die Aufgaben des Staates als Domänenbesitzer.

Der Staat ist als größter Grundbesitzer an der Erhaltung oder Herbeiführung günstiger ländlicher Arbeiterverhältnisse materiell sehr stark interessiert. Es kann nicht fraglich sein, daß der in den letzten Jahren vielfach stattgehabte Rückgang der Einnahmen aus der Verpachtung der Domänen zu einem sehr wesentlichen Teil durch den nachteiligen Einfluß bedingt worden ist, welchen die dermaligen Arbeiterverhältnisse auf den Reinertrag der Güter ausüben. Schon aus diesem Grunde muß die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob sie in ihrer Eigenschaft als Verwalterin eines großen Grundbesitzes nicht die Verpflichtung und Möglichkeit hat, eine günstigere Gestaltung der Sachlage anzubahnen. Ein sorgfältiges Nachdenken hierüber muß zu dem Resultat führen, daß allerdings eine solche Möglichkeit in gewissen Grenzen vorhanden ist, woraus dann die Verpflichtung, dieselbe auch zu benutzen, sich von selbst ergibt.

Die preussischen Domänen haben in der Geschichte der Entwicklung der wirtschaftlichen und socialen Zustände auf dem Lande innerhalb der östlichen Provinzen während des 18. und in den ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts eine große Rolle gespielt. Friedrich Wilhelm I. und namentlich Friedrich II. erkannten sehr klar, daß die bisherige Art des landwirtschaftlichen Betriebes besseren Formen weichen müsse, daß hierzu aber unter anderem eine Lösung des bestehenden gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Gutsherren und den bäuerlichen Unterthanen nötig sei. Diese Lösung war aber mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, sowohl für die Gesetzgebung wie für die einzelnen Grundherren. Die preussischen Könige wagten daher zunächst nicht, allgemein gültige gesetzliche Vorschriften hierfür zu erlassen. Wo sie es unternahmen, stießen sie auf großen und nicht immer unberechtigten Widerstand der Rittergutsbesitzer; einen Widerstand, der sie wiederholt nötigte, von der Durchführung bereits angeordneter Maßregeln Abstand zu nehmen. Sie überzeugten sich auch, daß die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse komplizierter waren, als sie anfangs glaubten, und daß es deshalb geboten sei, langsam und vorsichtig mit den als notwendig erkannten Reformen vorzugehen. Deshalb führten sie dieselben allmählig auf

den königlichen Domänen ein, auf denen sie nicht nur Landesherren, sondern auch Grundherren waren. Die hierbei im Laufe langer Jahre gemachten Erfahrungen dienten dann den preußischen Monarchen als Anhaltspunkte und Wegweiser zur Durchführung ähnlicher Maßregeln auch für den Privatgrundbesitz. Wenn die Agrargesetzgebung der Jahre 1807 bis 1821, deren Heilsamkeit zur Zeit ihres Erlasses von vielen sonst einsichtsvollen Männern bezweifelt wurde, so günstige Erfolge für die Landwirtschaft und den Staat gehabt hat, so ist dies wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß sie sich auf die vielen und langen bei den königlichen Domänen gemachten Erfahrungen aufbaute.

Als die Agrargesetzgebung der Hauptsache nach vollendet war, haben die Domänen in anderer Beziehung sehr günstig auf die Entwicklung der Landwirtschaft gewirkt. Die preußischen Domänenpächter haben während der letzten zwei bis drei Menschenalter zu den intelligentesten, strebsamsten Landwirten gehört; ihre Wirtschaftsweise ist für unzählige andere Landwirte vorbildlich geworden¹⁾. Auch in der Gegenwart rechnen die Domänen im großen Durchschnitt zu den mit besonderer Einsicht und mit besonderem Erfolg bewirtschafteten Gütern, wenngleich die Zahl der Privatgüter, welche hierin mit ihnen konkurrieren können, viel größer ist, als früher.

Auch bei der Lösung der in der Agrargesetzgebung bisher unberücksichtigt gebliebenen ländlichen Arbeiterfrage ist die preußische Domänenverwaltung zur Mitwirkung berufen; allerdings kann und soll diese Mitwirkung nicht so hervorragend sein, wie sie es bei der Bauernbefreiung gewesen ist.

Von manchen Seiten ist wiederholt gefordert worden und wird noch gefordert, der Staat solle sich seines Domänenbesitzes, unter Ausschluß der Forsten, ganz oder doch größtenteils entäußern; er solle die Domänen in bäuerliche Güter und in Stellen für ländliche Arbeiter zerschlagen und dann in Privathände übergehen lassen. Man glaubt, hierdurch werde eine bessere Verteilung des Grundbesitzes in den östlichen Provinzen herbeigeführt, auch für den Mangel an ländlichen Arbeitern Abhilfe gewährt; man verspricht sich daraus ferner finanzielle Vorteile für den Staat. Derartige Anschauungen sind aber irrtümlich. Sie beruhen teilweise auf einer Unterschätzung der Bedeutung des Großgrundbesitzes oder gar auf einer ausgesprochenen Abneigung gegen denselben. Wir können ohne Schaden für den Staat und für die Landwirtschaft einen ausgedehnten Großgrundbesitz nicht entbehren; am wenigsten in den östlichen preußischen Provinzen, deren Geschichte und Entwicklung auf's innigste mit dem Großgrundbesitz verknüpft ist. Der staatliche Großgrundbesitz, also der Domänenbesitz, erfüllt in dem wirtschaftlichen Leben zwar nicht ganz die gleichen Aufgaben wie der private, aber doch sehr ähnliche. In einzelnen Bezirken, selbst Provinzen, ist allerdings der Großgrundbesitz in zu starkem Umfang vorhanden, und der bäuerliche tritt zu sehr zurück. Diesem Uebelstande

1) Auf die Frage nach den Ursachen des hervorragenden Einflusses der Domänenpächter auf die Entwicklung der Landwirtschaft kann hier nicht näher eingegangen werden; sie sind mannigfaltiger Natur.

würde aber durch Zerschlagung der Domänen nur wenig und sehr mangelhaft abgeholfen; denn die Domänen befinden sich keineswegs nur oder vorzugsweise in den Gegenden, wo der Großgrundbesitz im Uebermaß vorhanden ist. Der Reg.-Bez. Gumbinnen hat z. B. einen starken bäuerlichen Besitz, dabei aber doch besonders zahlreiche Domänen¹⁾.

Der preussische Staat würde aber auch viel einbüßen, wenn er die Domänen abgäbe. Letztere bilden eine wesentliche, mit der Zeit immer stärker fließende Quelle seines Einkommens, mit dem er seine Schuldzinsen und seine sonstigen Ausgaben zum Teil decken muß. Die Einnahme aus dem Domänenbesitz ist die sicherste unter allen Staatseinnahmen, die Domänen geben gleichzeitig die zuverlässigste Grundlage für den Staatskredit ab. In ungünstigen Zeiten würde der Staatskredit zum Nachteil des ganzen Landes stark sinken, wenn die Gläubiger in den Domänen nicht ein sicheres, sehr wertvolles Unterpfand hätten.

Durch den Domänenbesitz bleibt ferner die Staatsverwaltung stets in inniger Fühlung mit der Landwirtschaft; sie ist über die Bedürfnisse und Wünsche derselben ebenso orientiert wie über die Anforderungen, welche billiger Weise an sie gestellt werden können. Die Landwirtschaft ist und bleibt die wichtigste wirtschaftliche Grundlage des preussischen Staates, und es ist von der größten Bedeutung, daß der preussische Fiskus zugleich den größten landwirtschaftlichen Unternehmer in dessen Gebiet darstellt. Besäßen wir eine genaue Geschichte der Domänen, so würde sich herausstellen, wie viel dieselben für den Staat nach den verschiedensten Richtungen geleistet haben und es würde keinem irgend Sachverständigen einfallen, den Verkauf derselben zu befürworten. Wer dies thut, kann vielleicht alle Eigenschaften eines vortrefflichen Banquiers haben, es fehlen ihm aber die Eigenschaften eines preussischen Staatsmannes; denn er verkennet die Individualität des preussischen Staates, er weiß nicht, was denselben groß und mächtig gemacht hat und worin heute noch die Wurzeln seiner Kraft liegen. Preußen hat ja auch auf dem Gebiet der Industrie viel geleistet und hat dies nicht zum wenigsten der Voraussicht und Energie seiner Könige zu danken; aber es soll und kann kein Industriestaat werden, wie manche wännen. Der Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Lebens muß immer die Landwirtschaft bleiben. Damit aber Preußen seinen Beruf auf dem Gebiet der Förderung der Landwirtschaft erfüllen kann, muß der Staat selbst ein umfassendes landwirtschaftliches Areal, welches über alle seine Provinzen sich verteilt, im Besitz haben.

Die Lage der Landwirtschaft und die der Landbewohner ist wie alles Menschliche einem Wechsel unterworfen. Große Veränderungen in den Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnissen, in der Verteilung des Grundbesitzes,

1) In dem Reg.-Bez. Gumbinnen sind 70 egl. Domänen mit 31 041 ha Areal; in dem Reg.-Bez. Königsberg, der viel geringeren bäuerlichen Besitz aufweist, dagegen nur 42 Domänen mit 16 726 ha Are l. S. Delriß, Die Domänen-Verwaltung des Preussischen Staates, Breslau 1883.

v. d. Golz, Die ländliche Arbeiterklasse.

in dem Zustande der Industrie, in der Staatsverfassung, in den allgemeinen Anschauungen der Bevölkerung u. s. w. bedingen auch Veränderungen in dem landwirtschaftlichen Gewerbe oder in der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die einzelnen privaten Grundbesitzer können oft nicht schnell genug den stattgehabten Umwandlungen Rechnung tragen, sei es aus Mangel an Uebersicht, sei es wegen fehlender materieller Mittel, sei es, weil ihnen die erforderlichen rechtlichen Befugnisse mangeln. Unter solchen Umständen ist es von großer Bedeutung, daß der Staat selbst über umfassenden Grundbesitz verfügt, um, ohne an den guten Willen oder die Einsicht von Privatleuten gebunden zu sein, mit den notwendigen Reformen vorgehen zu können. Welche eingreifenden Veränderungen im Landbau und in der ländlichen Bevölkerung für die Zukunft noch nötig sein werden, läßt sich zur Zeit nicht ermessen; ein Bedürfnis danach wird sich aber früher oder später einmal herausstellen. Als dann wird es sich ebenso wie bei der Bauernbefreiung zeigen, welchen Wert für den Staat und für die Landbau treibende Bevölkerung es hat, daß ersterer selbst über viele und große Landgüter verfügen kann. Hätte England einen größeren Domänenbesitz, so würde die in Folge der ungleichen Verteilung des Grundeigentums und in Folge anderer Umstände dort so brennend gewordene Agrarfrage viel leichter zu lösen sein, als es gegenwärtig der Fall. Aber die englische Regierung hat die früher vorhanden gewesenen Domänen, namentlich seit dem 16. Jahrhundert, zum größten Teil aus der Hand gegeben. In den östlichen Provinzen Preußens repräsentierte 1890/91 das Domänenareal, ausschließlich der Forsten, fast 290 000 ha; in England machte im Jahre 1830 das Domänenareal an Acker, Wiesen und Weiden nur 52 000 acres aus. Spätere Zahlen über den englischen Domänenbesitz stehen mir nicht zu Gebote, aber aus anderweitigen Angaben geht hervor, daß derselbe jetzt kaum oder gar nicht größer ist, als im Jahre 1830¹⁾.

Auch für die Gegenwart erwachsen dem preußischen Staat als Domänenbesitzer gewisse Aufgaben und zwar gerade auf dem Gebiete der jetzt so wichtigen ländlichen Arbeiterfrage. Sie sind zwar nicht so groß und schwer wie die Aufgaben, welche er auf dem gleichen Gebiete als Inhaber der Staatsgewalt zu lösen hat, aber sie dürfen doch nicht übersehen oder vernachlässigt werden.

In Abschnitt IV, 2a und b (S. 201—273) wurde erörtert, daß es zur Herbeiführung besserer ländlicher Arbeiterverhältnisse vor allem nötig sei, den Arbeitern Anteil am Grundbesitz oder dessen Nutzung zu gewähren, und daß dies am besten durch Errichtung von Arbeiter-Rentengütern und durch Schaffung von Almenden erreicht werde. Gleichzeitig wurde dargelegt, daß

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning, Artikel Domänen von Rimpler und Conrad, Bd. II, 1891, S. 950, 977, 980. Vgl. auch Erwin Rasse, Agrarische Zustände in England, XXI. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1882, S. 132.

zur Erreichung dieser Ziele die Mitwirkung des Staates in Gesetzgebung und Verwaltung erforderlich sei, daß aber trotz dieser Mitwirkung die Ausführung der geplanten Maßregeln, wenigstens im Anfange, wegen mangelnder Erfahrung und Einsicht der beteiligten Kommunalbehörden und Privatpersonen auf Schwierigkeiten stoßen werde. Hier ist es nun Aufgabe des Staates, in seiner Eigenschaft als Domänenbesitzer mit gutem Beispiel voranzugehen.

Ist das S. 249 ff. vorgeschlagene Gesetz betreffend Errichtung von Arbeiter-Rentengütern erlassen, so sollen von der Domänenverwaltung Anträge auf Gründung solcher Arbeiterstellen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingereicht werden ¹⁾. Dabei ist es selbstverständlich, daß die Domänenverwaltung die Errichtung vornimmt an Orten, welche in der Nachbarschaft von Domänen liegen, damit die Pächter der letzteren und damit die Staatsverwaltung auch den Vorteil davon genießen. Der Domänenfiskus hat dabei alle diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche nach Maßgabe des Gesetzes demjenigen obliegen, welcher den Antrag auf Errichtung von Arbeiter-Rentengütern stellt. Die materiellen Opfer, welche ihm dabei zugemutet werden, sind keineswegs groß. Nach dem früher gemachten Vorschlage (S. 248 u. 255) soll der Antragsteller, der Rentengutsbegründer, 15 Proz. des Anlagekapitals aufbringen; für ein Rentengut macht dies höchstens 600 Mark, welche aber von dem Rentengutsbesitzer zu verzinsen sind. Diese Summe ist nicht so groß, daß der Domänenfiskus davon abgehalten werden könnte, die Sache in die Hand zu nehmen. Wenn er in jedem Regierungsbezirke der 6 östlichen Provinzen in der Nähe von je 2 geeignet liegenden Domänen 3 oder 4 Arbeiter-Rentengüter errichtet, so würden dies bei 14 Regierungsbezirken zusammen 84 bezw. 112 Rentengüter sein; der Aufwand hierfür würde höchstens 50 400 bezw. 67 200 Mark betragen. Diese Summe ist für den Domänenfiskus im Vergleich zu derjenigen, welche er jährlich für Meliorationen und für Errichtung von Gebäuden auf den Domänen aufwenden muß, ganz gering; dazu bekommt er sie verzinst und sie steht sehr sicher. Bei der Errichtung von Arbeiter-Rentengütern kommen aber viel wichtigere und allgemeinere Interessen in Frage, als bei der Durchführung von einigen Meliorationen. Das Vorgehen des Domänenfiskus in dieser Sache ist vornehmlich deshalb von Bedeutung, weil durch solches Beispiel und die daran meines Erachtens sich knüpfenden günstigen Folgen die Privatgrundbesitzer zur Nachahmung aufgemuntert werden. Außerdem ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß der Domänenverwaltung aus der Gründung von Arbeiter-Rentengütern mit der Zeit direkte Vorteile erwachsen. Falls, wie zu erwarten steht, durch diese Maßregel an den Orten, wo sie durchgeführt ist, das Angebot von Arbeitskräften vermehrt und mit der Zeit dem Arbeitermangel gesteuert wird, dann liegt es im Interesse des Domänenfiskus, in der Nachbarschaft sämtlicher Domänen, die an Arbeitermangel leiden, mit der Errichtung von Arbeiter-Rentengütern vorzugehen. Den Domänenpächtern

1) Siehe hierüber das S. 249 ff. Gesagte.

werden damit erhebliche Vorteile zugewendet; sie können intensiver wirtschaften und größere Roh- wie Reinerträge erzielen. Eine notwendige Folge hiervon wird sein, daß bei dem nächsten Verpachtungstermine höhere Pachtgebote gemacht werden. Wenn die Pachtgelder bei den preußischen Domänen in den letzten Jahren durchschnittlich heruntergegangen sind, so liegt dies teilweise jedenfalls daran, daß die Pächter in Folge des Mangels an Arbeitskräften nicht mehr so hohe Reinerträge herauswirtschaften können.

Für die Domänenverwaltung ist ferner zu erwägen, ob sie nicht ein oder die andere Domäne in ein Bauerndorf umwandeln soll. Es würde dies dem §. 288 ff. verteidigten Sage, daß der Staat seines Domänenbesitzes sich nicht entäußern soll, keineswegs widersprechen. Durch den Verkauf von ein oder auch ein paar Gütern wird dieser Besitz nicht wesentlich geschmälert; es liegt ja auch die Möglichkeit vor, für die verkauften Domänen wieder neue zu erwerben. Die in den siebziger Jahren mit der Zerschlagung von Domänen gemachten Versuche sind freilich nicht glücklich verlaufen; sie wurden aber auch mit mangelndem Verständniß des Zweckes, um den es sich handelte, und mit Ungeschick angestellt (s. §. 216). In der Gegenwart würde es sich darum handeln, eine Domäne in Bauerngüter verschiedener Größe und in Arbeiter-Mentengüter zu zerlegen, wobei ein angemessenes Zahlenverhältniß zwischen beiden innegehalten werden müßte. Die Bauerngüter müßten nach dem Mentengutsgesetz von 1891, die Arbeiterstellen nach dem von mir vorgeschlagenen Arbeiter-Mentengutsgesetz ausgethan werden. Dabei wäre es von besonderer Wichtigkeit, die neu zu gründende Landgemeinde mit einem nach Menge und Beschaffenheit ausreichenden und zweckentsprechenden Allmendbesitz auszustatten. Die Gemeindeländereien müßten so gewählt werden, daß sie den in §. 264 ff. darüber aufgestellten Forderungen entsprechen. Sie müßten Weide für sämtliches Rindvieh des Dorfes darbieten, ferner Grundstücke enthalten, auf denen die Inhaber der Arbeiter-Mentengüter ihren Bedarf an Streu und Winterfutter für eine Kuh, wenigstens zum großen Teil, decken können; wünschenswert wäre es auch, wenn die Allmenden einen Torfstich umfaßten, groß und mächtig genug, daß die Inhaber von Arbeiterstellen daraus ihren Bedarf an Brennmaterial, abgesehen von dem außerdem notwendigen Holz, genügend befriedigen könnten. Bei Konstituierung der neuen Landgemeinde müßte die Domänenverwaltung, unter Zuziehung der sonst hierbei zur Mitwirkung berufenen Behörden, ein Statut über die Benutzung der Allmenden aufstellen, welches die Interessen aller Gemeindeangehörigen berücksichtigt, namentlich aber die Interessen der Inhaber von Arbeiterstellen sichert.

Durch ein derartiges Vorgehen würde die Domänenverwaltung sowohl für die Errichtung von Allmenden als auch für deren Nutzung ein Beispiel geben, welches den Kreisvertretungen, den Landgemeinden oder den etwa zur Mitwirkung berufenen Privatpersonen als Muster dienen könnte und voraussichtlich viele Nachahmung finden würde.

An einer früheren Stelle (§. 188) wurde ausgeführt, daß zwar der Staat eine große Aufgabe auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage zu

erfüllen hat, daß aber zur Herbeiführung befriedigender Verhältnisse die Mitwirkung der Arbeitgeber unerlässlich ist. Es liegt nun die Frage nahe, ob nicht der Staat als Domänenbesitzer einen dahin gehenden Einfluß ausüben kann und soll, daß die Domänenpächter die für den genannten Zweck notwendigen Einrichtungen, soweit sie von dem einzelnen Arbeitgeber abhängen, in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise in's Leben rufen.

In allgemeinen muß es als Regel gelten, dem Pächter keine einengenden Vorschriften bezüglich Bewirtschaftung des verpachteten Gutes zu machen¹⁾. Man muß nur Bestimmungen treffen, welche die Substanz des Bodens vor Ausfaugung und das Gut vor sonstigen Deteriorationen schützen. Nach dieser Regel verfährt auch im allgemeinen die preussische Domänenverwaltung. Es würde demgemäß auch unzulässig sein, wollte man dem Pächter bestimmte Vorschriften darüber machen, wie er seine Arbeiter halten, namentlich darüber, welche Kontrakte er mit seinen Gutstagelöhnern schließen soll. Trotzdem ist die Domänenverwaltung im Stande, einen gewissen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage und damit auf die Zufriedenheit der in ihrem Bereich befindlichen Gutstagelöhner auszuüben.

Dies zunächst in Betreff der Wohnungen. Schon S. 196 wurde der große Einfluß, welchen eine schlechte Beschaffenheit der Wohnung auf die unzufriedene Stimmung und damit auf die Fortwanderung der ländlichen Arbeiter ausübt, hervorgehoben. Die Domänenverwaltung soll daher vor allem für gute Arbeiterwohnungen sorgen; diese Sorge muß der für Errichtung guter Viehställe voraufgehen²⁾. Nach § 12 der Bestimmungen für die Verpachtung der preussischen Domänen vom 22. März 1882 liegt dem Pächter nicht nur die Unterhaltung der vorhandenen Gebäude, sondern auch die neue Herstellung derselben, soweit sie sich nötig erweist, ob. Dem Pächter ist nun nicht zuzumuten, daß er, wenn er mangelhafte Arbeiterwohnungen übernommen hat, diese im Laufe seiner Pachtperiode durch neue vollkommenerere ersetzt. Der Pächter wird auch, wenn Neubauten oder umfassende Reparaturen an Gebäuden erforderlich sind, zunächst an die Viehställe und die Gebäude denken, in denen er seine Vorräte aufbewahrt; denn er will zunächst sich selbst vor materiellen Verlusten schützen. Hier ist es nun Sache der Domänenverwaltung, helfend wie abwehrend einzutreten. Wo mangelhafte Arbeiterwohnungen sich vorfinden, soll sie die Errichtung besserer in's Auge fassen und allmählig durchführen. Am einfachsten vollziehen sich solche Aenderungen bei Neuverpachtungen. Mit dem neuen Pächter muß ein Abkommen darüber getroffen werden, wie die Sache in's Werk gesetzt werden soll; ähnlich, wie solches bei

1) Vgl. hierüber von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 580.

2) Die Erfordernisse einer Wohnung für Inhaber von Arbeiter-Mentengütern wurden S. 230 dargelegt; für Gutstagelöhner liegen die gleichen Erfordernisse vor, da diese eine ähnliche Hauswirtschaft haben wie jene.

anderen Neubauten auf Domänen zu geschehen pflegt. Die Kosten für die Baumaterialien und die Bauhandwerker wird dabei der Fiskus tragen müssen, während der Pächter die innerhalb des Gutsbezirks nötigen Fuhren leisten und die Handlanger stellen kann. Ferner muß die Domänenverwaltung dafür sorgen, daß die Pächter ihrer Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Instandhaltung der Arbeiterwohnungen genau nachkommen. Sie muß den revidierenden Beamten es einschärfen, den Arbeiterwohnungen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für den Fall, daß der Pächter sehr mangelhafte, haufällige Arbeiterhäuser übernommen hat, soll sie ihm zur Instandsetzung derselben mit materiellen Mitteln zu Hülfe kommen. Dem mit der Revision der Domänen betrauten Beamten, dem Domänenpächter wie dem Arbeiter muß es zum deutlichen Bewußtsein gebracht werden, daß die Staatsregierung einen besonders hohen Wert auf die gute Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen legt.

Verfährt die Domänenverwaltung in der geschilderten Weise, so werden die guten Wirkungen nicht ausbleiben. Zunächst werden die Arbeiter in eine günstigere Stimmung versetzt, die auch in politischer Hinsicht nicht ohne Bedeutung ist; sie werden ferner die Domänengüter als Arbeitsstätte Privatgütern vorziehen, auf denen mangelhafte Wohnungen sich befinden. Letzterer Umstand muß aber die Gutsbesitzer veranlassen, auch ihrerseits mit der Errichtung befriedigender Wohnungen vorzugehen, wo sie noch fehlen. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß die Güter mit guten Insthäusern viel leichter Arbeiter finden, als solche mit schlechten, und daß gerade die tüchtigsten Arbeiter Wert auf eine angemessene Wohnung legen. Dadurch machen sich die Aufwendungen für gute Insthäuser, wenn auch nicht in einigen Jahren, so doch mit der Zeit reichlich bezahlt.

Wenn die Regierung den Domänenpächtern auch keine Vorschriften machen kann und soll in Betreff der Höhe und Art der Löhnung sowie der sonstigen Behandlung der Arbeiter, so ist sie doch berechtigt und verpflichtet, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ob es nach den jetzt gültigen Bestimmungen zulässig ist, daß die Regierung bezw. deren Beamte Einsicht in die mit den Arbeitern geschlossenen Kontrakte verlangen, weiß ich nicht; jedenfalls wäre dies keine unbillige Forderung, und die Domänenverwaltung muß auf deren Erfüllung bestehen. Im übrigen wird sich kaum ein Domänenpächter weigern, derselben zu genügen, auch wenn er rechtlich dazu nicht verpflichtet ist. Einem irgend erfahrenen Revisionsbeamten wird es nicht schwer werden, aus der Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen, aus dem ganzen Gebahren der Arbeiter und aus dem Gesamtzustande der Wirtschaft ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die Arbeiter gut gehalten werden oder nicht. Die Vergleichung der Dienstkontrakte verschiedener Domänen bietet dann schon oft den Aufschluß über die Ursache, welche der Differenz in der Lage der Arbeiter auf den einzelnen Staatsgütern zu Grunde liegt. Zuweilen liegt freilich die Ursache nicht in dem Wortlaut der Kontrakte, sondern in der abweichenden

Art ihrer Handhabung; aber auch dies wird dem sachkundigen Beamten mit der Zeit nicht entgehen.

Die Regierung sollte die Domänenpächter dabei nicht im Zweifel lassen, daß sie einen großen Wert darauf legt, daß die Arbeiter sich in einer billigen Ansprüche entsprechenden materiellen Lage befinden und persönlich angemessen behandelt werden. Die Bedingungen für die Verpachtung der preussischen Domänen sind, wie alle verständig abgefaßten Verpachtungsbedingungen, nie so bestimmt und in's Einzelne gehend, daß sie für jeden, möglicher Weise vorkommenden Fall die klare Entscheidung enthalten; es bleibt immer für das subjektive Ermessen ein großer Spielraum. Oft treten auch Fälle ein, in denen der Pächter Wünsche hat, deren Erfüllung er nach dem Pachtvertrage nicht beanspruchen kann, deren Gewährung aber in der Befugniß der Behörde liegt. Dadurch hat letztere einen nicht unbedeutenden Einfluß auch auf diejenigen wirtschaftlichen Maßregeln des Pächters, welche sich im übrigen der behördlichen Kontrolle entziehen. Es scheint mir nur im allgemeinen Interesse zu liegen, wenn die Domänenverwaltung die Wünsche der Pächter, welche in der Behandlung der Arbeiter sich bewährt haben, mit besonderem Wohlwollen beurteilt. Sie verfährt ja ohnedem schon von jeher mit Recht nach dem Gesichtspunkte, daß sie den Pächtern, welche mit Umsicht, Fleiß und Sorgfalt ihr Pachtgut bewirtschaften, größeres Entgegenkommen beweist als denen, bei welchen dies nicht oder in erheblich geringerem Grade der Fall ist. Für den Staat hat es aber, namentlich in der Gegenwart, kaum eine geringere Bedeutung, daß auf seinen Gütern genügend zahlreiche und zufriedene Arbeiter sich befinden, als daß auf denselben der Boden gut bearbeitet und gedüngt wird. Es ist deshalb keine Ungerechtigkeit, sondern eine Maßregel der Klugheit wie der Gerechtigkeit, wenn die Domänenverwaltung ihr größeres oder geringeres Entgegenkommen gegen die Anliegen der Pächter auch nach deren Verhalten gegen die Arbeiter bemißt.

Die kontraktlichen Abmachungen, unter denen die ständigen Arbeiter angenommen sind, bedingen zwar nicht ausschließlich ihre materielle Lage und ihre Zufriedenheit, aber sie sind darauf doch von großem Einfluß, und ihr Inhalt ist daher für die Arbeiterverhältnisse von hervorragender Bedeutung. Schon vor der Zeit der massenhaften Fortwanderung der ländlichen Arbeiter wichen die mit den Insulten geschlossenen Kontrakte auf den einzelnen Gütern nicht ganz unerheblich ab; dies zuweilen selbst in dem nämlichen Kreise, viel mehr auf Gütern, die weit von einander entfernt lagen. Durch die Bewegung, welche unter die ländlichen Arbeiter gekommen ist, und durch das starke Einströmen von Wanderarbeitern ist diese Verschiedenheit noch sehr verstärkt worden. Die einzelnen Arbeitgeber suchen sich zu helfen, so gut es geht. In Folge dessen zeigt jetzt die wirtschaftliche Lage der kontraktlich gebundenen Tagelöhner viel größere Mannigfaltigkeit, als früher. Auf dem einen Gute bestehen noch die alten Kontrakte ziemlich unverändert fort; auf dem anderen sind die Naturalbezüge entweder in ihrer Art und Menge sehr verändert oder zum größten Teil durch Geldlohn ersetzt. Zufällige Umstände oder vorüber-

gehende Verhältnisse geben oft den Ausschlag zur Veränderung von Einrichtungen, die sich ein paar Menschenalter hindurch bewährt haben. Es fehlt in dieser Beziehung, wie in der ganzen ländlichen Arbeiterfrage überhaupt, an einer festen klaren Ueberzeugung von den Mitteln, die zur Herbeiführung besserer Zustände zu ergreifen sind. Wir sind keine Verhandlungen darüber bekannt geworden, welche sich über die wichtige Frage erstreckt hätten, wie man die Kontrakte der Gutstagelöhner aufstellen muß, um gleichmäßig ihren Wünschen und Interessen, wie denen der Arbeitgeber gerecht zu werden. Was darüber gesprochen und geschrieben ist, wenigstens in den letzten 1½—2 Jahrzehnten, bewegt sich in allgemeinen Vorschlägen, die ja zum Teil recht gut sind, aber die Sache wenig fördern. Es handelt sich in der Gegenwart darum, bis in's Einzelne hinein sich darüber klar zu werden, wie man die wirtschaftliche Lage der kontraktlich gebundenen Tagelöhner zu regulieren hat, um sie an ihre Arbeitsstelle und ihre Heimat zu fesseln. Zur Herbeiführung dieser Klarheit kann die Domänenverwaltung wesentlich beitragen.

Domänen finden sich in allen Regierungsbezirken der östlichen Provinzen in größerer Anzahl; bloß in 4 Bezirken sind weniger wie 20 (Danzig mit 12, Cöslin mit 19, Liegnitz mit 9 und Erfurt mit 15), in den übrigen schwankt die Zahl zwischen 29 und 80¹⁾. Die Domänenpächter gehören auch heute noch zu den intelligentesten und erfolgreichsten Landwirten, welche über die Bedürfnisse der Landwirtschaft, wie über das, was sie leisten kann, wohl orientiert sind. Sie kennen auch die Arbeiterverhältnisse genau; sie wissen, welche Mängel in den heutigen Zuständen, unter denen sie selbst leiden, vorhanden sind; ebenso, welche Stimmung, welche Bestrebungen und Wünsche unter den Arbeitern herrschen. Sie befinden sich deshalb wohl in der Lage, über die Maßregeln, welche in der Arbeiterfrage seitens des Staates und auch seitens der Landwirte ergriffen werden müssen, Auskunft zu geben und Rat zu erteilen.

Es würde sich daher empfehlen, daß die Domänenverwaltung in jedem Regierungsbezirk die dazu geeignetsten Domänenpächter auswähle und in der Regierungshauptstadt zu gemeinsamer Beratung zusammentreten ließe. Es müßten denselben ganz bestimmte Punkte, etwa in konkreten Fragen formuliert, zur Begutachtung unterbreitet werden. Die Fragen können sich einmal erstrecken über die in dieser Schrift behandelten Gegenstände, d. h. darüber, in welcher Weise es am besten durchführbar ist, den ländlichen Arbeitern einen Anteil an dem Grundbesitz sowie an Gemeindenumzungen zu verschaffen und sie als berechnigte Glieder in den Organismus der Gemeinde einzufügen. Dann aber müssen sie sich auf die Beziehungen der Arbeiter zu den Arbeitgebern ausdehnen. Die Domänenpächter sollen sich darüber aussprechen, wie man das kontraktliche Verhältnis der Instleute und der in ähnlicher Stellung befindlichen Arbeiter am zweckmäßigsten gestaltet, um die Arbeiter in eine sie befriedigende Lage zu versetzen, sie an die Arbeitsstätte zu fesseln und damit dem

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bb. II, S. 977.

Arbeitgeber nach Beschaffenheit und Menge genügende Arbeitskräfte zu sichern. Es wird sich dabei meines Erachtens zweifellos ergeben, daß einmal die wirtschaftliche Stellung der Arbeiter auf den einzelnen Domänen, auch des nämlichen Regierungsbezirkes, sehr verschieden ist, sowie daß gewisse Einrichtungen geeigneter sind, die Arbeiter zu befriedigen, als andere davon abweichende. Die Beratungen der Domänenpächter müssen für jeden Regierungsbezirk gesondert stattfinden, da doch jeder Bezirk seine besonderen wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten hat, auch besondere, geschichtlich gewordene, sociale Zustände aufweist. Der Staatsregierung bleibt es dann unbenommen, aus den Gutachten sämtlicher Regierungsbezirke Material zu schöpfen, welches etwa geeignet ist, für die den ganzen Staat oder doch alle östlichen Provinzen betreffende Gesetzgebung oder Verwaltung als Grundlage zu dienen. Hierzu würde es vielleicht zweckmäßig sein, vorher die in der Sache am meisten orientierten Domänenpächter, deren Urteil bei den Bezirksberatungen sich zugleich am treffendsten erwiesen hat, zu einer gemeinsamen Beratung in der Hauptstadt der Monarchie zusammenzuberufen.

Derartige Gutachten der Domänenpächter würden die Staatsregierung über die wirkliche Sachlage und die zu ergreifenden Maßregeln gründlicher orientieren, als die Gutachten landwirtschaftlicher Vereine, welche das Resultat von Beschlüssen vielköpfiger Versammlungen zu sein pflegen. Die Gutachten würden, wie ich hoffe, auch die Möglichkeit darbieten, über den Inhalt der mit den Gutstagelöhnern abzuschließenden Kontrakte bestimmte Grundsätze aufzustellen, deren Annahme und Befolgung zunächst den Domänenpächtern zu empfehlen wäre. Es kann dann nicht ausbleiben, daß auch die Privatgrundbesitzer sich dieselben mehr oder weniger zu eigen machen.

Die preußische Domänenverwaltung würde durch Befolgung der hier kurz skizzierten Maßregeln zeigen, daß sie ebenso, wie es in den beiden letzten Jahrhunderten der Fall war, ihrer ehrenvollen Pflicht eingedenk ist, in allen wichtigen und schwierigen, die Landwirtschaft betreffenden Fragen als Bahnbrecherin und Führerin voranzugehen.

Schlußwort.

Der heutige Stand der ländlichen Arbeiter in den östlichen Provinzen ist als besondere Gruppe der Landbevölkerung erst in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in die Erscheinung getreten; er ist hervorgegangen aus dem Bauernstande, mit dem er früher zu ein und derselben Volksklasse gehörte. Diese Entwicklung muß als die Folge einer gewissen Einseitigkeit oder Unvollständigkeit angesehen werden, welche der preussischen Agrargesetzgebung der Jahre 1807—1821 anhaftet. Die Trennung zwischen dem Bauernstande und der Arbeiterklasse ist äußerlich wie innerlich im Laufe der Zeit eine immer schärfere geworden; besonders auch dadurch, daß die materielle Lage des Bauernstandes sich fortdauernd hob, während die Arbeiter von der direkten oder indirekten Teilnahme an dem Grundbesitz oder dessen Nutzungen immer mehr ausgeschlossen wurden. In Folge davon hat sich der ländlichen Arbeiter eine Mißstimmung bemächtigt, welche namentlich in der massenhaften Fortwanderung derselben zum Ausdruck gelangt. Hierdurch werden die einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer, die landwirtschaftliche Produktion im Ganzen und der Staat schwer getroffen. Es ist eine Krisis eingetreten, von deren Verlauf das Wohl oder Wehe vieler Einzelner und der Gesamtheit in hohem Grade bedingt erscheint.

Nach den allgemeinen Gesetzen geschichtlicher Entwicklung wird es sich dabei um zwei Arten des Verlaufes, welchen beiden die gleiche Möglichkeit innewohnt, vornehmlich handeln. Die eine ist die, daß die Sache den bisherigen Gang weiter geht, d. h. daß die Kluft zwischen den Arbeitern und den übrigen Klassen der Landbevölkerung eine stetig größere wird¹⁾, daß die einheimischen Arbeiter in immer größeren Schaaren fortwandern, daß der Mangel an Arbeitern mit zunehmender Stärke auf die Landwirtschaft drückt, daß zur Milderung dieses Druckes immer mehr ausländische Arbeiter heran-

1) Vgl. hierzu auch das über die Bildung besonderer ländlicher Arbeitervereine auf S. 278 Gesagte.

gezogen werden und endlich das Deutschtum in den östlichen Provinzen durch undeutsche oder gar deutschfeindliche Elemente zurückgedrängt wird. Verhindert die Staatsregierung letzteres durch einschneidende Maßregeln, so liegt die Gefahr vor, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer wegen Arbeitermangel zu einem extensiven Betriebssystem übergehen müssen, wodurch nicht nur sie selbst, sondern die ganze nationale Produktion geschädigt werden.

Die andere Art der Entwicklung ist die, daß der Staat das bei der früheren Agrargesetzgebung Unterlassene nachholt und durch geeignete Maßregeln den ländlichen Arbeitern wieder Anteil am Grundbesitz oder dessen Nutzungen verschafft, sie als berechtigtes Glied in die Landgemeinde organisch einreihet und durch beides an ihre Heimat und Arbeitsstätte fesselt. Welcher Weg der für alle Beteiligten heilsamere ist, braucht nicht gesagt zu werden. In dieser Schrift habe ich versucht, nachzuweisen, daß der heilsamere Weg gangbar ist und wie er beschritten werden muß. Die gemachten Vorschläge bedeuten keineswegs einen Bruch mit der bisherigen Entwicklung; im Gegenteil sind sie als der naturgemäße Ausbau der preußischen Agrargesetzgebung anzusehen. Durch sie wird die Lücke ausgefüllt, welche man früher gelassen hatte. Auf die Einzelheiten meiner Vorschläge lege ich keinen Wert und werde mich freuen, wenn ein Anderer bessere an die Stelle setzt. Aber meine Ueberzeugung von der Richtigkeit dessen, was ich über die Entstehung der ländlichen Arbeiterklasse, über deren bisherige Entwicklung und über das Ziel, welches behufs Herbeiführung besserer Zustände verfolgt werden muß, gesagt habe, steht als das Resultat vieljähriger Beobachtungen, Erfahrungen und Studien für mich unwandelbar fest. Ebenso die Ueberzeugung, daß wir auf dem vorgeschlagenen oder einem ähnlichen Wege zu weit befriedigerenden Verhältnissen, als die Gegenwart sie darbietet, gelangen müssen, wenn der Staat seine Schuldigkeit thut und von den Arbeitgebern unterstützt wird. Je länger aber mit den nötigen Maßregeln gezögert wird, desto schwieriger und opfervoller wird sich deren Durchführung gestalten.

Den preußischen Königen ist das große und segensreiche Werk der Bauernbefreiung zu danken; unterstützt wurden sie dabei durch thatkräftige, einsichtsvolle Beamte. Heutzutage hängt ja eine Agrarreform außerdem noch von der Zustimmung der beiden Häuser des Landtages ab, und ihre Durchführung ist daher an größere formelle Schwierigkeiten oder mindestens Weitläufigkeiten geknüpft. Indessen steht zu hoffen, daß die einsichtigsten und am meisten maßgebenden Glieder beider Häuser mit Rat und That der Staatsregierung bei einer Reform zur Hand gehen werden, von der das Wohl der Landwirtschaft und des Staates so nahe berührt wird. Die ländliche Arbeiterfrage ist keine Parteifrage und sollte hierzu nicht gemacht werden; es handelt sich um rein praktische wirtschaftliche Fragen, an deren glücklicher Lösung alle Parteien interessiert sind oder doch sein sollten.

Zu der ererbten und traditionellen Weisheit und Energie der preußischen Könige und ihrer Ratgeber darf man das Vertrauen hegen, daß sie den rechten Weg finden und einschlagen werden, dessen Beschreiten zur Herbei-

führung besserer ländlicher Arbeiterverhältnisse notwendig ist. Dafür bürgt das an diesen Stellen tief eingewurzelte Pflichtgefühl und die im Hohenzollernhause althergebrachte Fürsorge gerade für die unteren Volksklassen. Meine Aufgabe war es lediglich, die Punkte eingehend zu beleuchten, deren Beachtung für die künftige Gesetzgebung und Verwaltung besonders wichtig ist. Mag manches von dem, was ich vorgeschlagen habe, als unzweckmäßig befunden werden: es genügt mir, die historischen Grundlagen, auf welchen die heutigen ländlichen Arbeiterverhältnisse beruhen, klargelegt sowie den dazu berufenen Männern Anregung gegeben und den Weg gezeigt zu haben, um auf denselben organisch weiter zu bauen zum Wohle der preussischen Landwirtschaft und der preussischen Monarchie.

